Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,

Fünfzehnter Band,

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von C. Wagner in Freiburg i. B.

1880.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MINNESOTA
CLASS 339.05
BOOK B56

Blätter

für

ängnisskunde.

les Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert,
eh. Bad. Geheimerath und Gefängnissdirektor in Freiburg.

Fünfzehnter Band.

Heidelberg.
versitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.
1882.

UNIV. OF MINN. LIBRARY

		Seite
IV. Mittheilungen aus der Praxis	3. u. 4. Heft.	202
V. Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Von Dr. Knecht	3. u. 4. Heft.	206
VI. Bericht über den Schulunterricht in Herzoglicher Strafanstalt zu Coswig in Anhalt für die Zeit vom 1. Juli 1879 bis 1. Juli 1880. Von Schneider	3. u. 4. Heft.	223
VII. Die Strafanstalt zu Oslebshausen bei Bremen	3. u. 4. Heft.	236
VIII. Die Prügelstrafe	3. u. 4. Heft.	256
IX. Erklärung des Vereins der Berliner Gefängnissbeamten	3. u. 4. Heft.	262
X. Correspondenz	3. u. 4. Heft.	265
Insbesondere:		
Danzig (Gefängnissverein)	265.	266
Aus Württemberg, Respiciatswechsel . . .		266
Stuttgart, Zustand der gerichtlichen Strafanstalten . .		267
Aus Baden, Respiciatswechsel		269
Aus Baden, Gefängniss- und Schutzvereinswesen . .		269
Bremen, Fürsorge für entlassene Strafgefangene auf dem Mailänder Wohlthätigkeits-Congress. Von Föhring .		286
St. Petersburg, Amtsniederlegung des Geheimerath Baron Grot		298
XI. Vermischtes	3. u. 4. Heft.	300
Insbesondere:		
Die städtische Arbeitsanstalt in Dresden		300
Für entlassene Strafgefangene		306
Die Stromerplage		317
Die Vagabundenfrage		335
XII. Personalnachrichten	3. u. 4. Heft.	349
XIII. Vereinsangelegenheiten	3. u. 4. Heft.	353

Verhandlungen

der

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

in

Bremen.

13. — 17. September 1880.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Die näheren Angaben über die Entwickelung des Vereins, seine Thätigkeit, Mitgliederzahl, Einnahmen und Ausgaben etc. sind in der Versammlung mitgetheilt worden und auf S. 5 ff. dieses Heftes zu ersehen.

Die Vereinsrechnungen für 1877—79 sind in Gemässheit des Beschlusses der Bremener Versammlung durch Herrn Director Wirth geprüft und richtig befunden worden; der Ausschuss hat hierauf dem Rechner, Herrn Verwalter Reuther, Decharge ertheilt und die Anerkennung für seine sorgfältige und pünktliche Geschäftsführung ausgesprochen.

Die Einladungen zu der 1880r Versammlung in Bremen sind in üblicher Weise erfolgt. Die Versammlung war viel zahlreicher, als man nach der Lage des Orts erwarten konnte, besucht und ist in befriedigender Weise verlaufen. Der Gang derselben ist aus dem vorliegenden Hefte und insbesondere aus den Beilagen zu ersehen.

Auch diesmal sind die zu behandelnden Stoffe durch vorausgegangene Berathung des Ausschusses vorbereitet worden. Der Ausschuss versammelte sich deshalb programmmässig schon am 13. September in Bremen. Den Sitzungen wohnten auf besondere Einladung die Herren Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze aus Dresden, Geh. Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin, Geheimer Justizrath Prof. Dr. Berner von da, Geheimer Justizrath Anton von Dresden, Prof. Dochow aus Halle, anfänglich auch noch Senator Dr. Lürmann und Director Schnepel aus Bremen, sodann die Ausschussmitglieder d'Alinge, Bracker, Ekert, Krohne, Langreuter, Lütgen, Marcard, Scheffer, Strosser und Wirth bei; ebenso waren zwei Referenten, die Herren Director Hölldorfer aus Zweibrücken und Commissionsrath

DEC 13 38
583971

Leutritz aus Dresden beigezogen. Den Vorsitz führte Director Ekert, das Protokoll die Herren Scheffer und Krohne.

In der ersten Sitzung, die am 13. September Abends 4—8½ Uhr gehalten wurde, beschloss man bezüglich Ziff. 4 des Programms nach dem Antrag Strosser's, dass die beiderseitigen Vorstände die Druckschriften auswechseln und sich gegenseitig zu den Vereinsversammlungen einladen sollen.

Bezüglich des Vorschlags eines Vorsitzenden für die Versammlung einigte man sich auf Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze.

Herr Geheime Oberregierungsrath Illing wünscht noch einige neue, auf die Vermehrung und Bekämpfung der Verbrechen bezügliche Thesen auf die Tagesordnung gesetzt, verliest und begründet dieselben. Der Ausschuss beschliesst per majora solche entgegen der bisherigen Uebung ohne frühere Vorbereitung in einer andern Tags noch festzustellenden Redaction zuzulassen. Die Thesen nebst Begründung sind in der Versammlung des 17. September mitgetheilt.

Die Zeit der nächsten Sitzung wird auf den 14. Vormittags 8 Uhr festgesetzt.

Am 14. September dauerte die Sitzung von Morgens 8—12 Uhr. Es wurden die Illing'schen Thesen in neuer Redaction verlesen, zur Aufnahme in die Tagesordnung genehmigt und sodann die Anträge Krohne's in eingehender Discussion berathen und in der, aus der Beilage 2 zu ersehenden Form für die Tagesordnung bestimmt.

Die nächste Sitzung setzte man auf den folgenden Tag, den 15. Sept. Vorm. 9 Uhr, an; sie dauerte bis 12 Uhr. In derselben berieth und beschloss man den übrigen Theil der Stoffe, insbesondere die Anträge Scheffer's bezüglich der Polizeiaufsicht, Hölldorfer's bezüglich der Normalschulen für Aufseher, Leutritz's bezüglich der Normalstatistik.

Die Tagesordnung wurde hiernach festgestellt und dem Druck übergeben (Beilage 2 zu den Verhandlungen).

Die vorerwähnten Sitzungen fanden in einem Saale der „Stadt Frankfurt“ statt.

Am 17. September versammelte sich der Ausschuss nochmals vor der Hauptversammlung im Commissionszimmer der neuen Börse. Man beschloss, dass die nächste Versammlung

wo thunlich schon in zwei Jahren stattfinden und dass der Ausschuss sich zur Vorbereitung der Tagesordnung für dieselbe schon einige Monate vorher und zwar so zeitig versammeln solle, dass die Tagesordnung 3 Monate vor der Versammlung in den Händen der Mitglieder ist. Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass diese Versammlung des Ausschusses in einer Stadt Mitteldeutschlands, etwa Frankfurt a. M. oder Coburg, stattfinden soll.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für die einheitlichen Rubriken der Statistiken wurde wie folgt beschlossen:

für Preussen: Geheimerath Lütgen aus Hannover und Director Krohne aus Rendsburg,
„ Bayern: Director Bracker aus Plassenburg,
„ Sachsen: Commissionsrath Leutritz aus Dresden, zugleich Referent,
„ Baden: Verwalter Weicht in Mannheim,
„ Württemberg: Director Köstlin aus Heilbronn.

Bezüglich der Ausschussmitglieder wird beschlossen, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze für die erledigte Stelle und im Uebrigen die bisherigen Mitglieder vorzuschlagen.

Der Ausschuss hat den Unterzeichneten wieder zum Vorsitzenden gewählt.

Das Local für die Hauptversammlungen in der neuen Börse war ein sehr schönes und zweckmässiges.

Der nichtgeschäftliche Theil der Versammlung verlief nach dem veröffentlichten Programm. Die Ausschussmitglieder waren auf Einladung der Stadt Bremen am Nachmittag des 13. September mit einem eigenen Dampfer nach Vegesak gefahren und besuchten von da, noch theilweise die Lesum hinauffahrend, das prächtige Gut des Herrn von Knoop. Hin- und besonders Rückfahrt waren durch gesellige Genüsse gewürzt.

Bei dem Mittagsmahl am 17. Sept. im Bürgerpark wurden Toaste ausgebracht auf Se. Majestät den Kaiser durch Herrn v. Schwarze, auf den Senat und die Bürgerschaft Bremens durch Hrn. Illing, auf den Verein durch Hrn. Senator Dr. Pauli, auf die Verbrüderung der Rechts- und Gefängnisswissenschaft durch Hrn. Berner, auf den Präsidenten Hrn. v. Schwarze durch Hrn. Witt.

Während der regierende Bürgermeister Herr Dr. Grave und der erste Respicient des Gefängnisswesens Herr Senator Dr. Lürmann durch Familienverhältnisse von der Theilnahme an der Versammlung abgehalten waren, hatte Herr Senator Dr. Lürmann die Repräsentation übernommen. Zu dem Festabend des 17. Septbr. im Echosaale des Rathskellers erschien indess noch der 2. Bürgermeister Herr Dr. Gildemeister; derselbe erwiederte den Toast des Hrn. v. Schwarze auf Bremen mit einem solchen auf den Verein, und weitere Toaste brachten Hr. Strosser auf das Localcomité, Hr. Scheffer auf das „barmherzige Bremen“ aus.

Der Abend in den Räumen des mit Recht vielgerühmten Bremer Rathskellers verlief bei dem goldenen Tranke seiner Insassen in äusserst gelungener Weise und erst spät und in gehobener Stimmung trennten sich die letzten Theilnehmer.

Die äusseren Veranstaltungen besorgte Herr Director Schnepel aus Oslebshausen in höchst gelungener Weise.

Die Stadt Bremen hat in liberalster Weise die sämmtlichen Kosten der Versammlung übernommen.

Den Theilnehmern der Versammlung drängte sich auch die Ueberzeugung auf, dass Bremen für sein Gefängnisswesen zu sorgen unablässig bemüht ist und schon höchst Gediegenes, insbesondere durch die Schöpfung der neuen, ausgezeichnet eingerichteten und geleiteten Strafanstalt zu Oslebshausen, geleistet hat. Die in Bremen genossene Gastfreundschaft war deshalb auch gewürzt durch die Ueberzeugung, dass den Versammelten ein inniges Verständniss ihres Fachs entgegengebracht werde und demselben ein fruchtbringendes, gediegenes Schaffen zur Seite steht.

Dem Senat und der Bürgerschaft Bremens spreche ich daher wiederholt im Namen des Vereins und der Versammlung den wärmsten Dank aus.

Freiburg i. B., im Dezember 1880.

Für den Vereinsausschuss
dessen Vorsitzender
Ekert,
Geheimerath und Gefängnissdirector.

Versammlung
des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
in
Bremen.

Erste Sitzung den 16. September 1880.

Die Versammlung wird um 9¼ Uhr von dem Vereinsvorstand Geheimerath Ekert (Freiburg) eröffnet. Derselbe giebt Senator Dr. Pauli (Bremen) zur Begrüssung das Wort.

Senator Dr. Pauli: Meine geehrten Herren! Bevor Sie zu Ihren Verhandlungen schreiten, habe ich mich der angenehmen Aufgabe zu entledigen, Sie im Namen des Senats herzlich zu begrüssen. Darin, dass Sie Bremen zur Stätte Ihrer heutigen Berathungen gewählt, dürfen wir vielleicht, ohne unbescheiden zu sein, eine Anerkennung der Thatsache finden, dass der Freistaat Bremen seit einigen Jahren in die Reihe der Staaten getreten ist, die das Ihrige versucht haben, um den allerdings nur zu gerechtfertigten Anforderungen der Neuzeit auf dem Gebiete des Gefängnisswesens gerecht zu werden. Allein was wir darin geleistet, verdanken wir zum guten Theil den Erfahrungen, welche Sie gemacht und die Sie verkündet haben, zum guten Theil auch den Rathschlägen, welche uns direct aus Ihrer Mitte in dankenswerther Weise zugegangen sind. Es ist also gewissermassen Ihr eignes Kind, welches wir Ihnen vorstellen, und wollen wir wünschen, dass es nur ein Kind sei, wie es seine geistigen Eltern gewünscht haben. Mit diesem Wunsche verknüpfe ich den weiteren, dass

die Berathungen, zu denen Sie schreiten, fördernd und läuternd wirken mögen, nicht bloss für Sie nur in diesem Kreise, sondern auch nach Aussen hin. Arbeiten Sie doch auf einem Felde, auf dem noch Vieles zu läutern ist, auf dem es noch manche sich widersprechende Ansichten giebt, welche der Lösung und Einigung harren, zugleich auf einem Felde, das die Reichsgesetzgebung bisher nur gestreift, mit dem sie ex professo sich noch nicht beschäftigt hat. Aber das Bewusstsein, dass das, was wir jetzt in unserem Vaterlande berathen und beschliessen, nicht bloss fördernd auf die Berathenden wirkt, sondern auch fördern und einen Baustamm beitragen werde zu dem Bau, zu welchem die gesammte Nation fort und fort zu wirken hat, wird auch auf die jetzigen Berathungen fruchtbringend und anregend einwirken. Ich heisse Sie, meine Herren, noch einmal herzlich willkommen!

Geheimerath Ekert: Nach der Tagesordnung ist der zweite Gegenstand die Wahl des Präsidenten. Der hochverehrte und speciell um unser Fach besonders verdiente Herr Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze von Dresden ist unserer Einladung gefolgt und hier erschienen. Er hat fast alle unsere früheren Versammlungen geleitet und auch hier wieder den Sitzungen des Ausschusses beigewohnt. Wie Sie zum grössten Theile wohl wissen werden, konnte das nicht ohne grosse persönliche Opfer geschehen, und wir sind Herrn v. Schwarze für sein Erscheinen sehr zu Dank verpflichtet. Ueber seine ausgezeichnete Leitung der früheren Verhandlungen bedarf es keiner Worte, den meisten der Herren ist das bekannt und Ihr Ausschuss erlaubt sich, zugleich in dankbarer Anerkennung der geschilderten Verdienste, Ihnen Herrn Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze zum Präsidenten der heutigen Versammlung vorzuschlagen. Ich bitte Sie zum Zeichen Ihrer Zustimmung sich von den Sitzen zu erheben. (Sämmtliche Theilnehmer erheben sich.)

Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze (übernimmt den Vorsitz): Sie erzeigen mir eine grosse Ehre, indem Sie mich wiederum zur Leitung Ihrer Verhandlungen berufen. Ich nehme diesen Ruf dankbar an und bitte auch für dieses Mal um Ihre freundliche Nachsicht.

Hiernächst ersuche ich Sie in dankbarer Anerkennung des freundlichen Willkommens, welches wir hier seitens des Bremer Senats gefunden haben, und in gerechter Würdigung der Verdienste, welche Herr Senator Pauli um die Strafrechtspflege sich erworben hat, demselben das Amt eines Ehrenpräsidenten der Versammlung antragen zu wollen. Ich nehme an, dass Sie mir zustimmen und frage Herrn Senator Pauli, ob er die ihm übertragene Funktion gütigst annehmen wolle.

Senator Pauli: Ich danke ausserordentlich für die mir erwiesene Ehre, die verdient zu haben, ich mir freilich nicht vindiciren kann. Ich nehme aber das übertragene Amt dankbar an.

Präsident: Nunmehr bringe ich als Vicepräsidenten in Vorschlag die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath Illing-Berlin, Geheimer Ober-Justizrath Starke-Berlin, Geheimer Justizrath Prof. Dr. Berner-Berlin, Ministerial-Rath Landerer-Stuttgart. Ich nehme an, dass Sie mit diesem Vorschlage einverstanden sind, auch die genannten Herren die Function eines Vicepräsidenten freundlichst annehmen und bitte für diesen Fall die Herren, neben mir Platz zu nehmen. (Das geschieht.)

Endlich ersuche ich die Herren: Strafanstalts-Director Kaldewey-Rawitsch und Commissionsrath Leutritz-Dresden das Schriftführeramt zu übernehmen.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist der

Summarische Geschäftsbericht

und ich ersuche Herrn Geheimerath Ekert, uns diesen Bericht zu erstatten.

Geheimerath Ekert: Ich kann mich diesmal kurz fassen. Die Verhältnisse des Vereins sind sich im Allgemeinen gleich geblieben. Die Mitgliederzahl hat sich im Ganzen auch seit den letzten 3 Jahren wieder vermehrt und beträgt jetzt 650. Trotzdem verzeichnen wir einen stetigen Rückgang der Mitgliederzahl in Oesterreich. Dieselbe betrug anfänglich (1866) 210 und jetzt nur noch 85, mit Ungarn 101. Es war die stetige Sorge Ihres Ausschusses und des Vorsitzenden, den

Ursachen dieser Abnahme nachzuforschen und eine Wiederbelebung der Theilnahme in Oesterreich zu bewirken. Ich hoffe, dass unsere desfallsigen Bemühungen künftig von mehr Erfolg gekrönt sein werden.

Die Beziehungen des Vereins zu den einzelnen Regierungen, andern Vereinen, hervorragenden Männern des In- und Auslands sind auch seither im gleichen Stand wie früher aufrecht erhalten worden.

Von besonders hervorragenden Mitgliedern hat der Verein in der Zwischenzeit die Herrn Justizminister Dr. v. Leonhard und Präsident v. Strampf in Berlin durch den Tod verloren. Verdiente Leiter des Gefängnisswesens sind in einzelnen Ländern ausser Function getreten, so Hr. Geheimerath v. Zahn in Dresden, bisher Vorstand der Abtheilung für Straf- und Versorgungs-Anstalten im Königl. Sächs. Ministerium des Innern, ferner Hr. Petersen, jetzt Rath im obersten Gerichtshof für Bayern, bisher Respicient im Königl. Justizministerium zu München, endlich Herr v. Beyerle, jetzt Senatspräsident im Reichsgericht, vorher Respicient im Königl. Württ. Justizministerium in Stuttgart. Specieller Schilderung muss es vorbehalten sein, die Verdienste dieser Männer um das Gefängnisswesen eingehender zu beleuchten.

In der Herausgabe des Vereinsorgans ist eine unliebsame Zögerung eingetreten, welche durch die Versetzung des Herausgebers von Bruchsal nach Freiburg und die hierdurch bedingte Geschäftsvermehrung bei Einrichtung einer neuen Strafanstalt verursacht war. Ich hoffe, hiemit in Zukunft wieder in den Lauf zu kommen. Schwieriger wird indess dieses Geschäft schon auch insofern, wenn man die enorme Vermehrung der Literatur über Gefängnisswesen berücksichtigt. Bei Gründung unseres Vereinsorgans (1864) bestand keine einzige Zeitschrift für das Gefängnisswesen. Die Jahrbücher von Julius waren eingegangen und nur juristische Zeitschriften, wie z. B. die v. Holtzendorff'sche Strafrechtszeitung, brachten hin und wieder Artikel über unser Fach. Jetzt existiren Gefängnisszeitschriften in fast allen civilisirten Ländern; ich verweise desfalls auf das Verzeichniss in den Comptes rendus über den Stockholmer Congress von Guillaume (Band II. S. 722). Die

Bewältigung des Gebietes der Literatur wird so immer schwieriger.

Die Finanzen des Vereins befinden sich in guter Ordnung und blühendem Stande. Die näheren Nachweise finden Sie im Vereinsorgan Band XIV. Heft 1 u. 2 S. 200. Das Gesammtvermögen des Vereins beträgt hienach 5680 ℳ. Indess sind daraus noch die Kosten für einige im Rückstand befindliche Hefte abzurechnen. Immerhin hat sich unser Reservefond vermehrt.

Der Gesammtstand kann demnach auch jetzt nur als ein höchst befriedigender betrachtet werden.

(Anträge oder Bemerkungen in Bezug auf den Bericht des Geh. Raths Ekert werden nicht gemacht. Der Präsident bestimmt die weitere Tagesordnung, bezeichnet als nächsten Gegenstand die Anträge über

Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten

und ertheilt dem Referenten, Direktor Krohne von Rendsburg, das Wort.)

Strafanstaltsdirector Krohne-Rendsburg: Meine Herren! Die vorliegende Frage hat nicht bloss Interesse für uns Fachmänner, sondern auch für weitere Kreise. Es ist Ihnen bekannt, dass mit derselben sich Politiker und Volkswirthschaftler seit einer Reihe von Jahren, wenn auch nicht ständig, so doch von Zeit zu Zeit ernstlich beschäftigen, und zwar von dem Standpunkte aus, dass die Arbeit in den Gefängnissen störend eingreift in die wirthschaftlichen Verhältnisse der freien Arbeiter. Es ist ferner bekannt, dass diese Behauptung dann besonders scharf hervortritt, wenn wir in einer Zeit wirthschaftlichen Niedergangs stehen, und es ist Ihnen auch bekannt, dass, um hierüber zu einer Klarheit zu kommen, der deutsche Handelstag sich das grosse Verdienst erworben hat, durch eine eingehende Enquête und Berathung der eingegangenen Berichte die Frage zu klären, ob denn wirklich die Gefängnissarbeit störend auf die private industrielle und Handwerksthätigkeit einwirke. Ich bitte zu beachten, dass die Frage nur so gestellt war, es war nicht gesagt: auf die private Thätigkeit überhaupt, sondern nur die industrielle und Hand-

werksthätigkeit. Der Commission, welche darüber berathen, haben Vertreter verschiedener Landesregierungen angehört und einige der Herren haben wir die Ehre in unserer Mitte zu sehen. Wer sich mit den gründlichen Verhandlungen der Commission beschäftigt hat, wird wissen, was für ein reiches wohl durchgearbeitetes Material darin enthalten ist, so dass man sagen kann, wir haben uns mit der wirthschaftlichen Seite der Frage nicht mehr zu beschäftigen, diese ist durch jene Enquête und Verhandlungen abgethan. Wir haben die Frage nur noch zu erörtern von unserem Standpunkte, vom Standpunkt des Fachmannes. Als das Hauptergebniss jener Enquête darf der erste Satz bezeichnet werden, welcher sagt: dass über die Nothwendigkeit einer productiven Beschäftigung der Gefangenen Zweifel nicht obgewaltet hätten. Es ist damit den Wünschen und Klagen entgegengetreten, welche hauptsächlich in der wirthschaftlichen Nothlage ihren Grund haben und die häufig die Forderung enthalten, man solle entweder die Gefangenen gar nicht beschäftigen oder, wenn das doch nothwendig, so möge man sie Graben auf- und zuwerfen, in der Tretmühle laufen oder eiserne Kugeln im Kreise herumreichen lassen (drillen), damit nicht durch die Productivität der Gefängnissarbeit der freie Arbeiter geschädigt werde. Es ist dem entgegen nun von Autoritäten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft die Nothwendigkeit anerkannt, dass diejenigen, welche eine Freiheitsstrafe erleiden, productiv zu beschäftigen sind.

Es tritt jetzt an uns die Frage heran, wie soll die Arbeit der Gefangenen organisirt werden? Da die Arbeit nach unserer Gesetzgebung ein integrirender Theil der Strafe und Zucht in den Gefängnissen bildet, so wird natürlich die Antwort immer dem Begriff entsprechend ausfallen, welchen die den Strafvollzug leitenden Persönlichkeiten mit dem Zweck der Strafe verbinden. Wer den Hauptzweck der Strafe so auffasst, dass sie dem Gefangenen ein möglichst grosses Maass von Uebeln zufügen soll, der wird auch die Arbeit diesem Zwecke dienstbar machen und dieselbe so widerwärtig und quälend wie nur möglich für den Gefangenen gestalten. Derjenige, welcher in der Strafe eine hervorragend sittliche Aufgabe sieht, wird die

sittliche und die sittigende Kraft, welche in der Arbeit liegt, ganz besonders betonen und sie so gestalten, dass sie diesen Einfluss auf den Gefangenen auszuüben im Stande ist. Wer dagegen in der Strafe nur ein Mittel erkennt, diejenigen, welche der menschlichen Gesellschaft gefährlich sind, für eine kürzere oder längere Zeit unschädlich zu machen, wird die Arbeit vorzugsweise nach der Seite hin gestalten, dass er aus dieser Arbeit der Gefangenen einen möglichst grossen Nutzen zieht, auf die sittliche Aufgabe der Strafe aber ein grosses Gewicht nicht legen.

Ich für meine Person stehe auf dem Boden, dass die Arbeit ein hervorragendes Mittel bildet, um die sittliche Aufgabe der Strafe zu lösen. Die Arbeit ist eine sittliche Pflicht und zugleich ein sittliches Recht, welches dem Gefangenen nicht verkümmert werden darf. Der Schwerpunkt der Strafe liegt für mich in der Freiheitsentziehung oder -Beschränkung, denn ich gehe von dem Grundsatze aus, dass dem Verbrecher in der Strafe nur sein Recht wird und nichts als sein Recht. Denn da er gezeigt hat, dass er der Freiheit unwürdig ist, so unwürdig, dass er durch den Missbrauch derselben das sichere Zusammenleben der Gesammtheit stört, muss ihm seine Freiheit genommen werden, damit die Freiheit der Andern Schutz erhalte. — Durch die Organisation der Arbeit darf dieser Character der Strafe in keiner Weise alterirt werden, weil sonst die Strafe in ihrem innersten Wesen angegriffen und verändert würde. — Daraus resultiren zwei Grundsätze für die Organisation der Gefängnissarbeit: einmal, der sittliche Einfluss der Arbeit auf den Gefangenen muss vollständig zur Geltung kommen, und dann: die Freiheitsentziehung, als das Wesen der Strafe, darf durch die Arbeit nicht alterirt werden.

Wenn ich die erste These so, wie sie Ihnen vorliegt, gefasst habe, so soll dieselbe den beiden Gedanken, welche ich ausgesprochen, gerecht werden. Es handelt sich bei der Organisation der Arbeit um zwei Fragen: Soll die Arbeit in den Gefängnissen lediglich in der Hand des Staats resp. der Verwaltung liegen oder soll sie auch in die Hände von Privatpersonen gelegt werden können? Es sind das die beiden Fragen, welche ja auch von der Commission des Deutschen

Handelstages von der wirthschaftlichen Seite erwogen und entschieden sind. Prüfen wir diese beiden Fragen, ob sie den von mir ausgesprochenen Grundsätzen entsprechen. Ich beginne mit der zweiten zuerst. Wenn wir die Arbeit an Privatunternehmer überlassen, so ist es klar, dass wir damit die Thüren unserer Strafanstalten für Aussenstehende öffnen, für Privatunternehmer, Fabrikanten und deren Bedienstete. Der Fabrikant gibt sein Material her, er schickt seine Werkmeister in die Strafanstalt, Fabrikant und Werkmeister müssen ungehindert mit den Gefangenen verkehren, sie müssen die Arbeit angeben, nachsehen etc. Es ist also ein ununterbrochener Verkehr mit ausserhalb der Anstalt stehenden Personen nothwendig. Der Einfluss dieses Verhältnisses gestaltet sich verschieden, je nachdem in der betreffenden Anstalt das System der Einzelhaft oder der gemeinsamen Haft eingeführt ist. Haben wir gemeinsame Haft, dann ist die Möglichkeit vorhanden, den Verkehr zwischen Werkmeister und den Gefangenen einigermassen zu überwachen, darauf zu halten, dass nicht unerlaubte Dinge zwischen den Gefangenen und dem Werkmeister vorfallen. Die Sache ändert sich aber bei der Einzelhaft. Dann müssen wir den Werkmeister von Zelle zu Zelle gehen lassen, er muss zu jedem Gefangenen eintreten können, um ihm Arbeitsmaterial zu bringen, fertige Arbeit abzuholen, muss bei ihm verweilen, um ihm die Arbeit zu zeigen. Unter solchen Verhältnissen ist ein Aufseher, der 30 bis 40 Zellen beaufsichtigen soll, ausser Stande, diesen Verkehr zu controliren, und die Verwaltung hat keinerlei Garantie, dass in diesem Verkehr zwischen Werkmeister und Gefangenen nicht Ungehörigkeiten vorkommen, welche nicht bloss der Zucht und Ordnung des Hauses, sondern der gesetzlichen Strafe geradezu widersprechen. Wenn die Verwaltung im Contract mit dem Arbeitgeber sich auch die Befugniss vorbehält, dem Werkmeister jeden Augenblick den Zutritt zur Anstalt zu verbieten, wenn sie es im Interesse der Anstalt für nothwendig hält; wenn wir für die Werkmeister auch die strengste Instruction geben, die Werkmeister sind doch nicht in unserer Hand, wir können sie nicht erziehen, wie wir die Beamten erziehen, dass sie stets die Förderung des Strafzweckes im Auge

haben; wir können sie nicht in den Organismus der Anstalt eingliedern, denn ihre Interessen liegen ausserhalb der Anstalt, ja sind denen der Anstalt oft diametral entgegengesetzt. Es liegt die Gefahr nahe, dass gerade durch diesen Verkehr zwischen Werkmeister und Gefangenen der sittliche Einfluss der Strafe gestört oder vermindert, ja im höchsten Grade gefährdet werde. Es ist leicht möglich, dass durch den ungehinderten Zutritt des Werkmeisters zu den Gefangenen der sittliche Einfluss der Arbeit, welchen zu empfangen der Gefangene das Recht hat, vollständig zerstört oder in Frage gestellt wird. Aber auch nach der anderen Seite, nach der Seite der Freiheitsbeschränkung hin, wird der Einfluss der Werkmeister durch den Verkehr mit den Gefangenen schädlich wirken müssen. So lange nur Beamte mit dem Gefangenen verkehren, haben wir es in der Hand, seinen ganzen Verkehr mit der Aussenwelt zu controliren. Darin liegt ein Stück der Freiheitsstrafe. Der Gefangene soll nicht ungehindert mit der Aussenwelt verkehren können, sondern nur insoweit als das Gesetz und Reglement es zulassen. Wir sind in der Lage, Beamten das zur Pflicht zu machen, auch zu controliren, dass es nicht geschieht. Es ist ja immerhin möglich, dass ein pflichtvergessener Beamter seine Hand zu unerlaubtem Verkehr der Gefangenen bietet; aber es ist doch ein grosser Unterschied, wenn Beamte solches mit dem Bewusstsein thun, es ist gegen Eid und Pflicht, oder ein Werkmeister es thut mit dem Bewusstsein, ich will dem Gefangenen diesen kleinen Gefallen thun, es liegt ja nichts Uebles darin. Wenn durch den Privat-Werkmeister dem Gefangenen von der Aussenwelt etwas zugetragen wird, sei es ein Brief, seien es Nahrungs- oder Genussmittel etc., so könnte man sagen, das ist ja auch nicht gefährlich, was liegt daran, wenn der Gefangene einmal auf diese Weise einen Brief oder ein Bischen Kautabak erhält? An dem einzelnen Stück, welches ihm zugetragen wird, liegt nicht so viel, aber Sie werden zugeben, in der Handlung selbst liegt etwas, was den sittlichen Einfluss der Strafe hindert. Der Gefangene weiss, dass er etwas thut, was nicht recht ist, es ist dieselbe Auflehnung gegen das Gesetz und Zucht, welche ihn draussen zu seinem Unrechtthun getrieben;

derselbe Geist des Widerspruchs und der Ungesetzlichkeit, der durch die Strafe unterdrückt werden soll, wird während derselben genährt und noch verstärkt. Desshalb muss die Forderung aufgestellt werden, dass die Arbeit in den Strafanstalten derartig organisirt werde, dass die Arbeitgeber, welche nicht zur Verwaltung gehören, Unternehmer wie Werkmeister, nicht in unmittelbare Berührung mit den Gefangenen kommen.

Ich habe die Frage, ob nun gearbeitet werden soll für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Privatperson, ausser Acht gelassen. Meine persönliche Ueberzeugung würde dahin gehen, dass ich der Beschäftigung der Gefangenen, welche mit dem Worte „Regiebetrieb“ ausgedrückt wird, vor allen anderen den Vorzug gebe. Dem stellen sich aber enorme Schwierigkeiten entgegen, über die wir nicht so leicht hinwegkommen können; desshalb glaube ich nach dieser Seite hin bestimmte Thesen nicht aufstellen zu können, sondern nur sagen zu dürfen, der Verkehr, welchen die Arbeit mit sich bringt, soll nur stattfinden zwischen Gefangenen und Beamten, nicht aber zwischen Gefangenen und von aussen kommenden Privatpersonen. Dabei bleibt es unbenommen, dass die Verwaltung für Rechnung eines Dritten arbeiten lässt, der das Material giebt und welchem sie die fertigen Arbeiten abliefert. Dabei wird Vorsorge getroffen werden können, dass der Staat, soweit es sich um den Werth der Materialien, welche verarbeitet werden, handelt, ein erhebliches Risico nicht hat. Wir würden dann die Consequenz ziehen müssen, dass wir unter unsere Beamten auch eine Kategorie von Leuten aufnehmen, welche wir bis dahin, wo für Rechnung von Privatpersonen gearbeitet worden ist, noch nicht gehabt, nämlich die Handwerksmeister. Wenn man frägt, ob dies ein Gewinn sei, so glaube ich mit Ja antworten zu können; wir würden dann einen Betrieb haben, der vorzugsweise dem Handwerksbetrieb ähnelt. Der Gefangene würde zum Aufseher in das Verhältniss des Lehrlings zum Meister treten. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich nur versichern, dass gerade dies Verhältniss zwischen den Gefangenen und dem Aufseher ein ganz ausserordentlich gutes ist und eine nicht zu untersehätzende

sittliche Bedeutung hat. Der Einfluss, welchen der Aufseher-Meister durch sein besseres Wissen und Können auf den Gefangenen übt, ist von grosser Bedeutung für die Handhabung der Zucht und Disciplin, der Gefangene empfindet die Ueberlegenheit desselben, wenigstens in Bezug auf die technische Ausführung in dem bestimmten Fache und ordnet sich ihm williger unter; dem Aufseher-Werkmeister gegenüber, von dem er täglich lernt, mit dem er in eingehendem Verkehre steht, geht dem Gefangenen ganz anders das Herz auf als gegenüber dem Polizei-Aufseher. Wir erhalten auf diese Weise an den Aufseher-Werkmeistern Mitarbeiter an dem schweren Werk der sittlichen Erhebung der Gefangenen, und dies ist ein nicht zu untersehätzender Gewinn.

Im zweiten Theil der Thesen wird ausgesprochen:

1. „Die Arbeit soll die Kräfte des Gefangenen entsprechend anspannen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.“

Die alten Gesetzbücher schrieben für die schwerste Art der Freiheitsstrafe vor, die Gefangenen sollten arbeiten bis zur Uebermüdung. So gewiss dies ein unrichtiger Standpunkt ist, so ist doch andererseits festzuhalten, dass Diejenigen, denen die Freiheit zur Strafe genommen ist, während der Zeit, wo sie sie verloren haben, arbeiten sollen mit Aufbietung aller ihrer Kräfte. Der Fall liegt so, dass Viele eben in die Bahn des Verbrechens hineingekommen sind, weil sie es nicht vermochten, mit allen Kräften zu arbeiten, weil es ihnen an sittlicher Energie zur Anspannung ihrer Kräfte gebrach. Wir wollen doch nun gewiss dahin streben, dass die Gefangenen diese Fähigkeit möglichst sich wieder erringen, damit sie nach verbüsster Strafe die wiedererlangte Freiheit nützlich anzuwenden verstehen. Es ist auch nicht zu übersehen, dass, wenn wir die Gefangenen mit leichten Arbeiten oder nicht angestrengt beschäftigen, wir den Gefangenen in seiner Arbeitsfähigkeit herunterbringen; denn durch die längere Nichtanspannung erschlaffen die Muskeln und der Gefangene ist bei seiner Entlassung erwerbsunfähiger als vorher. Welche Bedeutung das namentlich für die Recidivität hat, wird jeder Kundige ermessen. Wenn wir z. B. einen Erdarbeiter, einen

Karrenschieber, einen Bauernkneeht, Steinträger, Zimmermann mit der Cartonagefabrikation beschäftigen, so würde er, wenn er eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, dahin kommen, dass seine Muskeln so weit ersehlaffen, dass er in der Freiheit die alte Arbeit nicht mit derselben Kraft wieder aufnehmen kann. Deshalb ist es im Interesse des Gefangenen nothwendig, dass bei der Wahl der Arbeit besonderes Gewicht darauf gelegt werde, dass seine körperlichen Kräfte energisch angespannt werden. Es ist nun allerdings nieht möglich, in der Strafanstalt nur solche Arbeiten zu betreiben, welche grosse körperliche Anstrengung erfordern; dann sollen wir aber die leichteren Arbeiten so gestalten, dass sie ein gewisses Maass von geistiger Anstrengung, Ueberlegung, Aufmerksamkeit ete. erfordern; was der Gefangene dann etwa an körperlicher Kraft verliert, gewinnt er an geistiger.

Der zweite Satz verlangt:

> „Die Arbeit soll die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie seinem Fortkommen naeh der Entlassung dienlich sein.“

Einige Momente zur Begründung dieser These habe ich bereits vorweg angeführt. Es sind auch in dieser Beziehung Sehranken zu ziehen, und man kann nieht so weit gehen, zu sagen: man muss unter allen Umständen die früheren Verhältnisse des Mensehen der Art berücksichtigen, dass sie bei der Arbeitszuweisung fast allein massgebend seien, etwa derart, dass, wenn z. B. ein Bauernknecht in die Anstalt kommt, derselbe nun durchaus mit Arbeiten, welehe seiner früheren Thätigkeit entspreehen, beschäftigt werden muss, also auf dem Acker, im Hof, in der Stallung. Vielmehr liegt die Saehe so, dass wir uns zu fragen haben, wie wirkt die Arbeit, welehe dem Gefangenen zugewiesen wird, auf der einen Seite auf seine früheren, auf der anderen Seite auf seine zukünftigen Verhältnisse. Wenn ieh einen solchen Mann an die Hobelbank stelle, so weiss ich zwar, dass er später keinen Tiselilergesellen abgeben wird, aber darum ist eine solche Thätigkeit doeh für seine Individualität entspreehend, denn wenn er aueh nur sein Auge dabei schärft und so viel lernt, dass er einen Pflugsterz oder eine Wagenleiter ausbessern kann, so hätte er für seine

Zukunft einen nicht unerheblichen Gewinn. In anderen Fällen würde es ähnlich liegen. Wir sollen auch nicht meinen, dass der Gefangene durch die ihm in der Anstalt zugewiesene Arbeit in den Stand gesetzt werden soll, sich später völlig mit der erlernten Fertigkeit zu ernähren; aber es kann doch sehr häufig der Fall vorkommen, dass ein Gefangener, der durch seine frühere Arbeit auf die Bahn des Verbrechens gekommen und vielleicht darauf festgenagelt ist, für ein ganz anderes Arbeitsgebiet fähig gemacht und nach seiner Entlassung auf einen ganz anderen Boden und auf ein ganz anderes Arbeitsgebiet versetzt werden muss, um seine Rehabilitation zu ermöglichen.

Der dritte Satz betreffs der Aussenarbeit beruht auf einem Compromiss im Ausschuss. Ich stehe auf dem Boden, dass die Aussenarbeit thunlichst eingeschränkt werden sollte, und würde die These lieber so gefasst haben, dass die Aussenarbeit da nie zu gestatten sei, wo die Zwecke der Strafe dadurch beeinträchtigt werden. Denn m. E. alterirt fast jede Aussenarbeit die Beschränkung der Freiheit, welche in der Strafe liegt, ganz erheblich, oft so sehr, dass dabei die Strafe aufhört, den Charakter der Freiheitsentziehung zu tragen. Indessen muss man den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Wir können nicht mit einem Schlage fordern, dass die Aussenarbeit aufhöre; aber dann muss wenigstens die Aussenarbeit so organisirt sein, dass stets der Character der Freiheitsstrafe annähernd aufrecht erhalten wird. Deshalb ist diese Fassung gewählt; denn dann erst können wir sagen, dass wir wenigstens dem Grundsatz gerecht werden: an den Gefangenen eine energisch durchgeführte Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Der vierte Satz sagt etwas Selbstverständliches:

> „Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätze möglichst productiv zu machen und muss bei der Feststellung der Arbeitslöhne der bei den freien Arbeitern übliche Lohnsatz zum Anhalt genommen werden."

Das ist für uns freilich selbstverständlich, aber wir con-

statiren weiteren Kreisen gegenüber, welche Strafarbeiten wir wünschen. Den Klagen gegenüber, welche dahin gehen: wir trügen den wirthschaftlichen Verhältnissen der freien Arbeiter nicht genug Rechnung, erklären wir hierdurch, dass, soweit es der Zweck der Strafe zulässt, die Arbeit möglichst productiv gemacht und der Lohnsatz annähernd dem der freien Arbeit gleichgestellt wird, um ihr nicht eine ungerechtfertigte Concurrenz zu machen. Wir erklären damit, dass diese Verhältnisse von uns ernst und eingehend erwogen sind, dass wir wohl ein Verständniss für die Forderungen der freien Arbeit haben, dass wir aber andererseits gebunden sind durch das Recht, durch das Gesetz und durch den Begriff der Strafe, vor allen Dingen auch durch eine höhere Sorge für das Gemeinwohl, welche darin besteht, dass wir versuchen, aus Dem, welcher die menschliche Gesellschaft gefährdet hat, wieder einen nützlichen Menschen zu machen, und durch den Strafvollzug die menschliche Gesellschaft zu schützen gegen den Missbrauch der Freiheit, die in dem Verbrechen gipfelt.

(Der Präsident cröffnet die Discussion, indem er sie auf alle Thesen erstreckt.)

Director Grützmacher-Breslau: Ich glaube wohl nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, dass namentlich die erste These ein gerechtes Staunen erweckte. Es wappneten sich von allen Seiten praktische Männer aus den Strafanstaltsverwaltungen, um gegen dieselbe zu Felde zu ziehen. Die Tagesordnung der heutigen Versammlung bringt nun freilich eine wesentliche Abschwächung der ersten These, aber ich muss doch gestehen, sie enthält noch recht viel, was der Strafanstaltsbeamte nicht billigen kann. Es heisst daselbst:

A. „Da der Arbeitszwang ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist, so ist als Princip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen ebenso wenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf.“

Es ist freilich ein schöner Gedanke, der hier ausgesprochen wird, allein der praktische Strafanstaltsbeamte muss sich sagen, dass er doch kaum durchzuführen ist. Die Motivirung fängt damit an, zu sagen: die Arbeitgeber, resp. Werkmeister seien nicht Beamte, oder, um beim Werkmeister zu bleiben, derselbe könne nicht so geschult werden, wie ein Aufseher. Nach meiner Erfahrung besteht, glaube ich, in allen Strafanstalten der Brauch, dass der Arbeitgeber, wenn er sich einen neuen Werkmeister engagirt, zum Director der Anstalt geht und ihm denselben vorstellt; dieser erkundigt sich nach der Vergangenheit des Mannes, lässt sich Führungsatteste übergeben und wenn er nichts findet, nimmt er die Wahl an, er nimmt ihn in den Dienst. Wenn gesagt wird, der Mann werde nicht erzogen, so muss ich dem widersprechen. Ich mache das anders. Ich erziehe den Werkmeister, der Arbeitsinspector, der Polizeiinspector erziehen ihn, kurz, wir arbeiten alle an ihm, um ihn in die Hausordnung einzuschulen; derselbe wird also so erzogen, wie ein Aufseher. Weiter heisst es: die Verwaltung habe nicht die nöthigen Mittel, um gegen ihn, so wie gegen einen Aufseher, einzuschreiten. Auch das kann ich nicht acceptiren. Wenn wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, so können die Aufseher ebenso wie die Werkmeister fehlen, aber ich sage, wir haben länger Geduld mit dem Aufseher, wenn er nach sechsmonatlicher Probezeit definitiv angestellt ist, und sich etwas zu Schulden kommen lässt, als mit dem Werkmeister. Begeht der Letztere eine polizeiwidrige Handlung, so zahlt er einmal eine Ordnungsstrafe, das zweite Mal wird er aus der Anstalt entfernt. Die Beseitigung des Aufsehers ist weit schwieriger, wenn er definitiv angestellt ist; man kann ihm nicht kündigen, vielmehr muss er auf disciplinarischem Wege entfernt werden. Wir wissen aber, dass das keine Kleinigkeit ist. Wenn wir einen Beschluss fassen, der so tief in die Verwaltung eingreift, so müssen wir uns also hüten vor solchen Resolutionen, welche sich in der Praxis nicht bewähren werden und können. Wenn wir keinen Civilwerkmeister haben und auch den Arbeitgebern nicht gestatten wollen, in die Anstalt zu kommen, wie ist es dann möglich in manchen Arbeitszweigen mit der Arbeit vorwärts zu kom-

men? In der Anstalt von Jauer haben wir zum Beispiel Holzgalanteriearbeiten; wie wäre es nun der Verwaltung möglich, ohne den Arbeitgeber resp. dessen Werkmeister in die Anstalt zu lassen, die Arbeit so zu führen, wie es nothwendig ist, damit der Arbeitgeber bestehen kann? Bei dieser Fabrikation giebt es vielleicht 4000 verschiedene Nummern herzustellender Gegenstände. Es ist ein Betrieb, wo die unmittelbare Einwirkung des Arbeitgebers auf die Arbeit unbedingt erforderlich ist, wo der Geschmack desselben eine Hauptrolle spielt. Welche Schwierigkeiten würden dadurch entstehen, wenn der Director und der Arbeitgeber immer mit einander zu correspondiren hätten, um die Fabrikation im Zug zu halten! Für diese These bin ich also nicht und bitte, sie abzulehnen.

Director Wirth-Plötzensee: Ich wollte den Herrn Referenten bitten, in seinem Antrage A. die beiden ersten Sätze: „Da der Arbeitszwang etc., so ist auszusprechen, dass“ zu streichen und nur den Schlusssatz: „Die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung etc. darf nicht gestattet werden“ als seinen Antrag stehen zu lassen. Streichen wir nämlich den Vordersatz nicht, so sieht es so aus, als wäre er der einzige Grund, aus welchem die Forderung für Annahme des Schlusssatzes gestellt wird. Dies ist aber nicht der Fall, der Herr Referent selbst hat in seinem Vortrage uns noch eine ganze Reihe anderer Gründe für seine Forderung angegeben, die wir nicht ausschliessen wollen. Ferner möchte ich in redactioneller Hinsicht wünschen, dass in dem Antrage an die Stelle der Worte „ebenso wenig wie der Strafvollzug“ gesetzt wird „ebenso wenig wie die übrigen Theile des Strafvollzugs“. Nach der jetzigen Redaction des Antrags könnte man nämlich auf die Vermuthung kommen, die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen gehöre nicht zum Strafvollzug, sie sei eine Sache für sich. Dies wäre ein Irrthum. Durch die von mir vorgeschlagene redactionelle Aenderung soll diesem Irrthum vorgebeugt werden.

Referent Director Krohne: Ich habe im Wesentlichen nichts dagegen einzuwenden, dass die Motivirung falle, obgleich sie für mich das Hauptmotiv ist. Ich erinnere die-

jenigen, welche an dem Strafvollzugsgesetz gearbeitet haben, an den Satz: „Bei dem Strafvollzug dürfen nur staatlich Angestellte thätig sein.“ Wenn das hineinkommt, sind die Fabrikanten und Werkmeister mit einem Schlage aus den Strafanstalten heraus, denn die Arbeit gehört zum Strafvollzug.

Von Herrn Director Grumbach-Hamburg ist folgender Antrag eingereicht worden: Die Worte der These A. in der drittletzten Zeile „und ein“ bis zum Schlusse zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „werden darf. Dem Arbeitgeber ist ein Einfluss auf das Loos der Gefangenen und ein Verkehr mit denselben, soweit ein solcher nicht durch die Controle über die Qualität der für ihn gefertigten Fabrikate bedingt ist, nicht gestattet. Er ist nur berechtigt, Werkmeister, welche von ihm zu besolden sind, jedoch unter der Disciplin der Gefängnissverwaltung stehen und jederzeit entlassen werden können, mit Zustimmung der letzteren behufs Wahrnehmung seiner Interessen anzustellen.“

Hofrath Witt-Dreibergen: Mit dem lichtvollen Vortrag des Herrn Referenten über Position A. bin ich völlig einverstanden, und sind die Ausführungen desselben richtig, wie ich glaube, dann stellen uns die Thesen gewissermassen das Ideal vor Augen, dem die Strafanstaltsverwaltungen in Bezug auf die Organisation des Arbeitswesens nachzustreben haben. Andererseits bin ich ebensowohl geneigt, auch die grossen Schwierigkeiten anzuerkennen, welche sich, wie uns College Grützmacher auseinandergesetzt hat, der Verwirklichung des Ideals einer solchen Organisation des Arbeitswesens entgegenstellen, und das besonders in den grossen starkbevölkerten Anstalten. Ich meines Theils erkenne vollständig an, dass in den grösseren Strafanstalten die Organisation des Arbeitswesens, wie sie bis jetzt dort besteht, eine relative Berechtigung hat; sie ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie zur Zeit liegen, eben ein Nothbehelf. So lange keine Mittel und Wege ausfindig gemacht sind, wie die in der These A. niedergelegten Ideen practisch auszuführen, so lange wird es auch berechtigt sein, dass die Strafanstalten — und namentlich, wie gesagt, die grösseren werden sich in dieser Noth-

wendigkeit befinden — die Arbeitskräfte der Gefangenen an Privatunternehmer überlassen. Ich erkenne also die relative Berechtigung des bestehenden Zustandes in den grösseren Strafanstalten an, muss es aber aus den von dem Herrn Referenten so treffend und fast erschöpfend gegebenen Ausführungen als unsere Aufgabe ansehen, dass wir dahin streben, dass die Verdingung der Arbeitskräfte der Strafanstalten an Privatunternehmer allmählig beseitigt wird. Die dazu treibenden Gründe hat College Krohne, ich möchte sagen in so unübertrefflicher Weise vorgetragen, dass ich nicht wüsste, was ich denselben noch hinzufügen sollte. Ich glaube, es ist eine dringende Aufgabe für die Zukunft, die Verwirklichung des Zieles, welches uns der Herr Referent vor Augen geführt, anzubahnen.

Pastor Rassmund-Halle: Ich fange damit an, dass Herr Director Grützmacher gesagt, er hätte sich über das Referat des Collegen Krohne in mancher Beziehung gewundert. Ich muss gestehen, dass ich mich nicht gewundert, sondern nur gefreut habe. Die Erfahrungen, welche ich als Strafanstaltsprediger, der 12 Jahre an Strafanstalten gewirkt, gemacht habe, ist die, dass das Ueberlassen der Arbeitskräfte an Fabrikanten unter allen Umständen mehr Nachtheile als Vortheile hat, sowohl für die Anstalt wie für die einzelnen Gefangenen, wie dies Herr Director Krohne in seinem Referat genügend hervorgehoben hat. Ich behaupte fest, dass die Fabrikanten oder besser ihre Werkmeister die sittliche Hebung der Gefangenen in einer Weise beeinträchtigen können, dass man nur wünschen kann, dass ihre Thätigkeit in den Gefängnissen beseitigt werde. Herr Director Grützmacher meint, es würde für die Strafanstaltsdirectoren viel schwieriger werden, festangestellte Unterbeamte bei Pflichtwidrigkeit zu massregeln. Ich glaube, es ist bei Weitem leichter, mit ihnen fertig zu werden, als mit den fremden Werkmeistern; letztere können sich viel mehr herausnehmen als die Beamten, weil bei ihnen längst nicht so viel auf dem Spiele steht als bei jenen. Was den Einfluss dieser Werkmeister auf die Gefangenen angeht, so habe ich in Halle traurige Erfahrungen gemacht. Es ist schon angeführt worden, wie jene es sich häufig angelegen

sein lassen, die Gefangenen dadurch zum Arbeiten anzuspornen, dass sie denselben allerlei kleine Genüsse verschaffen, ihnen Nahrungsmittel, Speck, Wurst, Schinken, Schnupftabak etc. mitbringen. Das ist gang und gäbe und passirt auch bei uns in einer Weise, dass man sich darüber wundern muss, wenn auch nur im Entferntesten der Wunsch angegriffen wird, diese Leute aus den Strafanstalten herauszubringen. Durch diesen Einfluss, durch solches Anspornen der Gefangenen seitens der Unternehmer entsteht sehr häufig eine grosse Erbitterung unter den Gefangenen. Die Werkmeister haben ihre Lieblingsleute und zwar sind dies nicht immer die wirklich Besten, welche sich durch besondere Arbeitsleistungen hervorthun, sondern meistens Diejenigen, welche am besten schmeicheln können. Es kommt dann wohl vor, dass den Zurückgesetzten einmal der Kamm schwillt über die Bevorzugung der Andern seitens des Werkmeisters, dass sie sich über diesen lustig machen, wohl gar zu Handgreiflichkeiten schreiten. Jedenfalls wird durch angeführtes Verfahren des Werkmeisters das noch vorhandene Gerechtigkeitsgefühl geschädigt, Erbitterung unter den Gefangenen erzeugt und der Weg zur Demoralisation, zur Verböserung anstatt Verbesserung der Gefangenen gebahnt. Ich kann nur behaupten, dass die Privat-Werkmeister für die sittliche Hebung der Sträflinge in jeder Beziehung nachtheilig sind. Was die Uebernahme der Arbeiten durch den Staat oder die Verwaltung betrifft, so meine auch ich, dass dies wohl augenblicklich mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, dass es aber doch allmälig durchführbar ist und dass der Staat besser dabei fährt als bei der jetzigen Einrichtung, auch in pecuniärer Beziehung. Es fällt dann weg, was jetzt auch zuweilen zum Vorschein kommt, dass die Fabrikanten die Kräfte der Anstalt in einer den Staat übervortheilenden unlautern Weise ausnutzen. Zur Erläuterung des Gesagten möchte ich noch einen speciellen Fall erzählen. Als ich neulich in eine Zelle trete, sucht der Gefangene schnell etwas zu verstecken; ich frage ihn, was er hat. Der Mann ist erst seit einigen Monaten eingesperrt und in Folge dessen auch eine ehrliche Natur (Heiterkeit). Er antwortet: ich habe etwas Wurst und Schinken, der Fabrikant hat es mir gegeben. Ich bemerke ihm:

das darfst Du nicht annehmen. Ich will Ihnen erzählen, wie ich dazu gekommen bin, antwortet der Mann. Der Fabrikant sagte zu mir: Du bist ein guter Arbeiter und Du könntest Dir durch mich noch einen hübschen Vortheil verschaffen. Du weisst, dass Du für Dein Pensum 4 Pfennig, für ein Ueberpensum 15 Pfennig erhältst. Wenn Du für mich arbeitest, so will ich Dir für das Ueberpensum nicht 15, sondern 25 Pfg. bezahlen. — Dieser Fabrikant macht ein doppelt gutes Geschäft dabei, er hat zunächst die Arbeitskraft des Gefangenen ausserordentlich billig und liefert überdem vielleicht dem armen Gefangenen für die 25 Pfg. noch schlechte Waare. Ich habe die Sache noch nicht public gemacht, noch nicht mit dem Director darüber gesprochen, ich wollte erst noch mehr Material sammeln, um dann zu bewirken, dass der Betreffende vielleicht disciplinarisch aus der Anstalt herausgebracht wird. Ich glaube, dass die meisten Strafanstaltsdirectoren ähnliche Erfahrungen machen, und wenn ich auch nicht annehme, dass alle Fabrikanten in dieser Weise unehrlich vorgehen, so muss ich doch meine Ueberzeugung dahin aussprechen, dass die Werkmeister in den Strafanstalten nicht selten dazu beitragen, die gute Führung der Gefangenen, ihre sittliche Hebung zu beeinträchtigen. Wenn dagegen der Antrag des Herrn Referenten zur Ausführung kommt, dass also der Staat oder die Verwaltung die Arbeiten übernimmt, so wird das von grosser Tragweite für das Besserungsprincip sein. Ich kann deshalb von meinem pastoralen Standpunkt aus nur von ganzem Herzen wünschen, dass die erste These angenommen wird.

Strafanstaltsdirector Strosser-Münster: Ich will keine lange Rede halten, muss aber doch mit ein paar Worten erklären, wie ich zu der vorliegenden Frage stehe. In dem, was wir bis jetzt gehört, haben wir das Ideal und das Prinzip auf der einen Seite vertreten gesehen, und die augenblicklich bestehende thatsächliche Wirklichkeit auf der anderen Seite. Ersteres finden wir in den Ausführungen des Herrn Referenten und der von ihm aufgestellten These, in den Ausführungen des Collegen Wirth und zum Theil auch in den Bemerkungen des Collegen Witt. Der andere Gedanke, die andere Seite kam zum Ausdruck in den

Reden des Collegen Grützmacher und des Collegen Grumbach. Im Laufe der Debatte ist mir klar geworden, dass, wenn wir die Eingangsworte der These streichen, sie der realen Wirklichkeit gegenüber einen bedenklichen Inhalt bekommen wird. Denn wir können hier beschliessen so viel wir wollen, die gewaltige Macht der thatsächlichen Verhältnisse sind wir nicht im Stande zu brechen, und diese übt in grossen Staaten mit vielen Strafanstalten, wie Preussen, einen bedeutenden Einfluss aus. Deshalb wünsche ich, dass der Eingang der These aufrecht erhalten bleibt. Dann kann ich mich immerhin derselben anschliessen, wenn auch die in Frage kommenden widerstreitenden Momente dabei Berücksichtigung finden. Der Herr Referent hat mit Recht als Prinzip aufgestellt, was für die Zukunft zu erstreben sei, nur, so weit es möglich, auch für die Gegenwart. Er macht darum ausdrücklich den Zusatz: so weit es möglich. Herr Pastor Rassmund hat von seinem pastoralen Standpunkt aus der realen Wirklichkeit insoweit Rechnung getragen, dass er sagte, er gebe zu, dass das, was wir wünschen und erstreben, schwer durchzuführen sei und bis zur Erreichung des Zieles noch wohl eine Reihe von Jahren darüber hingehen werden. Darum wünsche ich dringend, dass wir den Antrag Wirth, welcher mir im ersten Augenblick sympathisch, aber nach weiterer Ueberlegung doch bedenklich erschien, fallen lassen oder, wenn wir ihn annehmen, nur nach dem Wortlaute des Antrages Grumbach, welcher wenigstens den thatsächlichen Verhältnissen insoweit Rechnung trägt, wie sich dieselben zur Zeit noch nicht umgestalten lassen. Denn das ist richtig und im Ausschuss ebenfalls zur Erwägung gekommen, es ist bei den jetzigen complicirten Geschäftszweigen nicht leicht, die Privatunternehmer aus den Strafanstalten hinauszubringen; in gegenwärtiger Zeit, wo fast jede Woche in vielen Arbeitszweigen die Moden wechseln, stets neue Formen und Sachen aufkommen, da können wir, wenn wir den Wünschen des Publikums entgegen kommen und den Waaren Absatz verschaffen wollen, den Unternehmer nicht gut zur Anstalt hinausweisen. Man kann nicht verlangen, dass der vom Staate angestellte Werkmeister sich gleich mit allem Neuen in vielseitig ausgestalteter Geschäftszweige bekannt macht, und

der Unternehmer würde daher vielleicht in die Lage kommen, einen bedeutenden Bruchtheil der Waaren als seinen Wünschen nicht entsprechend zurückweisen zu müssen. Da kommen wir dann in den höchst kitzlichen Fall, dass die Garantie des Staates für die gelieferte Arbeit sich als sehr kostspielig erweisen möchte. Man kann diesen idealen Wunsch auf Beseitigung der Privatunternehmer und ihrer Werkmeister leicht aussprechen, aber er ist schwer durchzuführen, und wenn ein Strafanstaltsdirector oder Arbeitsinspector auch sich befähigt halten sollte, alle Arbeitszweige selbst zu leiten und zu übernehmen, so würde er doch bald zu der Ueberzeugung kommen müssen, dass ein Mann beim besten Willen nicht im Stande ist, der idealen Auffassung des Gedankens auch die zweckentsprechende thatsächliche Ausführung folgen zu lassen. Es macht die Garantiefrage sich auch noch nach einer anderen Seite hin geltend. Ein grosser Theil der Gefangenen, namentlich in kleinen Gefängnissen, wechselt ununterbrochen und kommt kaum in die Lage, ein gutes Stück Arbeit fertig zu bringen; ein anderer Theil hat erst eine Lehrzeit durchzumachen, innerhalb welcher die gelieferte Arbeit kaum den Zwecken des Unternehmers entspreehen wird. Will der Staat nun die Garantien übernehmen und dann diese mangelhaften Arbeiten für seine Rechnung billig verkaufen, so macht er der freien Industrie bedenkliche Concurrenz und ladet sich zugleich eine erhebliche finanzielle Last auf. Ich will aber auch dem gegenüber nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass verschiedene Herren aus unserer Mitte für Staatsrechnung bereits arbeiten lassen, wie z. B. in Bruchsal, in einem guten Theil der badischen Strafanstalten, in Württemberg, Oslebshausen, Dreibergen etc., die uns sagen: die Sache ist thatsächlich nicht so schlimm, wie sie theoretisch aussieht. Es ist mir das eine der angenehmsten Mittheilungen gewesen, welche ich im Ausschuss gehört habe. Ich stimme daher auch im Prinzip der Sache bei. Stellen wir also zunächst das Prinzip auf, was für die Zukunft anzustreben ist, was dann jeder Director mit Freuden in Aussicht nehmen wird. Denn es existirt in dieser Beziehung bei unserem zeitigen Arbeitsbetrieb mancher Missstand, von welchem wohl jeder Director mit Bedauern sich

hat überzeugen müssen. Das aber muss ich sagen, wenn solche Missbräuche oft passiren, wie sie uns der Herr Pastor aus Halle eben erzählt hat, dann lege ich die Schuld auf den betheiligten Director, sowie die Anstalts-Oberbeamten und kann auch den Herrn Pastor Rassmund selbst nicht ganz von Schuld freisprechen. Denn der Grund, welchen er angeführt, dass er, um den betreffenden Unternehmer nicht gleich aus der Anstalt zu bringen, bisher die Sache nicht zur Anzeige bei dem Anstaltsdirector gebracht habe, und doch sie hier vor ganz Deutschland der Oeffentlichkeit preisgiebt, können wir nicht gelten lassen. Ein Unternehmer, welcher so betrügt und Gefangene zu Betrügereien verführt, muss aus der Anstalt heraus, und es muss deshalb auch der Director sofort von derartigen Vorkommnissen in Kenntniss gesetzt werden, damit solche Uebelstände nicht wieder vorkommen können. (Bravo!)

Der Präsident schlägt vor, die These des Herrn Referenten im Einverständniss mit dem Collegen Wirth dahin zu fassen: „Es ist als Prinzip auszusprechen etc.“ Director Wirth erklärt sich einverstanden.

Geheimer Regierungsrath d'Alinge-Zwickau: Von einigen Praktikern im Strafvollzuge ist mir zum Vorwurf gemacht, dass ich dieser These zugestimmt hätte, da ich doch die Unmöglichkeit der Durchführung derselben kennen und wissen müsse, dass die Gedanken, welche der Herr Referent mit seinen idealen Anschauungen uns vorgeführt, schwerlich Wirklichkeit werden könnten. Diesem Collegen habe ich geantwortet, die Anschauungen und Schilderungen des Referenten sind allerdings zur Zeit als Zukunftsmusik anzusehen; denn: selbstverständlich ist es keinem Staate möglich, jetzt ohne Weiteres und mit einem Male eine solche Einrichtung durchzuführen; namentlich wird es unmöglich sein, in grossen Anstalten sofort eine so grosse Anzahl Aufsichtsbeamte anzustellen, welche erforderlich wäre, um die Werkmeister zu ersetzen. Aber ich glaube doch, obgleich ich nicht die Erfahrung gemacht habe, wie der Herr Pastor aus Halle, obwohl wir wohl in keinem andern Lande eine solche Erfahrung gemacht haben, dass wir die These annehmen können, um so dazu beizutragen, dass den Verwaltungen, deren Geldmittel

fixirt sind und die deshalb nicht sofort dergleichen in's Werk setzen können, mit der Zeit die Mittel erhalten, um die Anzahl der Aufseher zu vermehren. Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, dass mindestens ein Drittel Aufseher mehr angestellt werden muss als bisher.

Strafanstaltsdirector Krell-Köln bringt folgenden Antrag ein: Die These A. so zu formuliren: „Der Arbeitszwang ist ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, und ist es als eine Förderung des fortschreitenden Strafvollzugs auszusprechen, dass die Arbeit in Regie des Staats genommen werde, damit der freie, jetzt nicht zu vermeidende unmittelbare Verkehr der Arbeitgeber und Werkmeister mit den Gefangenen beseitigt werde."

Strafanstaltsdirector Grützmacher-Breslau: Ich wollte nur die Bemerkung des Herrn Pastor Rassmund aus Halle berichtigen, dass ich gesagt hätte, man könnte auf die Aufseher weniger in fraglicher Beziehung einwirken als auf die Werkmeister. Das habe ich nicht gesagt.

Pastor Rassmund-Halle: Ich will nur einige Worte auf das erwidern, was mir von Herrn Director Strosser entgegengehalten ist. Derselbe behauptet, es wäre von meiner Seite ein faux-pas gemacht, hier in einer solchen Versammlung der Strafanstaltsbeamten, wo Alles in die Oeffentlichkeit gehe, solche Dinge zu erzählen. Ich bin mir wohl bewusst, wo ich bin, auch bewusst, dass die Sache in die Oeffentlichkeit kommen kann. Trotzdem aber habe ich mich für berechtigt und sogar für verpflichtet gehalten, hier den Fall zu erzählen, der als ein concreter Fall so recht schlagend für die erste These spricht. Ich muss auch den Vorwurf zurückweisen, dass ich mir etwas hätte zu Schulden kommen lassen, indem ich dem Director meiner Anstalt die Sache noch nicht mitgetheilt. Das hat auch seinen Grund. (Ich bin mir sehr wohl bewusst, was ich als Pastor dem Director gegenüber schuldig bin.) Ich habe geglaubt, erst mal sehen zu müssen, ob ich nicht noch ähnliche Fälle finden würde, welche ich in nächster Zeit zu finden glaube (Unruhe), und dann mit dem Director darüber zu sprechen, um das Weitere zu veranlassen. Sie werden wissen, dass es sehr schwierig ist, in solchen

Saehen hinter das rcchte Licht zu kommen. Wenn so etwas zwischen dem Gefangenen und einem Werkmeister passirt, so liegen analoge Fälle vor, dass der Fabrikant von der Geschichte nichts weiss und dass Derjenige, welcher sie aufzudecken sucht, möglicher Weise wegen Verläumdung bestraft wird. Aus diesem Grunde habe ich es für am Platze gehalten, noch eine kleine Weile zu warten, bis die Ueberführung noch schlagender. Das mag vielleicht nicht ganz correct gewesen sein; aber es ist von mir bona fide gehandelt. (Unruhe.) Wenn ich diese Missbräuche erwähnt habe, die in Halle vorgekommen, so muss ich mich darüber wundern, dass Viele von Ihnen niehts davon zu wissen scheinen, dass solche Bestechungen durch Werkmeister und Fabrikanten öfter stattfinden. Nun der Herr Direetor Krohne hat Aehnliches wenigstens vermuthungsweise ausgesprochen; das ist ein Beweis dafür, dass doch einige Herren etwas davon erfahren haben.

Referent Direetor Krohne: Ich habe zu der Abänderung der These meine Zustimmung gegeben, weil ich von dem Gedanken ausgehe, dass unsere Beschlüsse nur eine prineipielle Bedeutung haben. Ich habe meine These absichtlich so gefasst, dass dadurch nicht die Regiearbeit gefordert wird. Wie ich schon hervorgehoben habe, erkenne ich die faetischen Schwierigkeiten so gut wie irgend Jemand an und zwar auch aus Erfahrung, da ich selbst den Versuch gemacht habe, einen Gewerbebetrieb in Regie zu leiten. Allein es giebt noch einen andern Modus. Wir können den Privatunternehmer behalten, dieser liefert uns das Material und wir lassen durch unsere Werkmeister die Arbeit herstellen. Auch das hat seine Schwierigkeiten, wir werden unsern Betrieb wesentlich ändern müssen; das kann natürlich nicht von heute auf morgen geschehen, sondern nach und nach; das ist überall der Fall, wo bestehende Verhältnisse nach einem neuen Princip umgestaltet werden sollen. Wenn z. B. Direetor Grützmacher die Unmöglichkeit der Herstellung von Holzgalantericarbeiten mit eigenen Werkmeistern betont, so ist darauf zu erwidern, dass man dann von einem solchen Arbeitsfach loszukommen suchen muss und etwa zur Möbelschreinerei oder zur einfachen Schreinerei oder zu einem ähnlichen Arbeitsfache überzugehen

hat. Hier handelt es sich um Aufstellung des Prinzips, und dass es practisch durchzuführen ist, beweisen uns andere Länder, denn der Kopfzahl nach gerechnet beschäftigt der Arbeitsbetrieb unter Ausschluss von Privatpersonen in Württemberg, Bayern, Baden, Oldenburg und Bremen ungefähr die Hälfte der Zahl der in den preussischen Strafanstalten untergebrachten Sträflinge. Aber auch wenn das hier aufgestellte Prinzip practisch noch nicht durchgeführt wäre, so würde ich es doch vertheidigen, weil es sich mit logischer Nothwendigkeit aus dem rechtlichen Begriffe der Freiheitsstrafe ergiebt, und fast könnte ich bedauern, dass ich den Eingang der These habe fallen lassen. Ich halte es nicht für gesetzlich, dass bei dem Strafvollzuge ein Anderer thätig sei, als die vom Staate dazu angestellten Beamten. Privatpersonen haben mit dem auf Grund des Gesetzes seiner Freiheit Beraubten nichts zu thun. Dies ist der rechtliche Boden und er ist wichtiger als alle factischen Gesichtspunkte. Wie gesagt, ich verlange nicht die Regie, ich weiss mit meinen Collegen aus Preussen, welche grosse Schwierigkeiten diese Sache hat und dass die Garantiefrage uns Directoren viel Sorge machen wird, dass wir auf das Aeusserste darunter zu leiden haben, aber trotzdem müssen wir das Prinzip zu verwirklichen suchen und vor der Verantwortung und Mühe nicht zurückschrecken.

Hofrath Witt-Dreibergen: Zu dem von Herrn Wirth eingebrachten Antrag wegen der Wortfassung der These A. erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung. Dieser Abänderungsvorschlag scheint mir dem Sinne nach sich durchaus nicht mit dem Wortlaut der These A. zu decken. Er geht in einem Punkt noch einen Schritt weiter wie die These, die sich in den Grenzen des allgemeinen Prinzips, um welches es sich dabei handelt, bewegt. Ich bin für meine geringe Person völlig mit dem Antrag des Herrn Collegen Wirth einverstanden, glaube aber, dass wir keine hinlängliche Veranlassung haben, von dem Wortlaut der These A. in dem Sinne, wie sie von dem Herrn Referenten gestellt ist, abzuweichen. Ich gebe deshalb anheim, dass wir These A., so wie sie lautet, aufrecht erhalten und als weitere Erläuterung den Wirth'schen Antrag als Amendement adoptiren.

Präsident: Der Referent hat sich mit dem Antrag von Wirth einverstanden erklärt. Ich kann also die These in ihrem ersten Theile nur so zur Abstimmung bringen, wie sie jetzt in der Abänderung durch den Wirth'schen Antrag lautet. Will der College Witt die ursprüngliche Fassung zur Abstimmung gebracht sehen, so bitte ich ihn, einen besonderen Antrag einzubringen.

Director Strosser: Ich hätte mir die Entgegnung auf die letzte Aeusserung des Herrn Pastor Rassmund insofern allenfalls ersparen können, als er im Laufe seiner Rede sie zum Theil selbst widerlegt hat, allein da er direct oder indirect am Schluss seiner Rede einen Vorwurf gegen alle anwesenden Directoren ausspricht, so kann ich um der Wahrheit und um der Ehre der Männer willen, deren Kreis ich angehöre, seine Worte nicht ohne Erwiderung lassen. Wenn Pastor Rassmund sagt, ich hätte ihm mit Unrecht einen faux-pas deshalb zum Vorwurf gemacht, weil er die beregte Betrugssache hier zur Sprache gebracht habe, so hat er mich im besten Falle missverstanden, denn wenn wirklich Uebelstände und zwar so schamloser Art, wie sie angedeutet, in irgend einer Anstalt bestehen, und auf geordnetem Wege keine Abhülfe gefunden haben, so kann jeder Redner auf mein Bravo rechnen, der solche Uebelstände an die Oeffentlichkeit bringt, damit ihnen Abhülfe werde. Ich bin der Letzte, der die Sünde eines Collegen gutheisst und schwarz weiss oder weiss schwarz nennen wird, und wenn es meine eigene Strafanstalt beträfe, und ich müsste die Wahrheit solcher Anschuldigungen anerkennen, so würde ich mein Haupt beugen und still die Rüge anhören, die ich verdient hätte. Aber nur das habe ich dem Herrn Pastor Rassmund zum Vorwurf gemacht — und ich appellire an die ganze Versammlung, ob nicht alle denselben Eindruck gehabt haben —, dass er so schwer wiegende Thatsachen, von denen er selbst sagt, dass sie in einer den Staat schädigenden Weise oft in Halle vorgekommen seien, zuerst hier und nach seiner eigenen Erklärung nicht dort zuerst zur Sprache bringt, wo sie hingehören, zumal er selbst uns vorhin erklärt hat, es sei in solchen Dingen furchtbar schwer, hinter die Wahrheit zu kommen und das Richtige zu erfahren, da

die Gefangenen nicht selten später ihre Aussagen ableugnen oder erklären, sie hätten die Unwahrheit gesagt. Dafür ist doch, meine ich, der Director da, die Wahrheit der Thatsachen zunächst festzustellen, wenn der Geistliche oder ein anderer Beamte eine Anzeige dieser Art macht; da im vorliegenden Fall Herr Pastor Rassmund selbst gesehen hat, was auf verbotenem Wege von dem Unternehmer hereingebracht wurde, so war der Thatbestand leicht klar zu stellen, um den betheiligten Unternehmer nöthigenfalls in die Hände des Staatsanwalts zu liefern, wohin er gehörte. Wenn nach Pastor Rassmund es so schwierig ist, das Richtige herauszubekommen, so ist es doch gerade deshalb auch sehr gerathen, eine solche Sache nicht eher an die allgemeine Oeffentlichkeit zu bringen, ehe nicht an betreffender Stelle durch die Untersuchung, die angestellt werden muss und die der Geistliche nicht erschöpfend anstellen kann, die Thatbestände ermittelt sind. Wenn Herr Pastor Rassmund es für klug hielt, noch eine Weile zu warten, bis er weiteres Material bekam, so wäre es noch viel klüger gewesen, auch über die heutige Versammlung hinaus noch zu warten. (Zustimmung.) Was nun den Vorwurf betrifft, den Herr Pastor Rassmund uns Allen macht: er wundere sich, dass die hier erschienenen Directoren alle so thäten, als ob solche Dinge in ihren Anstalten nicht vorkämen, so meine ich, dass das keiner ausgesprochen hat; es wird auch wohl keiner hier sein, dem nicht solche Vorkommnisse in grösseren Anstalten schon passirt sind. Auch mir sind sie passirt, aber ich habe dann gethan, was meines Amtes war. Ich bin dem betheiligten Werkmeister oder Unternehmer auf den Hals gerückt, und weil ich eine scharfe und eindringliche Sprache mit ihm geführt habe, hat der Mann aus Klugheit oder aus Scheu vor dem Staatsanwalt ein solches Vorgehen für die Zukunft unterlassen. Ich behaupte übrigens, derartige Fälle treten bei scharfer Controle und Zucht auch in grossen Anstalten doch stets nur vereinzelt auf. Das Gravirende in den Worten des Redners lag aber gerade darin, dass er meinte, sie träten dort in Halle recht oft auf. Darum wandte ich mich gegen ihn. Ich habe dann nur noch ein Wort in Beziehung auf den Antrag selbst zu sagen. Der Referent hat

schon darauf hingewiesen, dass er es für sehr bedenklich halte, wenn wir als Ziel und Forderung hinstellten, es sollten die Strafanstalten nur Regiearbeit betreiben. Das halte ich für durchaus unausführbar; selbst da, wo thatsächlich die Regiearbeit in Angriff genommen worden ist, hat sie in solchem Umfange für alle Anstalten eines Landes nie zur Ausführung gebracht werden können, es hat allezeit auch noch andere Arbeit für Privatunternehmer zur Beschaffung von Arbeit für sämmtliche Gefangene mit übernommen werden müssen. Soweit es möglich ist, in den Gefängnissen Arbeiten für den Staat zu machen, bin ich ganz entschieden dafür; aber zu solchen ausführbaren Staatsarbeiten grossartige Unternehmungen von Hafenbauten oder bedeutende Canalisationsarbeiten in Sümpfen u. dergl. zu rechnen, das geht nicht an, dazu passt am wenigsten der Gefangene und die Natur des Strafvollzugs.

Geheimerath Ekert: Wenn behauptet worden ist, dass von Seiten des Herrn Referenten ein idealer Zustand des Gewerbewesens der Strafanstalten erstrebt werde, so muss ich anführen, dass dieser Zustand in allen badischen Gefängnissen besteht. Da ist die Beschäftigung in eigener Regie des Staates, sie erstreckt sich nicht bloss auf das Männerzuchthaus in Bruchsal, sondern auch auf die übrigen Strafanstalten, speciell das Landesgefängniss in Freiburg und wo es irgend thunlich ist, auf die kleineren Gefängnisse. Die Sache hat sich also dort als ausführbar erwiesen. Was die Einträglichkeit der Arbeit betrifft, so bedaure ich, die Aufzeichnungen hier nicht zur Hand zu haben, um zu zeigen, wie sich die Verhältnisse in dieser Beziehung stellen. Nach dem letzten Jahresbericht von Bruchsal hat der Reingewinn gegen 300 *M.* betragen, so dass der Staatszuschuss sich etwa auf 280 *M.* stellt. Wenn andererseits entgegengehalten wird, dass es nicht möglich sei, überall zu einem Regiebetrieb überzugehen, namentlich nicht in Preussen, so hat das mich bestimmt, der modifizirten These meine Zustimmung zu geben. Dieselbe besagt, was wir erstreben können und sollen. Ich glaube, dass die Bedenken sich mit der Zeit beseitigen lassen. Wenn zunächst noch Manches entgegensteht, so kann uns das nicht abhalten. Die Kosten werden hereingebracht; es ist kein Zweifel, dass ein solcher Gewerbebetrieb,

wie er in den badischen Anstalten besteht, wenn er von den richtigen Personen richtig geleitet ist, unter allen Umständen sich bewährt und rentirt. Wenn in den badischen Strafanstalten die Beschäftigung der Gefangenen in eigenem Regiebetrieb stattfindet, so schliesst das keineswegs aus und ist in Baden davon Gebrauch gemacht, dass zur Beschäftigung insbesondere für kurze Zeit verurtheilter Gefangener man von einzelnen Fabrikanten oder Industriellen Bestellungen annimmt, sich von ihnen das nöthige Material liefern und wo nöthig die Bediensteten ein für allemal in der Bearbeitung unterweisen lässt und so die Arbeit für den Unternehmer ausführt. Es ist das keine Entreprise, sondern eigene Regie mit der Modification, dass das Material geliefert wird. Dabei hat es sich gezeigt, dass gerade in solchen Fällen, wo der Besteller das Material selbst lieferte, die Verantwortung der Verwaltung für etwaigen Verderb des Materials durchaus nicht zu grossen Schwierigkeiten geführt hat. Selten ist es vorgekommen, dass Conflicte sich ereigneten oder etwa ein bedeutender Ersatz zu leisten gewesen wäre. Das halte auch ich nicht für durchführbar, lediglich für die Bedürfnisse des Staats zu arbeiten; es wird dadurch, wenn man auch keine Budgetreiterei betreibt, der Verwaltung der freie Spielraum genommen hinsichtlich der Auswahl dessen, was sie betreiben lassen will und soll, namentlich auch die Möglichkeit, den Arbeitsbetrieb so einträglich wie möglich zu gestalten.

Director Hölldorfer-Zweibrücken beantragt, die Versammlung wolle beschliessen, dass alle Arbeiten, welche nicht zur Beschaffung der häuslichen Bedürfnisse der Anstalt und zu anderen Staatseinrichtungen nothwendig sind, auf Rechnung Dritter gegen Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohnes betrieben werden, wobei die Strafanstalt völlig als Unternehmer erscheint.

Präsident: Sodann hat Director Witt den Antrag gestellt, die These des Referenten zwar aufrecht zu erhalten, jedoch den Wirth'schen Antrag als Amendement gleichfalls anzunehmen. Das ist aber meiner Ansicht nach nicht gut möglich, denn der Antrag Wirth ändert den Vorschlag des Referenten, wenn auch mit dessen Zustimmung, ab.

Director Wirth: Durch die von mir beantragte Streichung des Satzes in der These A. „Da der Arbeitszwang ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist“ will ich nicht die Richtigkeit des Satzes selbst bestreiten, so wenig als diese bisher von einem Mitgliede der Versammlung angefochten worden ist. Ich möchte aber Niemand in dem Glauben lassen, als sei der zur Streichung beantragte Vordersatz der These die einzige Begründung des darauf folgenden Haupt- und Schlusssatzes. Der Referent hat uns ja auch noch eine ganze Reihe von anderen Gründen in seinem Vortrage angeführt, sie aber in der These selbst nicht ausgesprochen; es wird daher wohl auch der eine angeführte Grund, wenn er gleich sehr schwerwiegend ist, in der These nicht auszusprechen, die von mir beantragte Streichung wird gerechtfertigt sein.

In Ansehung der These A. selbst scheint es mir die Hauptsache zu sein, dass die Gründe, aus welchen ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf, oder andererseits die Gründe, aus welchen ein solcher Verkehr nicht zu beanstanden ist, aus der Mitte der Versammlung mehr hervorgehoben werden. Die Herren Collegen sollten hier ihre Erfahrungen darüber aussprechen, ob der fragliche Verkehr überhaupt Schäden und welche für die Wirksamkeit des Strafvollzugs mit sich bringt oder ob sie keine Nachtheile von einem solchen Verkehr gespürt haben.

Meine Erfahrungen aus verschiedenen Strafanstalten und namentlich aus dem Strafgefängniss zu Plötzensee haben mich überzeugt, dass ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen die Wirksamkeit des Strafvollzugs ganz erheblich beeinträchtigt; ich schliesse mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Referenten vollkommen an. Ich möchte nur noch einen Punkt hervorheben. Durch den Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit dem Gefangenen, durch die Art und Weise desselben, durch die Umgehungen und Durchbrechungen der Hausordnung, welche er mit sich bringt, geht dem Gefangenen das Bewusstsein verloren, dass er während seines Aufenthalts am

Straforte zur Strafe zu arbeiten hat. Er betrachtet seine Beschäftigung mehr vom Standpunkte des freien Arbeiters, fordert als solcher diese und jene Begünstigungen, diesen und jenen Lohn, das Gefühl seiner Abhängigkeit von der Strafanstaltsverwaltung, seine Qualität als Strafarbeiter tritt immer mehr in den Hintergrund. Es würde dies nicht der Fall sein, es wird aber auch, wo es der Fall ist, wieder anders werden, sobald auch bei der Beschäftigung die Gefangenen nur mit den Anstaltsbeamten und mit Anstaltswerkmeistern Verkehr haben.

Geheimerath Illing-Berlin: Nach der Fassung der Vorlage habe ich angenommen, dass es sich hier nicht um Erörterung der Frage handelt, ob Regie oder Entreprise; Herr Director Krohne hat seine Thesen selbst dahin erläutert, dass die Regie im eigentlichen Sinne des Wortes nicht von ihm beabsichtigt werde. Es würde hienach also in Frage kommen, ob es in den Fällen, wo nicht in Regie gearbeitet wird, zulässig ist, Privatpersonen bei der Anleitung der Gefangenen zur Arbeit zu beschäftigen oder nicht? Nach dem Antrage des Herrn Directors Krohne würde als Regel der Grundsatz anzunehmen sein, dass die Gefangenen auch bei der Anleitung zur Arbeit nicht unter Personen gestellt werden dürfen, welche im Dienste von Privatunternehmern stehen. Ich für meine Person müsste die Annahme dieses Prinzips für mehr als bedenklich halten. In Preussen würde es geradezu unmöglich sein, für die Dutzende von verschiedenen Arbeiten, die in den Strafanstalten vorkommen und häufig von Jahr zu Jahr wechseln, je nachdem sich Entrepreneure für die eine oder die andere Arbeit finden, sachkundige Beamte anzustellen, die im Stande wären, die Sträflinge zu sämmtlichen Arbeiten anzuleiten. Herr Director Krohne meint, dass, wenn es sich um Arbeiten handelt, für welche sachkundige Beamte nicht zu beschaffen seien, man darauf verzichten und sich nach anderen Arbeiten umsehen müsse. Meine Herren, das ist leicht ausgesprochen, aber schwer auszuführen. In unseren preussischen Strafanstalten sind wir seit Jahren in der schlimmen Lage, nur mit der grössten Anstrengung Entrepreneurs für die Beschäftigung der Gefangenen finden zu

können und schliesslich müssen wir die Arbeit nehmen, wie wir sie bekommen; eine Auswahl wird uns selten geboten. Es versteht sich von selbst, dass wir gesundheitsschädliche oder anderweitig gefährliche Arbeiten unbedingt zurückweisen, aber bei den zur Ausführung kommenden Arbeiten findet eine so grosse Mannigfaltigkeit statt, dass es zur vollständigen Unmöglichkeit wird, die Leitung derselben durch eigene Beamte auszuführen. Privatwerkmeister sollen wir nicht zulassen; eine Garantie für die Tüchtigkeit der Arbeit können wir nicht übernehmen, weil damit ein zu grosses Risico verbunden sein würde, ohne eine solche Garantie würden sich aber wohl wenig oder gar keine Fabrikanten finden, die uns ihr kostbares Material in die Hand geben, um es durch Sträflinge verarbeiten zu lassen. Wir haben zum grossen Theil Arbeiten, die eine sorgfältige Ausführung erfordern. Beispielsweise eine Schuhfabrik, die etwa 120 Mann beschäftigt und wo der Fabrikant in der Lage ist, oft von Woche zu Woche der Mode folgen zu müssen, so dass es darauf ankommt, einzelne Nummern ein Paar Centimeter länger oder ein Paar Centimeter kürzer anzufertigen, hier kleine Aenderungen im Muster vorzunehmen, dort eine neue Decorationsnaht anzubringen und dergleichen mehr. Solche Arbeiten kann wohl der Entrepreneur oder sein in der Branche kundiger Werkmeister leiten, wir sind aber ganz ausser Stande, Beamte anzustellen, welche allen diesen Anforderungen gewachsen sind. Ich verkenne die Nachtheile des Instituts der Privatwerkmeister keineswegs, aber bei dem Umfange des Arbeitsbetriebes in den grossen Strafanstalten halte ich es für durchaus unmöglich, auf die Zulassung der Privatwerkmeister zu verzichten, wenn wir nicht gleichzeitig auf das Entreprise-System verzichten und zum Regiebetrieb übergehen, was sich in Preussen thatsächlich als unausführbar erwiesen hat.

Wir haben in Preussen, wie ich nicht unerwähnt lassen will, den Versuch gemacht, die Functionen der Aufseher und die der Werkmeister in einer Person zu vereinigen, und es sind sämmtliche Strafanstaltsvorsteher zur gutachtlichen Aeusserung veranlasst worden, ob und wie eine solche Vereinigung auszuführen sein würde. Die Directoren haben sich, fast ohne

Ausnahme, dahin ausgesprochen, dass die Vereinigung dieser beiden Functionen eine Unmöglichkeit sei, dass ein Aufseher, welcher die Gefangenen bei der Arbeit anzuleiten habe, nicht gleichzeitig auch die Aufsicht führen könne und dass die Disciplin in hohem Grade darunter leiden würde, wenn der Aufseher an einer Stelle des Arbeitssaales die Arbeitsanleitung zu geben hat, während hinter seinem Rücken die grössten Ungehörigkeiten verübt werden können, ohne dass er im Stande wäre, sie zu verhindern.

Meine Herren! Halten wir uns doch zunächst an die Frage, wie sie uns vorgelegt worden ist. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Antragstellers handelt es sich nicht um die Einführung der Regie, sondern darum, ob die Arbeit geleitet werden darf durch Privatpersonen oder nur durch angestellte Beamte. Um in dieser Beziehung allen Zweifeln vorzubeugen, erlaube ich mir folgendes Amendement vorzuschlagen: „Wo die Arbeit in einer Strafanstalt an Unternehmer verdungen ist, darf die Leitung der Beschäftigung der Gefangenen nur an Personen übertragen werden, welche der Disciplin der Anstalt unterstellt sind; der Verkehr dieser Personen mit den Gefangenen darf nur unter strenger Controle von Seiten der Gefängnissbeamten gestattet werden."

Bei der Zulassung von Privatwerkmeistern werden allerdings Uebelstände nicht vollständig vermieden werden können, aber, meine Herren, solche Uebelstände kommen auch bei staatlich angestellten Beamten vor, die leider nicht durchweg für Bestechungen unzugänglich sind, und ich glaube, dass wenn der Director einer Anstalt die Augen offen hat, er die Ordnung auch mit Privatwerkmeistern aufrecht zu halten vermag, sofern dieselben, wie ich vorgeschlagen und wie schon jetzt in Preussen geschieht, seiner Disciplin unterstellt werden.

Strafanstaltsdirector Grützmacher-Breslau: Ich habe nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Der Betrieb der Arbeiten in den Strafanstalten auf Staatskosten steht zwar nicht eigentlich auf der Tagesordnung, indess ist der Beschäftigung der Gefangenen auf Staatskosten noch vor Kurzem eine Lobrede gehalten worden. Wir wissen Alle, dass in Veranlassung der häufigen Beschwerden über die Concurrenz, welche die

Strafanstaltsverwaltungen der freien Arbeit machen sollen, von den Regierungen weitläufige Untersuchungen über die einschlagenden Verhältnisse angestellt worden sind, und man hat zuletzt, um die Klagen einigermassen zu beschwichtigen, angeordnet, dass die eigenen Bedürfnisse der Anstalt auf eigene Kosten angefertigt werden sollten. Wenn nun aber ich als Director mit meinen 1500—1600 Mann von Schneidern, Schuhmachern, Filzern, Webern, Handschuhmachern etc. auf eigene Kosten arbeiten lasse, dann möchte ich um Belehrung bitten, ob das nicht eine Concurrenz in der weitesten Bedeutung des Wortes ist.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte wird abgelehnt und es erhält das Wort

Strafanstaltsdirector Langreuter-Vechta: Es dürfte nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, dass ausserhalb Preussens mit der Regie gute Erfahrungen gemacht worden sind, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Bremen, Oldenburg etc. Man sollte seitens der Vertreter der preussischen Gefängnisse daher nicht immer nur sagen: Es ist uns sehr interessant, das zu hören, es ist erfreulich, dass es euch gelungen, aber bei uns sind die Schwierigkeiten so gross, dass wir nicht einmal den Versuch machen können. Man sollte vielmehr sagen, wir wollen auch den Versuch machen, vielleicht gelingt es uns ebenfalls. Ich glaube, es wird gelingen, wenn auch nicht in einigen Jahren. Bei uns, in Baden, Bayern etc. hat auch eine lange Reihe von Jahren dazu gehört, bis wir an's Ziel gelangt sind. Mit dieser Einrichtung sind verschiedene Vortheile verknüpft und ich muss hier auf das hinweisen, was ich auch schon im Ausschuss gesagt habe: Stellen Sie Aufseher an, welche zugleich auch Werkmeister sind, Werkmeister, welche zugleich den Posten der Aufseher versehen. Dann geht die Sache. Es geht aber nicht mit solchen Aufsehern, welche man jetzt vorzugsweise in Preussen hat, Leute, die eine Militärcarrière durchgemacht haben, die, wenn sie auch sicher ein Handwerk gelernt, dasselbe längst wieder vergessen haben. Leute, welche 12 Jahre als Unteroffizier gedient, können nicht Werkmeister und Aufseher sein, dagegen sind solche Handwerker vorzugsweise geeignet zu Aufsehern, welche 2 bis 3 Jahre bei der Fahne gestanden

haben. Diese militärisch ausgebildeten Handwerker werden als Aufseher-Werkmeister in den Strafanstalten gute Dienste leisten. Die in verschiedenen Strafanstalten gemachten Erfahrungen bestätigen es, dass vorzugsweise diese Leute, weniger aber die Militäranwärter geeignet sind, auf die Gefangenen moralisch einzuwirken (Unruhe). Die Letzteren sind und bleiben Soldaten und sind in der Regel nichts als Soldaten, geneigt, die Gefangenen soldatisch zu erziehen, während die Ersteren den Gefangenen als Lehrmeister gegenübertreten und von den Gefangenen als tüchtige Meister und freundliche Vorgesetzte geachtet und geliebt werden. Sie wissen auch sehr gut, meine Herren, und spricht das insonderheit gegen die Beförderung von Militäranwärtern zu Aufsehern, dass Sie nicht die besten sondern die schlechtesten Leute aus den Militäranwärtern bekommen (Unruhe). Man drängt sich nicht zum Gefängnissdienst und sucht ihn nur, wenn man Besseres nicht bekommen kann. Wir gebrauchen aber tüchtige Männer für den Aufsichtsdienst. Wenn dann vielfach die Rede gewesen ist von den bösen Dingen, die von den Werkmeistern angerichtet werden, welche durch Entrepreneure in die Strafanstalten hineingeschickt werden, so kann ich aus eigener Erfahrung darüber nicht sprechen. Es werden aber von Gefangenen, welche in anderen Strafanstalten gesessen haben, manchmal allerlei Dinge erzählt, die Beachtung verdienen. Man kann nun den Erzählungen dieser Leute nicht immer glauben, aber wenn auch nur die Hälfte, ja wenn nur ein Viertel davon wahr ist, was erzählt wird, so ist das schon sehr schlimm. Es tritt das manchmal in sehr unangenehmer Weise an uns heran. Man hört von solchen Gefangenen nicht selten die Aeusserung: in der und der Strafanstalt ist es besser, da hatten wir eine bessere Verpflegung und ausserordentliche Genüsse. Wenn ich antworte: unser Speise-Reglement ist gut, ihr bekommt eine gute Kost; ja, sagen sie dann, aber dort haben wir allerlei von den Werkmeistern erhalten, Tabak, Branntwein etc. Ich glaube daher auch wohl, dass von diesen Werkmeistern recht viel Ungehörigkeiten getrieben werden.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten Schluss beantragt. Nach dem früheren Usus haben wir über den

Schlussantrag mit dem Vorbehalt abgestimmt, dass Diejenigen, welche bereits zum Wort angemeldet sind, das Wort noch erhalten. Angemeldet sind noch Geheimerath Illing, Director Wirth und Hofrath Witt.

Der Schluss wird von der Versammlung, jedoch unter dem bezeichneten Vorbehalt, beschlossen.

Oberregierungsrath Illing-Berlin: Nur eine kurze Notiz. Der Herr Vorredner hat bemerkt, dass die Ausschliessung von Privatpersonen bei den Strafanstaltsarbeiten nur möglich sei, wenn von der Anstellung von Militäranwärtern zu Strafanstaltsaufsehern abgesehen werde, wenn wir also bei der Anstellung der Aufseher ganz freie Hand bekommen. Er hat damit ein sehr wesentliches Argument für die Annahme meines Amendements ausgesprochen: wir sind gar nicht in der Lage, von Anstellung der Militäranwärter im Strafanstaltsdienst Abstand nehmen zu können, weil § 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Versorgung der Militärpersonen, diese Anstellung anordnet und wir nicht die entfernteste Aussicht haben, eine Modifikation dieses Gesetzes herbeizuführen, da die Schlagfertigkeit unserer Armee zum guten Theil davon abhängt, dass wir tüchtige Unteroffiziere haben und wir solche nur bekommen können, wenn wir ihnen Aussicht auf Civilversorgung, auch in der hier fraglichen Branche, gewähren.

Director Wirth-Berlin: Ich wollte zu den Ausführungen des Herrn Geheimerath Illing nur zwei ganz kurze Bemerkungen machen. Derselbe hat gesagt, es sei schwer, jetzt Entrepreneurs zu bekommen; wir müssten nehmen, was wir bekommen könnten. Ich meine, das ist kein Grund dafür, die Privatunternehmer beizubehalten, sondern vielmehr ein Grund, es einmal auf andere Weise zu versuchen. Sodann hat Herr Geheimerath Illing erwähnt, dass es nach seiner Ansicht und nach der gutachtlichen Aeusserung von Strafanstaltsbeamten geradezu unmöglich sei, dass der Aufseher, welcher die Arbeit zu leiten hat, zu gleicher Zeit auch die Aufsicht in der Werkstätte oder in der Station üben könne. Darin muss ich ihm vollständig beipflichten; ich muss mich aber auch der Ausführung anschliessen, welche College Langreuter in dieser Beziehung gegeben hat. Wir dürfen nicht an Stelle des bis-

herigen Werkmeisters den Polizeiaufseher setzen und aus diesem einen Werkmeister machen wollen, sondern wir müssen neben dem Polizeiaufseher einen Aufseher anstellen, welcher zugleich Werkmeister ist. Ein solcher wird für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin in der Strafanstalt in ganz anderer Weise wirken können, als ein Privatwerkmeister.

Hofrath Witt-Dreibergen: Ich wollte auf den Vortrag des Collegen Langreuter auch nur eine Bemerkung mir erlauben. Derselbe hat sich dahin geäussert, dass die Militäranwärter sich im Allgemeinen zu Aufsehern nicht qualificirten. Dies halte ich entschieden für nicht begründet (Sehr richtig!); im Gegentheil, die Militäranwärter sind für den Dienst in unseren Strafanstalten vorzugsweise geeignet (Bravo!). Die Schwierigkeit besteht nur darin, unter den Militäranwärtern die für den Strafvollzug geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden. Im Uebrigen wollte ich nur kurz bestätigen, dass sich die Eigenschaft eines Werkmeisters mit einem aus dem Stande der Militäranwärter hervorgegangenen Aufseher sehr wohl vereinigen lässt. In der Strafanstalt Dreibergen ist, so lange sie besteht, seit einigen 30 Jahren, die Arbeit für eigene Rechnung betrieben und ebenso lange sind ausschliesslich Militäranwärter als Aufseher angestellt. In den meisten Fällen, glaube ich, wird es nicht so schwierig sein, wenn es darauf ankommt, für die in einer Strafanstalt betriebenen Handwerke tüchtige Werkmeister zu erlangen, diese unter den Militäranwärtern aufzufinden. Beides verträgt sich nach den in meiner Anstalt gemachten Erfahrungen sehr wohl miteinander. Die Kosten würden also durch Anstellung solcher Werkmeister nicht vermehrt werden, wenn mehr und mehr dahin gestrebt wird, dass unsere Strafanstalten die Arbeiten für eigene Regie übernehmen.

Director Grumbach zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Illing zurück. Referent erhält das Schlusswort.

Director Krohne-Rendsburg: Ich habe zunächst zu meiner grossen Befriedigung zu constatiren, dass mein College aus Preussen heute wenigstens das Prinzip anerkannte. Vor einigen Jahren wäre dies vielleicht nicht möglich gewesen.

Aber es geht vorwärts. Gerade wie es mit dem Prinzip der Einzelhaft gegangen, so geht es auch jetzt mit dem Prinzip der Beschäftigung der Gefangenen vorwärts. Wenn hier die Schwierigkeiten der Ausführung so grell ausgemalt sind, so möchte ich doch bitten, dass wir Preussen nicht immer sagen: Was in Baden, Württemberg etc. geht, geht darum bei uns noch nicht. Ich meine, wenn man nur den guten Willen hat, so wird es auch bei uns gehen. Wir sind doch nicht schlechter als unsere Collegen aus jenen Staaten, was die fertig bringen, können wir auch. Wenn gesagt worden, wir finden keine Entrepreneure, so möchte ich auf die Arbeit der Enquête-commission des Handelstages hinweisen; diese hat constatirt, dass die wirthschaftlichen Klagen gerade hauptsächlich aus den Kreisen stammen, in welchen das preussische Entreprise-system besteht und viel weniger aus den Kreisen, wo die Arbeiten in den Strafanstalten für eigene Rechnung betrieben werden. Es ist gesagt worden, wenn wir in den preussischen Anstalten für eigene Rechnung arbeiten, dann werde der freien Arbeit nur ungerechtfertigte Concurrenz bereitet. Ich kenne die süddeutschen Verhältnisse ziemlich genau und glaube nicht, dass dort über die Concurrenz, welche z. B. die Strafanstalten zu Bruchsal und Mannheim machen, Klage geführt wird. Scheuen wir uns doch nicht so sehr vor dem Geschrei über Concurrenz. Ich erinnere mich eines Besuchs bei unserm Collegen in Zürich, der nicht nur für eigene Rechnung arbeitet, sondern sogar einen offenen Verkaufsladen mit den Strafanstaltsarbeiten hält. Ich billigte das nicht; er meinte aber: warum nicht, wir sollen mit unseren Arbeiten möglichst viel verdienen, damit die Kosten des Strafvollzugs heruntersinken, welche nicht bloss die Handwerker und Fabrikanten tragen, sondern sämmtliche Staatsbürger. Es ist gesagt worden, wir bekommen keine gute Werkmeister, denn wir sind angewiesen auf die Anstellungsberechtigten. Ich bestreite das, denn wir sind doch nicht verpflichtet, alle Diejenigen, welche mit einem Anstellungsschein kommen, anzunehmen, sondern wir sind in der Lage, gewisse Anforderungen an die sich Meldenden zu stellen, und wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, wenn sie in diesem Falle die erforderlichen Handwerkskennt-

nisse nicht haben, können wir sie auf Grund des Gesetzes ausserhalb jener Kreise suchen. Es ist schade, dass ein College aus dem Ausschuss sich nicht über diesen Punkt ausgesprochen hat. Derselbe hat in der Ausschusssitzung mitgetheilt, welche hohe intellectuelle Bildung er von dem Aufseher verlange — etwa entsprechend der der zweiten Classe einer Realschule — und dass er, wenn die sich meldenden Anstellungsberechtigten diese Anforderungen nicht erfüllen könnten, sie nicht nehme. Ich glaube nicht, dass das Reichsmilitärgesetz uns in dieser Beziehung bindet, wir sind dadurch nicht gehindert, solche Werkmeister zu finden, welche wir nöthig haben, um einen derartigen Betrieb in den Strafanstalten zu führen. Wenn wir bei dem jetzigen Arbeitsbetriebe keine Entrepreneure finden können, dann versuchen wir es einmal auf andere Weise. Mir hat ein Fabrikant gesagt: Wenn Sie mein Material nehmen, mir die Arbeit liefern unter Garantie, dass ich sie gut bekomme, so gebe ich einen viel höhern Lohn. Jetzt wären allerdings bei uns der Director und der Arbeitsinspector für die Arbeiten unbedingt haftbar, das müsste geändert werden. Warum sollte nicht in den preussischen Strafanstalten ein bestimmter Fonds ausgeworfen werden können, woraus Verluste gedeckt würden, ähnlich wie beim Kaufmann das Verlustconto? Wenn wir bona fide handeln, so bin ich überzeugt, dass unsere vorgesetzte Behörde uns nicht den Verlust wird decken lassen; die Erfahrung haben wir in Preussen gemacht, und ich bin überzeugt, wenn die oberste Leitung unserer Strafanstalten sich dazu entschlösse, eine derartige Einrichtung zu treffen, dann würde sie uns auch die Mittel bewilligen, dass wir von der persönlichen Verantwortlichkeit entlastet werden. Ich bitte, nehmen Sie die These an. Es ist ein Prinzip, welches darin ausgesprochen wird, und vielleicht machen wir dann auch den Versuch in Preussen, hier oder dort. Dann mag es sich herausstellen, wie beide Systeme gegen einander wirthschaften, dann können wir ein Urtheil fällen. Machen wir den Versuch einmal an 2, 3 oder 4 Anstalten. Ich glaube, wir würden der Entwicklung unseres Gefängnisswesens einen wesentlichen Dienst leisten, wenn wir die These so annehmen, wie ich sie gestellt habe und wie sie

durch das Amendement Wirth umgeändert worden ist. Sie entspricht allen Verhältnissen und Anforderungen; ich bitte, die Anträge, welche dem entgegenstehen, abzulehnen.

Präsident schliesst die Discussion und ordnet die Reihenfolge der Abstimmung.

Der Antrag von Witt wird abgelehnt.

Der Antrag des Referenten, lautend:

> Es ist als Princip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen an Privatpersonen nicht überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf.

wird angenommen.

Hierauf wurden die Sätze unter B. 1 bis 3 nebst den Einleitungsworten ohne Discussion angenommen.

Position 4:

> Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätze möglichst productiv zu machen und muss bei der Feststellung der Arbeitslöhne der bei den freien Arbeitern übliche Lohnsatz zum Anhalt genommen werden.

wird zur Discussion gestellt.

Geheimerath Illing: Gegen den ersten Theil des zur Berathung gestellten Satzes lässt sich nichts erinnern; es ist selbstverständlich, dass wir die Arbeit so productiv wie möglich einzurichten haben. Was aber den zweiten Theil des Satzes, von den Worten: „und muss“ anfangend, betrifft, so beantrage ich, denselben zu streichen. In diesem „muss“ liegt ein Befehl; es soll der Verwaltung die Pflicht auferlegt werden, bei Feststellung der Arbeitslöhne den bei freier Arbeit üblichen Lohnsatz zum Anhalt zu nehmen. Das wird meisthin unausführbar sein. Wir nehmen in den Anstalten so hohe Löhne, wie wir sie erzielen können; man kann uns aber nicht verpflichten, so hohe Löhne auszubedingen, wie sie bei freien Arbeitern üblich sind. Die Arbeit ist eine Art Waare und ihr Preis, wie der aller Waare, bestimmt sich nicht nach dem Belieben des Käufers, sondern er wird durch das Angebot

und die Nachfrage geregelt. Wir sind also oft in der fatalen Lage, Preise annehmen zu müssen, die ausser Verhältniss zu den Lohnsätzen der freien Arbeiter stehen. Wir setzen uns in Folge dessen häufig dem Vorwurf aus, dass wir zu billig arbeiten und der freien Arbeit eine Concurrenz machen, der sie nicht gewachsen ist; wir können das aber leider nicht vermeiden. Durch das Wort „muss“ würde den Angriffen gegen die Gefängnissarbeit eine neue Waffe gegeben und der Gefängnissverwaltung eine neue Schwierigkeit bereitet werden. Wir sind factisch ausser Stande, bei Festsetzung der Arbeitslöhne in den Strafanstalten die Löhnsätze der freien Arbeiter zur Richtschnur zu nehmen, und ich beantrage deshalb die Streichung der in Rede stehenden Worte.

Referent Krohne: Ich kann mich dem Antrage des Vorredners anschliessen. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die aus der Annahme dieses Satzes sich ergeben könnten, und glaube auch, dass, wenn wir das Prinzip ausgesprochen haben, die Arbeit so productiv wie möglich zu machen, das Beanstandete sich so ziemlich von selbst versteht. Die Gefahr liegt allerdings nahe, dass wir uns durch einen solchen Ausspruch der öffentlichen Meinung gegenüber binden und etwas zusagen, was später nicht auszuführen ist. Deshalb mag es besser sein, diese Zugabe nicht zu geben und die zweite Hälfte des Satzes zu streichen.

Die Debatte wird geschlossen und Position 4 in der vom Geheimerath Illing beantragten Fassung genehmigt.

Es wird nun übergegangen zu V. der Tagesordnung:

Ueber einheitliche Rubriken für die Strafanstalts-Statistiken.

Antrag des Commissionsraths Leutritz:

Der Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten, in Anerkennung der Zweckmässigkeit einheitlicher Rubriken für die Darstellung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verwaltung der Strafanstalten, beauftragt den Vorstand des Vereins, einen Ausschuss zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die allgemeine Einführung einheitlicher Rubriken vorzubereiten, und

das Ergebniss seiner bezüglichen Arbeiten einer späteren Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es sich empfiehlt, bei Bearbeitung dieser Aufgabe sich thunlichst den bestehenden Verhältnissen anzuschliessen, so ist dahin zu wirken, dass in dem Ausschusse, soweit möglich, sämmtliche Staaten des Vereinsgebietes vertreten seien, und hat der Vereinsvorstand die Staatsregierungen zu ersuchen, den Ausschuss durch Mittheilung des nöthigen Materials an Rechnungsvorschriften und Rechnungen sowie durch Auskunftsertheilung zu unterstützen.

Der Ausschuss ist ermächtigt, sich, soweit er es für nöthig findet, zu cooptiren.

Commissionsrath Leutritz: Die Erwägungen, welche zu diesem Antrage geführt haben, sind in den Blättern für Gefängnisskunde an den im Programm angeführten Stellen niedergelegt, und halte ich es für überflüssig, dieselben hier zu wiederholen, vielmehr möchte ich abwarten, ob Bedenken dagegen geäussert werden.

Es ergreift Niemand das Wort und wird die Resolution ohne Discussion genehmigt.

Präsident: Wir werden nun in heutiger Sitzung noch die Ziff. II. des Programms betreffs der

Polizeiaufsicht

zur Verhandlung bringen können und ersuche ich Herrn Pastor Scheffer, hierüber zu referiren.

Pastor Scheffer-Düsseldorf: Meine Herren! Gewiss würde es ein etwas zweifelhaftes Licht auf einen Referenten werfen, wenn er sein Referat von vornherein mit einer Incompetenzerklärung eröffnen wollte. Und doch bin ich heute hiezu fast versucht, nicht nur, weil ich bereits seit längeren Jahren nicht mehr in unmittelbarer Berührung durch mein Amt in der vorliegenden Frage stehe und weil demnach die Bilder früherer Erfahrungen und Erlebnisse schon mehr verblasst sind, sondern auch weil das Thema selbst der Sphäre pastoraler Thätigkeit überhaupt ferner liegt.

Dennoch habe ich mich nicht geweigert, die Bearbeitung desselben im Vertrauen auf Ihre Nachsicht zu übernehmen,

weil das dem Antrag zu Grunde liegende Gutachten ein lichtvolles und gründlich durchgearbeitetes Material darbot und weil es auch zum Austrag der Frage selbst gerade erspriesslich sein dürfte, dieselbe von einer Seite anzusehen, die nicht oder doch nicht mehr völlig mit den Augen des Strafanstaltsbeamten sie beurtheilt, die — Sie werden mich nicht missverstehen — in gewissem Sinne vielleicht etwas objektiver steht.

Denn — gestatten Sie mir, dass ich gleich hier einsetze — es ist bei einer Frage, die nicht ausschliesslich im Strafvollzug selbst zum Austrag gebracht werden kann, die vielmehr auf dem Grenzgebiet zweier Interessen liegt, auf der einen Seite nämlich das Bestreben, alle der Rehabilitirung des Gestraften in der bürgerlichen Gesellschaft entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, auf der andern Seite die Sicherung eben dieser Gesellschaft gegen bedrohliche Elemente — es ist, sage ich, bei einer solchen Frage von wesentlicher Bedeutung, beide Gesichtspunkte zur Geltung kommen zu lassen. Gerade deshalb wäre die Ergänzung des Gutachtens wie des Referats durch das Correferat auch eines Verwaltungsbeamten wünschenswerth gewesen. Doch werden die Verhandlungen selbst wohl bessernd und ergänzend eingreifen.

Ich wiederhole es, m. H., es ist in unserer Versammlung von Strafanstaltsbeamten von Wichtigkeit, dass wir auch die andere Seite bei Besprechung unseres Thema zum Wort kommen lassen, dass wir uns vor einer Einseitigkeit zu bewahren suchen, die, fern davon, tadelnswerth zu sein, vielmehr jedem für seinen Beruf begeisterten Mann naturgemäss anhaftend und ihm zur Ehre gereichend, dennoch die Frage selbst leicht in etwas der nothwendigen Objektivität zu entkleiden geeignet ist. Oder sind wir nicht geneigt, gerade bei dem Bestreben, das sich in dem letzten halben Jahrhundert erfreulicher Weise beim Strafvollzug mehr und mehr Bahn gebrochen hat, die unserer Obhut anvertrauten Uebertreter des Gesetzes durch erziehliche — in des Wortes umfassendster Bedeutung — Einwirkung zu bessern und sie als gebesserte, sittlich erneuerte, brauchbare Individuen der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben, — sind wir oft geneigt und interessirt, Alles das aus dem Wege zu räumen, was dem Fortkommen unserer Pfleglinge hinder-

lich sein, was die Resultate unserer Arbeit an ihnen in Frage stellen könnte, ohne dass wir uns immer vergegenwärtigen, wie unsere Bemühungen doch gewiss nicht immer den gewünschten Erfolg haben, wie unsere Beobachtungen der Inhaftirten, seien sie auch während der Strafverbüssung Jahre lang noch so scharf, nüchtern und sorgfältig gemacht worden, doch auf Täuschung beruhen können, wie auch die bürgerliche Gesellschaft im höchsten Maasse ein Anrecht hat, auch gegen das Verbrecherthum geschützt zu werden? — Ein solcher Schutz ist und bleibt aber unfraglich die Polizeiaufsicht, d. h. das gesetzlich fixirte Recht der berufenen Behörde, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraften Individuen unter ihre besondere Aufsicht und Controle zu stellen, um ihr auch nach Wiedererlangung der Freiheit wiederum gemeingefährliches Handeln zu erschweren oder unmöglich zu machen. In diesem Sinne gilt ja auch nach den Motiven unseres Reichsstrafgesetzbuches die Polizeiaufsicht als eine Praeventivmassregel.

Das Gutachten des Herrn Director Poekels verlangt nun eine völlige Aufhebung dieser Polizeiaufsicht, das will sagen, das Aufgeben eines Rechtes, welches den Sicherheitsorganen des Staates die Ueberwachung bedenklicher Subjekte bisher nicht nur zu einem Recht, sondern auch zu einer Pflicht machte. An Stelle dieser gesetzlichen Polizeiaufsicht soll nur ein unbemerktes Beobachten und Controliren unter der Hand treten, wozu der Polizei reichlich Mittel und Wege zu Gebot stünden. Motivirt wird dieser Antrag durch den Nachweis, dass die Polizeiaufsicht in der gesetzlichen Beschränkung, wie sie zur Zeit besteht, ihren Zweck doch vollkommen verfehle und also, ohnehin illusorisch, als eine andererseits gewissermassen gehässige und immerhin noch zu Vexationen die Handhabe bietende Institution, überhaupt abzuschaffen sei. Dieser Nachweis ist denn mit vieler Wärme und gründlicher sachlicher Behandlung dafür eintretender Gutachten auch meines Erachtens theilweise gelungen.

Denn, meine Herren, was will im Ganzen die bloss negative Bestimmung besagen, dass nach § 39 des R.Str.G.B. dem Observaten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von

der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden kann gegenüber dem Reichgesetz über die Freizügigkeit, welches demselben das ganze übrige Vaterland für seine verbrecherische Thätigkeit zur Disposition stellt, und das Gutachten weist schlagend nach, dass ein Verurtheilter — und natürlich diejenigen in erster Linie, welche die Intelligenz in der Verbrecherwelt repräsentiren, mithin die gefährlichsten sind — Mittel genug finden kann, um die Behörden zu täuschen und sich selbst auf gesetzliche Weise jeder Controle zu entziehen. Nicht das Verbieten des Aufenthaltes an bestimmten Orten, sondern umgekehrt die Begrenzung des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte und für bestimmte Zeit, wie es früher war, kann eine präventive Wirkung ausüben.

Was ferner die Bestimmung über das Recht der Ausweisung des verbrecherischen Ausländers aus dem Bundesgebiet betrifft, so übt damit die Staatsbehörde nur ein Recht aus, welches ihr naturgemäss zum Schutz ihrer Unterthanen zusteht, welches auch als Nebenstrafübel bestehen bleiben kann, womit sie aber eigentlich ihres Aufsichtsrechtes sich begiebt, um es eventuell den Heimathsbehörden des Beaufsichtigten zu überlassen.

Weniger kann ich allerdings in Bezug auf Punkt 3 — Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen — den Beweis der Ueberflüssigkeit der Polizeiaufsicht als erbracht ansehen; denn, meine Herren, wenn nach den §§ 103 und 104 der Strafprocessordnung

> § 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.
>
> Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.
>
> § 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden,

wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlage von Sachen, welche mittelst strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmässiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

alle jene Beschränkungen, welche der Haussuchung bei bisher unbescholtenen Personen gesetzlich entgegengestellt sind, bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden wegfallen und bei diesen die Behörde gar keine Rücksicht zu nehmen braucht, dann ist ihr allerdings damit ein Recht eingeräumt, dessen Anwendung von grosser Bedeutung ist.

Ist m. E. der Nachweis von der Ueberflüssigkeit der Polizeiaufsicht doch nur theilweise erbracht, so wird schon daraus der Schluss, dieselbe sei abzuschaffen, nicht gezogen werden können, auch dann nicht, wenn, wie Herr Director Pockels weiter ausführt, die Ausübung der Polizeiaufsicht denjenigen Bestraften, welche den Willen der Besserung haben, nachtheilig ist und mithin mit dem Besserungszwecke der Strafe in Widerspruch steht. Schon deshalb wird es begreiflich sein, dass ich einen dem Gutachten entgegengesetzten Standpunkt einnehme, selbst auf die Gefahr hin, mich vielleicht nach der Meinung Vieler mit den grossen Gedanken der Humanität in Widerspruch zu setzen, der Humanität, welche auch beim Strafvollzug in, zum grossen Theil dürfen wir sagen, erfreulicher, hie und da aber auch bedenklicher, die rechte, auch zur gegebenen Zeit ernste und scharfe Humanität discreditirender Weise sich geltend macht. Doch bin ich, als Laie nicht genugsam vertraut mit der speciellen, nur Eingeweihten bekannten Organisation der Polizei, die vielleicht auch ohne Polizeiaufsicht ihres Amtes ausgiebig warten kann, gerne bereit, mich corrigiren zu lassen. Jedenfalls wird die Gegentheiligkeit der Ansichten der Discussion selbst keinen Eintrag thun.

Die Untersuchung über die Wirkungen der Polizeiaufsicht, wie sie im Gutachten niedergelegt ist, hat — dass wir noch einmal kurz resumiren — den Herrn Verfasser desselben zu dem Resultat geführt, es sei die Polizeiaufsicht überhaupt aufzuheben 1) als in der Hauptsache nutzlos, 2) als insbesondere für den Observaten behufs eines ordentlichen Lebenswandels nachtheilig. Sie hat ihn noch 3) den Wunsch aussprechen lassen, dass die Polizeibehörden eine Beaufsichtigung vormaliger Sträflinge derart eintreten lassen, dass sie dabei dem Fortkommen nicht hinderlich, sondern förderlich sein möchten. So wenig ich nun nach dem früher schon Ausgeführten leugnen kann und will, dass die Polizeiaufsicht dem Entlassenen in gar manchen Fällen hinderlich ist; so sehr ich mich von Herzen dem Wunsch anschliesse, dass die Polizei ihre grosse discretionäre Machtbefugniss zum Wohle der Entlassenen und zur Förderung ihres Fortkommens anwende, ein Wunsch, den ich freilich im Hinblick auf viele der unteren Polizeiorgane noch auf lange Zeit hin wohl nur den sogenannten frommen Wünschen beigesellen kann, so wird doch in Bezug auf den ersten Punkt — die Polizeiaufsicht ist in der gegenwärtigen Form nutzlos, darum überflüssig und aufzuheben — auch die andere entgegengesetzte Schlussfolgerung sich ergeben können: eben weil die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen gesetzgeberischen Gestalt und Praxis unwirksam ist, bedarf es der Einführung einer schärferen Form derselben. Diese Schlussfolgerung aber ergiebt sich vom Gesichtspunkt nicht des Strafvollzugs, der ja mit dem Bestraften nach der Entlassung nichts mehr zu schaffen hat, wohl aber von dem des allgemeinen öffentlichen Wohles und der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft.

Gestatten Sie mir eine Motivirung dieser Schlussfolgerung und lassen Sie mich dabei zunächst auf die Entwicklung der Institution der Polizeiaufsicht hinweisen, wie sie in den letzten Decennien sich vollzogen hat. Zu meinem Bedauern hat mir freilich nur das Material der preussischen Gesetzgebung zu Gebote gestanden, die Debatte selbst wird ergänzendes Material wohl beibringen.

Nach dem preussischen Gesetz vom 12. Februar 1850

zieht die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich bei 13 besonders namhaft gemachten Verbrechen oder Vergehen, während bei 6 anderen der Richter ermächtigt ist, nach Bewandtniss der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu zeitiger Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt ist. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist in der Regel der Zeit der erkannten Freiheitsstrafe gleich. Bei Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht seinen Wohnort oder selbst seine Wohnung zu verlassen.

Und nun vergleichen Sie mit diesen Bestimmungen die des gegenwärtigen Reichsstrafgesetzbuches. Dort, die Polizeiaufsicht muss unbedingt verhängt werden; hier durchweg, in allen Fällen, sie kann vom Richter als zulässig erkannt werden; die Execution derselben bleibt jedoch dann immer noch der höheren Polizeibehörde überlassen, kann also auch nach deren Ermessen völlig ruhen; ja, die Polizeibehörde hat die überaus wichtige discretionäre Befugniss, die Polizeiaufsicht innerhalb der gesetzlich zulässigen 5jährigen Dauer zu verhängen, nachzulassen, wieder aufzunehmen, ein Recht, welches also eine individuelle Behandlung des Einzelnen ausserordentlich erleichtert und jede Härte ausschliessen kann. — Dort eine Polizeiaufsicht, deren Dauer der Freiheitsstrafe gleichkommt, hier eine solche von höchstens 5 Jahren. — Dort die Verhängung der Polizeiaufsicht ohne irgendwelche Rücksicht auf die zwischen Verurtheilung und Entlassung liegende Lebenszeit, die Strafverbüssung selbst; hier wird der Gefängnissverwaltung eine gesetzliche, wenn auch nur berathende gutachtliche Mitwirkung bei Verhängung der Polizeiaufsicht zugewiesen und damit die in das ganze Leben des Entlassenen so tief einschneidende Unterstellung unter polizeiliche Controle nicht nach todten, abstracten Rechtsanschauungen, nicht nach dem „fiat justitia, pereat mundus“ ausgesprochen, sondern man lässt das wirkliche Leben zum Recht kommen; man verfährt psychologisch und individuell; man räumt die Möglichkeit ein,

dass die Strafverbüssung eine so mächtige, bessernde Einwirkung auf den Verbreeher gehabt haben können, dass die Polizeiaufsieht für ihn überflüssig sei. Dies ist ein überaus wichtiges Momcnt und wenn Oppenhoff (in der 7. Auflage seiner erläuternden Ausgabe des Reiehsstrafgesetzbuehs zu den §§ 38 und 39) die Einholung dieser Aeusserung der Gefängnissverwaltung eine nicht wesentliche Förmlichkeit nennt, durch welche die Legalität der ganzcn Massnahme nicht bedingt wird, so sind wir doeh wohl mit Recht der Ansicht, dass der Gesetzgeber keineswegs eine blosse Formalität in das Gesetz hineintragen wollte und dass eine irgend verständige höhere Polizeiverwaltung auf das Urtheil der Gefängnissverwaltung ein den Ausschlag mitbedingendes Gewicht legen muss und wird.

Liegt nicht, meine Herren, nüchtern angeschaut, in diesen Unterschieden der Gesetzgebung von 1850 und 1871 ein Entgegenkommen der Gesetzgebung, eine so humane Berücksiehtigung aller Faktoren, die zu Gunsten des Bestraften spreehen, wie sie grösser kaum denkbar ist. Wollen wir nun auch die letzte Schranke noch hinwegräumen und selbst die Zulässigkeit dcr Polizeiaufsicht ausschliessen, können wir diese Forderung stellen? Ich sage: Nein.

Und dieses Nein erhält meines Eraehtens eine weitere wichtige Begründung im Blick auf die gegenwärtigen socialen Zeitverhältnisse. — Das Gutachten des Herrn Director Pockels, meine Herren, plaidirt für Aufhebung der Polizeiaufsieht ganz besonders von der Unterstellung aus, dass die Polizeiaufsicht denjenigen Bestraften, welche den Willen der Besserung haben, nachtheilig ist, dass sie also mit dem Besserungszweeke der Strafe im Widerspruch steht. Das wäre unzweifelhaft richtig, wenn Alle, ja nur die Mehrzahl dcr Entlassenen so geartet wäre. Aber liegt es nicht vielmehr notorisch so, dass auch die von allen Organen des Staates und der Kirche in Concurrenz erstrebte Besserung der Verbreeher trotz der hingebendsten Bestrebungen für diese Besserung noch keineswegs Resultate erzielt hat, die eine wesentliche Verminderung des gewohnheitsmässigen Verbrecherthums, ja des Verbreeherthums überhaupt herbeigeführt. Klagt man denn nicht überall über Zunahme der Vergehen und Verbrechen, und da will man der

Möglichkeit zu deren Vollbringung noch mehr Spielraum gewähren?

Ferner, in einer Zeit, in welcher die Gesetzgebung dem Individuum eine Freiheit der Bewegung ermöglicht hat, wie man sie vor wenig Jahrzehnten noch gar nicht kannte; in einer Zeit, die in Folge dieser Gesetzgebung ein modernes Nomadenthum erzeugt hat, das kaum noch an die Scholle, an die Heimath sich gebunden fühlt und gebunden ist; in einer Zeit, in welcher manche Kategorien von Verbrechen, namentlich die Eigenthumsverbrechen, mit einer Leichtigkeit ausgeführt und durch die Schnelligkeit, mit der der Thäter sich dem Schauplatz seiner Thaten entziehen kann, so verdeckt werden können, dass seine Verfolgung ungeheuer erschwert ist; in einer Zeit, in welcher diese Gesetzgebung so plötzlich, unvermittelt, sprungweise zum Theil in das Volksleben eingetreten und nicht nach der Wirklichkeit, nicht nach der vorhandenen, noch ebenso beschaffenen und keineswegs erneuerten und umgestalteten Menschennatur, sondern auf einen Idealmenschen zugeschnitten ist; in einer Zeit, in welcher das Anwachsen der Grossstädte — und in Bezug auf diese ist ja gerade, wie auch das Gutachten zugiebt, die Polizeiaufsicht von Bedeutung — ein so ungeheuer rapides ist; in einer Zeit, in welcher, um nur einen jüngst berichteten charakteristischen Zug anzuführen, die Vagabunden, sagen wir, so gebildet oder so raffinirt sind, dass sie mit dem Strafgesetzbuch in der Tasche ihre Wanderzüge machen und sich ganz genau über die Grenzen des Straffälligen in ihrem Thun zu orientiren wissen; in einer Zeit, in welcher man durch Abschaffung fast aller Arten von Pässen und Legitimationen jede Controle so ausserordentlich erschwert hat — in einer solchen Zeit eine noch grössere Lockerung eintreten zu lassen, den Behörden, die für die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft verantwortlich sind, die Waffen aus der Hand nehmen, mit welchen sie ihres Berufes, das Verbrecherthum abzuwehren und zu unterdrücken, warten können, — das dürfte wahrlich nicht angezeigt sein! Nein, wir müssen mit den realen Verhältnissen rechnen. Wir müssen den Organen, welche der Staat zur Sicherung von Leben und Eigenthum angestellt, in einer solchen Zeit es ermöglichen, nicht erschweren,

ihr ohnehin sehr schweres Amt auszurichten, auch wenn der eine oder andere Bestrafte darunter einmal einen unberechtigten Schaden erleidet. Täuschen wir uns nicht, m. H., die socialen Verhältnisse drängen auch die öffentliche Meinung dahin, ein schärferes Anziehen der Disciplin zu fordern und gewiss nicht eine noch weiter gehende Lockerung, und Sie Alle wissen, dass in der ganzen Presse, fast gleichviel welcher politischen Parteirichtung, schon gar manche Stimme nach dieser Richtung hin laut geworden ist.

Wenn ich, m. H., nach diesen Ausführungen zu dem dem Gutachten entgegengesetzten Resultat komme: „die Aufhebung der Polizeiaufsicht ist nicht zu beantragen“, so sind Sie zu der Frage an Ihren Referenten berechtigt: Was aber dann? Ist die Polizeiaufsicht thatsächlich wirkungslos und damit unnütz, willst Du dann die alte scharfe Form, wie sie etwa nach dem Gesetz vom 12. Februar 1850 in Preussen bestanden hat, wieder einführen? Nun, würde das dem Volk und Volksleben zu gute kommen, dann würde ich unbedingt Ja sagen; denn das Heil des Volkes stehet immer und überall für Alle, die ihr Vaterland lieb haben, an der Spitze. Angesichts aber der Härten und Klagen, welche gegen die frühere Polizeiaufsicht namentlich wegen deren Handhabung durch die unteren Organe laut geworden sind und deren relative Berechtigung ich auch mannigfach praktisch in meiner 12jährigen Arbeit als Gefängnissgeistlicher kennen gelernt habe, halte ich nicht dafür, dass diese einfache Wiedereinführung anzustreben sei. Selbst juristisch nicht geübt und umsichtig genug, um das Problem lösen zu können, bin ich doch der Meinung, dass der Begriff und die Anwendung der Polizeiaufsicht nach Form und Inhalt gesetzgeberisch dergestalt fixirt werden kann und muss, dass auf der einen Seite die Nachtheile und der durch sie herbeigeführte Druck auf die Entlassenen nach Möglichkeit weggenommen, auf der andern Seite die Ueberwachung zweifelhafter Subjecte nicht nur der Willkür der Polizei überlassen, sondern gesetzlich ermöglicht und dadurch die bürgerliche Gesellschaft vor den Verbrechern geschützt wird.

Eine Handhabe hiefür dürfte ohne Frage der Erlass bieten, auf den ich zuletzt noch komme und welcher in den Mo-

tiven zu den §§ 38 und 39 des R.Str.G.B. abgedruckt ist, so dass demnach auch die §§ selbst mit theilweiser Berücksichtigung dieses Erlasses redigirt worden sind. Es ist dies der Erlass des preussischen Herrn Ministers des Innern vom 22. Mai 1866. Nachdem in demselben zuerst darauf hingewiesen ist, dass bei Ausübung der Polizeiaufsicht seitens der Behörden zu viel generalisirt und nicht individualisirt worden ist, sowie dass, worauf ja der Antrag des Herrn Director Pockels wesentlich beruht, die Handhabung der Polizeiaufsicht die Rehabilitirung der Gestraften bedeutend ersparen könne, wird Folgendes bestimmt: Es sollen rücksichtlich der unter Polizeiaufsicht zu stellenden Entlassenen zwei Klassen unterschieden werden.

Bei der ersten Aufsichtsklasse haben directe polizeiliche Beschränkungen, wie die, dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde persönlich zu melden hat, dass ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, dass er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht stattzufinden. Auch nächtliche Visitationen sind, soweit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizeiaufsicht hat sich in Betreff der zu derselben gehörenden Personen in der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m der Observaten zu beschränken.

Bei der zweiten Klasse der Observaten können die ad 2 gedachten strengeren polizeilichen Massregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, doch ist bei Ausführung derselben, um diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, soweit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zwecks irgend angänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Behufe in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach § 28 des Strafgesetzbuchs zugelassen ist, zu verbieten oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr Abends ab, zu verlegen sein dürfte.

Die Entscheidung, welcher Klasse der Entlassene zuzutheilen, gebührt der Ortspolizeibehörde, resp. dem Kreislandrath. Bei der Entscheidung ist besonders auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, auf die Art des be-

gangenen Verbrechens, auf seine Führung im Gefängniss und besonders darauf, in welcher Weise er seinen Lebensunterhalt zu erwerben entschlossen ist. Ferner sollen die Strafanstaltsdirectoren sich gutachtlich darüber äussern, in welche Aufsichtsklasse der Entlassene aufzunehmen, und wenn die Behörden an dieses Gutachten auch nicht gebunden sind, so sollen sie doch den Strafanstaltsdirectionen über die definitive Entscheidung Kenntniss geben. Das Gutachten der Strafanstaltsdirectoren ist in den Beamtenconferenzen festzustellen. Endlich, es kann durch die Behörden während der Dauer der Polizeiaufsicht aus einer Klasse in die andere versetzt werden, worüber den Observaten Mittheilung zu machen ist.

Lässt sich, m. H., in dem Sinne, wie es dieser Erlass vorschreibt, die Polizeiaufsicht auch nach dem heutigen Strafgesetzbuch ausüben und wird sie so im Bundesgebiet allgemein ausgeübt, worüber ich nicht urtheilen kann, so ist die Polizeiaufsicht doch nicht überflüssig. Schliesst dagegen der gegenwärtige Wortlaut der §§ diese Handhabung der Polizeiaufsicht aus, dann halte ich dafür, dass die beste und wirksamste Form der Polizeiaufsicht diejenige sein dürfte, welche im Grossen und Ganzen diesem Erlass adäquat gesetzlich fixirt wird. — Die geehrte Versammlung wird sich darüber aussprechen, vorausgesetzt, dass sie überhaupt die Frage selbst schon jetzt für spruchreif hält. [Verlesung der gedruckt vorliegenden These.]

Professor Berner: M. H.! Der Ausschuss hat der These des Herrn Pastor Scheffer die allgemeine Frage, ob die Polizeiaufsicht abzuschaffen sei, vorangestellt, um einer erschöpfenden Discussion über die Polizeiaufsicht Raum zu verschaffen. Ich will mich bemühen, die Bedeutung dieser Frage in ihrer ganzen Tragweite klar zu legen.

M. H.! Die Frage der Polizeiaufsicht ist eine vielfach ventilirte, aber noch nicht überzeugend beantwortete Frage.

Während der Geltung des Preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 bildeten sich zwei Parteien: die eine, welche die Polizeiaufsicht für die öffentliche Sicherheit unentbehrlich glaubte; die andere, welche die sichernde Wirkung der Polizei-

aufsicht nicht hoch veranschlagte und wegen der Nachtheile, welche diese Massregel für das Fortkommen der Entlassenen im Gefolge hat, ihre Abschaffung befürwortete oder doch wenigstens bedeutende Milderungen derselben forderte.

Bei dem Uebergange von dem Preussischen Strafgesetzbuch zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund legte man sich daher die Frage vor, ob die Stellung unter Polizeiaufsicht überhaupt oder doch in der Art, wie sie im Preussischen Strafgesetzbuch vorkommt, beizubehalten sei.

Um gründlich zu Werk zu gehen, verschaffte man sich zunächst einen Ueberblick über das in Norddeutschland hinsichtlich der Polizeiaufsicht geltende Recht. Dabei entdeckte man natürlich die mannigfachsten Varianten. In dem einen deutschen Lande gründete sich die Polizeiaufsicht auf Gesetz, in dem anderen auf blosses Herkommen; dort war sie eine Nebenstrafe, hier eine Verhaltungsmassregel; bald war sie obligatorisch, bald nur fakultativ vorgeschrieben. Der den Motiven zum Deutschen Strafgesetzbuche beigefügte Anhang III. enthält eine fleissig gearbeitete Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche uns diesen buntscheckigen Rechtszustand vor Augen stellt. Man hätte wohl die Gesetze der süddeutschen Staaten hinzufügen können; denn in Baden, Württemberg und Bayern haben sehr eingehende Erörterungen stattgefunden, ehe man sich zu den Gesetzen über Polizeiaufsicht entschloss, und die Bayerischen Bestimmungen enthielten sogar schon eine bemerkenswerthe Fortbildung des Preussischen Strafgesetzbuches. Ich lege indess auf diese Lücke kein bedeutendes Gewicht. Es ist nämlich schwer, ein so umfangreiches Material in einer knapp zugemessenen Zeit gehörig zu verarbeiten; gewöhnlich bleibt man bei einer ziemlich unfruchtbaren statistischen Zusammenstellung desselben stehen.

Fruchtbarer wirkten die seit 1851 in Preussen gemachten Erfahrungen. Das Ministerium des Innern hatte dieselben sorgfältig concentrirt und sie zur Grundlage einer vom 22. Mai 1866 datirten Anweisung gemacht, welche dem deutschen Gesetzgeber als Leitfaden diente. Diese ministerielle Anweisung geht von dem Erfahrungssatze aus, dass bei Handhabung der Polizeiaufsicht zu wenig auf die Besonderheit der Fälle Rück-

sicht genommen worden sei, so dass man über gefährliche und über ungefährliche Personen dieselben Beschränkungen verhängt habe. Es wird bedauert, dass die aus den Strafanstalten eingehenden Jahreslisten fortdauernd eine Anzahl Fälle enthalten, wo frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich durch die rücksichtslose Art, mit welcher viele Polizeibehörden die Aufsicht handhabten, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert, oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten Unterkommens verlustig geworden und infolge dessen dem Rückfall zugeführt worden sind. Die unterschiedslose Behandlung der Polizeibeaufsichtigten, ihre gleichmässige Unterwerfung unter die gesetzlich zugelassenen Beschränkungen und die Gleichmässigkeit ihrer Controle, wird als der Hauptgrund dieser üblen Erfahrungen betrachtet. In Zukunft soll daher eine verschiedenartige Handhabung der Polizeiaufsicht eintreten, wie dies in Sachsen schon seit 1861 der Fall war, — eine verschiedenartige Handhabung nach der grösseren oder geringeren Schwere des Straffalles, und nach der grösseren oder geringeren Garantie, welche der Observat durch seine Führung und durch seine Erwerbsverhältnisse bietet. Aus diesem Gesichtspunkte sollen fortan die Observaten in zwei Klassen getheilt werden, von denen die erste eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt. Bei der ersten Klasse sollen Beschränkungen der persönlichen Freiheit nicht stattfinden, — keine nächtlichen Haussuchungen, keine Ortsuntersagungen, keine periodischen Meldungen bei der Polizei, sondern in der Regel nur polizeiliche Erkundigungen bei den Ortsbehörden über Führung und Erwerbsverhältnisse. Bei der zweiten Klasse können zwar die Beschränkungen der persönlichen Freiheit eintreten, aber es soll dabei jede mögliche Schonung geübt werden.

Ueber die Ausführung dieser Ministerial-Verfügung vom 22. Mai 1866 gingen dem Ministerium des Innern interessante und wichtige Berichte zu. Die älteren Erfahrungen mit den neueren verbindend, konnte nun dieses Ministerium Vorschläge machen, welche dem Deutschen Strafgesetzbuche zu Gute kommen sollten. Dieselben, mit den früheren zusammengefasst,

laufen auf drei Forderungen hinaus: 1) auf Abschaffung der Polizeiaufsicht für die Entlassenen der ersten Klasse, 2) auf Milderung der Polizeiaufsicht für die dann allein übrig bleibenden Entlassenen der zweiten Klasse, 3) auf Würdigung der Besonderheit der Fälle.

Für die Entlassenen der ersten Klasse fand man die ausdrücklich erkannte Polizeiaufsicht aus dem Grunde überflüssig, weil die Polizeiaufsicht sich hier auf eine allgemeine Beobachtung beschränkt, wie sie auch über jeden Unbestraften möglich sein würde. In der That fallen bei dieser Klasse alle directen Beschränkungen weg, zu welchen die Polizei erst durch einen Richterspruch ermächtigt werden müsste.

Was ferner die Entlassenen der zweiten Klasse anlangt, so schlug man zur Milderung der Polizeiaufsicht vor, die Befugniss der Polizei zum Verbote des Verlassens des Wohnortes und selbst der Wohnung bei Nachtzeit in die neue Gesetzgebung nicht aufzunehmen; dies Verbot konnte man besonders in den Hütten- und Fabrik-Distrikten, wo Nachtarbeit stattfindet, gar nicht aufrecht halten, wenn man die Entlassenen nicht brotlos machen wollte. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht sollten sich künftig beschränken auf die Befugniss zu Ortsuntersagungen und zu nächtlichen Haussuchungen.

Wie endlich die Würdigung der Besonderheit der Fälle legislativ zu sichern sei, musste das Ministerium des Innern lediglich der Weisheit des Gesetzgebers überlassen.

Wenn man nun hiermit unser Deutsches Strafgesetzbuch vergleicht, so sieht man, dass der Deutsche Gesetzgeber sich ganz den Vorschlägen der Preussischen Centralinstanz für Gefängnisswesen, des Ministeriums des Innern, angeschlossen hat.

1. Der Deutsche Gesetzgeber gestattet mit der Polizeiaufsicht in der That nicht mehr das Verbot des Verlassens des Wohnortes oder der Wohnung bei Nacht. Er hat nur festgehalten an der nächtlichen Haussuchung und an der Ortsuntersagung. An der nächtlichen Haussuchung; denn für die zahlreichen Diebe, welche ihre Industrie bei Nacht betreiben, würde es jedenfalls eine Geschäftserleichterung sein, wenn ihre nächtliche Abwesenheit nicht mehr durch eine plötzliche Haussuchung konstatirt werden könnte. An der Ortsuntersagung, so

dass die gefährlichen Diebe ausgewiesen werden können aus den grossen Sammelorten von Menschen, wo die Beutel gezogen und Zahlungen gemacht werden, an den Eisenbahnkassen, auf den Bahnhöfen, in den Vorräumen der Theater und wo es sich sonst gut stiehlt.

2. Dem Vorschlage, die Polizeiaufsicht bei der ersten Aufsichtsklasse zu streichen, ist dadurch genügt worden, dass man die Polizeiaufsicht nur für bestimmte Kategorien besonders schwerer Verbrechen beibehalten hat. Die Polizeiaufsicht, wohl zu unterscheiden von blosser Ueberwachung, tritt nicht ein bei vorläufig Entlassenen, denn sie darf, laut § 38, erst nach verbüsster Freiheitsstrafe zur Ausführung kommen. Die Polizeiaufsicht tritt, wenige Fälle abgerechnet, nicht ein bei blossen Vergehen; ja, es kann Jemand noch so oft einen einfachen Diebstahl begangen haben, er kommt doch nicht unter Polizeiaufsicht: dies ist vielleicht ein legislativer Fehler, aber es ist nun einmal so. Die Polizeiaufsicht tritt nur ein bei gewissen gefährlichen Verbrechen; aber auch hier nicht unbedingt.

3. Der Mangel einer Berücksichtigung der Besonderheit der Fälle, das war ja nach der Ueberzeugung des Ministeriums des Innern der Hauptfehler bei der Handhabung der Polizeiaufsicht. Um nun der Besonderheit der Fälle im vollsten Masse gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber ein sehr künstliches System geschaffen. In keinem einzigen Falle, mag es sich auch um das schwerste Verbrechen handeln, befiehlt der Gesetzgeber die Anwendung der Polizeiaufsicht. Er macht dieselbe lediglich von den concreten Verhältnissen abhängig. Scheinen diese die Polizeiaufsicht nicht gebieterisch zu fordern, so braucht sie nicht einzutreten; selbst bei den schwersten Verbrechern soll sie wegfallen, wenn man von der Besserung überzeugt sein darf. Um eine solche Würdigung der Individualität der Fälle zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber einen doppelten Spielraum für das Arbitrium gegeben, zuerst einen Spielraum für den Richter, sodann noch einen Spielraum für die Polizei. Niemals sagt der Gesetzgeber zum Richter, es soll oder muss auf Polizeiaufsicht erkannt werden, sondern er sagt nur, es kann auf Polizeiaufsicht erkannt werden. Ob der Richter wirklich darauf erkennt, hängt ganz von der Eigen-

thümlichkeit des Falles ab. Der Richter sagt dann aber auch wieder in keinem Falle zur Polizei, die Polizeiaufsicht soll oder muss eintreten, sondern er spricht immer nur die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht aus. Ausgerüstet mit der Befugniss, die Polizeiaufsicht eintreten zu lassen, wartet dann die Polizei das Ende der Strafzeit ab. Während der Strafzeit aber, und bis zum Ablaufe derselben, kann sich die Besonderheit des Falles bedeutend ändern. Der Verbrecher kann sich bessern, und günstige Umstände in der bürgerlichen Gesellschaft können eintreten, welche für sein Fortkommen nach der Entlassung und für die Rechtschaffenheit seines ferneren Lebenswandels eine Bürgschaft bieten. Darum tritt nun bei der Entlassung, ehe man sich zur Verhängung der durch den Richter für zulässig erklärten Polizeiaufsicht entschliesst, eine neue Würdigung der Individualität des Falles ein, bei welcher die Vorsicht des Gesetzgebers das Urtheil der Gefängnissbehörde, der Landespolizei und der Ortspolizei zusammenwirken lässt. Es wird dabei als Grundsatz festgehalten, dass die Stellung unter Polizeiaufsicht nur stattfinden soll, wenn begründete Besorgniss besteht, dass der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise missbrauchen werde. Zur Vorbereitung der Beschlussnahme über den Eintritt der Polizeiaufsicht hat der Gefängnissvorstand einige Zeit vor der Entlassung der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniss über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüssung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniss-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. An dies Gutachten pflegt sich die Polizeibehörde des Entlassungsortes zu binden. Sie erforscht aber ausserdem alle in Betracht kommenden Umstände, alle Verhältnisse, in welche der Verurtheilte nach der Entlassung eintritt. Wenn die Polizeibehörde des Entlassungsortes auf diese Weise alle Elemente zur Würdigung des vorliegenden Falles herbeigeschafft und aus denselben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Polizeiaufsicht geschöpft hat, so tritt die Polizeiaufsicht doch immer noch nicht ein. Denn, um der Gefahr eines befangenen Vorgehens zu begegnen und um eine gleichmässige und wohlwollende Praxis sicher zu stellen, hat der Gesetzgeber die

Entscheidung hierüber der Ortspolizei entzogen und der Landespolizei zugewiesen. Erst also, wenn die hohe Landespolizeibehörde, nach dieser allseitigen Information, den Ausspruch thut, dass im vorliegenden Falle die Polizeiaufsicht nicht zu entbehren sei, erst dann tritt sie ein.

M. H.! Ich glaube, Sie überschauen nun Alles, was nöthig ist, um Ihr Ja oder Nein auf die vom Ausschuss gestellte Frage mit dem vollen Bewusstsein des Gewichtes Ihrer Antwort abgeben zu können. Damit halte ich meine Aufgabe für erschöpft, da ich mich darauf beschränken wollte, die Bedeutung der ganzen Frage aus dem legislativen und juristischen Standorte klar zu legen.

Dillner-Hoheneck: Aus den Ausführungen des Herrn Professors war ersichtlich, dass die Polizeiaufsicht bei den vorläufig Entlassenen in Preussen nicht üblich ist. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass sie in Sachsen mit der vorläufigen Entlassung unbedingt verbunden ist. Dadurch wird bewirkt, dass die Entlassenen nicht so leicht dem Gesichtskreis der Behörde entrückt werden, wie es sonst bei längeren Beurlaubungen der Fall sein möchte. Die Polizeiaufsicht wird sogar bei solchen Verbrechen ausgeübt, wo sie gesetzlich nicht anwendbar ist. In Weiber-Zuchthäusern gelangen meist Kindsmörderinnen zur vorläufigen Entlassung und diese werden für die Zeit der Beurlaubung der Polizeiaufsicht unterstellt; wenn aber die Zeit der Beurlaubung vorüber ist, wird ihnen ein Vertrauenszeugniss gegeben. Unter denjenigen Verbrechen, bei welchen die Polizeiaufsicht zulässig sein soll, vermisst man das des Betrugs. Es ist aus der Praxis bekannt, wie verwandt die verschiedenen Arten der Eigenthumsverbrechen sind, wie sie von demselben Individuum, je nachdem es der Zufall und Gelegenheit mit sich bringt, ausgeübt werden. Es macht nun einen merkwürdigen Eindruck, wenn ein früherer, rückfälliger Dieb, weil er diesmal wegen Betrugs verurtheilt ist, nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden darf. Ich meine, dass beispielsweise Jemand, der von Ort zu Ort ziehend Schwindeleien begeht, oder eine Dienstmagd, welche sich, um das Miethgeld zu bekommen, 8 bis 10 Mal vermiethet hat, ebenso der polizeilichen Ueberwachung bedürfe,

wie ein Dieb. Diese Ausführungen werden genügen, um meinen Antrag zu motiviren, der dahin geht:

> Die Versammlung erklärt es für wünschenswerth, dass die Zulassung der Polizeiaufsicht auf das Verbrechen des Betrugs ausgedehnt würde.

Es ist also nur die Zulässigkeit, welche ich ausgesprochen zu haben wünsche. Hält der Richter oder die verhängende Verwaltungsbehörde einen Fall nicht dazu angethan, diese Zulässigkeit auszusprechen, vielleicht mit Rücksicht auf das Vorleben des Verbrechers, so kann ja die Verfügung der Polizeiaufsicht unterbleiben. Zweitens möchte ich über die Ausführung der Polizeiaufsicht einen Vorschlag der Erwägung unterbreiten. Ich bin Laie den Verwaltungsmassregeln gegenüber, indessen glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, dass die Untersagung des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte als Polizeimassregel in grösseren Städten, z. B. gegenüber öffentlichen Dirnen, bereits gehandhabt wird, und möchte nun zur Erwägung anheim geben, ob man diese Massregel nicht zur Verschärfung der Polizeiaufsicht mit verwenden könnte. Diese würde nach zwei Seiten nützlich sein, einerseits würde der Beaufsichtigte vor den grossen Versuchungen, denen er an öffentlichen Vergnügungsorten selbst ausgesetzt ist, bewahrt und andererseits das Publikum mehr dadurch vor Schaden geschützt.

Präsident: Gestatten Sie mir ein kurzes Wort. Was der Vorredner gesagt über die vorläufigen Beurlaubungen, so betrifft das, wie die Herren wohl alle zugeben werden, eine Frage, die nicht hierher gehört. Die Polizeiaufsicht tritt ein, wenn Jemand seine Strafe verbüsst hat, die Ueberwachung der vorläufig Beurlaubten dagegen beruht auf anderen Voraussetzungen. Was den zweiten Antrag betrifft, so habe ich kein Recht, denselben zurückzuweisen, aber ich möchte vor einem Missverständniss warnen. Als der Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs in der Bundes-Commission vorgelegt wurde, enthielt der § 39 des Entwurfs folgende Bestimmung:

> Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an bestimmten Ortschaften von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.

Ich habe nun in der Bundes-Commission, welche den Entwurf zu berathen berufen war und welcher ich anzugehören die Ehre hatte, beantragt, dass das Wort „Ortschaften“ vertauscht werde mit dem Wort „Orten“, und als Motiv angeführt, dass die Beschränkung auf Ortschaften ungenügend sei und vielmehr in grösseren Städten zu einer bedeutungslosen Handhabe der Polizeiaufsicht führe. In grösseren Städten sei es unbedingt nöthig, dass durch die Polizeiaufsicht der Behörde die Befugniss eingeräumt werde, den Observaten den Besuch einzelner Orte in der Stadt zu verbieten. Ich hatte dabei namentlich Theater und andere Vergnügungsorte, namentlich zur Abendzeit, im Auge und bezog mich beispielsweise auf Berlin, woselbst ohne eine solche Befugniss die Polizeiaufsicht völlig wirkungslos sein werde. Der von mir gestellte Antrag, statt „Ortschaften“ zu sagen: „Orten“, wurde, unter Billigung der erwähnten Motive, angenommen und demgemäss der Entwurf abgeändert. In den späteren Stadien der Berathung ist gegen diese Aenderung kein Widerspruch erhoben worden. Daher möchte ich anheimgeben, den hieher gehörigen Antrag des Herrn Dillner auf sich beruhen zu lassen, da mit Annahme desselben das Missverständniss entstehen könnte, als ob der Behörde gegenwärtig die erwähnte Befugniss nicht zustehe.

Dillner zieht seinen Antrag zurück.

Geheimerath Ekert-Freiburg: Ich möchte das Wort zu einigen Mittheilungen nehmen. Die eine betrifft einen Brief, welcher anonym mit dem Poststempel Magdeburg unter der Adresse an den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten eingegangen ist. Der Briefschreiber schildert darin, dass er vor 11 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden sei und dass er Tag und Nacht geweint habe, bis er endlich davon erlöst worden, dass er aber doch jetzt nach 11 Jahren wieder darunter leiden musste. Ein zweiter ist vom Premierlieutenant und Strafanstaltsdirector Hartleben in Eisenach, welcher sich gegen die Polizeiaufsicht erklärt, weil er die Erfahrung gemacht habe, dass die Stellung unter Polizeiaufsicht nur schädlich wirke. Eine weitere Mittheilung ist von dem jetzigen Oberbürgermeister Poekels in Braunschweig gemacht, dahin gehend:

„Dass und weshalb die Polizeiaufsicht zur Hinderung oder Erschwerung der Verübung von Verbrechen ungeeignet, dagegen der Rehabilitation der entlassenen Sträflinge nachtheilig sei, habe ich seiner Zeit behauptet auf Grund des von mir in 8jähriger Thätigkeit als Polizeiassessor gemachten Erfahrungen; ich habe dieselbe Wahrnehmung wieder 1878/79 in meiner derzeitigen Stellung als hiesiger Polizeidirector gemacht. In dem Vorstande des hiesigen Vereins zur Fürsorge für vormalige Gefangene befindet sich seit zwei Jahren ein oberer Polizeibeamter, der es sich zur Aufgabe macht, dafür zu sorgen, dass die Polizeiaufsicht mit dem Schutzvereine bei der Unterbringung und Ueberwachung der entlassenen Gefangenen Hand in Hand geht; so ist es dahin gebracht, dass hier der besserungslustige Entlassene in der Polizei, soweit das hemmende Institut der Polizeiaufsicht solches zulässt, einen Schutzengel bereits sucht und findet.“

Sicher eine fast ideal zu nennende Errungenschaft. Es wäre meiner Ansicht nach gut, wenn derartige Meinungsäusserungen noch vielfach erfolgten; meine langjährige Praxis führt mich zu der Ansicht, dass es meist zweckmässig ist, nur Selbsterlebtes mitzutheilen. Im Badischen hatten wir es von Seiten der Strafanstaltsverwaltungen in der Hand, die Polizeiaufsicht verhängen zu lassen oder nicht; dieselbe wurde fast nur nach dem Antrage der Verwaltungen verhängt oder nicht verhängt. Insofern kann also von einer nachtheiligen Seite der Polizeiaufsicht in dieser Praxis nicht die Rede sein. Nach unserer Erfahrung hat aber die Verhängung der Polizeiaufsicht, wie ich mit gutem Gewissen sagen kann, nichts genützt, vielleicht eher geschadet. Sie verhinderte die Begehung ungesetzlicher Handlungen niemals; das zeigen die Rückfälle. Ich war, wie ich gestehen muss, vor Rücksprache mit dem Herrn Referenten, der Ansicht, dass sie aufgehoben werden könne und müsse immer unter dem Vorbehalt, dass in anderen grösseren Verhältnissen als in Baden, in grossen Städten, sie vielleicht nothwendig sei; allein jetzt stimme ich dem Referenten darin bei, dass, wenn die Polizeiaufsicht nichts genützt hat, in den Fällen, wo sie für angemessen befunden wurde, künftig entsprechendere und strengere Massregeln ergriffen werden müssen, als bisher.

Director Cruse-Wolfenbüttel: Ich halte die von Pockels dargelegten Ansichten für durchaus richtig. Kein Redner in dieser Versammlung hat bisher die Behauptung aufgestellt, dass die Polizeiaufsicht irgend welchen Nutzen gewährt hätte; ich selbst habe 10 Jahre die Localpolizei in mehreren Städten geleitet und bin 5 Jahre Mitglied einer Landespolizeibehörde gewesen. In diesen Stellungen habe ich die Erfahrung gemacht, dass in der Praxis ein Nutzen durch Ausübung der Polizeiaufsicht nicht bemerkbar geworden ist. Ebenso kann nicht in Abrede genommen werden, dass häufig die Polizei-Observaten durch ungeschickte und taktlose Handhabung Seitens der untern Polizeibeamten, wenn auch nicht chicanirt, so doch in ihrem redlichen Fortkommen gehindert werden. Wenn Herr Professor Berner ausgesprochen hat, dass er einen Nutzen darin erblicke, wenn bestrafte Diebe oder sonstige Verbrecher einer allnächtlichen Controle in ihrer Wohnung unterworfen würden, so halte ich das für eine Theorie; durch ein solches Verfahren wird mit Sicherheit nur erreicht, dass Niemand einen solchen Polizei-Observaten im Hause behalten, dass ihm die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs abgeschnitten und er wieder zum Verbrechen hingedrängt wird. Auch von einer Verschärfung der Polizeiaufsicht in ihrer jetzigen Form kann ich mir unter der Herrschaft der Gesetze über die Freizügigkeit und beim Mangel eines Pass- resp. Legitimationszwanges keinen Nutzen versprechen. Bei den gehörten entgegenstehenden Ansichten möchte ich die Bitte an die Versammlung richten: Lassen Sie uns in dieser Beziehung noch weitere Erfahrungen sammeln und heute noch nicht über die aufgeworfene Frage aburtheilen.

Ich verkenne nicht, dass es viele Verbrecher giebt, die in Strafanstalten nicht gebessert werden, von denen man bei der Entlassung aus der Strafanstalt bestimmt weiss, sie werden wieder auf Verbrechen ausgehen und der Gesellschaft lästig und gefährlich werden. Könnte man diese Verbrecher in irgend einer Weise unschädlich machen oder ihre Gefährlichkeit einschränken, so wäre das sehr gut; allein die jetzige Form der Polizeiaufsicht hilft in dieser Beziehung ebenso wenig, wie die vom Referenten gewünschte schärfere Form. Man nenne mir doch einen practischen Nutzen, der durch

diese schärfere Form herbeigeführt ist! Ich stelle hiernach den Antrag:

> Die Versammlung möge beschliessen, über den vorliegenden Gegenstand, weil derselbe noch nicht spruchreif, zur Tagesordnung überzugehen und es für wünschenswerth erklären, dass noch bezügliche weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Professor Berner: Der Herr Vorredner hat sich so ausgedrückt, als hätte ich hinsichtlich der Polizeiaufsicht Vorschläge gemacht. Dies beruht aber auf einem Missverständniss, da ich mich darauf beschränkt habe, die vom Ausschusse gestellte Frage zu beleuchten.

Was aber die Einwürfe betrifft, welche gegen die Polizeiaufsicht erhoben werden, so reduciren sich dieselben in der Hauptsache darauf: dass man einerseits die Polizeiaufsicht für überflüssig erklärt, weil sie bereits legislativ zu sehr abgeschwächt sei, um die öffentliche Sicherheit gewährleisten zu können; und dass man andererseits geltend macht, dass sie das Fortkommen des Entlassenen hindere.

Behauptet man zunächst die Ueberflüssigkeit und Unwirksamkeit der Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt, so würde der Gesetzgeber hieraus wohl nicht den Schluss ziehen, dass die Polizeiaufsicht ganz abgeschafft werden müsse, sondern er würde wahrscheinlich antworten: Dann muss sie wirksamer gestaltet werden. Er würde dabei zunächst auf Beschränkungen der Freizügigkeit kommen müssen. Das Freizügigkeitsgesetz ist für anständige Leute gemacht, für ordentliche Menschen; dass es dem Verbrecher die Möglichkeit giebt, von einem Ende des Deutschen Reiches zum anderen zu wandern, hat nicht im Plane gelegen. Wie wenig der Gesetzgeber geneigt ist, auf die in der Polizeiaufsicht enthaltenen Befugnisse zu verzichten, können Sie aus den vom Hrn. Pastor Scheffer verlesenen Paragraphen unserer neuen Strafprocessordnung ersehen, aus denen erhellt, dass der Gesetzgeber in neuester Zeit, und gewiss nach sorgfältiger Prüfung, nicht nur die Beschränkung der Haussuchungen während der Nacht, sondern auch fast alle übrigen in der Strafprocessordnung angeordneten Beschränkungen der Haussuchung, bei den unter

Polizeiaufsicht stehenden Personen für unpassend gehalten hat. Macht man sodann die Erschwerung des Fortkommens der Entlassenen gegen die Polizeiaufsicht geltend, so sucht man den Grund der Schwierigkeit des Fortkommens zu sehr auf der Oberfläche. Wer sind denn Diejenigen, welche nach unseren Gesetzen allein noch der Polizeiaufsicht verfallen? Es sind zunächst nicht die Gebesserten, sondern die Ungebesserten. Es sind sodann auch unter den Ungebesserten nur die schweren Verbrecher, — nicht die einfachen Diebe, sondern die schweren Rückfallsdiebe, die Einbrecher, die Bandendiebe, die besonders gefährlichen Verbrecher. Vor diesen hütet sich das Publikum, vor diesen warnt auch wohl die Polizei: und so wird ihnen ihr Fortkommen allerdings sehr erschwert. Allein würde das wohl anders werden, wenn man die Polizeiaufsicht abschaffte? Ich glaube kaum! Denn der wahre und letzte Grund des Misstrauens des Publikums und der Vorsicht der Polizei liegt nicht in der angeordneten Polizeiaufsicht, sondern in dem begangenen Verbrechen und in dem ungebesserten Zustande des Entlassenen. Ja, meine Herren, was machen wir mit den ungebesserten Verbrechern? Diese schwierige Frage ist älter als unsere gegenwärtige Polizeiaufsicht; und diese Frage schaffen wir auch dadurch nicht aus der Welt, dass wir die Polizeiaufsicht abschaffen. Dass Jemand ein schweres Verbrechen begangen hat, erfährt das Publikum nicht erst durch die eingetretene Polizeiaufsicht, sondern durch den öffentlichen Richterspruch, und dies lässt sich nicht beseitigen. Die Schwierigkeit des Fortkommens der ungebesserten schweren Verbrecher würde auch nach Aufhebung der Polizeiaufsicht fortbestehen.

Ich bin hiernach gegen den beantragten Uebergang zur Tagesordnung. Ich habe bisher keinen Antrag gestellt. Wenn ich aber einen solchen stellen wollte, so würde er dahin lauten: „Die Polizeiaufsicht ist beizubehalten“, oder: „Es ist kein Grund vorhanden, die Aufhebung der Polizeiaufsicht, wie sie jetzt besteht, zu befürworten.“

Director Strosser-Münster: Ich habe 17 Jahre als Chef einer Polizeiverwaltung die Wirkung der Polizeiaufsicht an einer langen Reihe von Verbrechern kennen gelernt und habe seit 14 Jahren Gelegenheit gehabt, als Anstaltsdirector davon

Kenntniss zu erhalten, was die unter Polizeiaufsicht gestellten und in die Strafanstalt zurückkehrenden Leute über diese Dinge zu sagen pflegten; und da stelle ich meine Erfahrung dem Collegen Cruse entschieden gegenüber. Wenn derselbe behauptet, dass er noch keinen Vortheil und Erfolg von der Polizeiaufsicht gesehen habe, so muss ich sagen, dass ich doch eine grosse Reihe von Vortheilen erkannt habe, namentlich soweit die Sicherheit einer ganzen Stadt meiner Fürsorge anvertraut war. Wenn derselbe Herr darauf hingewiesen, Niemand gebe einem unter Polizeiaufsicht Stehenden Quartier, so möchte ich ihn doch fragen, wo denn die vielen Tausenden unter Polizeiaufsicht Gestellten, welche aus dem Gefängniss entlassen worden, geblieben sind? Sie haben doch nicht immer auf einem Felde geschlafen? Ich kann aus dem Kreise meiner Erfahrung sagen, dass in der Stadt, wo ich gewirkt, die Leute immer Quartier gefunden haben. Ich bitte, das zu beachten, was Herr Professor Berner und der Vorsitzende unseres Vereines bereits gesagt haben, dass, wenn die Polizeiaufsicht im Augenblick nicht das Richtige trifft, wenn sie wirkungslos ist, dann die Folge nicht sein muss, sie aufzuheben, sondern dass wir dann alle Ursache haben, mit den betreffenden Verwaltungsbehörden des Staats ernstlich darüber nachzudenken, ob nicht Anlass vorliegt, die Polizeiaufsicht in Zukunft nach strengeren Normen auszuführen. Was die Klage der Gefangenen betrifft, dass die Polizeiaufsicht ihnen in ihrem Fortkommen hinderlich sei, so sind diese wohl in einzelnen Fällen begründet, wenn die Polizeibehörden das ihnen eingeräumte Recht und ihre Maeht in falseher, rigoröser und unverständiger Weise gehandhabt haben; aber so sehr gross ist glücklicher Weise die Zahl der deutsehen Polizeibehörden nicht, welehe in ihrer Wirksamkeit diese Prädicate verdienen. Wir haben eine erhebliche Zahl von Polizeibehörden, welche mit Umsicht ihres Amtes walten und, wo es hingehört, auch mit Milde gegen ihre gefallenen Mitmenschen verfahren, die darüber waehen, dass auch die Unterbeamten in dieser Beziehung keinen Missbrauch treiben. Die der Polizeiaufsicht unterstellten Personen haben selten eine Erschwerung ihres Fortkommens von der Polizeiaufsicht zu gewärtigen, wenn sie

mit dem wirklich guten Willen, sich zu bessern, in die Heimath zurückkehren, und ich trete Herrn Prof. Berner bei, wenn derselbe sagte, die eigentliche Noth auf diesem Gebiete liegt in der Unverbesserlichkeit vieler Verbrecher. Gerade ein grosser Theil dieser Sorte ist es, welcher klagt, dass ihnen ihr Fortkommen durch die Polizeiaufsicht erschwert werde. Ich kann mich sonach meinerseits nur ganz und voll für die These des Herrn Referenten erklären, die Polizeiaufsicht für die Zukunft in schärferer Form zur Anwendung zu bringen, um die ehrlichen Leute etwas mehr zu sichern vor Spitzbuben und sonstigen Verbrechern.

Präsident schlägt vor, in dem Antrage des Referenten anstatt des Ausdrucks: „In der früheren schärferen Form" einfach zu sagen: „In schärferer Form", da das „schärfere" nicht auf alle deutsche Staaten passe und daher zu Missverständnissen Anlass geben könne, womit der Referent sich einverstanden erklärt.

Pastor Stursberg-Düsseldorf: Wenn Sie mich darnach fragen, wann die Polizeiaufsicht den Entlassenen geschadet habe, so könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Fällen aus eigener Erfahrung mittheilen, in denen sie nach meiner Ueberzeugung hinderlich gewesen ist für die Rehabilitirung solcher Sträflinge, welche sich wirklich bessern wollen. Trotzdem ich aber solche Erfahrungen gemacht, antworte ich doch auf die Frage: Soll die Polizeiaufsicht aufgehoben werden? mit einem entschiedenen Nein. Ich halte es für unrichtig, in dieser Weise die Gegenfrage zu stellen: Führen Sie mir Fälle vor, wo die Polizeiaufsicht einen Nutzen gehabt hat? Denn wenn von den Gegnern angeführt wird, dass häufig unter Polizeiaufsicht Gestellte doch wieder in's Gefängniss zurückkehren, so sind wir darüber Alle einverstanden, dass die Verhängung der Polizeiaufsicht ein durchaus verbrecherisches Individuum nicht bessern wird. Aber ist denn das nicht ein realer Nutzen, wenn schon einem solchen der Aufenthalt in diesem oder jenem Local verboten werden kann? Ich freue mich übrigens, beiläufig bemerkt, über die Interpretation des § 39, 1 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, welche hier gegeben worden ist, weil darüber sehr verschiedene Meinungen unter den ausführenden

Polizeibeamten herrsehen. Auf der einen Seite wurde noch kürzlich in einer Versammlung gesagt: Nein, wir sind nicht berechtigt, dem Observaten gewisse Oerter, einzelne Locale zu verbieten, sondern nur Ortschaften. Auf der andern Seite wurde das Gegentheil behauptet. Ist das kein Nutzen, wenn einem Observaten der Aufenthalt ausser dem Hause Nachts untersagt werden kann? Ist es nicht z. B. für die Vereitelung, für die Entdeckung eines Complots von grosser Wichtigkeit, dass die Polizei die Befugniss hat, jederzeit in das Haus eines solchen Mannes zu gehen? Ist es kein Nutzen, dass der Betreffende weiss: du stehst unter ernster, strenger Zucht, weil du dich nicht bessern willst und man deshalb diese Zucht für nothwendig hält? Ferner meine ich, dass das Publicum, die Gesellschaft ein Recht hat, zu sagen: Es ist uns nicht einerlei, wohin der Verbrecher nach Verbüssung seiner Strafe sich wendet und was er treibt. Es ist eine alte Frage, welche von jeher Diejenigen, welche auf dem Gebiete des Gefängnisswesens gewirkt haben, beschäftigt hat: Was soll mit Denjenigen geschehen, welche nach unserer Ueberzeugung, wenn sie die Strafanstalt verlassen, nichts Anderes vorhaben, als möglichst bald den Krieg mit der Gesellschaft weiter zu führen? Früher konnte nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht, Theil 2, Titel XX. 5, ein als unverbesserlich Erkannter zurückgehalten werden, und wir werden auch noch dahin kommen müssen, dass wir, weit über die Massregel der Polizeiaufsicht hinaus, solche Leute unschädlich machen; eine Frage, welche uns vielleicht später noch einmal beschäftigen wird. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aus meiner Erfahrung darauf hinweisen, dass man Seitens der Behörden namentlich den Mitgliedern der Fürsorgevereinen für entlassene Gefangene gegenüber sehr entgegenkommend gewesen ist; an einzelnen Orten im Bereiche der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft ist einer der Oberbeamten der Polizei Mitglied eines solchen Vereins. Ich habe die feste Ueberzeugung, wenn Seitens eines Fürsorgevereins erklärt wird, wir übernehmen im gewissen Sinne die Garantie für den Entlassenen, dass dann von einer strengen Polizeiaufsicht nicht mehr die Rede ist. Ich sehe es als eine Stütze der Vereine zur Fürsorge an, wenn ihnen in dieser

Weise in die Hände gearbeitet wird, und die ihrer Fürsorge unterstellten Personen erkennen: Wenn wir ernstlich wollen, dann kommt uns auch die Polizeibehörde in der Weise entgegen. Ich bin damit einverstanden, dass wir die erste Hälfte des Antrags ohne Weiteres annehmen, die zweite mit der allgemeineren Fassung: „in schärferer Form", und ich würde es für wünschenswerth halten, wenn eine Versammlung wie diese sich demnächst darüber äusserte, in welcher Form. Mit einer negativen Erklärung dürfen wir uns nicht beruhigen, wir müssen etwas Positives an die Stelle setzen. Was den Schlusssatz des Antrags betrifft, so wäre zu wünschen, dass die Versammlung es als ihre Ueberzeugung ausspräche, dass die richtige Handhabung resp. Nicht-Handhabung der Polizeiaufsicht den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene förderlich sein kann.

Director Krohne-Rendsburg: Ich glaube, dass bei dieser Sache in erster Linie gefragt werden muss nach der Sicherheit der Gesellschaft, erst in zweiter Linie nach Dem, welcher der Strafe verfallen, und da stehe ich auf dem Standpunkt, dass ich die Polizeiaufsicht für ein gutes Mittel ansehe, der Gesellschaft sowohl wie den entlassenen Gefangenen wohl zu thun; es ist ein Mittel, Denjenigen, welcher aus der Freiheitsentziehung heraustritt, noch eine Zeit lang gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, damit er sich an die Freiheit gewöhne, und es ist ein Mittel, die Gesellschaft zu sichern gegen den verbrecherischen Willen einer solchen Person. Wir brauchen aber nicht so weit zu gehen, dass wir sagen, die Polizeiaufsicht ist in schärferer Form wiederherzustellen; ich glaube vielmehr, wir können dasselbe erreichen durch eine practische Handhabung der jetzigen Vorschriften. Die jetzige Gesetzgebung bietet dazu die Handhabe; nach derselben kann den Observaten der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden, und ich glaube, es kann ihnen auch verboten werden, einen bestimmten Ort zu verlassen und nach einem anderen zu gehen, ohne der Polizei davon Kunde zu geben. Ich sehe wenigstens oft angezeigt, dass ein solcher Mensch steckbrieflich verfolgt wird, weil er einen bestimmten Ort verlassen hat. Viel mehr werden wir ihm auch nicht anhaben können, wenn

wir die Zügel noch straffer anziehen. Wenn die Polizei ernstlich will, so wird sie auch schon jetzt alles Nothwendige erreichen können. Ich freue mich, dass ausgesprochen werden soll, dass die Polizei bei Handhabung der Polizeiaufsicht dem Gefangenen dieselbe nicht zu fühlbar machen soll, dass die Polizei nicht bloss der Feind des Entlassenen sein, sondern ihm auch wohl wollen, dass sie ihn geeigneten Falls unter ihren Schutz nehmen soll. Darauf ist besonders Gewicht zu legen, dass die unter Aufsicht Gestellten die Polizei nicht fliehen, sondern Vertrauen zu ihr haben. Deshalb, glaube ich, ist die Aufhebung der früheren Bestimmung zu bedauern, wonach der Observat sich zu einer bestimmten Zeit regelmässig stellen musste. Ich kenne Fälle, wo sich Entlassene freiwillig von Zeit zu Zeit bei der Polizei vorstellten, indem sie sagten: Ich will jederzeit zu Euch kommen, aber dann fragt mich nur nicht nach bei meinem Arbeitgeber, damit er nicht weiss, dass ich unter Polizeiaufsicht stehe.“ Ich stelle den Antrag: Die Polizeiaufsicht in ihrer jetzigen Ausdehnung zu belassen, dagegen in der Praxis so auszuführen, dass die Gesellschaft gegen neue Ausbrüche des verbrecherischen Willens sicher gestellt, die entlassenen Gefangenen in ihrer Rehabilitirung jedoch nicht gehindert werden.

Geheimer Regierungsrath Illing-Berlin: Ich erlaube mir, den Antragsteller Herrn Pastor Dillner darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn die Polizeiaufsicht auf den Betrug ausgedehnt werden soll, sie dann auch auf den Diebstahl auszudehnen sein möchte.

Pastor Dillner-Hoheneck: Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei Diebstahl die Polizeiaufsicht nicht in Anwendung kommt, wenn nicht auf Zuchthaus erkannt ist. Ich habe daran nicht gedacht und erweitere nunmehr meinen Antrag in dieser Richtung. Hinsichtlich des Betrugs hebe ich noch hervor, dass selbst dann, wenn es sich um einen Rückfall handelt, der mit Zuchthaus bestraft wird, doch nicht auf Polizeiaufsicht erkannt werden darf. Es sind mir mehrere Fälle bekannt geworden, wo der Richter in erster Instanz, wohl geleitet von der Rechtsanschauung, dass der Betrug ebenso wie andere Eigenthumsverbrechen mit Zulässigkeit der Polizei-

aufsicht bestraft werden könne, auf solche erkannte und dieser Theil der Strafe in zweiter Instanz als dem Gesetz zuwiderlaufend aufgehoben werden musste.

Präsident: Die Debatte ist nunmehr geschlossen und ich ertheile dem Referenten Herrn Pastor Scheffer zur Schlussbemerkung das Wort.

Pastor Scheffer-Boppard: Ich freue mich, dass ich einer weiteren Ausführung beim Schlusswort überhoben bin, da die Bemerkungen, welche von den verschiedenen Rednern über die Sache gemacht worden, gegen mein Erwarten die Anschauungen getheilt und zum Ausdruck gebracht haben, welche ich in meinem Antrage und Referat ausgesprochen habe. Ich bin der Meinung, das wir im Gegensatz zum Antrage des Herrn Director Cruse noch heute den von mir gestellten Antrag zur Abstimmung und hoffentlich zur Annahme bringen, denn wenn auch die weiteren Gedanken, welche Herr Pastor Stursberg ausgesprochen, von grosser Bedeutung sind, so glaube ich doch, dass in einer späteren Versammlung die Ausführung der Polizeiaufsicht zum Gegenstand einer eingehenden Verhandlung werden kann. Was die gestellten Amendements betrifft, so bin ich damit einverstanden, dass das Wort „früher“ in meinem Antrage gestrichen wird, weil es, wie der Herr Präsident bemerkt, die Bedeutung haben könnte, dass es sich speciell auf die preussische Gesetzgebung beziehen sollte, während wir hier die Nothwendigkeit der Verschärfung der Polizeiaufsicht überhaupt generell ausgesprochen haben wollen.

Director Krohne zieht seinen Antrag zurück.

Präsident ordnet die Reihenfolge der Abstimmung.

Zunächst wird der Antrag Cruse auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt, sodann dem Antrage Scheffer entsprechend die Frage: Soll die Polizeiaufsicht aufgehoben werden? verneint, dagegen die Frage: Soll die Polizeiaufsicht in schärferer Form hergestellt werden? bejaht, die Motivirung des Referenten, sowie der Schlusssatz des Antrags desselben genehmigt und endlich der Antrag Dillner angenommen.

Präsident: Ich schliesse damit die heutige Sitzung.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.)

Zweite Sitzung den 17. September 1880.

Der Präsident Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze eröffnete die Sitzung um 9¼ Uhr, macht zunächst einige geschäftliche Mittheilungen und fährt fort:

Herr Geheimrath George v. Zahn in Dresden hat der Versammlung eine Schrift überreicht: „Belgische Zellenhaft im deutschen Strafvollzuge". Ich darf wohl annehmen, dass Sie dem Herrn für seine hiedurch auch nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst bekundete Theilnahme für unsere Bestrebungen unseren Dank zu Protokoll aussprechen. (Zustimmung.) Weiter habe ich vorzutragen, dass der Ausschuss sich darüber geeinigt hat, folgende Herren als Mitglieder des künftigen Ausschusses Ihnen vorzuschlagen:

d'Alinge, Geh. Reg.-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
Dragic, Director der Strafanstalt Laibach.
Eichrodt, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Ekert, Geheimerath, Director des Landesgefängnisses Freiburg.
Gutsch, Dr., Med.-Rath, Arzt d. St.-A. Bruchsal.
Krohne, Director der Strafanstalt Rendsburg.
Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Scheffer, Pfarrer in Boppard a. Rh.
v. Schwarze, Dr., Generalstaatsanwalt in Dresden.
Spengler, Pfarrer, ev. Geistl. der Strafanstalten Bruchsal.
Streng, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.

Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
Wirth, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Wullen, Oberjustizrath, Vorst. des Zuchthauses Gotteszell.

Wird zu dem Vorschlage oder bezüglich einzelner, in dem Vorschlage angegebener Herren das Wort verlangt? Da keine Einrede erfolgt, so nehme ich an, dass die Versammlung diese Vorschlagsliste billigt und ihre Zustimmung zu derselben ertheilt. Ich constatire dies. Sodann liegt eine Schrift von Herrn Dr. H. Föhring vor, betitelt: „Ein Blick auf das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene.“ Sie sind gewiss damit einverstanden, dass wir auch Herrn Dr. Föhring unsern Dank zu Protokoll aussprechen. (Zustimmung.)

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. An erster Stelle stehen die Anträge des Herrn Geheimen Oberregierungsrath Illing aus Berlin, welche wie folgt lauten:

1. Nach den Erfahrungen der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist der grösscre Theil der zur Untersuchung kommenden Vergehen und Verbrechen eine directe oder indirecte Folge des Genusses geistiger Getränke.
2. Was diesen Genuss erleichtert, fördert auch das Verbrecherthum; es ist deshalb im öffentlichen Interesse vor Allem geboten, auf möglichste Verminderung der Schankstätten und der Branntweinkleinhandlungen Bedacht zu nehmen. Das zu dem Behufe in Schweden eingeführte System (insbesondere auch die Besteuerung des Schankbetriebes durch eine Concessionssteuer neben der Gewerbesteuer) kann nicht dringend genug empfohlen werden.
3. Die Aufhebung der früher bestandenen Vorschrift, dass Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden dürfen, hat sehr nachtheilige Folgen gehabt — es ist wünschenswerth, dass diese Vorschrift wieder hergestellt werde.
4. Die Trunkenheit eines Uebelthäters kann nur als Strafmilderungsgrund, nicht als Strafausschliessungsgrund behandelt werden (§ 51 des Strafgesetzbuches.)
5. Es ist im Interesse der öffentlichen Moral geboten, dass Trunkenheit an öffentlichen Orten mit Strafe belegt

werde und ebenso die Verabfolgung von geistigen Getränken an bereits betrunkene Personen, an Minderjährige unter 16 Jahren und an notorische Trunkenbolde.

6. Der geringe Erfolg unserer Strafrechtspflege, der sich vornehmlich in dem hohen Procentsatze der Rückfälle kundgiebt, ist zum Theil eine Folge der in neuerer Zeit vielfach eingetretenen Milde bei Zuerkennung von Freiheitsstrafen, insbesondere bei Vergehen gegen das Eigenthum und die Sittlichkeit, sowie bei Körperverletzungen und des mangelhaften Zustandes unserer Gefängnisseinrichtungen.

Es ist nun ein Antrag von unserm Collegen Wirth gestellt, und hat derselbe ausdrücklich verlangt, dass ich diesen Antrag vor dem Referat Ihnen zur Kenntnissnahme, beziehendlich zur Beschlussfassung mittheile. Derselbe lautet:

„Die Versammlung wolle beschliessen, die Anträge Illing's, weil nicht zur Verhandlung vorbereitet und theilweise die Zwecke des Vereins nicht deckend, von der Tagesordnung abzusetzen.“

Eventualiter stellt derselbe Herr den Antrag: Die Sätze 2, 3, 4 und 5 des Antrages Illing's, weil nicht zur Verhandlung vorbereitet und auch nicht zur Verhandlung in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten geeignet, von der Tagesordnung abzusetzen.

Ich glaube, wir werden uns zuerst über die Frage zu vereinigen haben, ob wir bereits jetzt über den Antrag Wirth Beschluss fassen, oder die Beschlussfassung so lange aussetzen bis wir die Begründung der Anträge Seitens des Antragstellers gehört haben. Ich bitte, sich hierüber auszusprechen.

Director Wirth-Berlin: Ich habe den Antrag gestellt, die Anträge des Herrn Geheim-Rath Illing von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Sollte die Versammlung meinen Antrag gutheissen, so glaube ich, dass es richtiger ist, diesen Beschluss von vornherein auszusprechen, ehe wir erst den Herrn Geheime-Rath bemühen, seine Anträge weiter zu motiviren. Ich werde mir dann erlauben, Ihnen die Gründe

vorzutragen, welche nach meiner Ansicht für die Absetzung sprechen.

Hofrath Witt-Dreibergen: Es scheint mir als ob die heutige Tagesordnung schon wesentlich mit Rücksicht auf den in Rede stehenden Antrag des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Illing festgestellt ist. Sollte nun die Berathung dieses Antrages abgelehnt werden, dann haben wir wohl für heute keine genügende Beschäftigung. Bei der eminenten Bedeutung der Anträge des Herrn Geheimenraths Illing für den Strafvollzug ist unsere Neugierde, oder vielmehr Wissbegierde jedenfalls in soweit eine berechtigte, dass wir die Begründung des Antrages doch allemal hören sollten. Wird der Antrag demnächst von der Majorität abgelehnt, eh bien!

Präsident: Die Tagesordnung ist von mir mit Genehmigung der Versammlung festgestellt; dadurch wird aber die Berechtigung der Versammlung nicht berührt. Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen, von der Berathung auszuschliessen.

Der Präsident schliesst die Debatte.

Berner-Berlin: Der Antrag 4 scheint mir eine exceptionelle Stellung einzunehmen. Ueber diesen Antrag können wir nicht debattiren. Ich halte diese Interpretation des Strafgesetzbuches entschieden für eine falsche. Ich werde mich aber, wie auch die Dinge sich wenden mögen, auf eine materielle Diskussion über dieselbe nicht einlassen. Eine Interpretation der Gesetze Seitens dieser Versammlung wäre ein Uebergriff in ein ihr fremdes Gebiet.

(Bei der Abstimmung erklärt sich die Versammlung dagegen, dass die gesammten Anträge Illing's oder die Sätze 2—5 schon jetzt von der Tagesordnung abgesetzt werden, und beschliesst, zunächst das Referat des Hrn. Geheimrath Illing entgegenzunehmen.)

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing-Berlin: Meine Herren! Die Ihnen heute zur Berathung vorgelegten Thesen sind durch unseren Ausschuss erst hier in Bremen definitiv festgestellt worden und ich darf deshalb auf nachsichtige Beurtheilung hoffen, wenn das mir übertragene Referat nicht in allen Theilen so durchgearbeitet und abgerundet ist, wie ich selbst gewünscht hätte.

Die Fragen, um die es sich handelt, sind hochwichtige, nicht bloss für unser Gefängnisswesen, sondern für die ganze bürgerliche Gesellschaft. Das Verbrecherthum wächst in Progressionen, welche kaum noch eine Steigerung zulassen und während man fast auf allen übrigen Gebieten Fortschritte der erfreulichsten Art zu verzeichnen hat, fragen wir, denen im Gefängniss die Nachtseite unserer öffentlichen Zustände entgegentritt: was soll aus unserer Gesittung werden, wenn es so fortgeht? Die Zahl der Verbrechen und Vergehen ist seit 1870 bei einzelnen Kategorien bis über 100 Prozent gestiegen und leider gerade bei den Kategorien, welche für die Grundvesten unseres Staatswesens und unserer bürgerlichen Gesellschaft die gefährlichsten sind — bei den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Sittlichkeit, gegen die Heiligkeit des Eides, gegen das Leben. Die Zahl der Rückfälle in den Preussischen Zuchthäusern (in den übrigen deutschen Bundesstaaten soll es nicht besser stehen) beträgt gegen 80 Prozent.

Die Kürze der uns zugemessenen Zeit gestattet nicht, die Ursachen der erschreckenden Zunahme des Verbrecherthums in ihrer Gesammtheit zu besprechen; unsere Tagesordnung beschränkt sich deshalb auf einige von den Fragen, zu deren Beurtheilung wir durch unsere Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege vorzugsweise berufen sind und hinsichtlich deren wir für unser Urtheil das Gewicht einer langjährigen Praxis in Anspruch nehmen dürfen.

In erster Reihe die Trunksucht und die zu ihrer Bekämpfung geeigneten Massregeln.

Der deutsche Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 22. April 1874 den Beschluss gefasst, „über die von dem Ausschusse der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft eingereichte Petition wegen Einführung eines Gesetzes über die Trunksucht in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, weil ein Bedürfniss zum verstärkten und allgemeinen gesetzgeberischen Einschreiten wegen Ueberhandnahme der Trunksucht nicht nachgewiesen sei."

Ich enthalte mich jeder Polemik gegen diesen Beschluss und beschränke mich darauf, hier die Thatsache zu konstatiren,

dass nach den wiederholt, unter Mitwirkung von Strafanstaltsbeamten vorgenommenen statistischen Ermittelungen mehr als die Hälfte aller zur Bestrafung. kommenden Verbrechen und Vergehen eine direkte oder indirekte Folge des unmässigen Genusses geistiger Getränke und insbesondere des Branntweins sind, der Tausende und aber Tausende von Familien an den Bettelstab bringt, der nicht bloss die Gefängnisse füllt, sondern ebenso die Armen-, die Arbeits- und die Irrenhäuser.

Die Deutsche Gesetzgebung ist gegen diesen Krebsschaden unserer bürgerlichen Gesellschaft nachsichtiger als irgend eine andere. Während die Strafgesetze fast aller Kulturvölker die Trunkenheit, wo sie zu einem öffentlichen Aergerniss wird, unter Strafe stellen, bestraft unser Strafgesetzbuch in § 361 No. 5 nur die Trunkenbolde, für deren Familien fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss, und der § 51 gewährt für die Trunkenheit eine Art von Privilegium, indem er die Strafbarkeit für die Fälle der Bewusstlosigkeit ausschliesst, ohne in Betreff der Trunkenheit eine Ausnahme zu machen. Ich war vor einiger Zeit Zeuge, wie ein wegen Strassenunfugs der ärgsten Art angeklagter Strolch durch den Richter freigesprochen wurde, weil er bis zur Bewusstlosigkeit betrunken gewesen war. In einem andern Falle, der zu einer Besprechung in den öffentlichen Blättern führte, wurde der Angeschuldigte, der bei einem Strassenexzess dem Nachtwächter ein Fingerglied abgebissen hatte, ungeachtet des auf 6 Monat Gefängniss gerichteten Antrages der Staatsanwaltschaft freigesprochen, weil sein Vertheidiger den Nachweiss führte, dass er sinnlos betrunken gewesen war, dass er von seinem Vater den Alkoholismus ererbt hat und dass er auch nach mässigem Genuss von Spirituosen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit zu gerathen pflegt.

Nach dem Englischen Gesetz schliesst Trunkenheit, in die sich der Angeklagte selbst versetzt hat, die Strafbarkeit nicht aus; ebenso nach Schwedischem. In Deutschland bleiben die Uebelthäter nicht selten straflos, wenn sie so vorsichtig sind, sich vor Begehung einer Strafthat bis zur Bewusstlosigkeit im Sinne des § 51 zu betrinken. Wir können eine Abänderung dieses abnormen Zustandes nicht dringend genug empfehlen.

In Preussen war die Konzessionirung von Gast- und Schankwirthschaften und vom Kleinhandel mit Getränken früher vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig. Die Gewerbeordnung von 1869 beseitigte die Prüfung der Bedürfnissfrage bei Konzessionirung von Gastwirthschaften und beim Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Die Folge war eine Zunahme der Gast- und Schankwirthschaften von 104,799 im Jahre 1869 auf 130,217 am Schluss des Jahres 1876, also eine Zunahme um 25 Prozent in 7 Jahren — es entsprach das ungefähr der gleichzeitigen Zunahme der strafgerichtlichen Untersuchungen von 112,841 im Jahre 1870 auf 133,734 im Jahre 1878.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 ist den Landesregierungen die Befugniss wiedergegeben worden, die Erlaubniss zum Ausschank von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein, sowie zum Betriebe der Gastwirthschaft von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen. Nach den zur Zeit der Gewerbeordnung von 1869 gemachten Erfahrungen steht leider nicht zu erwarten, dass diese Anordnung hinreichen wird, um die inzwischen angewachsene Zahl der Schankstellen so zu vermindern, wie es im Interesse der öffentlichen Moral geboten erscheint. Die Preussische Staatsregierung hat deshalb in der letzten Session des Landtages den Versuch gemacht, behufs Verminderung der Schankstellen, den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie den Ausschank von geistigen Getränken irgend welcher Art mit einer besonderen Steuer zu belegen, wie in mehreren anderen Ländern, beispielsweise in England und Schweden mit gutem Erfolge geschieht. Das Abgeordnetenhaus hat aber nicht nur die Regierungsvorlage verworfen, sondern auch den Antrag seiner Kommission, welcher dahin ging, von den Personen, die Branntwein zum Genuss auf der Stelle feilbieten oder Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein treiben, neben der Gewerbesteuer noch eine mässige Steuer für die Konzessionirung zu erheben.

Wie sehr der Branntweinkonsum mit der Zahl der Schankstätten im Zusammenhang steht, hat (wenn es dieserhalb noch eines Beweises bedarf) neuerdings die Erfahrung in

Schweden dargethan, einem Lande, das früher berüchtigt war wegen der Trunksucht seiner Einwohner, das aber neue Bahnen eingeschlagen hat seit dem Gesetze von 1869, welches die Zahl der Schankstätten in den Städten abhängig macht von dem Vorschlage der Magisträte, auf dem Lande von dem der Parochialvorstände, die Konzessionen auf je drei Jahre den Meistbietenden überlässt und die Verkaufsstellen mit einer hohen Steuer nach Massgabe des Konsums (57 Cent. per Kanne = 2,40 Liter) belegt. Mit Hülfe dieser Massregel und einer gleichfalls sehr hohen Steuer von der Produktion des Spiritus in den Brennereien war bereits im Jahre 1871 in den ländlichen Bezirken die Zahl der Schankwirthschaften auf 324, die der Kleinhandlungen mit Branntwein auf 136 herabgedrängt worden, so dass bei einer ländlichen Bevölkerung von $3^1/_2$ Million Einwohnern eine Schankwirthschaft auf 10,500, eine Kleinhandlung mit Branntwein auf 25,000 Personen kam. Das Nähere finden Sie in dem, durch den Herrn Sanitätsrath Dr. Baer herausgegebenen ausgezeichneten Werke über den Alkoholismus, dessen Lekture ich allen denen empfehle, die sich über die vorliegende Frage nach allen Seiten hin informiren wollen.

Der Branntweinkonsum in Schweden ist von 42 Liter per Kopf der Bevölkerung in der Periode von 1830—1835 gesunken auf 10,5 Liter per Kopf in der Periode 1870—1876 und der Generaldirektor des Schwedischen Gefängnisswesens, Herr Almquist schrieb mir kürzlich, dass gleichzeitig mit der Erhöhung der Branntweinsteuer die Zahl der Delikte in Schweden abgenommen habe.

Auf eine belangreiche Erhöhung der Produktionssteuer vom Spiritus dürfen wir leider nicht rechnen, weil die damit verbundene Beschränkung der Brennereien in manchen Theilen von Deutschland zu einer bedenklichen Gefährdung der Landwirthschaft führen würde. Abgesehen hiervon glaube ich aber das in Schweden eingeführte Verfahren zum Behuf der Verminderung des Branntweingenusses empfehlen zu dürfen.

Die früher in Preussen und in mehreren anderen Bundesstaaten bestandene Vorschrift, dass die commis voyageurs Bestellungen auf Branntwein nur bei Gewerbetreibenden und

nicht auch bei anderen Privatpersonen suchen durften, ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden. Diese Aenderung hat viel Unheil gestiftet. Einzelne Brennereien und Branntweingeschäfte schicken ihre commis voyageurs jetzt überall umher, um Bestellungen auf Branntwein zu suchen; die Niedrigkeit der engros-Preise verleitet viele Leute zu Bestellungen, die früher keinen Branntwein im Hause hielten; die Versuchung zum Trinken wächst natürlich, wenn der Branntwein nicht erst von aussen herbeigeschafft zu werden braucht und so schleicht sich denn die Gewohnheit des Branntweintrinkens in viele Haushaltungen ein, die die Billigkeit des Preises dann schwer zu büssen haben.

Es ist dringend wünschenswerth, dass das Verbot, Bestellungen auf Branntwein bei Nichtgewerbetreibenden zu suchen, wiederhergestellt werde, sowie gleichzeitig auch die früher in vielen Bundesstaaten bestandene Vorschrift, welche die Verabfolgung von geistigen Getränken an betrunkene Personen, an notorische Trunkenbolde und an junge Leute unter 16 Jahren unter Strafe stellte oder mit Entziehung der Konzession belegte.

Die These III. No. 6 betrifft in ihrem ersten Theil die neuerdings mit steigendem Nachdruck aufgeworfene Behauptung, dass die Zunahme des Verbrecherthums ihren Grund vornehmlich auch in der zu grosser Milde unserer Strafrechtspflege habe.

In meinen Augen ist diese Behauptung keine unbegründete.

Als die Preussische Staatsregierung in der letzten Landtagssession über die Grundsätze interpellirt wurde, welche sie bei Errichtung neuer Strafanstalten befolge, durfte ich in ihrem Namen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1879 die Erklärung abgeben, die Preussische Staatsregierung verfahre bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach dem Prinzip, dass die Strafe ein Uebel sein muss, geeignet, den Verbrecher von der Wiederholung seiner Uebelthat abzuhalten, dass die Strafe nach Möglichkeit zu benutzen ist, um den Verbrecher auf den rechten Weg zurückzuführen und dass der Strafvollzug also den doppelten Zweck hat, zur Abschreckung und gleichzeitig zur Besserung zu dienen.

Diese offizielle Erklärung entspricht durchaus meiner persönlichen Auffassung. Ich gehöre nicht zu den Anhängern der Theorie, welche nur die Abschreckung will und es bedarf nicht erst der herkömmlichen Deklamationen, um mich zu überzeugen, dass die, in Kaiser Caroli V. peinlicher Halsgerichtsordnung vorgeschriebenen barbarischen Strafen ein überwundener Standpunkt sind. Aber die bürgerliche Ordnung kann nicht bestehen ohne Strafgesetze und wenn die Strafen Erfolg haben sollen, so dürfen sie nicht zu milde sein. Ich weiss sehr wohl, dass selbst die strengsten Strafen nicht hinreichen, um die Begehung von Verbrechen und Vergehen zu verhüten, ich weiss, dass barbarische Strafen das Gegentheil von dem bewirken, was sie bewirken sollen und dass das Strafensystem eines jeden Volkes mit seinem Kulturstande, sowie mit den Anschauungen der Zeit im Einklang stehen muss. Ich weiss aber auch, dass gar zu leichte Strafen die Vermehrung der Verbrechen zur Folge haben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es eine grosse Zahl von Personen giebt, die einzig und allein durch die Furcht vor Strafe vom Verbrechen abgehalten werden; je leichter die Strafe, desto geringer das Risiko — strenge Strafen ersparen viele Strafen.

Unser verehrter Vorsitzender, der Herr Generalstaatsanwalt von Schwarze weist in seiner Schrift gegen die Ihnen bekannte Brochure des Herrn Oberlandesgerichtsrathes Mittelstädt darauf hin, dass es „nicht sowohl die Strafe als die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und der Habhaftwerdung des Thäters ist, welche vorzugsweise abschreckende Wirkung äussert.“ Aehnlich spricht sich der Herr Strafanstaltsdirektor Streng in einem, kürzlich durch den Gerichtssaal veröffentlichten Aufsatz aus: „abschreckend wirkt nur die tüchtige Handhabung der Kriminaljustiz.“ Aber, meine Herren, ich frage: was hilft die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Entdeckung, wenn die Kriminaljustiz mit Strafen hantiert, wie sie bei uns in Preussen leider vielfach zur Regel geworden sind?

Unser Preussischer Justizminister, Herr Dr. Leonhardt, sah sich schon im Jahre 1874 veranlasst, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, dahin zu wirken, dass die ungerechtfertigte

Milde in der Bestrafung der Schuldigen und damit ein Missstand in der Strafrechtspflege beseitigt werde, „welche (wie es in seinem Erlasse hiess) nicht ohne Grund bereits als eine der bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr empfunden werde."

Derselbe Minister erklärte in der Sitzung des Reichstages vom 3. Dezember 1875 wörtlich:

„Die Frage, ob das Strafgesetzbuch sich bewährt habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht bejaht werden.

Der Grundsatz der Milde und der Humanität ist im Strafgesetzbuch hin und wieder zu scharf ausgeprägt. Im Vertrauen auf die Rechtssitte und das Rechtsbewusstsein im Volke hat der Gesetzgeber gewagt, Vorschriften zu geben, welche die Möglichkeit schweren Missbrauchs mit sich führen, ja mit sich führen müssen. Die Möglichkeit ist zur Wirklichkeit geworden. Die Rohheit ist gewachsen, physische und moralische Rohheit; gesunken ist dagegen die Achtung vor der Autorität des Staates und der öffentlichen Gewalt, gesunken ebenfalls der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte. Und das Strafgesetzbuch hat sich nicht als ein Gesetz erwiesen, welches gegenüber den in den betreffenden Richtungen hervorgetretenen strafbaren oder doch strafwürdigen Handlungen die erforderliche Repression gewährt."

Die Statistik der Preussischen Strafanstalten bringt alljährlich Beispiele auffallend kurzer Bestrafungen. Sie finden da Diebe von Profession, die wiederholt im Zuchthause gesessen haben und dann beim 9ten, 10ten, 11ten Diebstahl, bisweilen beim vollen Dutzend zu einigen Monaten Gefängniss verurtheilt werden — das Ding sieht bisweilen wirklich so aus wie ein Wettstreit zwischen dem Richter, der nicht nachlässt in seiner humanen Milde und dem Diebe, der nicht nachlässt mit dem Stehlen, so dass die Zeit der Einsperrung immer nur eine Art von Waffenstillstand ist, während dessen der Dieb den Krieg gegen das Eigenthum seiner Mitbürger ruhen lässt, um ihn wieder fortzusetzen, sobald der Gefängnissdirektor ihn mit der frohen Aussicht „auf baldiges Wiedersehen" entlassen hat.

In dem Gerichtssaal von 1874 bezeichnet ein Preussischer Richter diesen Zustand als einen „unerträglichen“. Zur Erläuterung führt er die vierjährige Praxis eines Gerichtshofes an, der in 175 Fällen einfachen Diebstahls erkannt hatte: im Höchstbetrage auf 6 Monate (3 Fälle), im Durchschnitt auf 24 Tage und in 102 Fällen auf 1—7 Tage. Um die Bedeutung dieser Zahlen richtig zu würdigen, haben wir uns zu vergegenwärtigen, dass die Strafe des einfachen Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuches Gefängniss von einem Tage bis zu fünf Jahren, im Mittel also von 2½ Jahren ist.

Bettler und Landstreicher werden gemäss § 362 des Strafgesetzbuches der Landespolizeibehörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus auf 2 Jahre überwiesen — den einfachen Diebstahl bestraft man im Mittel mit 24 Tagen und in 102 von 175 Fällen mit 1—7 Tagen Gefängniss!

Mit den Körperverletzungen und den s. g. Brutalitätsvergehen steht es ähnlich wie mit den Diebstählen. Es ist nichts Seltenes, dass der Verletzte längere Zeit auf dem Schmerzenslager zuzubringen hat, als der Verurtheilte im Gefängniss, wo ihm, vornehmlich wenn er zu den s. g. Messerhelden gehört, ein reicher Ersatz für die Langeweile von einigen Wochen Haft zu Theil wird durch die staunende Anerkennung seiner Gefängnissgenossen.

Der gemeine Mann taxirt die Schwere der Verbrechen nach der Strenge der Strafe, welche darauf folgt und wenn die Strafe allzu gelind wird, so lernt er auch die Missethat gering anschlagen, wie das Kind zuletzt nicht mehr weiss, was Unart und Ungezogenheit ist, wenn die thörichte Mutter vergisst, dass die Ruthe, zur rechten Zeit und mit Nachdruck gebraucht, zu einer Wohlthat wird für das ganze Leben.

Das Preussische Landrecht mag zu streng gewesen sein mit seiner lebenslänglichen Gefängnissstrafe für den vierten Diebstahl, mit dem Rädern und mit manchen anderen Strafen — aber müssen wir denn von einem Extrem übergehen zu einem anderen Extrem! Was soll aus dem Respect vor fremdem Eigenthum werden und aus der Scheu vor dem Griff

nach fremdem Gut, wenn es vorkommt, dass der erste Diebstahl bestraft wird mit 1—7 Tagen, der zweite mit ein Paar Wochen und der Diebstahl, als Gewerbe betrieben, mit einigen Monaten Gefängniss, woneben dann das Strafgesetzbuch zum Ueberfluss noch im § 16 vorsorglich anordnet, dass der zur Gefängnissstrafe verurtheilte Dieb nicht, wie im Zuchthause zu Zwangsarbeit angehalten werden kann, sondern nur zu einer „seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Beschäftigung", selbst wenn er zum dutzendsten Male verurtheilt ist.

Wir sind auf eine sehr schiefe Bahn gerathen, seit die Justitia das blutige Richtschwert abgelegt hat und statt dessen nur noch das Schlüsselbund führt, um die Kerkerthüren auf- und zuzuschliessen.

Der Preussische Justizminister hat in seiner von mir erwähnten Rede von Vorschriften des Strafgesetzbuches gesprochen, welche die Möglichkeit schweren Missbrauches mit sich führen. Nach den Erfahrungen in unseren Gefängnissen liegt eine solche Gefahr vornehmlich in dem Umstande, dass das Strafrecht nur in wenigen Ausnahmefällen ein Mindestmaass für die zu erkennenden Strafen festgesetzt hat und dass es die Rückfälligkeit nicht allgemein als einen Schärfungsgrund bezeichnet. Der Gesetzgeber ist hierbei von dem Vertrauen geleitet worden, dass die Festsetzung des Strafmaasses in jedem einzelnen Falle und auch in dem der Rückfälligkeit dem verständigen Ermessen des Richters überlassen werden kann. Nach den von mir angeführten Beispielen vermag ich zu meinem lebhaften Bedauern die Besorgniss nicht zurückzuhalten, dass der Gesetzgeber in seinem Vertrauen zu dem verständigen Ermessen der Richter zu weit gegangen ist — in Preussen sind wir dahin gekommen, dass bisweilen selbst die Verurtheilten über die Kurzzeitigkeit ihrer Strafen spotten. Es scheint, dass einzelne Richter sich keine klare Anschauung davon machen, wie die Strafen wirken; es ist aber hohe Zeit, dass den kurzen Strafen für schwere Delikte ein Ziel gesetzt werde, indem man die erkennenden Richter durch Aenderung des Strafgesetzes nöthigt, die Strafe der Schwere der Verschuldung mehr anzupassen, als gegenwärtig häufig geschieht. Spezielle Vorschläge zu

diesem Behufe zu machen, ist nicht unseres Amtes; wir würden aber, glaube ich, nicht fehlgreifen, wenn wir wenigstens für die Rückfälle, sowie für die wiederholten Rückfälle die Wiedereinführung der Strafminima und ausserdem die Bezeichnung der Rückfälligkeit als Strafschärfungsgrund — empfehlen, namentlich beim Diebstahl, d. h. für das Vergehen, welches unseren Strafanstalten fast volle Dreiviertheile ihrer Contingente stellt.

Der Geheime Justizrath, Herr Professor Berner in Berlin, anerkannt eine unserer ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Kriminalrechts, nannte in seiner Kritik des Entwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch die Rückfälle einen der Krebsschäden unserer öffentlichen Zustände und sagte dann: „Wenn der Rückfällige auch nicht aus Trotz, nicht aus Verstocktheit, nicht aus Gewohnheit bei der Begehung von Verbrechen beharrte, dieses Beharren seines verbrecherischen Willens, gleichviel auf welchen Motiven es ruhen mag, ist doch immer erwiesen; dieses Beharren nach schon erfolgter Aburtheilung oder gar Bestrafung begründet eine beträchtliche Erhöhung der Strafbarkeit und die Forderung der Gerechtigkeit, hier strenger zu strafen, wird unterstützt durch die Forderung der öffentlichen Sicherheit. Man wolle doch auch den, schon vom gesunden Menschenverstande adoptirten Forderungen nicht zu entgehen suchen durch sophistische Einfälle“ etc.

Neben der Kurzzeitigkeit der Strafen sind vor Allem auch unsere Gefängnisseinrichtungen schuld, wenn wir mit den Freiheitsstrafen so geringe Erfolge erzielen, dass die Zahl der Rückfälle in den Zuchthäusern einzelner Bundesstaaten — beispielsweise in den Preussischen — bis auf fast 80 Prozent gestiegen ist.

Ich gestatte mir, zur Erläuterung dieser bedauerlichen Thatsache einige Sätze aus der Preussischen Strafanstalts-Statistik von 1872/74 zu verlesen.

Man hört häufig die Klage, dass in den Gefängnissen nicht bloss nicht gebessert wird, sondern dass ihre Einsassen oft schlechter herauskommen, als sie bei der Einlieferung waren. Die Klage ist nicht immer unbegründet und sie wird geführt

werden, so lange man sich nicht überzeugt, dass in der moralischen Welt ähnliche Gesetze herrschen wie in der physischen. Bei epidemischen Krankheiten wird vor Allem darauf Bedacht genommen, die Kranken möglichst von einander zu trennen. Die Verbrechen sind auch eine Art von Epidemie und die Gefahr der Ansteckung ist auf diesem Gebiete nicht geringer als auf dem der medizinischen Pathologie. Wie der Krankheitsstoff bei gewissen körperlichen Krankheiten intensiver und giftiger wird, wenn man die Kranken in grossen Massen zusammenbringt, so geht es auch in den Gefängnissen mit gemeinsamer Haft.

Unser Verein hat sich wiederholt über diesen Punkt ausgesprochen und zuletzt auf der Stuttgarter Generalversammlung vom Jahre 1877, in Uebereinstimmung mit dem VIII. Deutschen Juristentage, die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzugs der Gefängniss- und Zuchthausstrafen — mit einer, an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen.

Aber, meine Herren, mit der Einzelhaft allein ist es nicht gethan — soll die Arzenei helfen, so muss sie zur rechten Zeit kommen.

Der Lebenslauf der meisten Verbrecher beginnt mit einer verwahrlosten Jugend. In den Kreisen, aus denen unsere Strafanstalten sich rekrutiren, sind Zucht und Erziehung gemeinhin unbekannte Dinge, und wo die Eltern den guten Willen haben, da fehlt es ihnen nur zu oft an dem nöthigen Geschick oder an der Zeit, um ihre Kinder zu überwachen und zu leiten. Noth und Armuth kommen hinzu oder frühzeitige Verwaisung und so verfallen Tausende von Kindern der unteren Stände dem Verderben, weil ihnen niemals die Wohlthat einer verständigen Zucht zu Theil wurde. Sich selbst überlassen und unter bösen Beispielen aufwachsend, nicht selten durch die eigenen Eltern auf schlimme Wege geleitet, gewöhnen sie sich schon früh, Sitte und Ordnung zu missachten und wenn sie dann dem Strafrichter verfallen, vielleicht nur wegen eines geringen Vorgehens, so ist oft eine kurze Einsperrung in unseren kleinen Gefängnissen mit gemeinsamer Haft hinreichend, um ihr Verderben zu werden für das ganze Leben. So mancher junge Bursche, den ein erster Fehltritt auf die

Anklagebank geführt hat, der durch das Gefängniss bei strenger und verständiger Zucht zur Besinnung gebracht und auf den rechten Weg zurückgeführt werden könnte — er lernt bei den verkommenen Subjekten, an denen es in den Gefängnissen niemals fehlt, bald anders denken; er schämt sich seiner Reue, die ihn dem Hohne der hartgesottenen Verbrecher rechts und links neben ihm aussetzt und wenn er dann die Anstalt verlässt, so ist er meisthin nicht besser geworden, sondern schlechter. Die Sträflinge in den Zuchthäusern erzählen bisweilen mit einer Art von Ingrimm, wie sie in den kleinen Gefängnissen „zum Verbrechen angelernt“ worden seien und der Herr Strafanstaltsdirector Krohne übertreibt nicht, wenn er in seiner Denkschrift von 1868 über die Organisation des Gefängnisswesens mit besonderer Bezugnahme auf die kleineren Gefängnisse sagt: Wenn man junge Leute in solche Häuser steckt und moralisch darin zu Grunde richtet, so dass ihnen mit 19 Jahren kaum noch ein moralischer Sumpf unbekannt ist, so erscheint, damit verglichen, die Prügelstrafe als Humanität und als non plus ultra von pädagogischer Kunst.

Auf der Dresdener Strafanstaltsbeamten-Conferenz von 1867 wurde der Zustand der Gefängnisse für kurzzeitige Gefangene als der Krebsschaden unseres Gefängnisswesens bezeichnet und hier vor Allem muss die bessernde Hand angelegt werden.

Die Zahl der Untersuchungen gegen Personen jugendlichen Alters ist in Preussen von 6615 im Jahre 1869 gestiegen auf 13318 im Jahre 1878, also in 10 Jahren um mehr als 100 Prozent. Wenn es in gleicher Weise fortgeht, so erwächst uns aus der zuchtlosen Jugend eine Generation von Verbrechern — die 75 Prozent Rückfällige in den Strafanstalten sind eine ernste Mahnung. Aber von unserem gegenwärtigen Straf- und Strafvollzugs-System haben wir Abhülfe nicht zu erwarten. Mit Strafe und Kerker lässt sich nicht wieder gut machen, was durch jahrelange Zuchtlosigkeit verdorben worden ist; wenn wir dem in erschreckender Progression zunehmenden Verbrecherthum einen Damm entgegensetzen wollen, so dürfen wir nicht warten, bis aus verwahrlosten Kindern böse Buben und aus bösen Buben fertige Ver-

brecher werden; wir müssen da einschreiten, wo das Verbrechen sich entwickelt und so lange es, so zu sagen, noch im Keimen ist.

Es ist auf diesem Gebiete viel verabsäumt worden. Man baute kostspielige Gefängnisse, um mit rückfälligen Dieben (in diese Kategorie gehören fast drei Viertheile unserer Sträflinge) und mit ähnlichen Verbrecherkategorien Besserungsexperimente vorzunehmen, die häufig von vorneherein aussichtslos sind, aber für die Kinder, die in der Verwahrlosung dem Verbrecherthum entgegenwachsen, geschah vieler Orten so gut wie nichts; die noch besserungsfähigen Neulinge des Verbrechens steckte man häufig in Gefängnisse, deren Zustand nicht selten allen Anforderungen, die an einen geordneten Strafvollzug zu stellen sind, geradezu Hohn spricht.

Bei der im Jahre 1876 erfolgten Abänderung des § 55 des Strafgesetzbuches wurde den Behörden die Befugniss ertheilt, Kinder, welche in der Verwahrlosung dem Laster und dem Verbrechen entgegenwachsen, ohne strafgerichtliche Weitläufigkeiten, auf Grund eines einfachen Beschlusses der Vormundschaftsbehörde, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten unterzubringen. Es ist damit viel gewonnen und in Preussen, wie auch in anderen Bundesstaaten, hat man seit Erlass der Novelle zu § 55 Hunderte von verwahrlosten Kindern in rechtschaffenen Familien oder in Erziehungsanstalten untergebracht, die ohne diese Hülfe zum grossen Theil der Verbrecherlaufbahn verfallen würden. Daneben harren aber zwei nicht minder wichtige Vorschriften des Strafgesetzbuches noch der Ausführung. Angeschuldigte, welche zur Zeit, wo sie das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine strafbare Handlung begehen, sollen, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, nach § 56 des Strafgesetzbuchs nöthigenfalls in eine Erziehungsanstalt, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, nach § 57 in besonderen, zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen untergebracht werden. Nun haben wir aber in vielen Theilen des Deutschen Reiches weder Besserungsanstalten im Sinne des § 56, noch Anstalten für jugendliche Uebelthäter im Sinne des § 57. Die Richter sind

also häufig ganz ausser Stande, auf die (bei der gegenwärtigen Sachlage unausführbare) Unterbringung in Besserungsanstalten zu erkennen und die 12 bis 18jährigen Verurtheilten werden dann, gleichviel ob sie leichte oder schwere Vergehen begangen haben, in den gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht.

Die Folgen dieses Verfahrens liegen zu Tage. Die kleinen Delikte sind die ersten Etappen auf dem Wege zum Zuchthause. Von den Anfängern auf der Verbrecherlaufbahn könnte ein grosser Theil sich und der bürgerlichen Gesellschaft gerettet werden, wenn man ihnen bei der ersten Bestrafung von vorneherein durch die Einzelhaft den Ernst der Strafe fühlbar machte und sie durch strenge Zucht in der Einsamkeit der Zelle zur Besinnung über ihre Vergangenheit und ihre Zukunft brächte. Statt dessen pfercht man sie immer und immer wieder zur Verbüssung kurzer Strafen mit Gesindel aller Art zusammen, bis sie in dieser Gemeinschaft für das Zuchthaus reif geworden sind und dann klagt man die Gefängnissverwaltung an, wenn sie ausser Stande ist, binnen Jahr und Tag Leute zu bessern, bei denen oft der letzte Rest von Gewissen und Ehrgefühl dahin ist. Die 75 Prozent Rückfällige in den Zuchthäusern sind, so zu sagen, das natürliche Facit, die zahlenmässige Bilanz unseres Strafvollzugssystemes — wir dürfen uns nicht wundern, wenn der Volksmund unsere Gefängnisse bisweilen als Brutstätten für Laster und Verbrechen bezeichnet. Im Preussischen Abgeordnetenhause erklärte kürzlich ein Mitglied, das in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt vielfache Gelegenheit zu Erfahrungen auf dem Gebiet des Gefängnisswesens hat, wörtlich: „unsere Zuchthäuser sind in sehr vielen Fällen Züchtungshäuser des Verbrechens."

Die Einzelhaft ist keine Wunderkur, mit der man Verbrecher von Profession in nützliche und ehrliebende Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft umwandelt, aber sie wird zu einem unschätzbaren Mittel der Zucht, wenn man sie in den Fällen zur Anwendung bringt, wo noch Aussicht auf Besserung und Umkehr ist. Der alte Spruch: principiis obsta, sera medicina paratur — gilt auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, und die Franzosen sind uns, in richtiger Würdigung dieses Satzes, vorangegangen. Ihr Gesetz vom 5. Juni 1875

macht die Einzelhaft obligatorisch für die Vollstreckung aller Gefängnissstrafen bis zu einem Jahr, also in erster Linie für die kurzzeitigen Strafen. Hoffentlich bringt uns das Deutsche Strafvollzugsgesetz eine ähnliche Vorschrift, damit wir nicht länger, die Hände im Schooss, zusehen müssen, wie man die kurzen Strafen in den überfüllten kleinen Gefängnissen vollstreekt — die zum ersten Male Verurtheilten in ungestörter Gemeinschaft mit verkommenen Subjecten, wo den noch besserungsfähigen Neulingen auf der Bahn des Verbrechens systematisch die Scheu vor Kerker und Strafe benommen wird.

Der Vorwurf, dass die Gefangenen in unseren Strafanstalten es zu gut haben, beruht häufig auf Unkenntniss der Dinge, um die es sich handelt. Wir können den Gefangenen, insbesondere denen, die zu längerer Gefängnissstrafe verurtheilt sind, nicht vorenthalten, was an Luft, Licht, Nahrung und Kleidung zu des Lebens Nothdurft gehört; ein Mehres wird in Preussen und auch wohl in den übrigen deutschen Bundesstaaten nicht gewährt. Für einen Theil der Gefangenen ist das allerdings mehr, als sie zu Hause gehabt haben und die Sauberkeit, die in unseren Gefängnissen gehandhabt wird, giebt denselben ein Aussehen, welches von dem der Spelunken, in denen unser Proletariat bisweilen wohnt, himmelweit verschieden ist. Aber ohne die sorgfältigste Reinlichkeit würden die Gefängnisse sehr bald zu einem Heerde von ansteckenden Krankheiten werden, und wenn wir die Gefangenen zur Arbeit anhalten, so müssen wir sie auch satt machen. Der durch den Herrn Oberlandesgerichtsrath Mittelstädt in seiner Brochure „gegen die Freiheitsstrafen“ gemachte Vorschlag, in unseren Strafanstalten „die intensivste Steigerung der Zwangsarbeit“ und gleichzeitig „das Regime des Hungerns“ durchzuführen, steht (nach dem sehr treffenden Vergleich des Herrn Sanitätsraths Dr. Marcard) so ziemlich auf derselben Stufe wie der Versuch, mit einer Dampfmaschine zu arbeiten, die man nicht heizt. Dass die Sträflinge in Preussen nicht zu gut verpflegt werden, ergiebt unsere letzte Strafanstaltsstatistik, Inhalts deren die Ausgabe für die ganze Verpflegung der gesunden Gefangenen im Durchschnitt 32¼ Pfennig per Kopf und Tag beträgt.

Aber trotzdem vermag ich den Vorwurf, dass gewisse Kategorien von Gefangenen es zu gut haben, nicht unbedingt zurückzuweisen.

Ein grosser Theil der Sträflinge findet in den Gefängnissen ein Unterkommen und eine Verpflegung, wie sie ihnen in der Freiheit nicht zu Theil wird. Sie müssen allerdings mancherlei entbehren, daneben sind sie aber bei mässiger Arbeit — in den kleinen Gefängnissen häufig bei vollständigem Nichtsthun — der Sorge für des Lebens Nahrung und Nothdurft überhoben und in der Gesellschaft ihrer Genossen fehlt es ihnen auch nicht an Unterhaltung. Für einzelne mag es anders sein, aber für das Gros unserer Gefangenen sind kurze Freiheitsstrafen, wenn sie in der Gemeinschaft verbüsst werden, keine Massregel, die irgend eine nachhaltige Einwirkung ausüben könnte; es ist nichts Unerhörtes, dass verkommene Subjecte und leichtsinnige Burschen, die augenblicklich keine Gelegenheit oder keine Lust zur Arbeit haben, irgend ein, im Strafgesetzbuch niedrig taxirtes Delikt begehen, um für einige Zeit ein sorgenloses Unterkommen im Gefängnisse zu finden. Selbst in Zuchthäusern fehlt es nicht an Stammgästen, die sich dort wie in einem Asyle fühlen und immer wieder und wieder zurückkehren.

Es ist wahrhaft empörend, mit welchem Gleichmuth, bisweilen mit complettem Hohn, gewisse Sorten von Verurtheilten ihre Strafe hinnehmen. In Berlin stand neulich ein Strolch vor Gericht, der sich mit Gewalt in eine harmlose Landpartie eingedrängt und, als man ihn zurückwies, ein junges Mädchen mit Faustschlägen misshandelt hatte. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn Gefängnissstrafe und der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage — der Verurtheilte verliess den Gerichtssaal mit den Worten: Na, rin in's Vergnügen. Ein junger Vagabunde, der bei dem Diebstahl von einem Paar Stiefel ertappt worden war, erwiderte bei der Vorführung auf die Frage: wovon lebst Du? mit frechem Hohn: „vom Stehlen“ und auf die Frage, wo er wohne, gab er zur Antwort: „gar nicht“.

Meine Herren! Der praktische Engländer hat für solche Burschen die Peitsche. Auch bei uns in Deutschland kommt man neuerdings hin und wieder von der Entrüstung gegen die

Prügelstrafe zurück. Herr Dr. Föhring, ihr prinzipieller Gegner, erklärte in seiner, Ihnen bekannten Schrift die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in Gefängnissen für nicht entbehrlich und der Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze erklärt sich in seiner Schrift gegen des Herrn Dr. Mittelstädt Brochure ausdrücklich mit der Prügelstrafe für besonders freche und bubenhafte Frevel, für boshafte Sachbeschädigungen, Körperverletzung und ähnliche Niederträchtigkeiten halbwüchsiger Jugend ausdrücklich einverstanden — „wer sich als ungezogener Bube benimmt (sagt er wörtlich), kann auch als solcher behandelt werden.“ In dem Preussischen Abgeordnetenhause fand kürzlich ein Mitglied, welches sich in ähnlichem Sinne aussprach, bei einem grossen Theil seiner Collegen die lebhafteste Zustimmung.

Die Peitsche reicht allerdings nicht hin, um aus einem Strolch einen gesitteten Menschen zu machen, aber sie reicht wenigstens hin, um dem Strolch das Vergnügen am Unfug zu verderben und um die Strafe für junge Taugenichtse zu dem zu machen, was sie sein soll, nämlich zu einem Uebel, das nicht ungefühlt bleibt und vor dem man sich hütet.

Doch, meine Herren, ich darf in Ihrer Versammlung, wie ich von Stuttgart her weiss, nicht als Vertreter der „brutalen“ Prügelstrafe auftreten. Ich beuge mich vor der Auffassung, dass man die Ehrenhaftigkeit der deutschen Natur auch im Strolch zu respektiren hat und verlasse ein Thema, das uns zu viel von unserer knapp bemessenen Zeit kosten könnte. Also vorläufig keine Prügel, aber die Herren, welche gegen die Prügel sind, werden mir wenigstens darin beistimmen, dass die öffentliche Ordnung und die Achtung vor dem Gesetz darunter leiden müssen, wenn wir die kurzzeitigen Strafen für gewisse Delikte in einer Weise vollstrecken, die weder zur Besserung noch zur Abschreckung dient, bei der die Strafen keinen Erfolg haben und keinen Erfolg haben können.

Um hier Abhülfe zu schaffen und um auch die kurzzeitigen Strafen zu dem zu machen, was sie sein sollen, das heisst zu einem fühlbaren Uebel, sind mannigfache Vorschläge zur Sprache gebracht worden und insbesondere auch der, die Strafen für gewisse Vergehen und Uebertretungen durch

Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod unter Entziehung der Lagerstätte bis zu 20 Tagen (mit Unterbrechung an jedem vierten Tage) zu verschärfen, wie beispielsweise in Schweden geschieht, dessen Strafgesetzbuch der Herr Professor v. Holtzendorf als eine der hervorragendsten Schöpfungen der europäischen Kriminalpolitik bezeichnet. Unser Ausschuss hat sich aber bei Redaction der These III. für die Ansicht entschieden, dass die Beschlussfassung über die Frage, ob und in welcher Weise eine Verschärfung der Freiheitsstrafen durchzuführen sein möchte, noch nicht hinreichend vorbereitet sei und deshalb einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben müsse.

Meine Herren! Ich bitte um eingehende Erörterung der Thesen III. Nr. 1—6, wie sie Ihnen in der durch unseren Ausschuss abgeänderten Fassung vorgelegt sind.

Gegenüber den vielen Theorien auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, bei denen häufig vor lauter Logik und Konsequenz das Objekt, um das es sich handelt, vollständig aus dem Auge verloren wird, ist es Ihr Beruf, die realen Verhältnisse und die Forderungen des praktischen Lebens zur Geltung zu bringen — Sie werden diesen Gesichtspunkt auch bei Beurtheilung der Fragen, welche uns heute beschäftigen, zu wahren wissen.

Director Wirth-Berlin: M. H.! Wir waren seither gewöhnt, dass die Gegenstände, welche der Ausschuss zur Verhandlung auf die Tagesordnung unserer Versammlungen gesetzt hat, durch ausführliche und gründliche Gutachten zur Discussion vorbereitet waren, so dass Jeder in der Versammlung mit der Materie, um welche es sich handelte und in welcher er sich schlüssig machen sollte, vollständig vertraut war. Man hat dies sogar bei Anträgen von ganz harmloser Natur gethan, wie z. B. bei dem gestern verhandelten Antrage über die Herstellung einheitlicher Rubriken für die Strafanstaltsstatistik. Dieses Verfahren, die Vorbereitung der Verhandlung über Anträge durch Gutachten, hat sich denn, wie überall, so auch bei uns ausserordentlich gut bewährt. Heute sehen wir aber einen Antrag vor uns, der mit dem Schwergewicht einer 6pfündigen Batterie vorfährt, einen Antrag, der schwierigere, gewichtigere Sätze enthält, als wohl je auf einer unserer Versammlungen

zur Discussion gekommen sind, und dieser Antrag kommt völlig unvorbereitet, ja, ohne dass man ihn nur vorher gekannt hat, an die Versammlung und diese soll sich nun ohne Weiteres über so schwierige Fragen aussprechen und zwar, wie uns der Herr Antragsteller zu verstehen gegeben hat, mit der Folge, dass von unserm Beschluss zu Zwecken der Gesetzgebung Gebrauch gemacht werden soll. Da muss ich dabei bleiben und ich hoffe, Sie werden mir zustimmen: „Dieser Antrag hätte vor allen andern einer gründlichen, eingehenden, vielseitigen Beleuchtung und Verarbeitung durch Gutachten vor seiner Einbringung in die Versammlung bedurft." Ich werde mich nicht irren, wenn ich annehme, dass gleich mir viele von uns über die Dinge, welche der Antrag behandelt, wenig wissen. Ich frage Sie z. B.: Kennen Sie das im Antrag 2 empfohlene schwedische System so, dass Sie darüber urtheilen können? Ich habe wohl auch schon etwas davon gehört, habe auch in Büchern und Zeitungen etwas darüber gelesen, aber tiefer habe ich mich mit der Sache noch nicht befasst. Ebenso frage ich Sie in Ansehung des Antrags 3: Wissen Sie, wie die Vorschrift gelautet hat, dass Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden durften; wissen Sie, was diese Vorschrift bei ihrem Bestehen für eine Wirkung gehabt hat und welche Folgen aus ihrer Aufhebung entstanden sind? Es wird Ihnen wahrscheinlich ebenso gehen, wie mir: ich weiss es nicht. Es fehlt eben für uns an der Vorbereitung des Antrags zur Discussion und Beschlussfassung durch Gutachten u. s. w. und schon in Anbetracht des Mangels dieses formalen Erfordernisses für die Verhandlung eines Antrags mache ich Ihnen den Vorschlag, den Antrag nicht weiter zu besprechen, sondern ihn von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Herr Geheimerath Illing hat Ihnen zwar soeben eine Art Gutachten zu seinem Antrag vorgelesen; aber die Motivirung seiner Anträge war vielfach so ausserordentlich, so überraschend, dass man ganz perplex davon wurde, sie war vielfach geradezu erschreckend. Wenn das Vorgelesene auf Sie denselben Eindruck gemacht hat, wie auf mich, so wird es Ihnen die sonst gewöhnten Gutachten nicht entbehrlich erscheinen lassen. Damit könnte ich eigent-

lich schliessen. Ich kenne aber Collegen, die über das angeregte formale Bedenken leicht hinweggehen und aus Interesse für den Gegenstand der Anträge selbst deren Diskussion wünschen. Ich bin deshalb genöthigt, vor Ihnen die Anträge auch auf ihren materiellen Inhalt anzusehen und zu prüfen, ob sie darnach zur Verhandlung in unserer Versammlung geeignet erscheinen. Betrachten Sie nun mit mir die materielle Seite der Anträge, so müssen Sie erst recht ihre Absetzung von der Tagesordnung beschliessen. Erlauben Sie mir dieses Dictum näher zu motiviren.

Nach § 1 unserer Satzungen ist das Ziel und der Zweck des Vereins: „Der Meinungsaustausch und der persönliche Verkehr unter den Mitgliedern, und das Bestreben, den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens immer grösscre Anerkennung zu verschaffen.“ Vergleiche ich nun hiermit die vor uns liegenden Anträge, so kann ich nicht finden, dass dieselben diesem Ziel und Zweck unseres Vereins entsprechen.

Ist dies richtig, so eignen sich die Anträge auch nicht zur Verhandlung in unserer Versammlung. Mir scheint dies für alle 6 Sätze des Antrags gleichmässig zuzutreffen. Gehen wir nun zur Betrachtung der einzelnen Sätze über, so spricht nach meiner Meinung aus jedem Satze für sich das „Warum wir ihn von der Tagesordnung absetzen müssen“, dass wir nicht berufen sind, darüber zu verhandeln, ja, dass wir nicht darüber verhandeln dürfen. Im ersten Augenblick imponirt uns freilich die hohe Meinung, welche der Herr Antragsteller von unserer Einsicht, unserer Weltkenntniss, von unserer staatsmännischen und gesetzgeberischen Befähigung hat, wenn er solche Anträge uns zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegt, allein ich bedauere, diese Wohlmeinung nicht acceptiren zu können; denn abgesehen etwa von den illustren Personen, die eine Stufe höher als wir, hier an diesem Tische sitzen (Redner deutet auf den Präsidententisch), werden in unserer Versammlung nicht Viele sein, die bezüglich der hier vorliegenden Fragen für die Beurtheilung irgend ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen könnten.

Was kann es denn auch für eine Bedeutung haben, wenn

wir hier vielleicht mit 40 gegen 30 Stimmen den Satz 1 des Antrags zum Beschluss erheben? Kann damit der Reichsregierung, dem Gesetzgeber etwas gedient sein? Sollten sich die Regierungen die Unterlagen für die Beurtheilung solcher Fragen nicht besser und verlässiger durch amtliche Berichte verschaffen können? — Sehen Sie sich nun den zweiten Satz des Antrags an und sagen Sie mir dann: Ist das ein Thema, welches Strafanstaltsbeamte zu diskutiren haben? Kommt es Ihnen auch nur entfernt so vor, als ob dies eine Aufgabe wäre, welche die einheitliche Entwicklung auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens fördern könnte? Ich glaube es nicht. Was würden Sie dazu sagen, wenn ich z. B. hier den Antrag an Sie brächte, die Tabakssteuer sei abzuschaffen, und Ihren Beschluss darüber extrahiren wollte? (Unruhe.) Das lautet im ersten Moment frappirend. Ich könnte aber meinen Antrag ebenso gut in Zusammenhang mit der Gefängnisssache bringen, wie dies Herr Geheimrath Illing mit seinem Antrag auf Einführung der Schanksteuer gethan hat (einzelne Stimmen: schwerlich!) Ich würde etwa sagen: „Die Tabaksteuer muss abgeschafft werden, denn wir Gefängnissbeamte haben erfahren, dass seitdem sie besteht, die Zolldefraudationen in unerhörtem Maasse zunehmen, Widersetzlichkeit, offene Auflehnung, Kampf der Schmuggler mit den Zollbeamten häufen sich, die Gefängnisse füllen sich mit Defraudanten und Excedenten in nie dagewesener Weise: Die Tabakssteuer muss abgeschafft werden!“ Würden Sie geneigt sein, auf einen solchen Antrag einzugehen, oder mir antworten: „Das ist nicht unsere Sache!?“

Wie wenig der Satz 3 sich für unsere Berathung eignet, habe ich schon einmal erörtert, wir kennen die Verordnung nicht, wir wissen Nichts von der Wirkung ihres Bestehens, Nichts von den Folgen ihrer Aufhebung. Der Herr Antragsteller macht uns mit seinen Anträgen zu Decernenten in allen Ministerien. Mit Satz 1 arbeiten wir in Medicinal- und Polizeiangelegenheiten, mit Satz 2 führt er uns ins Finanzministerium, mit Satz 3 in das Ministerium für Handel und Gewerbe, mit Satz 4, 5, 6 endlich ins Justiz-Ministerium. Bei Satz 4 und 5 könnte man auch vermuthen, der Herr An-

tragsteller habe sich in der Adresse mit seinem Antrag geirrt, er denke noch an den Juristentag, der vorige Woche in Leipzig getagt hat, für diesen wären die Anträge vielleicht geeignet gewesen, sie sind es aber nicht für eine Versammlung von Strafanstaltsbeamten. Ich glaube, wenn Sie in allen andern Punkten mit mir nicht übereinstimmen, so werden Sie mir doch darin Recht geben, dass die Sätze 4 und 5 sich für unsere Tagesordnung nicht eignen. Bei Satz 6 kommen mir die erschreckenden Auslassungen ins Gedächtniss, welche wir über die Handhabung der Justiz und die Anwendung der Strafgesetze durch unsere Richter und über die Folgen, die daraus entstehen, von dem Herrn Antragsteller gehört haben. Ich weiss nicht, ob seine Ansicht von vielen Mitgliedern der Versammlung getheilt wird. Ich möchte Sie aber in dieser Beziehung an unsere Versammlung in Stuttgart erinnern. Dort war keineswegs in so greller Weise wie heute und nicht öffentlich, sondern nur gesprächsweise darüber debattirt worden, dass die Gesetze und die Richter zu milde und dass die Folge davon vermehrte Vergehen seien. Daraus schon nahm damals unser verehrter Herr Präsident Veranlassung, uns in überzeugender und zutreffenden Weise auseinanderzusetzen, dass die Häufigkeit und Erfolglosigkeit der Verurtheilungen gegen früher auf ganz andere Ursachen zurückzuführen sei, als auf die Milde der Gesetze und der Richter.

Die letzte Zeile des Satzes 6 „und des mangelhaften Zustandes unserer Gefängnisseinrichtungen“ würde uns Stoff zu zuständiger Beurtheilung bieten, sie allein kann aber den ganzen Satz nicht annehmbar machen. Darin muss ich jedoch der Ausführung des Herrn Geheimrath beipflichten, wenn er die sog. Strafanstalten derzeit noch nicht für gut eingerichtet hält, und wenn er den Zustand vieler Justiz- und Untersuchungsgefängnisse unhaltbar findet. Ich resumire: Wenn wir den Antrag im Ganzen und in seinen einzelnen Sätzen prüfen, so müssen wir zu dem Schlusse kommen: „das ist kein Thema für unsere Verhandlungen“, wir müssen den Antrag von der Tagesordnung absetzen, die Diskussion darüber schliessen und uns damit bescheiden, dass uns Herr Geheimrath Illing seine Ansichten über die Sache vorgetragen hat.

Würden wir doch in die Verhandlung des Antrages eingehen, so fürchte ich, wir werden uns lächerlich machen, so fürchte ich, wir werden den zukünftigen Bestrebungen unseres Vereins ernste Verlegenheiten bereiten. Den Herrn Antragsteller kann ich jetzt leider nicht mehr bitten, aber Sie bitte ich inständig, stimmen Sie meinem Antrag zu, setzen Sie den Antrag Illing von der Tagesordnung ab.

Sollte es aber einem oder dem andern Collegen zu schwer werden, sich von der Materie zu trennen, wie dies die Aeusserungen des Collegen Witt andeuten, so möchte ich meinen eventuellen Antrag Ihrer Zustimmung empfehlen, zu beschliessen, dass Satz 2 bis 5 von der Tagesordnung abgesetzt, und nur Satz 1 und 6 des Antrags zur Diskussion gestellt wird.

Geheimer Oberjustizrath Starke-Berlin: Ich gehöre nicht zu denen, die Scheu davor haben, über eine Materie, von der das Herz voll ist, das Wort zu nehmen, auch auf die Gefahr hin, in ihrer Meinung von der anderer Mitglieder der Versammlung abzuweichen; dennoch habe ich mich doch schwer entschliessen können, hier das Wort zu nehmen, und deshalb will ich nur kurz motiviren, wie ich abstimmen werde. Ich empfand einen gewissen Schrecken, als ich die Anträge des Herrn Collegen Wirth hörte, nach denen überhaupt jede Diskussion abgeschnitten werden sollte, weil ich mir sagen musste, dass in den Thesen Vieles enthalten ist, dem man unbedenklich zustimmen kann. Würde nun die Diskussion abgeschnitten, so könnte Mancher zu dem Glauben veranlasst werden, wir erkennten diese Punkte nicht an, oder scheuten uns über dieselben hier zu sprechen; und beides wäre nicht zutreffend. Nachdem aber eine Motivirung der Thesen stattgefunden, und nachdem College Wirth seine Gründe uns dargelegt hat, weshalb er gegen eine Diskussion derselben ist, muss ich mich dahin erklären, dass ich dem letzteren nur vollkommen beistimmen kann. Derselbe hat in einer Reihe von Punkten seine Bedenken gegen den Eintritt in die Diskussion dargethan und was den materiellen Inhalt derselben betrifft, so war mir Manches aus dem Herzen gesprochen; zunächst möchte ich aber doch eine Bemerkung thatsächlich berichtigen. Wenn

er nämlich bezüglich der Branntweinsteuerfrage meinte, dass mit Ausnahme der Personen, die am Präsidententische sitzen, Niemand da sei, der die Materie zu beurtheilen im Stande sei, so muss ich trotz der Ehre, welche mir als Mitglied des Büreaus dadurch erwiesen wird, sagen: Auch ich verstehe nichts vom Steuerfache. Zur Sache selbst muss ich nur sagen: ich möchte wohl wissen, wo es einen Staatsbeamten giebt, der, wenn er nicht ganz speciell mit einer Materie bekannt ist, dennoch im Stande wäre, doch sofort zu solchen Fragen Stellung zu nehmen, und nicht etwa bloss eine Meinungsäusserung abzugeben, sondern mit dem Gewichte und dem Aplomb, das die Sachverständigen des Gefängnisswesens in ihrem Fache besitzen sollen und müssen, zu votiren. In solchen Fällen, wenn ich keine Information habe, halte ich mein Votum zurück, und wenn ich genöthigt werde, dennoch mich zu äussern, so muss ich, wie es der Antrag Wirth vorschlägt, erklären: aus den und den Gründen kann ich nicht in die Debatte eintreten. Ich will die Herren nicht weiter hinhalten mit der Erörterung aller der einzelnen Gründe, welche mich bestimmen werden, so zu votiren; nur zu den Sätzen 4 und 5 der Thesen will ich einige Worte sagen. Dieselben entfalten Angriffe, nicht bloss gegen die Gesetzgebung, sondern auch gegen den Richterstand. Auch ich berufe mich auf den verstorbenen Justizminister Leonhardt, dessen Ansichten mir wohl bekannt sind. Herr Geheimrath Illing wird doch wohl nicht glauben, dass das, was er sagt, etwas Neues ist? Seit Jahren ist über die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe geschrieben worden. Dass man in einzelnen Fällen sagen kann: ich als Richter würde anders votirt haben, darüber ist kein Zweifel; aber etwas Anderes ist es doch, generell zu sagen: die deutschen Richter votiren falsch, sie müssten es so und so machen. Was soll denn geschehen, um die gewünschte Abhülfe herbeizuführen? Es giebt zwei Remedien; das eine, dass man durch eine Aenderung der Gesetzgebung die Möglichkeit beseitigt, in der bemängelten Weise zu erkennen, und das andere, dass man zwar die durch die Gesetzgebung festgestellten Strafmaxima und die Strafminima nicht ändert, dagegen im administrativen Wege die

Richter anweist, wie sie die Strafen bemessen sollen, indem man ihnen sagt: ihr handhabt das Gesetz falsch, ihr müsst so und so operiren. In den Motivirungen des Herrn Antragstellers war des preussischen Landrechts und des Reichsstrafgesetzbuches erwähnt, dazwischen war aber, wie nicht vergessen werden muss, in Preussen das preussische Strafgesetzbuch von 1851 zwanzig Jahre lang in Geltung. Wenn nun in längerer Arbeit von den ersten juristischen Kräften der Nation ein Strafgesetzbuch geschaffen worden ist, welches dem letzteren, wie anderen Gesetzbüchern gegenüber das Strafminimum niedriger stellte, glauben Sie denn, dass man solche Arbeit so rasch abändern kann? Man kann in einzelnen Fällen Schäden erkennen, aber etwas anderes ist es doch, zu beschliessen: hier und da muss das Gesetz geändert werden. Ich denke, es ist keiner unter Ihnen, der nicht auch schon Bedenken gegen die Fluth neuer Gesetze, welche die letzten Jahre gebracht haben, empfunden hätte; und nun sollten wir aber an einem so eminenten Gesetze, wie das Strafgesetzbuch, durch ein Votum rühren wollen, dem jede Vorbereitung gefehlt hat? das werden wir, ich will sagen, um unserer selbst willen, nicht wagen dürfen und wollen. Nun das andere Remedium: Die Anweisung an die Richter. Würden wir nicht damit die Unabhängigkeit des Richters compromittiren? Soll gesagt werden, ihr erkennt zu niedrige Strafen, wir verlangen höhere? Dann müsste jeder Richter entgegnen: wir haben unserer Ueberzeugung gemäss geurtheilt, dann mag der Justizminister lieber selbst erkennen. Würde übrigens eine Aenderung der Praxis nicht auch andererseits dahin führen, dass man sagen könnte, ihr urtheilt in manchen Fällen zu hart, ihr müsst milder urtheilen?

Bezüglich der fernern, das juristische Gebiet berührenden These, betreffend die Beseitigung der Trunkenheit als Strafausschliessungsgrund im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches sage ich als Jurist: der Vorschlag entbehrt jeden juristischen Gedankens und ist meines Erachtens unausführbar.

Bis jetzt bin ich negativ zu Felde gezogen. Ich will nun zur Motivirung noch Einiges darüber sagen, was wir allein

beschliessen konnten, wenn man die Frage zur Erörterung gestellt hätte: können wir aus unserer strafrechtlichen Thätigkeit und aus der Erfahrung bei dem Strafvollzuge die Ueberzeugung aussprechen, dass in vielen Fällen die Trunksucht als Motiv der strafbaren Handlung anzusehen ist, so ist das allerdings ein Gegenstand unserer practischen Erfahrung, und deshalb kann unser Verein, welcher viele Männer in seiner Mitte zählt, welche solche Fragen speciell studirt haben, hierüber votiren, wir würden eine Thatsache constatiren. Was nun aber auf Grund dieser Thatsachen der Gesetzgeber thun kann und soll, das ist den mit der Gesetzgebung sich befassenden Organen zu überlassen.

Ein anderer Punct: Wenn die Strafanstaltsbeamten durch eine These veranlasst wurden, auszusprechen, unsere Gefängnisse enthalten viele Insassen, welche noch besserungsfähig sein möchten, da noch mancher gute Kern in ihnen steckt; die gegen sie erkannten Strafen sind aber so kurz, dass von derselben ein besonderer Erfolg nicht zu gewärtigen ist; es wäre wünschenswerth, wenn der rationelle Strafvollzug sich auf eine längere Strafdauer erstrecken könnte, wir glauben nicht, dass der Strafvollzug effectvoll ist, wenn die Strafe zu kurz bemessen wird, so wäre das ein fachmännisches Urtheil, welches der Gesetzgeber wohl beachten möchte. Es mag wohl richtig sein, dass die Kenner des praktischen Strafvollzugs bei der Abfassung der Strafgesetze nicht in dem Grade zu Rathe gezogen werden, wie es an sich wünschenswerth sein möchte. Aber hieraus folgt noch keineswegs, dass wir darum das Gesetz selbst anzugreifen hätten, das geht nicht. Als ich vorgestern, kurz nach meiner Ankunft, beim Glase Wein im Rathskeller sass, hörte ich in einer halben Stunde von zwei mir bis dahin fremden Herren, die ich kennen lernte, sehr verschiedene Ansichten. Der eine sagte: es ist traurig, wie schrecklich hart mitunter die Urtheile ausfallen, da sitzt z. B. ein Mann, der, zerlumpt wie er war, ein auf dem Zaune hangendes Hemd nahm und nun, weil er schon ein paar Mal bestraft worden, diesen Diebstahl mit einem Jahre Zuchthaus büssen muss. Der andere sagte mir: es ist schrecklich, wie milde mitunter die Strafen ausfallen, viele, die schon früher

bestraft worden, werden nur mit einem Jahre belegt. Wer von Beiden hat nun Recht? Vielleicht keiner, vielleicht beide. Wir sehen aber, dass man über solche Sachen nicht im Ganzen urtheilen darf. Der concrete Fall ist zu beurtheilen, im concreten Falle entscheidet über Anwendung des Gesetzes in seinem ganzen Umfange der Richter, der vor Gott und seinem Gewissen das Gesetz anzuwenden hat, und nur durch die Grenzen des Maximums und Minimums der gesetzlichen Strafe eingeschränkt ist. Und wenn er das gethan hat, werden wir uns nicht berufen fühlen können, zu sagen, die deutschen Richter erkennen zu niedrige Strafen, darum muss eine Aenderung herbeigeführt werden.

Was nun die langen Ausführungen über die Einzelhaft, über die Prügelstrafe und anderes mehr betrifft, so mag in denselben Manches sein, dem man zustimmen könnte, Anderes was bekämpft werden müsste. Zu diesen Ausführungen vermisse ich aber eine These, wenigstens ist uns eine solche in der gedruckten Tagesordnung nicht vorgelegt. Warum sollten wir uns unter solchen Umständen in weitläufige Erörterungen über Motive einlassen, für welche die These fehlt. Wir würden dabei nur Gefahr laufen, über diesen oder jenen Punkt in eine gereizte Stimmung zu gerathen. Das können wir nicht wünschen. Ich glaube, Herr College Wirth hat vollkommen Recht in der Ansicht, dass der Verein das Ansehen, welches er bei dem Publikum und bei den Regierungen geniesst, durch ein leichtfertiges Votiren über solche Gegenstände schädigen würde, es würde heissen, der Verein verkennt seinen Standpunkt, wir geben nichts mehr auf das, was er sagt. Ich bin demnach gegen eine jede Beschlussfassung über die Anträge Illing, und werde für die motivirte Tagesordnung stimmen.

Pastor Stursberg-Düsseldorf: Zunächst nur ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Director Wirth über § 1 unserer Satzungen. Der Antragsteller hat den Bereich der Aufgaben unserer Versammlung doch zu eng gezogen, denn im § 1 heisst es ausdrücklich: der Zweck des Vereins ist, eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Strafanstaltsbeamten

zu bilden; dann heisst es aber nicht um auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer grösserc Anerkennung zu verschaffen, sondern und das zu thun. Der Austausch braucht also nicht nur dazu stattzufinden, um die einheitliche Entwicklung zu bewirken. Wie wird man auch über die Organisation des Gefängnisswesens und alle einschläglichen Fragen ein sicheres Urtheil finden können, wenn man nicht darüber seine Meinung austauscht, wo die Quellen der Verbrechen zu suchen sind. Wenn das Princip der Individualisirung für uns oben ansteht, so können wir nur dadurch diesem gerecht werden, dass wir dem Individuum in seiner Vergangenheit, in seinem Leben nachgehen. Dieser Bereich muss also für unsere Besprechungen offen sein. Nach den Ausführungen des Antragstellers würden wir auch schon gestern den § 1 übertreten haben, denn wir haben über die Polizeiaufsicht verhandelt, also über etwas, was auf den von uns Entlassenen ausserhalb der Mauern einwirkt. Dann hätten wir auch darüber nicht verhandeln, noch viel weniger Beschluss fassen können. Sodann hat der Herr Antragsteller gesagt: was hat es denn für eine Bedeutung, wenn die Versammlung vielleicht mit 40 gegen 30 Stimmen die erste These genehmigt. Die Annahme der These hat nach meinem Dafürhalten eine sehr grosse Bedeutung; denn es kommt doch wahrlich nicht darauf an, dass wir lediglich Repressivmassregeln gegen den Verbrecher besprechen; es ist nicht Aufgabe der Gesetzgebung und der Gefängnissbeamten, allein in dieser Beziehung einzuwirken, vielmehr gehört es zu den Aufgaben einer Versammlung, wie die heutige, die Frage nach der Quelle der Verbrechen auch im Interesse der Mitwirkung der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange zu erörtern. Wenn die Versammlung ausspricht: Es ist nach unserer Erfahrung so, dass der grössere Theil der Vergehen und Verbrechen ihre Quelle hat in dem übermässigen Genuss geistiger Getränke, so wissen wir, die wir mitten im Leben stehen und arbeiten, einen solchen Beschluss hochzuschätzen. Uns geben Sie damit eine sehr wichtige Handhabe zur Unterdrückung des Uebels, indem wir vor die Gesellschaft treten und sagen

können: Seht das sind die Erfahrungen so zahlreicher, fachkundiger Männer, nun tretet mit mir in den Kampf gegen diese Hauptquelle der Gesetzesübertretungen.

Oberregierungsrath Illing-Berlin: Ich muss mich zunächst verwahren gegen die Andeutung, als wenn ich irgend Jemand hätte angreifen wollen, Personen oder Institutionen, und ebenso dagegen, dass ich wider die Respektabilität des Richterstandes auch nur ein Wort habe vorbringen wollen. Ich habe allerdings ein unerfreuliches Bild (nicht ganz ohne Bezugnahme auf die Rechtsprechung) aufgerollt, jedoch lediglich an der Hand von Thatsachen und mit Begründung durch Zahlen. Meine wesentlichsten Ausstellungen richteten sich gegen die, von bedeutenden Autoritäten anerkannten Mängel unseres Strafgesetzbuches, dass es, vornehmlich im Rückfalle, eine zu grosse Milde walten lässt.

Was den zweiten Punkt betrifft, dass die vorliegende Frage gründlicher hätte vorbereitet werden sollen, so stimme ich hierin Herrn Director Wirth unbedingt bei. Ich bedauere ausserordentlich, dass die These III. nicht früher zur öffentlichen Kenntniss und Erörterung gekommen ist. Was sollte aber bei der gegenwärtigen Sachlage geschehen? Wenn die von mir eingebrachte These nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden wäre, so würden wir heute nur noch zu berathen haben über die Frage der Normalschulen, sowie über die Verabreichung von Extragenüssen, Lebensmitteln an Gefangene, und das Halten von Vögeln, Blumen etc. durch dieselben. Das sind für den praktischen Gefängnissdienst Punkte, die man nicht unterschätzen darf, aber ich frage: kommt eine Versammlung wie die unsere, alle drei Jahre zusammen um dergleichen Dinge zu besprechen?

Ich habe diese meine Ansicht, als im Ausschuss die Tagesordnung zur Erörterung kam, zum Vortrag gebracht und dann verschiedene Thesen vorgelegt; dieselben wurden wesentlich umgestaltet. Ich habe mich den Beschlüssen des Ausschusses unterworfen und das Referat für die Thesen in der durch denselben bestimmten Form übernommen.

Was den Einwand betrifft, dass wir nicht kompetent seien, die angeregte Frage zu erörtern, so erachte ich für

meine Person unsere Aufgabe für sehr viel weiter gehend, als der Herr Direktor Wirth und ich darf mich für meine Ansicht auf unsere bisherige constante Praxis berufen. Herr Pastor Stursberg hat schon darauf hingewiesen, dass beispielsweise das Urtheil über die Polizeiaufsicht auch nicht zu den Aufgaben unseres Vereins gehören würde, wenn man dessen Aufgaben so beschränkt, wie Herr Direktor Wirth es thut. Meines Erachtens ist unser Verein vor Allem berufen und auch in der Lage, sich über die Ursachen des zunehmenden Verbrecherthums nach allen Seiten hin auszusprechen und ich halte es für unsere Pflicht bei unseren Versammlungen, die nur alle drei Jahre stattfinden, kund zu thun, welche Erfahrungen wir in dieser Beziehung gemacht haben. Es ist keineswegs etwas Bedeutungsloses, ob wir die Nr. 1 der These III. annehmen oder nicht, sondern von massgebender Bedeutung, wenn die Männer, welche täglich mit den Verbrechern zu verkehren haben, ihr Urtheil dahin abgeben: Wir sind der Meinung, dass über die Hälfte von allen Verbrechen eine Folge des Branntweingenusses ist. An einem Anlass, ein derartiges Urtheil nach unseren Erfahrungen auszusprechen, fehlt es nicht, nachdem der Reichstag den in meinem Referate erwähnten Beschluss gefasst hat. Ich glaube also, dass wir vollständig berechtigt sind, uns über die vorliegenden Fragen zu äussern und den Genuss geistiger Getränke als eine Hauptquelle des sich leider täglich mehr entwickelnden Verbrecherthums zu bezeichnen. Wenn die Herren über einzelne der Punkte 2 bis 5 nicht vollständig informirt zu sein glauben, so bemerke ich, dass es sich zunächst darum handelt, ob wir nur die Frage 1 beantworten oder ob wir auch zu den übrigen übergehen wollen. Halten die Herren sich nicht für hinreichend informirt, um über die (gleichfalls den Branntweingenuss berührenden) Fragen 2, 3, 4 und 5 zu berathen, so stelle ich anheim, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen, wie sehr ich auch bedauern würde, wenn die Versammlung sich nicht über diese, meines Erachtens spruchreifen Punkte aussprechen sollte. Was insbesondere das im zweiten Absatze angeführte schwedische System betrifft, so glaubte ich voraussetzen zu dürfen, dass dasselbe durch das treffliche Werk des

Herrn Sanitätsraths Dr. Baer hinreichend bekannt geworden sei und bin vor Allem erstaunt, aus den Aeusserungen des Herrn Direktors Wirth zu entnehmen, dass derselbe von der so bedeutenden Leistung des mit ihm an derselben Anstalt fungirenden Herrn Sanitätsraths Dr. Baer noch nicht Notiz genommen hat. (Heiterkeit.)

Aehnlich steht es mit den Fragen, welche das Strafrecht betreffen, insbesondere mit den Nummern 4 und 5. Wir sehen, wie die Vergehen in erschreckendem Masse zunehmen, und wie die Achtung vor dem Gesetz täglich mehr untergraben wird. Ich glaube nicht, dass die Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten Bedenken zu tragen braucht, wenn es sich darum handelt, ihr Zeugniss abzulegen, ob einzelne Bestimmungen oder Lücken des Strafgesetzbuches einen nachtheiligen Einfluss auf die öffentliche Gesittung ausüben und wie am zweckmässigsten Abhülfe zu schaffen ist.

Hofrath Witt-Dreibergen: Ich möchte etwas constatiren, von dem ich glaube, dass viele der Anwesenden mit mir einverstanden sind: Ich muss bekennen, dass der Vortrag des Herrn Regierungsrath Illing nicht den ungeheuerlichen Eindruck auf mich gemacht hat, von dem der Herr College Wirth vorhin gesprochen. Im Gegentheil, mich hat dieser Vortrag und die Darlegung des Materials, welches er behandelt, also sachlich sehr sympatisch berührt und ich glaube auch nicht, dass dies Material an und für sich die Grenzen überschreitet, welche unseren Verhandlungen durch die Vereinsstatuten gezogen sind. Weiter muss ich bekennen, dass es sich um ein Material handelt, welches, wenn auch anderwärts, bereits in nahezu erschöpfender Weise beigebracht worden ist. Ich erinnere an die Schrift des in unserer Mitte befindlichen Herrn Sanitätsrath Dr. Baer und an das Material, welches weiter von dem rheinisch-westphälischen Verein zur Fürsorge für Gefangene über diese Materie beigebracht ist. Dessen ungeachtet mögen ja Manche in der Versammlung sein, die dieser Materie persönlich noch nicht so nahegetreten sind, denen stehen aber, so viel ich hier erfahren habe, eine ganze Reihe anderer Herren gegenüber, welche sich schon ein Urtheil darüber gebildet haben. Ob wir über die sämmtlichen

Thesen, welche von Herrn Regierungsrath Illing gestellt sind, über das gesammte vorliegende Material heute schon ein Votum abgeben können, das muss ich zugeben, erscheint mir ebenfalls zweifelhaft, auch das glaube ich, muss anerkannt werden, dass, wenn wir heute in die Verhandlung und Beschlussfassung eintreten würden, dies der bisherigen Praxis, die wir in unseren Versammlungen eingehalten haben, allerdings diametral zuwider sein würde. Wir haben bisher, wie mit Recht von College Wirth hervorgehoben worden ist, selbst bei Gegenständen nebensächlicher Bedeutung stets das Herkommen eingehalten, dass wenigstens der Ausschuss sich zutrefflich darüber zu äussern hatte, und ich muss sagen, es scheint mir sehr wünschenswerth, dass dies Verfahren auch bei dem jetzt uns beschäftigenden Gegenstand beibehalten werde.

Direktor Hölldorfer-Zweibrücken. Die These 5 lautet: „Es ist im Interesse der öffentlichen Moral geboten, dass Trunkenheit an öffentlichen Orten mit Strafe belegt werde und ebenso die Verabfolgung von geistigen Getränken an bereits betrunkene Personen, an Minderjährige unter 16 Jahren und an notorische Trunkenbolde.“ Was hat unsere Versammlung, meine Herren, mit dieser These zu thun? Nach meiner Meinung haben wir gar keine Competenz, nur in eine Prüfung dieser These einzutreten, vielweniger darüber Beschluss zu fassen. Wir haben zwar das Recht und die Pflicht hier unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass die Trunksucht vielfach Veranlassung giebt zur Begehung von Vergehen und Verbrechen, aber die Frage, wie die Trunksucht zu verhüten, ob sie zu bestrafen sei, näher zu berühren, ist nicht unsere Sache, sondern Sache der betreffenden Staatsregierungen, welche diejenigen Mittel und Wege bestimmen werden, auf denen sie zum Ziele glauben gelangen zu können. Aber selbst der Staatsregierung wird es schwer fallen, ein Gebiet zu betreten, welches geeignet ist, die Freiheit des Menschen im hohen Grade zu verletzen. Nehmen Sie nur an, wenn die blosse Trunkenheit an öffentlichen Orten schon bestraft werden soll, so ist Niemand sicher vor polizeilicher Willkür. Wir sollten froh sein, dass wir den Polizeistaat hinter uns, den Rechtstaat

vor uns haben und ich möchte bitten, Ersteren durch derartige Massregeln nicht wieder einführen zu wollen. Wollen wir mit der Diskussion dieser heiklen Frage etwas bezwecken, dann empfehle ich, der Regierung zu befürworten, man möge in Norddeutschland den Schnaps und überhaupt geistige Getränke recht hoch besteuern. Dann glaube ich, wird diese Frage zum grossen Theile gelöst werden.

Director Strosser-Münster: Ich würde mich zu dieser Geschäftsordnungsdebatte nicht mehr zum Wort gemeldet haben, wenn nicht der Gang der Verhandlung schon so lange gedauert hätte, dass wahrscheinlich die Geschäftsordnungsdebatte drei Viertel der gesammten Verhandlungen in Anspruch nehmen und das letzte Viertel kaum ausreichend sein möchte, um noch eingehend auf die Materie zurückzukommen. Ich halte es aber für meine Pflicht, wenigstens meine Anschauungen und meinen Standpunkt über das, was wir bis jetzt gehört haben, bereits in diesem Moment zur Geltung zu bringen. Wenn uns College Wirth und zum Theil auch Geheimerath Starke die Competenz zu dieser Verhandlung bestreitet, so glaube ich, hat Herr Pastor Stursberg ziemlich überzeugend nachgewiesen auf Grund des Nr. 1 unseres Statuts, dass wir zu dieser Verhandlung vollständig berechtigt sind. Nun stimme ich darin freilich bei, soll bei dem, was hier verhandelt wird, nur der Gesichtspunkt massgebend sein, als führten wir unsere Verhandlungen und fassten unsere Beschlüsse allein desshalb, um damit auf die Staatsregierungen und gesetzgebenden Versammlungen einzuwirken, dann gehört allerdings Vieles nicht zu unserer Competenz, was hier gesprochen ist; es würde dann aber auch Vieles nicht dazu gehören, was seit der Stiftung des Vereins bereits in seinen Versammlungen verhandelt worden ist. Von diesem ganz einseitigen Gesichtspunkte sind wir bisher nicht ausgegangen, sondern es ist uns auch darauf angekommen, über öffentliche Uebelstände, welche mehr oder weniger mit dem Gefängnisswesen in Verbindung stehen, uns gegenseitig zu unterrichten, unsere Erfahrungen auszutauschen und dadurch auf die gesammte öffentliche Meinung des Volks nach Mass unserer Kräfte und Stellung einzuwirken, damit dann von dort aus direct oder indirect auf die gesetzgebenden Gewalten ein

Einfluss ausgeübt werde. Wie damit die letzteren auf unsere Verhandlungen Gewicht legen wollen, das können wir ihnen ruhig anheimstellen und wollen uns darüber nicht graue Haare wachsen lassen. Ich gebe zu, es stimmt nicht mit der bisherigen Praxis unserer Vereinsverhandlungen, dass derartige Thesen und Anträge im letzten Moment erst hineingeworfen werden. Das war das schwerste Bedenken, was uns im Ausschusse entgegentrat, wo wir Alle auch erst von diesem Thema Kunde erhielten. Ich wünsche sonach auch nicht, dass eine derartige Praxis bei uns sich für die Folge einbürgere. Wir hatten bisher den zweckmässigen Usus, solche Fragen zunächst in einzelnen Aufsätzen unseres Vereinsorgans zu erörtern, sie dann früh genug einem Referenten zuzuweisen und dessen Gutachten dem Ausschuss mitzutheilen und sie demnächst erst in der Generalversammlung zur Verhandlung zu bringen. Es ist aber bekanntlich ein allgemeiner, wenn nicht trivialer Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme“, und der Ausschuss hat nach dieser Seite hin geglaubt, dass im gegenwärtigen Augenblick, wo die in den Thesen behandelten Fragen die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung so viel beschäftigen, es doch an der Zeit sei, sie dieser Versammlung vorzulegen, selbst wenn sie auch nicht so tief vorbereitet und geprüft seien, wie dies im Interesse der Sache wünschenswerth. Nachdem also auch der Ausschuss weder die Competenz der Versammlung noch die Zweckmässigkeit der Verhandlung im gegenwärtigen Moment bestritten, glaube ich, können wir wohl in die Debatte darüber eintreten. Ich will nun aber vorab noch auf einige weitere Aeusserungen der Vorredner zurückkommen. Der College Wirth fragt: wissen wir etwas von dem schwedischen System? Es ist ihm aber schon geantwortet worden, dass ein Mitglied unseres Vereins in einer der bedeutendsten Schriften der Neuzeit auch das schwedische System eingehend beleuchtet hat. Die Schrift ist durch weite Kreise bekannt. Ferner haben hohe Staatsbeamte, Juristen etc. aus unserer Mitte sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, von denen man also annehmen kann, dass sie jedenfalls etwas von der Sache wissen. Sodann sehe ich aber auch nicht eine Nothwendigkeit, ja nicht einmal die Möglichkeit ein, dass über alle Gegenstände, welche

hier zur Verhandlung kommen, jedes einzelne Mitglied so vollständig orientirt sei, um gleich von vorneherein, ehe die Debatte einmal begonnen, einen festen Beschluss und Entschluss fassen zu können. Wäre das der Fall, dann brauchten wir gar nicht zusammen zu kommen, dann wäre ein gegenseitiger Meinungsaustausch nicht nothwendig. Es wird immer eine Anzahl Mitglieder unter uns geben, welche in einzelnen Fragen von sich bekennen, was Herr Geheimerath Starke in vorliegender Sache von sich gethan hat: „Von Steuerfragen verstehe ich nichts.“ Es sitzen hier aber in der Gesellschaft verschiedene Männer, welche gründlich etwas davon verstehen; Herr Geheimerath Starke wird also zuhören müssen, was diese Leute zur Sache sagen, und bei seinen Kenntnissen, bei seiner raschen Auffassungs- und Orientirungsgabe wird er sich gewiss auch im Laufe der Verhandlungen ein zutreffendes Urtheil zu bilden vermögen. Wenn aber auch wirklich der Eine oder der Andere zu keinem Urtheil kommen kann, so enthält er sich der Abstimmung und überlässt das Votum den orientirten Gliedern der Versammlung. Das ist der Gang der Dinge, welcher bei allen solchen Gelegenheiten häufig genug vorkommt. Es ist ein eigenes Ding, zu sagen, alle die Anwesenden verstehen Nichts von der Sache. (Heiterkeit.) Ich denke recht bescheiden von dem, was ich weiss oder zu wissen glaube, ich kenne genau die ausserordentliche Beschränktheit meines Wissens; darum komme ich aber gerade hierher, um von anderen Herren zu lernen, und über Dinge, welche ich nicht kenne, mich zu orientiren, dann aber, wenn ich mir ein Urtheil gebildet habe, meine Entscheidung auch abzugeben. Diese Stellung möchte ich mir und Anderen für alle Zukunft gewahrt haben. Wenn Herr College Wirth sagt, die von dem Herrn Antragsteller vorgebrachten Motive wären ihm vielfach überraschend gewesen, so will ich das allenfalls bei ihm zugeben; wenn er dann aber weiter hinzufügt, Herr Regierungsrath Illing habe wohl zu schwarz gemalt, die Ausführungen desselben seien ihm ganz erschreckend gewesen, er sei förmlich perplex dabei geworden, so muss ich gestehen, so weit ich den Herrn Collegen Wirth kenne, glaube ich gar nicht, dass er so leicht erschrickt und perplex wird. (Heiterkeit.) Weiter-

hin hat er geäussert: Sollte denn die Preussische Staatsregierung oder die Reichsregierung nicht im Stande sein, durch ihre amtlichen Organe sich ausserordentlich viel besser über diese Materie zu orientiren und alles das zu erfahren, was ihr zur Information in der Sache dienen kann? Ja wohl, ich gebe vollständig zu, dass die beiden betheiligten Regierungen in jeder Frage auf dem angedeuteten Wege sich ausreichend unterrichten können, wenn sie ihre Beamtenkreise auffordern, darüber zu berichten. Das schliesst aber nicht aus, dass eine ganze Reihe von anderen Gesellschaften und Privatpersonen in den von ihnen abgehaltenen Versammlungen über die verschiedensten Materien des öffentlichen Lebens sich ebenfalls aussprechen, und dass die Regierungen oft sehr gern hören, was dort beschlossen wird, um neben den Berichten ihrer amtlichen Organe auch das Urtheil Derer zu hören, welche zur Sache orientirt sind und die sie zufällig nicht gefragt haben. Das nimmt uns also nicht das Recht, uns ebenfalls über diese Fragen zu äussern und dann den Regierungen zu überlassen, wie weit sie von unseren Anschauungen und Anträgen Gebrauch machen können und wollen. Ich glaube ferner, in diesem Augenblick wird der Herr College Wirth selbst es zugeben, dass der schwächste Punkt seiner im Laufe der Debatte hingeworfenen Bemerkungen die Aeusserung war über die vollständige Gleichwerthigkeit der Fragen betreffend die Erhöhung der Tabakssteuer mit der vorliegenden Materie. Das ist eine entschieden nicht zutreffende Behauptung, denn eine Erhöhung der Tabakssteuer berührt uns hier sehr wenig und es ist ferner sehr weit hergeholt, geht weit über die Grenze der Wahrheit, was Jeder zugeben wird, der aus den Reihen der Gefängnissbeamten hier sitzt, wenn College Wirth sagte: in Folge der Erhöhung der Tabakssteuer mehren sich die Defraudationen, es passiren dabei häufig gewaltthätige Angriffe und die Gefängnisse füllen sich in Folge dessen in unerhörter Weise. Ich möchte wohl von sämmtlichen hier sitzenden Directoren und Beamten wissen, wie viele von ihren Gefangenen und ob wohl der hundertste Theil derselben wegen Tabaksdefraudationen eingezogen worden ist. Wenn Herr Director Wirth die Thesen 4 und 5 nur für den Juristentag geeignet hält, so

ist es fraglich, ob sie in dieser Form auch dahin gehören, man könnte auch möglicherweise die Competenz dort bestreiten. Ich glaube aber, den beiden Thesen lässt sich eine andere Form geben, die nur in vorschlagender, bittender Weise die Aufmerksamkeit der Behörden darauf richtet, dass auf diesem Gebiete ein Wandel in unserer Gesetzgebung geschaffen werden müsse.

Ich verlasse nun Herrn Direktor Wirth und wende mich zu dem Herrn Geheimen Rath Starke. Dass er uns ebensowenig wie Herr Direktor Wirth für genügend informirt hält, habe ich schon hervorgehoben, aber an einer anderen Stelle hat er, — zwar sich nicht widersprochen, das ist bei einem so scharf juristisch gebildeten Mann nicht gut möglich, — Zweifel in mir erweckt, ob sein erstes Wort in Betreff des Mangels an Information ernst gemeint sei. Er sagt nämlich, das, was Herr Geheimrath Illing vorgetragen habe, sei nichts Neues, darüber sei seit Jahren unendlich viel gesprochen und geschrieben worden. Unter uns giebt es nun Viele, die auch Gesprochenes hören, Geschriebenes lesen, und weil eben viel darüber geschrieben und gesprochen ist, darum haben wir geglaubt, wir wären auch etwas zur Sache informirt und keineswegs so ohne Kenntniss der Dinge, wie uns zur Last gelegt wird. Der Redner führt uns weiter auf das Strafgesetzbuch und die durch die Thesen beantragten Abänderungen dieses Gesetzes, und frägt: „Die ersten Juristen der Nation hätten in schwerer ernster Arbeit dies Werk geschaffen, ob wir denn glaubten, dass man jetzt in eine Abänderung desselben einwilligen werde? Ich gebe das Erste vollständig zu, aber es weiss Niemand besser als Hr. Geheimer Justizrath Starke, dass heute nicht bloss die ersten Juristen der Nation Gesetze machen, sondern, wenn diese mit ihrer Arbeit fertig sind, kommen die Landtage, und dort sitzen wohl auch viele nicht so juristisch gebildete Leute. Da kommen dann recht viele Abänderungen in die scharf juristisch componirten Gesetze hinein, die sich nachher als remedurbedürftig erweisen, und Jahr aus, Jahr ein zu einer ganzen Reihe von Abänderungen führen. Die Folge solcher oft recht unglücklicher Umgestaltungen ist, dass dem Ministerium, welchem Herr Geheimer Rath Starke angehört, häufig recht

bald daraus die Nothwendigkeit erwächst, Declarationen über die Anwendung dieses oder jenen Gesetzes-Paragraphen zu veranlassen, oder durch neue Gesetzes-Novellen den hervorgetretenen Missständen Abhülfe zu schaffen.

Gerade in gegenwärtiger Zeit gehen ja durch unser Volk viele und grosse Klagen über die Mängel der Gesetzgebung. In jedem Landtage hören wir Beschwerden und Wünsche auf Umänderung der von den ersten Juristen der Nation geschaffenen, von der Volksvertretung umgestalteten Gesetze. Erinnern Sie sich nur der Klagen über die colossale Höhe der Gerichtsgebühren, und das Institut der Gerichtsvollzieher, Dinge, an denen Niemand Freude hat. Wenn also in Beziehung auf dieses neueste Gesetzgebungswerk bereits solche Wünsche laut werden, so wird es auch nicht uneben sein, wenn wir sagen: falls eine Abänderung des neuen Strafgesetzbuches stattfindet, dann bitten wir freundlich, nehmt auch auf diesen oder jenen Gesichtspunkt, der heute hier bei unseren Verhandlungen geltend gemacht wird, im Interesse des Ganzen Rücksicht. Competent hält uns Herr Geheimer Rath Starke ja insofern, dass wir gewiss nicht unberechtigt urtheilen, wenn wir den Branntwein als die Quelle zahlreicher Verbrechen bezeichnen, und die vielen kurzzeitigen Strafen des Strafgesetzbuches, oder auch die erkennenden Richter, zum Gegenstand unserer Erörterung machen. Unmittelbar darauf frägt er uns aber doch wieder: können Sie die Gesetzgebung kritisiren? erachten Sie es als Ihre Aufgabe und als Ihr Recht, die Richter darauf aufmerksam zu machen, wie sie die Urtheile zu fällen haben, und dass ihre Urtheile der Sache nicht entsprächen? Wir geben zu, dass die Richter nach ihrer Ueberzeugung urtheilen, aber wir meinen mit vielen anderen Leuten, dass die Milde im Richterstande bei der Ausmessung der Strafe zuweilen etwas sehr weit geht. Wir haben dabei zufällig die gleiche Anschauung, wie der verehrte verstorbene Chef des Herrn Justizraths Starke, der Herr Minister Leonhardt, der dies in öffentlicher Sitzung des Landtages ausgesprochen hat. Wir wiederholen nur diesen Ausspruch, und es ist vielleicht gut, dass dies oft geschieht, damit die Richter sehen, dass die Volksmeinung bei der Milde ihrer Urtheile

ihnen eben so wenig zur Seite steht, wie das Urtheil des früheren Justizministers. Wir, die wir täglich die Producte dieser Urtheile erhalten und die Wirkung der letzteren an ihnen beobachten können, wir sind jedenfalls etwas competent, in dieser Beziehung eine Meinung zu haben und sie hier zu äussern. Etwas weiteres wollen wir nicht. Damit ist meine Erörterung zu Ende. Wir werden wohl leider nicht sehr tief in die Materie eingehen können, da es bereits $11^1/_2$ Uhr ist und um 2 Uhr Mittag gemacht werden soll, auch Geheimrath Illing wird sich begnügen müssen, wenn heute nur seine erste These durchberathen wird.

Geheimerath Ekert-Freiburg: Wir kommen durch die Berufung auf die Satzungen nicht über die Competenzfrage hinaus. Von „persönlichem Verkehr“ im Sinne des § 1 ist hierbei keine Rede. Man kann also nur auf den „lebendigen Meinungsaustausch“ sich beziehen. Dieser Meinungsaustausch muss sich aber auch auf dem Gebiete des Gefängnisswesens bewegen. Wenn Hr. Direktor Strosser gesagt hat, es kämen viele nicht vorbereitete Theilnehmer hierher und verständen nicht alles, so folgt daraus doch nicht, dass wir für einen Gegenstand gar keine Vorbereitung treffen sollen. Wenn er sagt, dass man sich hier informiren lassen könne, so fragt es sich, ob wir überhaupt einen Gegenstand haben, den wir zu verstehen verpflichtet sind und der auf unserem Gebiete sich bewegt. Daran glaube ich zwei Bemerkungen knüpfen zu müssen. Dass der Gegenstand auf die Tagesordnung gekommen, beruht auf einem Beschluss des Ausschusses. Ich bin nicht dafür gewesen, aber ich habe einen wesentlichen Antheil daran, dass die Frage wegen Haltung von Vögeln u. s. w., die als unwichtig bezeichnet wurde, auf die Tagesordnung gesetzt ist. Sehen Sie gefl. nach, es heisst dort: soll die Verabreichung von Extragenüssen an die Gefangenen gestattet werden? Das ist keine untergeordnete Frage. Die Anführung des Haltens von Vögeln etc. ist nur eine Erläuterung. Wenn wir solche Gegenstände behandeln, so sind wir auf unserem eigensten Gebiet, nicht auf einem solchen, das ich für gefährlich halte, wo wir mit der Behandlung und Beschlussfassung Gefahr laufen, uns eine Blösse zu geben, weil nach den bereits ge-

gebenen Aufklärungen verschiedener Vorredner die Materie nicht vor unser Forum passt.

Direktor Krohne: Dass diese Anträge auf die Tagesordnung gekommen sind, daran bin ich mit Schuld. Ich bin mit dem Vorsitzenden in Correspondenz getreten und habe gebeten, es möge die Frage nach der vermehrten Zunahme der Verbrechen, oder, wenn Sie wollen, der Verurtheilungen zur Berathung gestellt werden. Woher kommt diese Zunahme und woher kommt das Anwachsen der Rückfälle, das ist der Kern und Mittelpunkt unserer Frage. Dass wir competent sind, darüber zu berathen und ein Urtheil abzugeben, das Recht sollten wir uns nicht nehmen lassen. Wenn es sich darum handelt, ob der Gegenstand genügend vorbereitet ist, ob die Thesen Dinge enthalten, die nicht hinein gehören, das ist eine andere Frage; aber ob der Branntwein, — der Genuss geistiger Getränke, gebe ich nicht zu, — ob der Alkoholismus die Ursache der Vermehrung der Verbrechen ist, darüber sind wir jetzt schon informirt. Daher erlaube ich mir den Vorschlag, die erste These anzunehmen, und den Ausschuss aufzufordern, die Frage nach der Vermehrung der Verbrechen und vor Allem der Recidivität für die nächste Versammlung vorzubereiten, eventuell stelle ich diesen letzten Antrag selbstständig.

Geheimerath Illing: Ich vermag mich dem Antrage nicht anzuschliessen. Ich glaube allerdings, dass es heute nicht mehr möglich sein wird, alle sechs Punkte vollständig zu erörtern; es handelt sich aber um die Entscheidung über ein Prinzip, welches für die künftige Thätigkeit in unserm Verein von grösster Bedeutung ist, nämlich darum, ob wir befugt sind, alle Fragen zu erörtern, welche mit der Entstehung des Verbrechens im Zusammenhang stehen.

Ich habe in meinem Referate die sehr weit gehenden Aeusserungen des Publikums wiedergegeben, welches unsere Strafanstalten bisweilen als Brutstätten für Laster und Verbrechen bezeichnet. Ich habe nicht umhin gekonnt, zuzugeben, dass diese Bezeichnung nicht immer eine unrichtige sei und ich habe im Wege der Abwehr hinzugefügt, dass es ein Unrecht ist, daraus der Verwaltung einen Vorwurf zu machen.

Ich habe die Gründe für meine Ansicht vorgetragen und hiebei auch der bestehenden strafrechtlichen Vorschriften Erwähnung gethan. Sollen wir etwa auf derartige Ausführungen ganz verzichten und uns für die Zukunft jedesmal in ehrerbietiges Schweigen hüllen, sobald es sich darum handelt, ob einzelne Vorschriften unseres Strafgesetzbuches ihrem Zweck entsprechen oder nicht? Ich glaube, das wäre doch etwas gar zu bescheiden!

Präsident: Ich schliesse nunmehr die Discussion.

(Bei der Abstimmung wird der principielle Antrag von Wirth auf Absetzung aller Thesen von der Tagesordnung abgelehnt.

Sodann wird der Antrag auf Absetzung der Thesen 2 bis 5 angenommen.

Sodann wird der Antrag Krohne's: „Die Versammlung fordert den Ausschuss auf u. s. w." zum Beschluss erhoben.

Nach kurzer Pause werden die Verhandlungen fortgesetzt.)

Geheimerath Illing: Ich erkläre mich mit Absetzung der These 6, da eine eingehende Erörterung derselben wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr möglich ist, vollkommen einverstanden, bemerke aber ausdrücklich, dass ich damit nicht die Frage für präjudicirt erachte, ob wir befugt sind, den Kreis unserer Berathungen auf bestehende strafrechtliche Vorschriften und deren Modificirung, sowie auf die Art ihrer Anwendung in judicando, auszudehnen.

Präsident macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Krohne sich auch auf die in der These 6 berührten Frage erstrecke.

Geheimerath Illing: Zu These 1 habe ich nichts weiter zu bemerken.

(Die Discussion wird geschlossen und These 1 zur Abstimmung gebracht.

Nach erfolgter Abstimmung erklärt der Präsident, dass die These angenommen sei.)

Man geht zu Ziffer IV. des Programms über, lautend:

Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden?

Antrag des Referenten Director Hölldorfer.

Nach den bisher auf dem Gebiete des Gefängnisswesens gemachten Erfahrungen ist es ein Bedürfniss, dass zur Heranbildung von brauchbaren Gefängnissbediensteten Aufseherschulen an den grössten Strafanstalten Deutschlands aus Staatsmitteln errichtet werden.

Antrag des Director Krohne.

Zur Gewinnung von tüchtigen Aufsehern ist es nothwendig, geeignete Persönlichkeiten durch einen längeren Vorbereitungsdienst für ihren Beruf vorzubereiten.

Der Präsident giebt das Wort an den Referenten:

Director Hölldorfer-Zweibrücken: Hohe Versammlung! Es ist mir von dem Präsidenten unseres Vereins-Ausschusses der ehrende Auftrag zugegangen, über das Gutachten des Directors Wirth:

„Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden?“

das Referat zu übernehmen. Indem ich demselben nachzukommen suche, beehre ich mich Folgendes vorzutragen.

Meine Herren! Mein Referat wurde mir wesentlich erleichtert, nicht nur durch die in dem Gutachten des Herrn Strafanstaltsdirectors Wirth Band IX. 4. Heft der „Blätter für Gefängnisskunde“ bereits angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte, die bei Errichtung von Normalschulen zu beobachten sein dürften, hauptsächlich aber noch dadurch, dass über die vorliegende Frage bereits ein vollständiges Programm vorliegt, welches uns Herr Strafanstaltsdirector Hoyns im Band IX. Heft 1 der „Blätter für Gefängnisskunde“ über das seit mehreren Jahren bereits in der Strafanstalt zu Lüneburg in Hannover bestandene Aufseher-Aspiranten-Institut bekannt gegeben hat.

Wir haben also bereits ein bewährtes Institut vor uns,

und stehe ich nicht an, zu bekennen, dass ich mit den Gründen, welche zur Errichtung der Vorbildungsschule zu Lüneburg führten, und den Grundprincipien, nach welchen dort gelehrt wurde, vollkommen einverstanden bin und dieselben zum Theil meinem Referate zu Grunde gelegt habe.

Wie in neuerer Zeit die Kultur im Allgemeinen rasche Fortschritte gemacht hat, so hat sich auch auf dem Gebiete des Gefängnisswesens ein reger Eifer geltend gemacht; die Alles durchdringende Wissenschaft hat sich auch dieses Gebietes bemächtigt und eine völlige Umgestaltung der Principien, welche für den Vollzug der Freiheitsstrafen massgebend sind, herbeigeführt.

Nicht genug, dass man die Formen, in welchen die verschiedenen Freiheitsstrafen zum Vollzuge zu kommen haben, einer durchgreifenden Aenderung unterstellt hat, man hat auch den Personen, die zum Dienste in den Strafanstalten als Vollzugsorgane berufen sind, seine Aufmerksamkeit zugewendet, und auch in dieser Beziehung eine andere Organisation eintreten lassen. Bei diesem Forschen nach dem richtigsten Modus des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist man auf einen grossen Mangel aufmerksam gemacht worden; man hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass die Personen, welchen die Aufsicht über die Gefangenen anvertraut ist, meistentheils nur sehr geringes Verständniss für ihre Aufgabe haben und dass dies um so mehr der Fall ist, je niedriger die Dienstesstufe ist, auf der die betreffenden Bediensteten stehen.

In dem Bestreben, diesem Mangel abzuhelfen, ist man auf den Gedanken gekommen, so wie für andere Erwerbszweige Specialschulen bestehen, z. B. Bader-, Weber- und Hebammenschulen, auch für diejenigen Personen eigene Schulen zu errichten, welche sich dem Gefängnissdienste zu widmen gedenken. Es ist dabei die Frage aufgeworfen worden, für welche Kategorien von Gefängnissbediensteten derartige Schulen einzurichten und nach welchen Principien dieselben zu organisiren seien? Zur besseren Uebersicht habe ich mein Referat in folgende Hauptfragen getheilt, welche ich nun nach bestem Wissen und nach den im Gefängnissdienste gemachten Erfahrungen näher zu begründen versuchen werde.

Dieselben lauten:

I. Für welche Kategorien von Gefängnissbediensteten sollen Aufseherschulen, sog. Normalschulen errichtet werden?

II. Welches sind die Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme in eine derartige Aufseherschule nur erfolgen kann?

III. Was soll Gegenstand des Unterrichtes sein? Wie lange soll die Unterrichtszeit währen?

IV. Wo sollen die Aufseherschulen errichtet werden? Wie gross soll die Zahl der in die Schule Aufzunehmenden sein? Können auch Frauen als Aspirantinnen Aufnahme finden?

V. Wer soll als Lehrer an der Aufseherschule wirken? Wem steht die Oberaufsicht über dieselbe zu?

VI. Welches sind die besonderen Förderungsmittel zur besseren Frequentirung derartiger Schulen und welche Vortheile bringen diese?

Ad. 1. Das Gutachten des Directors Wirth theilt die Gefängnissbediensteten in Ober- und Unterbeamte und zählt zu jenen die Directoren, Verwalter, Inspectoren etc.; zu diesen die Hausmeister, Hausväter, Oberaufseher und Aufseher, und hält die Errichtung von Normalschulen für die Oberbeamten aus den dort angeführten Gründen nur für nützlich, aber nicht für nothwendig, während es dieselben für die Unterbeamten für eine Nothwendigkeit erklärt.

Ich stimme dieser Ansicht vollkommen bei; denn es ist gewiss zu weit gegangen, wenn man auch für die höheren Gefängnissbediensteten, für die Gefängnissbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes, eine specielle, gleichsam gefängnisswissenschaftliche Vorbildung verlangt.

Wenn man bedenkt, dass dies durchaus Leute sind, die entweder die höchstmögliche Bildung, die Universitätsbildung, oder doch einen sehr hohen Grad von Bildung besitzen, die sie befähigt, sich leicht in die specifischen Verhältnisse des Gefängnisswesens hineinzufinden, so dass sie, wenn man sich so ausdrücken darf, in der Gefängnissatmosphäre sehr bald zu athmen im Stande sind; wenn man ferner erwägt, dass

sehr viele Gefängnissbeamte absolvirte Juristen sind, die schon während ihres bisherigen Bildungsganges so manche Kenntnisse vom Gefängnisswesen sich angeeignet haben, wird man eine specielle Vorbildung für diese Personen, wenn auch nicht für schädlich, so doch wenigstens für überflüssig erachten müssen.

Eine andere Frage ist es, wie weit für die mit dem Rechnungs- und Cassawesen betrauten Gefängnissbeamten und Bediensteten wegen der Complicirtheit desselben eine finanzielle Vorbildung wünschenswerth ist. Die Erörterung dieser Frage ist nicht hier am Platze, da eine derartige Vorbildung keinesfalls die Errichtung einer speciellen Schule erheischt, sondern durch Praxis bei Finanzbehörden auf demselben Wege erworben werden kann, auf welchem alle Finanzdienst-Aspiranten sich derartige Kenntnisse verschaffen.

Um so nothwendiger und zweckmässiger wird eine besondere Schule für Diejenigen sein, die vermöge ihrer Allgemeinbildung und bisherigen socialen Stellung sich keine Aussicht auf eine höhere Stellung als auf die eines Haus- oder Werkmeisters, eines Oberaufsehers, Werk- oder Sicherheitsaufsehers machen können, mit Einem Worte, die zum niederen Gefängnissdienst aspiriren.

Zu diesem Zwecke melden sich regelmässig nur solche Personen, die nichts weiter als die gewöhnliche Volksschulbildung und diese oft nicht in zufriedenstellendem Masse besitzen, die allenfalls nothdürftig ein Gewerbe gelernt oder beim Militär gedient haben. Und doch ist der Dienst des niedrigsten Aufsehers in einem Gefängnisse keineswegs ein leichter, sondern ein wichtiger, verantwortungsvoller und folgenreicher Beruf, welcher Kenntnisse erheischt, die man im täglichen Leben sich anzueignen keine Gelegenheit hat, und von denen die Personen, die sich zum niederen Gefängnissdienste melden, in der Regel keine Ahnung haben.

Man bedenke nur, dass ja die Gefangenen in den Strafanstalten nicht bloss einfach eingesperrt sein sollen, sondern dass auch auf ihre sittliche Hebung, auf ihre Besserung hingewirkt werden soll, sowie dass hiezu nicht etwa bloss die höheren Gefängnissbeamten, wie Directoren, Anstaltsgeist-

liche etc., berufen sind, sondern dass auch der niedrigste Aufseher, freilich nur bis zu einem gewissen Grade, seinen Theil hiezu beizutragen hat. Man würde von dem Stande der Aufseher zu gering denken, wenn man dieselben für blosse Beschliesser halten würde, die weiter nichts zu thun hätten, als die Thüren auf- und zuzusperren und dafür zu sorgen, dass kein Gefangener entwische. Nein! Der Aufseher ist es ja zunächst, der das Betragen und den Fleiss der Gefangenen zu überwachen und allenfallsige Ausschreitungen derselben zur Anzeige zu bringen hat, damit solche gerügt werden können.

Woher weiss ein neu eintretender Gefängniss-Bediensteter etwas von einer Hausordnung, nach welcher sich die Gefangenen, etwas von einer Dienstesinstruction, nach welcher er sich selbst zu richten hat?

Und doch müssen gerade in einem Gefängnisse derartige Vorschriften auf das Pünktlichste befolgt werden, soll nicht die ganze Disciplin sowohl unter den Gefangenen als unter den Bediensteten aus Rand und Band gehen.

Der Umgang mit den Gefangenen an und für sich schon erheischt eine gewisse Routine; es ist etwas ganz Anderes, mit einem Gefangenen zu verkehren, als mit einem freien Menschen; der Gefängniss-Bedienstete muss den Gefangenen zu imponiren verstehen; er muss ihnen gemessene Befehle ertheilen können und den gegebenen Befehlen einen gewissen Nachdruck zu verleihen im Stande sein; er muss furchtlos, unerschrocken und schnell entschlossen im Augenblicke der Gefahr sein; er muss aber auch den Gefangenen mit einem guten Beispiele voranleuchten; er muss belehrend und aufmunternd auf sie einwirken, unter Umständen ihnen auch Trost zusprechen können. Mit einem Wort, ja mit einem blossen Blick kann ein geschickter Aufseher oft viel ausrichten, Unwillen, Ungehorsam und Renitenz hintanhalten.

Das ganze Auftreten und Gebahren des Gefängniss-Bediensteten muss eine gewisse Entschiedenheit und Strammheit bekunden. Derartige Eigenschaften findet man aber bei den Wenigsten Derer, die sich zum niederen Strafanstaltsdienst melden. Sie setzen eben eine Erziehung und eigenartige Bildung voraus, wie sie in den gewöhnlichen Schulen der Frei-

heit nicht gepflogen werden. Daher ist eine mit tüchtigen Lehrkräften besetzte Schule nothwendig, welche brauchbare Gefängniss-Bedienstete heranbildet.

Dass zur Heilung eines kranken Körpers ein tüchtig gebildeter und geschulter Arzt nothwendig ist, und dass dieses Geschäft nicht der nächste beste übernehmen kann, das sieht Jedermann ein.

Aber zur Correctur einer falschen Willensrichtung, zur moralischen Hebung und Kräftigung eines Menschen, Aufgaben, welche dem Gefängniss-Bediensteten gestellt sind, dazu soll Jeder ohne die geringste Vorbereitung tauglich sein!

Es ist daher eine unabweisbare Pflicht des Staates, für diejenigen Personen, welche sich dem niederen Gefängnissdienste widmen wollen, Vorbereitungsschulen zu errichten.

Ad II. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme in eine derartige Schule nur erfolgen kann, lassen sich unter zwei Gesichtspunkte bringen; es sind gewisse persönliche und gewisse sachliche Voraussetzungen nothwendig.

1. Der Aufseherkandidat muss ein gewisses höheres Lebensalter, etwa das 25. oder 30. Lebensjahr erreicht haben, geistig und körperlich vollkommen rüstig und gesund, sowie unverheirathet sein.

Dass ein gewisses gesetztes Lebensalter, sowie vollkommene Gesundheit nothwendig ist, wird klar, wenn man bedenkt, welch' ein ernster und aufreibender Beruf der eines Aufsehers ist und dass ein solcher oft sehr alten, an Erfahrungen aller Art reichen, geriebenen Gefangenen imponiren und Befehle ertheilen soll. Ein kränklicher Mensch wird dem schweren Aufsichtsdienste nicht auf die Dauer vorstehen können, und ein gar zu junger Mensch kann, abgesehen davon, dass wegen seiner Jugend die Gefahr der Erkrankung eine höhere ist, bei den Gefangenen sich nicht gehörig in Achtung setzen und seinen Befehlen den durchaus nothwendigen Nachdruck nicht verleihen.

2. Ist es wünschenswerth, dass der Aufseherkandidat vorher ein Gewerbe gelernt und seiner Militärpflicht genügt hat.

Es ist darauf zu sehen, dass immer eine bestimmte Zahl der in die Schule aufzunehmenden Kandidaten eines der Ge-

werbe kundig ist, welche in den Strafanstalten betrieben zu werden pflegen, damit sich aus denselben der Werkaufseherstand rekrutiren kann, während die übrigen nicht gewerbskundigen Kandidaten dereinst lediglich als Sicherheitsaufseher Verwendung finden können.

Hat der Kandidat früher beim Militär gedient, ist es um so besser, es wird jedoch darauf nicht als eine „conditio, sine qua non“ zu bestehen sein.

Was die Militärfreiheit anbelangt, so wird es im Interesse des Dienstes gelegen sein, wenn der Kandidat den Dienst in der activen Armee bereits hinter sich hat, was mit dem 25. Lebensjahre wohl in der Regel der Fall sein wird.

3. Unbedingt nothwendig ist der Besitz hinlänglicher Volksschulkenntnisse. Die Aufseherschule würde über das Ziel einer Spezialschule hinausschiessen und der Lehrkurs zu weit ausgedehnt werden müssen, wollte sie es sich zur Aufgabe stellen, ihre Zöglinge in den Elementargegenständen, wie im Schreiben, Lesen und Rechnen, zu unterrichten. Die Kenntniss hievon muss von den Zöglingen schon in die Schule mitgebracht werden, was ja durch eine kleine, der Aufnahme in die Schule vorhergehende Prüfung konstatirt werden kann.

Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass den Zöglingen bei Gelegenheit während des sonstigen Unterrichts in den Elementarkenntnissen nachgeholfen wird, wo sie es brauchen, dass sie z. B. bei Gelegenheit der Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes auf orthographische und probestylistische Verstösse aufmerksam gemacht oder angehalten werden, sich einer schönen Handschrift zu befleissigen u. s. w.

4. Der Aufseher-Kandidat muss ferner in die Schule einen ganz guten Ruf mitbringen, sowie er sich auch in derselben fortgesetzt gut zu betragen hat.

Sittliche Integrität ist desshalb erforderlich, weil er ja als Aufseher auf die Gefangenen auch mit seinem guten Beispiele bessernd einwirken soll.

5. Die Aufseher-Kandidaten haben sich auf die Dauer ihrer Zulassung der Dienstespflicht und der Disciplinargewalt der Anstalts-Direktion in gleichem Maasse zu unterwerfen,

wie solches bei den wirklichen Aufsehern der Strafanstalt der Fall ist.

Dieselben werden daher von dem Vorstand der Anstalt auch aufgenommen, verpflichtet und können von diesem auch wieder entlassen werden.

Ad III. Was soll denn nun aber in einer Aufseherschule gelehrt werden? Die Antwort auf diese Frage ist einfach die: „Alles, was der künftige Gefängnissbedienstete speziell als solcher zu wissen nöthig hat."

Vor Allem muss der Aufseher seine Dienstesinstruktion und die im Befehlbuche enthaltenen speziellen Bestimmungen für den Dienst kennen; denn er, der andere, Gefangene, auf den rechten Weg leiten soll, muss vor Allem selbst den rechten Weg gehen und wissen, was ihm zu thun speciell vorgeschrieben ist.

Der Aufseher muss aber auch, weil er ja jede Uebertretung der Hausordnung von Seiten der Gefangenen zur Anzeige zu bringen hat, die Hausordnung durch und durch kennen. Auch die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches dem Aufseherschüler beizubringen, dürfte von Nutzen sein. Neben diesen speziellen Lehrfächern müssen Belehrungen allgemeiner Art über die Pflichten, die Stellung, das Verhalten des Aufsehers den Vorgesetzten und den Gefangenen gegenüber einhergehen, wie es sich überhaupt die Lehrer werden angelegen sein lassen müssen, auf möglichste Hebung der sittlichen und intellektuellen Bildung des Zöglings hinzuwirken.

Ganz besonders aufmerksam gemacht muss der Zögling werden, wie er sich gegenüber Fluchtversuchen und thätlichen Angriffen der Gefangenen zu verhalten hat, sowie, dass er überhaupt seiner eigenen persönlichen Sicherheit halber beim Umgang mit Gefangenen grosse Vorsicht gebrauchen muss. Die Unterweisung des Aufseher-Kandidaten soll aber nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische sein, d. h. es soll dem Zögling schon während des Schuljahres dadurch, dass er einem älteren erfahrenen Aufseher zur Mithülfe in Vollziehung des Aufsichtsdienstes beigegeben wird, Gelegenheit gegeben werden, seine theoretischen Kenntnisse praktisch

zu verwerthen. Dadurch ist es ihm zugleich möglich gemacht, sich selbst zu prüfen, ob er „das Zeug“ zu einem Aufseher hat oder nicht.

Dass diese praktischen Uebungen in der ersten Zeit, so lange der Zögling sich noch nicht viel theoretische Kenntnisse angeeignet hat, auf den Nullpunkt einzuschränken sind und erst später allmählich an Ausdehnung gewinnen dürfen, bis sie schliesslich den theoretischen Unterricht ganz verdrängen, ist selbstverständlich.

Um eine Irreleitung des Zöglings von Seite des Aufsehers zu vermeiden, ist es nöthig, dass die Praxis fortwährend der Respizienz der Lehrer unterworfen ist.

Was nun die Länge der Unterrichtszeit betrifft, so fragt es sich:

1. wie viele Stunden soll des Tages gelehrt werden und
2. wie lange soll der ganze Kursus sein?

Bei Beantwortung der ersten Frage wird das Prinzip festzuhalten sein, dass nicht die ganze Tageszeit mit Unterrichtsstunden belegt werden darf, weil ja der Zögling auch noch Zeit zur Vornahme der praktischen Uebungen haben muss. Dreistündige Unterrichtszeit täglich wird hinreichen, um den Zögling zu seinem künftigen Berufe tüchtig vorbereiten zu können, zumal, wenn man als Dauer eines Kursus die Zeit von einem Jahre annimmt.

Sollte eine kürzere Dauer eines Kursus, vielleicht nur eine halbjährige beliebt werden, was die Kosten der Schule freilich nicht unwesentlich abmindern würde, so müsste in dem Maasse, in welchem an der Kurszeit gekürzt wird, bei den täglichen Unterrichtsstunden zugesetzt werden. Uebrigens wird hierbei viel von den speziellen Verhältnissen der Strafanstalt, an welcher die Schule besteht, abhängen.

Ad IV. Damit nun derartig practische Uebungen, deren hoher Werth unverkennbar ist, überhaupt möglich sind, und auch aus einem andern Grunde, nämlich um mit möglichst geringen Kosten passende Instruktoren für die Schule zu gewinnen, ist es durchaus nothwendig, dass die Aufseherschule mit einer Strafanstalt verbunden ist, als Appendix einer solchen erscheint. Als passendste hiezu wird die grösste

Strafanstalt des Landes, in welcher der höchste Grad der Freiheitsstrafe, die Zuchthausstrafe, auf die rationellste Weise vollzogen wird, also ein Zuchthaus mit vollständig durchgeführter Zellenhaft, oder mit dem wenigstens eine grössere Anzahl Zellen verbunden ist, ausgewählt werden müssen. Die grösste Strafanstalt soll es sein, weil sich in einer solchen, abgesehen von den Räumlichkeiten, die sie passend als Schullokalitäten stellen kann, die meiste Gelegenheit zum Sammeln von Erfahrungen aller Art bietet, und ein Zuchthaus soll es sein, weil sich aus der Art und Weise, wie der schärfste Grad der Freiheitsstrafe vollzogen wird, leicht Schlüsse auf den Vollzug der milderen Freiheitsstrafen ziehen lassen, was umgekehrt nicht der Fall ist. Sind in der fraglichen Strafanstalt mehrere Gefangenen-Kategorien vereinigt, so ist es um so besser.

Ebenso wird es sich nach der Grösse der betreffenden Anstalten richten, wie gross die Zahl der in die Schule Aufzunehmenden sein darf.

Hiebei wird als Norm aufgestellt werden können, dass der Schüler nicht mehr sein dürfen, als nach der Ausdehnung der Strafanstalt neben der theoretischen Unterweisung auf wirksame Art praktische Verwendung finden können, es wird auf jeden Aufseher in der Anstalt höchstens Ein Kandidat gerechnet werden dürfen.

Die Aufseherschule zu besuchen, sollte ferner auch den ältern Aufsehern, zumal wenn sie früher einen derartigen Kursus noch nicht durchgemacht hatten, natürlich nur, soweit es sich mit ihrem Dienste verträgt, gestattet werden. (Hospitanten.)

Nachdem die Frauen heutzutage überhaupt mehr als früher am öffentlichen Leben Theil nehmen, wird man solche auch bei den Aufseherschulen zulassen müssen, zumal da ja für die weiblichen Strafanstalten unbedingt Aufseherinnen, die ihren Dienst nicht minder verstehen müssen, als Aufseher, nothwendig sind. Es werden für diese Schülerinnen im Allgemeinen dieselben Grundsätze festzuhalten sein, wie sie für die männlichen Schüler aufgestellt wurden. Jedoch halte ich es aus naheliegenden Gründen für bedenklich, weibliche und

männliche Schüler in einer Schule zu vereinigen, wie es überhaupt schon ein Uebelstand ist, wenn eine weibliche Strafanstalt mit einer männlichen unter Einer Direction steht und sei die Trennung der beiden Anstalten auch räumlich noch so weit geführt.

Befindet sich eine Aufsehersehule an einer Strafanstalt, die Männer- und Weiberanstalt zugleich ist (und für eine andere kann ja von Vereinigung beider Geschlechter in der Aufseherschule wegen der praktischen Uebungen keine Rede sein), so sollte man wenigstens für das eine Geschlecht eine andere Unterrichtszeit festsetzen, wie für das andere.

Ad V. Wer soll nun aber als Lehrer an der Aufseherschule wirken?

Es dürfte sowohl zur Ersparung von Kosten, als aus allgemeinen Gründen der Zweckmässigkeit sich empfehlen, zu Instructoren an Aufseherschulen die Gefängnissbeamten zu berufen, welche an der Strafanstalt angestellt sind, mit der die Aufseherschule verbunden ist und zwar sowohl den Director, als auch die Beamten, die an und für sich schon vorzugsweise zum Lehren berufen sind, die Anstaltsgeistlichen und Lehrer.

Von diesen Lehrern aus verschiedenen Berufssphären kann Jeder von seinem Standpunkte aus dem Zögling eine andere Perspective auf den Gefängnissdienst eröffnen. Jede Kategorie von Gefängnissbeamten macht in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen ihre eigenen Erfahrungen, welche, wenn sie dem Zöglinge beim Unterricht mitgetheilt werden, den Unterrichtszweck sehr fördern können.

Der Director, oder aushilfsweise auch dessen rechtskundiger Verwalter oder Functionär, wo ein solcher angestellt ist, kann insbesondere Dienstesinstructionen, Hausordnung, Strafgesetzbuch und Handhabung der Disziplin lehren; der Hausgeistliche den Zöglingen die Gebete, welche die Gefangenen vorzusprechen haben, einprägen, und Anweisungen geben, worauf sie bei Handhabung des Aufsichtsdienstes in der Kirche ihr Hauptaugenmerk zu richten haben; auch kann er sie darauf aufmerksam machen, wie sie den Gefangenen, die des Trostes bedürftig und würdig sind, tröstend an die Hand gehen müssen; er kann sie überhaupt einen Einblick

thun lassen in das innere Seelen- und Gemüthsleben des Gefangenen, sie in die Stimmung hineinversetzen, in welcher sich Gefangene zu befinden pflegen. Der Geistliche kann ferner auch mündliche Vorträge halten über die Zwecke der Strafanstalten und die daraus erfolgenden höheren Berufspflichten der Angestellten und besonders der Aufseher.

Dem Hauslehrer wird die Aufgabe zufallen, Uebungen in schriftlichen Arbeiten, Briefen, Aufsätzen, kleinen Abhandlungen über Gefängnissdienstsachen, sowie in mündlichen Vorträgen über solche, wie sie die Aufseher ihren Vorgesetzten gegenüber zu halten haben, mit den Zöglingen vorzunehmen, sowie insbesondere die Lücken, die der Volksunterricht in Bezug auf Lesen, Schreiben und Rechnen, in Bezug auf die Kenntniss des Geldes, der Masse und Gewichte bei ihnen gelassen oder die spätere Zeit gemacht hat, auszufüllen.

Auch der Hausarzt kann vielleicht zum Lehrer an der Aufseherschule berufen werden zu dem speziellen Zweeke, die Zöglinge anzuweisen, wie sie bei Unglücksfällen die erste Hülfe zu leisten haben, wie sie Selbstmordversuchen, die von Seite der Gefangenen gemacht werden, wirksam begegnen können; er kann sie auch mit den Hauptgrundsätzen der Hygienie in ihrer speziellen Anwendung auf Gefängnisse vertraut machen.

Insbesondere wird es sich der Hausarzt angelegen sein lassen müssen, wenigstens dem einen oder anderen der Schüler, der sich vielleicht wegen seiner früheren Lebensstellung (Bader) ganz besonders hiezu eignet, genaue Information über Krankenwart, Behandlung und Anwendung von Arzneien und Salben, Anlegen von Verbänden etc. zu ertheilen und auf solche Weise tüchtige Spitalaufseher heranzubilden.

Da die Aufseher, namentlich die Werkaufseher, auch Listen, wenn auch nur einfacherer Art, zu führen haben, so wird der Unterricht in den Aufseherschulen sich auch auf einfache Listenführung zu erstrecken haben, welche Unterrichtssparte vielleicht der Verwalter (Rechner) der Anstalt übernehmen kann.

Dass in der Aufseherschule auch militärisehe Uebungen

vorgenommen werden, halte ich nicht für nothwendig, wiewohl es nicht schwer sein wird, einen tauglichen Exerzitienmeister zu finden, da wohl in jeder Strafanstalt ein Beamter oder Bediensteter vorhanden sein wird, der früher Militär war. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass jeder Aufseher einen gewissen militärischen Takt haben soll, in Folge dessen auch nach dieser Richtung in der Aufseherschule gelehrt werden muss; allein förmliche Exerzierübungen sind zur Aneignung dieses Taktes nicht nothwendig. Wohl aber dürfte in der Aufseherschule wenigstens einigen sich besonders hiezu eignenden Schülern Turnunterricht zu ertheilen sein, damit jede Strafanstalt des Landes wenigstens mit einem Aufseher versehen werden kann, der des Turnens kundig ist und diese auf die Gesundheit der Sträflinge gewiss wohlthätig wirkende Kunst auch diesen letzteren lehren kann.

Um auch den zunächst nicht zum Lehren an der Aufseherschule berufenen Beamten der Strafanstalt Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen für die Schule zu verwerthen, wird es sich empfehlen, dass die Angelegenheiten der Schule bei den Beamten-Conferenzen einer eingehenden Besprechung unterzogen werden.

Der Conferenz wird es auch zustehen, auf Grund einer am Schlusse des Kursus mit den Schülern vorgenommenen Prüfung ihr Urtheil darüber abzugeben, welche der Schüler zur Absolvirung der Schule reif sind und welche noch einen ganzen oder halben Kursus durchzumachen haben.

Dass für den Gang des Unterrichts in Aufseherschulen die allgemein als richtig und gut anerkannten pädagogischen Grundsätze Anwendung finden müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Durch Erweiterung des Berufes der zum Lehrstande an den Aufseherschulen berufenen Gefängnissbeamten wird eine Vermehrung derselben nicht zu vermeiden sein; allein vor den hiedurch verursachten Kosten wird man nicht zurückschrecken dürfen, wenn man bedenkt, welcher Segen durch derartige Aufseherschulen gestiftet werden kann und dass das Lehren an einer solchen Schule auch auf die Ausübung des praktischen Berufes des lehrenden Beamten selbst einen günstigen

Einfluss ausüben wird, denn was man einem Andern lehren will, darüber muss man sich vorher selbst erst recht klar geworden sein; die Gefängnissbeamten werden also zum tieferen Forschen und Nachdenken über ihre Berufsarbeit angeregt; endlich erfrischt die Abwechslung zwischen practischer Berufsübung und dem Lehren der Berufspflichten den Beamten und spornt ihn zur Ausdauer und zur eifrigen Berufserfüllung an, zumal, wenn er seine auf die Zöglinge gewendete Mühe mit einem guten Erfolge gekrönt sieht.

Die Oberaufsicht über die Schule wird man unter allen Umständen dem Director der Anstalt zugestehen müssen. Da, wie schon erwähnt, die Aufseherschule als Appendix der Strafanstalt erscheint, so hat auch die Oberaufsicht über dieselbe unter die Direction der Anstalt zu fallen.

Wer in das Gefängnisswesen tiefer blickt, dem wird nicht entgehen, dass das ganze Wesen einer Strafanstalt nur Ein Geist beseelen soll, weil nur dadurch erlangt werden kann, wonach gestrebt, weil hier nur durch Zusammenfluss aller Theile in Einen, durch welchen Alles belebt und geregelt wird, das gesteckte Ziel erreicht werden kann. In der Person des Vorstandes muss sich daher Alles konzentriren, durch ihn muss alles in Gang gebracht, belebt und nach den bestehenden Vorschriften und Gesetzen durchgeführt werden.

Ad VI. Um nun zum Besuche der Aufseherschulen aufzumuntern, wird es nothwendig sein, dass nicht bloss der Unterricht in denselben unentgeltlich ertheilt wird, sondern, dass die Zöglinge auch noch eine directe Unterstützung an Geld erhalten und zwar eine so ausreichende, dass sie während der Vorbereitungszeit nicht bloss ihren Unterhalt, sondern auch die Lehrmittel, wie Bücher, Schreibmaterialien u. s. w. bestreiten können, sollte es nicht vorgezogen werden, diese Lehrmittel auf Staatskosten anzuschaffen. Derartige Unterstützungen, die man je nach dem Fleisse, Eifer und der Geschicklichkeit der einzelnen Zöglinge abstufen kann, können um so unbedenklicher gewährt werden, als ja die Aufseherkandidaten in der Form der praktischen Uebungen Dienste leisten, die der Strafanstalt direkt zu Gute kommen.

Dass aber die Zöglinge in dieser Weise unterstützt

werden, ist desshalb nöthig, weil man nicht erwarten kann, dass sich dem mühe- und gefahrvollen Berufe eines Aufsehers an einer Strafanstalt, der nebenbei in den Augen vieler Leute etwas Anrüchiges ist, bemittelte Leute aus den besseren Ständen zuwenden, zumal, wenn sie nicht einmal die Aussicht haben, in Folge vortrefflicher Dienstleistung eine höhere Stelle zu erlangen.

Leute, die einigermassen Aussicht haben, ihr Brod auf andere Weise zu verdienen, meiden den Gefängnissdienst und wenden sich anderen Berufsarten zu.

Ein nicht zu unterschätzendes Förderungsmittel wird auch sein, dass die Kandidaten entweder sofort oder doch wenigstens kurze Zeit nach Absolvirung der Schule practische Verwendung finden; es ist dies auch aus dem Grunde wünschenswerth, damit dieselben nicht inzwischen der in der Schule erworbenen Kenntnisse wieder verlustig gehen, bevor sie practisch davon Gebrauch zu machen Gelegenheit hatten. Gleiche Wirkung wird man übrigens erzielen, wenn man für die Aufsichtsbediensteten eine dem Gefährlichen und Strapaziösen ihres Dienstes entsprechende Lohnerhöhung eintreten lässt; denn einem Berufe, der gut belohnt wird, auch wenn er ein dornenvoller ist, wird es nie an Vertretern fehlen.

Uebrigens wird, wenn Aufseherschulen organisirt sein werden, durch dieselben auch das Ansehen des Aufseherstandes in der öffentlichen Meinung gewinnen; (eine Erfahrung, die man schon bei anderen Berufssparten gemacht hat; so lange zu einer Berufsart noch keine besondere Vorbildung nothwendig war, hat man nur geringe von derselben gedacht; das Blättchen drehte sich aber, als Schulen hiefür eingerichtet wurden; man braucht nur an die Weber-, Bader- und Hebammenschulen zu erinnern); so dass schon aus diesem Grunde der Zugang zum Aufsichtsdienste ein vermehrter sein wird.

Durch Einrichtung von Aufseherschulen werden die bereits ständig gewordenen Klagen über gänzlichen Mangel an Aufsichtspersonal, sowie über Mangel an tüchtigen Aufsehern mit einem Male verstummen; man wird nicht nur für die grösseren Strafanstalten, in welchen die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen vollzogen werden, sowie für die Arbeitshäuser ein

tüchtiges Personal gewinnen, sondern es wird auch möglich sein, für die kleineren Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnisse brauchbare Bedienstete, welche immer nur aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden sollten, heranzubilden; es wird aber auch die ganze menschliche Gesellschaft von den Aufseherschulen einen Nutzen haben, indem es eben durch dieselben ermöglicht wird, die Glieder der Gesellschaft, die sich gegen die Staatsordnung aufgelehnt haben, und in Folge dessen behufs ihrer Besserung eine Zeit lang dem Schoosse der Gesellschaft entzogen werden mussten, dahin in früherer Zeit und in gebesserterem Zustande als ehedem, wieder zurückzugeben.

Ich möchte desshalb bitten, dass Sie meinem Antrag zustimmen, der dahin lautet:

„Die Verwaltung der deutschen Strafanstaltsbeamten erklärt es im Interesse der Disziplin und des Besserungs-Prinzips in den deutschen Strafanstalten dringend wünschenswerth, dass zur Heranbildung eines tüchtigen Aufsichts- und Werkpersonals Aufseherschulen in den grössten Strafanstalten des Reiches aus Staatsmitteln errichtet werden."

Director Krohne (zur Rechtfertigung seines Antrages): Ich wollte mit meinem Antrage im Princip dasselbe bezwecken, was der Referent bezweckt, nämlich eine Vorbereitung für den Aufsichtsdienst; denn um diesen handelt es sich zunächst. Der Referent sucht diese Vorbereitung in eigens dafür organisirten Schulen, welche mit grösseren Strafanstalten verbunden werden, um die Betreffenden dort theoretisch und practisch vorzubilden. Ich suche die Vorbereitung darin, dass den grösseren Strafanstalten 1 bis 3 Stellen über den Etat gegeben werden, in welchen diejenigen Leute, die sich für den Aufsichtsdienst bestimmen, eintreten können, um dort eine practische und theoretische Vorbildung zu gewinnen. Wenn sie diese gewonnen haben, treten sie aus diesem Dienst heraus, und warten ab, bis sie an eine Anstalt berufen werden, sie zeigen ihr Qualifikationszeugniss vor, und werden auf Grund desselben angestellt. Dies ist für einen grossen Theil der Strafanstalten Deutschlands, welche den grössten Theil ihres Aufsichtspersonals aus den Militairanwärtern gewinnen müssen,

von nicht zu unterschätzender Bedeutung, indem die Betreffenden von ihren Truppentheilen zur Erlernung des Aufsichtsdienstes abcommandirt werden können, und sodann zu ihren Truppentheilen zurückkehren um zu warten, bis sie einberufen werden. Dasselbe würde zutreffen bei anderen Lebenskreisen, etwa bei den Handwerkern. Meine Bedenken gegen die Aufsichtsschule liegt vorzugsweise darin, dass die Strafanstalten, welchen die Schulen anvertraut werden, ein zu gewaltiges Uebergewicht durch die Vorbildung der Gefängnissbeamten bekommen. Sie sind in der Lage, ihre Ansichten über den Strafvollzug den Aspiranten in einer Weise einzuprägen, dass dieselben nachher, an anderen Anstalten angestellt, leicht Unbequemlichkeiten für deren Verwaltung verursachen; wenn dagegen es fast einer jeden grösseren Anstalt gestattet ist, Beamte vorzubilden, so können sie sich dieselben in ihrem Sinne und Geiste erziehen und später suchen, dieselben für sich definitiv zu gewinnen. Ich möchte noch einen anderen Vorzug hervorheben. Bei den meisten grösseren Strafanstalten sind sämmtliche Unterbeamte durch den Dienst besonders schwer belastet, wenn nun zwei oder drei ausseretatsmässige Stellen geschaffen würden, so würde durch diese Aspiranten für die aufgewendete Mühe und Arbeit dadurch ein Aequivalent geschaffen, dass sie zur Aushülfe eintreten und ihren späteren Collegen den Dienst erleichtern könnten. Ich möchte daher vorschlagen, meine These anzunehmen; es ist dadurch die Errichtung von Aufseherschulen nicht ausgeschlossen.

Pfarrer Köstlin-Stuttgart: Nach der präcisen Darstellung des ersten Herrn Redners und den beredten Worten meines Herrn Vorredners darf ich Sie keinen Augenblick zu lange aufhalten. Es möge mir aber gestattet sein, als Geistlicher, welcher seit Jahrzehnten Fühlung mit dem Gefängnisswesen hat, und der, wie die anderen Beamten, nicht Alles selber sehen und hören kann, sondern auch durch das Organ der Aufseher sieht und hört, da man nicht immer den Vorsteher selber um Auskunft bitten kann, Einiges zur Sache zu sagen, zumal die Theologie von Haus aus Pädagogik ist, und die Geistlichen grosses Interesse an der vorliegenden Frage haben müssen. Ueber das Ob und Wie, über das Bedürfniss

und die practische Ausführung von Normalschulen für Aufseher habe ich mir Einiges notirt und möchte nur noch das, was noch nicht zur Sprache gebracht worden ist, nachtragen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so steht auch für mich das Bedürfniss solcher Schulen fest. Bei aller Hochachtung vor der Schule des deutschen Wehrstandes und namentlich den Unteroffizierschulen in Deutschland ist es mir klar, dass doch noch eine spezielle Vorbildung erforderlich ist für den Gefängnissdienst. So vieles ferner neuangehende Aufseher im Dienste selber, durch ältere Collegen, durch die Oberoffizianten und Beamten, und die Vorsteher insbesondere lernen, wenn sie nebenher die trefflichen pädagogischen Briefe von Director Krell lesen, so ist das noch nicht zureichend, besonders für solche, welche, ohne einen militairischen Grad sich erworben zu haben, zu befehlen nicht recht verstehen. Ich denke aber bei der Schulung der Aufseher weniger an die Soldaten, als an die Oberaufseher, Werkmeister und Hausmeister. Es wäre schon Vieles gewonnen, wenn der Beschluss gefasst würde, dass zu den oberen Stellen im niederen Dienste der Strafanstalten vorzugsweise solche Personen genommen werden sollten, welche eine spezielle Vorbildung für diese wichtigen Dienste erlangt haben. Ich habe schon bei unserer ersten, constituirenden Versammlung in Stuttgart über diese Sache gesprochen. Damals war vom Rauhen Hause bei Hamburg die Rede, und ich war in der Lage als Geistlicher der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Schwäbisch Hall einige dort trefflich gebildete Leute zu kennen, welche hier unter meinen Augen wirkten, und musste sagen, dass es schwer hält, diese Leute in den Dienst der Gefängnisse einzufügen. Es ist ja klar, dass Einer, der an Capacität und Vorbildung voran ist, in den niedersten Dienst sich schwer einordnet und solchen unterordnet, welche vorzugsweise längere Dienstzeit zu den Oberoffiziantenposten befördert hat. Das Licht kommt nicht von unten, es muss von Oben kommen. Die beständig anwesenden, stündlich Befehle ertheilenden Oberoffizianten sind besonders wichtige Organe des Gefängnissdienstes, die Ausbildung derselben ist vor Allem zu fördern. Sie können dann am erfolgreichsten auf die ihnen unmittelbar unterstellten Auf-

seher bildend einwirken, und an sie schliessen sich dann auch leichter einzelne anderwärts schon vorgebildete Aufseher an.

Was nun die praktische Ausführung der Einrichtungen zur Aufseherausbildung näher betrifft, so haben wir vorhin aus einer grösseren Strafanstalt eine günstige Schilderung der Benützung der verschiedenen in ihr vorhandenen Kräfte bekommen. Gewiss würde mancher Hausgeistliche, welcher nicht zugleich Stadtpfarrer ist, den ihm zukommenden Theil der Aufgabe gern übernehmen. Freilich ist der Strafanstaltsdirector der eigentliche praeceptor der Aufseher, in jeder Strafanstalt kann nur Ein Wille regieren, wie in einer Festung, jeder Director wird der Anstalt eben seinen Stempel aufdrücken, wie Herr Director Krohne bemerkte, jede Anstalt habe ihre Individualität, und so könnte es kommen, dass Differenzen sich ergeben, wenn Jemand, der an einer Normalschule eine bestimmte Ansicht gewonnen hat, diese Ansicht auf seinen späteren Dienst übertrage.

Ich bin aber darum durchaus nicht gegen Normalschulen.

Die Errichtung vieler Normalschulen für Aufseher ist keineswegs nothwendig. Für andere Verhältnisse giebt es noch andere nahe liegende Gelegenheiten zur Heranbildung der Aufseher. Es bestehen schon sehr gute Anstalten in dieser Richtung, wir sind ja hier nicht weit vom Rauhen Haus entfernt, wohin ich meinestheils eine Entdeckungsreise zu unternehmen gedenke. Giebt es eine gute katholische Anstalt, dann soll man auch von ihr Gebrauch machen, ich stelle mich in dieser Beziehung über die Confessionen. Unsere Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat im Bunde mit der Privatwohlthätigkeit und im Verein mit den Königlichen Staatsbehörden, den Intentionen Ihrer Majestät der Königin Olga folgend, vor einigen Jahren nach dem Muster der Dr. Wichern'schen Anstalt bei Hamburg auf der Karlshöhe bei Ludwigsburg eine Anstalt wie das Rauhe Haus errichtet zur Heranbildung von Pflegern und Wärtern in Armen- und Kranken-Anstalten und Gefängnissen. Ich habe sie kennen gelernt; in Stuttgart sind Aspiranten von dort in das Hauptspital, an dem ich auch stehe, eingetheilt worden als Diaconen für Verrichtungen, zu welchen die Diaconissen nicht geeignet sind.

Die Leute haben mindestens den Unterricht der niedern Realschule auf der Karlshöhe erhalten und sind theoretisch und practisch gleich tüchtig.

Sollte irgendwo nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch der Besuch bewährter bestehender Bildungsanstalten auf Schwierigkeiten stossen, wie wäre es, wenn wenigstens dienstthuende Aufseher zum Besuch und Dienst in andern Anstalten vorübergehend commandirt würden. Früher, so lange die Auswanderung der Sträflinge noch keine Hindernisse fand und die Unterbeamten die Betreffenden namentlich auch hieher begleiteten, haben sie, mit Empfehlungen von den Vorstehern versehen, verschiedene Strafanstalten besucht, dadurch viele Eindrücke gewonnen, und solche Reisen haben ihnen gut gethan.

Wir gehen hoffentlich wieder besseren Zeiten entgegen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass es so schwer sei, wirklich berufene Leute zum niedern Gefängnissdienst zu gewinnen. Das ist auch in Württemberg gegenwärtig der Fall. Manche Unteroffiziere neigen sich mehr hin zum Dienste des Verkehrswesens. Wo aber der Aufseherdienst gewöhnlich die Vorstufe zu den neuestens durch die Höhe der Gerichtsgebühren lockenden Amtsgerichts-Diener- und -Vollzieher- und -Gefängniss-Stellen bildet, wo den Aufsehern Familienwohnungen, um des lieben Friedens willen, getrennt von einander eingeräumt werden, ist zu hoffen, dass mehr Nachfrage tüchtiger Leute nach den Aufseherstellen eintreten wird. Wenn man aber die Frage aufwirft: Warum wird den Aufsehern ihr Dienst so bald verleidet, da er doch im militärischen Gleise fortgeht, wie kein anderer, so liegt die Ursache wohl theilweise darin, dass der Aufseherposten den militärischen Ehrgeiz nicht befriedigt, indem der jüngste Aufseher vielleicht ohne Militärrang dem ältesten mit höherem Rang ganz gleichsteht. Würde man mehr Abstufungen wie im Gehalt, so im Wirkungskreis einrichten, so würde das auch wohl für Viele lockend sein.

Ich schliesse. Erdrückend ist die Last, welche bei der Zunahme der Gefangenen und den Anforderungen der heutigen Gefängnisskunde auf den verschiedenen Staaten liegt; es kann aber in den schlimmsten Gebäuden noch viel Gutes aus-

gerichtet werden, wenn die rechten Personen vorhanden sind, wenn die vielerlei Kräfte einträchtig zusammenwirken und den Dienst „furchtlos und treu“ vollbringen.

Director Wirth: Der Referent hat nicht bloss die Frage: „Sollen Normalschulen für Gefängnissbedienstete und für welche Kategorien derselben errichtet werden“, beantwortet, sondern er hat aus der Hauptfrage noch 4 weitere Fragen entwickelt und hat uns auch diese in dankenswerther Weise in seinem Referat beantwortet. Natürlich wird dadurch für jeden Redner nach mir ein Reiz gegeben sein, die Diskussion auch auf die 4 vom Referenten hinzugefügten Fragen auszudehnen, ich möchte aber schon vom geschäftlichen Standpunkte aus sehr empfehlen, sich bei der Diskussion auf die beiden Hauptfragen zu beschränken.

Zur Sache selbst habe ich wenig mehr zu sagen, ich habe mich darüber bereits in dem Ihnen bekannten Gutachten ausgesprochen und der Referent ist mit diesem Gutachten überall einverstanden. Nur einen Punkt hat der Herr Referent in seinen Antrag hineingebracht, den ich beanstanden muss. Er sagt, die Aufseherschulen sollen an den grössten Strafanstalten Deutschlands errichtet werden. Eine grosse Anstalt kann ja unter Umständen, namentlich im Hinblick auf das dort angestellte besonders qualifizirte Beamtenpersonal, dazu geeignet sein, dass man mit ihr die Aufseherschule verbindet; in der Regel wird sie es aber nicht sein. In grossen Anstalten herrscht naturgemäss die Arbeitstheilung auch im Dienst vor, es wird dort schwer, ein Verständniss der gesammten Aufgabe des Strafvollzugs aus der Praxis zu gewinnen, die erforderliche Einsicht in den Zusammenhang und das Zusammenarbeiten der einzelnen Organe des Dienstes für das Gelingen des Ganzen zu bekommen; Ober- und Unterbeamte sind an einer grossen Anstalt durch ihre dienstlichen Obliegenheiten regelmässig so sehr in Anspruch genommen, dass sie weder Zeit noch Lust haben, sich mit Unterweisung und Belehrung von Aufseherrekruten ganz persönlich zu beschäftigen, und ich halte doch gerade dies für sehr wichtig. Nach meinen Erfahrungen würde es richtiger sein, die Aufseherschulen mit nicht zu grossen Anstalten zu verbinden, der ganze

Anstaltsorganismus ist dort durchsichtiger, leichter verständlich. Der Dienst der einzelnen Beamten ist dort vielseitiger, anregender, man hat dort besser Zeit und Gelegenheit, den Praktikanten bei der Erlernung des Dienstes zu leiten und bei Ausübung desselben mit überwachendem Auge zu begleiten.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, dass wir durch die Aufseherschulen nicht bloss Leute für den Dienst an grösseren Straf- und Gefangenanstalten heranbilden wollen, sondern auch Leute, welche befähigt sind, die kleinen Gefängnisse zu verwalten. Dort stiften Mangel an Erfahrung, Unkenntniss, unglückliche Charakteranlage immer noch das grösste Unheil. Auch zur selbstständigen Anfertigung der von ihnen verlangten schriftlichen Arbeiten würde die Aufseherschule solche Leute geschickt machen.

Zu dem Antrage Krohne kann ich mich nur ablehnend verhalten. Ich weiss wohl, was er beabsichtigt, aber nach meiner Erfahrung kann dieser sogen. Vorbereitungsdienst den systematischen Bildungsgang, wie er in einer wirklichen Schule durchgemacht wird, nicht annähernd ersetzen.

Pastor Stursberg-Düsseldorf: Darüber herrscht wohl Einverständniss, dass wir eine Vorbildung für die Aufsichtsbeamten zu ihrem Beruf haben müssen. Schon unterm 1. Dezember 1862 hatte die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft bei dem Herrn Minister des Innern beantragt: eine entsprechende Summe dafür auswerfen zu wollen, dass die in der Rheinprovinz anzustellenden Aufseher-Aspiranten in der Strafanstalt zu Köln einen Probe- und Vorbildungs-Cursus durchmachen, um daselbst theoretisch und praktisch für den Dienst ausgebildet zu werden.

Der Antrag wurde damals nur aus dem Grunde abgelehnt, weil Mangel an disponiblen Mitteln vorhanden sei. Mit einem ausführlichen Entwurf über die ganze Organisation einer solchen Vorbereitungsschule hat dann 1874 diese Gesellschaft den Antrag erneuert. Es ist darauf aber nichts erfolgt. Um so freudiger begrüsse ich den Ausspruch dieser Versammlung. Beiläufig möchte ich bemerken, dass das, was der Stockholmer Congress in seinem Beschluss für Normalschulen noch besonders ausgesprochen hat, die Basis für die Anträge

der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft bildete: zur Gewinnung tüchtiger Aufseher ist es durchaus nothwendig, ihnen ein ausreichendes Gehalt zu gewähren und gewisse Garantien für ihre und der Ihrigen Zukunft zu geben. Was nun die Ausführungen des Herrn Referenten betrifft, so stehe ich zu der Sache doch so, dass ich den Unterricht viel mehr practisch gestaltet wissen möchte, dass hierauf das Hauptgewicht gelegt werde. In dem Entwurf unserer Gesellschaft waren nur vier theoretische Unterrichtsstunden in der Woche vorgeschlagen, nämlich zwei Stunden vom Polizei-Inspector, eine Stunde Seitens eines Oberaufsehers und eine Seitens eines Geistlichen. Ich möchte sodann auf das zurückkommen, was Herr Director Wirth gesagt hat. Gerade die kleinen Gerichts- und Kreisgerichts-Gefängnisse, von denen wir in Preussen mehr als 800 haben, müssen uns besonders am Herzen liegen, damit ein Beamtenpersonal herangebildet werde, aus welchem, wenn es sich um Besetzungen der Stellen an diesen Gefängnissen handelt, die geeigneten Persönlichkeiten genommen werden können. Aus eigener Erfahrung kann ich versichern, dass ich mich anheischig mache, sehr bald ein Urtheil darüber abzugeben, ob die Beamten in diesen kleineren Gefängnissen für die Oberleitung in einer Strafanstalt vorbereitet sind oder nicht. Manche der vielfach hier hervorgehobenen Uebelstände der kleineren Gefängnisse werden hinwegfallen, wenn sie ein tüchtig vorgebildetes, im Dienst an grösseren Strafanstalten bewährtes Beamtenpersonal erhalten. Was die Ausführungen des Herrn Director Krohne betrifft, so lässt sich denselben manches entgegenhalten, was mich bestimmt, dem ersten Antrage von Director Hölldorfer beizutreten. Es liegt auf der Hand, dass die betreffenden Anstaltsverwaltungen die Aufseher nicht für sich erziehen sollen. Denken Sie doch an den häufigen Wechsel. Es ist eine schöne Sache, wenn ein einheitlicher Geist in einer Anstalt das gesammte Personal durchdringt, aber bei dem häufigen Wechsel auch in der Direction tritt auch häufig ein Wechsel in anderer Beziehung ein. Wenn eine Normalschule an einer Anstalt besteht, so ergiebt es sich von selbst, dass die Beamten sammt und sonders mitberufen sind, auf die Ausbildung der Einzelnen zu wirken,

dass sie sich allmählig ein besonderes Geschick dafür aneignen. Das ist viel werth. Ferner hege ich die Ueberzeugung und ich spreche dies offen aus, dass Jemand ein ganz vorzüglicher Director, Anstaltsgeistlicher und Beamter sein kann, während neben ihm ein Anderer, auch im practischen Dienst Bewährter eine ganz individuelle Gabe zur Heranbildung von Leuten hat, und da sehe ich nicht ein, wenn die Staatsregierung erkennt, dass da oder dort ein solcher Mann ist, warum sie nicht grossen Werth darauf legen solle, dass dort gerade eine solche Schule errichtet werde. Ist es nicht in anderen Verhältnissen ebenso? Wenn an einer Universität hervorragende Lehrer sind, so wird diese in erster Linie von den das betreffende Fach Studirenden besucht. Sodann möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. Es ist doch auch von Bedeutung, und es wurde auf dem Stockholmer Congress von einer Seite ganz besonders hervorgehoben, dass sich ein gewisser esprit de corps unter dem Beamtenpersonal ausbilde. Das wird aber mehr erreicht, wenn es heisst, um die Fähigkeit für diesen Beruf zu gewinnen, muss man eine Normalschule besuchen, welche in irgend einem Orte vielleicht für eine ganze Provinz besteht, als wenn es nur heisst, es ist ein Vorbereitungsdienst durchzumachen. Sodann stimme ich dem nicht ganz bei, was gesagt wurde, dass die Schulen nicht in den grösseren Strafanstalten errichtet werden sollten. Zu kleine Anstalten sind auch nicht geeignet, denn die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse ist wesentlich zu berücksichtigen und in einer Anstalt, wie die erwähnte in Köln, kann der Ausbildung eine gewisse Stufenfolge gegeben werden, da sie sowohl Untersuchungsgefangene, wie Gefängniss- und Zuchthausgefangene beherbergt. Es ist wesentlich, dass die Beamten durch diese verschiedenen Stufen durchgeführt werden, damit dieselben an alle Anstalten versetzt werden können. Deshalb möchte ich vorschlagen, in dem Antrage des Referenten anstatt „grössten Strafanstalten“ zu sagen: „geeigneten Strafanstalten“.

Director Strosser-Münster: Ich will nur noch mit ein paar practischen Bemerkungen in den Gang der Debatte eingreifen. Wenn zunächst der Herr Referent am liebsten un-

verheirathete Leute als Gefängniss-Aspiranten haben möchte, so möchte ich bemerken, ich halte die Verheiratheten für mindestens ebenso gut, will aber keine Gründe weiter anführen. Ich kann mich entgegen dem zuletzt gestellten Antrage des Herrn Pastor Stursberg und dem vom Herrn Referenten modificirten Antrage, dass die grössten Anstalten genommen würden, selbst nach den von Herrn Pastor Stursberg vorgebrachten Gründen nicht dem anschliessen, dass diese Anstalten die geeignetsten für die Normalschulen wären. Dort sind Director, Pastor und Lehrer in einem solchen Masse in Anspruch genommen, wie schon Herr Director Wirth bemerkt hat, dass sie schwerlich die Zeit für den Unterricht finden werden. Herr Pastor Köstlin hat einen ganz guten Gedanken geäussert, indem er meint, es wäre wünschenswerth, unter den Aufsehern verschiedene Chargen zu bilden, um so dem Ehrgefühl der in der Charge Aufsteigenden Rechnung zu tragen. Wenn von anderer Seite hervorgehoben ist, die einzurichtenden Schulen sollten vorzugsweise dazu dienen, die kleinen Gefängnisse mit entsprechend gebildeten Aufsehern zu versorgen, so glaube ich, es wäre nur eine geringe Verbesserung, wenn man diesen Strafanstalten direct die Aspiranten aus den Schulen zuweisen wollte. Diese Leute haben zu wenig practische Erfahrung, und gerade die Stellung dieser Beamten, welche dort die Aufsicht zu führen haben, ist eine so wichtige, dass dort die gereiften, erfahrenen und tüchtigsten Aufseher der grösseren Anstalten am Platze sind, Leute, die dann nach und nach auch in ihrem Gehalte avanciren. Dann wären die richtigen Leute am richtigen Platz und den betreffenden Aufsehern Gelegenheit gegeben, ihre Einnahme allmählig zu verbessern und aus einer untergeordneten Stellung in eine etwas selbstständigere übergehen zu können. Ich stehe der Frage so gegenüber, dass ich beiden Arten von Vorbereitungen das Wort rede, sowohl den Normalschulen, wie dem von Herrn Director Krohne empfohlenen einfachen Vorbereitungsdienst. Ich gebe nach einer Seite hin letzterem den Vorzug; ich fürchte, es wird mit den Normalschulen so gehen, wie es mit den Anträgen der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft von 1862 und 1874 gegangen ist: Im Jahre 1862 hatte man kein Geld

zu derartigen Sachen, im Jahre 1874 schien man auch kein Geld zu haben, denn man hat keine Antwort darauf gegeben, und gegenwärtig wird man noch viel weniger Geld für solche Zwecke haben. Der Antrag des Herrn Director Krohne scheint mir das billigere Mittel zu enthalten. Er hat aber auch noch eine andere gute Seite: Die Leute, welche ausgebildet werden sollen, brauchen nicht zu weit von ihrer Heimath zu reisen. Soll der Staat jedes Mal die Reisekosten bezahlen, so würde das wieder die Finanzen berühren; soll der Beamte sie bezahlen, so ist es gut, wenn er den Vorbereitungsdienst möglichst in der Nähe haben kann, und es ist ein bedeutender Gewinn, wenn der ausgebildete Mann später mit den localen und den persönlichen Verhältnissen der Anstalt vertraut ist, in deren Dienst er treten soll, wobei ich nicht übersehe, dass viele werden in andere Verhältnisse übergehen müssen. Wenn Herr Pastor Stursberg auf die Errichtung gemeinsamer Schulen deshalb besonders Gewicht gelegt hat, weil sich dort ein gewisser esprit de corps in hohem Masse herausbilde, so scheint mir dies doch mehr eine theoretische Anschauung zu sein. Ich glaube, dieser esprit wird erst herausgebildet von den Beamten in der Anstalt, in welcher er dauernd in Dienst tritt. Findet er diesen esprit dort vor, so wird er ihn aufnehmen und vervollständigen; findet er ihn nicht vor, dann wird er auch schwerlich etwas darin thun können. Aus diesen practischen Gründen bin ich in erster Linie für den Krohne'schen Antrag, wenn der fällt, auch für die Errichtung der Normalschulen.

Director Krell-Köln: Ich möchte dem Gesagten nur noch eine kleine Bemerkung hinzufügen. Ich meine, dass es bei dem Aufsichtspersonal in den Strafanstalten nicht so sehr auf die theoretische Ausbildung ankommt, wie sie in der von dem Referenten empfohlenen Normalschule gegeben werden soll, sondern vielmehr nach meiner unmassgeblichen Meinung auf die Ausbildung des Characters. Dieser ist besonders für die Stelle des Aufsehers eine sehr wünschenswerthe Macht. Ich bin deshalb auch dafür, dass die Leute erst mit dem 25. Jahre eintreten. Heranbilden werden wir den Character nicht können. Das Einzige, was nothwendig und gut ist, besteht

darin, dass der Aufseher für den Dienst in der Strafanstalt durch eine Probezeit vorgebildet wird. Ich halte eine solche Einrichtung für durchaus ausreichend und würde daher höchstens den Antrag Krohne unterstützen können.

(Der Referent erklärt sich damit einverstanden, dass in seinem Antrage statt „grössten Strafanstalten" gesagt werde: „geeigneten Strafanstalten".

Die Discussion wird geschlossen.)

Referent Director Hölldorfer-Zweibrücken: Wie ich aus dem Vorgetragenen entnommen, so stimmen Sie den von mir aufgestellten Prinzipien auf Errichtung von Normalschulen im Allgemeinen bei; die Ansichten sind nur verschieden über die Art und Weise der Ausführung derselben. Unter diesen Umständen möchte ich Sie ersuchen, auch meinem Antrage zuzustimmen, damit wir das erreichen, was ich in meinem Referat niedergelegt habe. Sodann muss ich der Ansicht des Herrn Director Krell entgegentreten. Wenn wir auf die theoretische Ausbildung kein Gewicht legen und nur einen blossen practischen Vorbereitungsdienst wünschen, so würde das kein Fortschritt auf dem Gebiete des Gefängnisswesens sein, sondern wir würden eben bei dem stehen bleiben, was wir bereits besitzen. Auch jetzt werden die Aufseher auf Probe angenommen, und wenn sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprechen, einfach wieder aus dem Dienste entlassen. Ich lege das Hauptgewicht auf die theoretische und practische Ausbildung, wodurch der angehende Aufseher das nöthige Verständniss seiner Aufgaben und Stellung sich erwirbt und denjenigen festen Tact sich aneignet, welcher unentbehrlich ist für die richtige Behandlung der Gefangenen, und ihn in den Stand setzt, sich diejenige Achtung zu erwerben, welche nothwendig ist, um bessernd auf die Gefangenen einzuwirken.

Director Krohne-Rendsburg: Der Herr Referent sagt, wir sollten gleich im ersten Anlauf das Ganze nehmen. Das ist nicht immer möglich; um sein Ziel zu erreichen, muss man zuweilen zwei Mal kommen. Lassen Sie es uns zunächst als Grundsatz aussprechen, dass ein Vorbereitungsdienst für den Aufseher nothwendig sei, und wenn wir dann von der

Regierung erlangen, dass sie uns ein paar ausseretatsmässige Stellen giebt, dann haben wir vorläufig das Nothwendigste erreicht. Vielleicht werden wir nach 5 oder 10 Jahren auch das andere erreichen. Im Prinzip werden wir dem Referenten zustimmen, dass es wünschenswerth ist, Normalschulen zu errichten.

Die Aufseher für die kleinen Gefängnisse aus diesen zu nehmen, würde ich nicht für räthlich halten; ich halte vielmehr auch jetzt noch an dem früher schon ausgesprochenen Gedanken fest, dass die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus den erfahrensten Aufsehern der grösseren Anstalten genommen werden sollten, für welche es dann zugleich ein Avancement in eine selbstständige Stellung wäre. Dieser Gedanke wird aber erst verwirklicht werden können, wenn das gesammte Gefängnisswesen in einer Hand liegt. Ich bitte, meinem Antrage zuzustimmen.

(Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag des Referenten Hölldorfer wird abgelehnt; der Antrag Krohne mit grosser Majorität angenommen.)

Präsident: Die Tagesordnung ist erledigt; es ist aber nachträglich ein auf der Tagesordnung nicht stehender Antrag eingereicht worden und Sie werden zu entscheiden haben, ob er zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen soll. Die Herren Antragsteller, welchen ich das formelle Bedenken mittheilte, meinten, die Sache sei schon so oft verhandelt, dass über den Antrag wahrscheinlich ohne Discussion Beschluss gefasst werden könne. Der Antrag ist von den Herren Mareard, Baer, Ekert, Lütgen, Knecht und Krohne gestellt und lautet:

Die Versammlung wolle beschliessen:

„Die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher erkennt die Versammlung als eine Nothwendigkeit an.“

Director Krohne-Rendsburg empfiehlt, den Antrag ohne Discussion zu genehmigen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, dass die Herren damit einverstanden sind, diesen Ge-

genstand heute noch zur Discussion und Beschlussfassung zu bringen.

Sanitätsrath Dr. Baer-Berlin: Ueber diesen Gegenstand ist in früheren Versammlungen schon eingehend gesprochen worden. Es hat eine ausführliche, gründliche Vorbereitung stattgefunden; es waren drei Gutachten abgegeben; College Marcard hatte ein grosses Referat geliefert und es fand eine eingehende Discussion statt. Ich glaube daher, die sämmtlichen Herren, welche hier und in Berlin gewesen sind oder die Verhandlungen gelesen haben, werden auf diesem Gebiete vollständig informirt sein. Die jetzigen Uebelstände sind von den practischen Gefängnissbeamten im vollen Maasse erkannt, und ich glaube, dass es dringend wünschenswerth ist, dass nach der angegebenen Richtung hin etwas geschieht. Ob wir mit unserem Votum etwas erreichen, ist abzuwarten; jedenfalls bekunden wir, dass die Uebelstände nach wie vor bestehen und dass Abhilfe dringend wünschenswerth ist. Ich bitte, dem Antrage einfach zuzustimmen.

Sanitätsrath Dr. Marcard-Celle: Der Gegenstand ist so vollkommen bekannt und hinreichend bearbeitet, dass eine Empfehlung des Antrags nicht weiter nothwendig ist. Die Einstimmigkeit, welche vor drei Jahren in Stuttgart bezüglich dieser Frage sich ergab, bekundete, dass es sich hierbei um ein ceterum censeo handelt, welches alle drei Jahre aus der Mitte der Versammlung wieder erhoben werden sollte. Ich bitte also, den Antrag anzunehmen.

(Niemand verlangt mehr das Wort.

Präsident schliesst die Discussion.

Der Antrag Marcard u. Gen. wird einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Geheimrath Ekert wird die Prüfung der vorgelegten Vereinsrechnung dem Director Wirth von Berlin übertragen.)

Präsident: Ich habe der Versammlung noch zur Kenntniss zu bringen, dass folgende Herren ihr Ausbleiben entschuldigt und ihre Wünsche für das Gelingen unserer Bestrebungen ausgesprochen haben:

Geheime Sanitätsrath Varentrapp in Frankfurt, der als Vorstand des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheits-

pflege bei der gleichzeitig stattfindenden Versammlung dieses Vereins in Hamburg anwesend sein muss;

die Mitglieder des Ausschusses: Eichrodt in Bruchsal, Streng in Nürnberg, Wullen in Gotteszell, durch Familienverhältnisse abgehalten;

sodann: Pockels in Braunschweig, Dr. Gelbhaar in Zwickau, Hartleben in Eisenach, Stefan Rosenberger, früher Strafanstaltsseelsorger in Göllersdorf, jetzt Pfarrer in Sierendorf (Oesterreich), Dr. Föhring, Landgerichtsdirector in Hamburg, Petersen, Director in Christiania, Huerbin, Director in Lenzburg (Schweiz). Diese wegen dienstlicher Verhinderung.

Hiemit sind unsere Verhandlungen geschlossen.

Regierungsrath Illing-Berlin: Wir können unmöglich auseinandergehen, ohne dass wir unserem verehrten Herrn Vorsitzenden, welcher uns auch dieses Mal seine Mitwirkung und Hülfe hat zu Theil werden lassen und der durch die Wiederholung dieser grossen Güte, so zu sagen, ein Theil von uns geworden ist, von ganzem Herzen unseren Dank aussprechen. Möchte es uns vergönnt sein, noch recht oft unter seiner Leitung für die Zwecke unseres Vereines wirken zu können!

Präsident Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze: Es macht mich stolz, dass Sie mich als ein Stück von Ihnen ansehen und ich freue mich, dass ich in Ihren Versammlungen habe mitwirken können. Ich danke Ihnen für Ihre gütige Nachsicht und schliesse mit dem Wunsche, dass der liebe Gott uns bei der nächsten Versammlung wieder Alle gesund und wohlgemuth zusammenführen möge.

Hiermit erkläre ich die Versammlung für geschlossen.

(Schluss Nachmittags 2 Uhr.)

Beilage 1.

Programm

zugleich als

Einladung

zur

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen

13.—18. September 1880.

Montag, den 13. September,

Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des weiteren Ausschusses im Hotel Stadt Frankfurt, Domshof 17. 18.

Tagesordnung: 1. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 2. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung und Feststellung des Antrags auf eine nähere Verbindung mit der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft. 5. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung. 6. Berathung und Festsetzung der, der Versammlung vorzuschlagenden Thesen. 7. Feststellung der Sitzungszeit zur Fortberathung am 14. und 15. September.

Donnerstag, den 16. September,

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Conventsaal der neuen Börse.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung und Beschlussfassung über die vom

Ausschuss vorzuschlagenden Thesen in Betreff der Beschäftigung der Strafgefangenen. Anträge der Referenten im XII. Band, 3. Heft, S. 273—275, 277—279. XIV. Band, 3. Heft. (Frühere Gutachten: a. von Director Hoyns IX. 3. S. 241. b. von Director Rittner IX. 3. S. 262. c. von Director Hölldorfer IX. 5. S. 455. d. von Director Kaldewey IX. 5. S. 461. Spätere Aufsätze: e. von Director Sichart XI. 5. S. 597; vergleiche noch XI. 1. S. 27. 32. 40. f. von Director Miglitz IX. 2. S. 212. g. vom Geheimen Regierungsrath Lütgen IX. 4. S. 337. h. von Director Sichart XI. 1. S. 1.) Referent Director Krohne.

Freitag, den 17. September,

Vormittags 8 Uhr:

Versammlung des Ausschusses mit dem Vorsitzenden im Commissionszimmer der neuen Börse zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Polizeiaufsicht. Antrag XII. 3. S. 279. (Gutachten von Director Pockels XII. 3. S. 185.) Referent Pastor Scheffer. 2. Berathung und Beschlussfassung über den Antrag auf Einführung einheitlicher Rubriken für die Strafanstaltsstatistiken. Antrag des Referenten XII. 3. S. 279. (Gutachten von Director Sichart IX. 4. S. 374. Aufsatz von Min.-Rech.-Secretär Leutritz XII. 1. S. 1. XIV. Band, 3. Heft.) Referent Commissionsrath Leutritz. 3. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: Sollen Normalschulen für die Gefängniss-Bediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden? Antrag des Referenten XII. 3. S. 279. (Gutachten: a. von Director Wirth IX. 4. S 359. b. Referat von Director Hoyus IX. 1. S. 49. c. Referat von Director Hölldorfer XI. 5. S. 381.) Referenten Director Hölldorfer und Pfarrer Spengler. 4. Berathung und Beschlussfassung über die Frage: Soll die Verabfolgung von Extragenüssen (Lebensmittel, Schnupftabak und dgl.)

— das Halten von Vögeln, Blumen u. s. w. an Gefangene gestattet werden? (Gutachten von Director Siehart IX. 4. S. 383.) Referent Geheimer Regierungs-Rath d'Alinge. 5. Wahl des Ausschusses.

Mittwoch, den 15. September:

Empfangsabend im Conventsaal des Künstlervereins, Domshaide 7.

Donnerstag, den 16. September:

Nachmittags 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Speisesaale des Museums, Ecke Domshof und Schüsselkorb.

Abends freie Vereinigung im untern Saale des Künstlervereins.

Freitag, den 17. September:

Nachmittags 2 Uhr Mittagessen im Parkhaus im Bürgerpark; Mittagessen an beiden Tagen zu 3 ℳ. ohne Wein, wofür je bis zum Schlusse des vorangehenden Abends Karten auf dem Auskunftsbureau zu lösen sind.

Freitag Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Echosaal des Rathskellers auf Einladung der Bremischen Regierung. (Rathskeller unter dem Rathhaus am Markt. Eingang gegenüber der alten Börse.)

Die Theilnehmer sind zum Besuch der Bremischen Strafanstalt Oslebshausen eingeladen. Dieselbe liegt unmittelbar an einer Eisenbahnhaltstelle und es fahren Personenzüge:

a. von Bremen:

7^{11}, 9^{15} Vormittags, 12^{21}, 2^{40}, 5^{6}, 6^{41} Nachmittags;

b. nach Bremen:

8^{49}, 9^{38} Vormittags, 2^{13}, 3^{55}, 6^{20} Nachmittags.

Wer aber mit der Besichtigung einen Spaziergang verbinden will, dem wird empfohlen, die alle 6 Minuten vor der neuen Börse vorbeipassirende Pferdebahn bis zur Endstation Walle zu benützen. — Auf der von da weiterführenden Chaussee ist die Anstalt in ca. 35 Minuten bequem zu erreichen. Der Weg ist gut und schattig.

Der Besuch der städtischen Sammlungen für

Naturgeschichte und Ethnographie, des Handelsmuseums, der Kunsthalle, des Gewerbehauses, der Kunstgewerblichen Sammlung, des Doms und des unter demselben befindlichen Bleikellers ist gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet.

Die Locale der geschlossenen Gesellschaften Museum und Künstlerverein können von den Mitgliedern der Versammlung zu jeder Zeit besucht werden.

Zu Spaziergängen sind die Wallanlagen und der Bürgerpark besonders geeignet.

Der Ausschuss versammelt sich zur Vorberathung schon am 13. September; seine Mitglieder nehmen Wohnung im Hotel Stadt Frankfurt, wo Zimmer von 2—4 Mark in hinreichender Zahl zu haben sind. Ebendaselbst befindet sich im Parterre am 13. September ein Auskunftsbüreau.

Vom 15. September Mittags 12 Uhr an befindet sich das Anmelde- und Auskunftsbüreau im Commissionszimmer der neuen Börse. Die Theilnehmer werden gebeten, sich dort möglichst zeitig einzuschreiben. Für Bestreitung allgemeiner Kosten ist hiebei der Betrag von 3 ℳ gegen Aushändigung der Mitgliedkarte zu entrichten.

Für die Mitglieder der Versammlung werden folgende Gasthöfe empfohlen: Hotel Stadt Frankfurt, Domshof 17. 18. Siedenburgs Hotel, am Wall 175. 177. Grand Hotel du Nord, Bahnhofstrasse 13. 14. Albertis Hotel, Bahnhofstrasse 27. 28.

Wohnungen können unmittelbar in diesen Gasthöfen oder durch Vermittelung des Herrn Director Schnepel, Vorstand der Strafanstalt Oslebshausen bei Bremen, bestellt werden.

Der Localausschuss besteht aus den Herren Senator Dr. jur. Barkhausen, Leopold Strube und Director Schnepel.

Freiburg, im August 1880.

Der Vereinsausschuss.

Ekert,

Geheimerath und Director des Landesgefängnisses.

Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Tagesordnung

der

Hauptversammlungen

Donnerstag den 16. und Freitag den 17. Sept. 1880,

Vormittags 9 Uhr,

im Conventsaale der neuen Börse.

1) Begrüssung der Versammlung.
2) Wahl des Präsidenten.
3) Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer.
4) Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Geheimerath Ekert.
5) Rechnungsvorlage.
6) Berathung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

I. Ueber den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.

Anträge des Referenten Director Krohne.

A. Da der Arbeitszwang ein integrirender Theil der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist, so ist als Prinzip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen eben so wenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf.

B. Bei der den Gefangenen auferlegten Arbeit sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Sie soll die Kräfte des Gefangenen entsprechend anspannen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.
2. Sie soll die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie seinem Fortkommen nach der Entlassung dienlich sein.
3. Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.
4. Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätze möglichst productiv zu machen und muss bei der Feststellung der Arbeitslöhne der bei den freien Arbeitern übliche Lohnsatz zum Anhalt genommen werden.

II. Soll die Polizeiaufsicht aufgehoben werden?

Antrag des Referenten Pastor Scheffer.

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht eine in ihren Wirkungen auf die Observaten nur sehr eingeschränkte Bedeutung haben und darum fast gegenstandslos geworden sind, auf der anderen Seite aber die Nothwendigkeit einer allseitig wirksamen Ausübung derselben im wesentlichen Interesse der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus, dass die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern in ihrer früheren schärferen Form wieder herzustellen sei. — Zugleich spricht sie jedoch auch die Ueberzeugung aus, dass die Polizeibehörden bei Handhabung der Polizeiaufsicht Alles vermeiden werden, was den Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte.

III. Anträge des Geheimen Oberregierungsrath Illing:

1. Nach den Erfahrungen der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist der grössere Theil der zur Untersuchung kommenden Vergehen und Verbrechen eine directe oder indirecte Folge des Genusses geistiger Getränke.
2. Was diesen Genuss erleichtert, fördert auch das Verbrecherthum: es ist desbalb im öffentlichen Interesse vor Allem geboten, auf möglichste Verminderung der Schankstätten und der Branntweinkleinhandlungen Bedacht zu nehmen. Das zu dem Behufe in Schweden eingeführte System (insbesondere auch die Besteuerung des Schankbetriebes durch eine Concessionssteuer neben der Gewerbesteuer) kann nicht dringend genug empfohlen werden.

3. Die Aufhebung der früher bestandenen Vorschrift, dass Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden dürfen, hat sehr nachtheilige Folgen gehabt — es ist wünschenswerth, dass diese Vorschrift wieder hergestellt werde.
4. Die Trunkenheit eines Uebelthäters kann nur als Strafmilderungsgrund, nicht als Strafausschliessungsgrund behandelt werden (§ 51 des Strafgesetzbuches).
5. Es ist im Interesse der öffentlichen Moral geboten, dass Trunkenheit an öffentlichen Orten mit Strafe belegt werde und ebenso die Verabfolgung von geistigen Getränken an bereits betrunkene Personen, an Minderjährige unter 16 Jahren und an notorische Trunkenholde.
6. Der geringe Erfolg unserer Strafrechtspflege, der sich vornehmlich in dem hohen Procentsatze der Rückfälle kundgiebt, ist zum Theil eine Folge der in neuerer Zeit vielfach eingetretenen Milde bei Zuerkennung von Freiheitsstrafen, insbesondere bei Vergehen gegen das Eigenthum und die Sittlichkeit, sowie bei Körperverletzungen, und des mangelhaften Zustandes unserer Gefängnisseinrichtungen.

IV. Sollen Normalschulen für die Gefängniss-Bediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden?

Antrag des Referenten Director Hölldorfer.

Nach den bisher auf dem Gebiete des Gefängnisswesens gemachten Erfahrungen ist es ein Bedürfniss, dass zur Heranbildung von brauchbaren Gefängnissbediensteten Aufseherschulen an den grössten Strafanstalten Deutschlands aus Staatsmitteln errichtet werden.

Antrag des Director Krohne.

Zur Gewinnung von tüchtigen Aufsehern ist es nothwendig, geeignete Persönlichkeiten durch einen längeren Vorbereitungsdienst für ihren Beruf vorzubereiten.

V. Ueber einheitliche Rubriken für die Strafanstalts-Statistiken.

Antrag des Commissionsrath Leutritz.

Der Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten, in Anerkennung der Zweckmässigkeit einheitlicher Rubriken für die Darstellung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verwaltung der Strafanstalten, beauftragt den Vorstand des Vereins, einen Ausschuss zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die allgemeine Einführung einheitlicher Rubriken vorzubereiten, und

das Ergebniss seiner bezüglichen Arbeiten einer späteren Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es sich empfiehlt, bei Bearbeitung dieser Aufgabe sich thunlichst den bestehenden Verhältnissen anzuschliessen, so ist dahin zu wirken, dass in dem Ausschusse, soweit möglich, sämmtliche Staaten des Vereinsgebietes vertreten seien, und hat der Vereinsvorstand die Staatsregierungen zu ersuchen, den Ausschuss durch Mittheilung des nöthigen Materials an Rechnungsvorschriften und Rechnungen, sowie durch Auskunftsertheilung zu unterstützen.

Der Ausschuss ist ermächtigt, sich, soweit er es für nöthig findet, zu cooptiren.

VI. Wahl des Ausschusses.

Beilage 3.

Verzeichniss

der Theilnehmer an der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen am 13. bis 18. September 1880.

Herzogthum Anhalt.

Franke, Strafanstaltsdirector in Coswig.
Walther, Regierungsrath in Dessau. (2)

Grossherzogthum Baden.

Ekert, Geheimerath und Director des Landes-Gefängnisses in Freiburg.
Krauss, Geistlicher der Strafanstalten in Bruchsal. (2)

Königreich Bayern.

Bracker, Director der Strafanstalt in Plassenburg.
Düll, Strafanstalts-Verwalter in Würzburg.
Ehrensberger, Regierungsrath u. Director des Arbeitshauses in Rebdorf.
Hölldorfer, Director der Strafanstalt in Zweibrücken.
Platz, Geistlicher der Strafanstalt in Frankenthal.
Uhl, Lehrer des Zuchthauses in Würzburg.
Roth, Geistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Steger, Strafanstalts-Verwalter in Kaisheim. (8)

Herzogthum Braunschweig.

Cruse, Director der Strafanstalt in Wolfenbüttel. (1)

Freie Stadt Bremen.

Alpers, Oeconom des Arbeitshauses in Bremen.
Barkhausen, Dr., Arzt in Bremen.
Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt in Bremen.
Focke, Dr., Arzt der Strafanstalt in Oslebshausen.
Kayser, Geistlicher der Strafanstalt in Oslebshausen.
Lammers, Redacteur in Bremen.
Meier, H. H., Dr., Landgerichts-Präsident in Bremen.
Nielsen, Senator in Bremen.
Ordemann, Mitglied der Gefängniss-Deputation in Bremen.
Pauli, Dr. jur., Senator in Bremen.
Rapp, 1. Staatsanwalt in Bremen.

Strube, Mitglied der Gefängniss-Deputation in Bremen.
Schnepel, Director der Strafanstalt in Oslebshausen.
Tebelmann, Notar und Mitglied der Gefängniss-Deputation in Bremen.
Wulstein, Mitglied der Gefängniss-Deputation in Bremen. (15)

Herzogthum Gotha.

Hierling, Director der Strafanstalt in Ichtershausen. (1)

Freie Stadt Hamburg.

Ebert, Pastor in Hamburg.
Fick, Geistlicher der Strafanstalt in Hamburg.
Grumbach, Director der Strafanstalt in Hamburg.
Meyer, Dr. med., Arzt am Centralgefängniss zu Fuhlsbüttel b. Hamburg. (4)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Witt, Hofrath und Strafanstalts-Vorsteher in Dreibergen. (1)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haberkampp, Inspector des Gefängnisses in Oldenburg.
Langreuter, Director der Strafanstalten in Vechta.
Langhorst, ev. Geistlicher an den Strafanstalten in Vechta.
Willoh, kath. Geistlicher an den Strafanstalten in Vechta. (4)

Königreich Preussen.

Berner, Dr., Geheimer Justizrath, Professor in Berlin.
Bierwirth, Landgerichtsrath in Verden.
Boemcken, von, Director der Strafanstalt in Jauer.
Baer, Dr., Sanitätsrath u. Oberarzt am Strafgefängniss zu Plötzensee b. Berlin.
Böttticher, Pastor der Strafanstalt in Brandenburg.
Claesen, Director der Strafanstalt in Moritzburg bei Zeitz.
Cumme, Hardesvoigt aus Husum.
Dochow, Dr., Professor in Halle.
Eckert, Director der Strafanstalt in Lichtenburg.
Falkenstein, Baron von, Director der Strafanstalt in Celle.
Grützmacher, Director der Strafanstalt in Breslau.
Gollert, Director der Strafanstalt in Brandenburg.
Grofebert, Inspector am Gefängniss in Plötzensee bei Berlin.
Held, von, Director der Strafanstalt in Görlitz.
Hildebrand, Anstalts-Geistlicher in Berlin.
Hoyns, Director der Strafanstalt Moabit in Berlin.
Illing, Geh. Oberregierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Jüngel, Oberinspector am Strafgefängniss in Plötzensee bei Berlin.
Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.
Kaldewey, Director der Strafanstalt in Rawitsch.
Krell, Director der Strafanstalt in Cöln.
Kallina, Director der Correctionsanstalt in Gross-Salze.
Lütgen, Geheimer Regierungsrath in Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath und Arzt des Zuchthauses in Celle.

Madai, von, Inspector der Strafanstalt in Rendsburg.
Maresch, Geistlicher der Strafanstalt in Gollnow.
Neumann, Inspector des Centralgefängnisses in Danzig.
Nöldeke, Director der Correctionsanstalt in Wunstorf.
Petras, Director der Strafanstalt in Ratibor.
Plambeck, Director der Strafanstalt in Glückstadt.
Plinzner, Regierungsrath in Münster.
Riebel, Oberinspector und Vorstand der Correctionsanstalt in Elberfeld.
Rössing, von, Oberinspector des Arbeitshauses in Moringen.
Rassmund, Pfarrer der Strafanstalt in Halle.
Scheffer, ev. Pastor in Boppard und Geistlicher an der Staatserziehungsanstalt St. Martin.
Schmidt, Arbeitsinspector am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.
Starke, Dr., Geheimer Oberjustizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium in Berlin.
Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg.
Strosser, Director der Strafanstalt in Münster.
Stursberg, Pastor, Agent der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft in Düsseldorf.
Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle.
Wernicke, Geistlicher der Strafanstalt in Lichtenburg.
Wirth, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Wolff, Director der Strafanstalt in Cronthal.
Zaremba, Director der Besserungsanstalt in Steinfeld. (45)

Königreich Sachsen.

Anton, Geh. Justizrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath in Dresden.
d'Alinge, Geh. Regierungsrath in Zwickau.
Burkhardt, Director der Strafanstalt in Dresden.
Brandt, Director der Strafanstalt in Leipzig.
Bessler, Anstalts-Dirigent in Voigtsberg.
Dillner, Geistlicher der Strafanstalt auf Schloss Hohenecck.
Keydel, Geistlicher der Strafanstalt Hohnstein bei Stolp.
Knecht, Dr., Arzt der Correctionsanstalt in Waldheim.
Leutritz, Commissionsrath in Dresden.
Rossmy, Oberinspector der Strafanstalt in Nossen.
Reich, Inspector der Strafanstalt in Zwickau.
Schwarze, Dr. v., General-Staatsanwalt in Dresden.
Vogel, Referendar der Strafanstalt in Zwickau. (13)

Königreich Württemberg.

Köstlin, Director der Strafanstalt in Heilbronn.
Köstlin, Pfarrer am Katharinenhospital und Pönitentiarhaus in Stuttgart.
Landerer, Ministerialrath in Stuttgart.
Sichart, Director der Strafanstalt in Ludwigsburg. (4)

Gesammtzahl 100.

Büreau

der 1880r Bremener Versammlung.

Ehrenpräsident: Senator Dr. Pauli aus Bremen.

Präsident: Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze aus Dresden.

Vicepräsidenten: Geheimer Oberregierungsrath Illing aus Berlin.

Geheimer Ober-Justizrath Starke aus Berlin.

Geheimer Justizrath Professor Dr. Berner aus Berlin.

Ministerialrath Landerer aus Stuttgart.

Schriftführer: Strafanstaltsdirector Kaldewey aus Rawitsch und Commissionsrath Leutritz aus Dresden.

Beilage 5.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der 1880r Versammlung in Bremen:

a. vom 16. September:

I. Ueber den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.

A. Es ist als Princip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen ebenso wenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf.

B. Bei der den Gefangenen auferlegten Arbeit sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Sie soll die Kräfte des Gefangenen entsprechend anspannen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.
2. Sie soll die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie seinem Fortkommen nach der Entlassung dienlich sein.
3. Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.
4. Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätze möglichst productiv zu machen.

II. Ueber einheitliche Rubriken für die Strafanstalts-Statistiken.

Der Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten, in Anerkennung der Zweckmässigkeit einheitlicher Rubriken für die Darstellung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verwaltung der Strafanstalten, beauftragt den Vorstand des Vereins, einen Ausschuss zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, die allgemeine Einführung einheitlicher Rubriken vorzubereiten, und das Ergebniss seiner bezüglichen Arbeiten einer späteren Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es sich empfiehlt, bei Bearbeitung dieser Aufgabe sich thunlichst den bestehenden Verhältnissen anzuschliessen, so ist dahin zu wirken, dass in dem Ausschusse, soweit möglich, sämmtliche Staaten des Vereinsgebietes vertreten seien, und hat der Vereinsvorstand die Staatsregierungen zu ersuchen, den Ausschuss durch Mittheilung des nöthigen Materials an Rechnungsvorschriften und Rechnungen, sowie durch Auskunftsertheilung zu unterstützen.

Der Ausschuss ist ermächtigt, sich, soweit er es für nöthig findet, zu cooptiren.

III. Betreffs der Polizeiaufsicht.

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht eine in ihren Wirkungen auf die Observaten nur sehr eingeschränkte Bedeutung haben und darum fast gegenstandslos geworden sind, auf der anderen Seite aber die Nothwendigkeit einer allseitig wirksamen Ausübung derselben im wesentlichen Interesse der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus, dass die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern in schärferer Form wieder herzustellen und auch auf die Verbrechen des Diebstahls und Betrugs auszudehnen sei. — Zugleich spricht sie jedoch auch die Ueberzeugung aus, dass die Polizeibehörden bei Handhabung der Polizeiaufsicht Alles vermeiden werden, was den Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte.

b. vom 17. September:

IV. Bezüglich der Anträge des Geheimen Oberregierungsrath Illing:

1. Die Versammlung tritt in die Verhandlung der These 1 ein und fordert den Ausschuss auf, für die nächste Versammlung die Frage nach der Vermehrung der Verbrechen und vor Allem der Recidivität vorzubereiten.
2. (These 1.) Nach den Erfahrungen der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist der grösscre Theil der zur Untersuchung kommenden Vergehen und Verbrechen eine directe oder indirecte Folge des Genusses geistiger Getränke.

V. Bezüglich der Normalschulen für die Gefängnissbediensteten:

Zur Gewinnung von tüchtigen Aufsehern ist es nothwendig, geeignete Persönlichkeiten durch einen längeren Vorbereitungsdienst für ihren Beruf vorzubereiten.

VI. Auf den Antrag von Marcard, Baer u. Gen.:

Die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher erkennt die Versammlung als eine Nothwendigkeit.

VII. Die Versammlung spricht Herrn Geheime Rath von Zahn in Dresden und Herrn Landgerichtsdirector Dr. Föhring in Hamburg für die überreichten Druckschriften ihren Dank aus.

VIII. Die Versammlung ernennt zu Mitgliedern des Ausschusses die Herren:

d'Alinge, Geh. Reg.-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
Dragic, Director der Strafanstalt Laibach.
Eichrodt, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Ekert, Geheimerath, Director des Landesgefängnisses Freiburg.
Gutsch, Dr., Med.-Rath, Arzt d. St.-A. Bruehsal.
Krohne, Director der Strafanstalt in Rendsburg.

Langreuter, Director der Strafanstalt in Vechta.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Scheffer, Pfarrer in Boppard a. Rh.
v. Schwarze, Dr., Generalstaatsanwalt in Dresden.
Spengler, Pfarrer, ev. Geistl. der Strafanstalten Bruchsal.
Streng, Director des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Strosser, Director der Strafanstalt in Münster.
Wirth, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Wullen, Oberjustizrath, Vorst. des Zuchthauses Gotteszell.

Inhalt.

	Seite
Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen 13.—17. Sept. 1880:	
I. Vorbericht	V
II. Erste Sitzung, 16. September	1
1. Begrüssung der Versammlung durch Herrn Senator Dr. Pauli	1
2. Wahl des Büreaus	2. 3
3. Geschäftsbericht	3
4. Verhandlungen über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten	5
5. Desgl. über einheitliche Rubriken für die Strafanstaltsstatistiken	42
6. Desgl. über die Polizeiaufsicht	43
III. Zweite Sitzung 17. September	73
7. Wahl des Ausschusses	73
8. Verhandlungen über die Anträge des Herrn Geh. Oberregierungsrath Illing	74
9. Desgl. über Normalschulen für Gefängnissbedienstete	118
10. Desgl. über Errichtung von Anstalten für geisteskranke Verbrecher	145
IV. Beilagen:	
1. Programm der Versammlung	148
2. Tagesordnung der Versammlung	152
3. Verzeichniss der Theilnehmer	156
4. Büreau der Versammlung	159
5. Verzeichniss der Beschlüsse	160

Mittheilungen

über den Gesundheitszustand unter den Gefangenen des württemb. Männerzuchthauses Ludwigsburg während des Zeitraumes 1872—1880.

Von Strafanstalts-Director Sichart.

An den Rechenschaftsbericht des hiesigen Hausarztes über seine Wirksamkeit des Verwaltungsjahres 1879/80 habe ich eine Darstellung der Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen, wie sie sich seit 1. Januar 1872, dem Tage der Umwandlung der Anstalt in ein Zuchthaus, gestaltet haben, geknüpft.

Das Interesse, welches der Gegenstand in weiteren Kreisen zu wecken geeignet ist, bestimmte mich, das Ergebniss meiner einschlägigen Untersuchungen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Den statistischen Mittheilungen habe ich nur die kurze Bemerkung vorauszuschicken, dass die obengenannte meiner Leitung unterstellte Anstalt seit 1. Januar 1872 bis auf die jüngste Zeit die Bestimmung hatte, männliche Zuchthaus-Gefangene im Alter von mehr als 25 Lebensjahren und mit einer Strafdauer bis zu 5 Jahren aufzunehmen. Vorher diente die Anstalt zum Vollzuge der Arbeitshaus-Strafe an Männern.

Die Dauer derselben bewegte sich seit 1855 in dem Rahmen von 4 Monaten bis zu 4 Jahren.

Nach dieser Vorbemerkung lasse ich nunmehr die Resultate meiner statistischen Untersuchungen selbst folgen.

Mortalität.

Bei einem mittleren Stande von 640,6 Gefangenen starben im abgelaufenen Verwaltungsjahre 28 derselben, d. i. 44 pro Mille.

Auf sämmtliche Gefangene, welche seit 1. Januar 1872 in hiesige Anstalt zur Verbüssung von Zuchthaus-Strafen eingeliefert worden sind, treffen:

a) bis 31. März 1879:
114 Gestorbene auf 2522 Eingelieferte, oder 45 pro Mille,

b) bis 31. März 1880:
142 Gestorbene auf 2888 Eingelieferte, oder 49 pro Mille.

Die mittlere urtheilsmässige Haftdauer berechnet sich vom 1. Januar 1872:

a) bis 31. März 1879 auf 1 Jahr 11 Monate 26 Tage,
b) „ 31. „ 1880 „ 1 „ 11 „ 23 „

Die mittlere Anzahl der Todesfälle pro 1000 Zuchthaus-Gefangene mit einer Strafzeit von je Einem Jahre ist demnach

ad a) 23, ad b) 25.

Der Vergleichung halber folgt hier eine Berechnung der Sterblichkeit unter den Arbeitshaus-Gefangenen, welche vom 1. Juli 1855 (dem Tage, mit dem die Wirksamkeit der Hausordnung vom 29. Mai 1855 ihren Anfang nahm) bis zum 31. Dezember 1871 (dem Tage der Umwandlung hiesiger Anstalt in ein Zuchthaus) in die Anstalt aufgenommen worden sind.

Ihre Gesammtzahl betrug 7056; davon starben 237; die mittlere Strafdauer berechnet sich auf ungefähr

1 Jahr 2 Monate 6 Tage.

Demnach treffen auf 1000 Arbeitshaus-Gefangene mit einer Strafzeit von je 1 Jahre 29 Todte.

In welcher Weise sich die Sterbefälle auf die einzelnen Altersklassen vertheilen, ist in Tabelle I. anschaulich gemacht. Zu dieser und den Tabellen II. bis VI. sei hier die Bemerkung

eingeschaltet, dass dieselben beabsichtigen, durch Gegenüberstellung der Resultate, wie sie sich mit und ohne Einrechnung des Berichtsjahres ergeben, ein Bild darüber zu gewinnen, in wie weit die Vorkommnisse des letzten Verwaltungsjahres die für die Zeitperiode 1872—1878/79 ermittelten Zahlen in günstiger oder in nachtheiliger Weise beeinflussen. Diese Methode empfiehlt sich schon um deswillen, weil die verhältnissmässig kleinen Ziffern eines kleineren Abschnittes, wie die eines Jahres, nie jenes Mass, um daraus eine Regel oder ein Gefolg ableiten zu können, in Sicherheit gewähren, wie die innerhalb eines umfassenden Zeitraumes in grosser Anzahl sich wiederholenden Vorgänge und Ereignisse.

Tabelle I. liefert den Beweis, dass die meist begünstigten Altersklassen diejenigen zwischen dem 21. und 50. Lebensjahre, die meist bedrohten dagegen diejenigen unter 20 und über 50 Lebensjahre sind. Während von 4 Gefangenen im Alter von 60 Jahren einer mit Tod abgeht, trifft in der Altersklasse von 31 bis 40 Jahren erst auf 30 Gefangene ein Todesfall.

Das Verhältniss der Sterblichkeit unter den Zuchthaus-Insassen zu derjenigen unter der freien Bevölkerung unseres Landes ergibt sich aus Folgendem:

Nach den württemb. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1880 Bd. 1, berechnet sich nach der Altersstatistik eine Sterblichkeit von

10 ‰ auf die Altersklasse von 20—49 Jahren,
23 ‰ „ „ „ „ 50—59 „
82 ‰ „ „ „ „ 60 Jahren u. darüber.

Im Zuchthause sterben dagegen:

37 ‰ im Lebensalter von 21—50 Jahren,
90 ‰ „ „ „ 51—60 „
235 ‰ „ „ „ mehr als 60 Jahren.

Die Sterblichkeit im Zuchthause ist also ungefähr eine 4 mal grössere in jedem Lebensalter als unter der gleichaltigeren freien Bevölkerung.

Um zu ermitteln, in wie weit dieser auffällige Unterschied durch die Gefangenschaft veranlasst ist, müsste die Möglichkeit gegeben sein, festzustellen, wie hoch sich die Sterblichkeit in jenen Klassen der freien Gesellschaft erhebt, aus welchen vor-

zugsweise das eigentliche Verbrecherthum hervorzugehen pflegt. Die ärmsten und niedersten Schichten der Bevölkerung liefern weitaus das grösste Contingent der Zuchthäuser, und dass auch unter jenen eine um Vieles höhere Sterblichkeit als unter den besitzenden Klassen herrscht, ergibt sich unter Anderm aus der Beobachtung, dass in wohlhabenden Quartieren Londons bei einer durchschnittlichen Sterblichkeit von 25 pro Mille diese Ziffer auf 13 sank, in armen dagegen sich bis auf 40 pro Mille erhebt.

Tabelle II. enthält eine Darstellung des Sterblichkeitsverhältnisses zu der im Urtheile ausgesprochenen Strafdauer.

Wie oben erwähnt, entfällt auf ein Haftjahr die Sterblichkeitsziffer von 25 pro Mille.

Für die von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren Verurtheilten ist eine Durchschnittsstrafe von $1^1/_2$ Jahr in Ansatz zu bringen; in analoger Weise sind auch die übrigen in der Tabelle angeführten Strafzeiten im Mittel zu berechnen.

Nach obiger Annahme von 25 $^0/_{00}$ pro Jahr entfallen

Sterbefälle	auf	$1^1/_2$	Jahre	37,5
„	„	$2^1/_2$	„	62,5
„	„	$3^1/_2$	„	87,5
„	„	$4^1/_2$	„	112,5

Die soeben für die verschiedenen Haftzeiten berechnete mittlere Zahl von Todesfällen wird nicht eingehalten, sondern überschritten von jenen Klassen der Gefangenen, welche von 1 bis zu 3 Jahren verurtheilt waren, dagegen nicht erreicht von jenen, welche mehr als 3 Jahre Strafe zu erstehen hatten.

Auffallend ist das Verhältniss, wie sich die Zahl der Todesfälle auf die wirklich erstandene (nicht blos richterlich erkannte) Strafzeit vertheilt. Von 142 Todesfällen treffen nicht weniger als 91 auf das erste in der Anstalt verbrachte Haftjahr.

Zur richtigen Würdigung der nach der 3. Haupt-Columne der Tabelle II. auf die erstandenen Haftjahre entfallenden Anzahl von Todesfällen kommt zu berücksichtigen, dass an der Sterblichkeit im 1. Haftjahr die Gesammtzahl der Eingelieferten betheiligt ist, während die Zahl derjenigen Gefangenen, welche nach ihrer urtheilsmässigen Strafzeit auch noch später vom

Tode in der Strafanstalt bedroht waren, sich von Jahr zu Jahr verringerte, und zwar:

nach 1 Jahr auf 2888 — 342 = 2546,
„ 2 „ „ 2546 —1721 = 825,
„ 3 „ „ 825 — 479 = 346,
„ 4 „ „ 346 — 190 = 156.

Demnach berechnet sich das Verhältniss der Gestorbenen zur wirklich erstandenen Strafzeit wie folgt:

Es starben von Gefangenen mit einer urtheilsmässigen Strafzeit von wenigstens 1 Jahre im ersten Strafjahre 91 von 2888 = 31 %₀₀, von mehr als 1 Jahre im zweiten Strafjahre 38 von 2546 = 15 %₀₀, von mehr als 2 Jahren im dritten Strafjahre 11 von 825 = 13 %₀₀, von mehr als 3 Jahren im vierten Strafjahre 2 von 346 = 5 %₀₀.

Mit dem längeren Aufenthalte am Straforte wächst demnach keineswegs die Todesgefahr, dieselbe wird vielmehr, wenigstens für die hiesigen Zuchthausgefangenen, von Jahr zu Jahr geringer. Die Gefahr, vom Tode ereilt zu werden, ist in den ersten 9 Monaten der Haft am grössten.

Die im ersten Haftjahre vorgekommenen 91 Todesfälle vertheilen sich wie folgt:

Es starben im 1.—3. Monat 18 Gef., d. i. 6 %₀₀
„ 4.—6. „ 26 „ „ 9 %₀₀
„ 7.—9. „ 27 „ „ 9 %₀₀
„ 10.—12. „ 20 „ „ 7 %₀₀ der Eingelieferten.

Je früher ein Todesfall nach begonnener Strafe eintritt, um so zweifelhafter ist der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, um so näher liegt die Vermuthung, dass auf die ersteren Momente eingewirkt haben, welche nicht im Strafhause zu suchen sind. Wäre der Strafvollzug die Ursache für jene auffallend hohe Sterblichkeit in den Gefängnissen, so müsste diese sich während der folgenden Strafjahre nicht blos gleich bleiben, sie müsste vielmehr von Jahr zu Jahr sich steigern, weil die Summe der sie veranlassenden Schädlichkeiten je länger desto mehr sich geltend machen oder, was der Wirkung nach gleich ist, auf immer geringeren Widerstand stossen wird. Statt dessen sehen wir nach Ablauf des ersten Haftjahres die Resistenz der

Gefangenenbevölkerung mit der Dauer der Haft sich steigern, ihre Lebensfähigkeit zunehmen mit der Dauer des Aufenthaltes am Strafplatze.

Ist diese Beobachtung richtig, so muss sich auch eine günstigere Sterblichkeitsziffer für die Gefangenen mit höherer Strafzeit als für jene Gefangenen berechnen, denen ein niedereres Strafmass richterlich zuerkannt ist. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung liefert Tabelle II. Darnach treffen:

29 Todte auf 1000 Gefangene mit 1jähriger Strafzeit,
41 „ „ 1000 „ „ $1^1/_2$jähriger Strafzeit, d. i. pro Jahr 28 ‰,
31 Todte auf 1000 Gefangene mit $3^1/_2$jähriger Strafzeit, d. i. pro Jahr 9 ‰,
109 Todte auf 1000 Gefangene mit $4^1/_2$jähriger Strafzeit, d. i. pro Jahr 24 ‰.

Eine Ausnahme, vermuthlich auf besonderen Gründen beruhend, macht die Strafklasse mit $2^1/_2$jähriger Strafzeit, deren Sterblichkeitszahl sich auf 32 ‰ berechnet.

Die rechtliche Qualifikation des Verbrechens, wie der Beruf des Bestraften äussert auf die Mortalität im Allgemeinen keinen bemerkenswerthen Einfluss. Es starben von 1873/74 bis 1879/80 von Gefangenen, wegen Eigenthumsverbrechen gestraft, 93 von 1934 Eingelieferten oder 48 ‰, von wegen anderer Verbrechen Verurtheilten 20 von 423 Eingelieferten oder 47 ‰. Es starben ferner in der angegebenen Zeit von Gefangenen, den städtischen Berufskreisen angehörend, 66 von 1393 Eingelieferten oder 47 ‰, der ländlichen Bevölkerung zugehörig 44 von 926 Eingelieferten oder 47 ‰. Auch der Rückfall begründet im Allgemeinen keinen namhaften Unterschied in der Sterblichkeitsziffer. Es starben während obiger Zeitperiode erstmals Bestrafte 27 von 584 Eingelieferten oder 46 ‰, erstmals Rückfällige 13 von 311 Eingelieferten oder 42 ‰; mehrmals Rückfällige 73 von 1462 Eingelieferten oder 50 ‰.

An Lungenschwindsucht starben 1872/79: 62 Gefangene oder 24,5 ‰, 1872/80: 72 Gefangene oder 24,9 ‰ der Eingelieferten.

Von sämmtlichen Todesfällen sind durch Phthisis verursacht 1872/79: 62 von 114 oder 54 %, 1872/80: 72 von 142 oder 50 %. Die Vertheilung der Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht auf die einzelnen Altersklassen erhellt aus Tab. III. Die meisten Opfer fordert die der Altersklasse vom 16. bis 20. Lebensjahre. Unter den übrigen Altersklassen zeigt sich keine wesentliche Abweichung von dem in Tab. I. dargestellten Mortalitätsverhältnisse.

Was das Zahlenverhältniss der Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht zu der Gesammtzahl der Sterbfälle anbelangt, so treffen in der Altersklasse über 60 Jahre die wenigsten, in der von 21 bis 30 Jahren die meisten Todesfälle auf Phthisis als Todesursache.

Tabelle IV. enthält eine Darstellung des Verhältnisses der Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht zu der Dauer der Strafe. Die Sterblichkeit aus Ursache von Phthisis beträgt 50 % aller Sterbfälle. Nach der zu Tab. II. angenommenen Berechnungsweise sollten auf ein Haftjahr 12,5 pro Mille Sterbfälle auf Phthisis entfallen, und berechneten sich für die Strafklassen

von	1	bis	zu	2	Jahren	oder	im	Mittel	von	1½	Jahr	18,7
„	2	„	„	3	„	„	„	„	„	2½	„	31,2
„	3	„	„	4	„	„	„	„	„	3½	„	43,7
„	4	„	„	5	„	„	„	„	„	4½	„	56,2

Todesfälle an Phthisis auf 1000 Gefangene.

Die so ermittelte Durchschnittsziffer wird nach der Tab. IV. überschritten von den bis zu 2 und 3 Jahren Strafe Verurtheilten, von den übrigen Strafklassen dagegen nicht erreicht.

Sieht man von der richterlich erkannten Strafzeit ab und fasst die wirklich erstandene Strafe in's Auge, so zeigt sich folgende Erscheinung:

Es starben an Phthisis von Gefangenen mit einer urtheilsmässigen Strafzeit

von wenigstens 1 Jahre im ersten Haftjahre 40 von 2888 = 14 %,

von mehr als 1 Jahre im zweiten Haftjahre 22 von 2546 = 9 %,

von mehr als 2 Jahren im dritten Haftjahre 9 von 825 = 10‰,
von mehr als 3 Jahren im vierten Haftjahre 1 von 346 = 3‰.

Im zweiten und dritten Haftjahre tritt sonach die Lungenschwindsucht unter den übrigen todbringenden Krankheiten besonders stark hervor. indem sie 58 bezw. 82 % aller Sterbfälle veranlasst; aber sie tritt gleichwohl um Vieles schonender als im ersten Strafjahre auf, indem sie statt 14 nur 9 bezw. 10 von 1000 Gefangenen hinwegrafft.

An der Sterblichkeit in Folge von Lungensehwindsueht betheiligen sieh die Verbrecher wider das Eigenthum in ungleich höherem Masse, als die übrigen Gesetzesbreeher.

Es starben in den Jahren 1873/80 an Phthisis von den Verbreehern gegen das Eigenthum 54 von 1934 Eingelieferten oder 27‰, von den wegen anderer Verbreehen Verurtheilten 4 von 423 Eingelieferten oder 10‰. Auch der Rückfall und zwar der wiederholte Rückfall und die damit verbundene Strafwiederholung scheint einen entschiedenen Einfluss auf die Mortalität in Folge von Phthisis zu äussern.

Es starben innerhalb des oben angegebenen Zeitraums erstmals Bestrafte 8 von 584 Eingelieferten oder 14‰, erstmals Rückfällige 3 von 311 Eingelieferten oder 10‰, wiederholt Rückfällige 47 von 1462 Eingelieferten oder 32‰. Die letztere Ziffer erklärt die hohe Sterblichkeit unter den Eigenthumsverbreehern, welche die höchste Zahl von wiederholt rückfälligen Individuen aufzuweisen hat. Der Beruf des Gefangenen macht dagegen keinen Unterschied in Bezug auf die Todtenzahl.

Es starben an Lungensehwindsueht während obiger Zeit Gefangene mit städtiseher Berufsart 34 von 1393 oder 24‰, mit ländlieher Berufsart 23 von 926 oder 24‰.

An Wassersueht starben 1872/79: 13 Gefangene oder 5.1‰, 1872/80: 18 Gefangene oder 6,2‰ der Eingelieferten.

Das Verhältniss der dureh Hydrops herbeigeführten Todesfälle zu der Gesammtzahl der Sterbfälle ist 1872/79: 11,4 %, 1872/80: 12.7 %.

Nach Ausweis der Tabelle V., welche das Verhältniss der Todesfälle an Wassersucht zu dem Lebensalter veranschaulichen soll, steigert sich die Sterblichkeit in Folge genannter Krankheit nach dem 40. Lebensjahre; die meistbegünstigte Altersklasse ist die vom 21. bis 40. Lebensjahre.

Tabelle VI. behandelt das Verhältniss der Todesfälle an Wassersucht zu der Strafdauer. Während auch hier die Sterblichkeit und die richterlich ausgesprochene Strafdauer so ziemlich in geradem Verhältnisse zu einander stehen, mindert sich die Mortalität mit der Dauer der wirklich erstandenen Strafe.

Die 18 vorgekommenen Todesfälle in Folge von Wassersucht entfallen auf das erste und zweite Haftjahr. Es starben von 2888 Gefangenen mit einer urtheilsmässigen Strafzeit von mindestens 1 Jahr 12, d. i. 4 %₀₀. von 2546 Gefangenen mit höherer Strafzeit als von 1 Jahre 6, d. i. 2 %₀₀.

Die periodischen Wägungen des Körpergewichts der Gefangenen wurden auch im verwichenen Verwaltungsjahre fortgesetzt.

Nach Ausweis der Tab. VII. verhält sich die Zahl derjenigen Personen, welche an Gewicht gewonnen, zu der Zahl derjenigen, welche an Gewicht verloren haben:

nach 3 Monaten wie 2,7 : 1, nach 9 Monaten wie 1,9 : 1,
„ 15 „ „ 1,6 : 1, „ 2 Jahren „ 1,4 : 1,

ferner das gewonnene Gesammtgewicht zum verlorenen:

nach 3 Monaten wie 4,0 : 1, nach 9 Monaten wie 2,6 : 1,
„ 15 „ „ 1,5 : 1, „ 2 Jahren „ 2,0 : 1,

endlich die Gewichtszunahme pro Kopf zur Gewichtsabnahme pro Kopf:

nach 3 Monaten wie 1,4 : 1, nach 9 Monaten wie 1,4 : 1,
„ 15 „ „ 1,0 : 1, „ 2 Jahren „ 1,4 : 1.

Tab. VIII. untersucht den Einfluss des Lebensalters auf die Gewichtsveränderung. Das Verhältniss der Personen, welche an Gewicht zugenommen, zu jenen, welche leichter geworden, ist in den Jahren v. 20—29: 219 : 112 od. 1,95 : 1, v. 30—39: 189 : 113 od. 1,67 : 1, von 40—49: 124 : 53 od. 2,34 : 1, von 50—59: 48 : 27 od. 1,78 : 1, von 60 und darüber: 24 : 7 oder 3,43 : 1.

Das Alter von 60 Jahren und darüber hat sonach die verhältnissmässig grösste, das Alter von 30—39 die verhältnissmässig geringste Anzahl von Gefangenen aufzuweisen, welche an Gewicht gewonnen haben.

Das Verhältniss des gewonnenen Gewichtes zum verlorenen beträgt pro Kopf im Lebensalter von 20—29 J. 638 : 235,5 Kg. od. 2,7 : 1 Kg., von 30—39 J. 627,5 : 223,5 Kg. od. 2,8 : 1 Kg., von 40—49 J. 399,5 : 124,5 Kg. od. 3,2 : 1 Kg., von 50—59 J. 168 : 88,5 Kg. od. 1,9 : 1 Kg., von 60 J. u. darüber 102,5 : 24,5 Kg. od. 4,2 : 1 Kg.

Die verhältnissmässig bedeutendste Gewichtszunahme hat wiederum die Altersklasse von 60 J. und darüber, die geringste dagegen die Altersklasse von 50—59 Jahren aufzuweisen.

Tab. IX. prüft die vorgekommenen Gewichtsänderungen mit Rücksicht auf die verschiedenen in der Anstalt betriebenen Beschäftigungszweige. Danach gestaltete sich das Zahlenverhältniss derjenigen Arbeiter, welche an Gewicht gewonnen, zu denjenigen, welche an Gewicht verloren, bei den

Webern	74 : 60	od. 1,2 : 1	Schreinern	9 : 5	od. 1,8 : 1
Schneidern	55 : 19	„ 2,9 : 1	Schustern	32 : 3	„ 10,7 : 1
Schlossern	5 : 1	„ 5,0 : 1	Cigarrenmach.	3 : 0	„ 3,0 : 0
Rollenmach.	54 : 34	„ 1,6 : 1	Spulern	50 : 15	„ 3,3 : 1
Spinnern	21 : 8	„ 2,6 : 1	Ausrückern	7 : 2	„ 3,5 : 1

Danach betheiligten sich die Schuster verhältnissmässig am meisten, die Weber am wenigsten an der Gewichtszunahme.

Die Gewichtsmehrung im Vergleiche zu der Gewichtsminderung gestaltete sich bei den einzelnen Arbeitszweigen wie folgt: bei den

Webern	218,5 : 182,5 Kg.	od.	1,2 : 1
Schreinern	21,0 : 13,5 „	„	1,5 : 1
Schneidern	212,0 : 35,5 „	„	5,9 : 1
Schustern	126,0 : 4,5 „	„	28,0 : 1
Schlossern	16,0 : 7,5 „	„	2,1 : 1
Cigarrenmachern	19,0 : 0 „	„	19,0 : 0
Rollenmachern	172,5 : 99 „	„	1,7 : 1
Spulern	193,0 : 27,5 „	„	7,0 : 1
Spinnern	65,0 : 25,5 „	„	2,5 : 1
Ausrückern	10,0 : 2 „	„	5,0 : 1

Unter den Schustern war demnach die Zunahme an Gewicht 28 mal grösser als die Abnahme, während unter den Webern Zu- und Abnahme sich nahezu gleichkommen.

Das günstige Ergebniss der seit 2 Jahren mit grosser Genauigkeit vorgenommenen Wägungen des Körpergewichtes der Gefangenen, ferner der statistische Nachweis, dass 64 % aller Todesfälle in das erste Haftjahr fallen, dass die Sterblichkeit unter den Gefangenen mit der Dauer der zuerkannten Strafe nicht zunimmt, sich vielmehr verhältnissmässig günstiger gestaltet, dass endlich die Todesgefahr nach erstandenem ersten Haftjahre für die Eingesperrten sich mindert, indem von einer bestimmten Anzahl Eingelieferten mit gleicher Strafzeit mit jedem folgenden Jahre ein geringerer Procentsatz mit Tod abgeht, endlich die Erfahrung, dass das eigenthümliche Gaunerthum, die Gewohnheitsverbrecher, Diebe und Betrüger von Profession, ganz vorzugsweise von der Geisel der Menschheit — der Lungenschwindsucht — heimgesucht werden, all' diese Umstände zusammengehalten begründen in mir die Ueberzeugung, dass nicht, wie so häufig angenommen wird, der Strafvollzug in seiner heutigen Gestaltung, sondern vielmehr das Verbrechen und dessen Ursachen, das Laster, die Noth und das Elend, die ausserordentlich hohe Sterblichkeit veranlassen, welche in höchst auffallender Weise in den Gefängnissen zur Erscheinung kommt. Was der englische Gefängnissarzt Dr. Nicolson über die Lungenschwindsucht unter den Gefangenen behauptet, dass das Gefängniss nicht deren Quelle, sondern vielmehr nur als Reservoir zu betrachten sei, dürfte nach meinem Dafürhalten mit mehr oder weniger Recht von der Mehrzahl derjenigen Krankheiten gelten, welchen der durch die gröbsten Ausschweifungen und durch die wildesten Leidenschaften geschwächte, entnervte Gewohnheits-Verbrecher im Anstaltslazarethe zum Opfer fällt.

Tabelle I.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der Sterbfälle zum Lebensalter darstellend.

Es wurden eingeliefert					Von den einzelnen Altersklassen starben				Es treffen auf Einen Gestorbenen innerhalb der verschiedenen Altersklassen Lebende	
im Alter von	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille			
	a) 1872/79	*b)* 1872/80	*ad a)*	*ad b)*	*ad a)*	*ad b)*	*ad a)*	*ad b)*	*ad a)*	*ad b)*
16 bis 20 Jahren	73	78	29	27	5	6	68	77	15	13
21 „ 30 „	926	1052	368	364	34	40	37	38	27	26
31 „ 40 „	848	973	336	337	21	33	25	34	40	30
41 „ 50 „	384	453	152	157	16	19	42	42	24	24
51 „ 60 „	210	234	83	81	19	21	90	90	11	11
über 60 Jahre	81	98	32	34	19	23	235	234	4	4
Summa	2522	2888			114	142				

Tabelle II.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der Sterblichkeit zu der Strafdauer darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt zu einer Strafe	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Von ihnen starben		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Von den Gestorbenen hatten zur Zeit des Todes erstanden Strafe	Zahl der Gefangenen		d. i. pro Cent der Gestorbenen	
	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80		1872/79	1872/80	1872/79	1872/80
bis zu 1 Jahr	280	342	111	118	8	10	28	29	bis zu 1 Jahr	74	91	65	64
„ „ 2 „	1525	1721	605	596	56	71	37	41	„ „ 2 „	31	38	27	26
„ „ 3 „	420	479	166	166	33	38	79	79	„ „ 3 „	8	11	7	8
„ „ 4 „	159	190	63	65	5	6	31	31	„ „ 4 „	1	2	1	2
„ „ 5 „ und darüber	138	156	55	54	12	17	87	109	„ „ 5 „	—	—	—	—
Summa	2522	2888			114	142							

Tabelle III.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der Sterbfälle in Folge von Lungenschwindsucht zum Lebensalter darstellend.

Es wurden eingeliefert im Alter von	Zahl		d. i. pro Mille d. Eingelieferten		Von den einzelnen Altersklassen starben an Lungenschwindsucht: Zahl		d. i. pro Mille		Es treffen auf Einen an Phthisis Gestorbenen innerhalb der einzelnen Altersklassen Lebende		Verhältniss d. Todesfälle in Folge von Phthisis zur Gesammtzahl der Sterbfälle in den einzelnen Altersklassen.	
	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80
16 bis 20 Jahren	73	78	29	27	2	3	27	38	36	26	1 : 2,5	1 : 2
21 „ 30 „	926	1052	368	364	29	30	31	28	32	35	1 : 1,2	1 : 1,3
31 „ 40 „	848	973	336	337	16	19	19	19	53	51	1 : 1,3	1 : 1,7
41 „ 50 „	384	453	152	157	6	9	16	19	64	50	1 : 2,7	1 : 2,1
51 „ 60 „	210	234	83	81	7	8	33	34	30	29	1 : 2,7	1 : 2,6
über 60 Jahre	81	98	32	34	2	3	25	30	40	33	1 : 9,5	1 : 7,7
Summa	2522	2888			62	72						

Tabelle IV.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der durch Lungenschwindsucht verursachten Sterblichkeit zur Haftdauer darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt					Von ihnen starben an Phthisis				Von den an Phthisis Gestorbenen hatten zur Zeit des Todes erstanden				
zu einer Strafe	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Strafe	Zahl der Gefangenen		d. i. pro Cent d. Gestorbenen (an Phthisis)	
	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80		1872/79	1872/80	1872/79	1872/80
bis zu 1 Jahr	280	342	111	118	3	3	10	8	bis zu 1 Jahr	36	40	58	55
„ „ 2 „	1525	1721	605	596	27	34	18	20	„ „ 2 „	19	22	31	30
„ „ 3 „	420	479	166	166	20	21	48	43	„ „ 3 „	7	9	11	12
„ „ 4 „	159	190	63	65	5	6	31	31	„ „ 4 „	—	1	—	1
„ „ 5 „ und darüber	138	156	55	54	7	8	51	51	„ „ 5 „	—	—	—	—
Summa	2522	2888			62	72				62	72		

Tabelle V.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der Sterblichkeit in Folge von Wassersucht zum Lebensalter darstellend.

Es wurden eingeliefert im Alter von					Von den einzelnen Altersklassen starben an Wassersucht				Es treffen auf Einen an Wassersucht Gestorbenen innerhalb der einzelnen Altersklassen Lebende		Verhältniss der Sterbfälle in Folge von Wassersucht zur Gesammtzahl der Sterbfälle in den einzelnen Altersklassen	
	Zahl		d. i. pro Mille d. Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille					
	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80
16 bis 20 Jahren	73	78	29	27	1	1	14	13	73	78	1 : 5	1 : 6
21 „ 30 „	926	1052	368	364	2	3	4	3	463	351	1 : 17	1 : 13
31 „ 40 „	848	973	336	337	1	3	1	3	848	324	1 : 21	1 : 11
41 „ 50 „	384	453	152	157	4	4	10	8	96	113	1 : 4	1 : 5
51 „ 60 „	210	234	83	81	4	4	19	17	52	59	1 : 4,7	1 : 5,2
über 60 Jahre	81	98	32	34	1	3	12	30	81	33	1 : 19	1 : 8

Tabelle VI.

zur Mortalitäts-Statistik,

das Verhältniss der durch Wassersucht verursachten Sterblichkeit zur Haftdauer darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt					Von ihnen starben an Wassersucht				Von den an Wassersucht Gestorbenen hatten zur Zeit des Todes erstanden				
zu einer Strafe	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Strafe	Zahl der Gefangenen		d. i. pro Cent d. Gestorbenen (an Hydrops)	
	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80	1872/79	1872/80		1872/79	1872/80	1872/79	1872/80
bis zu 1 Jahr	280	342	111	118	1	1	3	3	bis zu 1 Jahr	8	12	61,5	67
„ „ 2 „	1525	1721	605	596	9	11	6	9	„ „ 2 „	5	6	38.5	33
„ „ 3 „	420	479	166	166	3	4	7	9	„ „ 3 „	—	—	—	—
„ „ 4 „	159	190	63	65	—	—	—	—	„ „ 4 „	—	—	—	—
„ „ 5 „ und darüber	138	156	55	54	—	2	—	13	„ „ 5 „	—	—	—	—

Tabelle VII.

die Ergebnisse der im Jahre 1879/80 an Gefangenen vorgenommenen Wägungen ihres Körpergewichtes darstellend.

Es wurden gewogen im Jahre 1879/80		Von diesen haben zugenommen		Gewichtszunahme per Kopf	Von diesen haben abgenommen		Gewichtsabnahme per Kopf
	Gefangene	*Gef.*	*Kg.*	*Kg.*	*Gef.*	*Kg.*	*Kg.*
nach 3 Monaten	362	248	822,5	3,3	90	205,5	2,3
„ 9 „	345	213	785,5	3,7	115	302	2,6
„ 15 „	148	86	298,5	3,5	54	192	3,5
„ 2 Jahren	12	7	27,5	3,9	5	13,5	2,7

Tabelle VIII.

das Verhältniss der Gewichtsveränderung zum Lebensalter darstellend.

nach	An Gewicht haben gewonnen:										An Gewicht haben verloren:									
	im Alter von 20—29		im Alter von 30—39		im Alter von 40—49		im Alter von 50—59		im Alter von 60 u. darüber		im Alter von 20—29		im Alter von 30—39		im Alter von 40—49		im Alter von 50—59		im Alter von 60 u. darüber	
	Gef.	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gf.*	*Kg.* p. Kopf	*Gf.*	*Kg.* p. Kopf
3 Monat	89	2,77	92	2,93	61	3,15	18	3,19	13	4,11	35	1,54	46	1,67	22	2,38	9	2,05	2	5,00
9 „	90	3,14	68	3,70	43	3,46	22	3,54	7	4,36	46	2,26	46	1,77	22	1,93	13	3,11	4	3,87
15 „	38	2,70	25	3,40	19	3,02	8	4,06	4	4,62	27	2,56	21	3,10	8	3,06	5	5,90	1	4,00
2 Jahren	2	3,00	4	5,10	1	0,50					4	2,12			1	5,00				

Tabelle IX.

enthaltend das Ergebniss der Wägungen im Verhältniss zu der Beschäftigungsweise der Gewogenen.

Arbeiter	Es wurden gewogen:														
	nach 3 Monaten					nach 9 Monaten					nach 15 Monaten				
	Zahl	Von diesen haben gewonnen		Von diesen haben verloren		Zahl	Von diesen haben gewonnen		Von diesen haben verloren		Zahl	Von diesen haben gewonnen		Von diesen haben verloren	
		Gef.	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf		*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf		*Gef.*	*Kg.* p. Kopf	*Gef.*	*Kg.* p. Kopf
Weber	69	34	2,5	29	2,5	54	28	3,5	24	3,0	19	12	3,9	7	5,1
Schreiner	5	4	2,0	1	3,5	7	4	3,1	3	2,7	2	1	0.5	1	2,0
Schneider	38	26	4,0	8	1,9	34	24	3,9	10	1,7	8	5	2,4	1	2,5
Schuster	18	16	3,7	1	0,5	15	12	4,1	2	2,0	4	4	4,3	—	—
Schlosser	3	2	1,3	—	—	3	2	5,0	—	—	2	1	3,5	1	7,5
Cigarrenmacher	2	2	5,7	—	—	1	1	7,5	—	—	—	—	—	—	—
Rollenmacher	59	36	2,9	20	2,3	24	13	4,5	10	3,4	9	5	2,1	4	4,8
Wollsortirer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spuler	40	34	3,6	4	2,4	24	14	4,6	10	1,6	3	2	3,2	1	1,5
Spinner	23	16	3,1	6	3,0	6	4	2,9	2	3,7	1	1	4,0	—	—
Ausrücker	6	5	3,0	1	0,5	4	2	5,0	1	2,0	—	—	—	—	—

Neujahrsgruss und Wunsch an Strafgefangene.

Ein populärer Vortrag über Brentano's Spruch:

„Behalte treu, was man dich lehrt;
Doch was dir nicht gelehret wird,
Das werde dir von dir bescheert.
Sei immer auch dein eig'ner Hirt!"

Von L. Hohlfeld, Oberinspector in Grünhain.

Am Neujahrstage begrüssen sich Verwandte, Freunde, Berufsgenossen etc. mit besonderen Glückwünschen und legen in dieselben hinein Alles, was das Gemüth bewegt und was nach menschlichem Ermessen zur Förderung ihres wahren Wohles beitragen könnte.

So brachte der selige Spinnstubenschreiber Horn jedes Jahr dem Volke einen recht herzigen Neujahrsgruss in seiner bekannten Schrift „der Spinnstube" mit den Worten: „Gott zum Grusse und Jesum Christum zum Troste!" Die Verehrer dieses beliebten Schriftstellers haben diese Worte gewiss oft mit Freuden gelesen und dieselben im Herzen widertönen lassen als Klänge des Friedens und der Liebe.

Auch ich habe heute zum ersten Male im neuen Jahre einen Gruss an euch, ein Wort der Belehrung, ein Wort geistiger Ermunterung und Erfrischung, einen herzlichen und wohlgemeinten Neujahrsgruss und Wunsch, den ich gekleidet

in die sinnigen Worte des deutschen Dichters Clemens Brentano: *)

„Behalte treu, was man dich lehrt;
Doch was dir nicht gelehret wird,
Das werde dir von dir beschcert.
Sei immer auch dein eig'ner Hirt!“

und von dem ich wünsche, dass ihn ein Jeder unter euch recht lange frisch und rein im Gedächtniss und im Herzen behalten möchte.

Damit einem Jeden dieser Gruss recht verständlich werde und wir Alle eine beglückende Stunde im angefangenen neuen Jahre miteinander in den Räumen des Strafhauses durchlebt haben möchten, wollen wir denselben jetzt näher betrachten und seinen Inhalt uns genau merken.

I.

Der erste Theil des schönen Spruches heisst:

„Behalte treu, was man dich lehrt.“

Zum Zwecke der Belehrung hat man Schulen aller Art in's Leben gerufen und Vereine unter allen Berufsklassen der Bevölkerung zu geistiger Weiterbildung gegründet, Bibliotheken als rechte Stapelplätze für Bildung und Wissenschaft in allen vorwärtsschreitenden Gemeinden aufgestellt und zu deren Verwaltung Männer berufen, die als lebendige Dictionäre das Werk des Unterrichtes dabei zu treiben haben. — Zum Zwecke der Belehrung und Erziehung zur Sittlichkeit sind auch in unserem Hause die sonntägigen **) Unterredungen mit den Gefangenen auf den Arbeitssälen seit vielen Jahren in gutem Gange. Aus gleichem Grunde haben wir in ausgedehnterem Maasse gegen frühere Jahrzehnte eine Schule, welche einen umfänglichen und wohlgeordneten Unterricht in Religion, Rechnen, Lesen, Schreiben, gemeinnützigen Kenntnissen und

*) Dichter der romantischen Schule, geboren den 8. Septbr. 1778 zu Frankfurt a. M., gestorben den 31. October 1806 zu Heidelberg.

**) An den Sonntag-Nachmittagen auf den Arbeitssälen.

Gesang bietet und auch den freien Sonntagsunterricht*) für diejenigen Unterrichtsfächer, deren tüchtige Betreibung jedem Geschäftsmanne, besonders dem Gewerbtreibenden, ebenso nothwendig ist, wie das tägliche Brod allen Menschenkindern. Es sind dies einige der sogenannten exacten Wissenschaften, welche hauptsächlich gelernt und geübt zu werden für nöthig befunden worden sind, nämlich Schreiben und Rechnen, dazu das ästhetisch bildende Fach des Zeichnens, welches zugleich ein klares, bestimmtes und genaues Achthaben auf die Natur verlangt und die Anbildung technischer Fertigkeiten, welche gleichfalls den meisten Handwerkern nicht fehlen sollten, zum Zwecke hat.

Rühmlicher Erwähnung verdient unsere Anstaltsbibliothek. Dieselbe ist so vorzüglich gut ausgestattet, dass sie im Stande ist, nach allen Seiten hin die Bedürfnisse des Geistes und Herzens der Gefangenen zu befriedigen und den reinsten und höchsten sittlichen Interessen derselben in aller Stille Rechnung zu tragen. — Und wie viel Unterweisung und Belehrung wird nicht nach so manchen andern Seiten hin noch gar reichlich gespendet! Darum die Mahnung: „Behalte treu, was man dich lehrt!“

Doch dass ich an einige Lehrstücke besonders erinnere, so frage ich: Was lehrt man dich denn im Besonderen?

Man lehrt dich vor allen Dingen, gern zu hören Gottes Wort und zu merken die guten Sprüche der Weisheit!

So hörest du oft die freundlichen Mahnstimmen deiner Seelsorger und Lehrer, die der Herr an deine Seite gestellt hat, um rechte Hirten dir, dem Verirrten, zu sein. Frage dich selbst: Was bieten mir unsere Gottesdienste? und die Antwort wird dir nicht fehlen, dass die Religionswahrheiten und die guten Sprüche der Weisheit klar, verständlich und angelegentlich dir mitgetheilt und die Tage des Herrn dir lieb und werth gemacht werden. — Noch vor wenigen Tagen brannten am heiligen Abende die Tannenbäume in der Kirche und die hellen Kerzen entzündeten die Gemüther zu rechter

*) E. d'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisirung, pag. 63. Leipzig, 1865, bei J. A. Barth.

Weihnachtsseligkeit. Die Orgeltöne rauschten so feierlich durch die Hallen der Kirche und andächtig hörten wir von der Krippe zu Bethlehem, von dem heiligen Kinde, von den guten frommen Eltern des Heilandes und den treuen, begnadeten Hirten. Manche unter uns hatten wohl seit langen Jahren nicht mehr an die tiefere Bedeutung dieser festlichen Zeit gedacht und die Weihnachtsfreude war bei ihnen versunken unter Sorge und Schmerz, vielleicht auch unter Leichtsinn und ausgelassener Freude der Lust. O wie klangen sie so erhebend, so frisch belebend und zur Andacht stimmend die Weihnachtsmelodien der alten, aber immer neuen Lieder: „Stille Nacht, heilige Nacht etc.“ und „O du selige, du fröhliche, gnadenbringende Weihnachtszeit etc.“, die in der Jugend unsere Festfreude erhöhten und unser Lebensglück verschönten; wie tröstlich waren sie für das jetzt niedergebeugte Herz.

Und welches Inhaltes war die Neujahrspredigt?*) Der Herr deine Hoffnung für die Zukunft; der Herr deine Stärke in der Schwachheit und der Herr dein Trost in Leiden! das waren die drei herzlichen Wünsche unseres gottbegeisterten Predigers an heiliger Stätte! — Und ich nahe mich euch heute zum ersten Male im neuen Jahre mit der mahnenden Bitte:

„Behalte treu, was man dich lehrt!“

Glaube es nur: der Herr ist Sonne und Schild Allen, die auf ihn hoffen; er wird kein Gutes mangeln lassen den wahrhaft Frommen. Wohl dem, der auf ihn trauet.

Man lehrt dich weiter: „Acht zu haben auf alle Christentugenden und scharf zu richten die Fehltritte in deinem Wandel.“

Lasset uns ehrbarlich wandeln, als am Tage (Röm. 13, 13.), so klingt die Summa aller Mahnungen zur Eintracht, Verträglichkeit, Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Fleiss, Aufmerksamkeit, Ordnung, Sauberkeit, Wohlanständigkeit, Zufriedenheit etc. in dein Ohr.

Verstehe, merke und erkenne es dankbar, wie gewissenhaft Aufseher, Werkführer, Lehrer, Prediger und alle übrigen

*) Hierbei ist auf die Disposition der Neujahrspredigt Bezug zu nehmen.

Beamten für dein wahres Wohl sich interessiren, wie sie mustern und corrigiren, loben und tadeln, ermuntern und beleben. Erkenne es dankbar, wie sie mit Bezugnahme auf deine zu hoffenden bessern Tage und im Hinweis auf die Männer, die auch viel Kreuz und Noth zu tragen gehabt haben, in allen Trübsalen an Gottes Hilfe nicht verzagten, sich selbst nicht aufgaben und an ihrer geistigen Wiedergeburt nicht verzweifelten, sondern männlichen Muthes in den Kampf mit den Stürmen des Lebens sich wagten und den Sieg davontrugen, dich erstarken lassen im Wollen und Vollbringen und in dem ernsten Streben: der Tugend beglückende Sonnenhöhen zu erklimmen. Darum behalte treu, was man dich lehrt!

Man lehrt dich: „Vorsichtig zu sein im Umgange mit Andern und böse Beispiele zu meiden.“ Das Sprichwort warnt: „Sei nicht aller Welts Freund!“ und giebt dir zu weiterer Beherzigung noch ein gut Stückchen Erfahrung, wenn es sagt: „Böse Beispiele verderben gute Sitten!“ Viele Freunde meinen es ja nicht ehrlich, obwohl sie sich deine Freunde nennen. Sie sind äusserlich voll guter und feiner Manieren, artig, leutselig, vertrauenerweckend, aber im Herzen verbergen sie Heuchelei und Bosheit. Sie umziehen, wie Christus sagt, Land und Meer und suchen Genossen zu gewinnen, um diese, wenn sie es geworden, zu Kindern der Hölle umzubilden. Sie werden auch dich veranlassen, ihren Rath und Willen zu befolgen, Spiel und allerlei Teufelsdinge zu wagen, die an sich ganz unschuldig zu sein scheinen, in ihrem Verlaufe aber so glückverderbend sind und auf deine Verhältnisse so schädlich und niederschlagend wirken, dass du als Betrogener weinest und zu spät weinest und klagest über den Verlust schöner Ersparnisse und über den Untergang süsser Hoffnungen, die nun auf immer verschüttet liegen unter den Trümmern deiner unglücklichen Speculation, unter den schlimmen Folgen deiner unüberlegten und voreiligen Handreichungen und deines rückhaltslosen Vertrauens auf die Ehrlichkeit der Gesinnungen dieser gefährlichen Menschen.

Wie aufrichtig und verständig wirst du dagegen von den Beamten der Anstalt berathen. All' deine Herzens- und Gemüthsbewegungen darfst du hier offenbaren und mit Zuversicht

darauf rechnen, dass deine Wünsche und Anliegen soweit berücksichtigt und erfüllt werden, als es für dein Wohl nützlich erscheint und die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatten. O lerne verstehen, dass Aufrichtigkeit und trügerischer Sinn sehr verschieden von einander sind; lerne endlich einsehen, dass unter dem Flitterwerk und hinter den bezaubernden Redensarten der Abenteurer nichts als eitler Betrug verborgen lebt. Merke mein Wort des Neujahrsgrusses:

„Behalte treu, was man dich lehrt!“

Man lehrt dich ferner den Satz: „Mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kommt man auch aus!“ richtig verstehen zu lernen.

Wie erfreulich sind für dich jetzt Pfennige statt der früheren Markstücke und Thaler; mit welcher Begierde wird am Monatsschlusse von den Einträgen in die Pensabücher Kenntniss genommen; welch' inneres Leben erwacht, mit was für freudestrahlenden Gesichtern werden inmitten alles Kummers die Posten der Pfennigrubriken zusammengezählt und, wie ausgleichend klingt die Wahrheit des Sprichwortes: „Salz und Brod macht Wangen roth!“ in das trostbedürftige Herz hinein. Wie ernst beflissen zeigt sich so Mancher, mit den dargereichten Gaben für des Lebens Nahrung und Nothdurft möglichst wohl auszukommen, der ehemals das weise Eintheilen weder zu lernen, noch zu üben brauchte, und wie beglückend sind ihm des grossen Apostels begütigende Worte von der Gottseligkeit und Zufriedenheit, die sonst überhört wurden oder gar nicht gehört werden mochten.

Dazu lehrt man dich: „Bet' und arbeit', so hilft Gott all'zeit!“

Lass sie nie wieder Tage, Wochen oder gar Jahre lang unbeachtet, unerfüllt, die beiden Hauptbedingungen alles wahren Glückes —: das Gebet und die Arbeit. Lass dich nicht auf's Neue beirren, geringschätzend davon zu denken; folge nicht der Menge zum Unheiligen; lass die Furcht vor Gott, die Scheu vor seinem heiligen Willen, die herzliche Zuneigung, die Liebe und das Vertrauen zu ihm nicht rauben. Denke nicht: ob ich's behalte oder nicht, es kommt so viel darauf nicht an, Andere merken's auch nicht und ziehen doch leicht

durch's Leben, wie sollte nicht auch ich auf dieselbe Weise bestehen können!? Hunderte bekümmern sich um das Morgengebet nicht mehr, warum soll ich beten und arbeiten und mich immer plagen? Soll ich mir das Leben zum Zuchthause machen und meine schönen Jahre in Unlust dahinstreichen lassen? Was für Gewinn habe ich am Schluss davon?

Nicht also! Bleibe in dem, was du gelernet hast und dir anvertraut ist (2 Timoth. 3, 14.). Halte die erkannten Wahrheiten für's Leben fest, gieb sie um keinen Preis hin. Wisse: der Herr lässet die Kinder der Gerechten nicht nach Brod — betteln — gehen, und wie er die Missethat der Väter heimsucht, so lohnt er auch die Gerechtigkeit derer, die ihn lieben und seine Gebote halten.

Er leitet unsere Geschicke und verlässt Niemanden, wenn auch die Wege oft dunkel sind, die er uns gehen lässt. Nach oben schau, auf Gott vertrau; nach Wolken wird der Himmel blau.

Hoffe, glaube!
Liebe, dulde!
Einer zählt
Alle Thränen,
Lässt sie werden nicht zu Spott.
Lass des Schicksals Waage
Immer schwanken;
Ohne Klage,
Ohne Wanken
Hoffe, glaube!
Liebe, dulde!
Ueber'm Schicksal herrscht ein Gott!

Horch! — Aus den letzten Tagen des scheidenden Jahres klingt ein Wort so lieblich und herrlich passend zu meinem Neujahrswunsche nach. Es heisst: „Maria aber behielt alle diese Worte und bewahrte sie in ihrem Herzen.“ Meine Zuhörer, eignet euch Maria's Sinn an und höret und merket Gottes Wort, seiner Zeit lohnt's euch unser Herrgott; ihr habt dann das gute Theil erwählet, das nicht von euch genommen werden soll. Lasst es licht werden in euch und die Strahlen der göttlichen Gnadensonne in euer Herz eben so tief eindringen und Glaube, Liebe und Hoffnung euch durchwärmen, wie in

diesem Augenblicke die Sonne des Himmels die Wolken durchbricht und mit ihren Strahlen unsern Saal so freundlich erleuchtet!*) Und wenn es auch keine Engelsworte sind, die ihr soeben vernehmet und die zu merken empfohlen sein dürften —: auch der Mensch kann ein treffliches Werkzeug in der Hand des Allmächtigen sein und werden. — Die treuen Knechte aber, so heisst es im Evangelio, werden eingehen zu ihres Herrn Freude. Darum noch einmal:

„Behalte treu, was man dich lehrt!“

II.

Doch Alles wird dir nicht gelehret. Hier im Strafhause hörest du nur das Nothwendigste von dem, was du für dein Haus und Berufsleben zu wissen nothwendig hast. Gleichwohl aber sollen diese Lehren dich befähigen, still und sicher ohne Mithilfe Anderer weiter zu lernen und dich zu vervollkommnen. Darum heisst es in meinem Neujahrswunsche weiter:

„Doch was dir nicht gelehret wird,
Das werde dir von dir beseheert.“

Dies Verlangen wird freilich Manchem sonderbar klingen, und verwundernd wird die Frage aufgeworfen werden: Selber soll ich mir Etwas bescheeren? Das ist eine eigenthümliche Zumuthung und eine komische Aussicht auf meine Bescheerung. Andere erhalten bescheert, so hab' ich's mein Lebtag gesehen und erfahren; jetzt wird mir gesagt, ich solle mir selber bescheeren! Dieser Wunsch befriedigt mich nicht; ich hätte etwas Anderes lieber gehört.

Schon recht; aber nur gemach mit deinem Urtheile, der du so denkst, es kommt gleich noch etwas besser.

Nicht nur im Allgemeinen sollst du dir Etwas bescheeren, ich sage dir, dass du dir Vieles bescheeren sollst, um auch Anderen davon mittheilen zu können. Bedenke, dass es nichts sagen will, eine offene Hand dem Andern hinzuhalten und sie füllen zu lassen, dass es vielmehr für jeden Menschen Ehren-

*) Als der Vortrag gehalten wurde, war der Himmel trübe; im Augenblicke, als die Worte von Maria's Sinn gesprochen, schien die Sonne hell.

sache sein und bleiben soll, das Sprichwort zu erfüllen: „Selber ist der Mann!“ und seine Freude darin zu finden: selber zu erwerben, selber zu erfinden, selber Andere zu beglücken.

Denn neben dem vielen Nützlichen, was gelehrt wird, bleiben unendliche Schätze des Wissens uns verborgen, die wir selbst suchen müssen, wollen wir uns ihres Segens erfreuen. Der Unterrichter (Lehrer) giebt nur die Vordersätze, die Nachsätze müssen wir bilden und den Schluss vollenden; er construirt nur, wir müssen beweisen; er giebt die Aufgabe, wir suchen die Lösung und das Facit; er giebt den Riss, — die Ausführung, den Ausbau und die Ausschmückung müssen wir besorgen; er zeichnet die für uns heilbringende Gestaltung unseres künftigen Lebens in möglichst bestimmten Formen uns vor, die Verwirklichung ist uns zu thun überlassen.

Der Vater ertheilt tausend herrliche Lehren dem Sohne, der Meister dem Gesellen, der Prinzipal dem Commis, wenn diese die heimische Stätte verlassen. Sobald sie aber hinaustreten in das fremde und nach Sitten und Gebräuchen ihnen unbekannte und ungewohnte Land, da kommen strenge Lehrjahre für die vermeintlichen „Ausstudirten“. Sie lernen einsehen, dass in ihrem Wissen und Können noch manches Lückenhafte auszufüllen, in der practischen Anwendung des Gelernten noch viele Härten und Unebenheiten abzustellen und trotz reicher Kenntnisse und Fertigkeiten eine Menge Dinge neu zu erlernen übrig bleiben. Es wird denselben die alte Wahrheit klar, dass, wie kein Meister vom Himmel gefallen ist, auch Niemand in diesem Leben auslernt, und dass es ganz vorzüglichen Fleisses bedürfen wird, die erlernten Regeln in Fleisch und Blut zu verwandeln, will der Mensch recht brauchbar und geachtet im Leben werden. Je mehr du dich aber in ein Fach des Wissens vertiefst und darin weiter lernst, desto lebendiger wird in dir die Sehnsucht nach einem immer bessern Verständniss desselben werden. Mit dem bessern und klarern Verständnisse aber wird auch die Beseeerung, die du dir selbst zu verdanken hast, eine immer reichlichere werden und fortquellender Segen wird in solchen Fällen den Zauberspruch: „Tischlein decke dich!“ begleiten und dir wirklich beglückende Freude bringen.

Darum, meine Zuhörer, Männer und Jünglinge, Schulgänger etc. behaltet meinen Neujahrsgruss und Wunsch frisch im Gedächtniss und im Herzen; schlagt das Lehrbuch auf, auch wenn es der Lehrer nicht geheissen, wenn er nicht dabei steht, nicht mit dem Finger die Lection andeutet, auch nicht beobachtet; — rechnet ein Exempel, leset oder lernt ein Lied oder einen Spruch, auch wenn die Schule direct dazu Veranlassung nicht gegeben hat. Kommt manchmal, oder wenn ihr wollt, „recht oft“ zu mir und spreeht: Sie sprachen jüngst von dem schönen Gedichte, hören Sie, wir haben es auswendig gelernt. Sie ermunterten uns zum Fleiss bei der Arbeit; heute können wir Ihnen sagen, dass wir „Ueberpensum“ gearbeitet haben! damit auch wir bekennen dürfen, was das Evangelium so schön in den Worten ausdrückt: „Herr, dein Pfund hat zwei Pfund getragen.“

Auch hier ist die Treue, das treue Beharren bei der aufgenommenen Arbeit die Hauptbedingung, die der Herr bei Uebertragung derselben von uns verlangt. Bleibe ein Jeder sich selber, seiner Kraft immer treu, dass er dem Willen des Herrn bei Erreichung seiner Bestimmung nicht zuwiderhandele. Vergesse dabei aber auch Keiner, dem Herrn recht zu vertrauen, wenn bei Lösung der erhaltenen Aufgaben Kleinmuth oder Verzagtheit das Herz einnehmen möchten. Sage Keiner: „Ich bin zu untüchtig dazu,“ und sei Keiner furchtsam wie Moses, als er sprach: „Herr, sende wen du willst, nur mich nicht; ich habe keine beredte Zunge!“ Oder wie Jeremias, da er sich entschuldigte: „Ach, Herr, ich tauge nicht zum Predigen, denn ich bin zu jung!“ Oder wie Luther, als er predigen sollte, abwehrend dem Dr. Staupitz entgegnete: „Herr Doctor, ihr bringt mich um's Leben, ich halt's kein Vierteljahr aus!“ — Sage nicht: „Meine Kraft langt nicht!“ ich habe meinem Lehrer daheim schon so grosse Noth in den Rechnen-, Schreib- und Lesestunden verursacht, jetzt wird erst recht nichts aus mir werden etc. Bedenke, dass der Herr nicht mehr fordert, als er dir gegeben hat. Welchem viel gegeben ist, von dem nur wird er viel fordern. — Sage nicht wie jener arme Bruder: „Wo nichts ist, da kommt nichts hin!“ sondern vertraue dich mit dem Wahlspruche seines Bruders, der also

lautete: „Was nicht ist, das kann noch werden!“ und aus deinem ernsten und verständigen Sorgen und Schaffen wird dir, wie diesem Bruder, Glück erblühen. — Sage nicht: „Mir fehlt die Gelegenheit.“ Wenn der gute Wille da ist und die rechte Einsicht nicht fehlt, kann der Mensch jederzeit und allerorts Gutes thun. Ein einziger Pinselstrich, ein Fingerzeig bei dem Handwerke etc. kann dem Mitmenschen von grossem Nutzen sein, ihn erfreuen und seine Zuneigung dir sichern. Luther sagt: „Wenn die Magd in Gottes Namen mit Liebe und Gehorsam, ohne Murren und Unwillen die Stube auskehrt, so thut sie einen Gottesdienst.“ Darum findest du in deiner Werkstatt, an deinem Webstuhl, an deinem Ambos, an deinem Wickel- und Cigarrentische, an deiner Nähmaschine, auf deinem Acker, in deinem Kaufladen, an deinem Schreibtische etc. wunderschöne und reiche Gelegenheit zum Gutesthun, das gewiss, wenn es nur redlich geschieht, nicht unerkannt und unbelohnt bleiben wird. — Sage nicht: „Ich bin zu alt!“ Durch dein gutes Beispiel, durch deine Geduld, Ruhe und Sanftmuth, durch die geprüften Erfahrungen und durch deinen Mannesernst und nüchterne Besonnenheit bei deinem Thun, durch den Trost, den du deiner Umgebung spendest, kann viel Frucht für die Ewigkeit gezeitigt werden. — Oder sollten dir Zweifel am rechten Gedeihen deiner Thätigkeit beikommen, dass du sagtest: „Es ist doch vergeblich, was ich anfange!“ so sieh auf all' die braven Männer, deren Name die Geschichte mit dankbarer Bewunderung nennt, die zu wiederholten Malen ihr Werk oft unter Spott und Hohn angefangen und eben so oft auch resultatlos endigten, jedoch immer auf's Neue wieder frischen Anlauf nahmen und ihr Ziel doch endlich erreichten.

Nur an einige wenige Männer will ich erinnern, die das Gesagte in vollstem Maasse an sich erfahren haben. Es sind dies Christoph Columbus, der Entdecker Amerika's, Johann Gutenberg, der Erfinder der Buchdruckerkunst, Georg Stephenson, der Mann der Eisenbahnen, B. Franklin, Erfinder des Blitzableiters, Elias Howe, der Erfinder der Nähmaschine, Richard Hartmann, ein hervorragender Industrieller Deutschlands, der im Jahre 1830 zu Barr bei Strassburg als Zeugschmied lernte, 1837 mit nur 3 Arbeitern Maschinenbauerei anfing, 1858 die

100. Locomotive erbaute, 1870 über 3000 Arbeiter beschäftigte und diesen eine Summe von 30,000 *M.* zur Begründung einer Alters-Unterstützungskasse schenken konnte etc. Kühnen Muthes gingen dieselben zum Theil mit abschlägigen Bescheiden von einer Behörde zur andern, immer durch neues, bitteres Ungemach hindurch, opferten in uneigennützigster Weise dem allgemeinen Besten oft ihr ganzes Vermögen, ihre mühsam erworbenen Sparpfennige und fristeten kümmerlich ihr arbeitsvolles und für uns so segensreich gewordenes Leben, bis sie endlich am Ziele ihres Strebens standen. Merkt: „Die Bäume wipfeln nach oben.“ So gewiss diese Thatsache ist, so gewiss bleibt auch das wahrhaft Gute nicht in den Staub getreten, sondern wird dereinst über alles Gemeine und Unredliche sieg- und glorreich wie die schöne Morgenröthe emporsteigen!

Denke auch nicht: „Ich kann selbst Schaden leiden.“ Andere tadeln, verspotten, verfolgen mich, lachen über mein Beginnen, nennen mich thöricht und kindisch. Lass sie tadeln, lass sie spotten, lass sie lachen und schmähen; der Herr sieht dein Herz, deinen redlichen Willen, deine aufrichtigen und ausdauernden Mühen an und macht ihrem gottlosen Treiben schon zur rechten Zeit ein Ende. Deine Widersacher werden schweigen müssen, und dein Beispiel wird Nachahmung finden, wenn man erkennt und sieht, dass das Bessere dir doch wirklich gelingt.

Als der berühmte deutsche Maler Albrecht Dürer zu Venedig das durch Schönheit und Glanz der Farbe vortheilhaft ausgezeichnete Gemälde: „Die Krönung Kaiser Maximilians I.“ vollendet hatte, da schwiegen seine Feinde und die Gegner mussten ihm den Preis der Meisterschaft zuerkennen.

Treiben auch wir unser Werk also, so wird es an Segen nicht fehlen. Ueberdies dürfen wir dann auch des köstlichen Gewinnes uns erfreuen, dass der eigens und ehrlich verdiente Bissen besser mundet, als zehn geschenkte, an denen oft viel Neid und Missgunst klebt, und kommen zugleich in die beglückende Lage: Andern mittheilen zu können.

Hierbei wollt ihr nun merken, dass die Gaben, die wir austheilen, nicht immer in goldenen Markstücken zu bestehen brauchen; auch Scheidemünze wird gern in Empfang genommen.

Wer meinen Neujahrswunsch von der „Selbstbescheerung“ recht verstanden hat, der hat eitel gute Gaben, eine immer gefragte Münze, zum Austheilen bereit. Denn wer Kenntnisse sich gesammelt, kann Andere unterrichten; wer reich an Erfahrung geworden, kann Andern ein guter Lehrmeister sein; wer gespart, kann den Dürftigen geben; wer gelitten, kann Betrübte trösten; wer selbst verfolgt wurde, kann der Bedrängten recht eigentlich sich annehmen; wer arbeiten und beten gelernt hat, kann Viele zum Himmel weisen.

Darum siehe zu, dass du unter die Zahl derer gehörst, die reich an solcher Lebensweisheit geworden sind. Freilich wird es dazu gewiss noch ernster und ausdauernder Anstrengung deinerseits bedürfen, und manch' Stündchen wird noch Zeuge deines unermüdlichen Fleisses und Strebens werden müssen, ehe du der Lösung deiner Lebensaufgabe nahe kommen wirst. Mit Gottes Hilfe aber gelangst du gewiss und sicher an's Ziel. Vergiss nur zu keiner Zeit die freundliche Mahnung meines Neujahrswunsches nicht:

„Doch was dir nicht gelehret wird,
Das werde dir von dir bescheert!“

III.

Ich komme zu dem dritten Theile meines Neujahrswunsches, der heisst:

„Sei immer auch dein eig'ner Hirt!“

Das Amt eines Hirten besteht zunächst im Hüten der Heerde, d. h. in dem Führen derselben auf die Hutung, auf die Trift, oder wie die Schrift spricht: „auf grüne Aue und zu frischem Wasser“, also in Versorgung derselben mit Nahrung und Trank, als den beiden nothwendigsten Bedingnissen zur Erhaltung ihres Lebens. Sodann aber hat das Amt eines Hirten seine Bedeutung auch im „Behüten“ der Heerde, d. h. in der Verhütung und Abwehr aller drohenden Gefahren. Ein guter Hirte lässt weder ein Schaf sich verirren, noch den Wolf an die Heerde herankommen.

Wenn es nun im Neujahrswunsche heisst: „Du sollst dein eig'ner Hirt sein,“ so will dies sagen: du sollst zunächst für Nahrung und Erquickung deiner Person Sorge tragen, und

nicht nur auf das Maass, das der Körper zu seiner Erhaltung nothwendig braucht, Bedacht nehmen, sondern hauptsächlich dich bemühen, auf grüne Auen und stoffreiche Trifte zu gelangen, wo dein Geist Nahrung und Erquickung findet. Was nützten dir alle Reichthümer der Welt, wenn du ein geistesarmer, unwissender, seelisch-verkümmerter Mensch wärest?

Was in dieser Richtung hin von dir zu thun nöthig ist, wie du dich vortheilhaft ausbilden und dein eig'ner Hirt, dein eig'ner Lehrer sein sollst, das habe ich im II. Theile meines Neujahrswunsches erwähnt; hier im III. Theile will ich dich auf die „Selbstbehütung“ deiner Person hinweisen.

„Behüte dich! d. h. gieb auf dich Acht, auf deine Gedanken, deine Gesinnungen, deine Begehrungen und Wünsche, dass diese nicht wider Gottes Gebot laufen. Behüte dein Herz mit allem Fleiss, könnte ich auch sagen, auf dass nichts Böses hinein- und nichts Böses herauskommen kann. Siehe, du bist vor mancherlei Gefahren der Seele und des Herzens nicht sicher. So Viele haben daran Schaden gelitten, auch wenn sie treu und fleissig lernten und arbeiteten. Das weckende Wort des Liederdichters Freistein:

„Mache dich mein Geist bereit,
Wache, fleh' und bete,
Dass dein Herz zur bösen Zeit
Nicht von Gott abtrete!
Ach schon ist
Mancher Christ
Von Versuchungsstunden
Plötzlich überwunden.“

wird dir neben den vielen lebendig redenden Zeugen sittlich und moralisch Verunglückter eindringliche Mahnung dazu sein: das Herz sorgsam zu behüten. — Wie der Wolf sich verborgen hält, der Heerde auflauert, um zur schicklichen Minute auf sie loszubrechen, so lauern mancherlei Feinde in dir selbst, in deiner jetzigen Umgebung und bei deinem Austritte aus der Gefangenschaft darauf, deine bessern und edleren Gesinnungen wieder zu verderben. Da ist es Unlust bei der Arbeit, Unaufmerksamkeit bei Unterweisungen, Missgunst über das Wohlergehen eines Mitgefangenen, der vielleicht in eine höhere Disciplinarclasse versetzt wurde oder dessen Arbeitsbelohnung

um einige Pfennige sich gesteigert hat; — Unverträglichkeit mit einem eigenwilligen Tischnachbar; Unzufriedenheit über das zuerkannte Strafmass; Erbitterung gegen das Gesetz und den Untersuchungsrichter; Ungenügsamkeit mit den Gaben für des Lebens Nahrung und Nothdurft; Empfindlichkeit bei erhaltener Zurechtweisung; Neugierde, die überall die Augen hat, etwas Nützliches aber nicht gern fixirt; Einflüsterungen eines perfiden Mitgefangenen, der dir eine aus der Luft gegriffene Nachricht bringt, die dich betrübt, ängstigt oder sonstwie deinen Unwillen aufregt etc. — Unter solchen Umständen wird die Beherzigung des Wortes: „Behüte dein Herz mit allem Fleisse!“ dir recht gesegnet sein.

Und ist im Strafhause dein Lebenshimmel nicht noch düsterer geworden, als er es schon gewesen, hat er sich vielleicht gar zu deiner Freude geklärt und schimmert die Hoffnung auf bessere Tage dir entgegen, so bedenke, dass du dann noch lange nicht sicher bist vor allerlei neuen Gefahren, wenn du den Weg in die Freiheit betrittst. Es erwarten dich bei deinem Austritte aus dem Strafhause deine alten Bekannten und Gewährsmänner, die frühern Spiel- und Trinkgesellen, intriguante Gesellschafterinnen etc., um dich auf's Neue in ihr unheilvolles, Unglück bringendes Schlepptau zu nehmen, um mit dir die bekannten Trinkhäuser und die Stätten sinnlicher Lust aufzusuchen, um dir ein Glück anzupreisen, das nagelneue Karten und gefüllte Gläser bringen, um deine alten Lieblingsneigungen mit beredter Zunge zu wecken, um dich in ihre Arme zu schliessen und dich zu bitten: „Komm' mit uns, alter lieber Freund; vergiss deines Kummers, den man dir bereitete; glaube an unsere Treue, unsere Freundschaft, unsere Hilfe und unsern Beistand etc.!“

Meine Zuhörer, bei solch' verführerischen Locksprüchen ist es recht geboten, sich selbst ein treuer Hirte zu sein. Der Contrast zwischen den ernsten Mahnungen dieses Hauses und den frivolen Lockungen dieser zügellosen Gesellschafter ist ja ganz gewaltig; denn hier ist gelehrt worden: „Behalte treu!“ dort heisst's: „Verwirf den Rath!“ Hier: „Hilf selber dir und trau auf Gott!“ Dort: „Was hilft uns Gott zur Zeit der Noth!“ Hier: „Bewahr' dein Herz mit allem Fleiss!“ Dort: „Der

Lustigste erwirbt den Preis!“ und du mit deinem willigen, lenksamen und bestürmten Herzen erbebest, siehst dich schüchtern vielleicht nach einem Helfer um und hörst in dieser eintretenden Dunkelheit, in welcher deine Verführer wie Spukgestalten dich umgaukeln und deine Sinne verwirren, noch wie aus der Ferne verhallend ertönen die schlichten Worte meines Neujahrsgrusses und Wunsches: „Behalte treu!“ „Behalte treu!“ — der Boden scheint unter deinen Füssen zu brennen, deine Kniee zittern, und die Lichter des Himmels drohen zu verlöschen; die Mächte des bösen Feindes ziehen wider dich in's Feld, um frische Beute zu gewinnen. — Wie Herkules am Scheidewege mit schmeichelhaften und verführerischen Worten einst von der Göttin des Wohllebens überschüttet und nachdenklich gestimmt wurde, so stehst du jetzt angesichts deiner Verführer unschlüssig, rathlos und schier verlassen am Wendepunkte deines Lebens.

In dieser Noth und Zeit der Anfechtung höre auch du auf die Stimme der Vernunft, wie jener Mann es that, und rufe frisch und herzhaft den Versuchern in gottbegeisterter Weise des Heilandes Wort: „Hebe dich weg von mir, Satan!“ und dazu des frommen Spitta's Lied in ihr boshaftes Herz hinein:

„Ich steh' in meines Herren Hand,
Und will drin stehen bleiben.
Nicht Erdennoth, nicht Erdentand
Soll mich daraus vertreiben;
Und wenn zerfällt die ganze Welt,
Wer sich an ihn und wen er hält,
Wird wohl behalten bleiben!“

und was Viele schon erstritten, das wirst auch du erringen: den Sieg im Kampfe wider die Sünde. Die Krone deiner Treue und Beharrlichkeit, die Tugend, wird dein Schmuck bleiben.

Bist du aber an diesen gefährlichen Klippen unbeschädigt vorüber gelangt und stehst du nach langen, bangen Tagen wieder in deiner Gemeinde, in deinem Hause, im Kreise deiner Familie, in deiner Werkstatt und in der Mitte deiner Geschäfts- und Berufsgenossen, so bleibe auch dann dir immer selber ein treuer Hirte!

Ja hier insbesondere
behüte deine Zunge, dass sie nicht schelte, nicht auf's Neue beleidige und Unfrieden und Verdruss anrichte, sondern Gutes rede und Alles zum Besten kehre; hier
behüte deine Hand, dass sie Niemanden übervortheile im Handel und Wandel, sondern rüstig arbeite und gern sich öffne dem, der dich bittet, aber auch gern zum Gebet sich falte; hier
behüte dein Ohr, dass es offen sei für die Stimmen der göttlichen Wahrheiten und für alle guten und verständigen Lehren; verschlossen aber bleibe allen gemeinen Liedern und wüsten, sündlichen Reden der Gottlosen, dass du befolgen möchtest, was Jesus Sirach mit so warmer Vaterliebe von dir bittet, wenn er spricht: Mein Kind, wenn dich die bösen Buben locken, so folge ihnen nicht; hier
behüte dein Auge, dass es immer bereit sei, die Wunder des Herrn, die Schönheiten und die Pracht der Natur und der Menschenkunst zu schauen, nicht aber hafte an den Eitelkeiten der Welt; hier
behüte deinen Fuss, dass er nicht mehr wandele unehrliche und unheilige Wege, sondern die Bahn des Berufes und den Weg zu dem Orte gehe, da die Ehre des Herrn wohnet; hier
behüte dein Herz mit allem Fleiss, dass es Niemandem etwas Böses wünsche, dass niemals Gefühle der Wiedervergeltung und der Rache ihm entkeimen, sondern mit versöhnlichem Sinne selbst Widersachern und Feinden warm entgegenschlagen möge!

Auf diese Weise wirst du dir selbst ein treuer Hirte sein, wirst behalten, was man dich lehrte, wirst zu dem Vorhandenen das noch Fehlende hinzuzufügen suchen und durch solches Arbeiten weiter fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung und treu bis an das Ende sein! Darum noch einmal:

„Behalte treu, was man dich lehrt;
Doch was dir nicht gelehret wird,
Das werde dir von dir bescheert.
Sei immer auch dein eig'ner Hirt!

Mittheilungen aus der Praxis.

Es kommt nicht selten vor, dass Strafgefangene während der Verbüssung ihrer Strafzeit den Strafort auf längere oder kürzere Zeit, jedoch unter der Fortdauer ihres Haftzustandes, verlassen, um anderswo als Angeklagte, Auskunftspersonen oder Zeugen vernommen zu werden. Es entsteht dann die Frage, ob ihnen die Zeit ihrer Abwesenheit vom Straforte auf die Strafzeit angerechnet werden darf oder nicht. War die Verbringung des Strafgefangenen nach einem andern Orte auf Grund eines gegen ihn ergangenen Haftbefehls erfolgt, so ist für die Fortdauer seiner Haft während des Transports und am neuen Haftorte nicht das erstergangene Strafurtheil massgebend, sondern der Haftbefehl, — es darf ihm daher die Zeit, die er vom Straforte abwesend war, nicht auf seine Strafzeit angerechnet werden; in allen andern Fällen aber begründet nur das Strafurtheil die Fortdauer der Haft auch an dem andern Orte als dem Straforte, der Vollzug des Strafurtheils und seine Wirksamkeit wird also nicht unterbrochen, und es ist dementsprechend dann die nicht am Straforte, aber im Haftzustand zugebrachte Zeit auf die Strafzeit anzurechnen.

Den Gefängnissverwaltungen wird die selbstständige Entscheidung in solchen Fällen nicht zustehen, sie werden jederzeit der Staatsanwaltschaft, welche die Strafvollstreckung bei ihnen requirirt hat, die Entscheidung wegen der Anrechnung auf die Strafzeit anheimstellen müssen; die Unterlagen für die

Entscheidung haben sie der betreffenden Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu geben.

Dauerte die Entfernung aus dem Straforte etwa nur von Morgens bis Abends, so wird dieser gar kein Einfluss auf die Berechnung der Strafzeit beizumessen sein; die Entfernung muss wohl wenigstens einen Tag — das Minimum der Gefängnissstrafe — gedauert haben, wenn sie für die Berechnung der Strafzeit eine Bedeutung haben soll.

Am 16. März 1881 ist Seitens des preussischen Justizministeriums ein Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung in der preussischen Monarchie erlassen worden. Dasselbe ist abgedruckt im Justizministerialblatt 1881 S. 50, in besonderem Abdruck im Buchhandel für 1 ℳ zu haben und im Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnissverwaltung in Preussen von Dalcke und Geuzmer (Berlin 1881, Verlag von H. W. Müller. Preis 6 ℳ) mit ausführlichen und dankenswerthen Erläuterungen mitgetheilt. Das Reglement wird noch vielfach Gegenstand besonderer und eingehender Besprechung in diesen Blättern sein. Hier soll auf Grund gemachter Erfahrung nur auf eine Bestimmung des Reglements hingewiesen werden. Nach § 96 des Reglements ist es unstatthaft, dass die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnissverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatznahrungsmittel (§ 67) kaufen oder dass sie Nahrungsmittel (in natura) von aussen beziehen. Diese Bestimmung, welche ein Essentiale der Gefängnissstrafe ausmacht und daher strengstens zu befolgen ist, wird noch nicht allgemein beachtet, namentlich in dem Falle, wenn der Strafgefangene vor seiner Verurtheilung in demselben Gefängnisse, in welchem er nun Strafe verbüsst, Untersuchungsgefangener war und in dieser Eigenschaft die Erlaubniss hatte, Unterstützungen Seitens seiner Angehörigen zur Verbesserung der Kost in Geld und Naturalien anzunehmen. Es kommt vor, dass dem Gefangenen auch nach seiner Verurtheilung in seiner Eigenschaft als Strafgefangener diese Erlaubniss weiter ertheilt

wird. Da ein solches Verfahren reglementswidrig ist, so wird es wohl erlaubt sein, auf die bezügliche Bestimmung hier noch einmal besonders aufmerksam zu machen.

(Folgen des Gebrauchs von Fremdwörtern.) In dem Arbeitsverdienstbuche eines Gefangenen war die Summe der Ausgaben von der einen Seite auf die andere mit der Bezeichnung übertragen: Transport 3 ℳ. 25 ₰. Der Gefangene beanstandete diesen Vortrag bei der Abrechnung, denn er sei nicht transportirt worden, es dürften ihm daher auch keine Ausgaben für Transport zur Last gesetzt werden.

(Zur Frage der Entstehung von Feuersgefahr.) Wollene und baumwollene Stoffe können sich, wenn sie mit Fett getränkt, fest aufeinander gepackt und von reichlichem Zutritt frischer Luft abgeschlossen sind, bekanntlich von selbst entzünden. Viele Spinnereien insbesondere sind in Folge von Selbstentzündung der ölgetränkten Putzlappen ein Raub der Flammen geworden. In Gegenden, in welchen Schiffer wohnen, tragen diese zuweilen Regenröcke, die ganz mit Firniss getränkt sind, anderswo sind die Arbeitskleider von Leuten, die in Maschinenfabriken beschäftigt waren, ganz mit Fett und Oel getränkt. Kommen nun solche Leute in's Gefängniss, so werden ihnen die mitgebrachten Kleider in der Regel abgenommen, diese in einen Sack gestopft und nicht immer an einem besonders luftigen Orte untergebracht. Auf solche Weise kann leicht eine Selbstentzündung der Kleidungsstücke entstehen und damit die grösste Gefahr für das Gefängniss. Es wird daher rathsam sein, gefirnisste oder stark fettige Kleidungsstücke von Gefangenen nicht in Säcke zu andern Kleidern zu stopfen, sondern irgendwo besonders frei und luftig aufzuhängen.

(Gesammtstrafe.) Erfolgt die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung nach § 79 St.G.B., so bedient sich der Richter in der Regel der Formel im Urtheil: Der N. wird

zusätzlich zu der früher erkannten Strafe von etc. mit etc. Jahren oder Monat Gefängniss bestraft; die aus den beiden Urtheilen sich ergebende Gesammtstrafe wird in der Regel formell nicht ausgesprochen. Hieraus können für die Strafvollstreckung Bedenken und Schwierigkeiten entstehen, welche besser nicht vorhanden wären. Nehmen wir z. B. den Fall: A. wird vom Landgericht B. zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängniss verurtheilt und vom Landgericht C. zusätzlich zu 1 Jahr 6 Mt. Gefängniss. Materiell hat der A. eine Gefängnissstrafe von 4 Jahren, formell liegen zwei Urtheile gegen ihn vor; der Staatsanwalt des Landgerichts B. requirirt die Vollstreckung der Strafe von 2 Jahren 6 Mt., der des Landgerichts C. die von 1 Jahr 6 Mt. Nach Ablauf von 2 Jahren 6 Mt. verlangt und erhält der Staatsanwalt des Landgerichts B. von der Gefängnissverwaltung die Anzeige, dass die 2 Jahre 6 Monate betragende Gefängnissstrafe verbüsst ist. Der Straffall scheint damit erledigt zu sein, ist es aber nicht, denn nach Umfluss von weiteren 6 Monaten bittet der A. um die Wohlthat der vorläufigen Entlassung nach § 23 St.G.B.: er verlangt damit (und er ist dazu berechtigt) eine verhältnissmässige Reduction der bereits verbüssten Strafe. Kommt ein Antrag auf Strafunterbrechung oder auf Begnadigung in Frage, so wird man es immer mit zwei Staatsanwälten zu thun haben, beide werden zu entscheiden haben, resp. mit ihren Gutachten zu hören sein. Dies kann sicherlich Schwierigkeiten herbeiführen, ja unter Umständen die vom Gesetzgeber dem Verurtheilten durch die Bestimmung über die Gesammtstrafe zugedachte Wohlthat beeinträchtigen. Sollte es in Ansehung der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein, dass der nach § 79 urtheilende Richter sein Urtheil so formulirt: Der A. wird zusätzlich zu der etc. Strafe mit 1 Jahr 6 Monat Gefängniss bestraft, hat also eine Gesammtstrafe von 4 Jahren Gefängniss, und dass dann die Vollstreckung der Gesammtstrafe dem Staatsanwalt desjenigen Gerichts übertragen wird, das die Gesammtstrafe erkannt hat?

(Fortsetzung folgt.)

Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim.

Von Dr. Knecht, dirig. Arzte.

(Aus Lähr's Zeitschrift für Psychiatrie.)

Unter der vorstehenden amtlichen Bezeichnung wurde die erste Anstalt für irre Verbrecher in Deutschland Ende 1876 hier eröffnet. Obwohl der seither verflossene Zeitraum nur kurz und die Zahl der behandelten Kranken verhältnissmässig klein ist, so lässt doch der Umstand, dass die hiesige Anstalt den ersten practischen Versuch mit einer vorwiegend auf Grund theoretischer Erwägung empfohlenen Einrichtung bildet, es mir als eine Pflicht erscheinen, den Fachgenossen einiges Nähere über die bisher gemachten Erfahrungen, sowie über die Einrichtung und Bestimmung der Anstalt mitzutheilen.

Die Irrenstation ist laut der von zuständiger Seite darüber erlassenen Verordnungen bestimmt „zur Beobachtung, beziehentlich Heilung und Verwahrung solcher in Landes-Straf- und Correctionsanstalten detinirter männlicher Personen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind, oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint. Demnächst können derselben zu gleichem Zwecke auch andere Personen, deren Zuführung in eine Irrenanstalt in Frage kommt, zugewiesen werden, wenn deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt, weil sie zur Zeit strafrechtlicher Verfolgung oder der Detention in einem Gerichtsgefängnisse unterliegen, oder aus sicherheits-, wohlfahrts- oder

sittenpolizeiliehen Gründen wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklieh fällt."

Die Versetzung eines Kranken in die Irrenstation wird durch das Königliehe Ministerium des Innern — bei Insassen von Strafanstalten auf Antrag des Anstaltsarztes bei der Anstaltsdireetion, bei anderen Kranken auf dem allgemein vorgesehriebenen Wege — verfügt. Ebenso erfolgt die Entlassung auf Antrag des Arztes der Irrenstation bei der Strafanstaltsdirection durch Verordnung des Ministeriums.

In Bezug auf die Verwaltung bildet die Irrenstation eine formell von der Strafanstalt getrennte Abtheilung, die jedoch naeh aussen dureh den Director der Strafanstalt vertreten wird, dem auch die Oberaufsieht über die Irrenstation, sowie die Diseiplinargewalt über die an derselben fungirenden Beamten und Aufsiehtspersonen zusteht. Die speeielle Leitung derselben indess in Bezug auf Verpflegung, Beseháftigung, Behandlung und Unterbringung der Kranken ist einem der beiden Anstaltsärzte übertragen, während dem Strafanstaltsdirector nur die Verantwortung für die siehere Bewahrung der Kranken innerhalb des äusseren Anstaltsabsehlusses obliegt.

Die Irrenstation nimmt das Parterre des im November 1876 der Benutzung übergebenen neu erbauten Anstaltskrankenhauses ein. Das Krankenhaus liegt an der nordöstliehen Seite des Anstaltsbereiehs mit der Front gegen Osten, wohin sieh der Blick in ein anmuthig bewaldetes Thal öffnet. Es ist von einem etwa 2000 qm grossen Garten naeh Norden, Osten und Süden umgeben, während etwa 850 qm Hofraum auf der Rückseite des Gebäudes liegen, und von einer hohen Mauer eingeschlossen. Bei der ziemlich erhöhten Lage des Parterres hat man bereits aus den Parterrefenstern naeh Osten und Norden hin freien Bliek; naeh Süden und Westen hin grenzen andere Anstaltsgebäude dieht an das Krankenhausareal. Das Gebäude selbst hat eine Länge von eirea 55 m und eine Tiefe, exel. Treppenhaus, von eirca 10 m. Das Parterre wird dureh eine Trennungswand in einen grösseren südlichen Flügel mit einem Tagesraume von 270 cbm, sowie dem Bade für das Krankenhaus und einen kleineren nördliehen Flügel getheilt, der ausser einem kleinen Bade und einigen kleinen Wirth-

schaftsräumen einen Tagesraum von rot. 170 cbm und drei Schlafräume (zwei zu 78 und einen zu 115 cbm) enthält. An diese Abtheilung stösst rechtwinklig nach Westen ein Isolirflügel nur aus dem Erdgeschoss bestehend mit flachem Dach, der sechs Isolirräume, drei zu je 28 und drei zu je 59 cbm, sowie die Warmwasserheizung für die Isolirräume begreift. Die Fenster der Parterreräume sehen nach Osten in den Garten, die der Isolirräume nach Süden in den Hof, während auf den entgegengesetzten Seiten ein Corridor verläuft.

Die Heizung in den gemeinsamen Wohn- und Schlafräumen wird durch eiserne Füllöfen mit Mantel von gewelltem Zinkblech wie im übrigen Krankenhause bewirkt; nur für den Isolirflügel besteht, wie erwähnt, eine Warmwasserheizung, deren Röhren in solcher Höhe an den Wänden hinlaufen, dass sie für die Hände unerreichbar sind.

Die Wände der Isolirräume sind der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen bis über Manneshöhe mit Brettern verkleidet.

Die Fenster derselben, welche die Grösse und Lage gewöhnlicher Zimmerfenster haben, waren ursprünglich nur mit Scheiben von 1 cm dickem Glase ohne sonstige Deckung versehen; doch hat die Erfahrung bald gelehrt, dass diese Dicke des Glases ungenügend war, so dass man die Fenster seitdem durch Läden geschützt hat. Die unteren Flügel sämmtlicher Fenster des Parterres sind mittels Dornverschlusses zu schliessen. Dass sämmtliche Fenster des Hauses vergittert sind, bedarf bei der Bestimmung des Gebäudes keiner Betonung.

Zur Beleuchtung dient im ganzen Hause Gaslicht. Auch durchzieht eine Wasserleitung sämmtliche Stockwerke.

Die Irrenstation vermag bei dichtester Belegung sämmtlicher Schlafräume 40 Kranke zu fassen. Eröffnet wurde sie mit 12 Kranken, da schon seit dem Sommer 1873 einzelne für besonders gefährlich oder unsicher angesehene Kranke in Erwartung der damals bereits projectirten Irrenstation in der Strafanstalt zurückbehalten worden waren. Bis zum Schlusse des Jahres 1879 hat sie weitere 61 Kranke — 53 aus der hiesigen Strafanstalt, 8 aus Gerichtsgefängnissen und Correctionsanstalten — aufgenommen. Den bisher höchsten Bestand erreichte sie im Laufe dieses Sommers mit 36 Kranken. In

Abgang gekommen sind während dieser Zeit 42, davon 10 durch Tod, 5 durch Rückversetzung in die Strafanstalt, die übrigen durch Versetzung in andere Irrenanstalten oder Entlassung in Privat- und Gemeindepflege.

Zur Beaufsichtigung der Kranken fungiren gegenwärtig 6 Wärter, also einer auf etwa 5 bis 6 Kranke. Dieses Verhältniss ist erheblich grösser, als das in allgemeinen Irrenanstalten übliche; indess bedingt einmal der Ruf und die Herkunft der hier vertretenen Kranken eine intensivere Beaufsichtigung, anderseits macht die Regulirung des Dienstes das Vorhandensein einer gewissen Minimalzahl von Wärtern unabhängig von der Krankenzahl nothwendig. Ueberdies schlafen und essen dieselben abweichend von dem Gebrauch der Mehrzahl der öffentlichen Anstalten ausserhalb der Anstalt. Die Nacht über weilt nur jedesmal ein Wärter — ausser der für den Sicherheitsdienst bestimmten Aufseherpatrouille aus der Strafanstalt — in der Isolirabtheilung, während die übrigen Kranken unbeaufsichtigt schlafen.

Fast sämmtliche Kranke, deren körperlicher Zustand es erlaubt, beschäftigen sich regelmässig; und zwar werden als ständige Arbeiten das Flechten von Rohrspänen zur Herstellung von Fussdecken und Läufern, das Ausbessern von Kleidern und Wäsche, sowie das Nähen von gewirkten Unterkleidern getrieben.[1]) Einige Kranke besorgen die häuslichen Arbeiten; endlich wird ein Theil des Gartens von den Kranken zur Blumen- und Gemüsezucht verwendet und die Instandhaltung der Grasplätze und Wege besorgt, Beschäftigungen, an denen sich selbst die wenigen betheiligen, welche die übrigen Arbeiten bisher hartnäckig zurückwiesen. Eine weitere Ausdehnung der horticolen Beschäftigung wäre deshalb sehr wünschenswerth, da dieselbe sich hier wie anderwärts als ein vortreffliches Mittel erwiesen hat, die gesunden Keime in dem geistigen Leben der Kranken zu erhalten und zu entwickeln, die Kranken zu zerstreuen und zugleich den motorischen Trieben derselben eine zweckmässige und nützliche Aeusserung

---

[1]) Mit diesen Arbeiten sind im Jahre 1879 rund 1160 *M.* für die Anstaltskasse verdient worden.

zu gewähren, in welcher Beziehung die oben erwähnten leichten Handarbeiten nicht genügen.

In Bezug auf das Verhalten der Kranken kann ich nach meiner bisherigen Erfahrung dem ungünstigen Urtheile, welches von der Mehrzahl der Irrenärzte über die aus Strafanstalten stammenden Irren gefällt wird, nicht unbedingt beitreten. Wohl stehen die Wahnvorstellungen bei vielen unserer Kranken in Beziehung zu Verbrechen und Gefangenschaft und äussert sich namentlich der Wahnsinn in der Regel in der von Delbrück [1]) so klassisch geschilderten Form des Verfolgungswahnsinns der Verbrecher; doch ist der Inhalt der Wahnvorstellungen bei abgelaufenen Fällen ja meist von geringem Einfluss auf das Verhalten der Kranken. Auch gebe ich gern zu, dass sich unter den an circulären Psychosen leidenden Kranken, sowie unter den Epileptikern einzelne Kranke finden, bei denen in den Erregungsperioden eine lebhafte Neigung zum Complottiren, unermüdliche und raffinirte Entweichungsversuche, [2]) sowie grosse Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit und Zerstörungssucht auftreten, doch ist die Zahl dieser Kranken klein gegenüber der Majorität, deren Verhalten sich nicht wesentlich von dem freier Irren unterscheidet, ja an denen man eine gewisse Gewöhnung an Ordnung und Disciplin rühmen könnte, die sie aus der Strafanstalt mitbringen. Bekanntlich fehlt es ja auch in den öffentlichen Irrenanstalten nicht an solchen Elementen, die durch ihre Unbändigkeit und Rohheit zeitweilig eine Plage für die Anstalt werden. Uebrigens haben selbst jene schwer trätablen Kranken unter dem Einflusse des milden Regimens der Irrenanstalt und mit der fortschreitenden Uebung und Erfahrung des Wärterpersonals [3]) manches von ihrer ursprünglichen Wildheit und Zerstörungswuth verloren. Immerhin bereiten solche

---

[1]) Ueber die unter den Sträflingen der Strafanstalt in Halle beobachteten Geisteskrankheiten, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie XI. p. 57 und Zwei Fälle von Verbrecherwahnsinn ibidem XIV. p. 349.

[2]) Vergl. einen von mir mitgetheilten Fall in Eulenberg's Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Med. N. F. Bd. XXVI. Hft. I.

[3]) Dasselbe wird ohne Mitwirkung des Arztes aus dem Sanitätscorps der Armee ergänzt und hat daher keine Erfahrung im Umgange mit Geisteskranken.

Kranke in einer so kleinen Anstalt wie der hiesigen Irrenstation ungleich mehr Sehwierigkeiten als in einer grossen, wo die Mögliehkeit eines häufigen Zimmerweehsels, Versetzung unter Blödsinnige und Unruhige und dergleichen Auskunftsmittel zu Gebote stehen. Trotz alledem ist es möglich gewesen, von der Anwendung mechaniseher Zwangsmittel im Allgemeinen abzusehen. Nur einige Male und neuerdings immer seltener hat die ungenügende bauliche Festigkeit der Isolirräume dazu genöthigt, für kurze Zeit, bis sedative Mittel zur Wirkung gelangten, zur Zwangsjacke zu greifen. Aueh die Isolirung hat nur beschränkte Verwendung gefunden, da ein günstig gelegener Garten Aufgeregten Gelegenheit zur unsehädliehen Entäusserung ihrer motorisehen Impulse giebt. Naeh dem Vorgange von Broadmoor, wo seit 1876 keine meehanische Beschränkung wieder zur Anwendung gelangt ist und naeh meiner eigenen Erfahrung in einer grösseren öffentliehen Irrenanstalt, welche unter den ersten in Deutsehland die freie Behandlung durehgeführt hatte, bin ich überzeugt, dass aueh hier die meehanisehen Zwangsmittel entbehrlich und mit der Vermeidung derselben die Aufmerksamkeit des Wärterpersonals grösser, das Verhalten der Kranken lenksamer werden.

Die sehlechten Erfahrungen, welche von der Mehrzahl der Irrenärzte bisher mit den irren Verbreehern gemaeht worden sind, erklären sich meines Eraehtens hauptsäehlieh daraus, dass die Geistesstörung der betreffenden Kranken zu spät erkannt worden ist. Bei der Jugend der psyehiatrischen Kliniken an den meisten Universitäten Deutschlands sind bis in die neueste Zeit nur wenige Aerzte in der Lage gewesen, sieh auf Ansehauung beruhende Erfahrungen in der Psychiatrie zu verschaffen. Es kann daher nieht Wunder nehmen, wenn unter den für die Erkennung von Psyehosen so ungünstigen Verhältnissen der Strafanstalten und bei der daselbst trotz Vingtrinier eingewurzelten Präsumption für Simulation manche Kranke erst dann als geistig gestört anerkannt werden, wenn die ganze Stufenleiter der Disciplinarstrafen sich an ihnen unwirksam erwiesen hat. Solcher Irrer bemäehtigt sieh dann allmählig ein derartiger Grad von Verbitterung und Raehsueht, dass Bosheit und Auflehnung gegen jede Autorität eine gewisse Herzens-

erleichterung für sie bilden. Man darf daher erwarten, dass eine wesentliche Ursache für das üble Verhalten der irren Verbrecher mit dem Heranwachsen der auf der Universität psychiatrisch gebildeten Generation von Aerzten rasch in Wegfall kommen und damit ein hauptsächlicher Grund zur Errichtung eigener Asyle für diese Klasse von Kranken schwinden wird; denn für die geeignete Unterbringung der kleinen Zahl schwer trätabler Kranken, derer oben gedacht wurde, bietet jede grössere Irrenanstalt genügende und bessere Auskunftsmittel. Will man jedoch in Rücksicht auf die öffentliche Meinung[1]) eine principielle Trennung bestrafter und unbestrafter Irren durchführen, dann halte ich eine Vereinigung derselben in grösseren selbstständigen, unter ärztlicher Oberleitung stehenden Anstalten für zweckmässiger, als eine Vertheilung in einer Anzahl kleiner, mit Gefängnissen verbundener Irrenabtheilungen.

Denn nur in einer grösseren Anstalt lässt sich eine zweckmässige Gruppirung der zu einander passenden Kranken bewerkstelligen, lassen sich besondere Abtheilungen für unruhige, epileptische, körperlich kranke Irre bilden. Nur dort ist es möglich, complottsüchtige Elemente durch häufigen Wechsel des Aufenthaltes, Versetzung unter die Unruhigen und dergleichen unschädlich zu machen, während in einer kleinen Anstalt eine geringe Zahl solcher Kranken alle Ordnung zerstören und direct gefährlich werden kann. Nur in einer grössern Anstalt ist eine Vielseitigkeit und ein Wechsel in der Arbeit möglich, wie sie für die Ableitung, Zerstreuung und zweckmässige Behandlung von Geisteskranken unentbehrlich sind. Auch influirt die Nähe der Strafanstalt leicht ungünstig auf den Geist einer mit ihr verbundenen Irrenstation, indem Geschichten über das frühere Verhalten der Kranken in der Strafanstalt in die Irrenstation dringen und die Stimmung und Haltung des Wärterpersonals gegen die Kranken beeinflussen. Endlich lässt sich nicht leugnen, dass eine Anzahl Kranker durch die Nähe der Strafanstalt

[1]) Diese öffentliche Meinung scheint mir übrigens vorwiegend von den Irrenanstalts-Directoren getragen zu werden. Ich wenigstens habe weder früher bei den Kranken einer öffentlichen Irrenanstalt, noch jetzt bei dem Publikum, aus welchem sich die 3. Klasse der Irrenanstalten rekrutirt, eine so tiefe Abneigung gegen gewesene Sträflinge bemerken können.

leidet. Der Anblick der verhassten Mauern, die Begegnung mit Strafanstaltsbeamten, von denen sie nach ihrer Meinung ungerecht und grausam behandelt worden sind, ja die Behandlung durch denselben Arzt wie in der Strafanstalt wirken als ein beständiger Reiz auf ihr erregtes Gemüth und erhalten sie in feindseliger und gereizter Stimmung.

Das alles sind Nachtheile, die der Irrenstation einer Strafanstalt anhaften und die sich durch keinerlei Vervollkommnung der Einrichtung vermeiden lassen.

Hierzu kommt noch, dass bei der räumlichen Beschränkung solcher Anstalten sehr häufig Ueberfüllungen eintreten, denen gegenüber kein anderer Ausweg bleibt, als die Kranken in eine öffentliche Anstalt zu transferiren. Eklektisch kann bei einer solchen Evacuation nicht verfahren werden, will man nicht durch Anhäufung von lauter schwer zu leitenden Kranken Missstände herbeiführen, denen in einer kleinen Anstalt gar nicht zu begegnen ist. Es kommen somit schliesslich die Elemente, die man durch die Errichtung jener Asyle von den öffentlichen Anstalten fern zu halten bestrebt war, doch in dieselben.

In psychiatrischer Hinsicht vermag daher die praktische Erfahrung meines Erachtens die Verbindung von Irrenanstalt und Strafanstalt nicht zu empfehlen, was um so begreiflicher ist, als die moderne Irrenpflege bekanntlich ihren Ausgang von einer Lösung dieser Verbindung genommen hat, eine Wiedereinführung derselben somit einen Rückschritt bedeutet. Es fragt sich daher, ob diese Verbindung von solchem Vortheil für die Strafanstalt ist, dass man dem gegenüber jene Nachtheile übersehen müsste.

Als die hauptsächlichsten Vorzüge in dieser Beziehung werden gewöhnlich die Möglichkeit einer raschen Entfernung der Kranken aus der Strafanstalt, einer Entlastung derselben von allen psychisch zweifelhaften Elementen, endlich auch der Einfluss der persönlichen Beobachtung von Geisteskranken auf die Anschauungen der Strafanstaltsbeamten angeführt.[1]) Dass

[1]) Vergleiche die Eingabe des Vereins deutscher Irrenärzte an den Reichskanzler vom 16. Juli 1876. Abgedruckt im Sitzungsprotokoll der Vers. des Vereins deutscher Irrenärzte zu Friedrichsberg. Allgem. Ztschr. f. Psychiatrie. XXXIV. p. 82 ff. 1878.

alle diese Vortheile durch die Irrenstation erreicht werden, ist nicht in Abrede zu stellen; ja es zeigt sich sogar, dass manche leidenschaftliche und excentrische Sträflinge sich nach Möglichkeit beherrschen, um nicht „unter die Verrückten“ versetzt zu werden; indess sehe ich keinen Grund, warum diese Vortheile lediglich durch eine mit der Strafanstalt verbundene Irrenstation zu erreichen wären. Die Nothwendigkeit einer raschen Versetzung liegt nur bei acut Erkrankten vor; für die Unterbringung derselben lassen sich aber die erforderlichen Vorkehrungen sehr leicht in einem gut eingerichteten Strafanstaltslazareth treffen und sicher werden auch lärmende Kranke hier nicht störender für die körperlich Kranken und für die Strafanstalt werden, als wenn sie in einer in demselben Gebäude befindlichen Irrenstation verweilen. Auch genesen leichtere und rasch verlaufende Psychosen nach meiner Erfahrung aus der Zeit vor der Eröffnung der Irrenstation in ersteren ebenso leicht und schnell, wie in der Irrenstation. Bei den Kranken dagegen, die an wenig ausgeprägten, chronischen Irrseinsformen leiden, wird die Krankheit ja in der Regel erst nach längerem Verweilen in der Strafanstalt erkannt. Es ist daher bei diesen von keinem Belang, wenn sie daselbst nach Constatirung der Krankheit noch 2 bis 3 Wochen bis zur behördlichen Genehmigung ihrer Versetzung in eine von der Strafanstalt getrennte Irrenanstalt bleiben.

Man macht zwar gegen die selbstständigen Irrenanstalten für Verbrecher die grosse Gefahr der Anhäufung derartiger Kranken geltend und verweist in dieser Beziehung gern auf die englische Anstalt Broadmoor. Doch treffen hier einige Umstände zusammen, die für Deutschland nicht gelten, beziehentlich zu vermeiden sind. Einmal ist der englische Verbrecher vielfach in Folge fehlender Schulbildung, Deportation, Aufenthalt in uncivilisirten Colonien und dergleichen ungleich mehr verwildert, als durchschnittlich der Deutsche; andererseits sind in Broadmoor eine Zeitlang auch gefährliche Irre schlechthin ohne bestraft zu sein, untergebracht worden. Liegt aber in einer Vereinigung irrer Verbrecher in besonderen Asylen wirklich eine grössere Gefahr, als wenn man dieselben unter die harmlosen Kranken einer gewöhnlichen Irrenanstalt vertheilt,

so wird jene Gefahr sicher durch die Verbindung eines Asyls mit einer Strafanstalt nicht aufgehoben. Andererseits vermag ich nicht einzusehen, warum eine Centralanstalt für 200—300 Köpfe eine grössere Gefahr in sich schliessen soll, als die Irrenstation einer grösseren Strafanstalt, wie z. B. der hiesigen, die, wenn sie alle irren Verbrecher dauernd beherbergen und nicht successive an die übrigen Irrenanstalten abgeben soll, doppelt so gross als gegenwärtig sein müsste. In der That wird ja Niemand daran denken, alle diese Kranken in einem Raume beherbergen zu wollen. — Welche Vortheile dagegen für die Unterbringung und das Regime der Kranken eine grosse selbstständige Anstalt gegenüber einer kleinen Irrenstation gewährt, wenn sie nur die nöthige Anzahl von Räumen zur zweckmässigen Vertheilung der Kranken und ein genügendes Wärterpersonal besitzt, das ist bereits oben dargelegt worden.

Ich glaube daher, dass die praktische Erfahrung immer wieder dazu führen wird, wenn überhaupt besondere, dann selbstständige oder wenigstens mit Irrenanstalten verbundene Asyle für die irren Verbrecher zu errichten.

An vorstehende Mittheilungen über die hiesige Irrenstation schliesse ich einige statistische Notizen über die sämmtlichen in hiesiger Strafanstalt seit dem 1. Juli 1872 beobachteten Fälle von Geistesstörung. Ich bemerke voraus, dass die gegebenen Zahlen jedenfalls nicht alle vorgekommenen Geistesstörungen umfassen. Bei der Grösse der Anstalt (gegenwärtig zwischen 1700 und 1800 Insassen) ist es unmöglich, die ärztliche Aufmerksamkeit auf alle Gefangenen gleichmässig zu vertheilen; und namentlich von den abgeblassten Formen circulärer Psychose, den Fällen von Moral Insanity, hypochondrischer Verrücktheit und dergleichen werden manche der Beobachtung entgehen, da sich die Krankheitsäusserungen nur zu leicht unter dem Bilde von Disciplinarvergehen verbergen.

Während des angegebenen Zeitraums sind bei 168 männlichen[1]) Sträflingen Geistesstörungen zur Beobachtung ge-

[1]) Die früher hier befindliche Weiberabtheilung ist bereits 1874 in

kommen, wobei jeder Kranke, gleichviel ob er einmal oder mehrmals erkrankt war, nur einmal gezählt ist.[1]) Die Zahl der in demselben Zeitraume eingelieferten männlichen Detinirten nebst dem Bestande vom 1. Juli 1872 beläuft sich auf 6276; es erkrankten somit 27 ‰ derselben. Dieses Verhältniss ist indess noch etwas zu niedrig, indem unter letzterer Summe eine grössere Anzahl Individuen in Folge wiederholter Einlieferung mehrfach gezählt ist; in Wirklichkeit darf man dasselbe auf mehr als 30‰ veranschlagen. Wie sich die Erkrankungen auf die einzelnen Jahre vertheilen und zu dem durchschnittlichen Tagesbestande und der gesammten Kopfzahl der Strafanstalt verhalten, sowie die Versetzungen in Irrenanstalten veranschaulicht nachstehende Tabelle. Jeder Kranke ist in das Jahr eingestellt, in welchem seine Krankheit zuerst constatirt wurde.

Jahr	Erkrankungen			Versetzt in Irrenanstalten	
	Zahl der Personenzahl	In pro mille des Gesammtbestandes	In pro mille des durchschnittlichen Tagesbestandes	Personenzahl	pro mille des Tagesbestandes
1872	15[2])	8,0	16,0	5	5,4
1873	23	14,7	21,7	10	9,4
1874	9	4,4	7,1	2	1,6
1875	14	6,6	9,7	2	1,4
1876	25	11,5	17,0	16	10,8
1877	24	10,3	15,3	15	10,0
1878	31	12,8	18,4	17	10,9
1879	28	11,2	16,0	24	13,7

eine andere Strafanstalt (Hoheneck) versetzt worden, so dass Waldheim gegenwärtig ausschliesslich Männerzuchthaus ist.

[1]) Ein Fall von simulirter Geistesstörung ist mir während meiner bisherigen 7½jährigen Thätigkeit hier nicht vorgekommen.

[2]) Darunter einer aus dem ersten Halbjahr, der in der eben genannten Zahl nicht mitgezählt ist.

In den Normaljahren[1]) wurden also durchschnittlich bei circa 12 ‰ des Gesammtbestandes (Bestand am Jahresanfang plus Jahreszugang) oder bei circa 18 ‰ des durchschnittlichen Tagesbestandes der Detinirten Geistesstörungen beobachtet. Von den Erkrankungen waren im Durchschnitt 11 ‰ des Tagesbestandes der Strafanstalt so schwer — in der Regel unheilbar — dass sie eine Versetzung der Kranken in Irrenanstalten nöthig machten. Diese Verhältnisszahlen bleiben hinter den von Gutsch[2]) aus Bruchsal mitgetheilten etwas zurück, indem derselbe bei 31,5 ‰ der von 1848 bis mit 1860 eingelieferten Sträflinge Geistesstörungen und zwar bei 20 ‰ schwerere constatirte. Wahrscheinlich ist es, dass bei dem damals verhältnissmässig kleinen Bestande jener Anstalt und dem Umstande, dass Bruchsal ausschliesslich Isolirgefängniss ist, auch die leichtern Störungen beobachtet wurden, wenigstens entspricht die Anzahl der schweren Psychosen bei Gutsch, sowie die neuerdings von Ribstein[3]) ebendaher mitgetheilten Zahlen — 12,3 ‰ des gesammten Personalbestandes im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1876 — ziemlich genau dem hiesigen Procentsatz. Ebenso berechnet Delbrück[4]) die Zahl der Geisteskranken nach seiner Erfahrung in Halle auf 10—15 ‰ des durchschnittlichen Tagesbestandes.

Von obigen 168 Kranken genasen oder besserten sich ganz erheblich 36, das ist etwas über 21 %. Und zwar trat diese Genesung bezw. Besserung ein nach einer Krankheits-

---

[1]) Die Jahre 1872, 1874 und 1875 sind nicht als solche zu rechnen, weil in ersterem nur in der letzten Hälfte dieselben Grundsätze der Beurtheilung von Psychosen wie in den spätern Jahren in Anwendung kamen, in den beiden letzteren durch Zutritt einer auswärts untergebrachten Gefangenen-Abtheilung, lange Stellvertretung im ärztlichen Dienst, Beschäftigung einer grossen Zahl Sträflinge bei einem entfernten Eisenbahnbau die Beobachtung erheblich gestört wurde.

[2]) Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft, Allg. Ztschr. f. Psychiatrie. XIV. p. 1. 1862.

[3]) Aerztliche Jahresberichte über die Strafanstalt Bruchsal, Blätter f. Gefängnissk. Bd. IX. bis XIII.

[4]) Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden? Ibid. Bd. IX. p. 133 ff.

dauer von weniger als 14 Tagen bei 5 Kranken, von 14 Tagen bis 1 Monat bei 5 Kranken, von 1 Monat bis 2 Monaten bei 8 Kranken, von 2 bis 3 Monaten bei 5 Kranken, von 3 bis 6 Monaten bei 3 Kranken, von 6 Monaten bis 1 Jahr bei 1 Kranken, von 1 bis 2 Jahren bei 5 Kranken, von 2 bis 3 Jahren bei 4 Kranken. Ueber das Verhältniss der Genesungen und Besserungen in gewöhnlichen Irrenanstalten liegt mir eine Statistik der Anstalt Neustadt-Eberswalde [1]) über den 10jährigen Zeitraum von 1865—1875 vor; nach dieser betrug der Procentsatz der genannten Kategorien etwas über 24 %. Berücksichtigt man, dass unter den hiesigen Besserungen 10 Fälle sich finden, deren Krankheitsdauer weniger als 1 Monat betrug, die also in der Freiheit wahrscheinlich gar nicht bis in eine Irrenanstalt gelangt wären, so ergiebt sich ein crheblicher Unterschied zu Ungunsten der hiesigen Kranken.

Nach den Krankheitsformen vertheilen sich die Erkrankungen und Genesungen (Besserungen) in folgender Weise: es litten

an Melancholie 36, von denen 20 genasen,
„ Manie 11, „ „ 8 „

an den verschiedenen Formen des Wahnsinns und der Verrücktheit 59, von denen 6 genasen, an paralytischer Geistesstörung 11, an periodischen und circulären Psychosen 12, an Irresein mit Epilepsie 22 mit 2 Genesungen, an Blödsinn und Imbecillität 17.

Ordnet man die Fälle nach den Kategorien der Zählkarten des Vereins deutscher Irrenärzte und vergleicht sie mit der Statistik Guttstadt's [2]) über die preussischen Irrenanstalten in 1875, sowie mit der vorgenannten Statistik aus Neustadt-Eberswalde, so ergiebt sich das in nachstehender Tabelle veranschaulichte Resultat.

---

[1]) Dr. Erler, Statistischer Bericht über die Kurmärk. Land-Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, Allg. Ztschr. f. Psychiatrie XXXIV. p. 580. 1878.

[2]) Guttstadt, Statistik der Irrenanstalten in Preussen pro 1875, Allg. Ztsch. f. Psychiatrie XXXIV. p. 101. 1878.

Krankheitsform.	In Procenten der Summe der Kranken		
	Waldheim	Neustadt-Eberswalde	Preussische Anstalten im Allgemeinen
Melancholie	22,5	6,9	8,5
Manie	6,6	12,4	10,5
Secund. Seelenstörung . .	42,2	50,2	42,6
Paralytische Seelenstörung	6,5	18,9	9,7
Seelenstörung mit Epilepsie	13,1	6,0	8,1
Idiotie und Imbecillität . .	10,1	2,2	14,6

Es zeigt sich also, dass die Melancholiker und die Epileptiker in der Strafanstalt bedeutend überwiegen, während die Manie und progressive Paralyse im Vergleich zu freien Irren ziemlich spärlich vertreten sind. Dagegen entspricht die Zahl der secundär gestörten nahezu den Zahlen Guttstadt's. Bei Gutsch überwiegen — wohl in Folge ausschliesslicher Isolirhaft — die Melancholiker, mit 58 von 84 Fällen überhaupt, so bedeutend, dass die wenigen auf die übrigen Formen von Geistesstörungen entfallenden Kranken eine statistische Verwerthung unzulässig machen.

Die Geistesstörung bestand bei 39 der besprochenen Kranken bereits bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt und war bei 20 jedenfalls die Veranlassung des Verbrechens gewesen. Von den verbleibenden 129 erkrankten 48 im ersten Halbjahr der Haft, 50 von da bis Ende des zweiten Jahres, 22 im dritten bis mit fünftem Haftjahre, 9 in spätern Jahren.

Bei Zweidrittheilen fiel somit die Krankheit in die ersten 2 Jahre ihrer Strafzeit, ganz entsprechend den Angaben anderer Beobachter.

Welchen Einfluss die Isolirung auf die Entstehung der Geistesstörung übt, lässt sich hier nicht so genau wie in einem ausschliesslichen Isolirgefängniss verfolgen, da die hiesige Anstalt nur über eine beschränkte Anzahl von Zellen verfügt, in welche vorwiegend unsichere und der Disciplin nachtheilige Elemente versetzt werden. Da diese Kategorien an sich ein

bedeutendes Contingent zu den Geisteskranken stellen und der Beginn der Krankheit sich bei diesen Individuen oft schwer genau feststellen lässt, so mag es bisweilen vorkommen, dass die Isolirung mehr die Folge der Krankheit, als die Ursache derselben bildete. Da jedoch im Ganzen 73, also nahezu die Hälfte der gesammten Kranken, vor der Constatirung der Krankheit mehr oder weniger lange isolirt waren, so wird sich ein gewisser ungünstiger Einfluss der Isolirung kaum in Abrede stellen lassen. Namentlich wurde ein solcher bei geistesschwachen, besonders jugendlich schwachsinnigen Detinirten öfters beobachtet.

In Bezug auf das Alter zur Zeit der Erkrankung sind die Jahrgänge von 18 bis 25 und dann zwischen 30 und 40 Jahren in einem bedeutend höheren Procentsatz vertreten, als unter den Gesunden.

Dass die Art des Verbrechens nicht ohne Einfluss auf die Entstehung von Geisteskrankheit ist, oder auch dass Geisteskranke zu gewissen Verbrechen stärker incliniren, haben schon frühere Beobachter hervorgehoben, [1]) auch meine Erfahrung bestätigt dies. Von den 168 Kranken sind nämlich:

13 wegen Mordes oder Mordversuchs (3 davon waren schon zur Zeit der That krank),

5 wegen Todtschlags und Körperverletzung,

8 wegen Raubes,

15 wegen Brandstiftung (davon 6 krank bei der Einlieferung),

3 wegen Nothzucht (davon 2 früher krank),

17 wegen Unzucht mit Kindern (7 davon bei der Verübung des Verbrechens krank),

95 wegen Eigenthumsvergehen,

6 wegen Meineids,

1 wegen Doppelehe (paralytisch bei der Einlieferung),

5 wegen Desertion oder schwerer Insubordination verurtheilt.

Vergleicht man diese Zahlen mit der Summe der in der

---

[1]) Vergleiche die Tabelle von Gutsch, l. c., die ziemlich genau mit der nachstehenden übereinstimmt.

oben angegebenen Zeit wegen der entsprechenden einzelnen Verbrechen in der Strafanstalt detinirt gewesenen Individuen, so erhält man folgendes Resultat.

Art des Verbrechens	Zahl der Eingelieferten	Davon psychisch erkrankt	
		Personen	Procente
Mord und Mordversuch	74	13	17,6
Todtschlag und Körperverletzung .	51	5	9,8
Raub	64	8	12,5
Brandstiftung	219	15	6,8
Nothzucht	52	3	5,8
Unzucht	299	17	5,7
Meineid	220	6	2,7
Militärverbrechen	23	5	21,7
Eigenthumsverbrechen	5116	95	1,9
Anderweite Verbrechen	158	1	0,6
Summa	6276	168	2,7

Die Häufigkeit der Erkrankung geht somit nahezu parallel mit der Schwere des Verbrechens und der Länge der zuerkannten Freiheitsstrafe. Nur die Militärverbrechen stehen ausserhalb der Reihe; doch rührt dies wohl daher, dass unter den Militärverbrechen im engern Sinne sich eine erhebliche Zahl von vornherein psychisch abnormer Individuen befindet, deren Untauglichkeit zum Militärdienst ein psychiatrisch gebildeter Arzt im Voraus erkannt haben würde.

Es würde noch erübrigen, auf die anthropologischen Verhältnisse der Kranken, besonders die Erblichkeit einzugehen; indess sind die Thatsachen, welche in dieser Hinsicht zur ärztlichen Kenntniss gelangen, so lückenhaft, dass sich werthvolle Schlüsse daraus nicht ziehen lassen. Nach den Angaben, welche ich erlangen konnte, scheint es mir, dass die hier zur Beobachtung kommenden Geistesstörungen vorwiegend der Ausgang einer allmählichen physischen und moralischen Degeneration sind. Verbrechen, Trunksucht, Unstetigkeit, Epilepsie, Hysterie, Nervosität und sehr häufig Schwindsucht waren die Zustände,

die sich in Bezug auf die Ascendenten der Kranken ermitteln liessen; selten war ausgesprochene Geistesstörung vorhanden gewesen. Es sind also im Ganzen dieselben hereditären Einflüsse, die sich beim Verbrecherthum überhaupt in überraschender Häufigkeit finden, und die sich in den vielfachen Asymmetrien der Kopf-, Gesichts- und Körperbildung, sowie der Muskelfunction und in zahlreichen anderweiten Bildungsanomalien — der bekannten Verbrecherphysiognomie und dem Verbrecherhabitus — aussprechen.

Waldheim, im Februar 1880.

Bericht

über den Schulunterricht in Herzoglicher Strafanstalt zu Coswig in Anhalt für die Zeit vom 1. Juli 1879 bis 1. Juli 1880. *)

Von Strafanstaltslehrer Schneider in Coswig.

Zur Theilnahme am Unterrichte in der Gefangenenschule der Herzoglichen Strafanstalt waren im verflossenen Jahre im Ganzen 122 Schüler und Schülerinnen designirt.

Von diesen waren männliche Sträflinge: 94, weibliche: 28. Von den männlichen Sträflingen entfielen 33 auf die Zuchthausstation, 23 auf die Gefängnissstation und 35 auf die Station der jugendlichen Gefangenen, und ausserdem nahmen noch 2 Correctionäre und 1 Gefangener in Berücksichtigung ihrer Jugend und Unterrichtsbedürftigkeit am Unterrichte der jugend-

---

*) Die Strafanstalt Coswig nimmt in streng abgesonderten Räumen resp. Gebäuden sowohl Zuchthaus- und Gefängnissträflinge als auch Corrigenden beiderlei Geschlechtes auf; die Scheidung der einzelnen Kategorien ist nicht blos eine räumliche, sondern wird auch durch verschiedene Kleidung u. s. w. zum Ausdruck gebracht, und nur die Verwaltung der ganzen Anstalt ist eine einheitliche. Errichtet ist die Anstalt erst im Jahre 1874, hat Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, die letztere ist jedoch vorherrschend, da leider noch nicht der vierte Theil der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge in Zellen untergebracht werden kann. Die Hausordnung beruht im Wesentlichen auf dem Rawiczer Reglement.

lichen Sträflinge theil, so dass die eigentliche Gesammtzahl der Schüler dieser Classe 38 betrug.

Von den 28 weiblichen Sträflingen kommen 15 auf die erste Station, 5 auf die zweite Station, 7 auf die Station der jugendlichen weiblichen Gefangenen und 1 auf die Correctionsabtheilung.

Auf die einzelnen Classen vertheilt sich die Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen wie folgt:

Classe A: 16 männliche Sträflinge und zwar 9 Züchtlinge und 7 Gefangene,

Classe B: 40 männliche Sträflinge und zwar 24 Züchtlinge und 16 Gefangene,

Classe C: 21 weibliche erwachsene Sträflinge, nämlich 15 Züchtlinge und 5 Gefangene und 1 Correctionärin,

Classe D: 35 jugendliche männliche Gefangene, 2 jugendliche Correctionäre und 1 dem jugendlichen Alter kaum entwachsener Kaufmann, der in der Gefängnissstation wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen detinirt ist und des Unterrichtes noch sehr bedarf, zusammen 38,

Classe E: 7 jugendliche weibliche Gefangene.

Durch Entlassung verminderte sich im Laufe des Jahres die Gesammtschülerzahl um 57, so dass am 1. Juli 1880 der Gesammtbestand 65 beträgt.

Aus den einzelnen Schulclassen wurden entlassen:

Classe A: 5 Gefangene,

Classe B: 20 Schüler, nämlich 7 Züchtlinge und 13 Gefangene,

Classe C: 8 Schülerinnen, nämlich 5 Züchtlinge, 2 Gefangene und 1 Correctionärin,

Classe D: 20 Schüler und zwar 19 jugendliche männliche Gefangene und 1 jugendlicher Correctionär,

Classe E: 4 jugendliche weibliche Gefangene.

Von der gegenwärtigen Schülerzahl, 65, entfallen auf:

Classe A: 11, nämlich 9 Züchtlinge und 2 Gefangene,

Classe B: 20, nämlich 17 Züchtlinge und 3 Gefangene,

Classe C: 13 und zwar 10 weibliche Züchtlinge und 3 weibliche Gefangene,

Classe D: 18, nämlich 16 jugendliche männliche Gefangene, 1 mehr als achtzehn Jahre alter Gefangener und 1 jugendlicher Correctionär,

Classe E: 3 jugendliche weibliche Gefangene.

Classe A.

wurde bei wöchentlich 2 Stunden vornehmlich im Rechnen und Zeichnen unterrichtet. Im Rechnen bestanden zuletzt 2 Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehörten 2 Schüler, 1 Züchtling und 1 Gefangener. Ihr Standpunkt war zum 1. Juli a. cr., nach den Böhme'schen Rechenheften angegeben, Heft V. (Nr. X.), Vermischte Aufgaben zu den Bruchrechnungen. Die zweite Abtheilung bestand aus 9 Schülern und zwar aus 8 Züchtlingen und 1 Gefangenen und rechnete am Schlusse des Jahres im IV. Hefte (Nr. IX.) der Böhme'schen Rechenhefte, § 44, Addition mit Brüchen. Von dem nebenher betriebenen geometrischen Rechnen für Handwerker kamen im Laufe des Jahres vor die Berechnungen der Trapeze und Trapezoide, ferner Berechnungen der Dreiecke und zwar: A. Berechnung des Flächeninhaltes der Dreiecke, B. Berechnung der Seiten im Dreiecke: a. im rechtwinkligen, b. im gleichseitigen, c. im gleichschenkligen, d. im rechtwinklig-gleichschenkligen, e. im ungleichseitigen Dreiecke. Ueberhaupt ist hier das Rechnen die beliebteste und erfolgreichste Disciplin und auch ein vortreffliches Mittel zur Entfaltung und Ausbildung des Geistes und zur Kräftigung des ganzen innern Menschen.

Einen fast ebenso allgemeinen Reiz übt der Zeichenunterricht aus. Wenn auch einige bereits im reiferen Mannesalter stehende Schüler wegen besonderer Ungeschicklichkeit davon dispensirt und mit schriftlichen Uebungen beschäftigt werden mussten, so betrieben doch die übrigen, namentlich jüngere Handwerker, diese Fertigkeit mit sichtlichem Interesse und befriedigendem Erfolge.

Classe B.

hatte wöchentlich 4 Unterrichtsstunden, in welchen Lesen,

deutsche Rechtschreibung und Rechnen getrieben wurde. Von den 20 Theilnehmern am Unterrichte beim Schlusse des Jahres waren 12 mit genügender Lesefertigkeit ausgestattet, bei 7 war sie ungenügend und 1 Züchtling war des Lesens noch gänzlich unkundig.

In der Rechtschreibung und im schriftlichen Gedankenausdruck zeigt sich bei Allen eine bedauerliche Schwäche. Bis zum fehlerfreien Schreiben hat es bis jetzt noch kein Einziger gebracht. Unter den 20 Schülern dieser Classe befindet sich nur 1 Zuchthaussträfling, dessen Kenntniss der deutschen Rechtschreibung als einigermassen befriedigend bezeichnet werden kann; 11 verdienen das Prädikat mittelmässig, 7 ungenügend und 1 kann gar nicht schreiben.

Im Rechnen theilt sich diese Classe in 4 Abtheilungen. Die erste umfasst 2 Schüler, welche Böhme Heft IV. (Nr. IX.), § 42, Gleichnamigmachen der Brüche rechnen. Die zweite Abtheilung bildet 1 Schüler, der im III. Hefte, § 33, Multiplication mehrsortiger ganzer Zahlen rechnet. Ebenso macht die dritte Abtheilung nur 1 Schüler aus und rechnet Heft III., § 30, Reduciren. Der vierten Abtheilung gehören die übrigen Schüler an. Ihre Rechenkenntniss geht bis zum § 28 des II. Heftes: Dividiren unbenannter Zahlen.

Versetzt nach Classe A. wurden im Laufe des Jahres 9 Schüler.

Classe C.

hat wöchentlich 3 Unterrichtsstunden für Lesen, Rechnen und Schreiben. Ausser den 13 erwachsenen weiblichen Züchtlingen und Gefangenen haben noch wie im Vorjahre in Anbetracht ihrer geringen Zahl die jugendlichen weiblichen Gefangenen aus Classe E. an diesem Unterrichte theilgenommen.

Die Lesefertigkeit der Schülerinnen wird durch folgende Angaben bezeichnet: 8 Schülerinnen, darunter die 3 jugendlichen, lesen fliessend und mit Ausdruck, 7 Schülerinnen besitzen eine mangelhafte Lesefertigkeit und 1 Schülerin, die bei ihrer Einstellung ohne jedwede Kenntniss der Buchstaben war, liest noch in der Fibel.

In Bezug auf ihre Rechenkenntnisse nehmen die Schü-

lerinnen dieser Classe 6 verschiedene Stufen ein. 1 Schülerin, welche eine langjährige Zuchthausstrafe zu verbüssen hat, hat ihre Rechenkenntniss soweit vervollkommnet, dass sie Heft IV., § 46, Multiplication mit Brüchen zu rechnen versteht; 1 jugendliche Schülerin hat es bis zu Heft III., § 34, Division mehrsortiger ganzer Zahlen gebracht; 5 Schülerinnen rechnen Division mit unbenannten Zahlen, Heft II. § 28; 5 andere Subtraction unbenannter Zahlen, Heft II. § 26; 3 neu aufgenommene, darunter 1 jugendliche, stehen bei der Addition mit unbenannten Zahlen, Heft II. § 25, und 1 Schülerin, die vorerwähnte Analphabetin, beschäftigt sich mit den ersten Anfängen des Rechenunterrichts in der Böhme'schen Rechenfibel.

Die Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke und in der Orthographie ist in dieser Classe im Vergleich zu den männlichen Schülern in Classe B. eine befriedigendere. Leider sind auch hier grosse Gegensätze nicht ausgeschlossen; es geht herab bis zur gänzlichen Kenntnisslosigkeit der schriftlichen Muttersprache. Zu den bessern Schülerinnen, welche ziemlich orthographisch richtig zu schreiben und sich einigermassen correct auszudrücken vermögen, sind 5 zu zählen, darunter 1 jugendliche. Andere 5 Schülerinnen, darunter 2 jugendliche, sind im Stande, nach einiger Vorbereitung, wenn auch noch fehlerhaft, Dictando zu schreiben. 5 Schülerinnen der dritten Stufe können nur abschreiben und das zum Theil nur nothdürftig, während die erwähnte Elementarschülerin erst in letzter Zeit die ersten Versuche, mit der Feder zu schreiben, gemacht hat.

Den Stamm des Gefangenenunterrichtes bildet

Classe D.

deren Bestand am 1. Juli a. cr., wie eingangs bereits dargethan, einschliesslich zweier nicht jugendlicher Gefangenen, 18 betrug. Die Zahl der Unterrichtsstunden beläuft sich auf 12, die so vertheilt sind, dass auf jeden Vormittag 2 kommen. Ausserdem ist den Schülern zur Präparation auf die einzelnen Lectionen täglich eine Stunde Zeit gegeben, die dem jedesmaligen Unterrichte unmittelbar vorausgeht. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Rechnen, Deutsch (Orthographie

und Grammatik), Religion, Geschichte, Geographie und Zeichnen.

Wie bei allen Unterrichtsgegenständen die Schüler ihrer Fähigkeit und Fertigkeit nach den verschiedensten Stufen angehören, so trifft dies auch in Bezug auf die Lesefertigkeit derselben zu. Von den 18 Schülern dieser Classe konnten am Schlusse des Jahres 8 Schüler gut und fliessend lesen, 5 mittelmässig mit Anstoss, 4 fast ungenügend mit theilweiser Unkenntniss der lateinischen Schrift, 1 ungenügend, welcher den Schreiblesecunterricht in der Fibel betreibt.

Die Rechenstufen sind ebenfalls sehr vielfach, eigentlich so verschiedenartig als Schüler vorhanden sind. Nach Vereinigung der nächstliegenden Standpunkte haben sich am Schlusse des Jahres 5 Abtheilungen ergeben. Der ersten Abtheilung gehören 4 Schüler an, welche Heft IV., § 44, Addition mit Brüchen rechnen. In der zweiten Abtheilung befinden sich 6 Schüler und rechnen Heft III., § 33, Multiplication mehrsortiger ganzer Zahlen. Die dritte Abtheilung besteht aus 3 Schülern, welche bis zum II. Hefte, § 26, Subtraction mit unbenannten Zahlen gekommen sind, und die vierte Abtheilung, welcher 4 Schüler angehören, die ohne Rechenkenntniss der Schule zugestellt wurden, befindet sich bei der Addition mit unbenannten Zahlen, Heft II., § 25. Der noch übrige jugendliche Correctionär bemüht sich, in die Bedeutung der ersten Zahlenbegriffe einzudringen.

In der Rechtschreibung ist auch hier noch bei keinem der Schüler völlige Sicherheit und Zuverlässigkeit vorhanden. Gleichwohl erregen die Fortschritte der Mehrzahl ziemliche Befriedigung. Es vermögen einigermassen orthographisch richtig, kalligraphisch und stylistisch ziemlich correct zu schreiben 10 Schüler. Sehr flüchtig und fehlerhaft in der Handschrift, wie auch stylistisch unbeholfen zeigen sich 3 Schüler. Bei den übrigen 5 fehlt das Vermögen der selbstständigen Verwandlung der Laute in ihre Zeichen und damit die Fähigkeit, eigene Gedanken auf schriftlichem Wege wiederzugeben.

Der Unterricht in der deutschen Grammatik bildete eine Fortsetzung der im Vorjahre durchgenommenen Lectionen und wurde im Anschluss an die Lesestücke in folgenden Pensen

gegeben: der Ergänzungssatz, das Verhältnisswort, Umstand- und Umstandssatz des Ortes, der Zeit, der Art und Weise und des Grundes, Bindewort, Satzverbindungen und Satzgefüge, der zusammengezogene Satz. Nebenher wurden noch, soweit die beschränkte Zeit es zuliess, einige Gedichte einer unterrichtlichen Behandlung unterworfen.

Die religiösen Unterweisungen erfolgen wöchentlich in 2 Stunden. Sie sind selbstverständlich die kräftigsten Fäden, welche sich an das Herz des Verirrten anknüpfen lassen, ihn in einen bessern Zustand zurückzuführen. Besonders wirksam erweist sich die gründliche Darlegung des tiefen göttlichen Sinnes der heiligen 10 Gebote, wie auch auf einer Versammlung von Strafanstaltsgeistlichen, nach einem Bericht in den „Blättern für Gefängnisskunde“, diesem Zweige des Religionsunterrichtes an Gefangene fast ausschliessliche Berechtigung zuerkannt worden ist. Es wurde darum im Anschluss an das Vorjahr eine Stunde wöchentlich auf die Erläuterung des 1. Hauptstückes vom 7. Gebote an verwandt, dann zur Behandlung des 2. Hauptstückes geschritten und hiervon der erste Artikel fertig durchgenommen, der zweite angefangen. In der andern Religionsstunde waren Epistel und Evangelium des betreffenden Sonntages Gegenstand des Unterrichtes. In letzter Zeit jedoch wurde begonnen, nach dem Evangelium St. Matthäi ein Lebensbild Christi zu geben, das bis zum 5. Capitel gedieh.

Das Wissen und Können, welches die Schüler auf diesem Gebiete besitzen, ist oft gar nicht gering. Indessen besteht ihr religiöser Fonds leider eben nur im Wissen. Aus ihren Antworten geht hervor, dass bei ihnen die Begriffe für die hohen religiösen Wahrheiten und Güter: Sünde, Vergebung, Gerechtigkeit, Heiligkeit, ewiges Leben und Seligkeit, Tod und Verdammniss, zu inhaltsleeren Schlagwörtern herabgewürdigt sind. Eine ebenso wichtige, als schwierige Aufgabe ist es darum, dahin zu streben, dass die Religion Herzenssache werde. Zu diesem Ende muss die psychische Thätigkeit der Schüler geweckt und geschärft werden, damit sie das Walten Gottes in ihrem eigenen Herzen und Leben verspüren. Die göttlichen Ideen, Lehren und Grundsätze sind ihrer Abstraction zu ent-

kleiden und auf das individuelle Leben zu beziehen, und der gegenwärtige Zustand des Einzelnen ist damit in Verbindung zu bringen. Eine pedantisch formgerechte Katechisation ist hier bei weitem weniger am Platze als eine herzliche, belehrende Unterredung. Dabei darf dem innern Drange der Schüler, sich über eigene Anschauungen und Gefühle zu äussern, kein ausdrückliches Verbot entgegengesetzt werden; man bekommt dadurch einen Blick in das Seelenleben und gewöhnt zur Aufrichtigkeit. Bei der eingehenden Betrachtung des siebenten Gebotes, namentlich bei der Darstellung, wie das Eigenthum durch Gott nach der sittlichen Weltordnung geheiligt sei, und wie gerade das redliche Streben nach rechtmässigem Eigenthume dasselbe hochschätzen lerne und hierin ein Schutz vor eigenem Hang zum Eigenthumsverbrechen vorhanden sei, erklärte ein mehrfach wegen Diebstahls bestrafter jugendlicher Schüler in Gegenwart seiner Complicen mit aufrichtigem Tone: „Ja, wäre mir in meinen Schuljahren schon dies Gebot auf diese Weise zum Verständniss gekommen, ich glaube, ich hätte nicht gestohlen.“ Und bis jetzt hat nach seiner Entlassung nur Gutes über ihn verlautet.

Der Geschichtsunterricht bildete gleichfalls eine Weiterführung in der im Vorjahre begonnenen deutschen Geschichte. Er umfasste das Gebiet von der Herrschaft der salisch-fränkischen Kaiser bis zu Rudolf von Habsburg. Möglichst eingehend wurde dabei der Kampf der weltlichen und geistlichen Macht vorgeführt und die Geschichte und Bedeutung der Kreuzzüge in umfassender Weise gegeben. Als besonders wichtig erschien auch eine eingehende Schilderung des Mittelalters nach folgenden Gesichtspunkten: das Ritterthum, der Bürgerstand, der Bauernstand, die Geistlichkeit, Künste und Wissenschaften und das Gerichtswesen. Der leitende Grundsatz bei diesem Unterricht war, möglichst speciell und gründlich zu verfahren, nichts unverstanden zu lassen und für jede Erscheinung der entsprechenden Ursache nachzuspüren.

Der geographische Unterricht bezweckte auch in diesem Jahre eine Kenntniss Deutschlands und wurde im Anschluss an das Vorjahr zur weiteren Einprägung gebracht:

Von dem Flusssystem Mitteleuropa's:

I. dem Alpensystem angehörend:
   A. zum mittelländischen Meere: der Rhone,
   B. zur Nordsee: der Rhein;
II. den deutschen Mittelgebirgen angehörend:
   A. zur Ostsee: die Oder,
   B. zur Nordsee: a. die Elbe, b. die Weser;
III. der germanischen Tiefebene angehörend:
   A. zur Nordsee: a. die Schelde, b. die Ems, c. die Eider,
   B. zur Ostsee: a. die Weichsel, b. der Pregel, c. die Memel, ausserdem die Küstenflüsse: Trave, Warnow, Reeknitz, Rega, Persante, Wipper und Stolpe.

Sodann kamen die politischen Verhältnisse des deutschen Reiches zur unterrichtlichen Behandlung und zwar das Königreich Preussen mit seinen Provinzen, davon:

1. die Mark Brandenburg, 2. die Provinz Pommern, 3. die Provinz Schlesien, 4. die Provinz Sachsen, 5. die Provinz Westfalen, 6. die Rheinprovinz, 7. die Provinz Preussen, 8. die Provinz Posen.

Der Zeichenunterricht erfolgt wöchentlich in 2 Stunden. Nur selten findet sich ein Schüler, der bei seinem Eintritt in die Anstaltsschule eine befriedigende Fertigkeit im Zeichnen besitzt. Die meisten haben es in der Schule nicht getrieben, und daher ist auch unter den eigenthümlichen Verhältnissen der Gefangenenschule der materielle Nutzen vielfach kein erheblicher. Dagegen ist der formale Bildungszweck nicht zu unterschätzen. Das Zeichnen weckt und bildet den Verstand und entwickelt zugleich das ästhetische Gefühl und den Schönheitssinn; es übt Auge und Hand, gewöhnt an Ordnungssinn, Reinlichkeit und Ruhe.

Bedauerlich war auch in diesem Jahre die Wahrnehmung, wie die Mehrzahl der jugendlichen Schüler bei ihrer Einstellung zur Gefangenenschule laut der mit ihnen veranstalteten schriftlichen Aufnahmeprüfung einen befremdend niedrigen Standpunkt in den Kenntnissen und Fertigkeiten der gegenwärtigen, mit doch hervorragender Fürsorge gepflegten Volksschulbildung einnahmen. Bei ältern, der Schule schon seit mehreren Jahren entwachsenen Schülern lässt sich dieser traurige Umstand noch leichter erklären; aber geradezu räthselhaft erscheint es, wie

selbst 12—14jährige Jungen, die keineswegs dumm zu nennen sind, kaum im Stande waren, mit Tinte und Feder umzugehen und vor der Addition mit unbenannten Zahlen als einem unüberwindlichen Hindernisse festsassen. Jedenfalls liegt in den ungünstigen häuslichen Verhältnissen der hauptsächlichste Grund zu diesen Vorkommnissen; indessen erscheint auch dabei der bereits im vorigen Berichte erwähnte Umstand bedeutsam, dass der überwiegend grösste Theil der Schüler den Frühschulen entstammt, welche nach ihrer Organisation am wenigsten geeignet sind, die verderblichen Einflüsse der Familie zu paralysiren. Unter den 35 jugendlichen männlichen Gefangenen war nur 1, der seine Bildung in einer Mittelschule empfangen hatte, 4 hatten Communalschulen besucht, 12 Dorfschulen, 16 entstammten den Frühschulen und 1 rückfälliger hatte den Schulunterricht im Friederikenhause zu Waldau genossen. Fast alle, namentlich aber die ältern Schüler wissen von vielfachen Schulversäumnissen zu sagen. So gestand ein im 18. Lebensjahre stehender früherer Dorfschüler: „Der Herr (Gutsherr) hat uns frei geholt, und dann bin ich den ganzen Sommer bei den Ochsen gewesen.“

Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, dass im Mangel an guten Schulkenntnissen ein directer Grund zum Verbrechen liegt, so lässt sich doch wohl denken, wie die besondern Umstände, welche bei den guten Schulverhältnissen Anhalts diese Ausnahmen herbeiführten, eine moralische Verderbniss im Gefolge haben können. So viel lässt sich nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit behaupten, dass in der Gefangenschaft die erziehliche Einwirkung bei einem geistig gutgeschulten Menschen leichter und fester Platz greift als bei einem solchen, dessen Verdummung der bessern Einsicht ein Hinderniss in den Weg legt. In den meisten Fällen geht doch da erst eine moralische Veränderung vor sich, wo eine bis zu einem gewissen Grade geistige Aufklärung vorangegangen ist; denn auch die religiösen Lehren erfordern, wenn sie in zeitgemässer Weise aufgefasst, angeeignet und bethätigt werden und nicht in abergläubischen Vorstellungen Platz greifen sollen, einer geistigen Vorbedingung. Es verlässt darum immer noch so mancher jugendliche Gefangene die Anstalt ungebessert,

weil in der oft kurzen Straf-, Unterrichts- und Besserungszeit die geistige und moralische Reife nicht hat erzielt werden können.

Ueber die Hingabe an den Schulunterricht in der Strafanstalt seitens der Schüler, vorzugsweise der jugendlichen, lässt sich im Allgemeinen Erfreuliches berichten. Viele, die in ihren Schuljahren weder Zeit noch Antrieb zum Anfertigen ihrer Schularbeiten fanden, benützen die ihnen zur Präparation gegebene Zeit in ausgiebiger Weise. Die nöthigen Utensilien, welche ihnen früher von ihren Eltern in kümmerlicher Weise mit Unmuth und Schelten verabreicht wurden und welche dann vor Unsauberkeit zu schützen in den häuslichen Verhältnissen ihnen oft unmöglich war, bekommen sie hier gern und reichlich und bewahren sie regelmässig an demselben Orte auf; das ist manchem ein ungekanntes freudiges Gefühl. Wo die eigene Lust zum Lernen nicht vorhanden war, da ist der hausordnungsmässige Zwang, der vorwärts treibt und aus welchem sich zuweilen unbewusster und ungewollter Weise Trieb und Eifer entwickelt: Manche allerdings verharren in ihrem Stumpfsinn und ihrer Trägheit, was zuweilen eine Folge von Selbstbefleckung, die erfahrungsmässig von Einzelnen betrieben wird, zu sein scheint; nichts vermag sie zum selbstgewollten Fortschritte treiben. Sie lassen sich höchstens mit ruhiger Gewalt Stück für Stück vorwärts schieben, mehr noch durch überzeugende Vorstellungen als durch strenge Bestrafungen. Denn überhaupt kommt es bei einer erfolgreichen Unterrichtsthätigkeit auf das Vorhandensein und die Erhaltung des guten Willens bei den Schülern an. Durch Strafe und Furcht lässt sich jede andere körperliche Leistung zuletzt herbeiführen und erhöhen, die geistige Reproduction schwerlich. Schroffe Härte verbittert das Gemüth und führt zu Betrügereien, die nicht so leicht zu entdecken sind. Es haben deswegen auch nur in den äussersten Fällen wegen Faulheit in der Schule Bestrafungen stattgefunden, und genützt haben sie wenig. Dabei muss man sich wohl hüten, der Strafe den Beigeschmack persönlichen Hasses zu geben, vielmehr die Ueberzeugung der objectiven Nothwendigkeit herbeizuführen suchen, wenn nicht das Verhältniss zwischen Lehrer und Schülern gestört und dauernd unmöglich gemacht werden soll. Denn auch hier hat

die Wechselbeziehung zwischen dem geistigen Geben, Nehmen und Wiedererzeugen keine andere Grundlage als die des Vertrauens und der Zuneigung. Die letztere braucht sich der Lehrer auch an diesem Orte bei seinen Schülern nicht zu erwerben; sie wird ihm vermöge seiner Stellung in der Strafanstalt fast ohne Ausnahme entgegengebracht; nur hüte er sich, sich dieselbe in leichtfertiger Weise zu verscherzen. Bemerkenswerth ist, ein wie feines Gefühl gerade der Strafgefangene für die Beurtheilung seiner Umgebung hat. Sein verschlagenes Leben hat ihn gelehrt, zu beobachten und zu spüren. Mit sicherm Blick weiss er von der Art des Aussenwesens auf das innere Leben zu schliessen; er versteht, aus dem Ton der Rede, den Augen, Mienen und Geberden des Lehrers seinen Gemüthszustand zu erforschen. Da ist es stets nothwendig, jede Laune und Missstimmung zu verbannen, sich mit unzerstörbarem Gleichmuthe auszustatten und dem ganzen Auftreten und Verhalten das Gepräge sittlichen Ernstes und doch wohlwollender Gesinnung aufzudrücken. Auf solche Weise gehen die Schüler an der Hand des Lehrers willig mit; seine Thätigkeit ist befriedigend für ihn selbst und erfolgreich. Leider wird allerdings der thatsächliche Classenerfolg, nach welchem die Leistungen des Lehrers in der Regel beurtheilt zu werden pflegen, durch den steten Wechsel der Schüler bedeutend verkümmert. Eine nach längerer Zeit angestellte Repetition in den einzelnen Fächern vermag über den Erfolg bittere Enttäuschung zu bereiten; denn die erwartete Frucht der Arbeit und Mühe ist theilweise von dem Entlassenen mit hinausgenommen, und bei den inzwischen Aufgenommenen kann sie nicht gesucht werden. Hingegen bietet die Verfolgung des geistigen Entwickelungsganges Einzelner reichliche Befriedigung. Es gereicht zur hohen Freude, wahrzunehmen, wie sie sich aus ihrem früheren Zustande mit der Zeit völlig herausgeschält und in ihren trefflichen Kenntnissen und Fertigkeiten sich eine Mitgift für das spätere Leben erworben haben.

Die Führung der Schüler, namentlich der jugendlichen Gefangenen, war eine im Ganzen befriedigende. Bosheit und Widerstreben trat nicht zum Vorschein. Sehr zu statten kommt der Schuldisciplin die strenge Handhabung der Hausordnung,

und namentlich bewährt sich die fortwährende Beaufsichtigung der jugendlichen Gefangenen in ihrem Arbeitssaal auf das trefflichste. Sie bezweckt diejenige Gebundenheit des Wesens und Willens, welche die Aufnahme und Nachwirkung der bessernden und erziehlichen Einflüsse bedingt, und verhindert bei der obwaltenden Collectivhaft den verderblichen Einfluss der schlechtesten Elemente.

In der That erfreulich ist, wie bei so Manchem gute Lehren und Vermahnung willige Aufnahme finden. Namentlich sind es solche, welche eine mehrjährige Strafdauer vor sich haben. Sie kommen unter steter Zucht und Belehrung über die Leichtfertigkeit der jugendlichen Flegeljahre hinweg in das Alter der verständigeren Einsicht und nehmen bei ihrer Entlassung manche gute Hoffnung mit hinaus, die sich auch meistens da erfüllt, wo eine rettende Hand sich ihnen fernerhin darbietet. So haben schon Einige, die anfangs wenig Hoffnung erweckten, nachdem sie in der Strafanstalt den Anfang zu einem ehrlichen Handwerk gemacht und später einen tüchtigen Meister gefunden hatten, deutliche Beweise einer wirklichen Umkehr zum Guten an den Tag gelegt. Es gereicht dann zu hoher Freude, nach kürzerer oder längerer Zeit ein Lebenszeichen von einem solchen zu vernehmen, der mit dankerfülltem Herzen seinem früheren Lehrer über einen Abschnitt seines Lebens berichtet, der den allerdings schweren Anfang zu einem andern neuen Leben bildet. Wahrhaft rührend ist es, wie zum Beispiel nach zwei Jahren ein schlichter Dienstknecht, angeregt durch das zufällige Zusammentreffen mit einem ebenfalls zum ordentlichen Menschen gewordenen frühern Leidensgefährten, mit einfachen, treuherzigen Worten auf einem mit einer bunten Rose versehenen Briefbogen u. A. schreibt: „Heute, am 22. Juni, als ich auf dem Kleereiter stand und über das Feld hinaus sah, wie Alles so grün war, da habe ich daran gedacht, wie ich vor zwei Jahren im October von Ihnen fortmachte; da war ich wie neu geboren.“

So entwickelt sich vielfach schon in der Strafanstalt das Verhältniss gegenseitiger Anhänglichkeit, welches dann eine willkommene Grundlage für das Erziehungs- und Besserungswerk bildet.

Die Strafanstalt zu Oslebshausen bei Bremen.

Die Strafanstalt zu Oslebshausen bei Bremen, welche zu Anfang 1874 fertiggestellt und im Februar desselben Jahres in Benutzung genommen wurde, hat eine längere Vorgeschichte.

Schon im Jahre 1853 hatte die Gefängnissdeputation (ein Ausschuss des Senats und der Bürgerschaft, dem die Verwaltung der Bremischen Gefängnisse obliegt) berichtet, dass die Gefängnisszustände in Bremen unhaltbar geworden seien. Die Richtigkeit dieses Urtheils wurde zwar allseitig anerkannt, doch hatten Umstände der verschiedensten Art zur Folge, dass erst zwanzig Jahre später den Uebelständen thatsächlich ein Ende gemacht wurde. Theils finanzielle Bedenken, theils der Umstand, dass in bundesfreundlicher Weise der Nachbarstaat Oldenburg durch Aufnahme von Züchtlingen in die Strafanstalt zu Vechta eine zeitweilige Erleichterung brachte, theils die Bedenken, denen die beabsichtigte Einführung des Poenitentiarsystems mit Isolirhaft bei der Bürgerschaft begegnete, endlich der Umstand, dass die Reform des Gefängnisswesens in eine Wechselbeziehung zu dem geplanten Erlass eines besonderen Bremischen Strafgesetzbuchs trat, hatten immer neue Verschiebungen für die Reform der Gefängnissverhältnisse zur Folge.

Erst im Jahre 1869 hatten sich alle Verhältnisse so geklärt, dass an die Ausführung eines umfassenden Neubaues,

des ersten Erfordernisses der Reform, gegangen wurde, zunächst durch Erwerb des erforderlichen, nach Lage und Beschaffenheit überaus günstigen Terrains in der Feldmark des Dorfes Oslebshausen. Diesem folgten in den Jahren 1870 und 1871 umfassende Vorbereitungen und Bearbeitungen der Baupläne und endlich im letztgenannten Jahre der Beginn des Baues, der nach drei Jahren beendet wurde.

Wie es die Verhältnisse eines Staates von der Grösse Bremens mit sich brachten, war die Aufgabe zu lösen, den Bau gleichzeitig für Männer und Frauen, für Zuchthaus- und für Gefängnissträflinge einzurichten, jede Abtheilung von der andern streng geschieden und doch ein bauliches und organisches Ganze bildend. Diese schwierige Aufgabe ist, soweit es überhaupt möglich, in glücklicher Weise gelöst.

Das zu befolgende System, die modificirte Einzelhaft, war auf Grund eines von dem verewigten Senator Donandt, nebst formulirten Grundzügen, verfassten, von der Gefängnissdeputation gutgeheissenen Berichts bereits im Jahre 1862 vom Senat und der Bürgerschaft genehmigt.

Diese Grundzüge bildeten auch neben dem inzwischen in Wirksamkeit getretenen Reichsstrafgesetzbuche die Richtschnur für die Gesetze und Regulative, die in den Jahren 1873 und 1874 für die Anstalt erlassen wurden. Aus ihnen möge Folgendes hervorgehoben werden:

In der Strafanstalt werden vollzogen alle Zuchthausstrafen, die Gefängnisstrafen von drei Monaten und darüber und, soweit es der Raum gestattet, Gefängnissstrafen über drei Wochen bis zu drei Monaten, unter besonderen Umständen kann durch die Senatsinspection verfügt werden, dass auch Gefängnissstrafen von geringerer Dauer und Haftstrafen in der Strafanstalt zu verbüssen seien.

Jeder Sträfling wird bei Tage und bei Nacht isolirt. Der Absonderung sind vom Director der Anstalt behufs gemeinschaftlicher Tagesarbeit zu entheben Sträflinge, deren körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Bericht des Arztes dies erforderlich macht, sowie solche, welche nach dreijähriger Einzelhaft auf Befragen die Beendigung derselben wünschen. Endlich können auf ihren Antrag von dem Director

im Einverständniss mit der Senatsinspection Sträflinge zu gemeinschaftlicher Tagesarbeit der Einzelhaft enthoben werden, wenn nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Lebenswandel ein günstiger Einfluss der Einzelhaft auf sie nicht zu erwarten und ein schädlicher Einfluss der gemeinschaftlichen Arbeit auf sie oder ihre Mitarbeiter nicht zu befürchten steht.

Die Arbeit der Gefangenen verfolgt den Zweck, zum Besten der Gefangenen zu dienen, nicht dem Staate thunlichst hohe Einnahmen aus der Strafanstalt zu verschaffen. Doch ist die Arbeit nach richtigen öconomischen Grundsätzen zu regeln und muss daher einen Nutzen abwerfen, doch nur nach Massgabe des zunächst zu beachtenden Strafzweckes. Daher Fernhaltung aller solcher Arbeiten, welche mit den Anforderungen einer geordneten Verwaltung nicht vereinbar, sowie ausschliesslicher Selbstbetrieb der Anstalt, keine Zulassung von Unternehmern als Arbeitgebern der Gefangenen.

In der Anstalt werden auf Bestellung oder zum Verkauf in folgenden Gewerben Arbeiten angefertigt: Tischlerei, Schmiede- und Schlosserarbeiten, Schuhmacherei, Schneiderei, Korbmacherei und Buchbinderarbeiten. Die in einem Gewerbe nicht beschäftigten Gefangenen werden zum Rohrputzen und Rohrflechten, zum Mattennähen, Aussuchen von Kaffee u. dgl. verwandt. Die Preise der gelieferten Arbeiten sind denen der freien Gewerbe gleich und machen den letzteren also eine völlig loyale Concurrenz. Den einzelnen Gewerben stehen erfahrene Handwerker als Aufseher vor.

Ausserdem betreibt die Anstalt ziemlich ausgedehnte Land- und Gartenwirthschaft auf eigenen und gemietheten Ländereien. Diese Arbeiten werden durch einen angestellten Knecht und durchschnittlich fünf Gefängnissträflinge ausgeführt. Die Aufsicht führt ein Oeconomieverwalter. Bei den Feldarbeiten wird auf thunlichste Isolirung der Gefangenen geachtet.

In allen Fällen, wo in Gemässheit der vorstehenden Grundsätze gemeinsame Tagesarbeit statthaft ist, wird darauf gehalten, dass die zu derselben Herangezogenen sich vorher eine Zeit lang in völliger Isolirung befunden haben, auch werden sie vor ihrer Entlassung während der letzten Tage wieder isolirt gehalten.

Keinerlei Anspruch auf Antheil am Arbeitsgewinn, noch irgend welcher Lohnanspruch ist den Gefangenen eingeräumt. Nur als freiwillige Belohnung für gutes Betragen und Ermunterung zum Fleisse wird eine sog. Arbeitsprämie bis zu 4 *M.* monatlich — in Ausnahmefällen mehr — gewährt. Den Rückfälligen wird sie in den ersten sechs Monaten regelmässig nicht zu Theil. Bis zur Hälfte ihres Guthabens an Prämien können die Gefangenen bei guter Führung davon zu kleinen Bedürfnissen, Kostzusätzen und dgl. verwenden. Der Rest wird bei ihrer Entlassung ihnen entweder selbst behändigt oder er wird der Behörde ihres Aufenthalts übermittelt, um ihnen durch diese ausgezahlt zu werden. Aus einem ihnen zur Einsicht zu behändigenden Contobuch können sie sich über den Stand ihres Guthabens jederzeit vergewissern; imgleichen erhalten sie ein Führungsbuch, in welchem die Zeugnisse über ihr Verhalten verzeichnet sind.

Als ferneres Mittel zur Förderung guter Aufführung und dadurch der Besserung dienen Belohnungen. Als solche dienen ausser den gedachten Arbeitsprämien Bewilligung der erlaubten Kostzusätze, Erlaubniss des öfteren Empfangs von Besuchen, Erlaubniss zu geräuschloser Sonntagsarbeit, Bewilligung der Anschaffung nützlicher Gegenstände, oder einer Blume, eines Kanarienvogels u. dgl.

Die Disciplinarstrafen sind vorzugsweise Entziehung der Vergünstigungen, Kostschmälerung, Entziehung des Bettes, Dunkelarrest. Die schwerste zulässige Strafe ist achttägiger Dunkelarrest mit Bettentziehung neben Verabreichung warmer Speise nur an jedem dritten Tage. Körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen, eine Lattenkammer nicht vorhanden. Nach der Praxis wird bei leichteren Uebertretungen das erste Mal vielfach nur mit Warnungen und Ermahnungen vorgegangen.

Das Ergebniss dieser nur mit beschränkten Strafmitteln operirenden, aber strenge Disciplin aufrecht haltenden Praxis ist ein sehr günstiges, wie die unten folgenden statistischen Mittheilungen ergeben werden. Dabei ist die Wahrnehmung hervorzuheben, dass von den rückfälligen Gefangenen, welche in Anstalten mit Gemeinschaftshaft zahlreiche und strenge Disciplinarstrafen erlitten hatten, nur eine geringe Zahl Veranlassung zur Bestrafung gab.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden; bezüglich der Arbeitszeit besteht kein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen. Jeder Gefangene geht täglich Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde spazieren. Zu dem Ende sind Isolirhöfe eingerichtet.

In der Anstaltskirche findet an jedem Sonn- und Festtage ein evangelischer Gottesdienst statt, an welchem freiwillig auch die andersglaubenden Gefangenen ohne Ausnahme theilnehmen. Die Kirchensitze sind so eingerichtet, dass die Gefangenen sich einander nicht sehen können, aber jeder den Geistlichen sieht.

An der jährlich zweimal stattfindenden Feier des Abendmahles nehmen ausser den Gefangenen auch die Beamten und deren Familien theil.

An einem Tage in jeder Woche wird eine Betstunde abgehalten.

Die Schule wird von einem zu den Beamten der Anstalt gehörenden Lehrer geleitet. Sie zerfällt in drei Classen.

Der Lectionsplan ist folgender:

1. Classe: Lesen, Rechnen, Aufsatz, Geographie und Geschichte,
2. Classe: dieselben Gegenstände ohne Geschichte,
3. Classe: Lesen, Rechnen, Biblische Geschichte, Schreiben.

Für die Gefangenen besteht eine Bibliothek, welche unter der Aufsicht des Lehrers steht und zur Zeit 1815 Bände zählt.

Die Anträge auf vorläufige Entlassung gemäss § 23 des Strafgesetzbuchs, welche der Entscheidung des Senates unterliegen, werden mit seltenen Ausnahmen genehmigt. Die Ergebnisse sind, wie die unten folgende Statistik ergiebt, günstig.

Für alle zu Entlassenden wird, insofern nicht ihre Subsistenz ohnehin gesichert erscheint, rechtzeitig Sorge getragen, dass sie Unterkommen und Arbeit finden. Wesentliche Hülfe dabei leistet der Verein für entlassene Gefangene in Bremen, dessen eingreifende Thätigkeit dadurch wesentlich erleichtert und gefördert wird, dass der Anstaltsgeistliche seinem Vorstande angehört. Ein besoldeter Gehülfe dieses Vereins beachtet in vorsichtiger Weise das Thun und Treiben derjenigen Entlassenen, für welche der Verein durch Verschaffung von Arbeit

oder Dienststellung oder durch Unterstützungen thätig geworden ist.

Vorstehenden Mittheilungen über die bei der Einrichtung, Organisation und Leitung der Anstalt massgebend gewesenen und gebliebenen Grundsätze mögen folgende Daten über die äussere Einrichtung und die Geschichte der Anstalt hinzugefügt werden.

Der Gefängnissflügel für Männer enthält 55
Zellen für Einzelhaft, der für Weiber 27
Der Zuchthausflügel für Männer enthält 73
Zellen für Einzelhaft, der für Weiber 27

Danach finden in den beiden Flügeln insgesammt 182 Gefangene Aufnahme. Diese Zellenzahl ist zum Theil durch Verwendung von ursprünglich dazu nicht bestimmt gewesenen Räumen in den Flügeln erzielt. Eine weitere Vermehrung ist durch Einrichtung von Zellen für Gefängnissträflinge in dem die beiden Flügel verbindenden Mittelbau beschafft. Die Gesammtzahl, für welche zur Zeit die Anstalt Raum bietet, ist 197.

Dem Bedürfniss wird dadurch in den Männerabtheilungen, insbesondere dem Zuchthause, schon seit geraumer Zeit nicht mehr entsprochen. In den zehn Jahren, welche seit Feststellung der Baupläne verflossen, hat die ja leider überall konstatirte ausserordentliche Zunahme der strafbaren Handlungen auch in Bremen sich geltend gemacht. Eine Erweiterung der Anstalt ist daher schon jetzt nöthig geworden; einstweilen ist durch Verlegung der weiblichen Gefängnissträflinge in ein anderes Gebäude und Belegung eines Weiberflügels mit männlichen Zuchthäuslingen Hülfe geschafft.

Die Anstalt enthält eine Bäckerei, welcher ein Aufseher vorsteht. Letzterer hat zugleich die Aufsicht und Leitung in der Küche.

Die Waschküche, in welcher nur weibliche Gefangene beschäftigt werden, steht unter der Aufsicht des weiblichen Aufsichtspersonals.

In beiden Küchen wird mit heissen Dämpfen gekocht bezw. gewaschen.

Die Dampfkessel und die Maschine stehen unter Aufsicht

eines technisch gebildeten Aufsehers, welchem ein Gefangener als Heizer beigegeben ist. Die Maschine füllt die auf dem Boden stehenden Reservoirs mit Wasser; von dort geht eine Leitung durch die ganze Anstalt.

Die Erwärmung der Anstalt erfolgt durch Luftheizung. Die Erleuchtung geschah anfangs durch Naphtagas; nachdem sich dies als unzweckmässig erwiesen, geschieht sie mit gutem Erfolge durch Petroleum. Eine Verbindung mit der städtischen Gasanstalt war in Folge der Entfernung Oslebshausen von der Stadt unthunlich.

Ausserhalb der Ringmauer der Anstalt befinden sich die Wohnungen für den Director, den Inspector, den Lehrer, Oberaufseher, Oeconomieverwalter und für acht verheirathete Aufseher, jede mit entsprechendem Gartenland. Die Aufseherwohnungen sind nach dem sog. Gruppensystem gebaut.

Die gesammten Anlagekosten — abgesehen von den erst später errichteten acht Aufseherwohnungen — haben sich auf ca. 937,000 ℳ, also per Zelle ca. 4750 ℳ belaufen, eine Ziffer, auf deren Höhe der hohe Preis der Arbeiter und Materialien in der Bauzeit (1871—1873!) und auch der Umstand von Einfluss gewesen ist, dass die Zahl der Zellen im Verhältniss zu den gesammten Verwaltungsbauten der Anstalt eine geringe ist. Bei einer Vermehrung der Zellen durch die von vornherein ins Auge gefasste Verlängerung der Flügel wird sich das Verhältniss günstiger gestalten.

Das Personal der Beamten und Angestellten ist folgendes:

1 Director,
1 Inspector,
1 Prediger,
1 Arzt,
1 Lehrer,
1 Oberaufseher,
14 Aufseher *)
1 Oberaufseherin, *)

*) Wegen der erwähnten Evacuirung einer Weiberabtheilung und Belegung des betreffenden Flügels mit männlichen Zuchthäuslingen sind zeitweilig noch zwei Hülfsaufseher im Dienst, die Oberaufseherin aber zeitweilig ausser Dienst.

2 Aufseherinnen,
1 Bureau- und Kassenbeamter,
1 Schreiber,
1 Knecht.

Zum Schlusse mögen einige auf den Mittheilungen des Directors beruhende statistische Nachrichten folgen:

Die Zahl der Gefangenen war:

Ende	1874:	123
„	1875:	141
„	1876:	151
„	1877:	171
„	1878:	167
„	1879:	169
1. August	1880:	185

Die bei den folgenden Ziffern in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf den 1. August 1880. Da die Belegung des wie erwähnt von den Weibern geleerten Flügels mit Zuchthäuslingen eine stärkere ist, als sie mit Weibern war, bieten diese Zahlen keinen zutreffenden Vergleichungspunkt mit den Vorjahren. Die Zuchthäuslinge mussten bis dahin ihre Ueberführung nach dem in der letzten Zeit fast stets völlig besetzten Zuchthausflügel im Lokalgefängniss abwarten.

Von der Zahl Ende 1879 (1. August 1880) gehörten an:

dem Bremischen Staate durch Abstammung: 44 (42) oder 26,04 (22,70) %,

dem Bremischen Staate durch Aufnahme oder sonst: 44 (59) oder 26,04 (31,89) %,

dem deutschen Reiche (ausser Bremen) und dem Auslande: 81 (84) oder 47,92 (45,41) %.

Rückfällige.

Von den am 31. December 1879 vorhandenen 169 (185) Gefangenen waren rückfällig:

zum	1.	Male	19	(22)
„	2.	„	23	(21)
„	3.	„	25	(18)
„	4.	„	4	(12)
„	5.	„	13	(12)
„	6.	„	19	(28)
in Summa			103	(113) oder 60,95 (61,08) %.

Von diesen Rückfälligen gehörten an:

dem Bremischen Staate durch Abstammung: 27 (24) oder 26,21 (21,24) %,

dem Bremischen Staate durch Aufnahme oder sonst: 23 (29) oder 22,33 (25,66) %,

dem deutschen Reiche (ausser Bremen) und dem Auslande: 53 (60) oder 51,46 (53,10) %.

Ueber die Führung der in den drei Jahren vom 1. Juli 1875 bis 1. Juli 1878 aus der Strafanstalt Oslebshausen entlassenen Gefangenen sind amtliche Erhebungen veranlasst, welche folgendes Resultat ergeben haben:

Gesammtzahl der entlassenen Gefangenen				Davon waren bestraft:						Nach der Entlassung						Bemerkungen.
männliche		weibliche		Zum 1. Male	Zum 2. Male	Zum 3. Male	Zum 4. Male	Zum 5. Male	Zum 6. Male	haben sich gut geführt resp. sind nicht wieder bestraft	sind rückfällig geworden resp. wieder bestraft	sind nicht wieder zu ermitteln gewesen	sind gestorben	haben sich das Leben genommen	sind der Prostitution anheim gefallen	
über 18 Jahren	unter 18 Jahren	über 18 Jahren	unter 18 Jahren													
421				243	.	.	.	.	.	179	16	47	.	1	.	Die „nicht wieder zu ermitteln gewesenen“ sind grösstentheils Seeleute aus England, Sehweden u. Norwegen Dänemark, Amerika ete.
				.	58	.	.	.	.	46	8	4	.	.	.	
				.	.	37	.	.	.	25	4	7	1	.	.	
				.	.	.	23	.	.	14	4	4	1	.	.	
				.	.	.	.	20	.	8	8	4	.	.	.	
				.	.	.	.	.	40	15	17	6	2	.	.	
	19			17	.	.	.	.	.	12	3	2	.	.	.	
				.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
		161		108	.	.	.	.	.	93	3	12	.	.	.	
				.	20	.	.	.	.	17	2	1	.	.	.	
				.	.	14	.	.	.	9	3	.	.	.	2	
				.	.	.	5	.	.	4	1	.	.	.	.	
				.	.	.	.	8	.	6	1	.	1	.	.	
				.	.	.	.	.	6	1	4	.	1	.	.	
			18	17	.	.	.	.	.	14	.	2	.	.	1	
				.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
									Summa	445	74	89	6	1	4	
									oder Procent	71,89	11,95	14,88	0,97	0,16	0,85	

Disciplinarstrafen.

Die Zahl derselben betrug im Procentverhältniss zur Durchschnittszahl der Gefangenen:

1874: 1,39 %
1875: 1,23 %
1876: 0,81 %
1877: 0,45 %
1878: 0,39 %
1879: 0,30 %

Vorläufige Entlassungen.

Die Zahl der seit Eröffnung der Anstalt (Februar 1874) vorläufig Entlassenen beträgt 49. Der Widerruf hat gegen 3 Entlassene verfügt werden müssen, gegen 2 wegen schlechter Führung, gegen 1 wegen unterlassener polizeilicher Abmeldung beim Wohnungswechsel. Alle Uebrigen führen sich gut.

Die Gesammtausgabe, einschliesslich kleiner baulicher Reparaturen, betrug 1879 . . . . . ℳ. 84,367. 11

Die Gesammteinnahme (Nettogewinn aus dem Fabrikbetriebe etc.) . . . . . „ 34,392. 02

Staatszuschuss . . . . . ℳ. 49,975. 09

oder auf den Kopf der Durchschnittsstärke der Gefangenen ℳ. 303. 38.

Die Kosten der Heizung haben 1879 betragen ℳ. 2358. 49 oder auf den Kopf der Durchschnittsstärke ℳ. 13. 96; die Kosten der Beleuchtung ℳ. 1409. 65 oder auf den Kopf der Durchschnittsstärke ℳ. 8. 34.

Das Aufsichtspersonal besitzt eine von ihm selbst verwaltete Unterstützungskasse, deren Kapital gegenwärtig ℳ. 1914. 60 beträgt. Es können daraus sowohl Unterstützungen als Darlehen gegeben werden. Der Director führt die obere Aufsicht über diese Kasse.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Strafanstalt zu Oslebshausen in den Jahren 1874—1879 veröffentlichte Dr. W. O. Focke, Arzt der Strafanstalt Oslebshausen, folgenden Bericht:

Die Strafanstalt Oslebshausen ist bestimmt zur Verbüssung der von den Bremischen Gerichten erkannten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen von mehrmonatlicher Dauer. Sie liegt etwa 7 Kilometer nordwestlich von Bremen bei der Station Oslebshausen an der Bremen-Geeste-Bahn. Der Boden ist sandig und gehört dem schmalen Dünenstreifen an, welcher sich zwischen der Wesermarsch und der im Winter überschwemmten, unbewohnten und baumlosen Blockländer Niederung hinzieht. Das aus den Brunnen geschöpfte Grundwasser ist meistens klar und sehr rein, stellenweise jedoch etwas eisenhaltig.

Der Grundbesitz der Anstalt beträgt etwa 7 Hektar. Ein Theil dieses Areals, der von einer hohen Mauer umschlossen ist, umgiebt das Anstaltsgebäude und ist in eine Anzahl geräumiger Höfe gesondert, welche zu verschiedenen Zwecken, einige auch zum Feldbau, benutzt werden. Auf dem ausserhalb der Mauer gelegenen Theile des Anstaltsgebiets befinden sich die Meierei und eine Anzahl von Beamtenwohnungen mit zugehörigem Gartenland; der Rest wird zum Anbau von Gemüsen und Feldfrüchten verwendet. Der Wirthschaftsbetrieb der Anstalt erstreckt sich ausserdem noch über verschiedene gemiethete Ländereien.

Das Anstaltsgebäude besteht aus zwei parallelen Flügeln, die durch einen Mittelbau verbunden sind. Von den Flügeln dient einer als Zuchthaus, der andere als Gefängniss; jeder dieser Flügel wird ferner durch den Anschluss des Mittelbaues in zwei vollständig getrennte Abtheilungen geschieden, eine kleinere für weibliche und eine grössere für männliche Sträflinge. Im Mittelbau befinden sich die Verwaltungsräume, Magazine, Kirche und Schule, sowie eine Anzahl von Zimmern, welche ursprünglich als Krankenstation dienen sollten, vorläufig jedoch wie Gefängnisszellen benutzt werden.

Abgesehen von diesen zum Theil sehr geräumigen Zimmern sind die eigentlichen Zellen der Anstalt, welche in drei Stockwerken übereinander liegen, von nahezu gleicher Grösse. Bei einer Grundfläche von circa 9,1 □Metern (3,50 × 2,60 Meter) haben sie eine Höhe von reichlich 3 Metern und enthalten mit Einschluss der Nischen einen Luftraum von circa 28—31 Cubikmeter. Jede Zelle hat ein Fenster von circa

1 □ Meter Glasfläche, welches zur Hälfte geöffnet werden kann. Die Fenster liegen theils nach SO, theils nach NW. Für die Sommerventilation dient ausser den Fenstern ein Luftschacht. Die Heizung erfolgt durch erwärmte Luft von 18 Heizapparaten aus, welche im Souterrain stehen. Die Anfangs sehr mangelhaften Leistungen der Heizung haben sich durch Vermehrung und sorgfältige Behandlung der Apparate bedeutend verbessert. Die Erleuchtung geschieht seit mehreren Jahren durch Petroleumlampen, nachdem die Anfangs eingerichtete Beleuchtung durch Naphtagas sich nicht bewährt hat. In einer Nische jeder Zelle befindet sich der Abortsitz; die Eimer werden täglich von aussen herausgenommen und entleert. Die Verschlüsse haben im Allgemeinen genügt, um merkliche Ausdünstungen zu verhindern; wo solche dennoch wahrgenommen werden, wird getrockneter Lehm mit gutem Erfolge als Desodorisationsmittel benutzt.

Die Spül- und Jauchewasser der Anstalt fliessen in cementirte Gruben, welche ausserhalb des Anstaltsgebäudes liegen und durch einen fahrbaren Saugdampfkessel entleert werden. Der Inhalt findet im landwirthschaftlichen Betriebe der Anstalt nützliche Verwendung. Während der ersten Jahre des Bestehens der Anstalt gaben die Ausdünstungen der Gruben zu vielen Klagen Anlass. Durch die eingeführten Verbesserungen, namentlich in Folge des jetzigen Entleerungsverfahrens, sind jedoch alle Uebelstände vollkommen beseitigt.

Während der ersten drei Jahre der Strafzeit befinden sich die Gefangenen in der Regel in Einzelhaft. Alle gesunden Gefangenen werden täglich zweimal eine halbe Stunde an die freie Luft geführt. Eine Anzahl derselben wird zum Hausdienst und zu Feldarbeiten verwendet. Die übrigen werden in ihren Zellen beschäftigt, und zwar diejenigen, welche mehrjährige Strafen zu verbüssen haben, sowie die Handwerker von Profession meistens mit Handwerksarbeiten. Vorzugsweise werden Tischlerei, Korbmacherei, Schusterei und Schneiderei betrieben, auch einige Schmiede können regelmässig beschäftigt werden. Die Frauen haben meistens weibliche Handarbeiten (Nähen, Stricken, Spinnen u. s. w.) zu leisten. Gefangene, welche kein Handwerk verstehen, werden in verschiedenartiger

Weise beschäftigt; Abputzen von Stuhlrohr und dessen Flechten, Aussuchen von Kaffee und anderen Waaren sind die gewöhnlichsten Arbeiten.

Die Kost der gesunden Gefangenen besteht aus:

1) Brod: je nach der Individualität 500—800 Gramm.
2) Frühstück: Kaffee aus 6 Gramm Kaffee, 3 Grm. Cichorien, 0,125 bis 0,250 Liter Milch.
3) Mittagessen: 700 Gramm Kartoffeln, wöchentlich einmal mit 250 Gramm Fleisch und 120 Gramm Reis, einmal mit 90 Gramm geräuchertem Speck und 120 Gramm Graupen, einmal mit Sauerkohl oder frischem Gemüse, an den übrigen 4 Tagen mit Erbsen (250 Gramm), Erbsen und Graupen, Bohnen oder Linsen (300 Gramm). Der Fettzusatz beträgt 30 Gramm.
4) Abendessen: Suppe, abwechselnd aus 100 Grm. Mehl, Reis, Graupen (80 Grm.) oder Grütze bereitet, einmal wöchentlich aus Kartoffeln oder Brod. Dazu 0,125 bis 0,250 Liter Milch.

Der reichliche Ertrag der Anstaltsländereien an Gemüsen erlaubt es, den Gefangenen statt Sauerkraut und dergleichen häufig frische Gemüse (Kohl, Mohrrüben, Steckrüben) zu verabreichen. Gefangene, welche das Schwarzbrod der Anstalt nicht vertragen, erhalten ein leichteres Graubrod, welches regelmässig in der Anstalt gebacken wird. In Erkrankungsfällen wird am häufigsten von einer leichteren Kostform Gebrauch gemacht, bei welcher Mittags die Kartoffeln und Hülsenfrüchte wegfallen, während statt dessen täglich 125 Gramm Fleisch mit Reis, Graupen oder Gemüse gereicht werden.

Die Anstalt wurde bezogen am 1. Februar 1874. Der durchschnittliche Bestand an Gefangenen betrug während der letzten 4 Jahre 159 Köpfe, war aber während der ersten Jahre geringer. Bei dieser Bevölkerung war die Zahl der Erkrankten zu klein, um die Einrichtung einer eigenen Krankenabtheilung mit besonderem Wartepersonal zu rechtfertigen, zumal unter Berücksichtigung der unvermeidlichen strengen Sonderung der Geschlechter. Es wurden daher alle diejenigen Kranken, für welche eine besondere Wartung nothwendig war, der städti-

schen Krankenanstalt in Bremen überwiesen, während die leicht Erkrankten, sowie diejenigen ernster Leidenden, welche keine besondere Pflege erforderten, in ihren Zellen behandelt wurden. Es stellte sich bald heraus, dass die Verhältnisse der Anstalt auf manche chronische Kranke, insbesondere auf viele Tuberculöse, bei entsprechender Regelung der Kost und Lebensweise sehr günstig einwirkten, so dass durchaus kein Grund zu ihrer Versetzung in die Krankenanstalt vorlag. Seit einigen Jahren ist als Oberaufseherin der Weiberabtheilung eine geschulte Diakonissin angestellt, welche in Erkrankungsfällen die Pflege zu leiten versteht.

Um über die Mortalität während des fast 6jährigen Bestandes der Anstalt (1. Februar 1874 bis 31. December 1879) einen Ueberblick zu gewinnen, ist es natürlich nothwendig, die in der Krankenanstalt verstorbenen Gefangenen zu den in der Strafanstalt selbst vorgekommenen Todesfällen hinzuzuzählen. Der Vollständigkeit halber seien auch diejenigen Sträflinge aufgeführt, welche wegen schwerer Erkrankung ihren Familien zurückgegeben wurden.

Sterbefälle.

Todesursachen	in der Strafanstalt	in der Krankenanstalt	bei ihren Familien
Bluterguss im Gehirn	—	1	—
Lungenschwindsucht	1	4	1
Käsige Drüseninfiltrate	—	1	—
Knochenleiden (Caries)	—	2	—
Magenkrebs	—	1	1
Geistesstörung	—	1	—
Selbstmord	2	—	—
Summa	3	10	2

Die Mortalität unter den Gefangenen betrug demnach, mit Einschluss der Selbstmorde und der wegen unheilbarer Krankheit Entlassenen, per Jahr etwa 1,6 % des durchschnittlichen Bestandes. Unter den an Lungenschwindsucht und Drüsen-

infiltration Verstorbenen befanden sich 2 Südländer (1 Italiener, 1 Neger von den Capverden), für welche die hiesigen klimatischen Verhältnisse ungünstig waren. Abgesehen von den später Verstorbenen wurden bis Ende 1879 10 erkrankte Gefangene in die Krankenanstalt geschickt. Darunter war je 1 Fall von Lungenentzündung, acutem Magenkatarrh, chronischen Magenkatarrh, Nierenentzündung, Rückenmarksleiden, Schulterverrenkung, sowie 4 Fälle von Geistesstörung. Mit Ausnahme des mit Rückenmarksleiden behafteten und der Geisteskranken sind die betreffenden Personen gesund in die Strafanstalt zurückgekehrt.

Von den Krankheitsfällen, welche innerhalb der Anstalt behandelt wurden, sind bemerkenswerth: 1 Sonnenstich, 1 Intussusception des Darms, 3 Erysipele, 1 leichte pleuritische Affection, 2 leichte Gelenkrheumatismen. Eingeschleppte Fälle von Wechselfieber, Syphilis, Tripper, Krätze und Bandwurm kamen ziemlich häufig zur Behandlung. Die gewöhnlichen leichten Erkrankungen und Unpässlichkeiten, sowie ausserhalb der Anstalt erworbene chronische Leiden geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Auffallend häufig kamen bei den Gefangenen chronische Beingeschwüre und Abscesse zur Beobachtung. Ein Fall von acuter Infectionskrankheit ist in der Anstalt noch nicht vorgekommen.

Eine besondere Besprechung verdienen noch zwei Gruppen von Krankheitsformen, die tuberculösen und die psychischen. Gerade diese Krankheiten finden einen besonders günstigen Boden in dem zerrütteten Gesundheitszustande, mit welchem viele Gefangene in die Anstalt eintreten. Selten ist es wirkliche Noth, unter der die Leute zu leiden hatten; um so häufiger sind jedoch ihre Körperkräfte durch Branntwein, Onanie und sonstige Ausschweifungen, sowie durch starke Gemüthsaffecte untergraben.

Wie bereits erwähnt, verliefen manche Fälle von Lungentuberculose in der Anstalt ausserordentlich günstig. Eine ganze Reihe von Fällen, darunter auch fortgeschrittene, kam hier zum Stillstand. Ziemlich häufig trat bei Personen mit tuberculöser Anlage oder mit abgelaufenen älteren tuberculösen Prozessen während der ersten Monate des Aufenthalts in der

Anstalt ein Nachschub auf, manchmal mit Blutauswurf beginnend; in der Regel waren dies Personen, deren Gesundheit durch Ausschweifungen zerrüttet war. Die meisten dieser Kranken erholten sich bald wieder, darunter selbst solche, bei denen nicht nur eine ausgedehnte Lungenaffection nachweisbar war, sondern bei denen sich auch schon Nachtschweisse, beträchtliche Oedeme und allgemeine Entkräftung eingestellt hatten. Natürlich war nicht in allen Fällen der Verlauf ein gleich günstiger. Als unentbehrlich bei der Behandlung tuberculöser Gefangener erwies sich der Leberthran; wahrscheinlich ist es die fettarme Nahrung, welche seine Wirksamkeit in so auffallender Weise hervortreten lässt. — Auch scrophulöse Affectionen zeigten meistens einen günstigen Verlauf. Ein mit Drüsenabscessen am Halse und grossen Geschwüren an verschiedenen Körpertheilen bedeckter junger Mann wurde allmälig vollständig hergestellt, obgleich es wegen seiner Fussgeschwüre lange Zeit nicht einmal möglich war, ihn an die Luft gehen zu lassen.

Unter den Geisteskranken, welche in die Krankenanstalt geschickt wurden, befanden sich zwei Männer, welche sofort bei ihrer Aufnahme in die Strafanstalt als geisteskrank erkannt worden waren. Bei einer Frau kam die Störung sehr bald nach ihrer Aufnahme zum Ausbruch und waren die Anfänge derselben wahrscheinlich schon vorher vorhanden gewesen. Der vierte geisteskrank gewordene Sträfling zeigte von vornherein ein sonderbares Benehmen; die ausgesprochene psychische Störung kam indess ziemlich plötzlich zum Ausbruch.

Wenn auch die Fälle von entschiedener Geistesstörung, die sich in der Anstalt entwickelt hatten, sehr gering an Zahl waren, so wurden psychische Anomalien um so häufiger beobachtet. Verschiedene Personen traten mit Wahnvorstellungen und einer so getrübten Urtheilskraft in die Anstalt ein, dass man über ihre Zurechnungsfähigkeit sehr zweifelhaft sein konnte. Es fragt sich indess bei solchen Halbgestörten darum, ob man sie ihr Leben im Irrenhause zubringen oder sie sich frei bewegen lassen will; wenn man sich für die letzte Alternative entscheidet, wird es auch nothwendig, sie für ihre Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Ausser diesen dauernden Stö-

rungen traten namentlich bei Epileptikern und Onanisten mehrfach vorübergehende Geistesstörungen auf. Es gelang fast jedesmal, diese beginnenden oder zum Stillstand gekommenen Fälle von geistiger Störung durch Herausnahme aus der Zelle, Arbeit im Freien und ähnliche Mittel vor Weiterentwickelung zu bewahren. In zwei Fällen (darunter ein Wochenbetts-Wahnsinn) mussten indess die betreffenden Personen nach Ablauf ihrer Strafzeit einer Irrenanstalt übergeben werden; beide sind bald als genesen entlassen.

Den psychischen Störungen reiht sich die Epilepsie an, welche unter den Gefangenen häufig vorkommt; es kann nicht wohl bezweifelt werden, dass die Krankheit zu Verbrechen disponirt. In einigen Fällen erwies sich der Gebrauch von Bromkali sehr nützlich. In der Anwendung dieses Mittels hat indess eine Erfahrung zur Vorsicht aufgefordert. Bei einem Frauenzimmer hatten die Heftigkeit und Häufigkeit der Anfälle unter dem Gebrauche mässiger Dosen Bromkali bedeutend abgenommen, die sehr abgestumpfte Intelligenz hatte sich wesentlich gehoben. Den Rath, das erprobte Mittel auch ferner zu nehmen, hat sie schwerlich befolgt; man erfuhr, dass bald nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ein Anfall aufgetreten ist, welcher tödtlich endete. — Simulirte Epilepsie ist in Strafanstalten keineswegs selten. Eine Entlarvung der Simulanten nach den Charakteren, welche die Anfälle bieten, ist in praxi eine schwierige Sache, weil der Arzt sehr selten zugegen sein kann und die Beobachtungen von Laien meist unsichere Ergebnisse liefern. Dagegen hat sich ein einfaches psychologisches Merkmal bewährt. Wirkliche Epileptiker schämen sich ihres Leidens und sprechen ungern darüber. Wer unaufgefordert, wo möglich gleich beim Eintritt in die Anstalt, von seinen schlimmen Krämpfen erzählt, ist ein Simulant. Durch sofortige Androhung nachdrücklicher Strafen sind in solchen Fällen erfahrene Zuchthäusler von allen Versuchen, Epilepsie zu simuliren, zurückgehalten worden, während dieselben Leute nach den Acten anderer Strafanstalten dort wegen ihres vermeintlichen schweren epileptischen Leidens die grössten Vergünstigungen genossen haben.

Aus den während des sechsjährigen Bestehens der Anstalt

gemachten Beobachtungen geht hervor, dass die Einrichtungen derselben bei entsprechender Handhabung und bei dem allerdings nothwendigen Individualisiren vollkommen ausreichen, um die Gefangenen vor Schaden an ihrer Gesundheit zu bewahren. Bei Berechnung der Mortalität zu 1,6 % sind alle Ansätze möglichst ungünstig genommen. Zunächst dürften in anderen Anstalten die wegen ihres Gesundheitszustandes den Familien zurückgegebenen Kranken nicht den Todesfällen in der Anstalt zugezählt werden. Sodann haben die beiden verstorbenen Südländer die Statistik ungünstig beeinflusst. Würde man nur die aus Nord- und Mitteleuropa, sowie aus Nordamerika stammenden Gefangenen in Rechnung ziehen und endlich auch die beiden Fälle von Selbstmord ausschliessen, so würde die Mortalität kaum 1 % des durchschnittlichen Bestandes betragen.

Seit einigen Jahren sind Wägungen der männlichen Gefangenen bei ihrem Eintritt in die Anstalt und bei ihrer Entlassung vorgenommen. Im Jahre 1879 wurden 186 Männer entlassen, von welchen bei 108 das Gewicht zugenommen, bei 63 abgenommen hatte, bei 15 unverändert geblieben war. Die stärkste Zunahme, von 17 und 18 Kilogramm, zeigten zwei Leute, die mit einem Gewicht von 60 Kilogramm aufgenommen waren. Die stärkste Abnahme, im Betrage von 13,5 Kilogramm, wurde bei einem 31jährigen Manne beobachtet, der mit einem Gewichte von 102 Kilogramm in die Anstalt eingetreten war. Ueberhaupt war bei den höheren Gewichten eine Abnahme häufiger. Von 18 Personen, die bei ihrer Aufnahme ein Gewicht von mehr als 80 Kilogramm hatten, war bei 4 eine geringe Vermehrung, bei 11 eine Verminderung des Gewichts eingetreten; 3 waren gleich schwer geblieben. Unter den schweren Individuen waren viele, die durch Wohlleben und übermässigen Biergenuss gedunsen waren, bei denen somit eine Abnahme des Körpergewichts eine entschiedene Besserung des Gesundheitszustandes anzeigte. Von den 63 Personen, welche eine Verminderung des Gewichtes erfuhren, hatten 11 bei ihrer Aufnahme über 80, 13 zwischen 75 und 80 Kilogramm gewogen. Bei ihnen zeigte die Gewichtsverminderung in der Regel keine Verschlechterung des Ernährungszustandes an.

Unter den übrigen 39 zeigten eine Abnahme: von 1 Kilogramm und darunter 16, von 1 —2 Kilogramm 8, von 2—3 Kilogramm 7, von 3—4 Kilogramm 3, über 4 Kilogramm 5.

In der Mehrzahl der Fälle war also die Abnahme des Gewichts eine unbedeutende und bei manchen Personen aus besonderen vorübergehenden Ursachen (Unpässlichkeiten, Gemüthsbewegungen) erklärbar. Von den 5 Leuten, die bei einem Gewichte unter 75 Kilogramm mehr als 4 Kilogramm abgenommen hatten, war bei einem während der Strafzeit eine Alters-Atrophie eingetreten, ein anderer hatte sehr heftige Gemüthsbewegungen erlitten, bei zweien war Tuberculose vorhanden. Das Gesammtergebniss der Wägungen ist, dass von 186 Gefangenen nur bei 6 der Ernährungszustand während der Haft merklich schlechter geworden und dass unter diesen 6 nur 3 sind, bei welchen von einer dauernden Verschlechterung ihrer Gesundheit die Rede sein kann. Eine gleiche Verschlechterung würde bei ihnen voraussichtlich auch unter günstigen Verhältnissen ausserhalb der Anstalt eingetreten sein. Auch bei längerer Dauer der Haft sind entschiedene Nachtheile für die körperliche Gesundheit bisher nicht zu constatiren gewesen. Die längste Strafe hat bis jetzt ein schwächliches Frauenzimmer verbüsst, welches im Jahre 1879 entlassen wurde. Dasselbe hat ohne Unterbrechung zunächst 4 Jahre auf dem alten Weiberzuchthause in Bremen und dann über 5 Jahre in Oslebshausen zugebracht. Diese Person war während des ersten Jahres ihres Oslebshauser Aufenthalts stets in ärztlicher Behandlung, fühlte sich dagegen während der letzten Jahre vollkommen wohl.

Obgleich die Erfahrungen über die Folgen vieljähriger Haft in der Oslebshauser Anstalt naturgemäss noch nicht zahlreich sein können, so geht doch aus den vorstehenden Mittheilungen hervor, dass durch die dort vollstreckten Freiheitsstrafen eine Gesundheitsschädigung nicht herbeigeführt wird. Mit wenigen Ausnahmen verlassen die Sträflinge die Anstalt weit gesunder und arbeitskräftiger als sie in dieselbe eingetreten sind.

Die Prügelstrafe.

Eine Stimme aus der Schweiz.

β Wenn Dr. Marcard, Strafhausarzt in Celle, nach 22jähriger Praxis in einer Strafanstalt zu der Bemerkung *) veranlasst wird, dass, wenn die Körperzüchtigung als Strafmittel beseitigt werden sollte, die Aerzte sich vielleicht genöthigt sehen dürften, für ihre Wiedereinführung als Arzneimittel zu plaidiren; so müssten wir, wenn Scherz erlaubt wäre, ihn in erster Linie doch fragen, ob er dabei dem Principe der Allopathie oder demjenigen der Homöopathie huldige. Sollte Letzteres der Fall sein und nur sog. Nichtse zur Anwendung empfohlen werden, so fänden wir seinen Vorschlag für ungefährlich. Leider aber scheint Dr. Marcard seine Kraftpillen allopathisch appliciren zu wollen, und da müssen wir in der That unser Bedauern darüber aussprechen, dass er 22 Jahre lang mit Gleichmuth einem Barbarismus zugesehen hat, der ihn schliesslich zu der Ueberzeugung brachte, es wäre für das Leben der Sträflinge erspriesslicher, wenn man sie prügelte, als wenn man sie in Arrest steckt. Sodann erscheint es uns wenigstens als höchst incorrect, wenn Dr. Marcard aus unheilvollen Zuständen, wie sie wahrscheinlich ausnahmsweise in der

---

*) Vergl. Blätter für Gefängnisskunde, XIV. Bd., 4. u. 5. Heft, und „N. Z. Z." Nr. 56.

Strafanstalt in Celle vorkommen mögen, allgemeine Schlüsse ziehen und der civilisirten Welt ein uncivilisirtes Recept vorschreiben will. Er erzählt zum Beweise seines Postulates ein Beispiel von Inhumanität, wie es kein krasseres geben kann, dass nämlich ein Sträfling im Laufe von 14 Monaten 15 Mal mit Arrest von 2—7 Tagen, im Ganzen aber mit 64 Tagen habe bestraft werden müssen, wobei 17 Tage auf den kürzesten Monat gekommen seien. Dergleichen habe er während seiner 22jährigen Arbeit im Dienste des Gefängnisswesens mehrfach erlebt.

Es ist möglich, dass solche Thatsachen vorkommen können, ja wir würden uns darüber nicht aufhalten, wenn dieselben aus Russland mitgetheilt würden; allein dass solche Dinge in Deutschland, wo man für Verbesserung des Gefängnisswesens so grosse Anstrengungen macht, sich noch ereignen können, das hat uns, offen gestanden, gewaltig überrascht. Und ganz unbegreiflich klingt es uns, dass Dr. Marcard nach seiner Ausdrucksweise daran zu glauben scheint, der betreffende Sträfling habe so bestraft werden „müssen“. Diese Nothwendigkeit muss absolut bestritten werden, wenn man anderseits auch die Möglichkeit zugeben kann, dass sich Verhältnisse, welche zu derartigen Massregeln führen können, schaffen und provociren lassen. Allein da geht es alsdann nicht mit rechten Dingen zu und solche Zustände dürfen nicht als Massstab des Normalen angelegt werden. Wir kennen Strafanstalten mit anerkannt guter Ordnung, wo es keineswegs an Ernst und Strenge fehlt und auch das kleinste Disciplinarvergehen in entsprechender Weise geahndet wird, wo aber auf 1000 Verpflegungstage per Jahr durchschnittlich nicht einmal 2 Arresttage kommen, während das angeführte Beispiel wenigstens 150 solcher ergeben würde. Es kommt eben nur darauf an, wie man die Sache angreift; denn da wie dort hat man es mit Menschen zu thun, welche, wenn sie auch gefehlt haben, als Menschen behandelt werden wollen, wozu sie auch das Recht haben. Wenn man aber dem Eigensinn wieder puren Eigensinn statt angemessene Belehrung mit nachdrücklicher Forderung zum Gehorsam entgegensetzt, so wird man in der Regel weder mit dem Arrest- noch mit dem Prügelsysteme zu einem

gedeihlichen Ziele gelangen, sondern das ganze Drama wird schliesslich als eine beklagenswerthe Tragödie zu Ende gespielt werden und seine Opfer fordern.

Allerdings ist es Thatsache, dass eine Häufung von Arreststrafen mit Hungerkost den Delinquenten schwächt und daher seiner Gesundheit nachtheilig werden kann; allein 1, 2 und 3 Fasttage, wenn auch nacheinander, machen, insofern keine Repetition eintritt, den Menschen noch nicht krank. Greift nicht selbst der Arzt sehr häufig zu diesem Mittel und mit gutem Erfolge, vielleicht sogar Menschen gegenüber, welche noch arbeiten müssen, während der Arrestant unthätig in seiner Zelle sitzt? Was die Gesundheit dieses letztern am meisten beeinträchtigen kann, das ist der schlechte Zustand, in welchem die Arrestzellen an vielen Orten sich befinden. Wenn diese nie gelüftet und im Winter nicht geheizt werden, wenn der Arrestant nie in die frische Luft geführt und ihm tagelang auch das Licht entzogen wird, dann muss er begreiflicherweise erkranken. Allein diesen Missständen kann man auch ohne das Prügelsystem abhelfen. Und schädigen denn die Ruthen- und Stockstreiche die Gesundheit nicht auch? Gehen dieselben wirklich so rasch am Delinquenten vorüber, wie Dr. Marcard es darstellt, wenn er sagt: „Das intensive, im Sinne des Strafzweckes wirksame Uebel (d. h. die körperliche Züchtigung) geht rasch vorüber und stellt den Gefangenen sofort wieder vor ein reines Conto.“ Also hier wäre kein Saldo, der haften bliebe? O, dann hätte die Prügelstrafe auch keinen positiven Nutzen und bloss den Zweck, Haut und Muskeln dessen, der sie erleiden muss, zu zerstören; denn dass hier der Stoffwechsel unter gleichen Verhältnissen sich vollziehe, wie bei ungebräunter Muskulatur, das wird im Ernste Niemand glauben, der schon Quetschungen gelitten hat. „Seine Glieder sind lahm und schmerzhaft“, das gilt von Demjenigen, Herr Doctor, welcher geprügelt und nicht von Demjenigen, der mit Arrest bestraft worden ist, es sei denn, dass er aus der „Lattenkammer“ hervorgegangen wäre. Aber warum denn nicht lieber diese furchtbaren mittelalterlichen „Lattenkammern“, wo sie sich noch finden, verbieten, als aus Verdruss darüber der Prügelstrafe rufen?!

„Tage und Nächte lang sei der Arrestant mit seinem Verdrusse allein gewesen", fährt Dr. Marcard weiter, „von einem Gedankenwechsel konnte keine Rede sein; er hat gefastet." Und wir möchten beifügen: Es ist gut, dass er mit seinem Verdrusse allein gewesen ist und Niemand hat schädigen können. Dabei kam er zur Besinnung und hatte Zeit, über sein Delict nachzudenken. Das Nachdenken aber hat noch Niemanden verstockt gemacht, noch an der Gesundheit geschädigt. Die Erfahrung zeigt, dass Arrestanten in der Regel sehr bald zu sich kommen und dann für Belehrung zugänglich sind, besonders wenn das Fasten mit dem Arreste verbunden wird. Mit gefülltem Magen lässt sich leicht trotzen. Wenn aber der Bauch sich zusammenzuziehen anfängt, dann werden in der Regel die Segel des Zornes eingezogen und es kehrt allgemeine Nüchternheit in den Menschen zurück. In diesem Zustande lässt sich auch mit dem ärgsten Brausekopf wieder sprechen. Wann soll man aber beim Prügelsystem mit dem Delinquenten reden? Bevor er die Züchtigung empfangen hat, ist er trotzig und aufgebracht, nachher aber verbissen und rachesüchtig. Sträflinge, welche schon zu öftern Malen mit Prügeln traktirt wurden, sind sehwer zu behandeln und für Belehrungen absolut unzugänglich. Man weiss sie nicht anders zu handhaben als mit Gewalt; denn es mangelt ihnen alles Vertrauen zu ihren Mitmenschen. Sie sehen in Jedem, der nicht Sträfling ist, einen Feind und warten nur darauf, wie sie diesen vermeintlichen Feind, resp. die menschliche Gesellschaft wieder schädigen können. Wo bleibt auf diese Weise aber die Besserung, auf welche doch neben der Sühne das Hauptgewicht zu legen ist?

Das Uebel der Prügelstrafe geht allerdings rascher vorüber als dasjenige der Arreststrafe; es ist aber offenbar auch bälder wieder vergessen. Zum Nachdenken bietet es wenig Veranlassung und lässt dazu auch keine Zeit. Das „Conto" wird durch Baarzahlung plötzlich getilgt und man kann sich sogleich wieder einen neuen Credit eröffnen lassen. „Die ersten Stockstreiche kamen mich reeht sehwer an", sagte uns jüngst ein alter Neapolitaner Soldat, „allein nachdem ich ein paar Mal auf dem Stuhle gelegen war, so ertrug ich dieselben mit

Gleichmuth und ohne eine Miene zu verziehen.“ Er wollte sogar einen Grenadier gekannt haben, der jedesmal beim Weggehen vom Stuhle gelacht habe, um auf diese Weise den Profosen zu ärgern und zu foppen. Wo bleiben da die Vorsätze zur Besserung? Es ist ein rohes und unwürdiges Spiel, das mit verständigen Menschen getrieben wird, wenn man sie zur Strafe prügelt, sofern noch andere Mittel da sind, die weit eher und zu einem besseren Ziele führen als Stockstreiche! Und solche Mittel sind wirklich vorhanden, wenn man sie nur recht zu gebrauchen weiss.

Das von Dr. Marcard als Arzneimittel empfohlene Prügelsystem ist aber auch noch aus dem Grunde zu bekämpfen, weil mit den Prügeln zugleich auch der Geist der furchtbarsten Rohheit und Gewaltthätigkeit in die Gefängnisse einziehen würde. Wenn der Director, der Arzt, ja selbst der Geistliche prügeln lässt, sollten dann die Aufseher sich scheuen, auch sogleich baar zu bezahlen und Ohrfeigen zu ertheilen, wenn es ihnen in der Hand juckt? Wie vieles würde dadurch in den Hausgeschäften vereinfacht? Wozu das langweilige Rapportwesen? Jeder zahlt baar aus und die Gesellschaft wird wenigstens nicht arrestkrank! Ja, Herr Doctor, Ihre Räthe sind gefährlich! Wenn es erlaubt würde, die Gefangenen thätlich zu misshandeln, warum sollten diese nicht auch versucht werden, auch ihrerseits die Kräfte zu erproben und da und dort einen Werkmeister oder Aufseher, der auch von Fehlern nicht frei ist, durchzubläuen? Und wie geht es in der That in solchen Gefängnissanstalten zu, wo der Stock waltet? Dort giebt es Meutereien genug, während man an andern Orten davon nichts weiss.

Mit denselben Gründen, aus welchen Dr. Marcard die Arreststrafe als Disciplinarmittel verbieten und dafür die körperlichen Züchtigungen einführen will, kann man überhaupt auch gegen alle Freiheitsstrafen zu Felde ziehen. Alle schädigen die Gesundheit der davon Betroffenen und je tiefer sein Schicksal dem Delinquenten zu Herzen geht und um so wahrer und aufrichtiger dessen Reue ist, um so mehr nagt es an seiner Gesundheit, währenddem der verstockte und verhärtete Sünder die Unbilde des Gefängnisslebens viel leichter erträgt und an

seiner Gesundheit dadurch weit weniger geschädigt wird. Also fort mit den Strafanstalten und Gefängnissen, sie schädigen alle in That und Wahrheit die Gesundheit ihrer Einwohner und zwar noch um so mehr, je weniger dieselben verkommen sind! Wer ein Vergehen begangen hat, der soll dafür geprügelt werden, damit er auf diese Weise sofort wieder „vor ein reines Conto“ gestellt werden kann! Der Strafvollzug wird auf diese Weise auch viel leichter, schneller und weniger kostspielig. Die Hauptsache aber bestünde darin, dass der Gestrafte in der Strafanstalt seine Gesundheit nicht einbüsste; hat doch schon vor drei Jahrzehnten Villermé den Satz ausgesprochen: „dass die Justiz mit der Verurtheilung dem Gefangenen während der Dauer seiner Einkerkerung, selbst in den besten Gefängnissen, mindestens 20 Jahre seiner Lebenswahrscheinlichkeit abgesprochen habe.“ Dr. Marcard fügt hinzu: „Ich war nicht in der Lage, es ihm nachrechnen zu können, aber ich bin überzeugt, er hat Recht.“ Also im Interesse der Gesundheit der Sträflinge nochmals: Fort mit den Gefängnissen! Es lebe der Corporalstock! Und Du, Publikum, magst dann sehen, wie Du Dir selbst helfen und Dich schützen kannst! Jeder Ausbrecher ist ein Held, denn er kämpft für Erhaltung seiner Gesundheit; wer ihn abfasst und nicht sofort wieder „vor ein reines Conto“ stellt, der versündigt sich an seinem Leben. Zu solchen Consequenzen führen Dr. Marcard's Prämissen!

Erklärung.

Der Verein der Berliner Gefängniss-Beamten hat sich in seiner Sitzung vom 10. März, 21. April und 12. Mai d. J. eingehend mit der als Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft (1881, Bd. I., S. 480—529) erschienenen Abhandlung des Herrn Professor Dr. R. Sontag „für die Freiheitsstrafen“ beschäftigt.

Der Verein erkennt bereitwillig an, dass ihm durch diese Schrift eine Anregung zu fachmännischen Discussionen zu Theil geworden ist, sieht sich aber durch die Art, wie Herr Professor Sontag von den „Practikern“ spricht, zur Abwehr unberechtigter Angriffe gezwungen und hat zu diesem Zwecke in seiner Sitzung vom 12. Mai die Abgabe folgender Erklärung beschlossen:

Herr Professor Sontag imputirt den „Practikern“, dass sie eine sogenannte Gefängnisswissenschaft construirt hätten und jeden Andern, der sich auf dies Gebiet wagt, mit ihren Erfahrungen zurückzuschlagen versuchten. (S. 5.)

Wo sind von deutschen Strafanstaltsbeamten solche Prätensionen ausgesprochen worden? Ist Dr. Mittelstädt von irgend Jemand das Recht der Meinungsäusserung auf dem Gebiete des Strafvollzuges bestritten worden, oder haben sich nicht vielmehr die Entgegnungen von Seiten der Practiker auf eine sachliche Erörterung der Streitfrage beschränkt? Selbst wenn von Einzelnen Ausschreitungen vorgekommen wären, so würde es der Gerechtigkeit widerstreiten, die Gesammtheit

dafür verantwortlich machen zu wollen. Professor Sontag schreibt: „Eine Erfahrungswissenschaft, auf der das Experiment gilt, ist das Strafrecht nun doch wohl nicht und soll es auch nicht werden.“ (S. 6.) Wir fragen dem gegenüber: Soll das Strafrecht vielleicht der Tummelplatz für theoretische Abstractionen sein, welche, wo sie zu Gesetzen werden, das Volksleben in ein Prokrustesbett zwängen? Eine gesunde Theorie des Strafvollzuges kann sicherlich nicht aufgestellt werden, ohne dass durch die Erfahrung festgestellt ist, wie die einzelnen Strafmittel auf die Durchschnittsmasse der Verbrecher wirken. Das dürfte doch nur durch die Personen geschehen können, welche berufsmässig mit den Sträflingen zu verkehren haben. Selten aber ist es jedenfalls, dass einem Theoretiker die Gelegenheit zu eingehenden Beobachtungen dieser Art geboten wird. Man kann die Wirkung der Strafmittel nicht a priori construiren, weil dabei die mannigfach bedingten Verhältnisse der Wirklichkeit berücksichtigt werden müssen. Der „gemeinen Meinung“ die Entscheidung über die Angemessenheit der verschiedenen Strafmittel zu überlassen, wie Herr Professor Sontag (S. 22) will, dürfte ein sehr gewagtes Unternehmen sein, welches zu der Methode exacter Untersuchungen, welche der Stolz der Wissenschaft unseres Jahrhunderts ist, in auffallendem Gegensatz steht.

Auch von einem historischen Sinn, der die seit Howard vornehmlich doch nur durch Practiker erwirkten ungemein grossen Verbesserungen im Gefängnisswesen irgendwie anerkannt, ist nichts zu spüren und ebenso wenig hält es der Herr Professor für nöthig, seine Urtheile über die deutschen Strafanstaltsbeamten irgendwie zu motiviren — ex cathedra locutus est.

Und es heisst doch sämmtlichen Strafanstaltsbeamten jede Beobachtungs- und Urtheilsfähigkeit absprechen, wenn Professor Sontag für das ganze Gebiet des Strafvollzugs die Beobachtungen der Strafanstaltsbeamten als werthlos bei Seite schieben will.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, der Jurisprudenz das Recht bestreiten zu wollen, die Theorien des Rechts aufzustellen und auszubilden. Wir leben jedoch der Ueberzeugung,

dass, wie das Recht überhaupt, so speciell das Strafrecht und nicht minder die Lehre vom Strafvollzug nur dann gedeihlich sich entwickeln können, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Thatsachen können aber nur berücksichtigt werden, wenn sie zuvor beobachtet sind. Wir aber protestiren mit Entschiedenheit dagegen, dass man uns zu gedankenlosen Maschinen degradirt, oder für so einseitig und ungebildet erklärt, dass wir zur Ausführung von Beobachtungen unfähig wären (vergl. S. 40). Eine eigenthümliche Art des Kampfes ist es, die Persönlichkeiten herabzusetzen, gegen die man kämpft, und dann erst auf die von denselben vertretene Sache einzugehen, — eine Kampfesweise, welche sich selbst richtet, und mit der von dem Herrn Verfasser für wünschenswerth erklärten Ruhe wissenschaftlicher Behandlung (S. 6) in eigenthümlicher Weise contrastirt.

Im Namen des

Vereins der Berliner Gefängnissbeamten

gez. von Bornstedt.

Correspondenz.

Berlin, 28. Febr. 1882. (Sitznng des Volkswirthschaftsrathes.) Bei den Zuschüssen an die Communalverbände zu den Kosten der Unterhringung verwahrloster Kinder nach Massgabe des § 12 des Gesetzes über die Zwangserziehung wird von verschiedenen Seiten die zweckmässigere Unterbringung jugendlicher Verbrecher verlangt, wenn auch anerkannt wird, dass bereits Manches geschehen sei. — Bei den Strafanstalten bringt Lieber eingehende Beschwerden über die Strafanstalt in Diez vor und über die Beeinträchtigung kleiner wie grosser Industrieller durch die Gefangenenarbeit. Der Regierungs-Commissär erklärt, dass die Regierung bemüht sei, die berechtigten Interessen der Privaten, namentlich der Handwerker, zu sichern, dass sie aber unmöglich darauf verzichten könne, die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten.

Berlin, 21. März 1882. (Berathnng des Tabaksmonopols in der Commission des Reichstags.) Beim § 27 bemerkt Breithaupt, er habe jüngst in Cassel erfahren, dass es in der Absicht der künftigen Monopolverwaltnng liege, Cigarren in den Zuchtbäusern arbeiten zu lassen. — Unterstaatssecretär Mayr erkiärt dies für eine böswillige Erfindung.

Danzig, 12. Mai 1882. (Gefängnissverein.) Der vor einem Jahre auf Anregung des Westprenssischen Provinzialvereins für innere Mission in's Leben gerufene Gefängnissverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene hielt gestern Abend 7 Uhr im Saale des Kaiserhof seine erste Generalversammlnng ab, zu welcher sich die Mitglieder nnd Freunde des Vereins, sowie eine Anzahl Damen ziemlich zahlreich eingefunden hatten. Wir bemerkten unter den Anwesenden Herrn Oberpräsident v. Ernsthausen, Herrn Landgerichtspräsident Pannenberg, Herrn Commerzienrath Gibaone, Herrn Consul Brinkmann, die Herren Superintendenten Kahle und Hevelke, Rabbiner Dr. Werner, sowie viele practische Juristen, Regierungsbeamte und Vertreter der Presse. Der Vorsitzende des

Vereins, Herr Martins, Erster Staatsanwalt beim Königl. Landgericht, eröffnete die Versammlung mit einem Ueberblick über die Ziele und Mittel, welche der Vorstand für die Thätigkeit des Vereins in's Auge gefasst hat, und gedachte mit warmen Worten des inzwischen verstorbenen Schatzmeisters des Vereins, Herrn Geb. Commerzienrath Goldschmidt, welcher zu den thätigsten Förderern des Werkes gehört hat. Hierauf erhielt der zweite Vorsitzende, Herr Pastor Wiessner, das Wort zu ausführlicher Berichterstattung über die Vereinswirksamkeit im ersten Jahre. Der inhaltreiche Vortrag, dessen Veröffentlichung, wie wir vernehmen, bevorsteht, wies eine lange Reihe von thatsächlichen Erfolgen auf, durch welche bestrafte Personen auf dem Uebergange von der Strafhaft zur Freiheit durch Darbietung von Unterkommen, Arbeitsnachweis, Handwerkszeug, Arbeitsmaterial u. dergl. vor Rückfall in neue Verbrechen oder in Verzweiflung bewahrt worden sind. Der Berichterstatter forderte zum Schluss die Versammelten auf, das nothwendige Werk, welches nur erst in den ersten Anfängen sich befindet, im Geist barmherziger Liebe und andauernder Geduld weiter zu fördern. Der Vorsitzende sprach dem Herrn Pastor Wiessner, welchem die Hauptarbeit zugefallen sei, unter dem lauten Beifall der Versammlung den Dank des Vereins aus. Der Kassenbericht, welchen Herr Stadtrath Petschow vortrug, ergab ein recht günstiges Resultat und wurde für denselben Decharge ertheilt. Bei der Wahl des Vorstandes wurden die Herren Staatsanwalt Martins, Pastor Wiessner, Stadtrath Petschow und Fleischermeister Danziger durch Acclamation wiedergewählt. An Stelle des Herrn Landgerichtsrath Schroeder wählte die Versammlung auf dessen eigenen Wunsch und Vorschlag den Vorsitzenden der städtischen Armencommission, Herrn Stadtrath Hinze, und zum Schatzmeister an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimerath Goldschmidt den Herrn Commerzienrath Ollendorf. — Hierauf hielt Herr Staatsanwalt Martins einen längeren, interessanten und mit Beifall aufgenommenen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Gefängnisswissenschaft, in welchem er die geschichtliche Entwickelung derselben seit 100 Jahren, die Bedeutung der verschiedenen Strafprincipien und Gefängnisssysteme, sowie die neuerdings mit Erfolg in Angriff genommenen Präventivmassregeln gegen das weitere Anwachsen des Verbrecherthums, namentlich die Zwangserziehung und die Gefängnissvereine darlegte. — Die Versammlung hatte den überzeugenden Eindruck, dass der Gefängnissverein seine Aufgabe ebenso richtig erkannt wie vollbracht hat, und dass ihm das Interesse und weitere Entwickelung in Zukunft nicht fehlen wird.

Aus Württemberg, Anfangs 1880. Der bisherige Respicient in Gefängnisssachen, Herr Obertribunalrath von Beyerle, ist in Folge seiner Ernennung zum Senatspräsidenten im Reichsgericht aus seinem Dienste ausgeschieden. Er besorgte das Respiciat im Königl. Justizministerium 7 Jahre, während deren insbesondere die neuen, vorzüglichen Hausordnungen erlassen wurden, und hat sich auch um die Arbeiten für die Reichs-

justizgesetze hohe Verdienste erworben. In seine Function als Respicient in Gefängnissangelegenheiten trat Herr Ministerialrath Landerer.

Stuttgart, 5. Aug. 1881. Das Regierungsblatt vom 3. August enthält eine Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe, lautend:

Nachdem die Gründe in Wegfall gekommen sind, welche eine Beschränkung der Aufnahme von Gefangenen in das Zuchthaus zu Stuttgart nöthig gemacht haben, wird die Verfügung vom 19. Nov. 1880, betr. die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe (Reg.-Blatt S. 221) dahin abgeändert, dass bezüglich derjenigen Männer, welche vom 15. August l. J. an zu zeitiger Zuchthausstrafe werden verurtheilt werden und ihre Strafe nicht im Zellengefängnisse zu erstehen haben, die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 der Verfügung des Justizministoriums v. 28. Dez. 1871 (Reg.-Blatt S. 421 ff.) nebst der bez. Bekanntmachung des Königl. Strafanstalteucolleginms vom 26. April 1872 wieder in Kraft treten.

Stuttgart, 7. März 1882. Nach einem „An den König" gerichteten Bericht des Justizministeriums, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1880 bis 31. März 1881, sind in der Organisation der Strafanstalten keine Aenderungen eingetreten. Das Aufsichtspersonal derselben bestand am 31. März 1881 aus 178 Personen. Am 31. März 1880 haben sich in den 7 Strafanstalten des Königreichs 2022 Gefangene befunden. Bis zum 31. März 1881 sind zugegangen: a) neu eingeliefert 3670, b) von Untersuchungsbehörden, aus Urlaub oder als entwichen zurückgeliefert oder von andern Strafanstalten übernommen 282. Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit 3149, b) begnadigt 189, c) gestorben 28, d) entwichen 8, e) an Untersuchungsbehörden oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt 309, f) vorläufig entlassen 105. Hienach Stand am 31. März 1881 um 164 höher als am 31. März 1880. Der höchste Gefangenenstand belief sich auf 2408, der niederste auf 1892. Am 31. März 1881 waren in den Strafanstalten: a) männliche Gefangene 1862, weibliche 324, b) Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der That alt waren: über 25 Jahre 1309, zwischen 18 und 25 Jahren 771, unter 18 Jahren 106, c) Zuchthausgefangene 1139, darunter auf Lebenszeit männliche 32, weibliche 6, Gefängnisssträflinge 1045, in Festungshaft 2; d) unter den am 31. März 1881 in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen waren erstmals gestrafte 894, erstmals rückfällige 441, wiederholt rückfällige 851, e) Nichtwürttemberger befanden sich unter diesen Gefangenen 353. Unter den während der Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 neu eingelieferten 3670 Gefangenen waren rückfällige 1652, und zwar erstmals rückfällige 566, mehrmals rückfällige 1086, erstmals gestrafte 2018. Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 45,01 Procent der Gesammtzahl der Neueingelieferten. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Straf-

anstaltencollegiums, des Beitrags von 1715 M. an den Vereln znr Fürsorge für entlassene Strafgefangene und des Beitrags von 430 M. zur Rettungsanstalt in Leonberg, betrug im Jahre 1880/81 1,493,358 M. 35 ₰. Hievon wurde durch elgene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 897,869 M. 61 ₰. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich auf 198 M. 86,7 ₰, im Vorjahre auf 184 M. 11,3 ₰. Durchschnittlich waren Gefangene beschäftigt für auswärtige Bestellung 831, für den eigenen Gewerbebetrieb 820, für die Regie der Anstalten 326. Unbeschäftigt blieben als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 44, alt und gebrechlich 5, krank 71. Die Arbeiten der Gefangenen bestanden in Leinwandbereitung, Nähen, Stricken, Sticken, Cartonagearbeit, öconomischen Verrichtungen, Schneiderei, Schachtelfabrikation, Stroh- und Seegrasarbeiten, Taglohnsfeldarbeit, Federnputzen etc., Schreinerei, Schusterei, Schloseer- und Flaschnerarbeit, Cigarrenmachen etc. Der reine Ertrag der Arbeiten der Gefangenen in den Strafanstalten betrug im Jahre 1880/81 247,830 M. 64 ₰, der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen auf das Jahr 103 M. 84 ₰, auf den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen, 34,6 ₰. Der Nebenverdienst der Gefangenen betrug 59,710 M. 65 ₰, im Durchschnitt auf einen Gefangenen 28 M. 45 ₰. Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen verwendet 24,568 M. 27 ₰, im Durchschnitt von einem Gefangenen 11 M. 70 ₰. Die sämmtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am 31. März 1881 42,057 M. 1 ₰ betragen. Bei einer Gesammtzahl von 5974 Gefangenen hat die Zahl der in der Krankenabtheilung behandelten Kranken 1249, der in der Ambulanz behandelten Kranken 1885 betragen. Die Zahl der Kranken ist bei den Männern durchgehends höher als bei den Weibern, während unter der freien Bevölkerung das umgekehrte Verhältniss stattfindet. Die Zahl der Geisteskranken betrug 14. Gestorben sind im Jahre 1880/81 28 Gefangene. Die vorgeschriebene Ordnung wurde eingehalten, eine Störung kam nicht vor. Das Verhalten der Gefangenen bei dem Gottesdienst und in der Schule war im Allgemeinen befriedigend. Das Zusammenwirken der Geistlichen beider Confessionen unter sich und mit den Vorständen der Strafanstalten war ein durchaus harmonisches. Am 31. März 1881 nahmen an dem obligatorischen Schulunterricht 609 männliche und 102 weibliche Gefangene Theil. An dem Zeichenunterricht betheiligten sich in Heilbronn 29 und in Stuttgart 39 Gefangene. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen betrug 889. Gröbere Excesse kamen nicht vor. Am wenigsten bot das Verhalten der Gefangenen im Zellengefängniss zu Heilbronn Anlass zur Klage; in den Landesgefängnissen bildet insbesondere die Classe der gewerbsmässigen Vagabunden, welche meistens zu jeder gewerblichen Arbeit unfähig sind, ein missliches Element. Wenn es trotz der immer noch schwankenden Erwerbs- und Absatzverhältnisse des Jahres 1880/81 gelungen ist, die grosse Zahl der eingewiesenen Gefangenen fortwährend und in genügender Weise zu beschäftigen und aus der Arbeit der Gefangenen einen sehr namhaften Ertrag zu erzielen, so ist dies den

anerkennenswerthen Bemühungen der Vorstände und der sämmtlichen Angestellten der Strafanstalten zu danken.

Stuttgart, 22. März 1882. Das Regierungsblatt Nr. 6 vom 20. März enthält eine Verfügung des Ministeriums der Justiz und des Innern, betr. die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniss geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder.

Aus Baden, Anfang 1882. Herr Gebeimerath Walli, vortragender Rath im Gr. Justizministerium, wurde im Februar d. J. auf sein Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt.

Herr Geh. Rath Walli versah das Respiciat in Gefängnisssachen seit 1866, also 15 Jahre, und es wurde während dieser Zeit das neue Landesgefängniss in Freiburg erbaut. Ausserdem fällt in diese Zeit eine grosse Anzahl mehr oder weniger bedeutender baulicher Herstellungen, Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere die Durchführung des neuen deutschen Strafgesetzes mit Erlassung einer besonderen Verordnung über den Strafvollzug, Verbesserung des Kostregulativs, die Erlassung neuer Haus- und Dienstordnungen, Aufbesserung der Gehalte etc.

Das Respiciat übernahm der frühere Staatsanwalt und jetzige Ministerialrath Herr von Jagemann.

Aus Baden, Anfang 1882. Das Gr. Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts hat seit einem Jahre verschiedene, eingreifendere Anordnungen im Gefängnisswesen erlassen.

Die Kost (vgl. das Regulativ Band XII., 5. Heft S. 68 ff.) wurde in etwas reducirt. Die Fleischration in den Strafanstalten beträgt jetzt allgemein 60 Gramm und wird Gefangenen mit 6 Monaten und weniger, sowie Leichtbeschäftigten mit 1 Jahr und weniger nur alle 3 Tage gereicht. In den meisten Fällen ist als Zusatz zu den Gemüsen Schweineschmalz zu verwenden. (Unabhängig von dieser Reduction wurde verordnet, dass unter Schwerbeschäftigte, S. 69, auch Wascher und Bäcker zu zählen, und als Hungerkost, S. 70, täglich 3 Suppen à $^1/_3$ Liter oder 500 Gramm Schwarzbrod zu reichen sind.)

In den Kreis- und Amtsgefängnissen erhalten sämmtliche Gefangene nur einmal wöchentlich, und zwar Sonntags, Fleisch.

Die Ersparniss bei den Strafanstalten beträgt jährlich 12,000 ℳ und die Kost muss trotzdem als eine immer noch sehr gute bezeichnet werden.

In den Amtsgefängnissen wurde, soweit immer möglich, Beschäftigung eingeführt, besonders auch der nach § 361 des St.G. zu qualificirter Haft Verurtheilten. Die Gefangenenwärter wurden, soweit erforderlich, behufs der Anleitung in der Beschäftigung in den Centralstrafanstalten instruirt. Anfangs 1882 war die Durchführung des Arbeitsbetriebs in 48 von 57

Amtsgefängnissen durchgeführt, in den restlichen 9 nur nothdürftig resp. wegen derzeitiger Hemmnisse noch gar nicht. Das Reinerträgniss des Arbeitsbetriebs in den Amtsgefängnissen betrug für die Monate Juni bis Dezember 1881 einschliesslich gegen 8000 ℳ.

Bezüglich der Seelsorge in den Kreis- und Amtsgefängnissen, die zwar schon früher geordnet, aber gänzlich in's Stocken gerathen war, hat sich das Gr. Ministerium mit den Oberkirchenbehörden in's Benehmen gesetzt und folgende Grundsätze hiefür aufgestellt:

1. Die Gefängnissseelsorge erstreckt sich regelmässig auf die Strafgefangenen und ist insbesondere den jugendlichen Personen und denjenigen, die länger dauernde Strafen erstehen, zuzuwenden.

2. Erwachsene Haftgefangene sind jedoch, wenn sie die Seelsorge nicht besonders begehren, nur dann in dieselbe einzubeziehen, wenn die von ihnen zu sühnende Uebertretung als Beginn oder Ausfluss einer sittlichen Verderbtheit oder eines ungeordneten Lebenswandels erscheint, so in den Fällen der §§ 361 Ziffer 3 bis 9 des R.St.G.B. und der §§ 72, 76[3], 98 des P.St.G.B. (Landstreicherei, Bettel und Anleitung dazu, eigene Verwahrlosung, Arbeitsscheu, gewerbsmässige Unzucht, Concubinat, gewohnheitsmässige Trunkenheit, Verwahrlosung anvertrauter Personen), sowie bei Rückfällen in die Delicte der §§ 360[13], 367[10] des R.St.G.B. und der §§ 52, 68 des P.St.G.B. (Thierquälerei, Schlägerei, Gaukelei).

3. Die Gefängnissseelsorge begreift nicht diejenigen Sträflinge, welche sie von selbst zurückweisen oder in besonderen Ausnahmefällen wegen dringender Gründe von dem Gefängnissvorstande für ausgeschlossen erklärt werden.

4. Von den Untersuchungsgefangenen nehmen an der Seelsorge die Jugendlichen, sowie auf besonderes Verlangen die Erwachsenen Theil; jedoch ist in beiden Fällen dazu die Genehmigung der die Untersuchung führenden Behörde erfordert, welche letztere darüber nach freiem Ermessen befindet (vgl. übrigens auch Strafprozessordnung § 116 Abs. 5).

5. Die Gefängnissseelsorge wird durch die Ortsgeistlichen geübt und zwar durch Besuche, Veranstaltung von Gottesdienst, Gewährung von Lectüre und Beförderung des Schutzwesens für die Zeit nach der Entlassung. Die Geistlichen werden dabei durch Erkundigung und durch Einsicht des Rapports sich über die Verhältnisse der Gefangenen informiren.

6. Der Besuch der Gefängnisse soll mindestens einmal im Monat, in grösseren Gefängnissen (d. i. in solchen mit durchschnittlichem Personalstand über 25 Köpfe) alle ein oder zwei Wochen geschehen. Er ist thunlichst in einer Einzelzelle zu bewirken und wird insbesondere auch von Ermahnung und Belehrung, unter Umständen von geistlichen Handlungen begleitet sein.

7. Mit Genehmigung des Gefängnissvorstandes kann der Geistliche den Gefangenen Lesebücher mittheilen, die nicht zum Gefängnissinventar gehören.

8. In grösseren Gefängnissen ist, wo es die Räumlichkeit gestattet,

thunlichst durch Benehmen des Vorstandes und des Ortsgeistlichen ein etwa jeden Monat ein- oder zweimal wiederkehrender Gottesdienst (Ansprache, Gebet) einzurichten.

In der Mittheilung obiger Grundsätze an die Grossh. Amtsgerichte durch Erlass Grossh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts vom 14. April d. J. werden dieselben veranlasst, der Geistlichkeit die Erfüllung der ihr damit gesetzten religiösen Aufgabe, als einer zugleich auch vom socialen und humanen Standpunkte aus zu würdigenden, thunlichst zu erleichtern und das Gefangenwartpersonal mit entsprechender Weisung zu versehen. Dabei wird ausgesprochen, dass zum Betreten des Gefängnisses in der oben geordneten Weise es für den Geistlichen — unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 4 — keiner weitern Erlaubniss im Einzelfalle bedarf und dass die von ihm erstatteten Besuche als dienstliche anzusehen sind, bei welchen also die Wiederholung zeitlich nicht beschränkt und die Beiordnung einer Aufsichtsperson nicht erforderlich ist.

Die katholische und evangelische Kirchenbehörde haben sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt und an den Clerus entsprechende Weisung erlassen.

Die evangelische Kirchenbehörde hat in der Feststellung jener Grundsätze ein dankenswerthes Entgegenkommen der Grossherzoglichen Staatsregierung begrüsst, um durch den Beizug religiös-kirchlicher Mitwirkung den mit der Gefängnissstrafe verbundenen Zweck der sittlichen Besserung zu befördern.

Unter ernster Hinweisung auf die Aufgabe der christlichen Kirche, sich der Irrenden und Verlorenen anzunehmen, auf die Pflicht der Diener Christi, an seiner suchenden und seelenrettenden Arbeit mit herzlichem Erbarmen sich zu betheiligen, und auf die Kraft der Busse, des Glaubens und der Heiligung, welche im Evangelium beschlossen ist, gab solche folgende nähere Anweisungen:

a. Mit der Seelsorge der in den Amtsgefängnissen und denjenigen Kreisgefängnissen, in welchen nicht weitergehende Einrichtungen bestehen, befindlichen Gefangenen wird an den betreffenden Orten jeweils ein Ortsgeistlicher besonders betraut.

b. Derselbe hat seine Thätigkeit den in den oben stehenden „Grundsätzen“ unter 1—4 bezeichneten Gefangenen zuzuwenden und zwar auf dem unter Ziffer 5—8 bezeichneten Wege.

c. Zu diesem Zwecke wird der die Seelsorge übende Geistliche sich mit dem Gefängnissvorstand in's Benehmen setzen, eine Zeit für seine regelmässigen Besuche bestimmen, sich das Verzeichniss der Inhaftirten geben lassen und ihre seelsorgerliche Behandlung nach deren Persönlichkeit, Verhältnissen und Verschuldung einrichten.

d. Ausser den zu gewissen Tagen und Stunden wiederkehrenden Besuchen wird der Geistliche einer Aufforderung des Gefängnissvorstandes, besonders namhaft gemachten Personen seinen religiösen Zuspruch zu widmen, bereitwillig nachkommen.

e. Die Veranstaltung einfacher Gottesdienste ist thunlichst zu erwirken und dabei Gelegenheit zu nehmen, die persönliche Bekanntschaft mit den Gefangenen anzuknüpfen.

f. Bei seiner Wirksamkeit hat der Gefängnissgeistliche Alles zu vermeiden, was nicht seines Amtes ist und mit der eigentlichen Fürsorge für das Heil der Seelen nicht zusammenhängt.

g. In den zu den Kirchenvisitationen zu erstattenden Berichten ist unter Ziffer 19 der Gesichtspunkte für die Abfassung derselben genau anzugeben, welcher Geistliche mit der Gefängnissseelsorge beauftragt ist, in welcher Weise und mit welchem Erfolge sie geübt wird.

Die Amtsgefängnisse Mannheim, Bruchsal und Freiburg sind unter die Verwaltung der in gedachten Orten befindlichen Landesgefängnisse gestellt. Hier besorgen die betr. Hausgeistlichen die Seelsorge.

Die unter Ziffer 1—4, 6 u. 7 aufgestellten Grundsätze sind auch auf Altkatholiken und Israeliten auf deren Begehren im Einzelfall anwendbar erklärt, für welche bei der geringen Anzahl der betr. Gefangenen eine regelmässige Gefängnisseelsorge nicht eingerichtet ist.

Sodann hat das hohe Ministerium auch die Reorganisation der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene in Angriff genommen. Folgende, von dem Respicienten des Gr. Ministeriums, Herrn Ministerialrath von Jagemann, verfasste Denkschrift nebst Statutenentwurf wurde ausgegeben.

Denkschrift.

Das Schutzwesen für entlassene Gefangene betr.

Besteht auch das Wesen des Strafvollzugs in einer sühnenden Vergeltung durch Zufügung empfindlicher Uebel, so ist doch stets nach Kräften damit der Zweck zu verbinden, Rückfälle durch Besserung zu verhüten. Allein wie sehr diesem Grundsatze nachgelebt wird, es bleibt doch alle moralische Einwirkung oft fruchtlos, wenn der entlassene Gefangene, des Verkehrs entwöhnt, sich gänzlich selbst überlassen bleibt und manchmal äussere Verhältnisse vorfindet, die ihm als einem Verstossenen das redliche Fortkommen unmöglich machen oder doch in einem Maasse erschweren, welches zur Bewährung im Guten ausserordentliche Willenskräfte erheischen würde.

Die Zahl der rückfälligen Sträflinge in Deutschland ist eine ausserordentlich hohe. Im Jahre 1877/78 befanden sich unter den Züchtlingen Preussens 78%, Württembergs 48% Rückfällige; in Baden gingen im gleichen Jahre in sämmtlichen Centralanstalten 2021 Gefangene zu, darunter 944 Rückfällige,[1]) von welchen wiederum 408 bereits zwei oder mehrere Male bestraft waren.

---

[1]) Für die Züchtlinge speciell ist das Rückfallsverhältniss procentual noch erheblich stärker.

Wohl giebt es eine Reihe von Verbrechern, welche weder durch strengste Gestaltung der Strafe, noch durch Fürsorge auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Jedoch andererseits darf die Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene nicht unterschätzt werden; denn wo sie gehörig ausgebildet, da gelingt es vielmals nachhaltige Besserung in Fällen zu erzielen, wo sie sonst vielleicht nicht hätte erwartet werden dürfen. In Württemberg, Rheinland-Westfalen und Hessen sind erhebliche Erfolge zu ersehen; 39—50 % der von den Schutzvereinen behandelten Sträflinge werden als gebessert bezeichnet.

Wohl ist auch in Baden auf diesem Gebiete vielfach schon gearbeitet worden. Auf Anregung Mittermeiers wurde im Jahre 1830 ein Netz von Gefängnissvereinen über das Land ausgebreitet. Allein die Aufgabe derselben war zu weit gesteckt, indem nicht nur die Fürsorge für Entlassene, sondern auch die für die Familien der noch Verhafteten, ja die Unterstützung der Behörden beim Strafvollzug in seinen verschiedensten Beziehungen (selbst Unterricht, Gesundheitsverhältnisse) angestrebt wurde, ohne dass die Mittel hierzu vorhanden gewesen wären.

Im Jahre 1853 wurde die bereits erstorbene Vereinsorganisation auf der einfacheren Grundlage wiederbelebt, nur für die entlassenen Strafgefangenen zu wirken. Seine Königl. Hoheit der Grossherzog wendeten dem Unternehmen erhebliche Kapitalstiftungen gnädigst zu. Der Rechenschaftsbericht der Jahre 1863/64 zeigt noch, das eine sehr erspriessliche Thätigkeit entfaltet wurde. Jedoch politische Kämpfe legten dem Zusammenwirken der Berufenen Hemmnisse in den Weg; nationale und wirthschaftliche Ziele grösster Bedeutung nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. So erlahmte, zumal Mangels einer stets fühlbaren centralen Vereinsleitung, das Schutzwesen und blieb nur noch an einzelnen wenigen Orten lebendig; — auch da aber sehr erschwert durch den Wanderzug, der sich unseres Volkes bemächtigt und damit die früher häufigere Rückkehr des Verbrechers in seine heimathlichen Verhältnisse seltener gemacht hat. Andererseits erleichtert dieser Verkehr freilich auch das Gelangen an Orte, wo die That nicht bekannt und daher das Unterkommen nicht erschwert ist.

Das Schutzwesen liegt somit in Baden — im Gegensatz zu den vorgenannten Nachbarstaaten — im Allgemeinen sehr darnieder.

Wohl geschieht in dieser Richtung von Staatswegen Einiges: Der Kleidung bedürftige Gefangene werden bekleidet.[1]) Es können Entlassene den Schub in gewissen Fällen bis zur Grenze unentgeltlich benützen. Das System der Arbeitsbelohnungen[2]) ermöglicht bei längerer Strafdauer die

---

[1]) Vergl. Verordnung vom 11. Februar 1880, die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 27.)

[2]) Die Arbeitsbelohnung beträgt für das volle Tagwerk (sonst wird keine gegeben) 3—10 ₰ und für Mehrarbeit nochmals 3—10 ₰. Der letzte Jahresdurchschnitt in den badischen Centralanstalten ergiebt die Erarbeitung von 13 ℳ auf den Kopf.

Ersparniss einer Geldsumme. Für dringende Nothfälle erübrigt das Eintreten der öffentlichen Armenpflege. — Diese Mittel erfüllen aber manchmal die nöthige Fürsorge nicht, ja manchmal erweisen sie sich geradezu als ungeeignet. In den Kreis- und Amtsgefängnissen kann bei der Kürze der Strafdauer ein erhebliches Peculium nicht erarbeitet werden und doch ist die Fürsorge für von dort entlassene Sträflinge, die ihrer bedürftig, manchmal am meisten lohnend, weil man noch weniger verdorbenen Individuen gegenüber steht. Die zur Zeit meist unumgängliche directe Ausfolgung der Arbeitsguthaben an die Entlassenen führt Mangels jeder Controle über die spätere Verwendung oft zur planlosen Vergeudung. Meist handelt es sich bei der Fürsorge weniger um das Geben, als darum, mit Rath, Aufsicht und Vermittelung von Arbeitsgelegenheit und Unterkommen einzugreifen. Die Staatsthätigkeit kann hier zu einem erspriesslichen Erfolg nicht ausreichen, wie das Beispiel Belgiens, [1]) das kein Geldopfer scheute, deutlich zeigt. Es liegt der Hauptnachdruck darauf, mit werkthätiger Nächstenliebe dem Lebensgang des Gefallenen bis zu seiner Festigung in der Freiheit ein schützendes Auge zuzuwenden. Und dies kann nicht von einer Strafanstalt, von einer Behörde aus geschehen, sondern es setzt vor Allem örtliche und persönliche Beziehungen voraus. Es ist ebenso eine Aufgabe der Charitas, wie eine sociale Pflicht, vom Standpunkte des eigenen Schutzes des Gemeinwesens aus; es kann für die menschliche Gesellschaft keine gefährlichere Unterlassung geben, als durch Unthätigkeit das Heranwachsen des professionellen Verbrecherthums zu befördern; auch stehen Mühe und Geld, die jenem Zwecke bei geringem Erfolg zugewendet, in keinem Vergleich mit den Aufwendungen hieran und den Nachtheilen, die durch die That, die Verfolgung und Bestrafung der so verhüteten Rückfälle selbst verursacht würden. Je strenger man die Strafe gestaltet, wie dies durch Kostminderung und Ausdehnung des Arbeitszwanges bei uns im Vorjahre geschehen, umsomehr wird man auch die Sühne dann als abgeschlossen betrachten und der im guten Sinn humanen, in allen europäischen Ländern gepflegten Aufgabe sich ganz hingeben dürfen, den renigen Bestraften wieder aufzurichten.

Man wird daher auch in Baden sich nicht der Aufgabe entschlagen können, die Schutzthätigkeit wieder zu beleben und es sind zu dem Aufbau einer neuen Organisation viele Bausteine bereits vorhanden.

---

[1]) Vergl. Föhring im 6. Vereinshefte (1880) des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen S. 10. Dieser Misserfolg ist um so beachtenswerther als das Schutzwesen sonst vortrefflich errichtet wurde. Vergl. darüber die Schrift Ducpétiaux's du patronage des condamnes libérés (in den Verhandlungen der belgischen Akademie von 1858). Auch der Stockholmer Gefängniss-Congress von 1878 betonte die Nothwendigkeit, den officiellen Charakter der Schutzthätigkeit zu meiden, damit sie nicht von den Entlassenen mit der Polizeiaufsicht verwechselt werde und damit sie einen breiten Boden gewinne.

An einzelnen Orten, so namentlich in Karlsruhe und Bruchsal, bestehen die Schutzvereine noch und es dürfte nicht allzuschwer werden, auch an anderen Amtsorten solche wieder in's Leben zu rufen und durch eine kräftige, auch mit Mitteln ausgestattete Centralleitung zusammenzuhalten, wie solches in Württemberg und Hessen der Fall ist.

Hinsichtlich der weiblichen Gefangenen ist bereits ein Organ vorhanden, welches wohl — wie sein hoher Erfolg auf ähnlichen Gebieten beweist — die Schutzthätigkeit für Entlassene am Besten vollführen könnte, nämlich der unter dem Protectorat Ihrer Königl. Hoheit der Grosshersogin stehende badische Frauenverein, der dem Vernehmen nach selbst schon diesem Gedanken näher getreten war. Die von der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft begründeten Gefängniss-Frauenvereine [1]) haben schöne Leistungen aufzuweisen und es bedarf nicht der Ausführung, dass Frauenhände und Frauensinn bei weiblichen Gefangenen mehr wirken können. Der Frauenthätigkeit kann allenfalls auch die für die Schutzvereine sonst wohl nicht passende Aufgabe zufallen, das Elend der Familien Inhaftirter zu lindern, wenn man diese Aufgabe überhaupt, wie in manchen Ländern geschieht, mit der Schutzthätigkeit vermengen will; in Wahrheit liegt hier ein ganz verschiedener Zweck vor; denn das Schutzwesen soll nur den oft so schweren Rücktritt des reuigen Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft erleichtern und damit den Rückfall in das Verbrechen verhüten, dem Grunde nach aber mit dem Armenunterstützungswesen nichts gemein haben — man würde mit Recht vom Standpunkte des Letzteren einwenden können, dass es oft hierzu würdigere Personen gäbe.

Eine besondere, auch von Frauen geleitete Schutzthätigkeit besteht in dem sogenannten Magdalenenwerke, d. i. der Besserung gefallener Mädchen, welches in neuerer Zeit auch in Baden Eingang gefunden hat, wohl auch nur zu Versuchen im Kleinen geeignet ist.

Die Zuweisung Entlassener an Vereine oder mit der Sache sich befassende Einzelpersonen und Anstalten wird zur Vermeidung unnützer Opfer stets nur im Falle von Anzeichen der Besserung und in der Voraussetzung erfolgen können, dass der Gefangene selbst, eine Wohlthat darin erkennend, darum bittet. Die Gefangenen befinden sich indessen über das Schutzwesen oft im Irrthum und verwechseln es mit der Polizeiaufsicht, namentlich da wo die Vereinsorganisation thatsächlich nur auf den Beamten beruht. Wohl wird die höchst werthvolle und regulirende Mitwirkung der Amtsvorstände und Polizei-Amtmänner so wenig als die der Richter und Gefängnissvorstände jemals entbehrt werden können. Gleichwohl aber ist das Bestreben nöthig, eine breitere Grundlage durch Beizug Aller, denen ein Interesse für die Sache eingeflösst werden kann, zu erlangen. Weniger fast als die Geber kommen dabei die Fürsorger in Betracht, welche die

---

[1]) Vergl. den 49. Jahresbericht dieser Gesellschaft (1875/76) S. 15 ff. Auch der 1878er Stockholmer Gefängniss-Congress empfahl den Beizug der Frauenthätigkeit für das Schutzwesen.

persönliche Mühewaltung der Unterbringung und Aufsicht übernehmen. Von den Laien worden insbesondere Kreis- und Ortsvorstände, sowie Bezirksräthe als einflussreiche Männer für die Sache zu gewinnen seiu. Die Geistlichkeit dürfte gewiss gerne einen Anlass ergreifeu, um sich der mit der Seelsorge eng zusammenhängenden Schutzthätigkeit anzunehmen; in den Centralanstalten wird in dieser Hinsicht jetzt schon Treffliches geleistet und es ist wohl zu hoffen, dass — wie in anderen Staaten bereits geschehen — die leitenden Organe der Landeskirchen dem Clerus allgemein die Sache um so mehr anempfehlen werdon, als von geistlicher Seite selbst auch bei uns der Angelegenheit mehrfach schon Aufmerksamkeit zugewendet wurde. [1]) Es wird hier um so leichter gewirkt werden können, als die im Gang hefindlichе Wiederherstellung der Seelsorge in den Amtsgefängnissen reichlich Gelegenheit zum Besuche der Gefangenen und damit zur Vorhereitung späterer Fürsorge gewähren wird. Die Mitwirkung der Geistlichkeit ist namentlich, wo ein Verein nicht hesteht oder doch nicht zur vollen Entfaltung kommt, so in vielen Landorten, wegen Uebernahme der Fürsorge oft unentbehrlich.

Die Finanzirnng des Unternehmens erscheint nicht als besonders schwierig. Wie erwähnt, liegt auf der Versohaffung von Arbeitsgelegenheit oft das Hauptgewicht. Gahen baaren Geldes an die Schutzbefohlenen werden thnnlichst zu vermeiden und es wird besser gleich das zu geben sein, was ohnedies mit dem Geld angeschafft werden müsste, so namentlich Handwerkszeug und Arbeitsstoffe, Kleidung, Auswanderungspolicen. Ein Verwaltungsaufwand wird — abgesehen vielleicht von einer kleinen Ausgabe für einen Bediensteten der Centralleitung und von Kanzleihedürfnissen — nicht entstehen, da nur Ehrenämter geschaffen werden können.

Ausser den Zinsen der noch vorhandenen Kapitalien kommen die Vereinsheiträge in Betracht und es dürfte vielleicht versucht werden, auch eine jährliche Kirchencollecte einzurichten, sowie aus milden Stiftungen und sonst [2]) Zuschüsse zu erlangen; so wird seitens der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft, welche auch in Baden gemein-

---

[1]) Die evangelische Diöcesensynode Schopfheim hat dies hereits 1850 beantragt; auch wirkten verwandte Gesichtspunkte mit, als die heiden Oberkirchenbehörden sodann 1853 die Einrichtung der Amtsgefängnisseelsorge hetrieben. Eine warme Empfehlung empfing das Schutzwesen auch von der 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands; in der Discussion, an der sich auch der Vorstand des hetreffenden Ausschusses Freiherr von Bodman betheiligte, hob Windthorst hervor, ein confessioneller Charakter des Vereins sei wegen des notbwendigen Zusammenwirkens Aller durchaus zu vermeiden. Eine rein confessionelle Regelung der Schutzthätigkeit besteht auch nur in Oldenburg, wo sie nämlich den Kirchengemeinderäthen aufgetragen ist.

[2]) Die Karlsruher Loge Leopold zur Treue hat z. B. schon mehrfach Beiträge hierfür gegeben.

nützigen Zwecken schöne Gaben widmet, in Hessen für das Schutzwesen jährlich ein hoher Beitrag geschenkt; auch gestattet unser Gesetz über Gemeinde-Sparkassen [1]) die Verwendung von Ueberschüssen zu solchen Zwecken und man darf aus der Einsicht der Gemeindebehörden und Verwaltungsräthe die sichere Ueberzeugung schöpfen, dass eine mässige Jahresspende hieraus nicht versagt wird.

Der Staat selbst ist gleichfalls in der Lage, eine finanzielle Abhülfe in zwei Richtungen zu gewähren. Die Einrichtung der Arbeitsbelohnungen besteht theils zur Weckung der Arbeitslust und damit zu erzielender moralischer Kräftigung der Gefangenen, theils zur Verschaffung einer finanziellen Anhülfe für den Zeitpunkt der Rückkehr in das bürgerliche Leben; es wird daher auch für zulässig erachtet werden müssen, die Auszahlung eines grossen Theils des Guthabens, wenn der Gefangene sich an Orte mit organisirter Schutzthätigkeit begeben wird, davon abhängig zu machen, [2]) dass er auch unter die Vereins-Controle sich stellt; in diesem Falle ist das Peculium des Gefangenen dem entsprechenden Bezirksvereine zur Verwendung lediglich für diesen Entlassenen selbst zuzusenden. [3]) Es wird daher für Personen, die eine längere Strafzeit erstunden, selten weiterer Summen bedürfen und zugleich ein Mittel der Nacherziehung geboten sein. Auch für die übrigen Aufgaben aber, die Geld erheischen, kann der Staat durch Zuschüsse an die Centralkassen des Schutz- bezw. des Frauenvereins beitragen. Die in dem Justizbudget für Arbeitsbelohnungen ausgeworfene Summe wird bei vorsichtiger Bemessung der Belohnungen nicht voll aufgebraucht werden und es ist dieselbe, entsprechend dem neuesten Wortlaute der Anforderung, zugleich zum Schutzwesen für die Entlassenen mitbewilligt. [4]) Hieraus und aus den Zinsen der Gefängnisssparkassen können sonach einige Mittel gewonnen werden.

So lange man auf dem Boden der Einzelfürsorge bleibt und nicht etwa zur Gründung von Asylen übergeht, [5]) wozu mindestens jetzt kein hinreichender Anlass besteht, so werden demnach auf den bezeichneten Wegen die nöthigen Geldsummen zu finden sein, — bei richtiger Erfassung

---

[1]) Vom 9. April 1880 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 109 ff.) vergl. § 15.

[2]) Diese Massregel kann sich nur auf die Centralanstalten beziehen, indem die anderwärts erworbenen Guthaben zu gering sind.

[3]) Dies bestimmt auch § 6 der Statuten der jetzigen bad. Schutzvereine.

[4]) Die Einrichtung, einen Theil des Arbeitsverdienstes für das Schutzwesen im Allgemeinen zu verwenden, besteht bereits in Schweden und zwar in grossartigem Massstabe, indem schon 1878 ein Fond von 400,000 *M.* gesammelt war. Vergl. Almquist, la Suède, ses progrès sociaux etc. Stockholm 1878.

[5]) Solche Asyle bestehen bereits mehrfach in Deutschland und zwar vielfach als Privatasyle. Sie bieten nach kurzen Strafen, die zur Begründung einer nöthigen sittlichen Umkehr nicht zureichen, eine erwünschte Fortsetzung der Zucht aus freiem Willen.

und Verbreitung der Grundgedanken des Schutzwesens gewiss auch die opferwilligen Frauen und Männer, welche die Mühe von Fürsorgern der Entlassenen auf sich nehmen!

Aus diesen Erwägungen ist der nachstehende Entwurf von Statuten hervorgegangen, bei deren Annahme der Gr. Regierung die erwünschte Gelegenheit gegeben wäre, eine Reihe von oben angedeuteten Massnahmen zur Beförderung des Schutzwesens in Vollzug zu setzen.

Entwurf

zu Statuten der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

§ 1. Vereinszweck.
§ 2. Berechtigung zur Vereinsfürsorge.
§ 3. Vereinsmitglieder und -Freunde.
§ 4. Vorstand, Kasse und Versammlungen der Bezirksvereine.
§§ 5—7. Eintritt in die Fürsorge der Bezirksvereine.
§ 8. Bewirkung der Fürsorge der Bezirksvereine.
§ 9. Landesverband und Centralleitung der Vereine.

Text.	*Bemerkungen.*
§ 1. Der Zweck des Vereins ist geistige und leibliche Fürsorge, namentlich Vermittelung redlichen Fortkommens für entlassene Gefangene zur Sicherstellung guten Verhaltens und zur Erleichterung ihres Rücktritts in die bürgerliche Gesellschaft.	Wie bisher, jedoch mit Weglassung der Bestimmung, dass nur „aus Strafanstalten des Landes entlassene Personen" hierher einzubeziehen sind.
§ 2. Der Vereinsfürsorge können nur männliche Gefangene theilhaftig werden, die darum nachsuchen und zugleich derselben würdig und bedürftig sind. Sie wird gewährt bis der Entlassene bleibende Arbeit oder eine gesicherte Stellung erlangt oder das Land dauernd verlassen oder sich als unwürdig gezeigt hat.	Für die weiblichen Gefangenen wird hier eine gleiche Thätigkeit der Frauenvereine unterstellt.
Die Fürsorge erstreckt sich regelmässig auf die aus badischen (Central-, Kreis- oder Amts-) Gefängnissen entlassenen Sträflinge und auf badische Staatsangehörige nach auswärtiger Straferstehung, kann jedoch ebenso Untersuchungsgefangenen gewidmet werden. Den entlassenen Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.	Die Ausdehnung der Thätigkeit auf Inländer nach der Heimkehr von auswärtigen Gefängnissen besteht auch in anderen Staaten und ergiebt sich von selbst. Die Lage entlassener Untersuchungsgefangener kann der der Sträflinge materiell manchmal selbst nach den in § 1 gezeigten Gesichtspunkten gleich sein.

§ 3. Der Verein bildet sich in jedem Amtsgerichtsbezirke aus denjenigen Einwohnern, welche zufolge Verpflichtung zur Zahlung eines beliebigen Jahresbeitrags oder zur Uebernahme des Amtes von Fürsorgern als Mitglieder erscheinen.

Als Vereinsfreunde sind — auch ohne Eintritt in den Verein selbst — solche Personen zu betrachten, deren amtliche Stellung ihr Interesse für das Schutzwesen ergiebt.

Absatz 1 im Wesentlichen wie bisher. Auf die Gewinnung von Fabrikanten und andern Arbeitgebern wird ein Hauptgewicht zu legen sein.

Absatz 2 soll es klar legen, dass der Verein sich an berufene Kräfte in allen Fällen wenden darf; so kann auch bei der Voraussetzung des regsten Interesses kaum angenommen und noch weniger dahin gedrängt werden, dass etwa schlechthin alle Ortsgeistlichen und Bürgermeister als Mitglieder beitreten, obschon sie gewiss stets als Vereinsfreunde erscheinen werden. Die Erklärung gewisser Gattungen von Männern zu Vereinsfreunden hat auch auf andern Gebieten sich bewährt.

§ 4. In jeder Amtsgerichtsstadt bildet sich ein Bezirksvereins-Vorstand von geeigneter Personenzahl; die Vorstandsmitglieder haben das Recht der Cooptation.

Der Vorstand kann Bezirksvereins-Versammlungen zur Verkündung, Berathung und Entscheidung von Vereinsangelegenheiten anberaumen; auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist eine Versammlung zu berufen. —

Zur Bezirks-Vereinskasse, deren Rechnung je auf Neujahr zu stellen und dann abzuhören ist, gehören:

1. das vorhandene oder zu erlangende Kapitalvermögen und seine Zinsen, Mitgliederbeiträge und Geschenke, — worüber zu Vereinszwecken frei verfügt werden kann;
2. die mit den Gefangenen überwiesenen Arbeits-Belohnungen u. sonstigen Ersparnisse, welche für den Erwerber selbst zu verwenden sind, in so lange nicht

Absatz 1: Im Wesentlichen wie bisher; die allgemeine Einführung eines Wahlverfahrens ist nach gemachter Erfahrung nicht durchführbar.

Zu Absatz 2: Die bisher obligatorischen Jahres-Vereinsversammlungen erwiesen sich nicht als durchführbar. Wo sie in's Leben treten, wird ihnen durch eigenen Beschluss die jährliche Wahl des Bezirksvorstands und die Entlastung des Rechners zu wahren sein.

Absatz 3 Ziffer 1 und 2 im Wesentlichen wie bisher; zu Ziffer 3 siehe § 9 unten.

Das eventuelle Verfallen des Guthabens beruht auf dessen Charakter als einer bedingten Schenkung des Staats. Das Eigenthum geht erst mit der Ausfolgung an den Entlassenen selbst über; daher ist auch eine Zwangsvollstreckung durch Beschlag auf ein nicht ausbezahltes Arbeitsgeschenk unmöglich. Die Verwendung dieser Mittel sollte regelmässig nicht in einer directen Auszahlung an den Entlassenen bestehen (sonst könnte man ihm ebenso gut beim Austritt aus dem Gefängniss

der Schutzbefohlene vom Vorstand (nach fruchtloser zweimaliger Warnung) der weiteren Fürsorge unwürdig erklärt wird, womit das Guthaben der Centralkasse verfällt;

3. etwaige aus der Centralkasse gewährte Zuschüsse, für welche die Verwendung von der Centralleitung bestimmt werden kann.

das Geld mitgeben), sondern in einer — möglichst allmähligen — Verausgabung für ihn oder in sonstiger Leitung der Verwendung (§ 8 Abs. 1).

§ 5. Die Gefangenen werden im Grossherzogthum Baden dem Verein des Bezirks, in den sie sich begeben wollen, zugewiesen; in besonderen Fällen, wenn der Entlassene nicht in den Gerichtsort, sondern in einen anderen Ort des Bezirks gehen will, kann er sofort an dortige Vereins-Mitglieder oder -Freunde unter Benachrichtigung des Vorstands verwiesen werden.

Im Wesentlichen analog den bisherigen Bestimmungen; die directe Zuweisung an Nebenorte gewährt eine nothwendige Erleichterung.

Die Zuweisung ist zeitig anzukündigen, namentlich bei der Nothwendigkeit der Ermittelung eines Unterkommens, und ist dabei über Verhalten, Gewerbskenntnisse und sonst erhebliche Umstände Nachricht zu geben.

Seitens der Verwaltungen der badischen Centralanstalten erfolgt die Zuweisung direct, nebst Uebersendung des Guthabens der Entlassenen. Die Zuweisung der aus den badischen Kreis- und Amtsgefängnissen zu Entlassenden geschieht ohne Uebersendung des Guthabens und wird durch das Amtsgericht oder den Verein des Entlassungsorts bewirkt; dieser trifft durch Besuch der Gefangenen während der Haft und sonst geeignete Vorbereitungen. Den Wohnsitz wechselnde Schutzbefohlene werden nebst ihrem etwaigen Guthaben von einem Verein an den andern überwiesen.

Wo die Verwaltung der Centralanstalt die Administration des Amtsgefängnisses versieht, wird sie hiefür auch die Schutzthätigkeit besorgen. Die badischen Centralanstalten sind: das Männerzuchthaus u. die Weiberstrafanstelt Bruchsal, die Landesgefängnisse Bruchsal, Freiburg und Mannheim, sowie das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau.

§ 6. Die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus solchen zur Fürsorge erfolgt auf jede geeignete Weise.

In Bezirken, wo ein Vorstand nicht bestände, wird an Mitglieder oder Freunde des Vereins verwiesen.

Hier lassen sich feste Regeln nicht aufstellen.

§ 7. In Ausnahmefällen kann Gefangenen, welche wegen vor der Entlassung versäumten Gesuchs nicht zugewiesen wurden, die Vereinsfürsorge auf spätere Bitte zugewendet werden.

§ 8. Die Vereinsfürsorge an den einzelnen Schutzbefohlenen kann von den Vorstandsmitgliedern selbst besorgt oder an Fürsorger übertragen werden, die aus den Mitgliedern oder Freunden des Vereins oder aus dem Entlassenen nahestehenden Personen zur Berathung und Warnung desselben bestellt werden. Die Fürsorger theilen dem Vorstand die Ergebnisse ihrer Thätigkeit mit.

Im Wesentlichen wie bisher.

Die Fürsorge kann insbesondere auch auf Unterbringung in Handwerkslehre, Lohndienste, Spitäler und Pflegeanstalten, auf Vermittelung von Kundenarbeit, auf Anschaffung von Arbeitskleidern, Werkzeug, Rohstoffen, Hausgeräth, auf Erleichterung der Heimreise oder Auswanderung, auf Einlösung verpfändeter Sachen und in dringenden Fällen auf Geldgaben gerichtet werden.

Die Fürsorge für Beheimathete wird am nachhaltigsten meist in ihrer Heimath erfolgen können und daher zunächst in der Verweisung dahin bestehen; doch lassen sich feste Regeln nicht aufstellen.

§ 9. Die Bezirksvereine des Grossherzogthums stehen in einem Landesverband, dessen Geschäfte der Bezirks-Verein Karlsruhe führt. Derselbe leitet das gesammte Vereinswesen, besorgt die allgemeinen Angelegenheiten und bildet aus vorhandenen Kapitalien, aus Collectenertrag, Staatszuschüssen und andern Einnahmen eine Central-Kasse. Die

Die Befugnisse der Centralleitung sind hier näher präcisirt. Der Verkehr des Landesverbands mit der Regierung wird durch Aufstellung von Ministerial-Commissären erleichtert und intensiver gemacht werden können. Eine staatsbehördliche Organisation der Centralleitung besteht zwar in andern Staaten, entspricht aber wohl nicht der Vereinsnatur. Die Vorlage der Rechnungen giebt der Centralleitung insbesondere auch

Bezirksvereine senden ihm je im Januar Jahresberichte über ihre Thätigkeit unter Beilage ihrer Rechnung. Die Centralleitung verfasst alljährlich eine Zusammenstellung dieser Vorlagen.

Gelegenheit zur Controle der bestimmungsmässigen Verwendung der Gelder; die Kapitalien der früheren Schutzvereine wurden zum Theil willkürlich zu andern öffentlichen Zwecken verbraucht.

An einzelnen Orten sind nun die Vereine bereits in Bildung begriffen, und dürfte die Organisation, da sich allenthalben ein reges Interesse hiefür zeigt, bald vollendet sein.

Der Landesausschuss des badischen Frauenvereins unter dem Protectorat Ihrer Königl. Hoheit der Grossherzogin Luise hat in seiner diesjährigen Versammlung den Einzelvereinen die Mitwirkung bezüglich der entlassenen weiblichen Strafgefangenen empfohlen. —

In Folge der oben allegirten Massnahmen konnte im Voranschlag der Staatsausgaben für die Gefängnisse eine erhebliche Minderung erzielt werden.

In dem ausserordentlichen Etat wurden nach Anfordern Mittel bewilligt:

a. 61,000 ℳ für Erweiterung des Amtsgefängnisses Konstanz zu einem Kreisgefängniss,
b. 1000 ℳ zu einem Wasserreservoir im Hofe des Männerzuchthauses,
c 7200 ℳ zur Herstellung von weiteren 34 Zellen zu vorhandenen 30 für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniss Bruchsal.

Aus dem **Grossherzogthum Hessen,** im Juli 1882. Mit Beginn der neuen Finanzperiode — 1. April 1882 — ist in den Organismus des Landeszuchthauses Marienschloss die Stelle eines Oeconomen neu aufgenommen worden; die Stelle ist indess bis jetzt noch nicht besetzt. Dem Oeconom wird die gesammte Verwaltung der Hauswirthschaft in Bezug auf Verköstigung, Heizung und Beleuchtung, sowie die Verwaltung des Hausinventars, der Bekleidung, des Weisszeugs und Bettwerks übertragen, Functionen, welche seither theilweise dem Geldrechner, theilweise dem Polizeibeamten des Hauses neben ihren Hauptfunctionen zufielen.

Mit gleichem Zeitpunkt ist die Zahl der Aufseherstellen am Landeszuchthaus von 22 auf 24 erhöht und sind deren Gehaltsverhältnisse neu geregelt worden.

Das Gehalt der Aufseher beträgt jetzt sowohl am Landeszuchthaus wie an den Gefängnissen zu Darmstadt und Mainz 1. Cl. 1000 ℳ, 2. Cl. 850 ℳ; am Landeszuchthaus besteht noch eine 3. Classe mit 800 ℳ. Sämmtlichen Aufsehern sind nunmehr Ansprüche auf Ruhegehalt und Wittwengehalt, wie den übrigen auf Widerruf angestellten Civildienern, verliehen worden. Die Aufseher am Landeszuchthaus erhalten ausserdem von jetzt ab freie Dienstkleidung. — Auch die Gehaltsbezüge der Aufseherinnen sind von obigem Zeitpunkt an aufgebessert worden und erhalten dieselben ausser freier Station 500, resp. 450 und resp. 350 ℳ jährlich.

In den Gefängnissen zu Darmstadt und Mainz, sowie in dem Arbeitshaus zu Dieburg, in denen seither die Verköstigung der Insassen noch durch Vergebung an Uebernehmer erfolgte, soll fortan Selbstbeschaffung der Kost durch die Anstalten eingeführt werden und sind die erforderlichen Mittel zu den nöthigen Küchenbauten bereits verwilligt.

Im Februar 1881 wurde der Verwaltung des Landeszuchthauses Marienschloss ein neu erbautes Männerlazareth übergeben. Dasselbe enthält in zwei Stockwerken reichlich bemessenen Raum für 30 Kranke in 3 grösseren und 1 kleineren Saale und 4 Krankenzellen; ausserdem Geschäftszimmer des Arztes, Sprechzimmer der Geistlichen, Zimmer für die Krankenwärter und 2 Badezellen. Im Souterrain befinden sich Todtenkammer und Sectionsraum, Heizkammer für den Centralofen und Kohlenkammern. Die im Lazareth eingeführte Luftheizung hat sich bis jetzt durchaus bewährt.

Ein weiterer dreistöckiger Neubau, der im Jahr 1880 begonnen wurde und jetzt fertiggestellt ist, enthält Strafkerker, sowie Zellen, im Ganzen 19 Isolirräume, ausserdem einen Arbeits- und einen Schlafsaal. Durch diese beiden Neubauten ist dem seither bestandenen Raummangel und mancherlei hierdurch verursachten localen Uebelständen im Landeszuchthaus zum grössten Theil abgeholfen worden. Für die laufende Finanzperiode sind ausserdem beträchtliche Mittel bewilligt zur Ausführung einer Wasserleitung mit Hydranten zu Feuerlöschzwecken, sowie zur Durchführung einer Canalisation des gesammten Anstaltsterrains.

Wenn wir die übrigen Verwilligungen für bauliche Erweiterungen der Gefängnisse unseres Landes in Betracht ziehen, und zwar für das Provinzial-Arresthaus zu Giessen 95,000 ℳ, für das Gefängniss zu Darmstadt 17,800 ℳ, für das Arbeitshaus zu Dieburg 22,000 ℳ, für die Haftlokale zu Pfeddersheim, Gernsheim, Friedberg und Alsfeld zusammen 72,000 ℳ, — so muss zugestanden werden, dass zur Zeit im Grossherzogthum Hessen, sowohl in Regierungskreisen wie in den gesetzgebenden Körperschaften, dem Gefängnisswesen eine anerkennenswerthe Fürsorge zugewandt wird, die für dessen Weiterentwicklung das Beste hoffen lässt.

Aus **Elsass-Lothringen**, im Juli 1882. Unser Gefängnisswesen, welches bisher dem Ministerium, Abtheilung des Innern unterstand, ist vom 1. d. Mts. an der Justiz-Abtheilung unterstellt worden.

Hamburg, Ende 1881. Im Septbr. d. J. ist das neue Untersuchungsgefängniss, welches Raum für 370 Personen bietet, bezogen worden.

Vechta, im Juli 1882. In dem hiesigen Männergefängniss (Zuchthaus- und Gefängnissabtheilung) besteht seit einer Reihe von Jahren eine solche Ueberfüllung, dass an die strenge Durchführung des Princips der Einzelhaft nicht mehr gedacht werden konnte, dass gemeinschaftliche Arbeits-

und Schlafsäle wieder eingerichtet und einzelne grössere Zellen mit 4 bis 6 Mann belegt werden mussten. Um diesen Uebelständen abzuhelfen ist vom Grossherzogl. Staatsministerium mit Genehmigung des Landtags der Bau eines neuen Flügels mit 92 Isolirzellen beschlossen und in Angriff genommen worden. Der Neubau wird in zweckmässiger Weise mit dem alten Hause in Verbindung gebracht; derselbe wird in panoptischer Form ausgeführt und ausser der erwähnten Anzahl von Isolirzellen Vorraths- und grössere Arbeitsräume enthalten. Die Leitung des Baues ist dem Bauinspector Wege in Oldenburg übertragen worden. Da jeder Luxus fern gehalten und die ganze Bauarbeit von Gefangenen ausgeführt wird, werden die Kosten des Neubaues (derselbe ist 46 m lang und $15^1/_2$ m breit) nur 98,000 ℳ betragen.

Bern, 15. Nov. 1881. Unter den Traktanden des auf den 21. d. einberufenen Grossen Raths des Cantons Bern befindet sich der Antrag der Regierung, auf die Petition um Wiedereinführung der Todesstrafe nicht einzutreten. Zur Motivirung dieses Antrages wird geltend gemacht: Das bernische Volk hat im Mai 1879 mit 28,668 gegen 22,579 Stimmen die vorgeschlagene Abänderung von Art. 65 der Bundesverfassung und damit die Wiedereinführung der Todesstrafe verworfen. Die Verbrechen gegen das Leben haben in letzter Zeit allerdings in erschreckender Weise zugenommen und rechtfertigen besondere Massregeln. Das Gefühl der Beunruhigung und Unsicherheit im Volke rührt aber viel weniger daher, dass einzelne Mörder nicht mit dem Tode bestraft werden können, als vielmehr daher, dass einzelne bis jetzt immer noch unentdeckt und ungestraft geblieben sind. Es wird darum auch das Volk durch Verhinderung der Verabredung oder Vorbereitungen zu diesen Verbrechen in den Untersuchungs- und Strafgefangenschaften und durch raschere, erfolgreichere Verfolgung der Schuldigen weit sicherer beruhigt. Eigenthum und Leben werden auch durch die Hinrichtung einzelner Verbrecher weit weniger geschützt, als durch eine wirksame Bestrafung aller Verbrecher in zweckmässig eingerichteten Strafanstalten, für welch' letztere von der Regierung dem Grossen Rathe gerade bei Berathung des Budgets für 1882 umfassende Vorlagen gemacht werden. Bei der nunmehrigen Fassung des Art. 65 der Bundesverf. kann der Grosse Rath zu jeder Zeit auf die vorliegende Frage zurückkommen, zuvor sollten aber die Folgen der Verbesserungen im Sicherheitsdienste, im Gefängnisswesen und der Armenpolizei abgewartet werden. Diese Verbesserungen sind dazu angethan, Behörden und Volk zu einigen, während die Todesstrafe beide entzweit und eine Aufregung hervorruft, welche der Erfolg, sei er welcher er wolle, nie werth ist. Unter solchen Umständen erscheint derzeit eine partielle Revision des Strafgesetzbuches durch die Wiedereinführung der Todesstrafe nicht gerechtfertigt, es ist vielmehr Pflicht der Staatsbehörden, zuerst alle andern Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Gesellschaft zu treffen, ehe zum Aeussersten geschritten wird.

Genève, Suisse. Quatrième Congrès international d'hygiène. Exposition d'hygiène et de démographie. Ouverte à Genève du 1er au 15 september 1882.

Réglement.

1. A l'occassion du quatrième Congrès international d'hygiène, une Exposition destinée à présenter aux savants, aux praticiens et au public les objets et les travaux de toute nature relatifs à l'hygiène et à la statistique de la population, s'ouvrira à Genève le 1er septembre 1882, et se clora le 15 du même mois.

Elle aura lieu dans les vastes et solides constructions des bâtiments militaires de Plainpalais.

2. Les auteurs, les inventeurs et les fabricants de toute nationalité sont invités à faire parvenir de suite, et au plus tard le 1er juillet, leur demande de participation sur le formulaire ci-joint.

3. Les objets à exposer devront parvenir au local de l'exposition entre le 1er et le 15 août. Ils devront être précédés d'un avis de départ sur carte de correspondance postale.

4. Les frais de transport des objets jusqu'au local de l'exposition et ceux de retour sont à la charge de l'exposant. Les compagnies de chemins de fer suisses, françaises et de la Haute-Italie accordent le retour gratuit sur leurs lignes.

5. Aucun objet ne pourra être retiré avant la fin de l'exposition.

6. L'installation et la réexpédition des objets ainsi que leur assurance dans les bâtiments d'expotion se fera par les soins et aux frais de la Commission d'exposition.

7. Pourront être admis à l'Exposition:

A. Objets et modèles. Procédés et appareils de chauffage, de ventilation, d'éclairage, de drainage, de vidange. — Matériaux de construction et de voirie. — Appareils et dispositions hygiéniques pour les ateliers, les fabriques et l'industrie en général. — Substances non dangereuses employées par l'industrie, les arts, la confiserie. — Mobilier scolaire. Meubles et ustensiles spéciaux pour enfants. — Étoffes, vêtements, chaussures et coiffures hygiéniques. — Aliments et boissons. Appareils et ustensiles de préparation, de conservation et d'analyse. Filtres, réservoirs et conduites d'eau. — Substances, procédés et appareils pour la desinfection et la destruction des germes morbides. — Instruments de médecine et de chirurgie. Service sanitaire civil et militaire; secours aux blessés. — Meubles et ustensiles pour malades. Matériel pour bains, douches, frictions, etc. — Instruments de physique, de chimie et de météorologie appliquées à l'hygiène. — Appareils de gymnastiques, de natation et de sauvetage.

B. Plans et dessins. Logements hygiéniques. Habitations ouvrières, Écoles, Hôpitaux, Baraques, Lazarets. — Travaux d'assainissement. Procédés d'utilisation ou de transformation des substances nuisibles et des résidus de voirie. — Appareils pour crémation. Maisons mortuaires. Nécropoles.

C. Imprimés, cartes et tableaux. Livres et journaux d'hygiène

et de climatologie. — Recueil de travaux des Conseils d'hygiène et autres institutions sanitaires. — Publications de démographie. Bulletins et tableaux statistiques. — Cartes, courbes et résumés cartographiques de tous les faits relatifs à l'hygiène, à la police sanitaire, aux épidémies et aux endémies, à la statistique vitale et mortuaire.

Genève, 1882.

Pour le Comité d'organisation:
Le Secrétaire général, P.-L. Dunant, Dr Prof.

La Commission d'Exposition: MM. E. Briquet, ingénieur, fabricant d'appareils de chauffage. H. Bourrit, architecte, professeur d'architecture. Demaurex, fabricant d'instruments de chirurgie. P.-L. Dunant, professeur d'hygiène. E. Rapin, docteur en médecine.

Bremen, Im März 1881. Der „Nordwest" bringt über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene auf dem Mailänder Wohlthätigkeits-Congress, 29. August bis 5. September 1880, folgende Artikel:

I.

Der Internationale Wohlthätigkeits-Congress in Mailand, auf welchem ich Hamburg zu vertreten die Ehre hatte, verdankt seine Einberufung der Beschlussfassung eines im Jahr 1880 zu Neapel abgehaltenen italienischen Wohlthätigkeits-Congresses, auf welchem sich das Bedürfniss geltend gemacht hatte, eine Anzahl wichtiger die Wohlthätigkeits-Ausübung betreffender Fragen international zu discutiren. Als Versammlungsort wurde aus der Zahl der italienischen Städte sowohl wegen ihrer geographischen Lage als auch wegen ihres ausserordentlichen Reichthums an Wohlthätigkeitsanstalten die Hauptstadt der Lombardei gewählt, und zur Vorbereitung des Congresses ein Organisations-Comité ernannt, dessen Seele der dortige Advocat Giuseppe Scotti war.

Nach den von diesem Comité erlassenen Reglements hatte sich der Congress 1. mit der Wohlthätigkeitsübung im Allgemeinen, 2. mit der Almosenspende speciell, 3. mit der Krankenpflege im Hause und in den Hospitälern, 4. mit Unterstützungsfragen „aus dem Gebiet der öffentlichen Ordnung", und zwar a) mit der Frage der Fürsorge und der Rehabilitation entlassener Strafgefangener, b) mit der Frage der Findelhäuser zu beschäftigen, hatte für jede dieser Aufgaben eine Abtheilung zu bilden und jede Abtheilung eine Commission von 9 Mitgliedern zu ernennen, welche unter Gestattung der Theilnahme aller für die Abtheilung eingeschriebenen Mitglieder die Thesen für die Plenarversammlungen vorbereiten und denselben mit einem schriftlichen Bericht vorlegen sollte. Denn seltsamer Weise fehlte es an aller vorherigen Aufstellung und Begründung von Thesen, welche als Gegenstand der Berathungen des Congresses dienen mochten, und es konnte daher auch nicht von einer Vorbereitung der Congressmitglieder für denselben die Rede sein. Das Organisations-Comité hatte nur für jede der vier benannten Kategorien einen allgemeinen und

einleitenden Bericht abfassen lassen, und auch diese Berichte kamen erst am Morgen der Eröffnung des Congresses zur Vertheilung. Der bedeutendste derselben und überhaupt ein absolut bedeutendes Werk ist die über 600 Druckseiten grosse Studie des Priesters Luigi Vitale über die Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Mailand. Für die Debatten der Plenarversammlungen bestand die von mir bisher noch nicht gesehene, sehr empfehlenswerthe Einrichtung, dass die Commission derjenigen Abtheilung, deren Thesen debattirt wurden, an einem vor den Sitzen des Präsidiums aufgestellten Tische Platz zu nehmen hatte, so dass der Vorsitzende der Commission, der Berichterstatter und die übrigen Commissionsmitglieder stets untereinander und ebenso die Mitglieder der Plenarversammlung mit der Commission verhandeln konnten, dass also der Referent nicht eine so vereinsamte Stellung einnahm, wie z. B. die Geschäftsführung in Stockholm 1878 ihm zuwies.

II.

Die vierte Abtheilung theilte sich sofort, und da mehr als 70 Mitglieder bei ihr eingeschrieben waren, in zwei Unterabtheilungen; diejenige für die Fürsorge und die Rehabilitation zählte 39 Köpfe. Zum Vorsitzenden wurde Professor Tolomei von Padua erwählt. Den einleitenden Bericht hatte in einer Broschüre von 30 Druckseiten der Advocat Virgilio Ranzoli aus Mantua angefertigt; ausserdem gelangten zur Vertheilung eine sehr hübsche Arbeit des Advocaten Scipione Ronchetti aus Mailand und eine von mir verfasste Denkschrift, betitelt „Ein Blick auf das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands.“ Da es, wie schon gesagt, an allen vorher aufgestellten und veröffentlichten Thesen fehlte, so hatten die Herren Ranzoli und Ronchetti im Verein mit Herrn Pratesi, Director einer Zwangserziehungsanstalt zu Florenz, für die Abtheilungs-Berathungen Thesen ausgearbeitet, welche 1. den Beginn der Fürsorge mit Bezug auf die Strafvollstreckung, 2. die Asylfrage für temporäre Unterstützung, 3. die staatsseitige Subvention der Fürsorge-Gesellschaften, 4. ihre Autonomie bezw. ihre Centralisirung, 5. das Verhältniss der Polizeiaufsicht zur Fürsorge, und 6. die Gesetzgebung über das Rehabilitationsverfahren betrafen. Indem ich den letzten Punkt übergehe, welcher nur für diejenigen Länder von Interesse ist, in denen die Grundsätze des Codo Penal gelten, und indem ich ferner übergehe, was betreffs der Ammoniti (Verwarnten) gesagt worden ist, da die Nebenstrafe der Ammonizione (Verwarnung, Codice Penale 47—51) lediglich italienischen Rechtens ist, hebe ich aus den Abtheilungs- und Plenar-Debatten im Einzelnen das Folgende hervor:

Zu 1. Der Vorschlag ging dahin, bei jeder Fürsorge-Gesellschaft eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern als „besuchende Mitglieder“ zu bestellen und diesen, natürlich mit Bewilligung der obersten Gefängnissverwaltung, aufzuerlegen, vom Beginn der Strafvollstreckung an die Gefangenen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um mit ihnen ihre Zukunft zu besprechen und ihnen so von Anfang an die tröstliche Ueberzeugung beizu-

bringen, dass sie nach verhüsster Strafe nicht verlassen sein würden, auch kurz vor ihrer Entlassung Alles zu ihrer Unterstützung hei ihrem Wiedereintritt in das bürgerlicho Lehen nöthige vorzuhereiten. Dieser Vorschlag fand seine Begründung in demjenigen, was in Amerika und England und durch jederzeit widerruflicbe Ministerialverfügung in Frankreich in beschränkter Weise theilweise schon besteht, soweit es sich nsmentlich um die letzten Monate vor dem Ende des Strafvollzugs handelt. Der Beginn der Fürsorge mit dem Beginn der Strafvollstreckung aher sollte die fortschrittllche Frucht dieses Congresses sein. Der Vorscblsg wurde theilweise sehr lehhsft bekämpft. Es wurde hervorgehoben, dsss hei einer guten und ihrer Zwecke slch bewussten Gefängnissverwaltung die vorscbriftsmässigen Besuche des Directors, des Geistlichen u. s. f. alle Besuche der Vereinsmitglieder reicblich ersetzten, — dass auch bei dem vorsichtigsten und discretesten Auftreten der Vereinsmitglieder die Disciplin gefährdet werde, — dass aber leider erfahrungsmässig Vereinsmitglieder sehr geneigt seien, slch in Sachen zu mischen, deren sie sieb durchaus zu enthalten hätten, wohin nsmentlich das Anhören und Besprechen von Klagen gehöre, — dass schliesslich der Gefangene zu seinem eigenen grössten Nachtheil die Beamten als seine Gegner, wenn nicht gar als seine Feinde, und die Vereinsleute als seine grossmüthigen Freunde zu hetrachten anfange, — dass überall da, wo, wie z. B. in Deutschland, die ohersten Gefängnissbeamten Gründer, Mitglieder und Vorstände von Fürsorge-Vereinen selen, die Beschäftigung fremder Vereinsmltglieder mit den Gefangenen völlig unnöthig sei, — dass auf dem Stockholmer Congress namentlicb auch dänische und schwedische Fachmänner sieb gegen die Vereinshesuche erklärt hätten. Die Gegenthese wurde aufgestellt, dass die Gefängnissdirection die vorbereitenden Schritte mit dem Gefangenen allein zu betreihen, und die Thätigkelt der Fürsorge-Vereine erst mit dem Austritt des Schützlings aus dem Gefängniss zu heginnen habe. Diese Gegenthese fand jedoch wenig Unterstützung und die vorgeschlagene These wurde mit grosser Mehrheit acceptirt. In der Plenarversammlung wurden die „besucbenden Mitglieder“ auf den Vorschlag eines Congressmitgliedes aus Florenz, der Einrichtung einer daselhst selt 1844 hestehenden Fürsorge-Gesellschaft entsprechend, mit der Bezeichnung „collegio dei visitatori“ belegt, und das für das Florentiner Colleg seiner Zeit ausgearbeltete Reglement als mustergiltig anerkannt. Die wichtigsten Bestimmungen desselben finden sieb in dem „Doverl dei visitatori“ überscbriebenen Titel VI. Bestimmungen, wie diejenigen: dass die Besuchsmitglieder nicht genug auf ihre wirklichen Pflichten aufmerksam gemacht werden könnten, welche lediglich in der moralischen Aufrichtung der Gefangenen beständen und nicbt etwa in der Entgegennahme von Klagen oder gar in der Ermuthigung zur Erbebung derselben und ihrer Besprechung mit den Angestellten (Art. 39), ferner dass die Besuebsmitglieder sich aller Vermittlung des Verkebrs der Gefangenen unter einander und mit der Aussenwelt, sowie des Zutragens von Lebensmitteln oder anderen Gegenständen irgend welcher Art (Art. 40) gänzlich

zu entbalten hätten, weisen die Gefährlicbkeit dieses Institnts der Besnchsmitglieder auf das überzeugendste nach und sprechen selbst seine Verurtheilung aus. Die Anfzählung der Pflichten der Besuchsmitglieder endlich dahin: die Gefangenen so oft wie möglich zu hesuchen, sie zu trösten, sie in der Religion zu unterrichten, sie von der Notbwendigkeit der Sühne ihrer Uebelthat im Interesse einer glücklicheren Zukunft zu überzeugen, sie vor Irrthümern, in welcbe sich ihr Geist verrannt, zu heilen, lhnen mit Liebe zu begegnen und lhre Liebe zu erwerben (Art. 34), liefert den Nachweis ihrer vollen Entbehrlichkeit. Denn alles dies ist zunächst die Aufgabe des Gefängnissgeistlichen, und wo dessen Bemühungen erfolglos bleiben, werden wobl auch diejenigen anderer Personen vergeblich sein. Ich kann daher nicht sagen, dass dieser wichtigste aller Beschlüsse ein sehr glücklicher gewesen ist.

Zu 2 wurde proponirt, die Unterbringung der Pfleglinge in feste Arbeits- und Dienstverhältnisse als das vornehmste Ziel der Fürsorge zu hezeichnen, gleichzeitig aber auch die Errichtung von Asylen zu temporärer Aufnahme für nothwendig zu erklären. Nun ist bekanntlich in den letzten Jahren gegen die Asyle für entlassene Sträflinge viel geredet und viel geschrieben worden. Man hat behauptet, dass ihre Anlage und Verwaltung recht erhebliche Kosten verursache, dass die vorübergehende und kurzzeitige Beschäftigung der Asylisten sehr schwierig zu beschaffen, dass ihre Gemeinschaft und ihr Zusammenleben in einem Raum nach langer Isolirung von den verderblichsten Folgen für die in der Zelle erstrebte Besserung sei; man hat endlich behauptet, dass ein gut organisirtes, namentlich genügend früh mit der Unterbringung der Pfleglinge sich beschäftigendes Fürsorgewesen der Asyle überhaupt gar nicht bedürfe, — und alle diese Gründe gegen die Asyle wurden in der Abtheilung wie in der Plenarversammlung reichlich zur Geltung gebracht. Die Gegengründe jedoch: dass ein Asyl in den bescheidensten Formen mit wenig Kosten herzustellen sei; dass jede Beschäftigung im Asyl, ihres temporären Charakters wegen, genüge; dass es besser sei, die Entlassenen in der Gemeinschaft des Asyls unter Dach und Fach, unter einer wenn auch nur mässigen Aufsicht und Disciplin und in lohnender Beschäftigung, als in derselben Gemeinschaftlichkeit ohne Arbeit, ohne Verdienst und ohne alle Aufsicht, entweder im Freien oder in Nachtwirthschaften und Bettlerherbergen umherliegend zu wissen; — endlich die Erwägung, dass es bis jetzt noch nicht gelungen sei, vollkommen organisirte und vollkommen functionirende Fürsorgevereine zu schaffen, zuzüglich einer energischen Exemplificirung auf auswärtige, namentlich auf deutsche Verhältnisse, welche als zu den besten gehörig anerkannt werden mussten, erzielten schliesslich für Asyle in beschränkter, namentlich in Bezug auf die Zeit beschränkter Anwendung eine recht erhebliche Mehrheit.

Zu 3 wurde in Anlehnung an die These des Stockholmer Congresses [1])

[1]) Die betreffende These lautet: „Die Fürsorge für Entlassene ist so

vorgeschlagen und nach kurzer Debatte, in welcher die Unfruchtbarkeit der officiellen Fürsorge wegen ihrer beständigen Verwechslung mit der Polizeiaufsicht auf Seiten des Publikums und wegen des ihr von den Entlassenen entgegengebrachten Misstrauens betont wurde (siehe z. B. den völligen Untergang der Patronage in Belgien), beliebt zu beschliessen, dass die Fürsorgevereine unter voller Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit und Vermeidung jeden Scheins von officiellem Charakter die moralische und materielle Unterstützung der Staatsregierung acceptiren könnten. Betreffs der moralischen Unterstützung des Staates wünschte ich schon in den Sectionssitzungen ausgesprochen zu haben, dass der Staat dieselbe wesentlich durch die Aufforderung an seine Justiz-, Kirchen- und Verwaltungsspeciell Gefängniss- und Gemeindebeamten, Vereine zu gründen, bezw. bestehenden Vereinen beizutreten, sowie durch Einforderung und Bearbeitung der Jahresberichte der Vereine und Errichtung einer berathenden, Auskunft ertheilenden Centralstelle im Ministerium gewähren solle. — und betreffs der materiellen, dass die meiner Ansicht nach vortreffliche These Berenger's vom Pariser Congress 1878, dahingehend: dass die vorläufige Entlassung einzuführen, bezw. mehr als bisher zur Anwendung zu bringen und ein Theil des dadurch ersparten Geldes den Fürsorgevereinen zuzuwenden sei, auch hier zum ausdrücklichen Beschluss des Congresses erhoben werde. Diese meine Wünsche fanden jedoch weder den Beifall der Commission noch der Abtheilung, so dass es vergeblich gewesen wäre, sie in der Plenarversammlung wieder vorzubringen. Sie wurden verworfen, weil sie zu sehr in's Specielle gehen sollten.

Zu 4 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine oder ihre Centralisirung vorzuziehen sei. Zwar wurde nicht verkannt, dass Centralisation eine wesentliche Voraussetzung der gedeihlichen Thätigkeit des Fürsorgewesens sei und daher auch vielfach angestrebt werde, wie dies die Vorgänge in Deutschland, besonders die ausgezeichneten Einrichtungen in Hessen-Darmstadt, Württemberg, im Königreich Sachsen, diejenigen der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft, die Circular-Erlasse des preussischen Ministeriums, die Gründung der Société générale de Patronage in Frankreich und die Beschlüsse der Reformatory and Refuge Union in London bewiesen; — auch blieb nicht unerörtert, dass für sich allein arbeitende und unter sich abgeschlossene Vereine unvermeidlich der Stagnation und der Verkümmerung verfielen. Die vielen anwesenden Mitglieder verschiedener bisher selbstständiger Vereine hielten es jedoch für zu bedenklich, die unabhängige Existenz derselben durch ihre Umwandlung in Zweigvereine aufzugehen, hoben die Vorzüge der vita autonoma und der regolamenti speciali hervor, welche die Gefahr des Schablonenthums beseitigten und neuen Ideen die Gelegenheit nicht

---

weit wie möglich auszubreiten; sie muss aus der Privatwohlthätigkeit hervorgehen; sie kann sich der Beihilfe des Staates bedienen, hat jedoch jeden officiellen Charakter zu vermeiden."

verschlössen, die Feuerprobe der practischen Bewährung durchzumachen. So wurde denn beschlossen, sich dahin auszusprechen, dass es sich empfehle die Selbstständigkeit der einzelnen Gesellschaften aufrecht zu erhalten, zur Belebung ihrer Thätigkeit einen möglichst ausgedehnten, in Schriftenaustausch u. dgl. bestehenden Verkehr unter ihnen anzubahnen und zur Vermehrung ihrer Erfolge die gegenseitige Unterstützung bei Unterbringung ihrer Pfleglinge zu organisiren.

Zu 5 handelte es sich um die anderweitig auch schon vielfach und lebhaft erörterte Frage: soll oder darf die von den Gerichten erkannte Polizei-Aufsicht aufhören, wenn und so lange der Entlassene sich unter dem Schutze eines Fürsorgevereins befindet? ist dies juristisch, ist es criminalpolitisch, ist es im Interesse der öffentlichen Sicherheit möglich und gestattet? Vom Standpunkte der Fürsorgevereine hätte diese Frage bejaht werden können; auch fand sie manchen warmen Vertreter, da ja nicht zu bestreiten ist, dass die Ausübung der Polizei-Aufsicht mit ausserordentlich vielen Härten für den Betroffenen verbunden ist und oft seine ernstesten Vorsätze zur rechtlichen Gewinnung seines Unterhalts vereitelt. Von anderer Seite wurde jedoch auf die grosse Verantwortung hingewiesen, welche sowohl für die Organe der öffentlichen Sicherheit als auch für die Fürsorgevereine damit verbunden ist, wenn die einen sich der Aufsicht begeben, bezw. die anderen dieselbe übernehmen wollen, und es wurde anerkannt, dass die Vereine die geeigneten Mittel zum Ersatz der Polizei-Aufsicht, die ja stets nur gegen höchst gemeingefährliche Individuen verfügt werde, nicht besässen und keine Garantie für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in dieser Beziehung zu bieten im Stande seien. Es wurde auch hervorgehoben, dass mancher mit Polizei-Aufsicht Entlassene sich nur aus dem Grunde unter die Vereins-Fürsorge stellen werde, um sich den ihm lästigen Wirkungen der Polizei-Aufsicht, z. B. den Aufenthaltsbeschränkungen, den Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Personen oder Tageszeiten (Verbot des Ausgehens während der Nachtzeit) zu entziehen und damit einen wichtigen Theil der gegen ihn erkannten Massregeln illusorisch zu machen. Es wurde das Wesen der deutschen Polizei-Aufsicht, der französischen Surveillance de la haute police und der italienischen Sorveglianza speciale della Pubblica Sicurezza erörtert und constatirt, dass wenn auch z. B. die Polizeibehörde auf die Wohnungscontrole verzichten wolle, weder sie noch Staatsanwaltschaft noch Untersuchungsrichter solche Rechte, wie z. B. dasjenige der nächtlichen Haussuchung preisgeben könnten. Es wurde endlich in Betracht gezogen, dass die Polizeibehörden die Befugniss hätten, je nach Lage der Sache sämmtliche oder nur einzelne der Bestimmungen über die Polizei-Aufsicht gegen den Entlassenen zur Anwendung zu bringen, und dass damit den Fürsorgevereinen die Gelegenheit gegeben sei, im Interesse ihrer Pfleglinge etwaige besondere Härten des Gesetzes abzuwenden und mit der Behörde von Fall zu Fall zu unterhandeln. Man einigte sich schliesslich in der Abtheilung dahin, auszusprechen, dass die Polizei-Aufsicht die Arbeit der Fürsorgevereine in erheblicher Weise beeinträchtige,

und dass es deshalb wünschenswerth sei, die erstere möglichst so einzurichten, dass sie der letzteren möglichst wenig entgegentrete. In der Plenarversammlung wurde Anstand daran genommen, zu sagen, dass die Polizei-Aufsicht die Wirksamkeit der Patronage beeinträchtige und mit Erfolg nachgewiesen, dass beide Institute nicht nur neben einander bestehen könnten, sondern richtig aufgefasst sich sogar zur gemeinsamen Erreichung ihrer Ziele gegenseitig unterstützen und daher eine coordinirte Stellung zu einander einnehmen müssten. In dieser also veränderten Weise wurde dann der Vorschlag der Abtheilung angenommen.

III.

Die, wie vorstehend geschildert, entstandenen Beschlüsse lauten nun in der festgestellten Fassung wie folgt:

„1. Es empfiehlt sich innerhalb der Fürsorgevereine die Gründung von Collegien besuchender Mitglieder, welche nach Vereinbarung mit der Gefängnissverwaltung sich vom Tage des Beginns der Strafvollstreckung an mit den Gefangenen in Verbindung setzen können.

2. Die Fürsorgevereine haben zwar wesentlich ihr Augenmerk darauf zu richten, die Pfleglinge in feste Arbeit unterzubringen; sie haben aber auch Asyle einzurichten, in denen die Entlassenen vorläufig und auf kurze Zeit ein Unterkommen finden, wenn ihnen feste Arbeit nicht gleich verschafft werden kann.

3. Die Fürsorgevereine können die moralische und materielle Unterstützung der Regierung acceptiren, sie haben sich jedoch die vollste Selbstständigkeit und Freiheit in Ausübung ihrer Thätigkeit zu bewahren.

4. Die einzelnen Fürsorgevereine eines Landes haben sich selbstständig und unabhängig von einander zu entwickeln und zu diesem Zwecke ihre Reglements nach eigenem Ermessen festzustellen. Sie haben jedoch die Erfolge ihrer Thätigkeit mit einander auszutauschen und sich gegenseitig bei der Unterbringung der Pfleglinge zu unterstützen.

Auch empfiehlt sich für die Gesellschaften verschiedener Staaten und Länder die Anbahnung geschäftlicher Beziehungen zu einander.

5. Es ist wünschenswerth, dass die Thätigkeit der Polizei bezüglich der Polizei-Aufsicht sich derartig mit der Thätigkeit der Fürsorgegesellschaften verbinde, dass diese letzteren möglichst in der Lage bleiben, ihre Zwecke zu erreichen.“

IV.

Die Debatten der Plenarversammlungen des Congresses sind schon in den Heften Nr. 9 und 10 — September und October — der Rivista della Beneficenza Pubblica, Mailand 1880, erschienen. Die gesammten Acten des Congresses werden mit Ablauf dieses Jahres erwartet.

Dr. H. Föhring,
Director am Landgericht zu Hamburg.

Ueber die Verbannung in **Italien** lesen wir in der „Angsb. Alig. Ztg.“: Eine eigenthümliche Institution, wie sie sonst in keinem civilisirten

Staate mehr vorkommt, besteht in Italien, nämlich die Verbannung ohne richterliches Urtheil, das domicilio coatto. Weder die Regierung, selbst unter dem Einflusse des Doctrinärs Mancini nicht, hat an eine Aufhebung dieser Massregel denken können, noch haben sich in der auf die persönliche Freiheit des Bürgers so eifersüchtigen Nation Stimmen dagegen erhoben, nnd sogar die radicale Presse nennt sie eine unbestreitbare Nothwendigkeit für die öffentliche Sicherheit. Auch der letzte Jnristen-Congress in Turin hat sich für Beibehaltung ausgesprochen. Die zwingende Gewalt der Umstände drängt eben die Doctrin zurück. Kein anderer Staat hat auch wie Italien Elemente der Bevölkernng, welche in gleicher Weise ein solches Ausnahmegesetz rechtfertigen könnten. Vor Allem ist es die Camorra und die Maffia der südlichen Provinzen, gegen welche das Strafgesetzbuch sich machtlos erweist, sowie die Helfershelfer (manutengoli) der Briganten, und allerlei böees Gesindel, welches nicht gerade zur Verbrecherklasse zählt, aber gefährlicher ist ale z. B. unser Vagabundenthum. Man hat dafür den für uns nnübersetzbaren Ausdruck: i tristi, etwa: miserable Kerle. Ein Strafverfahren gegen alle diese Leute ist fast nnmöglich, einestheils weil keine Zeugen sich finden würden, oder aber meineidigs; andererseits weil mannigfach auch die Geschworenengerichte sich scheuen, eine Verurtheilung eintreten zu lassen; besonders aber weil geradezu nie ein Beweis für ein Verbrechen erbracht werden könnte, indem die Thatsachen der Art sind, dass sie zwischen den Maschen des doch so fein gesponnenen italienischen Codice penale durchschlüpfen. Das Wesen der Camorra z. B. liegt in derartigen Handlungen, wie sie anch im schärfsten Strafrecht keine Definition finden können. Noch hat wohl kein Schriftstelier den Charakter diesar „Landessitte“ in seinem innersten Grund erfasst; und auch nur eine Seite ist hervorgehoben, wenn ich sage, Camorra heisst: leben vom Verdienst Anderer, nicht durch Gewaltthat, Drohung, Betrug oder Vorspiegelung, sondern auf Grund einer tief eingewurzelten Furcht der Bevölkerung vor Uebeln, die ihnen von Seiten des Camorristen drohen könnten. Letzterer blickt seinen Mann an, und siehe da: dieser giebt ihm, was er erwartet hatte. Doch es würde mich zu weit führen, hierauf näher einzugehen.

Um nun die öffentliche Sicherheit von solchem Druck zu befreien, existirt in Italien das Gesetz, welches die tristi auf rein administrativem Wege eine Zeit lang unschädlich zu machen erlaubt. Die Polizeibehörden reichen dem Präfecten ihren Bericht ein, und auf dessen Vorschlag verhängt der Minister des Innern (nicht der Justizminister!) 2 bis 5 Jahre Verbannnng, die auf einer der kleinen Inseln in den italienischen Meeren (Ponza, Ustica, Pantellaria, Tremiti n. s. w.) zu verbüssen sind.

Im Jahre 1875 fuhr ich von Ischia auf einsm Segelboote nach den Ponza-Inseln (Pontinische Inseln). Wir landeten zuerst in Ventotene, wo etwa 500 his 600 coatti sich befanden. Auf der unmittelbar daneben liegenden kleinen Insel Santo Stefano ist ein Bagno, wo die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit (Galeere) Verurtheilten ihre Strafe verbüssen. In Ponza, wo wir wegen hohen Seeganges einige Tage verweilen mussten,

hatten wir Gelegenheit, das Leben der Verbannten näher kennen zu lernen. Etwa 800 bis 900 weilten dort, von einem Detachement Infanterie und von Carabinieri gut bewacht. Im Hafen lag ein Kreuzer der königl. Marine, um etwaige Fluchtversuche zu verhindern. Abends mussten sich alle auf das Signal in die Kaserne begeben und wurden am Morgen wieder freigelassen. Jeder erhielt täglich 50 Centesimi zu seinem Unterhalte vom Staate, und konnte thun, was ihm beliebte. Natürlich that keiner etwas, und truppweise durchzogen sie die kleine Felseninsel oder lagerten zu Hunderten am Hafen in der Sonne. Die Camorra aber wucherte unter ihnen selbst fort. Es ist begreiflich, dass nur eine Verschlimmerung der bösen Subjecte die Frucht dieses Systems sein kann.

Eine Macht, die unheimlich erscheinen könnte, ist durch diese Institution in die Hand des Ministers des Innern gelegt. Zu politischen Zwecken könnte sie leicht erschrecklich ausgebeutet werden; aber abgesehen von einzelnen Irrthümern und, wer weiss, vielleicht von wenigen Fällen, in denen Rachsucht oder andere Leidenschaften im Spiele waren, ist seit der Constituirung des Königreichs Italien das System des domicilio coatto mit Vorsicht und Gerechtigkeit gehandhabt worden. Es würden sonst jedenfalls die öffentliche Meinung und die Presse entschieden ihre Stimme erhoben haben. Eher kann man sagen, es sind viele Schuldige nicht, als ganz Unschuldige auf die Insel geschickt worden.

Gegen die Art des Vollzugs dieser Verbannung (Strafe kann man ja nicht sagen) ist indessen seit längerer Zeit geschrieben und geredet worden, und dies nicht mit Unrecht. In diesen Tagen ist nun ein königliches Decret erschienen, welches Reformen in den Massnahmen für die Verbannung einführt. Zunächst wird eine Commission eingesetzt, welche dem Minister des Innern ihr Gutachten betreffs Verhängung der Massregel über einen Bürger abzugeben hat. Da es sich nicht um eine Strafe handelt, wie sie in bestimmter Zeitdauer von den Gerichten ausgesprochen wird, sondern blos um eine administrative Massregel, mit welcher den Gefahren für die öffentliche Sicherheit begegnet werden soll, so bestimmt die Commission keinen festen Termin mehr für die Verbannung, sondern die Dauer derselben hängt von den Beweisen der Besserung ab, die der Verbannte giebt. Die höchste Dauer bleibt jedoch dem Gesetze gemäss auf 5 Jahre beschränkt. In den Zwangscolonien wird ein Arbeitssystem eingeführt; die Beschäftigung ist aber facultativ, sonst würde man ja gegen die italienische Doctrin verstossen, dass zur Arbeit Niemand gezwungen werden kann, es sei denn durch richterliches Urtheil. Bei noch zweifelhafter Besserung kann auch eine bedingungsweise Freilassung erfolgen. Ferner werden die Verbannten nach ihren Antecedentien, ihrem Alter, Stand und Gewerbe in Kategorien getheilt und die weniger Gravirten nicht auf die Insel geschickt, sondern in Gemeinden des Festlandes, die von ihrem früheren Wohnort, wo sie gefährliche Beziehungen hatten, hinreichend entfernt sind, so dass sie dort unter der Aufsicht der Polizei nicht mehr schaden können.

Diese Reformen sind jedenfalls nur zu billigen, besonders was die

neu eingeführte Arbeit betrifft; als Deutscher möchte man hinzufügen, dass die Verbannten auch zur Arbeit gezwungen werden müssten, mindestens so viel, um sich ihren Unterhalt zu verdienen. Die Italiener würden aber auf einen solchen Rath mit Hinweis auf einen Namen antworten, den sie bewundernd aussprechen, in den sie aber zugleich Alles zusammenfassen, was ihren politischen und socialen Doctrinen zuwiderläuft: Bismarck.

E. Presuhn.

Aus England. Ueber die Behandlung Most's in der Strafanstalt bringen „Daily News" vom 26. August 1881 folgenden bemerkenswerthen Bericht:

Herr Most in Prison. — Herr Most, der Herausgeber des Londoner Blattes „Freiheit", wurde gestern im Clerkenwell-Gefängniss von einem seiner Freunde besucht, der mittheilt, dass Most, obgleich als gewöhnlicher Verbrecher (criminal) behandelt, gleichwohl von einigen für diese Klasse geltenden schärferen Vorschriften ausgenommen sei. Zur gewöhnlichen Gefängnisskost erhält er täglich 2 Pint Milch und ist statt mit schwerer Arbeit mit Schneiderei beschäftigt. Most war verhältnissmässig heiter und befand sich in ganz guter Gesundheit, doch beklagte er sich, dass ihm mit Ausnahme religiöser Abhandlungen keine Bücher zum Lesen gestattet und ihm gleicherweise der Gebrauch von Federn und Papier vorenthalten werde — er hat nur Schiefertafel und Griffel. Selbstverständlich hat Herr Most die Erlaubniss verweigert, an die Regierung eine Eingabe um Milderung des Strafurtheils einzureichen und jede Intervention seitens seiner Freunde bei den Behörden entschieden abgelehnt.

Aus England. Ausstellung von Apparaten und Vorrichtungen zum Schutze und zur Rettung von Menschenleben im Alexandra-Palaste, Musweil Hill, London N. Vom 26. Juni bis zum 22. Juli 1882. Unter dem Patronate Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Connaught, K.G., des Erzbischofs von Canterbury, des Erzbischofs von York, der Herzöge von Westminster, Northumberland, Marlborough, St. Albans, Manchester und Grafton, der Grafen von Cairns, Fortescue, de la Warr, Wharncliffe, Yarborough, Jersey, St. Germans, Manvers, Waldegrave, Mount-Edgcumbe und Romney, der Bischöfe von Gloucester und Bristol, Manchester und Carlisle. — Das Comité besteht aus den ersten und hervorragendsten Persönlichkeiten Englands. Ehren-Präsident: J. Bucknall Smith, C.E. Ehren-Secretair: Lawrence Saunders, C.E. Bureau: 12, Crane Court, Fleet Street, London, E.C.

Die folgenden Behörden werden sich bei dem Unternehmen durch Ausstellung ihrer speciellen Apparate betheiligen: die Marine-Abtheilung der Handelskammer, das Committee der Trinity Kammer, die Königliche Rettungsboot-Institution, die Königliche Rettungsgesellschaft, die Gesellschaft für Lebensrettung auf der See, die St. John Ambulance Association etc. etc. — Erfinder, Fabrikanten und alle bei diesem Unternehmen Inter-

essirte werden hiermit ergebenst zur Theilnahme eingeladen. Die grossen Vortheile für das Allgemeinwohl, welche sich aus der Zusammenführung der neuesten Verbesserungen in Apparaten zum Schutze und zur Rettung von Menschenleben ergeben, können nicht überschätzt werden. Diese Vortheile sind so allgemeiner und so ausgedehnter Art, dass nur wenige nicht Gelegenheit gehabt haben dürften, die grossen Segnungen zu schätzen, welche geistreiche Erfindungen für den Schutz des Lebens von Zufällen und Unglücksfällen zu Land oder zur See allen Volksklassen darbieten.

Classificirung der Ausstellungsobjecte.

I. Apparate und Modelle von Eisenbahn-Signal und Sicherheitsvorrichtungen: Signal-Geräthschaften; Point-locks; Verbesserungen in Bremsenvorrichtungen; Indicatoren; Verbesserungen der Puffer, welche eine Verminderung der Gefahren eines Zusammenstosses bezwecken. Verbesserte Construction von Tyres und Vorrichtungen, die Sicherheit derselben zu erhöhen; Verbesserungen in den verschiedenen Transportmitteln und den Schienenwegen bezüglich deren Dauerhaftigkeit und Sicherheit; Apparate für Communication zwischen Passagieren und Zugpersonal; electrische Sicherheitsvorrichtungen; Uebelsignale; Luftkissen und andere Gegenstände für die Bequemlichkeit des reisenden Publikums; Vorrichtungen für An- und Abhängen der Wagen; verbesserte Radreifen-Befestigungen bei Eisenbahnwagenrädern behufs Sicherung gegen das Abspringen der Reifen bei eintretendem Brauche, etc. etc.

II. Sicherheitsvorrichtungen für Bergwerke: Verbesserungen in der Ventilation; Brattice Cloths; Apparate, welche das Vorhandensein von Fener oder Stickluft oder Ansammlung und Durchbruch des Wassers in einer Grube anzeigen; Sicherheitslampen; Sicherheitskäfige (Safety Cages); Sicherheitsvorrichtungen in Bezug auf Zünd- und Sprengstoffe, etc. etc.

III. Erfindungen für Verhütungen von Strassenunfällen: Verbesserte Pflasterung bezüglich der Vermeidung der Glätte; Blenden (Blinkers) für scheue Pferde; Sicherheitszügel und Steigbügel; Vorrichtungen für rasches Losmachen durchgehender Pferde vom Wagen; verbesserte Commete und Geschirre für Last- und Luxusfuhrwerke; verbesserte Vorrichtungen für Transport und Lagerung von Explosivstoffen; Strassenbremsen; Verbesserungen in Velocipeden; Verbesserungen in Leitern und Gerüsten, welche eine grössere Sicherheit gewähren; Blitzableiter, etc. etc.

IV. Apparate für Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten und Rettungsapparate: Modelle von Feuerspritzen; Sprungnetze und Sprungtücher; unverbrennliche Stoffe und Kleider; Feuermelder; feuersichere Vorhänge zur Verhütung der Ausbreitung des Feuers in Theatern und andern Gebäuden; Rauchrespiratoren, etc. etc.

V. Schutzvorrichtungen für Wohnhäuser und andere Gebäude: Alarmapparate gegen Feuer und Einbruch; Sicherheitsvorrichtung für Reinigung der Fenster; verbesserte Lampen für Petroleum und andere explosive Oele; Sicherheitsfeuerzeuge; Vorrichtungen zur Verhütung von Gasexplosionen; verbesserte Kinderbetten; Apparate für Feststellung von Fälschungen

in Esswaaren und Getränken; Apparate zur Reinigung von Bier-Pressionen, etc. etc.

VI. Verbesserungen in Feuerwaffen und Munition: Sicherheitsvorrichtungen gegen zufälliges Entladen und Explodiren; Verbessernngen in Patronen; Vorrichtungen zum Sohutze des Marqueurs am Scheibenstande, etc. etc.

VII. Sicherheits-Vorrichtnngen bei Maschinenbetrieb: Verbesserte Sicherheitsventile; Gefahranzeiger für Dampfkessel; Sicherheitsvorrichtungen zum Einhalten beim Aufwinden und Niederlassen von Maschinen; Schutzvorrichtungen für Arbeiter in Eisen- und Puddlewerken, in Sägewerken, Mühlen, bei Dreschmasohinen, etc. etc.

VIII. Zeltbedachungen und Kleidungsstücke, welche, aussergewöhnlicher Temperatur oder der Nässe widerstehen oder einen persönlichen Schutz gegen Gewaltthätigkeit bieten: Respiratoren, Schutzbrillen und ähnliche Apparate.

IX. Apparate für die Verhütung von Unfällen bei See- und Flnsschifffahrt: Modelle von Rettungsbooten, Rettungsflössen; Korkjacken; Rettungsbojen und Kleider; Schwimmgürtel; Luftkissen; Leuchtsignale; Nebelhörner und andere Nothsignalapparate; Apparate für Heben, Niederlassen und Lösung von Schiffsbooten; Modelle von Leuchtthürmen und Leuohtschiffen; Sturmlampen; Raketenapparate; Zugnetze für Auffindnng von Leichen; Verbesserungen in Compassen oder Apparaten zur Auffindung und Einhaltung des wahren Curses; Geräthsohaften für Küstenwachen; Tauchapparate, Anker, etc. etc.

X. Feld- und Hospitalambulanoen.

XI. Alle Zeichnungen, Photographien, Ilinstrationen und Bücher, welche anf die genannten Gegenstände Bezug haben.

Reglement.

I. Für den beanspruchten Ranm hat der Aussteller pro Quadratfuss einen Schilling zu entrichten. II. Medaillen nnd Ehrendiplome werden für alle Branchen ausgegeben nnd eine Liste der damit Ausgezeichneten wird veröffentlicht. III. Die Ausstellung wird eröffnet am Montag den 26. Juni und geschlossen am Samstag den 22. Juli. IV. Ausstellungsgegenstände können in der Zeit vom 12. bis zum 25. Juni eingeliefert und aufgestellt werden. V. Nach Mittwoch den 21. Juni können keine Gesuche um Raum mehr berücksichtigt werden. VI. Jeder Gegenstand muss mit vollem Namen und voller Adresse, sowie einer die Art und den Gebrauch des Gegenstandes beschreibenden Aufschrift begleitet sein; ausgeschlossen bleiben jedoch alle explosive und gefahrvollen Gegenstände. VII. Dem Aussteller wird gestattet Circulare auszugeben, Aufträge entgegenzunehmen und Gegenstände zu verkaufen, doch darf kein Gegenstand vor Schluss der Ausstellung entfernt werden, es sei denn, dass derselbe durch ein Duplicat ersetzt worden sei. VIII. Für die Aussteller oder deren Angestellte werden Freibillette ausgegeben. IX. Her- und Rücktransport geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, dagegen wird von Seiten der Verwal-

tung jede Vorsichtsmassregel getroffen werden, Verluste oder Beschädigungen zu verhüten. X. Um rechtzeitige Anmeldung für Raum wird geheten und wird derselhe in der Reihenfolge zugetheilt, in welcher die Anmeldungen eintreffen. XI. Ein Catalog zum Preise von 6 Pence, enthaltend eine Beschreibung jedes einzelnen Gegenstandes, erscheint im Verlage des Ausstellungs-Comités. Preis der hesonderen Inserate: per ganze Seite Lst. 5. 5, per halhe Lst. 3. 3, per viertel Lst. 1. 15. XII. Das Patentrecht auf alle ausgestellten Gegenstände ist absolut geschützt durch specielles Certificat der Handelskammer. XIII. Alle Ausstellungsgegenstände müssen bis Mittwoch den 2. August aus dem Ansstellungsgebäude entfernt sein und unternehmen dies die beauftragten Spediteure Rosenberg, Loewe & Co., 29, Mark Lane, E.C.

Stockholm, im Juni 1882. Der japanesische Gesandte Yanagnihara und zwei seiner Secretäre besuchten am Donnerstag nach Weihnachten unter Leitung des Justizrathes Olivecrone das neue Strafgefängniss und das Kronengewahrsam (ein Correctionshaus für männliche Gefangene) auf dem weit im Westen des südlichen Theiles der Stadt am Mälarsee gelegenen Langholm. Mit dem grössten Interesse nahmen sie Kenntniss von der Behandlung der Gefangenen, von ihrer Kost und von allen Einzelheiten ihrer Beschäftigung. Nach ihrer Zurückkunft hatten sie beim Jnstizrath ein Frühstück.

St. Petersburg, im Juli 1882. Der hisherige Chef des russischen Gefängnisswesens, Geheimerath Baron Grot, hat sein Amt niedergelegt. Das ist für die Durchführung der Strafvollzugsreform in Russland ein harter Schlag; denn kaum konnte es einen Mann geben, der so wie er geeignet war, der ganz besonderen Schwierigkeiten, welche hier vorliegen, Herr zu werden. Es ist bekannt, dass in die Leitung der Strafanstalten und Gefängnisse in Russland die verschiedensten Behörden und selbst private Kreise eingreifen; aus dieser Verquickung die Strafanstaltsverwaltung loszulösen und eine unahhängige, einheitliche nnd planmässig durchgeführte Organisation zu schaffen, war die erste Aufgabe. Dann galt es tüchtige Beamte heranzubilden, welche im Stande waren, die Ideen des Chefs sowohl in der Central-Instanz wie in den Einzelverwaltungen zur Durchführung zu hringen. — Manches ist angefangen, Manches ist dem hochangeschenen und an höchster Stelle einflussreichen Manne durchzusetzen gelungen; man durfte unter dieser Leitung eine massvoll fortschreitende, aher darum um so solidere Weiterentwickelung des angefangenen Werkes erwarten, um so mehr als Baron Grot eine Anzahl jüngerer Kräfte, welche mit wahrer Verehrung an ihrem Chef hingen, für die Sache zu gewinnen und zu tüchtigem Arbeiten anzuspornen wusste.

Was Baron Grot als Präsident des internationalen Gefängniss-Congresses geleistet, ist aus dessen Verhandlungen bekannt. Die ruhige Würde, die echt staatsmännische Auffassung der einschlägigen Fragen, mit welcher er

kosmopolitisch-philantropischen, wie quäkerhaft verschwommenen Anschauungen zu begegnen und eine mit dem Pompe europäischer Berühmtheit auftretende Technik in richtigen Schranken zu halten wusste, sind für den Verlauf und die Arbeiten des Congresses von grossem Einfluss gewesen. Es ist zu hoffen, dass Baron Grot dieser internationalen Arbeit für die Gefängnissreform sich nicht entziehen wird.

Berlin, 23. Juli 1882. In der „Schlesischen Zeitung“ wird das System der Beurlaubung der Strafgefangenen einer abfälligen Kritik unterzogen, die zu folgendem Schlusse kommt:

„Würde bei einer künftigen Revision des Strafgesetzbuches das Institut der vorläufigen Entlassung gänzlich aufgehoben und durch eine Bestimmung ersetzt, wornach jeder schwere Verbrecher nach völliger Verbüssung seiner Strafzeit längere Zeit einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterwerfen ist, so käme nicht nur die Gerechtigkeit im Strafrecht wieder zu der ihr gebührenden Geltung, sondern es würde zugleich der öffentlichen Sicherheit ein erheblicher Dienst geleistet werden.“

Vermischtes.

Die städtische Arbeitsanstalt in Dresden.

Die städtische Arbeitsanstalt stützt ihre jetzige Verfassung auf ein vom Stadtrathe unter Zustimmnng der Stadtverordneten errichtetes und von der Königl. Kreishauptmannschaft bestätigtes Regulativ vom 30. März 1878 und hat die Aufgabe, ihre Insassen sittlich zu bessern und thunlichst an eine Lebensweise zu gewöhnen, welche sie fähig nnd geneigt macht, sich und die Ihrigen durch Arbeit selbstständig zu unterhalten. Aufgenommen werden: a) Personen, welche durch Müssiggang, Lüderlichkeit, Trunk- und Händelsncht arbeits- oder obdachlos geworden sind und freiwillig um die Aufnahme nachsuchen oder von der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei der Armenversorgungsbehörde zngewiesen werden: b) arbeitsscheue, jedoch arbeits- und erwerbsfähige Personen, welche öffentliche Unterstützung begehren; c) diejenigen Väter und Mütter, denen wegen Lüderlichkeit, Trnnksucht, schlechten Verhaltens gegen ihre Kinder oder aus sonstigen selbstverschuldeten Gründen ihre Kinder, zu deren Alimentation sie gesetzlich verpflichtet sind, polizeilich entnommen und auf öffentliche Kosten erzogen werden müssen; d) diejenigen Väter und Mütter, welche sich weigern oder unterlassen, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte, wenn auch nur theilweise, dazu hinreichen, dafern in Folge dessen ihre Kinder anf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden müssen; e) Ehemänner, welche, obschon sie Vermögensmittel oder Arbeitskraft besitzen, sich weigern oder es unterlassen, für die Unterhaltung ihrer mittellosen und dabei beschränkt erwerbsfähigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Ehefrauen selbst zu sorgen, so dass diese der öffentlichen Armenversorgung anheim fallen, und zwar in den Fällen zu c, d, e, dafern der diesfallsige Aufwand von ihnen nicht eingebracht werden kann. Aufzunehmen sind nur solche in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigte Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Bereits im Jahr 1866 gab der damalige Vorstand der Armenver-

eorgungsbehörde, Stadtrath Kürsten, die Anregung zu Errichtung einer neuen Arbeitsanstalt und zu einer veränderten inneren Organisation dereelben, indem er verschiedene Punkte als Grundprincipien für eine solche Reorganisation aufstellte. Durch politische und andere Ereignisse trat jedoch das geplante Unternehmen wieder in den Hintergrund und erfuhr eine wesentliche Förderung erst nach der im April 1874 erfolgten Uebernahme der Armenversorgungs-Behörde durch den Stadtrath Knnze, welcher schon im Juni desselben Jahres beiden städtischen Collegien einen diesbezüglichen gedruckten Vortrag, mit angefügtem Banprogramm, unterbreitete. Nach dessen Durchberathung nnd Billigung erhielt das technische Bureau des Stadtbanamtes Anweisung zur Anfertigung der Bauskizzen und des Kostenanschlags und nachdem am 27. September 1876 seitens der Stadtverordneten die Bewilligung der Bausumme in Höhe von 692,881 ℳ. 65 ₰ ausgesprochen worden war, wurde am 1. November desselben Jahres der Grundstein zu der neuen Anstalt gelegt. Der Bau schritt unter der Leitung des Stadtbauraths Friedrich rasch vorwärts, so dass am 15. Mai 1878 die neuen Räume und zwar mit einem Bestande von 190 männlichen und 72 weiblichen Häuslingen bezogen werden konnten.

Die Arbeitsanstalt ist auf einem nördlich der Heerstrasse gelegenen, 165 m langen und 135 m breiten Flächenraume erbaut und liegt mit der Front des Verwaltungsgebäudes, in welchem sich die Expeditionen, die Wäsche- und Kleider-Depots, sowie einige Beamtenwohnungen befinden, an der Königsbrückerstrasse, von einem Vorgarten von derselben getrennt. Zu beiden Seiten des Verwaltungsgebäudes liegen die zwei Detentionshäuser für die Männer und wieder rechtwinkelig zu diesen, also dem Verwaltungsgebäude gegenüber, befindet sich die Kapelle. Diese vier genannten Gebäude sind durch bedeckte Gänge mit einander verbunden und umschliessen den Erholungshof für Männer. Westlich hiervon, durch eine Mauer getrennt, liegt das Frauenhaus, das Bad mit eingebauter Krankenstation, die Waschanstalt, das Wirthschaftsgebäude mit der (Dampf-) Küche nnd das Kesselhaus, sowie der Erholungshof für die Frauen. Der ganze Complex, mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes, ist von einer Ringmauer umgeben, welche den Anstalts-Gemüsegarten, den Bleich- und Trockenplatz, sowie den Holzhof umschliesst. — Die Detentionshäuser sind ganz gleich angelegt und eingerichtet. Jedes Haus enthält einen grossen, einen mittleren und vier kleine Arbeitsräume, sechs Arrest- bezw. Isolirzellen, mehrere Niederlags- und Waschräume, zwei Schlafsäle, eine Stube für die Nachtwache und drei Aborte mit Desinfection nach Suvern'schem Systeme. Die grossen Arbeitsräume werden durch heisse Luft, die anderen durch Dampf (Centralheizung) erwärmt. Die Beleuchtung geschieht durch Gas, nur auf den Schlafsälen durch Oel.

An die Spitze der Anstalt wurde ein Director (Strafvollzugsbeamter von Beruf) gestellt und das Aufsichtspersonal durch 3 männliche und 1 weiblichen Beamte vermehrt. Unter dem Director stehen hiernach folgende Beamte: 1 Inspector, 1 Controleur, 1 Assistent, 1 Expedient, 1 Oberauf-

seher, 12 Aufseher, 1 Küchenaufseher, 3 Aufseherinnen, 1 Bote, 1 Maschinist und 1 Pförtner. Ausserdem fungiren an der Anstalt ein Arzt und zwei Geistliche der Neustädter Parochie.

Soll die Anstalt ihre in der Einleitung bereits angedeutete Aufgabe nur einigermassen lösen, so bedarf sie zu dem schweren Werke der Nacherziehung an den meist hochgradig verwahrlosten Individuen eines nicht zu kurz bemessenen Zeitraumes. Deshalb ist durch das neue Regulativ auch eine bestimmte Detentionsdauer festgesetzt worden, welche bei erstmaliger Aufnahme in die Anstalt 3 Monate beträgt. Nur die oben unter d und e aufgeführten Häuslingskategorien werden aus naheliegenden Gründen dann eher entlassen, wenn sie den ernsten Willen bekunden und den Nachweis geführt haben, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen, deren Versäumung Ursache ihrer Detention war, erfüllen werden.

Individuen, welche vor Ablauf eines Jahres nach der Entlassung in die Anstalt wieder aufzunehmen sind, werden mindestens 6 Monate lang, bei wiederholter Rückkehr aber bis zu einem Jahre detinirt. — Die Detentionsdauer wird durch stadträthliche Verordnung festgesetzt.

Der Ausgang aus der Anstalt ist den Häuslingen nur, wenn die Zeit der Entlassung herannaht, zur Aufsuchung eines geeigneten Arbeits- und Wohnungsunterkommens auf Stunden gestattet. Verspätete Rückkehr ohne nachweislich entschuldbare Ursache oder in betrunkenem Zustande, sowie ungebührliches Betragen auf Urlaub hat ausser der Bestrafung weitere Detention von mindestens 4 Wochen zur Folge.

Die Detentionszeit nur zum Besten des Individuums wie zum Vortheile der Commune anzuwenden, ist die hauptsächlichste Pflicht der Anstaltsverwaltung. Bei consequentem Festhalten an dem Principe der Besserung auf dem Wege der Individualisirung, aus welchem sich der Anstaltsorganismus entwickelt, wie eine Pflanze aus gesunder Wurzel, sucht man das Ziel zu erreichen:

1) durch Classificirung der Häuslinge, 2) durch erziehende Arbeit, 3) durch Handhabung einer gesunden Disciplin, 4) durch zweckentsprechende Seelsorge.

Ganz unstreitbar ist der Weg zur Besserung ein ebenso verschiedener, wie der Weg war, welcher jedes einzelne Individuum in die Anstalt führte. Daraus ergiebt sich für die Verwaltung vor Allem die Pflicht, sich über die intellectuellen Ursachen der Detention, wie über den psychischen Zustand jedes neu aufgenommenen Häuslings möglichst klar zu werden. Bei dem Einen ist dies leichter, bei dem Anderen schwerer, aber bei gewissenhafter Wahrung des objectiven Standpunktes und unter Feststellung gewisser Normen wird sich immer ein wenigstens annähernd richtiges Bild erreichen lassen. Die bezüglichen Beobachtungen, welche vom 1. Jan. 1879 ab statistisch zusammengestellt, der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen,*)

*) Dieselben finden sich im „Verwaltungsbericht des Rathes der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1879.“ Dresden 1880.

werden in eine Tabelle gebracht, in welche die Notizen über Vorleben, Familienverhältnisse, Zusammenleben mit den Angehörigen, körperlichen und sittlichen Zustand, Beschaffenheit des Gemüths und Willens, Schulbesuch, Kenntnisse etc. eingetragen werden, so dass man gewissermassen ein Protokoll über den psychischen Befund erhält, auf Grund dessen man mit einiger Sicherheit bestimmen kann, ob der Betreffende noch im Stande ist, sich selbst aufzuraffen und einen besseren Weg einzuschlagen, oder ob sein Wille zum Guten so erschlafft ist, dass ein fremder Wille an seine Stelle gesetzt werden muss. Im ersten Falle wird er der zweiten Disciplinarklasse, im anderen der dritten zugewiesen.

Princip ist, Rückfällige oder bereits criminell bestrafte Zugänger stets der dritten Klasse zuzutheilen. Häuslinge dieser Klasse, welche durch Fleiss und gute Führung das Bestreben erkennen lassen, dass sie den Willen haben, sich zu bessern, werden im Laufe der Detinirung in die zweite Klasse versetzt, können auch, wenn sie zu der Hoffnung berechtigen, dass sie nach dem Verlassen der Anstalt sich als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bethätigen werden, in die erste oder Vertrauensklasse aufrücken. Die Versetzung eines Häuslings in eine höhere Klasse involvirt nicht die Trennung von seinen bisherigen Genossen; denn gerade die Mischung bietet einen Hebel für die sittliche Erziehung. Wohl aber werden die beiden Altersklassen nach Möglichkeit getrennt gehalten, wobei bemerkt werden muss, dass die erste Altersklasse (bis zum 21. Lebensjahre) isolirt wird, soweit die vorhandenen Zellen hierzu irgend ausreichen. Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Isolirung bei älteren Häuslingen nicht ebenfalls angewendet würde. Sie ist hier blos nicht Norm.

Die nothwendigen äusseren Unterscheidungsmerkmale für die bestehenden drei Disciplinarklassen sind in nicht auffallender Weise angebracht und nur den Häuslingen selbst, sowie den Beamten erkennbar und verständlich.

Einen materiellen Vortheil haben die Häuslinge der beiden oberen Klassen insofern, als sie einen Theil des ihnen gewährten Verdienstantheils nach bestimmten Grundsätzen zum Ankauf von Victualien verwenden dürfen.

Die Häuslinge der ersten Klasse arbeiten stets unter milderer Aufsicht, theilweise haben sie nur noch anstaltliche Kost und Kleidung, sowie des Nachts anstaltlichen Verschluss. Die Disciplin steht aber stets hinter ihnen und haben sie eine Bestrafung verwirkt, so ist die Rückversetzung in eine niedere Klasse unausbleibliche Folge.

Jeder vernunftgemässen Arbeit liegt der Zweck des Erwerbs zu Grunde. Auch die Detinirten-Arbeit soll nach zwei Seiten hin erwerben; sie soll sittliches und materielles Capital schaffen, an dem die participirenden Theile, der Häusling selbst und die Commune, gleich grosses Interesse haben.

Die Rücksichtnahme auf den freien Gewerbtreibenden hat nun besondere Bestimmungen veranlasst, welche die Einnahmen aus der Anstalt erheblich beschränken und es ist oft sehr schwierig, die beiden Haupt-

gesichtspunkte der Detinirtenarbeit: Fähigmachung des Häuslings, sich durch das in der Anstalt Erlernte in der Freiheit den Unterhalt zu erwerben, und einen möglichst hohen Gewinn für die Anstalt — gleichzeitig und mit Erfolg im Auge zu behalten. Welcher Arbeit nun der Detinirte zugetheilt werden muss, hängt zunächst ab von seiner körperlichen und geistigen Befähigung, dann aber besonders von dem, was er zu seiner sittlichen Ausbildung bedarf. Sollte die Entschliessung der Direction nicht immer mit den Wünschen des Detinirten zusammenfallen, so liegt darin für diesen nicht nur ein wesentliches Mittel, den Gehorsam zu üben, sondern es wird auch, da man an den Anforderungen consequent festhält, jenem Schwanken und Wechseln, dem charakteristischen Merkmale der Häuslinge, entgegengearbeitet und eventuell die Gewöhnung zur Arbeit und Ausdauer bei derselben herbeigeführt.

Alle Detinirtenarbeit aber bedarf steter Aufsicht, deshalb ist auch das früher hier übliche Strassenkehren durch Häuslinge ganz in Wegfall gekommen, da dasselbe jede nur einigermassen genaue Ueberwachung unmöglich machte, die Controle betreffs der Leistungen sehr erschwerte und überhaupt geeignet war, die Disciplin bedenklich zu lockern. Der Schwerpunkt ist vielmehr auf die Arbeit innerhalb der Anstalt gelegt und die Aussenarbeit sehr beschränkt worden. Nur Häuslinge, welche sich eines gewissen Vertrauens würdig gemacht haben, werden in kleinen Abtheilungen unter gehöriger Aufsicht ausserhalb beschäftigt. Die Aussenarbeit wird von den Häuslingen hoch geschätzt und vielfach begehrt, sie ist also ein nicht unwesentliches Hilfsmittel bei Handhabung einer Disciplin, welche nicht blos straft, sondern auch ermuntert und anerkennt.

Mit Ausnahme der Detinirten nun, welche zur Arbeit für das Hauswesen und zum Betriebe der Holzspalterei, sowie zur Privatwäscherei erforderlich sind, arbeiten alle Insassen für „Unternehmer", welche die Leistung meist nach dem Quantum bezahlen. Wo es die Natur der Beschäftigung irgend erlaubt, ist „Pensumarbeit" eingeführt und ist das Pensum so bemessen, dass es bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit den Mann während der festgesetzten Arbeitszeit vollständig beschäftigt und ohne Anstrengung nicht geleistet werden kann.

Anspruch auf einen Verdienstantheil hat der Häusling nicht, da die Gemeinde in Bezug auf Alles, was zur Existenz gehört, vollständig eintritt. Um aber den Fleiss zu beleben und bei dem Häuslinge jenen hochwichtigen Factor, die Freude an der Arbeit, als der Lösung einer gestellten Aufgabe, anzuregen, wird nach Leistung des Pensums ein geringer Erwerbsantheil gewährt, welcher jedoch dem Detinirten nicht in die Hand gegeben, sondern ihm gut geschrieben wird. Bei Arbeiten ohne Pensum wird am Monatsschlusse vom Director, unter Zuziehung des betreffenden Visitations-Aufsehers, für jeden einzelnen Mann die seinem Gesammtverhalten entsprechende, in den Grenzen des Arbeitstarifs liegende Gratification festgesetzt. Der Häusling fühlt sich dann im vollen Besitze von Etwas, das er mit vollem Rechte „sein" nennen kann und hat mit diesem mühsam

Erworbenen die Möglichkeit, sich einen erlaubten Genuss zu verschaffen — oder sich denselben trotzdem versagen zu können. Auch für den Entlassenen ist es nicht gleichgiltig, ob er beim Verlassen der Anstalt ein Viaticum oder durch seiner Hände Arbeit verdientes Geld ausgezahlt erhält: „Nur das mühsam Erworbene haftet, Almosen verschwinden so rasch, wie sie kommen."

Die Hausordnung der Anstalt giebt eine erschöpfende Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen, welche das Thun und Unterlassen des Häuslings bis in's Einzelnste vorschreiben und regeln. Dieser sollte nun nicht nur die Berechtigung aller jener Paragraphen anerkennen, sondern auch einsehen, dass die Befolgung der Grundzüge derselben nicht blos während der Detinirung, sondern auch nach der Rückkehr in's bürgerliche Leben ihm heilsam sein müsste — allein auf diese Höhe der Auffassung wird sich wohl nur selten ein Häusling aufzuschwingen verstehen, vielmehr wird die grosse Masse — Ausnahmen beweisen nur die Regel — nicht müde, gegen die Hemmnisse zu reagiren, welche den nach falschen Richtungen hin entwickelten Willen aufhalten und ablenken sollen. Alles nun, was durch die Verwaltung geschieht, diese Reaction zu überwinden, gehört in das Reich der Disciplin. Ein genaues Strafregulativ bestimmt die Strafbefugniss des Directors und lässt ihm zwischen dem Minimum „Verweis" und dem Maximum „körperliche Züchtigung" ein weites Feld zur Individualisirung. Und dies ist hochwichtig; denn eine gesunde Disciplin muss der Ausfluss der für das Individuum massgebenden Auffassung sein.

Bemerkt sei hier noch, dass als feststehende Norm gilt, die Strafe 1. in logische Verbindung mit dem Vergehen zu bringen und 2. dieselbe dem Individuum genau anzupassen. Die Wahrung eines objectiven Standpunktes ist selbstverständlich.

Die Theilnahme an dem sonntägigen Gottesdienste ist eine verbindliche, an dem Abendmahle eine freiwillige.

Um den Häuslingen jede Veranlassung zur Heuchelei zu nehmen, haben die Geistlichen keinen Einfluss auf die Behandlung etc. der Häuslinge. Das Verlangen nach geistlichem Zuspruch ist nicht besonders rege, auch nicht bei den Frauen.

Die Anstalt gewährt den gesunden Häuslingen an Existenzmitteln nur das, was zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist. Jedes „Mehr" würde eine Ungerechtigkeit gegen den fleissigen, freien Arbeiter sein. Das Nähere ist durch besondere Regulative festgesetzt. Kranke werden, soweit dies thunlich, in der Anstalt behandelt, eventuell dem Stadtkrankenhause zugeführt. Die durch Abnutzung unbrauchbar gewordenen Bekleidungsstücke etc. werden für Rechnung der Anstalt ergänzt. Alle durch Bosheit oder Fahrlässigkeit beschädigten oder verdorbenen Gegenstände werden aus dem Sparfonds der betreffenden Häuslinge ersetzt.

Aus Verwaltungs- sowohl wie aus sittlichen Rücksichten wird die Controle über die den Häuslingen überlassenen Inventarienstücke mit Sorg-

falt geführt, um die Detinirten überhaupt an pflegliche Benutzung zu gewöhnen und sie dadurch erkennen zu lehren, dass auch ein altes Stück bei guter Pflege und Schonung noch lange im Gebrauch erhalten und dadnrch viel erspart werden kann, sowie um den Häuslingen, von denen sich so viele bereits an fremdem Eigenthum vergriffen haben, Achtung vor solchem einzuflössen. Auch werden alle Reparaturen, soweit dies irgend möglich ist, von den betreffenden Häuslingen selbst ausgeführt.

Bevor ein Häusling entlassen werden kann, muss er einen sichern Nachweis über Arbeits- und Wohnungs-Unterkommen geführt haben. Dem Anstaltsboten liegt es ob, an Ort nnd Stelle bezw. unter Befragung der Polizei-Organe nach der Richtigkeit der gemachten Angabe zu recherchiren und diesbezüglichen Rapport zu erstatten. Die Entlassung erfolgt uur auf stadträthliche Verordnung.

Häuslingen, denen bei der Entlassung die Bekleidung ganz oder theilweise beschafft werden muss, wird der Beschaffungswerth vom Ueberverdienste ganz oder theilweise — bis auf 1—1,5 ℳ — gekürzt. Rückfällige, welche die ihnen von der Anstalt gewährte Bekleidung verkauft, versetzt oder verpfändet haben, werden dnrch stadträthliche Verfügung auf Grund § 63 der Armenordnung für das Königreich Sachsen bestraft und erhalten so lange keinen Ueberverdienst, bis der Beschaffungswerth der qu. Kleidungsstücke von ihnen ersetzt worden ist. Auch findet eine nochmalige Ausstaffirung dergleichen Individuen in der Regel nicht statt.

Beim Mangel eines durch Ueberverdienst erzielten Sparfonds kann der Häusling eine Unterstützung bis zur Höhe von 3 ℳ aus der Anstaltskasse erhalten.

Für entlassene Strafgefangene.

I.

Am 10. März 1881 hat der Württembergische Verein für entlassene Strafgefangene seine allgemeine Versammlung im Oberen Museum zu Stuttgart abgehalten. Er blickt mit diesem Tage auf einen Zeitraum von 50 Jahren seiner Thätigkeit zurück; und es ist daher diesmal besonders angezeigt, auf dieselbe im Anschluss an den bereits erschienenen Bericht hinzuweisen.

In der bedeutenden Schrift von Diakonus Hermann Schmidt: „Die innere Mission in Württemberg. Hamburg 1879“ ist die Entstehung dieses Vereins auf die Anregung von Pfarrer Jäger, zuletzt in Köngen, zurückgeführt. Dieser in verschiedenen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt erprobte Mann hatte als evangelischer Stadtpfarrer in Gmünd zugleich die Seelsorge an der Strafanstalt Gotteszell. Da machte er die Bemerkung, dass „der häufige Rückfall der Verbrecher vielfach mit dem Mangel an den nöthigen Lebensmitteln und mit der einseitigen Beschäftigung derselben — Spulen und Weben — im Zusammenhang steht.“ Um diesem Uebel-

stande zu wehren, schlug Jäger in einer Eingabe an die Centralleitung vom 12. October 1820 die Errichtung eines freiwilligen Arbeitshauses vor, welches den Sträflingen zur Ueberleitung in's gewöhnliche Leben behülflich sein sollte. Allein die Verhandlungen über diesen Plan zogen sich so sehr in die Länge, dass erst am 2. Februar 1830 ein Aufruf zu Stande kam, der die Gründung eines Privatvereins in Aussicht nahm. Als Zweck dieses Vereins wurde genannt: entlassene Strafgefangene in den ersten Jahren nach ihrem Austritt aus den Strafanstalten unter leitende Obhut und Aufsicht zu nehmen, je nach der Eigenart derselben und den Mitteln des Vereins für ihr Unterkommen zu sorgen, ihnen die Quelle ehrlichen Erwerbs zu öffnen, sie mit Rath und Anleitung zu versehen, Sittlichkeit, Frömmigkeit und Sinn für bürgerliche Ordnung bei ihnen zu beleben, sie vor weiteren Vergehungen zu bewahren und womöglich zu frommen und nützlichen Bürgern umzuschaffen.

Die Versammlung, welche am 24. Februar jenes Jahres diesem Gedanken zustimmte, beauftragte einen Ausschuss von 14 Mitgliedern mit dem Entwurf der Satzungen eines solchen Vereins; und am 27. Januar 1831 wurde diesen Statuten die königliche Genehmigung zu theil mit der Zusage des besonderen Schutzes für die Bestrebungen des Vereins. Als Mittel, durch welche der Verein seinen Zweck zu erreichen suchte, wurden in den Statuten bezeichnet: Ermahnung und Beratbung, Beschaffung von Arbeit und Handwerkszeug, Bezahlung von Lehrgeldern und Anschaffung von Kleidern, wohl auch Unterstützung zur Auswanderung. Die Organisation erstreckt sich über das ganze Land und besteht in dem Zusammenhang der Bezirksvereine, in welchen gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Bezirksbeamten sich befinden, mit dem aus 11 Mitgliedern und einem Vorstand bestehenden Centralausschuss in Stuttgart.

Welch schöne Mittel dem Vereine zu Gebote gestellt worden sind, lässt sich aus der Thatsache entnehmen, dass derselbe am 30. Juni 1880 ein Capitalvermögen von 74,358 ℳ 21 ₰ besessen hat, während in diesen 50 Jahren 5093 Personen in seine Fürsorge aufgenommen wurden. Er ist also ebenso in seinen Bezirksvereinen wie in seinem Centralausschuss im Stande, allen Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, zu entsprechen. Blicken wir auf die beiden letzten Jahre, so sind es in denselben 3054 Mitglieder gewesen; die Einnahmen betrugen 31,682 ℳ 30 ₰, die Ausgaben 27,049 ℳ 36 ₰. Die Fürsorge erstreckte sich auf 381 männliche und 66 weibliche, zusammen 447 Sträflinge, darunter 41 Strafgefangene unter 18 Jahren. Der ausgegebene Bericht nimmt an, dass 39,15 Procent dieser Entlassenen Hoffnung zu einer nachhaltigen Besserung geben, während die Durchschnittszahl der letzten 50 Jahre auf 47 Procent hinweist. Jeder Sachverständige begreift, wie wenig hier mit Zahlen zweifellos festgestellt werden und wie viel unerwartete Rückfälle es geben kann. Allein sollte auch der Procentsatz in Wirklichkeit ein noch kleinerer sein, so läge auch in ihm noch Ermunterung genug vor, in diesen menschenfreundlichen Bemühungen nicht müde zu werden.

Interessant ist die Ausführung im Bericht über die Auswanderungsfrage. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in einer Akte vom 3. März 1875 die Einwanderung von solchen Ausländern gänzlich verboten, welche in ihrem Geburtsland wegen eines peinlichen Verbrechens, mit Ausnahme eines politischen, verurtheilt worden sind oder denen ihre Strafe unter der Bedingung der Auswanderung erlassen worden ist. Diese Akte griff in die Gepflogenheiten des Vereins und seiner Hilfsvereine in manchen Fällen ein, wo man zu den Auswanderungskosten von entlassenen Strafgefangenen, auch jugendlichen, nicht selten einen Beitrag geben mochte, wenn anders die Freiheitsstrafen keine bedeutenden gewesen waren. Man bemühte sich daher um eine klare und massgebende Auslegung jener Akte. Da indessen eine solche von entscheidenden Gerichtsstellen nicht zu erlangen war, so nimmt man jetzt im Verein nach dem Rathe ausgezeichneter Anwälte Nordamerika's an, dass das Verbot sich unzweifelhaft nur auf solche beziehe, welche sich der Strafverbüssung durch Auswanderung eigenmächtig entzieben oder welchen die Strafe unter der Bedingung der Auswanderung erlassen worden ist. Diese Auslegung ist bis auf Weiteres in einem Ministerialerlass vom 14. September 1880 als Richtschnur angenommen und den Behörden zur Beachtung anbefohlen worden. Die Auswanderung nach Canada wird vom Centralausschuss entschieden widerrathen.

Wenn in früheren Jahren der Verein eine eigene Anstalt zu Wilhelmsdorf unterstützte, um in derselben ein Asyl für weibliche entlassene Strafgefangene zu haben, aber keine günstige Erfolge davon sah, so hat er sich's nunmehr zur Aufgabe gemacht, bestehenden Anstalten zu seinen Zwecken einen Beitrag zu gewähren. Dies geschieht für weibliche entlassene Strafgefangene gegenüber der Rettungsanstalt in Leonberg mit jährlich 420 ℳ und dem Recht, je 2 evangelische Sträflinge unterzubringen, und gegenüber dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern in Schwäb. Gmünd mit jährlich 365 ℳ und dem Recht, je 2 katholische Sträflinge unterzubringen. Uns sagt diese Hilfeleistung ganz besonders zu; und wir wüssten nicht, was dagegen spräche, wenn man auch die Rettungsanstalt auf dem Schönbühl und das Konradihaus in Schelklingen mit verbrecherischen oder besonders entarteten Knaben der evangelischen und der katholischen Confession in ähnlicher Weise vom Verein aus unterstützen wollte. Ausnahmsweise ist's beim Schönbühl durch Gewährung eines Beitrags zur Bauschuld schon geschehen.

Wir rufen dem Verein für sein neues Halbjahrhundert unsere herzlichen Wünsche göttlichen Segens zu. Es ist da und dort bei aller Anerkennung seiner schönen Leistungen der Eindruck ausgesprochen worden, dass es ihm an Popularität und tieferem Eingreifen in's Volksleben fehle. Das hängt ja wohl sicherlich mit jener Eigenthümlichkeit seiner Aufgabe zusammen, wornach es sich in so vielen Fällen um die Förderung des äusserlichen Fortkommens seiner Pfleglinge handelt. Auch liegt das nicht einzig in den Händen des Centralausschusses, welcher nothwendigerweise

zunächst auf geschäftsmässige Massnahmen angewiesen ist. Der nachhaltige Erfolg ist vielmehr von der Rührigkeit der Bezirksvereine bedingt. Und dass hier eine grössere Belebung nöthig sei, hat der Centralausschuss selbst beurkundet, indem er sich an die evangelische und katholische Oberkirchenbehörde wandte, um durch sie in den Gemeinden des Landes freiwillige Kräfte zu gewinnen, welche persönlich sich um diese Entlassenen bemühen. Es ist diesem Ansuchen im evang. Consistorium durch Erlass vom 8. April und vom bischöflichen Ordinariat durch Ausschreiben vom 25. April 1879 bereitwilligst entsprochen worden. Hoffen wir, dass „diese Gelegenheit, das Amt eines guten Hirten zu verwalten," von vielen im weltlichen und im geistlichen Stande mit Eifer ergriffen werde. Nur, wenn solche Kräfte persönlich mit der Liebe zu den Verlorenen eintreten, wird die schöne Organisation des Vereins ihre nachhaltige Wirkung entfalten.

II.

Die Versammlung des württembergischen Vereins hat nach der Mittheilung in unserem ersten Artikel am 10. März 1881 stattgefunden. Da die Gegenstände der Beschlussfassung schon durch den gedruckten Rechenschaftsbericht vorbereitet waren, so ist über dieselben nichts Weiteres zu berichten. Dagegen kamen vier Punkte ausführlicher zur Sprache, welche auch für die Leser unserer Blätter von Bedeutung sind.

1) Was die Zeit der Unterstützung betrifft, kann es ja keinem Zweifel unterliegen, dass nur diejenige Hilfe von Seiten der freiwilligen Liebe Aussicht auf Erfolg hat, welche möglichst bald eintritt, nachdem der Gefangene aus seiner Strafhaft entlassen ist. Denn sobald derselbe wieder in das regellose Leben hineingerathen ist, wie er es zuvor geführt, wird seine Unterstützung einfach ein Almosen für den Bettler, während sie zur Einführung in einen besseren und ehrlichen Lebenswandel dienen soll. Nun genügt es dem Centralausschuss in keiner Weise, nur ein mündliches Gesuch des Bittstellers sammt seinem Entlassschein vor sich zu sehen. Denn die Strafgefangenen belügen den Vorstand des Gefängnisses oft genug ebenso wie den Sekretär des Centralausschusses über die heimathlichen Verhältnisse. Es muss also in jedem Fall eine Correspondenz eingeleitet werden mit dem Bezirksverein, in dessen Umkreis der Bittsteller gehört und dem er wohl am genauesten bekannt sein mag. Daraus ergiebt sich die Forderung, dass alle Gesuche an den Centralausschuss 4—6 Wochen vor dem Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt an den Verein gesandt werden sollten. Das wäre bei solchen, die nur kurze Zeit gefangen sind, nicht möglich; von diesen wird indessen auch eine Fürsorge des Vereins kaum angerufen werden können. Die Directoren der Landesgefängnisse haben sich alsbald bereit erklärt, die Gesuche möglichst zeitig an den Verein zu übermitteln. — Und in der That ist es klar, dass solche Gesuche um Geld zu Handwerkszeug, Kleidungsstücken u. dergl. eigentlich nur dann recht erledigt werden können, wenn man die Verhältnisse des Bittstellers kennt

und sich nach seinen Bedürfnissen gründlicher umsieht. Darum ist eine zeitige Anzeige im höchsten Maasse zu verdanken.

2) Die Grundsätze bei der Fürsorge anlangend, wurde vom Vorsitzenden, Staatsrath Dr. v. Duvernoy, darauf hingewiesen, dass man hier nicht nach der Würdigkeit seine Unterstützung bemessen könne. Alle, die in dieser Lage bäten, seien Unwürdige; das gehe schon aus ihrer Strafe hervor. Wohl aber sei es eine doppelte Frage, welche in Betracht komme: ob Hoffnung vorhanden sei zu einer Besserung, und ob nicht die hilflose Lage eines solchen Menschen von selbst auf die Bahn des Verbrechens zurückführen könnte. Sei es schon vom höchsten Werthe, dass das Letztere nicht eintrete, so bleibe doch auch das Erstere nicht ausgeschlossen. Im Gegentheil wird eine Empfehlung für die Hilfe des Vereins von Seiten der Strafanstalts-Directionen wohl selten für Diejenigen geschehen, welche schlechterdings jeder Besserung spotten. — In der Versammlung war nur Eine Stimme darüber, dass allerdings eingetreten werden müsse, wo nur irgend ein Fünklein von Hoffnung auf Besserung vorhanden sei. Dabei wurde von einem Anstaltsvorstand der grosse Unterschied betont, welcher zwischen dem amtlichen Zeugnisse und dem Verfahren des Vereins naturgemäss obwalte. Dort werde auf Grund der Vergangenheit eines Sträflings und seines Verhaltens nach Pflicht und Gesetz vielleicht so scharf geurtheilt, dass der Verein unmöglich nur von diesem Zeugnisse ausgehen könne. Dort müsse die Gerechtigkeit, hier die Barmherzigkeit zum Ausdruck kommen. — Ist ja doch das Werk dieses Vereins in ganz besonderem Maass eine Saat auf Hoffnung, da vor Menschenaugen nichts zu hoffen und — doch zu wirken ist.

3) Die Form der Unterstützung wurde schon bei dem zweiten Punkte mannigfach berührt. Es handelt sich dabei um die Frage, ob dieselbe hauptsächlich in Kleidungsstücken gereicht werden soll. Strafgefangene werden ja in's bürgerliche Leben dann in keinem Fall eingeführt werden können, wenn man schon aus der verdorbenen Kleidung den verkommenen Menschen wittert. Zunächst trat eine verschiedene Praxis in den Strafanstalten zu Tag. Eine Auffassung der betreffenden Hausordnung, welche von dem entschiedensten Geiste der Humanität durchweht ist, ging dahin, dass unter den nöthigsten Kleidungsstücken, ohne welche der Gefangene nicht entlassen werden soll, eine wirklich anständige Kleidung zu verstehen, und dass diese auf Kosten des Etatssatzes anzuschaffen wäre. Nach dieser Ansicht müsste der Verein sein Augenmerk auf die sonstige Fürsorge richten. Von andern Seiten wird meist der Antrag gerade auf Anschaffung oder Ergänzung von Kleidern gestellt, indem man davon ausgeht, dass nur das Allernothwendigste zur Bedeckung der Blösse von Seiten des Staats gethan werden könne. Die Ungleichheit in der Behandlung dieses Gegenstands veranlasste die Anstaltsdirectoren zu dem Erbieten, eine authentische Interpretation jenes Paragraphen der Hausordnung von Seiten der Behörde sich erbitten zu wollen. Immerhin würde eine solche Fürsorge für die Kleider von Seiten der Staatskasse nur dann ein-

tretea, wenn der Gefangene keine Mittel aus Ueberverdienst und Ersparnissen besässe. Unter allen Umständen aber bleibt es erwünscht, dass von Seiten der Strafanstalt dem Verein möglichst genaue Anhaltspuakte gegeben werden, um seine Hilfe gerade auf den Punkt zu lenken, der für das Fortkommen des Gefangenen am erspriesslichsten ist.

4) Bei der Melduag zur Unterstützung endlich werden häufig Aussagen vorgebracht, welche der Verein nicht zu beurtheilen im Stande ist. Manche sagen: Wir sind in der Strafanstalt gar nicht darauf hingewiesen worden, dass wir in der Freiheit die Hilfe eines Vereins nachsuchen könnten. Daher kommen sie nun so ganz ohne Vorbereitung und bitten um Hilfe. Nach den Mittheilungen der Directoren beruht diese Aussage meist auf völliger Unwahrheit. Eine ausgezeichnete Ministerialverfügung, nach welcher sich die Entlassung aus den Gefängnissen regelt, legt den grössten Werth darauf, dass etliche Wochen vorher mit den Gefangenen über ihre Zukunft geredet wird. Da hat nicht nur der Director, sondern auch die Geistlichen und Lehrer haben Gelegenheit, dem Gefangenen die richtigen Winke zu ertheilen; und es wird hievon fleissig Gebrauch gemacht. — Weiterhin sagen sie: wir haben nichts bekommen, keinen Ueberverdienst! Das ist in der Regel völlige Unwahrheit. Die Gefangenen haben einen Ueberverdienst, natürlich mehr oder weniger; sie gehen nie ganz mittellos aus dem Gefängniss und haben jedenfalls nicht bloss Reisegeld, sondern auch noch so viel, dass sie einige Tage zu leben haben. — Endlich sagen sie: Wir haben Erlaubniss, uns Arbeit zu suchen, ohne in der Heimath gewesen zu sein. Das ist in manchen Fällen ganz richtig. In der Regel erklären sie dem Director: wir finden zu Hause keine Arbeit, die Gemeinde kennt uns gar nicht mehr! Wenn sie nun nachweisen, dass sie an einem näher gelegenen Orte Arbeit finden, so verschafft man ihnen Reisepapiere von Seite der Gemeinde oder auch des Oberamts und entlässt sie auch ohne Entlassungsschein, der sie doch nur hindern würde an ihrem Fortkommen. Es ist diese Massregel von der Humanität eingegeben; wofür soll man sie in die Heimath liefern, wenn sie dadurch nur das Reisegeld verschleudern und zu Hause am Ende nichts bekommen als den obligaten Fusstritt? Um so mehr Werth hat eine zeitig eingereichte und wohl begründete Bitte an den Verein.

Zum Schlusse noch die Bemerkung. Selbst dieser, durch umsichtiges Verfahren finanziell so wohl gestellte Verein findet die Bitte um kräftigere Unterstützung für nothwendig. Die Ausgaben steigen. Um nur etliche Posten zu benennen, so sind die Ausgaben für weibliche Strafgefangene grösser, indem manche zur Anschaffung von Nähmaschinen, auf welchen sie arbeiten gelernt haben, sich Beiträge erbitten; dann aber wird in Folge der Zinsreductionen der Verein jährlich 200 *M.* weniger Einnahme und in Folge der Entziehung der Postportofreiheit etwa 500 *M.* mehr Ausgabe zu verzeichnen haben. Es ist also eine Ausdehnung der Mitgliederzahl den Bezirksvereinen sehr zu wünschen. *L.*

III.

Erfahrungen von Dr. Bienengräber.

Dr. Bienengräber in Meerane berichtet in „Halte, was du hast", der trefflichen pastoraltheologischen Zeitschrift von Pfr. Oehler in Grossgartach (Jahrgang 1881, Seite 312 ff.), Folgendes, was wir nach gütiger Erlaubniss der befreundeten Redaction hier mittheilen:

Aus dem Gefängniss. Der Weg in das Gefängniss ist für die Meisten schwer, der Weg aus dem Gefängniss für Viele noch schwerer. Da steht nun der Entlassene vor der Pforte des Gefängnisses. Wohin soll er sich wenden? Sein Pass weist ihn vielleicht in eine Heimath, die schon dem Unbestraften keine rechte Heimath war. Welche Aufnahme kann er dort erwarten? Verschliesst doch die Lieblosigkeit der Menschen noch immer so vielfach dem entlassenen Sträfling die Thür und macht sich damit zum Mitschuldigen weiterer Verbrechen. Das Wort John Howard's, vor 100 Jahren gesprochen, hat auch heute noch sein Recht: „Wer kann sagen, wie viel die Gesellschaft selbst an dem Verbrecher verschuldet, um ihn zu dem zu machen, was er geworden!" Gilt dies schon von dem zum ersten Male Bestraften, wie viel mehr von dem rückfälligen Verbrecher! Nur eine höchst oberflächliche Betrachtung unserer gesellschaftlichen Zustände kann die Gefängnisseinrichtungen in hauptsächlichstem Maasse dafür verantwortlich machen, dass ein nicht kleiner Procentsatz der Gefangenen bald nach ihrer Entlassung in die Strafanstalt zurückkehrt. So Mancher, der im Gefängniss den ewigen Grund des Glaubens wiedergefunden und mit ernstem Streben an seiner sittlichen Erneuerung gearbeitet, der mit gutem Willen und den besten Vorsätzen in die Freiheit zurückgekehrt, ist deshalb wieder gefallen, weil er als ein Geächteter mit Misstrauen beobachtet, mit Verachtung zurückgewiesen ist. Freilich hört man viele Klagen über Undank und Enttäuschung, und der Refrain solcher Klagelieder lautet gewöhnlich: An solchen Leuten ist Hopfen und Malz verloren! Wer in dies Wort mit einstimmt, hat sich sicherlich noch nie die Mühe gegeben, mit liebevollem Auge, mit freundlichem Wort den Unglücklichen zu begegnen, sonst müsste er es schon einmal erfahren haben: Wer Liebe säet, wird Liebe ernten! Mancher Gefangene offenbart auch nach verbüsster Strafzeit in der Freiheit ein dankbares Herz. Mit einer grossen Zahl von Briefen könnte ich diese Erfahrung belegen. Es möge an dieser Stelle einer genügen, den ein früherer Sträfling an mich geschrieben. Der Brief lautet: „Mit Gottes Hilfe beschenkte mich meine liebe Frau heute mit einem prächtigen Knaben. Meine Freude ist gross, und kann ich Ihnen diese in schuldiger Dankbarkeit für alles in der Besserungsanstalt empfangene Gute nicht verschweigen. Mein kleiner Sohn Willy, welcher vor zwei Jahren während meiner Anwesenheit in der Anstalt kurz nach meiner Einlieferung geboren wurde, lernt schon zum lieben Gott beten; und dies verdanke ich Ihnen, der Sie mir durch Ihre Worte den richtigen Weg gezeigt haben. Es ist mir Gott sei Dank gelungen, auf besseren Wegen zu

wandeln, so dass ich mich hier eines guten Rufs und eines glücklichen Familienlebens erfreue.“

Der Briefschreiber hatte ein Heim, wo er bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt Aufnahme fand. Aber wie viele Entlassene haben das nicht! Oft ziehen sie wochenlang von Ort zu Ort, ohne Arbeit finden zu können. So ging es auch vor mehreren Jahren einem Sträfling, guter Eltern Kind, durch den Jähzorn zum Verbrecher geworden. Wie hat er während seiner Gefangenschaft daran gearbeitet, seinen leidenschaftlichen Sinn beherrschen zu lernen! Endlich liess es der Herr ihm gelingen. Er verliess mich mit aufrichtigem Dank für alle ihm zu Theil gewordenen seelsorgerischen Mahnungen und bekam von mir auch ein paar Worte und Wünsche in sein Neues Testament geschrieben. Schwer lastete auf ihm die Sorge um sein weiteres Fortkommen. Seine Eltern waren todt, er hatte Niemand, der sich seiner annahm. So ging er umher, ohne Beschäftigung zu finden, bis endlich die letzten Sparpfennige, die er im Gefängniss erübrigt, ausgegeben waren. Da hat er denn traurig eines Tages am Rain vor einem Dorfe gesessen und bitterlich geweint. Dann aber hat er sein Neues Testament aus der Tasche genommen und daraus neue Kraft und Muth geschöpft. Darauf ist er geradewegs auf den grossen Schornstein losgegangen, der am Ende des Dorfes in die Höhe ragt, und hat gedacht: da giebt es vielleicht auch für dich Arbeit. Als er an das Fabrikgebäude kommt, sieht er einen Herrn in der Thüre stehen; an den wendet er sich mit der Frage, ob er Arbeit bekommen könne. Der Herr, der der Fabrikbesitzer selbst war, fragt ihn nach seinen Papieren. Der Arme erröthet; wie oft hat er schon seinen Strafanstaltspass vorgezeigt und ist höhnisch abgewiesen worden mit den Worten: „Wir nehmen bloss ehrliche Leute in Arbeit!“ Und er hatte doch nie gestohlen. Soll er lügen, soll er die Wahrheit sagen? Es kämpft in ihm. Endlich sagt er demüthig: „Ach, lieber Herr, ich werde wohl auch von Ihnen abgewiesen werden, denn ich komme aus dem Gefängniss.“ Da sieht ihn der Herr kalt an und spricht: „Dann habe ich allerdings für Euch keine Arbeit, aber ein Almosen sollt ihr bekommen; zeigt mir erstmal Eure Papiere.“ Der Pass lag zusammengefaltet in dem Neuen Testament, welches der Arme aus seinem schmalen Ranzen zog. Als der Herr das Neue Testament sieht, fragt er verwundert: „Wo habt Ihr das her?“ Der entlassene Sträfling reicht es ihm, indem er auf die Inschrift der ersten Seite weist. Kaum liest der Herr die dort eingezeichneten Worte, als er spricht: „Wartet einen Augenblick, ich komme gleich wieder.“ Statt seiner aber kam ein Diener, der den Armen nach dem Arbeitszimmer des Fabrikbesitzers führte. Dort stand der letztere mit seiner Frau, welche das Neue Testament in ihrer Hand hielt. Mit freundlichem Wort wandte sie sich an den Armen und frug ihn nach dem Pastor, der ihm das Bibelwort in das Neue Testament geschrieben. Und als nun ein Wort das andere gab, der Arme seinen ganzen Lebenslauf erzählen musste und das liebe Ehepaar aufmerksam zugehört hatte, sprach endlich der Fabrikbesitzer: „Sie können hier bleiben, Sie sollen Arbeit bei

mir finden.“ Die Frau jenes Fabrikbesitzers war eine frühere Schülerin von mir, die das in den Religionsstunden gehörte Gotteswort treu im Herzen behalten und auch dem früheren Lehrer und Seelsorger ein dankbares Gedächtniss bewahrt hatte. Dies hatte nun Früchte getragen.

Soll aber in wirksamer Weise für die entlassenen Gefangenen gesorgt werden, dann brauchen wir eine wohlorganisirte Vereinsthätigkeit. Dieselbe macht die werkthätige Liebe des Einzelnen nicht überflüssig, vielmehr erst recht fruchtbar. Die Fürsorgevereine sollen jedoch nicht etwa blosse Unterstützungsvereine sein. Wohl werden sie in den meisten Fällen auch Unterstützungen an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Arbeitsgeräth, Handwerkszeug, auch wohl an Geld gewähren, — aber die Hauptsache ist und bleibt die persönliche Einwirkung. Vorzüglich bedürfen diejenigen Entlassenen, die keine Familie haben, die allein dastehen oder deren Bekannte und Verwandte selbst moralisch tief gesunken sind, einer fürsorgenden Berathung, eines warnenden Wortes. Der schwierigste Theil dieser Vereinsthätigkeit wird die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens sein. Unsere heutigen Erwerbsverhältnisse sind selbst für den unbescholtenen Mann keine günstigen. Da ist es natürlich, dass sich dieselben für den Bestraften noch viel misslicher gestalten. Hier ist ein recht ergiebiges, weites Feld für die christliche Liebe: es gilt die Herzen der Arbeitgeber zu erwärmen, dass sie auch dem entlassenen Sträfling einen Platz in ihrer Fabrik, ihrer Werkstatt, ihrer Schreibstube gönnen. Wer aber mit einem Entlassenen trübe Erfahrungen gemacht hat, der lasse sich dadurch nicht gleich abschrecken, von Neuem zu helfen.

Ein Rittergutsbesitzer hatte vor längerer Zeit auf meine Empfehlung einem mehrfach bestraften älteren Manne Arbeit gegeben und war bald darauf von demselben bestohlen worden. Da schrieb mir der brave Herr, ich solle ihm nur bald wieder solch einen Unglücklichen schicken, damit er auch die Freude an einem Gebesserten erlebe. Das ist die Liebe, welche sich nicht lässt erbittern, welche nicht das Ihre sucht, welche langmüthig, freundlich, geduldig ist. Diese Liebe brauchen wir, eine Liebe, die niemals meint genug gethan zu haben; die stets eingedenk ist des Wortes: „Wenn Ihr Alles gethan habt, was Euch befohlen ist, so sprechet: wir sind unnütze Knechte; wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.“ Wenn wir mit solch demüthigem Sinn, beseelt von wahrer Liebe, innere Mission treiben, dann wird der Herr uns auch theilnehmen lassen an seiner gnadenreichen Verheissung: „Was Ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt Ihr mir gethan.“

IV.

Aus der Praxis.

Die Frage der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen kommt seit neuerer Zeit wieder mehr in Fluss, und in dankenswerther Weise

öffnen sich die Spalten der Blätter für die Besprechung dieser wichtigen Angelegenheit. Zwar könnte es scheinen, nachdem der Verein für entlassene Strafgefangene seit mehr als 50 Jahren seine Wirksamkeit in ganz Württemberg durch seinen Centralausschuss in Stuttgart und die einzelnen Bezirksvereine entfaltet hat, als bedürfe es bei uns keiner neuen Anregung zur Fürsorge für die Entlassenen. Allein so erfreulich die Erfahrungen des genannten Vereins seit Jahren fast mit der Hälfte seiner Pfleglinge sind, so sind doch nicht alle Entlassenen Gegenstand seiner Obhut, weil, namentlich in Jahren regeren Geschäfte und Verkehrs, verhältnissmässig wenige Gefangene seine Hilfe selber nachsuchen. Der Verein nimmt sich ohnehin nach seinen Grundsätzen nur derjenigen vorzugsweise an, welchen es daran liegt, ein ehrliches bürgerliches Fortkommen zu finden, und, wenn er auch absehen wollte von aller Würdigkeit, stehen ihm polizeiliche Mittel, wie Einweisung in Arbeitsanstalten, gegenüber von wiederholt Rückfälligen, Liederlichen, Gefährlichen nicht zu Gebote. Ueberdies ist in der heutigen Zeit die Aufsuchung von lohnender Arbeit für den Verein und für die betreffenden Entlassenen selbst besonders erschwert nicht nur wegen der Stockung mancher Geschäftszweige, sondern auch wegen der im Interesse der Communen, namentlich der grösseren Städte, da und dort strenger gehandhabten gesetzlichen Massregeln gegen die Niederlassung besonders von entlassenen Gefangenen mit Familien. Es ist darum eine Unterstützung der Thätigkeit des bestehenden Vereins für entlassene Strafgefangene durch andere Vereinigungen sehr wünschenswerth. Dieselbe hätte namentlich ein grosses Feld der Thätigkeit unter der besonderen Klasse von angeblich oder wirklich nach dem Austritt aus den Gefängnissen arbeitslosen, namentlich ledigen Leuten, welchen der Halt und das Correctiv der Ehe für manche verheirathete Gefangenen nach der Entlassung fehlt. Für die weiblichen entlassenen Gefangenen ist von Seiten des Mutterhauses in Gmünd und in der evangelischen Rettungsanstalt in Leonberg gewisse Fürsorge getroffen. Es würde sich aber nicht nur in der letzteren eine Trennung der Magdalenen und entlassenen Gefangenen aus guten Gründen empfehlen, sondern auch die Errichtung eines weiteren Asyls für entlassene Weibliche, welche noch schwerer als Männer bürgerlich sich wieder aufrichten und gegenwärtig zahlreich sind, an einem andern geeigneten Orte, wofern nicht die Leonberger Anstalt bedeutend vergrössert werden sollte, zu längerer Aufnahme und Beschäftigung auch von älteren, gefangen gewesenen weiblichen Personen.

Eine solche Anstalt müsste aber ganz besonders für die ohne alle Hoffnung begonnener Besserung entlassenen Männer bei der Individualität und Vergangenheit der Pfleglinge einen mehr polizeilichen, unfreiwilligen Charakter tragen. — Damit aber nicht aus einer Strafanstalt immer wieder eine zweite würde, sollten die von der genannten geringen Sorte wohl zu unterscheidenden, nach der Entlassung zunächst arbeitslosen, aber nicht arbeitsscheuen Gefangenen ja nicht alle in einer grossen Stadt, sondern Land auf Land ab Arbeits-Anmeldestellen und human und gemeinnützig

denkende, gewerblich befähigte Berather treffen. Diese wären die Vermittler zwischen den Entlassenen und den Bezirksausschüssen des bestehenden Vereins für entlassene Strafgefangene; und diese Bezirksausschüsse sollten sich mit jenen Helfern aus dem Gewerbestand verstärken, wie in andern Ländern, Bayern, Schweiz u.s.w. Solche Helfer aus dem Gewerbestand vornehmlich, da die Minderzahl der Gefangenen dem Stande der landwirthschaftlichen Arbeiter angehört und auch diese meist in den Gefängnissen zur gewerblichen Arbeit herangezogen wird, wären dann auch die natürlichen Fürsprecher der entlassenen Gefangenen bei den Gemeinderäthen und gegenüber von den Polizeistellen. Ohne diese äussern Erleichterungen zum Fortkommen der entlassenen Strafgefangenen, vollends in einer schwierigen Geschäftszeit wie heute, werden auch die von christlichen Privaten geplanten Nachanstalten (Asyle), nachdem in den Strafanstalten bei uns die Grundsätze der christlichen Pädagogik in die ganze Hausordnung übergegangen sind, nicht viel bessere Erfahrungen machen als die Strafanstaltsbehörden; sie dürfen sich aber darum so wenig, als wir, entmuthigen lassen. Nur wird die schon vorgeschlagene gerichtliche Anordnung der Erstehung des letzten Theils der urtheilsmässigen Strafzeit von erwachsenen Männern (auf Kosten des Staats?) in einer Privatanstalt nicht nur juristischen Bedenken begegnen, sondern auch denjenigen der Gefängnissbeamten, indem selber Versetzungen aus einer Strafanstalt in die andere nur zu unliebsamen Vergleichungen zwischen den verschiedenen Anstalten und massgebenden Persönlichkeiten führen. Im Gegentheil können Gefangene, welche sich gut aufführen, nach der neuen Hausordnung von 1874 schon mit $^3/_4$ ihrer Strafzeit auf Antrag der Anstaltsbeamten-Conferenz beurlaubt — vorläufig entlassen werden, wenn nicht schlechtes Vorleben, böses Betragen in der Anstalt und fehlendes Unterkommen im Wege steht. Eine freiwillige Uebersiedelung in ein christliches Asyl wird aber nach völlig erstandener Strafzeit selten von den Gefangenen beliebt werden, ohne welche man doch nicht die Rechnung machen kann.

Möglichst freie Bewegung zur Aufsuchung von Arbeit für jeden Entlassenen! das ist die Ansicht der ersten Practiker, nämlich des Collegiums der Gefangenen selber. Dagegen sind die Einzelnen für Rath und Empfehlung von christlichen Menschenfreunden sehr zugänglich und dankbar. Nur leidet die Vergangenheit und Gegenwart eines entlassenen Gefangenen das Schnaufen nicht, auch wenn er bereits aus dem trüben Wasser in ein neues reines, aus der Strafanstalt in das projectirte christliche Asyl versetzt worden wäre. Nach vielen Jahren noch stellte mich einer meiner Pfleglinge seiner Frau ausdrücklich als den Pfarrer am Katharinenhospital, und nicht am Pönitentiarhaus, vor. Möchten nur allerwärts Männer und Frauen von grossem oder geringem Einfluss der einzelnen Entlassenen unter Rücksprache mit den Strafanstalts-Vorstehern und Geistlichen sich annehmen in der ersten gefährlichsten Zeit nach der Entlassung und Andere, namentlich die Verwandten der Gefangenen, in's Interesse ziehen, damit da und dort solche, welche während ihrer Gefangenschaft noch keine Stelle

sich haben sichern können, nachträglich mittelst der Auskunft in ihren Entlassungsscheinen über ihre Verwendbarkeit ihre Unterkunft finden. Wo keine Asyle für Arbeitslose vorhanden sind, da müssten eben den arbeitsuchenden Entlassenen bescheidene Mittel von den Bezirksvereinen für entlassene Gefangene gesucht werden, um ja nicht zu lang in einem bestimmten Umkreis nach Arbeit zu schauen, ohne welche Vermittlung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewöhnlich nicht zusammenkommen.

Gewiss würden Wohlthäter am ehesten etwas zu Stande bringen, wenn sie den Willen der entlassenen Gefangenen nicht auf's Neue binden, sondern richtig weiter leiten würden, nachdem er in der Strafanstalt nicht nur gebändigt, sondern auch schon auf Arbeit, Ordnung, Selbstbeherrschung hingelenkt worden ist durch Gesetz und Evangelium.

Sollten die Zeiten der Verdienstlosigkeit andauern, dann freilich werden nicht nur die Strafhäuser erweitert, sondern auch mehr oder weniger freiwillige Asyle je nach der besondern, oben angedeuteten Bestimmung von Obrigkeitswegen und von christlichen Freunden errichtet werdsn müssen. Zunächst sollte die Herstellung einer Arbeitsanstalt für die Rückfälligen, der grössten Strafsnstalt hauptsächlich, und allseitige förderliche Bersthung der einzelnen Entlassenen durch die bestehenden Vereine, die neuen eifrigen Freiwilligen und die zu gewinnenden rechten „Helfer“ dem Bedürfnisse genügen, sowie die Nachsicht der Gemeinderäthe nnd Polizeistellen in besonderen Fällen.

Adolph Köstlin.

(W. Bl. f. d. A.)

Die Stromerplage.

Wess das Herz voll ist, dess geht der Mund über! Dies bekannte Wort des höchsten Menschenfreundes findet in unsern Tagen seine eigenthümliche Anwendung auf alle Freunde unsers Volks, wenn sich das Gespräch der Wohlmeinenden zur Stromerplsge wendet. Da wird Alles lebendig im Gespräch, da weiss Jedes zu berichten und zu klagen. Landauf landab hat man bei uns in Württemberg diese Plage vor einem Jahre kräftig in Angriff genommen, landauf landab hat man die Wohlthat der gemeinsamen Massregeln empfunden; aber immer wieder drängt sich das Bedürfniss mit Macht hervor, zum Festhalten an jenen Grundsätzen zu mahnen. Denn auf der einen Seite ist das weichmüthige sentimentale Mitleiden mit den „armen Reisenden“ nur zu geneigt, der Faulheit die Hand zu bieten, welche nach einem energischen Anlauf zur Zucht auf dem Gebiet der Armenpflege so gern die Hände wieder sinken lässt; auf der andern Seite ist der Strom der Vagabunden noch ein so mächtiger und zeigt sich seit Neujahr und dem Frühjahr zu so gemehrt, dass ich nicht weiss, ob man sagen kann — was ich auch schon gelesen habe: „im Grossen und Ganzen scheint der Höhepunkt der Stromerfluth in Folge des Aufschwungs der Industrie überschritten zu sein.“ Allerdings wir in

Württemberg können in gewissem Sinn von einer thatsächlichen Ebbe nach der Fluth reden, nachdem die Naturalverpflegung viele Sturzwellen der Vagantenplage über die Grenzen geworfen hat; aber wir stehen unter dem Eindruck: in dem Augenblick, wo wir nachlassen, sind wir dem alten Raubsystem wieder preisgegeben und um eine heilsame Zucht ärmer, um eine entmuthigende Erfahrung reicher geworden. Gottlob steht die Sache noch nicht also. Es ist uns im Gegentheil neulich eine hohe Freude gewesen, auch den Grenzbezirk Ellwangen, der vordem gesäumt hatte, unter die thätigen Oberämter rechnen zu dürfen. Grenzbezirke haben immer einen schweren Stand in dieser Frage; wir glauben, dass sie es nicht zu bereuen haben werden, muthig zum gemeinsamen Werke getreten zu sein. Aber wir wissen nicht nur von solchen, die noch dahinten sind, damit den „armen Reisenden" doch auch noch ein Trost verbleibe; sondern wir sind der Ansicht, dass es uns auch die thätigen Bezirke danken werden, wenn wir auf's Neue an die Arbeit auf diesem Gebiete mahnen. — Veranlassung dazu giebt uns die treffliche Broschüre von Pastor Stursberg in Düsseldorf: „Die Vagabundenfrage". Dieselbe ist sammt einigen kürzeren Referaten über unsern Gegenstand von der Rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft herausgegeben und zu dem Preis von 1 ℳ im Buchhandel erschienen. Bekanntlich hat diese so sehr thätige Gesellschaft am 7. Juli 1881 das Stromerthum auf die Tagesordnung ihrer Generalversammlung gesetzt, und diese ist auf Grund von 792 schriftlichen Gutachten zur Erörterung gebracht worden. Der Hauptinhalt jener schriftlichen Mittheilungen ist nun von Pastor Stursberg in der angeführten Broschüre verarbeitet worden; und wir würden es für sehr wichtig ansehen, wenn man Stursberg's Schrift mit ihrem reichen und fesselnden Inhalt überall zu Herzen nehmen wollte. Wie wir selbst sie trotz des schwerverdaulichen Gegenstands der Stromerplage mit Genüss gelesen haben, so möchten wir unsere Leser in freier Anlehnung an dieselbe mit ihrem Inhalt näher bekannt machen, dessen gewiss, auf diese Weise der guten Sache am besten zu dienen.

1. Ein Rückblick.

Wer von der Stromerplage den Ausspruch wagte, dass sie eine jener modernen Errungenschaften wäre, an denen unsere Zeit so reich ist, eines jener Schmarotzergewächse, welche auf dem Boden der modernen Freiheiten allein so üppig habe gedeihen können, der würde eine namhafte Unkenntniss historischer Zustände verrathen. So leicht jene Meinung aus dem Andrang des Vagabundenstroms in den letzten Jahren zu erklären ist, so schnell dürfte schon ein Blick in die Verhandlungen der Armenfreunde vor 30 Jahren vom Gegentheil überzeugen. Wer in den württembergischen „Blättern für das Armenwesen" die Jahrgänge 1848—54 durchblättert, ist ganz überrascht, dieselbe Landplage in jener Zeit bewegt und besprochen und bekämpft zu finden wie heutzutage. Damals sind Bettel- oder vielmehr Antibettelvereine in Menge entstanden; damals ist auch der Vorschlag

der Naturalverpflegung schüchtern hervorgetreten, aber nicht durchgedrungen, Alles hat seine Zeit. Der Nothstand mit dem Wandervolk war damals schon gross genug. Dr. Wunderlich berechnete auf einer Gauversammlung in Winnenden den jährlichen Aufwand in Württemberg auf über 57,000 Gulden = 100,000 M. („Bl. f. d. Armenwesen" 1852, S. 62) und fügt hinzu: „Man vergleiche die Handwerksburschen der früheren Zeit mit den jetzigen! Die früheren stattlichen Felleisen, auf deren beiden Seiten ein paar gute Stiefel, der Stolz des Gesellen, hervorgeragt haben, verschwinden immer mehr; immer mehr erinnern Ranzen, Kleidung und Aussehen an ‚das liederliche Kleeblatt'; die Wanderbücher füllen sich immer schneller mit Ortsnamen — charakteristische Zeichen eines Landstreichers, nicht aber eines ehrenhaften Handwerksgesellen."

Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gab Schäffer, Oberamtmann in Sulz, einen „Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" heraus, in welchem er auf Grund reichlicher Erfahrung von den verschiedenen Klassen der Bettler seiner Zeit berichtet. Er unterscheidet Bettler, die neben dem Bettel noch irgend ein Gewerbe treiben, und solche, die allein von Bettel leben. Unter den Letzteren findet er unmaskirte Bettler und maskirte oder feine Bettler. Zu diesen gehören die Strassen- oder Steigbettler, welche sich entweder gebrechlich darstellen und vermummen oder gar sich selbst krüppelhaft machen. „Sie verstümmeln und verkrüppeln nicht selten ihre eigenen Kinder, schlagen ihnen Arme und Beine ab und lähmen ihre Füsse, um Steigbettler aus ihnen zu machen." Dann zählt er in diese Klasse die Stappler, sowohl gemeine als Hochstappler, die „als asiatische und türkische Prinzen, besonders als Prinzen vom Berge Libanon, als Grafen, als Edelleute aus allen erdenklichen, meist entfernteren Familien, als Geistliche erscheinen." Dies nur eine kleine Probe. Stursberg sagt: „Das Vagabundenthum war in früheren Jahrhunderten durchaus nicht etwa weniger umfangreich, jedenfalls viel organisirter als heut. Die Fortschritte im Polizei- und Verwaltungswesen würden ein Auftreten desselben wie in früheren Jahrhunderten jetzt unmöglich machen. Damals wurde furchtbar scharf dagegen eingeschritten und doch wenig erreicht. Festungsarbeit oder Spinnhaus, ohne alle Gnade auf Lebenszeit, Zuchthaus, Staupenschlag und Brandmarkung drohen die ältesten Verordnungen in Preussen an; dem Befinden nach sollen die ertappten Bettler an die Karre geschlossen, zur Säuberung der Gassen und dergleichen Arbeit auf eine gewisse Zeit gebraucht, die Weiber aber mit Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden. Aber jede folgende Verordnung pflegt mit der Klage über die Zunahme der Landplage zu beginnen. Kurfürst Maximilian von Bayern verordnete um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, dass ausländische Bettler gegen geschworene Urphed und Aufbrennung des Buchstabens B sofort aus dem Lande geführt, im Wiederbetretungsfall aber unnachsichtlich hingerichtet werden sollen. Inländische Bettler sind das erstemal mit empfindlichen Karbatschstreichen an die Arbeit und ihren Geburtsort zu weisen, das anderemal aber auf Jahr und Tag in's Arbeitshaus zu liefern,

alldort ihrer Leibesconstitution gemäss mit wochentlichen Karbatschstreichen zu überfahren; das dritte und vierte Mal ist allzeit die Strafe zu dupliren. Allein die Klagen über das Bettler- und Vagantenthum nahmen nicht ab. Auch sonst waren die Strafen wider Landstreicherei im deutschen Reich sehr hart. Ein Patent des Kurfürsten von Mainz vom 1. Juni 1723 ordnete eine „Generalstreiffung gegen die Zigeuner, Vagabunden und anderes liederliches Gesind" an; es soll „ohne eintziges Nachsehen, an dem Orth, wo sie ertappet, die Todtes-Straff an Ihnen exequirt und an dem nächsten Baum aufgehängt werden." In Schwaben ist von Zucht- und Arbeitshäusern, Landesverweisungen und Urpheden, Fustigationen, Brandmarkungen und Ausstellungen auf der Schandbühne die Rede; am mildesten und wie eine Weissagung auf die jetzige Naturalverpflegung klingt die Stimme der württembergischen Kastenordnung vom 2. Januar 1615: „Ein Fremder, den die gross unvermeidlich Noth drängt, durch ein Land seiner Nothdurft nachzuziehen, soll mit einem Imbiss versehen und nöthigenfalls weiter geschubt werden; ferner soll eigenen Leuten, welche sich an der Hilf des Armenkastens nit sättigen lassen und fremde Land des Bettels willen durchstreichen, denen soll fürohin das Herzogthum verschlossen sein und nimmermehr aufgethan werden."

Wie es aber am Ausgang des Mittelalters gestanden, darüber giebt neben so vielen sonstigen Berichten ein Büchlein Auskunft, genannt „liber vagatorum", erschienen zu Basel zwischen 1494 und 1499, welches auch D. Martin Luther im Jahr 1523 herauszugeben nicht anstand. Dasselbe redet im ersten Theil von den verschiedenen Bettelhandwerken oder „Narrungen, die die Bettler und Landfahrer brauchen" — es sind derselben 28 an der Zahl; im zweiten Theil werden besondere Schliche und Handgriffe besprochen, welche die Leute anwenden und wobei es u. A. heisst: „Item. Es sind etliche, die legen gute Kleider an und heischen auf den Gassen. Da treten sie einen an, es sei Frau oder Mann, und sprechen, sie seien lang krank gelegen und seien Handwerksknecht und haben das Ihre verzehrt und schämen sich zu betteln — dass man sie steure, dass sie fürbass mögen kommen. Die heissen Gänsscherer. — Item. Hüt dich vor den Krämern, die dich zu Haus suchen; denn du kaufst nichts Guts, es sei Silber, Kram, Würze oder ander Gattung." Ein dritter Theil bietet ein förmliches Wörterbuch der damaligen Gaunersprache oder des Rothwelsch. — Da stehen wir auf einem Boden, der uns zeigt, wie alt die Vagantenplage in deutschen Landen schon ist. Vielleicht ist es einzelnen Lesern interessant, die Vorrede Luthers zu jenem Büchlein „Von der falschen Bettler Buberei", wie sie bei Ave-Lallemant, das deutsche Gaunerthum, 1. Theil, S. 150 abgedruckt ist, über unsern Gegenstand zu lesen: „Dies Büchlein von der Bettler Büberei hat zuvor einer lassen im Druck ausgehen, der sich nennet Expertum in truffis, d. h. ein recht erfahrener Gesell in Büberei. Welches auch dies Büchlein wohl beweisete, ob er sich gleich nicht also genennet hätte. Ich habs aber für gut angesehen, dass solch Büchlein nicht alleine am Tag blieb, sondern auch fast überall gemein

würde, damit man doch sehe und greife, wie der Teufel so gewaltig in der Welt regiere, obs helfen wollte, dass man klug würde.... Aber der rechte Verstand, dazu die treue Warnung dieses Büchleins ist diese, dass Fürsten, Herrn, Räthe in Städten und jedermann solle klug sein und auf die Bettler sehen und wissen, dass, wo man nicht will bausarmen und dürftigen Nachbarn geben und helfen, wie Gott geboten hat, dass man dafür aus des Teufels Anreizung durch Gottes rechtes Urtheil gebe solchen verlaufenen verzweifelten Buben zehn mal so viel.... Darum sollt billig eine jegliche Stadt und Dorf ihre eigenen Armen wissen und kennen, als im Register verfasst, dass sie ihnen helfen möchten; was aber ausländische oder fremde Bettler wären, nicht ohne Briefe oder Zeugniss leiden. Denn es geschieht allzu grosse Buberei darunter, wie dies Büchlein meldet. Und wo eine jegliche Stadt ihrer Armen also wahrnähme, wäre solcher Buberei bald gesteuert und gewehret. Ich bin selbst diese Jahr her also betrogen und versucht von solchen Landstreichern und Zungendreschern, mehr denn ich bekennen will. Darum sei gewarnt, wer gewarnt sein will, und thue seinem Nächsten Gutes nach christlicher Liebe Art und Gebot. Das helf uns Gott! Amen."

So ergiebt der Rückblick in die Geschichte für uns ein Dreifaches: dass die Vagabundenplage eine alte Heimsuchung des deutschen Volks ist, dass die bloss polizeilichen Massregeln nicht zum Ziele führen, und dass nur von einem Zusammenwirken der Einzelnen und der Gemeinden, des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft eine Besserung zu erwarten ist. Dazu ist indessen unsere Zeit befähigter als irgend eine aus der Vergangenheit; und wir werden darum uns noch lange nicht dem Verzagen überlassen dürfen, als ob auch uns misslingen müsste, was Anderen trotz aller Mühe misslungen ist.

2. Zeitbilder.

Zwar heisst es in dieser Beziehung fast Eulen nach Athen und Wasser in's Meer tragen, wenn man noch einzelne Bilder aus der Stromergallerie mitzutheilen versucht; doch hat es einen Werth zu sehen, wie auch anderwärts der Strom angeschwollen und fast über alle Ufer getreten ist. Wir verstehen's ja ganz gut, wie man am Rhein und in Westfalen berichten kann: „Stromer, oft mehrere zusammen, in auffällig reducirtem Zustande streichen bettelnd nicht nur die Ortschaften, sondern auch die einzelnen Gehöfte ab; theils der Furcht, theils der Kürze halber wird den Vagabunden beim Ansuchen um Reiseunterstützung Geld oder Essen verabreicht, auch bei den einsam wohnenden Leuten sogar Nachtlager eingeräumt." — „Die den grössten Theil des Tages und namentlich des Sonntags zu Hause gelassenen Frauen werden von den Leuten sehr häufig durch Thätlichkeiten gezwungen, Esswaaren und andere brauchbare Dinge herauszugeben. Nicht selten kommen die Vagabunden betrunken in die Häuser und betteln mit einer herausfordernden Anmassung, als ob es sich um die Erhebung einer schuldigen Abgabe handelte. — Die Schöffen aus dem Bauernstande

fürchten sich vor jedem Vagabunden, weil er ihnen möglicherweise später den rothen Hahn auf's Dach setzt.“ Zur näheren Schilderung gehört Folgendes: „Seit Jahren sind die ehrsamen Handwerksburschen, die mit einem schweren Reisetornister ruhig ihre Strasse zogen, verschwunden. Die uns jetzt auf allen Landwegen begegnenden Strolche führen nichts als einen Knotenstock mit sich. Für alles Uebrige sorgt die arme gutmüthige Landbevölkerung, an deren Tische sie sich Tag für Tag satt essen und deren Pfennige sie Abends in der Herberge verjubeln.“ Aus Westfalen werden als die schlimmsten Vagabunden die deutschen Zigeuner genannt. „Mehr als durch alle fremden Bettler leidet die hiesige Umgegend durch die mit Gewerbeschein versehenen Musiker, Künstler, Seiltänzer, Korbflechter und Scheerenschleifer, deren Haupterwerbszweig das Betteln ist. Mit der grössten Frechheit werden die von ihnen fabricirten Körbe und andere Dinge den Leuten aufgedrungen und nebenbei die Kinder zum Betteln und Stehlen abgerichtet.“

Besondere Brutstätten des Stromerthums finden die Berichte in den Herbergen. „Sie bilden die Stamm- und Hauptquartiere, von wo die ganze Gegend abgeklopft wird. Abends kehrt man mit der erworbenen Beute heim, die Victualien werden in Spirituosen umgesetzt und die baaren Pfennige verjubelt. Die Herberge ist die Hochschule des moralischen Herunterkommens und die Durchgangspforte zum Gefängniss. Namentlich werden junge Leute von solider Anlage in das Compagniegeschäft gezogen.“ Diese Kneipen, auch in Süddeutschland Pennen genannt, sind vielfach eigentliche Höllen der Wandersleute. „Viele der kleineren Wirthschaften auf dem Lande existiren nur durch die Landstreicher. Diese erhalten vom Wirth genaue Marschroute für den Besuch der Umgegend, halten sich wochenlang bei demselben Wirth auf, kehren Abends zurück und schwelgen mit demselben bis in die Nacht hinein von dem Ertrag ihres Bettels. Solche Wirthschaften empfehlen sich unter einander; und nicht selten finden sich bei verhafteten Landstreichern noch die Empfehlungskarten und Reiserouten, die dann alle kleinen und noch so entlegenen Orte nachweisen. — Manche dieser Pennen tragen fälschlich den Titel ‚Herberge zur Heimath‘. — Bekannt ist, dass im Fechten genauer Unterricht auf den Herbergen ertheilt wird.“

Dass das Bettelhandwerk seine Schwierigkeiten hat, zeigen einige Auszüge aus dem Notizbuch eines Verhafteten: „Das ist jetzt gar kein Spass zu reisen bei solch schlechter Zeit. Man soll nicht betteln und auch nicht nach Arbeit umschauen; sondern man soll sich in der Stadt an einen Verein wenden, ob keine Arbeit da ist. Denn die Deckels (=Landjäger) halten einen auf der Chaussee an und sagen: Sind Sie Fremder? haben Sie auch Papiere? und wenn die schon nicht nach ihrem Geschmack sind, so stecken sie einen schon ein; und wenn sie einen schon zwei bis drei Mal fischen, so liefern sie einen nach dem Arbeitshaus nach Moringen. . . —“ In einem andern Brief heisst es: „Fünf volle Wochen habe ich auf der Reise zugebracht . . . Ich habe natürlich keinen Hunger gelitten; aber man

muss fechten, dass der Stock schwitzt, wenn man das Schlafgeld zusammen haben will und natürlich einen kleinen Schluck.“ Es geht nicht allen gut bei dieser Profession. Aber „wenn man den Geist dafür hat, dann bringt das Fechten viel ein!“ äusserte Einer gegen Pastor Stursberg. Der Letztere entdeckte einmal Folgendes. Ein in's Gefängniss wegen Bettelei eingelieferter gesund und kräftig aussehender Mann brachte einen Beutel voll Geldstücke mit. „Wir zählten 586 Zweipfennigstücke, 218 Einpfennigstücke, 29 Fünfpfennigstücke, 10 Zehnpfennigstücke, zusammen 906 Stücke im Werthe von 16 ℳ 98 ₰. In nicht ganz drei Tagen war dies zusammengebettelt, abzüglich dessen, was der Mann verbraucht.“ Es lässt sich denken, dass eine solche Einnahme das Selbstvertrauen stärkt, wie vom Oberrhein ein Beispiel angeführt wird: Vor kurzem bettelte ein Schmied in einem Dorf. Ein Schmied des Orts bedurfte einen Gehilfen und bot dem Bettler Arbeit an. Dieser aber sagte höhnisch: „Sie können mir doch keinen so hohen Lohn für die Arbeit geben, wie ich durch Faulenzen verdiene. Es ist jetzt Abends 5 Uhr; ich habe seit heute Morgen unterwegs 5 ℳ verdient. Das können Sie doch für keinen Gesellen ausiegen?“

Stursberg giebt auf Seite 19 ff. das Einzelbild eines Vagabundenlebens, das uns die Routine der landstreichenden Touristen wie ihr immer tieferes Versinken in den Schlamm des Verderbens anschaulich zeichnet. Es handelt sich dabei um einen redegewandten Schneider im Alter von 30 Jahren. „Er hatte brave Eltern, hat brave Geschwister; einer seiner Brüder, der gestorben, hatte sich dem Missionsdienste gewidmet. Nachdem er seine Lehre bestanden, reist er als Geselle nach Bremen, von da nach Chemnitz, weiter nach Pianen, wo er kurze Zeit arbeitet; dann über Würzburg nach Mainz, diente als Soldat vom Jahr 1870 bis zum 11. Septbr. 1873 und war zuletzt zu Frankfurt a. M. in Garnison. Nach seinem Abgange nimmt er Arbeit in Verden, darauf für ein Jahr in Ilsgen. Im Frühjahr 1876 geht er wieder auf die Wanderschaft, über Düsseldorf, Crefeld, dann rheinaufwärts; er kommt nach Saulgau in Württemberg und wird hier wegen Bettelns zum erstenmale mit 3 Tagen Haft bestraft. Nach seiner Entlassung geht's in die Schweiz über Zürich, Bern, durch die Ostschweiz nach Bregenz; dann nach München, Augsburg, Ulm. In Gerabronn in Württemberg erfolgt wieder Verhaftung wegen Landstreicherei, aber Freisprechung. Ueber Tauberbischofsheim reist er nach Würzburg, Kassel, Bremen, Hamburg, dann durch Mecklenburg und weiter bis Genthin, wo ihm eine Ruhepause von 14 Tagen Haft zu Theil wird. In Berlin verweilt er 8 Tage; die nächsten Stationen sind Stendal, Osnabrück, Oldenburg, Bremerhafen. Hier lässt er sich als Schiffsjunge auf einem Schoner anwerben, welcher nach Ostpreussen fährt. Im Spätherbst des Jahres 1877 finden wir ihn bei Verwandten in Hannover. Von hier durchzieht er Westfalen, erhält in Rietberg 8 Tage, in Bochum 5 Tage, in Bonn 14 Tage Haft. Dann durchstreicht er die Gegend bis Aachen, zurück über Adenau, Ahrweiler nach Koblenz, von dort rheinabwärts wieder nach Westfalen auf Münster zu. Auf dieser Wanderung findet er und sein Reisekamerad an der Strasse

ein einsam gelegenes verschlossenes Haus. Sein Widerstreben gegen das Stehlen, was er noch nie gethan hat, hat sein Genosse bald überwunden; Letzterer bricht ein, während er Wache hält. Sie werden beide ergriffen und in das Haftlokal des Dorfes gebracht. Der Andere rückt Nachts aus; er wird in Warendorf zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt, welche er im Filialgefängniss zu Münster verbüsst. Von dort entlassen, will er seine Schwester in Kiel aufsuchen. Eines Abends trifft er dort ein, will aber mit dem Besuch bis zum andern Morgen warten. Noch an demselben Abend wird er beim Betteln ertappt und zu 14 Tagen Haft verurtheilt. In Kiel arbeitet er einige Wochen, marschirt dann weiter nach Süden und wird im November 1878 in Stuttgart zu einem Tage Haft verurtheilt, bald darauf in Durlach zu 14 Tagen. Weihnachten 1878 finden wir ihn schon wieder in Würzburg. Ueber Coburg, Gotha, Eisenach lenkt er seinen Weg nach Göttingen und arbeitet hier von Februar bis Pfingsten 1879. Ueber Hannover und durch Westfalen wandert er nach Holland, wird in Arnheim wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, nach vierwöchentlicher Haft freigesprochen, über die Grenze gebracht, sein Reisepass angeblich an das Amt seines Geburtsortes geschickt; bis jetzt habe er vergeblich um Wiedererlangung seines Passes geschrieben. Seine Strasse führte ihn nun nach Geldern; wegen Diebstahls wird er hier verhaftet und zu 3 Monaten Gefängniss verurtheilt, welche er bis Mitte Februar 1881 in Cleve verbüsste. Nach seiner Entlassung wendet er sich über Duisburg, Düsseldorf, Erkelenz, Jülich nach Bonn, dann Ahrweiler, Niedermendig, Koblenz, wiederum rheinabwärts nach Neuss. Indessen hat ihm ein Schlesier weiteren Unterricht ertheilt. Viel einträglicher als das Fechten seien die Opferstöcke, namentlich in der Fastenzeit, wo man zuweilen gar ein Goldstückchen erbeute; übrigens seien das ja doch meist Peterspfennige u. dgl. Er habe schon an einem Tage 10, 20, selbst 30 ℳ erwischt. Das Verfahren sei sehr einfach. Man brauche nur ein Fischbein, welches bis auf den Boden des Opferstockes reiche, und eine Schweinsblase, in welcher man Leinöl und Kolophonium durcheinander gekocht mit sich führe. So unterrichtet und mit dem nöthigen Werkzeuge bereits ausgestattet, wird der Vagant früh Morgens unter sehr verdächtigen Umständen in einer Kirche ergriffen, nach Düsseldorf gebracht und zu 6 Monaten Gefängniss wegen Diebstahls, zu 4 Wochen Haft wegen Landstreicherei verurtheilt, worauf 4 Wochen als Untersuchungshaft als verbüsst angerechnet werden. Nach den Acten ist er in Summe 11 Mal wegen Bettelns, 5 Mal wegen Landstreicherei bestraft, aber noch nie, auch jetzt noch nicht der Landespolizeibehörde überwiesen. Dass er so oft schon wegen dieser Vergehen bestraft sei, rühre daher, dass er stets gerade durchgewandert, um die Welt zu sehen. Beschränke man sich auf ein engeres Gebiet, etwa von Düsseldorf nach Cleve, so sei das nicht so gefährlich. Man weiss genau, wo die Polizei am schärfsten, kennt die Stunden und die Wege, welche sie gehen. Auch an Andeutungen, dass hie und da ein Polizist (Putz oder Butz in der Vagantensprache) mit dem Herbergsvater im Einverständniss stehe, liess es

der Berichterstatter nicht fehlen, wobingegen die Gendarmen (Deckels genannt) rücksichtslos durchgingen. Die Herbergsväter halten sich die Leute gern an der Hand, wissen über Alles genau Bescheid, besonders auch welche Leute und wie viel sie geben. Viele liederliche Frauenzimmer treffe man auch, am meisten früher zwischen Bonn und Koblenz; es sind aus Brauweiler Entlassene. Später habe die Polizei in genannter Gegend einmal gründlich aufgeräumt."

3. Die Ursachen.

Als Quellen des so weit ausgebreiteten Nothstandes macht der Berichterstatter nunmehr geltend:

1. den Mangel an Arbeitsgelegenheit. Er wendet das Dichterwort von der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit" auf die Gegenwart an und nennt sie die arbeitslose, die schreckliche Zeit. Es ist das ein Gegenstand, über den, ob er wohl vor Augen liegen und jedermann zur Ueberzeugung kommen sollte, wunderlicherweise die Ansichten sehr auseinander gehen. Es giebt viele beobachtbare Stimmen, welche an dem Satz festhalten, dass der tüchtige Arbeiter immer und überall noch seinen Platz gefunden habe und dass das Gerede von Arbeitslosigkeit nur eine Fabel der nichtsnutzigen Stromerwelt sei. Und es ist ja kein Zweifel, dass sie besonders in einzelnen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit in der Lage sind, ihren Satz von den tüchtigen Arbeitern wohl zu begründen. Allein im Ganzen kann sich doch das Auge der Thatsache nicht verschliessen, dass die Ueberproduction in den deutschen Landen schon zu wiederholten Malen den Rückschlag zur Folge gehabt hat, dass Hunderte und Tausende einfach aus der Arbeit entlassen werden mussten. Sind dann auch natürlich die untüchtigeren Arbeiter die ersten, welcher man sich entledigt, während man die besseren und angestammten gegen Lohnabschlag noch festzuhalten versucht, so geht's doch oft auch an diese, und dann ist das Elend da. „Der ledige Arbeiter ergreift den Vagantenstab; aber auch dem durch die Familie fester an die Scholle gebundenen bleibt in kurzer oder längerer Frist nichts Anderes übrig, als auch nach Arbeit auszuziehen oder um zu betteln. Das verspüren die an die grossen Industriebezirke angrenzenden Gegenden gar bald. — Ich kenne, sagt Stursberg, kaum etwas Erschütternderes als die Thräne eines Mannes, der gern arbeiten will, um seine Familie ehrlich zu ernähren, aber keine Arbeit finden kann und die Seinigen darben sehen muss." Wie dem aber auch sei: wenn Geschäftsstockungen eintreten und Arbeiter entlassen werden müssen, so gibt ein grosser Procentsatz unter die Stromer; und nur das wollte hier betont werden. Das Schlimmste daran ist natürlich das, dass bei der stets fortschreitenden mechanischen Technik jeden Tag eine einzige Erfindung zahlreiche Arbeitskräfte ausser Brod setzen kann. — Mit dem ersten Punkt, der Arbeitslosigkeit, hängt zusammen als weitere fruchtbare Quelle des Vagantenthums

2. die schlechte Ausbildung der Handwerker. Das ist ja nun eine Klage durch's ganze deutsche Land, dass es so viel Stümperei im Hand-

werk gebe. Wer eine so glänzende Ausstellung besucht, wie wir's im vorigen Sommer in Stuttgart gehabt haben, dem könnte ja der Fortschritt zumal im Kunstgewerbe die Augen blenden gegenüber der Ausbildung einzelner Handwerker. Allein täglich treten uns die Beispiele des Gegentheils von jenen Leistungen im Kleinhandwerk entgegen. Die sich auszeichnen in solchen gewerblichen Leistungen, von denen lässt sich reden; von wem man aber nicht redet, das ist die Menge von Menschen, welche etwas gelernt haben sollten und nicht gelernt haben. Da treten insbesondere die Schäden unsers Lehrlingswesens hervor Wie oft nützt der Meister den Lehrling zu seinen öconomischen Arbeiten aus, und von einer gründlichen Ausbildung im Handwerk ist nicht die Rede! Wie oft widerstrebt der Lehrling, der als ungezogener Junge keine Autorität zu beachten gewohnt ist, der Zucht des Lehrmeisters und läuft zu früh aus der Lehre! Frühzeitig vom Tisch und Haus des Lehrherrn emancipirt, lernt er nicht dienen und nicht arbeiten; so kann auch nichts aus ihm werden. Eine Prüfung zum Abschluss wartet seiner ohnehin nicht. Kann da etwas Anderes daraus folgen, als elende Stümperei und — Stromerthum? Einen ungezogenen Menschen, der nichts gelernt hat, schickt man immer wieder fort. So zieht er von Land zu Land, und das einzige Handwerk, in dem er sich auskennt, ist das Fechten.

3. Eine weitere Quelle wird vom Berichterstatter in der Neigung zum Genussleben gefunden. Wir haben ja in eigener Beobachtung die Wandelungen erlebt, welchen die gewerbtreibende Bevölkerung in Bezug auf ihre Lebensweise unterlegen ist. Stursberg stellt den Gegensatz der Zeiten anschaulich in folgendem aus Westfalen genommenen Beispiel vor Augen: „In den Jahren 1870—73, wo Bergbau und Industrie anscheinend einen ausserordentlichen Aufschwung nahmen, verdienten einzelne Bergleute oft längere Zeit monatlich 250 ℳ und darüber. Ein Vater, welcher mit zwei kräftigen Söhnen auf der Zeche arbeitete, hatte eine jährliche Einnahme von über 6000 ℳ. Der Uebermuth der Arbeiter kannte bald keine Grenze mehr. Sie fuhren an den Sonntagen in feinen Equipagen herum, tranken Wein in grossen Quantitäten und rauchten die theuersten Cigarren. Eine Festlichkeit drängte die andere. Die Genusssucht wurde immer grösser, die Lust zur Arbeit immer geringer. Nur wenige benützten die Zeit dazu, sich ein Vermögen zu erwerben; viele kamen mit den Strafgesetzen in Conflict, viele ergaben sich allmählich dem Trunk; sie verkamen an Leib und Seele.“ Dem gegenüber wie steht's nun? „Auf den der Eisen-, Glas-, Leder-, Leim- und Kohlenindustrie dienenden Werken in Westfalen beträgt zur Zeit der Durchschnittslohn auf 5 Werken wöchentlich 18, 12, 10 ℳ. — Als der Rückschlag eintrat, wurden grosse Massen von Arbeitern entlassen, viele ergaben sich sofort dem Vagabundenthum. Viele konnten sich nicht entschliessen, die Arbeit gegen geringen Lohn zu übernehmen und ihre Lebensgenüsse einzuschränken; sie verkamen immer mehr und wurden schliesslich auch Vagabunden.“ Das Stromerthum trug ja noch etwas ein. — Als letzte Quelle müssen gelten

4. die Mängel des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. „Die durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 gegebene Freiheit des Individuums ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz für Schaaren zum vernichtenden Zwang geworden.“ Der Grundsatz, dass der Bezirk und Ort, welcher in geraumer Zeit wesentliche wirthschaftliche Vortheile von dem freien Individuum genossen hat, als Entgelt auch die Unterstützung desselben im Fall der Hilflosigkeit zu leisten habe, hat gerade in der schwierigsten Zeit nicht Stand gehalten. Durch die Arbeitslosigkeit sind Tausende in's Blaue hinausgewandert und haben so ihren Unterstützungswohnsitz verloren. Andere hatten den Unterstützungswohnsitz noch nicht gewonnen und waren also um so verlassener. Die Gemeinden legten und legen sich auf das „System der Abstossung“. In Nord und Süd pflegt man die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern durch Entlassung aus der Arbeit, sobald das Ende des zweiten Jahres herannaht. Die Zahl der Heimathlosen, der des Unterstützungswohnsitzes Verlustigen, der Landarmen wird immer mehr. „In der Arbeitsanstalt zu Güstrow waren unter den 404 Insassen bereits 259 ohne Unterstützungswohnsitz; in Sachsen waren unter den 26,587 im Jahr 1879/80 wegen Bettelns und Stromens Bestraften 10,853 ohne berechtigten Wohnsitz.“ Ja, die freiwillige Armenpflege muss sich auf dem jetzigen gesetzlichen Untergrunde sogar in Acht nehmen, dass sie mit ihren Gaben nicht die örtliche Armenpflege bleibend belastet, weil sie dadurch die Verlängerung des Aufenthalts befördert.

„Welche Gefahren für unser Volk — so schliesst Stursberg diese Abtheilung seiner Schrift — trägt diese wachsende Schaar heimathloser Leute in sich, die, eine Art Parjasklasse, allenthalben verdrängt und umhergetrieben wird und mit Nothwendigkeit tiefer und tiefer sinkt, voll Unzufriedenheit und Hass gegen alle bestehende Ordnung! Aus ihren Reihen rekrutirt sich eine nicht geringe Zahl von Verbreitern irreligiöser, unsittlicher und socialdemokratischer Grundsätze. An einem empfänglichen Publikum dafür fehlt es ja nie. Unsagbaren Schmutz haben wir schon unter den Papieren in den Notizbüchern bestrafter Vaganten gefunden. Und noch nie, sagt uns ein Bericht aus einer grossen Correctionsanstalt, ist uns ein Fall vorgekommen, dass ein Landarmer wieder einen Unterstützungswohnsitz errungen hätte.“

4. Die amtliche Bekämpfung.

Wir halten an dem schwierigsten Punkt der ganzen Frage. Wie es steht, das wissen und fühlen wir; wie dem Unwesen steuern? das ist der wichtigste Theil unserer Erörterung.

Stursberg wendet sich zunächst und ausführlich den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung zu. Aus den Provinzen am Rhein ergeht die Klage: „Sowohl von Seiten der Ortspolizeibehörden als auch von Seiten der Gerichte wird dem Vagabundenthum nicht genügend entgegen getreten, theils aus Bequemlichkeit und um den Gemeinden Haft- und Transportkosten zu ersparen, theils weil dem Richter noch nicht genügend bekannt

ist, eine wie grosse Landplage die Vagabunden sind.“ Es wird eine Fülle von Beispielen erzählt, wie der Stromer dem Polizeidiener einen Schabernack spielt, wie die Verhaftung an einem Ort bloss zu wiederholtem Bettel daselbst führt, wie die Leute den Vagabunden vor der Polizei zu schützen und zu verbergen suchen. Dass hier ein kräftigeres Eingreifen nöthig ist, scheint ausser Zweifel. Der Polizeimann des Dorfs genügt nicht, nur der Landjäger ist gefürchtet: dies um so mehr, je zerstreuter und parzellirter die Wohnstätten einer Gegend sind. Und was die Kosten betrifft, welche durch das Strafverfahren entstehen, so hofft der Berichterstatter von § 487 der deutschen Strafprozessordnung eine Uebernahme derselben auf den Verurtheilten, im Unvermögensfalle auf die Staatskasse; ja er sagt: „Gründliche Abhilfe kann unseres Erachtens nur die Uebernahme der gesammten Polizei durch den Staat und nur die damit von selbst verbundene besondere Schulung der Polizeibeamten bringen.“

Ueber das Verfahren bei Bestrafung der Landstreicherei selbst klagt der Berichterstatter ebenfalls. Bei dem summarischen Gang vor Gericht, sagt er, ist gar nicht die Möglichkeit vorhanden, den arbeitsscheuen Vagabunden von dem nur arbeitslosen Wandersmann zu unterscheiden; nicht einmal die Identität der Persönlichkeit ist in vielen Fällen festgestellt. Der Raffinirteste, der Verlogenste kommt am leichtesten fort. Eine völlige Klarstellung der Vergangenheit der Bettler und Landstreicher vor ihrer Verurtheilung ist bis jetzt nicht möglich. Die Vorstrafen eines solchen Menschen sind nicht bekannt; unter einem fremden Namen und im Besitz irgend eines Attests schiebt er sich immer wieder weiter und wird geschoben. Gegen Verhaftete, deren Legitimation zweifellos ist, kann auf Grund von § 361, 3 des Strafgesetzbuchs Strafantrag gestellt werden: gegen die andern erlässt man einen Haftbefehl, und kann diese Haft nach dem § 126 des Gesetzes auf 7—14 Tage erstreckt werden, bis die Legitimation beigebracht ist und Anklage erhoben wird. Allein bei wiederholtem hartnäckigem Lügen des Verhafteten würde auch diese Frist nicht hinreichen. Man setzt also eine Haftstrafe von 2 oder 3 Tage an und lässt den Menschen weiter ziehen. So berichtet ein Bürgermeister, dass Einer wegen Diebstahls steckbrieflich verfolgt worden sei. Daraufhin seien ihm folgende Mittheilungen über Strafen während dieser Zeit zugekommen: „Am 29. Januar 1880 vom Amtsgericht Euskirchen wegen Bettelei und Landstreicherei zu 1 Woche Haft, am 10. Mai 1880 vom Amtsgericht Mainz zu 1 Tag Haft wegen Bettelei, am 15. Mai 1880 vom Amtsgericht Darmstadt zu 3 Tagen Haft wegen Bettelei, am 14. Juni 1880 vom Amtsgericht Wiesbaden zu 5 Tagen Haft wegen Bettelei, am 21. Juni 1880 vom Amtsgericht Frankfurt a. M. zu 10 Tagen Haft wegen Landstreicherei. Dieser Mensch trieb sich also, wie ersichtlich, während der Zeit der steckbrieflichen Verfolgung überall umher; war jedesmal, wenn ich eine Anzeige der Bestrafung erhielt, wieder ruhig weiter gewandert und konnte deshalb nicht festgenommen werden.“ Es kommen Fälle vor, wo solche Stromer innerhalb 3 Jahren 6, 10, 12, sogar 18 Mal an den verschiedensten Orten von der Polizei oder

den Gerichten wegen Bettels gestraft wurden, jedoch stets nur mit 1, 2, 3, höchstens 8 Tagen Haft, — einzig darum, weil sie ihre Vorstrafen regelmässig verschwiegen hatten, und abgesehen davon, dass zahlreiche Fälle nicht einer der Heimathbehörden zur Kenntniss gekommen sind. Staatsanwalt Chuchul sagt in seiner Schrift „Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, Cassel 1881“: „Es muss leider anerkannt werden, dass durch Schuld der gegenwärtigen Vorschriften es möglich ist, dass ungeachtet grössten Amtseifers der betreffenden Beamten ein Landstreicher zu der nach seinem Vorleben wirklich gerechten Strafe nicht gelangt, sondern mit kurzer Freiheitsentziehung davon kommt, um dann weiter zu landstreichen, bis es ihm wieder einmal gefällt, an anderem Ort unter anderem Namen im Amtsgerichtsgefängniss eine bequeme Zuflucht gegen Regen, Kälte und Hunger und selbst das Zuchthaus aufzusuchen.“ Es ist in dieser Beziehung das Verlangen darauf gerichtet, dass eine völlige Klarstellung der Vergangenheit dieser Landstreicher vor ihrer Verurtheilung ermöglicht werden müsse; und dies wiederum scheint nur dann ausführbar zu sein, wenn an einer Stelle, am besten am Geburtsort des Betreffenden, alle Strafmittheilungen gesammelt werden.

Auch der Strafvollzug hat bekanntlich seine ganz bedeutenden Mängel. Haftstrafe allein genügt nur dem Stromer selbst; sie ist ihm meist sehr willkommen. „Die Hafttage sind die willkommenen Ruhetage.“ Ein Bericht sagt: „Es ist mir in meiner langjährigen Praxis als Amtmann häufig vorgekommen, dass Vagabunden das Doppelte der erkannten Strafen erbaten. Viele sind beim Aufgreifen verkommen, abgerissen und elend; darum suchen sie sich namentlich im Winter und bei schlechtem Wetter ein freundliches Unterkommen, wo sie sich bei guter Beköstigung reinigen und restauriren lassen, um mit neuen Kräften ihr Lieblingsgeschäft wieder anzutreten.“ Obwohl nämlich nach § 362 die Verurtheilten zu angemessenen Arbeiten angehalten werden können, so ist doch eine solche in den meisten Fällen eben nicht da; und während die Faulheit vorher zum Betteln noch Hand und Fuss und Mund bewegen musste, legt man sich in der Haft vollends sorgenlos auf die faule Haut. Wie schlimm ist dann vollends das Zusammenleben dieser Menschen in den kleineren Gefängnissen, welche man schon als warme Brutstätten des Verbrecherthums bezeichnet hat! Und dann die hohen Kosten! „Aus einer Stadt wird geschrieben: Während der redliche Arbeiter kaum im Stande ist, für sich und seine Familie das tägliche Brod zu erringen oder ein Kostgeld von 1 ℳ täglich zu zahlen hat, kostet die Gemeinde ein aufgegriffenes arbeitsscheues Subject in der Haft 1 ℳ 30 ₰.“ Und wenn auch die Kosten sich nur auf 90 ₰ beliefen, so begriffe man den Aerger des redlichen Arbeiters doch wohl, wenn er jenes Geld auf einen Menschen verwendet sieht, der kaum die Thürklinke des Haftlocals zugedrückt hat, um am nächsten Hause wieder zu betteln und so den alten Tanz von Neuem aufzuspielen.

Ob nun freilich die Strafverschärfung, wie sie nach Umständen der gemeine Mann verlangt, allein schon einen Erfolg haben würde, muss nach

den Erfahrungen des vorigen Jahrhunderts, von welchen wir im ersten Artikel berichtet haben, entschieden bezweifelt werden. Repressivmassregeln werden einen solchen Notbstand ohne Verbindung mit sonstiger Fürsorge nicht ersticken, wenn auch eine energischere Zucht auf diesem Gebiete unbedingt nöthig erscheint. Dagegen zieht sich durch die Berichte, nach welchen Pastor Stursberg arbeitet, eine Thatsache, nämlich dass die Ueberweisung in Arbeitsanstaltsn sehr gescheut und gefürchtet wird. Es ist nach ihm vorgekommen, dass Einer dem auf mehrere Wochen Gefängniss lautenden Urtheil mit der zufriedensten Miene zuhörte, aber die bittersten Thränen vergoss, als er schliesslich aus dem Munde des Richters Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und den Namen der Arbeitsanstalt zu hören bekam. Hier liegt demnach ein sehr wichtiger Gesichtspunkt in der Bekämpfung der Stromerplage. Geheimer Regierungsrath Lütgen von Hannover, der zu Düsseldorf nach Stursberg das Wort ergriff, wies darauf hin, dass für alle Landespolizeibehörden unbedingt gleichmässige Grundsätze für die Erkennung der Nachhaft festgestellt und durchgeführt werden sollten. Er behauptete dabei, dass diese Correctionsanstalten, wie sie unter provinzieller Verwaltung stehen, einer Reform notorisch sehr bedürftig seien; sie haben bis jetzt an der Zunahme des Verbrecher- und Vagabundenthums eine ziemliche Schuld getragen. Er berichtete weiter über die Gesetzgebung Belgiens, in welcher schon vor 16 bis 17 Jahren schärfere Bestimmungen gegen das Stromerthum Raum gefunden haben. Die verhältnissmässig strengeren Gefängnisstrafen können dort entweder in einem Gefängniss oder in einer Correctionsanstalt — Arbeitsbaus — oder bei Jugendlichen in einer Besserungsanstalt abgebüsst werden. Gerade diese Trennung der Gauner von den Neulingen, der Jugendlichen von den Aelteren ist ein unendlich wichtiger Gesichtspunkt. So lange aber für die Ueberweisung des Vagabunden in eine Nachhaft oder Arbeitsanstalt der Nachweis des Rückfalls gesetzlich verlangt wird, welcher doch erfahrungsmässig nur selten zu führen ist; so lange es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob er auf Zulässigkeit der Nachhaft erkennen will, und dies in den meisten Fällen eben nicht geschieht — so lange ist von der berechtigten Forderung, dass solche Leute zwangsmässig zur Arbeit angehalten werden, nicht genügend Gebrauch gemacht. Dieser Berichterstatter verlangt also unbedingt eine Verschärfung der §§ 361 und 362 im deutschen Strafgesetzbuch.

Ueberhaupt gewinnen wir von dieser Partie unserer Broschüre den Eindruck: es hat die vaterländische Gesetzgebung tüchtig einzugreifen, um die durch sie gewährte Freiheit nicht zu einer volksverderblichen Ungebundenheit werden zu lassen. Eine Erfahrung von 10 — 15 Jahren kann ja doch genügen, um zu geeigneten Nachbesserungen Anhaltspunkte zu geben. Wer mitten im Volksleben drin steht mit Aug und Herz, der begreift es ja wohl, dass in solchen Schriften es nicht fehlen kann an dem Ruf: das Gesetz über die Freizügigkeit sollte zu Einschränkungen Raum gewähren für Leute, welche täglich ihre Freiheit missbrauchen! Sollten wir es uns

denn gefallen lassen, dass Tausende von Tagedieben tagtäglich unser Volk brandschatzen und so viel verderbliches Gift in das Geäder unseres Volkslebens tragen? Das Gesetz über die Legitimationsfreiheit sollte zu Einschränkungen Raum lassen für Leute, welche nach Arbeit das Land durchziehen! Warum stellt man das Wanderbuch nicht wieder her, und warum dehnt man die obligatorischen Arbeitsbücher nicht auf das Alter über 21 Jahre aus? Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz sollte eine Verbesserung erfahren in dem Sinn, dass wieder eine Heimath für den Wandersmann möglich ist! Das System der Abschiebung ist eine Schmarotzerpflanze, welche unter den giftigen Nebeln der Heimathlosigkeit wuchert und den letzten Rest von Ehrgefühl und Vaterlandsliebe vergiftet. — Wir unsern Theils freuen uns, dass man überall, in Nord und Süd auf eine Heilung dieser Anstände bedacht ist. Wo das materielle und sittliche Wohl des Volks so tief in Mitleidenschaft gezogen ist, finden sich gewiss die rechten Wege zur Abhilfe. Dann hätte auch die freiwillige Arbeit und Fürsorge auf diesem weiten Feld einen grösseren Erfolg: Selbsthilfe und Staatshilfe gehören in dem Kampf gegen das Stromerthum zusammen.

5. Die freiwillige Thätigkeit.

Liegt in dieser zur Zeit der Schwerpunkt bei der Bekämpfung des Stromerunwesens, so sind wir in der glücklichen Lage, eine Reihe von Sätzen aufführen zu können, welche bei den Armenfreunden allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben.

1) Die gewöhnlichen Localvereine gegen die Bettelei sind meistens Vereine für die Bettelei. — Es kann ja Niemand einfallen, die gute Absicht jener Vereine in Stadt und Land anfechten zu wollen. Was wir sagen, ist nur der Ausdruck des Thatbestandes: man will dem Bettel wehren und erreicht meistens nur eine Förderung des Unfugs. Einmal: nicht alle Leute treten in den Verein, darum wird der Bettel ruhig fortgesetzt, zuerst in den nicht mit Vereinsschildchen versehenen Häusern und zuletzt auch in den andern. Sodann: nicht alle Ortschaften bilden solche Vereine; darum holt man sich in der einen Ortschaft das Vereinsgeschenk, in der andern bettelt man ruhig weiter. Die Eröffnung eines neuen Vereins übt eine wirkliche Anziehungskraft auf die Vaganten. Weiter: man verpflichtet sich wohl, keine Almosen vor der Thüre zu geben; allein man thut's doch, theils aus Furcht vor den Bettlern, theils aus Bequemlichkeit, um die Leute rasch los zu werden. Endlich ist das Gewähren von Geldgaben in der Regel eine Verlockung zum Kneipleben: das Geld wird in Schnaps umgesetzt und wird so dem Stromer zum puren Verderben.

2) Nur eine provinziell organisirte Unterstützung kann der Landplage wehren. — Wo der Stromer nicht ganz bestimmt weiss, dass die Almosen in jedem einzelnen Hause niedergelegt und zur Sache der Gemeinde gemacht ist; wo er sich in einem Bezirk überhaupt noch einnisten kann und sein Geschäft ein halbwegs einträgliches ist, da bleibt schon seine Erscheinung selbst vor den Thüren eine schwere Versuchung für klare und

richtige Grundsätze und Vorsätze in der Armenpflege. Auf unserer Versammlung in Cannstatt 1880 hat ein lieber Landpfarrer darauf hingewiesen, dass die Leute es einfach nicht über's Herz bringen, einen Bettler von der Schwelle zu weisen, weil sie etwa in seinem Dank einen Gotteslohn suchen und jedenfalls ein Mitleiden mit ihm haben. Als ihm darauf gesagt wurde, dagegen haben eben die Pfarrer zu kämpfen, denn der Gotteslohn, welchen man bei einem Tagdieb ernte, werde nahe zusammengehen — bemerkte er: gegen die Dummheit streiten noch höhere Mächte als die Pfarrer vergeblich. Wir könnten beiden Stimmen Recht geben; aber unser Schluss ist der, dass die Organisation überhaupt den Stromer hindern muss, vor den Thüren zu erscheinen. Und das kann nur bei Vereinbarungen geschehen, welche auf ganze grosse Strecken, Landestheile, Provinzen ausgedehnt sind. Dass aber solche Vereinbarungen möglich sind, beweist der Augenschein in unserem Lande.

3) Durchaus nicht bewährt hat sich die Darreichung von Geldspenden. — Zwar im Königreich Sachsen hat, wie wir aus dem stenographischen Bericht der deutschen Armenpfleger-Conferenz 1882 ersehen, die Organisation den Uebelstand der Geldgaben in etwas ausgeglichen. Dort besteht in einzelnen Amtshauptmannschaftsbezirken ein Regulativ unter Genehmigung der Regierung, wonach die Gabe auf der einzelnen Unterstützungsstation nur 15 ₰ betragen soll und das directe Geben mit einer Strafe bis zu 20 ℳ belegt werden kann. Dazu sind die Unterstützungsstellen eines Bezirks mindestens 2 Stunden auseinander gelegt, um so den Bettel unrentabel zu machen. Diese Bestimmungen haben sich nach mehrfacher Versicherung ziemlich bewährt, und der Stromerplage ist weniger geworden. Das liegt aber nicht an der Geldgabe, sondern an der Organisation und ihrem gesetzlichen Rückhalt. — Im Allgemeinen stimmen wir mit Stursberg dem zu, was Stadtsyndikus Beseler aus Oldenburg ausgesprochen: „Derjenige Verein, der nicht als Hauptgrundsatz in seinem Statut aufstellt, dass unter keinen Umständen Geld gegeben werden darf, gräbt sich damit selbst sein Grab." Der Stromer ist ohnehin raffinirt genug, dasjenige, was er so nebenbei an Naturalgaben und Kleidungsstücken bekommt, in Geld umzusetzen, dass es nicht auch noch der speciellen Geldgabe bedarf, um seine Fanlenzerei zu befördern und seine Neigung zum Schnaps zu steigern. Auch die Marken mit Geldwerth können nur dann unschädlich sein, wenn sie auf eine Naturalverpflegung Anrecht geben und nur einfach zu verwerthen sind.

4) Naturalverpflegung ist das einzig Richtige, um dem Wandersmann zu helfen und dem Stromerthum zu steuern. — An dieser Stelle nimmt Stursberg Bezug auf unsere württembergischen Einrichtungen, wie sie aus den „Blättern für das Armenwesen" bekannt sind. Die überraschenden Ergebnisse unseres Stromerfeldzugs erkennt er an und findet ein Dreifaches bei uns bestätigt: dass Naturalverpflegung das einzig Richtige, dass organisirte Pflege billiger und besser ist als das Bettelwesen, und dass die Wandernden genöthigt sind, in ordentlichen Herbergen einzukehren. Aber er hat noch Manches auszusetzen. Einmal sei der Erfolg nur für Württem-

berg erreicht und nicht für weitere Lande. Nun, dann müsste eben die Ausdehnung dieser Massnahme über die württembergischen Grenzen angestrebt werden. Das hätte ja gar keinen Anstand. Denn die Frage Mancher: wo blieben bei diesem eigenthümlichen Abschiebungssystem zuletzt die Stromer selbst? lässt sich ruhig dahin beantworten: die Stromer würden das hoffnungslose Stromen aufgeben und an die Arbeit gehen, die Arbeitslosen aber würden sich mehr der eigenen Heimath wieder zuwenden; wenigstens bei uns in Württemberg sind hauptsächlich die fremden Stromer abgeschwebt. Dadurch aber wäre die Sache selbst bedeutend vereinfacht. — Sodann sei die Andauer der württembergischen Massregeln noch keineswegs sicher gestellt, und an dem Fortbestand liege doch Alles. Es ist dem so; und wir geben uns alle erdenkliche Mühe, eine Einrichtung festzuhalten, die sich selbst in sehr dünn bevölkerten Landestheilen leichter eingelebt hat, als wir meinten. — Weiter tadelt er, dass die württembergische Naturalverpflegung ohne die allein richtige Forderung einer Arbeitsleistung sei. Es trifft das zwar nicht ganz zu; die Gemeinden verlangen da und dort auch Arbeit, so viel wir wissen, insbesondere wo auch Kleidung gereicht werden soll. Aber im Allgemeinen ist's richtig — hier mangelt noch Etwas. Denn auch das ist allgemein anerkannt:

5) Die Unterstützung geschieht am besten gegen Arbeitsleistung. — Leute, welche mit jungen Kräften und starken Armen durch's Land ziehen, zu füttern, ohne dass sie eine Gegenleistung reichen, ist ja entsetzlich verkehrt. Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen! das muss doch auch hier Giltigkeit haben. Stursberg sagt: Selbst wenn wir vor die Wahl gestellt wären, überhaupt keine Arbeit oder keine nutzbringende Arbeit anzuweisen, so würde ich unbedingt auch das letztere noch vorziehen. Und wie entsetzlich sich das faule Volk vor der Arbeitsforderung fürchtet, dafür giebt er anschauliche Belege. Auf die Frage: warum betteln Sie? ist die stehende Antwort: weil ich keine Arbeit habe. Aber vor dem Antrag, für 2 ℳ. 50 ₰ täglich Steine zu schlagen, sah ein Berichterstatter alle Vagabunden Reissaus nehmen; er hatte nach 2 Jahren täglichen Angebots nicht einmal 2 Raummeter Steine vor seinem Hause zerschlagen bekommen. Also das ist gar keine Frage: auf Arbeitsleistung muss gedrungen werden. Die Privatwohltätigkeit muss um Arbeitsnachweis sich bemühen, damit die Arbeitsamen Gelegenheit zur Arbeit bekommen und die Faulenzer vertrieben werden; die amtliche Fürsorge aber muss auf Arbeitshäuser Bedacht nehmen, wo's mit dem Arbeiten ernst genommen wird. Wenn nur in unsern Tagen der Arbeitsnachweis nicht so unendlich schwer und der stromende Arbeiter nicht so entsetzlich unfähig wäre!

Aber noch Eines vermisst Stursberg an unseren Massregeln. Er sagt: „Selbst bei allgemeiner Durchführung im ganzen Reiche würde die Aufgabe erst recht packend vor die Augen gestellt — was ist zur Rettung der Verkommenen zu thun?“ Wir sind vollkommen einverstanden, eine Antwort auf diese Frage liegt in unsern Massregeln noch nicht. Es ist das auch nicht beabsichtigt. Was in Württemberg geschehen ist und geschieht, ist

nichts mehr und nichts weniger als eine That der Nothwehr. Stursberg verlangt von den Behörden eine „Generalstreife“; den fruchtbaren Anfang dazu hat in seiner Weise Württemberg gemacht. Nur der Boden sollte dadurch ein wenig gesäuhert werden, damit man hernach erst genauer zusehen köune: eine Decentralisation sollte geschaffen werden, damit man mit dem Einzelnen hernach säuberlich fahren könne. Nein, es fällt uns gar nicht eiu zu sagen, wir in Württemherg hätten unsere Pflicht gethan, wenn dic Naturalverpflegung sich wirksam bewiese. Wir hahen dahei vielmehr nur unsern eigenen Vortheil gesucht und unser Hausrecht gewahrt gegen die hässliche Ueberfluthung. Nun erst beginnt unsere eigentliche Christenpflicht. Ihr stehen viele Mittel und Wege zu Gebot, denn die Liebe findet Alles. Wir möchten vorläufig nur folgende Punkte erwähnen:

1) Die Arbeitercolonie Wilhelmsdorf, welche der thatenfrische Pastor von Bodelschwingh heì Bielefeld in's Lehen gerufen hat, ist ein höchst erfreulicher Versuch, in der Stromerfluth Luft und Ordnung zu schaffen. Sie will arheitslustigeu aher arbeitslosen Männern die Hand bieten, vom Vagabundenleben loszukommen; den arheitsscheuen Stromern aber will sie die Entschuldigung abschneiden, als oh sie keine Arbeit fänden. Wir werden wohl bald Näheres üher den Gang dieser Unternehmung erfahren dürfen. Möchte man auch gleich im Blick auf die Stromerwelt zu dem Rufe kommen: was sind 100—150 unter so Vielen! so hat's doch hei guten Dingen immer gegolten, wenigstens anzufangen; der Fortgang wird sich finden.

2) Einen sehr hohen Werth legen wir auf die Errichtung und Förderung christlicher Herbergen. Dass deren noch viel zu wenig sind, ist klar; und wie verhängnissvoll der Aufenthalt in den Pennen ist, liegt vor Augen. Wir haben uns daher gefreut, dass vor wenigen Wochen in Barmen eine Conferenz von solchen Herbergsvätern christlicher Gesinnung getagt hat, um diese wichtige Sache zu stärken. Man muss der Stromerwelt Etwas bieten, das sie auf den Weg der inneren Erneuerung fördert; aber es ist Vorsicht und menschenfreundlicher Takt nöthig, um dem Reiz der schlechten Kneipen eine erfolgreiche Concurrenz zu bereiten.

3) Auch auf den Verpflegungsstationen muss die Liebe einzugreifen verstehen. Jedes Wirthshaus, das im Auftrag der Station die Naturalverpflegung besorgt, sollte eine „Herherge zur Heimath“ werden. Wie aber auch die übrigen Einwohner in correcter und segensreicher Weise sich an dieser Verpflegung hetheiligen können, davon wird in den „Blättern für das Armenwesen“ eine kleine Skizze Zeugniss geben, die zur Nachahmung reizt.

In dem Augenhlick, da wir diese Ausführungen schliessen, hören wir, dass von Seiten des königl. württembergischen Ministerinms des Innern ein Erlass an dic Oherämter des Landes ergangen ist, um eine gründliche Statistik über die Vagabundensache herbeizuführen. Wie dies an sich schon einen sehr interessanten Nachweis in Aussicht stellt, so liegt darin auch der ernste Wille angedeutet, der ganzen Bewegung einen nachhaltigen Be-

stand zu verleihen. Und so wird auch diese Massregel, wie wir hoffen, dazu beitragen, dass man in Württemberg für die Stromernoth reinen Boden schafft und ein ganzes Werk thut. (W. Bl. f. d. A.)

Die Vagabundenfrage.

Ein hässlicher Flecken auf dem trotz aller socialen Fragen, die keinem Volk zu keiner Zeit erspart blieben, befriedigenden Bild der socialen Zustände des Deutschen Reiches ist die Thatsache, dass die Vagabondage seit Jahren eine Ausdehnung und eine Intensität erreicht hat, welche die energischeste und einmüthigste Bekämpfung aller hiezu Berufenen dringend erfordern. Während die Armuth der sesshaften Bevölkerung in Deutschland durchaus keine grössere Ausdehnung oder Gefährlichkeit zeigt als in anderen europäischen Culturstaaten, ist das Ueberhandnehmen des Landstreicherthums, die ambulante Armuth, wie man sie zum Unterschied von der sesshaften nennen kann, in dem gegenwärtigen Decennium geradezu eine Deutschland eigene Calamität. Wenn heute ein zweiter Tissot ohne Benützung der Eisenbahnen Deutschland auf den alten Landstrassen bereisen würde, den im ganzen habitus von der sesshaften Bevölkerung leicht zu unterscheidenden Fechtbrüdern begegnete und von Ort zu Ort an den Hausthüren die Aufschrift „Mitglied des Vereins gegen Hausbettel" läse, er würde seiner Nation aus voller Ueberzeugung den lang ersehnten Nachweis erbringen zu können glauben, dass Deutschlands Einwohnerschaft heute schon auf dem Punkt steht, trotz der Milliarden sich in zwei ungefähr gleich grosse Hälften zu theilen, eine, welche bettelt, und eine, welche angebettelt wird. So liegen nun freilich die Verhältnisse nicht, aber auch nach Reducirung der Uebertreibung auf ihren berechtigten Rest bleibt die Thatsache übrig, dass Deutschland vor einer „Vagabundenfrage" steht und dass die Ausdehnung des Vagabundirens in den letzten Jahren der privaten Organisation der Wohlthätigkeit nicht weniger als der Justiz und der Polizei über den Kopf gewachsen ist.

Die Erklärung, warum gerade in Deutschland die Vagabundenfrage brennend werden musste, liegt nahe. Die in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten im Laufe dieses Jahrhunderts aufgehobenen, auf dem Boden des Zunftwesens stehenden Gewerbeverfassungen enthielten den Wanderzwang als gewerbepolizeiliche Massregel. Es war mit die Uebertreibung dieses Zwangs, welche die Unhaltbarkeit der Zunftverfassung entschied. Wenn indess die Gesetzgebung den Wanderzwang beseitigte, so behielt ihn die Sitte bei, um so mehr, als thatsächlich demselben ein sehr richtiger gewerbepolitischer Gedanke zu Grunde liegt. Zu den in Befolgung eines gewerblichen Brauches wandernden Handwerksgesellen kam nun der grosse Strom der Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter,

welche die der Krisis von 1874 nachfolgende Productionseinschränkung ihres Arbeitsplatzes beraubte, ohne dass es ihnen gelang, ein anderweitiges Unterkommen zu finden. Das Hilfsmittel, welches die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach der dortigen industriellen Krisis von 1878 anwendeten, um die bisher in der Industrie beschäftigten, nun freien Kräfte zu verwerthen, die Massenauswanderung nach dem Westen und Verwandlung der Industrie- in Landarbeiter, war Deutschland verschlossen, wiewohl bei grösserer Anpassungsfähigkeit unseres Arbeiterstandes an verschiedene Verhältnisse ein schnelleres und stärkeres Zurückströmen in die Reihen der landwirthschaftlichen Arbeiter immerhin möglich gewesen wäre — sohin blieb nur übrig, diese Reserve der Arbeiterbevölkerung über die Zeit der Arbeitseinschränkung auf irgend eine Weise durch den arbeitenden Theil des Volkes zu erhalten. Für die unterstützungswohnsitzpflichtigen Communen und Armenverbände, welche den brodlos gewordenen Arbeiter zu erhalten gehabt hätten, wie für den beschäftigungslosen Arbeiter bot sich aber meist kein angenehmerer Weg als der des Arbeitsuchens von Ort zu Ort, zumal da die freisinnige Gesetzgebung alle lästigen Vorschriften über Passpflichtigkeit und Arbeitsbuchzwang aufgehoben und jedem Deutschen das Recht, an jedem Ort in Deutschland sich aufzuhalten, gewährleistet hatte. Hält man hiezu das fortdauernde Wachsthum der Bevölkerung Deutschlands und den dem Deutschen vor anderen Völkern eigenthümlichen Wandertrieb, so ist eine hinlängliche Erklärung des Anwachsens des Vagabundenthums gegeben.

Welchen Umfang das Uebel mit der Zeit erreicht hat, dies lässt sich der Natur der Sache nach genau statistisch nicht nachweisen. Doch liegen aus verschiedenen deutschen Ländern Einzelbeobachtungen vor, die in ihrer Zusammensetzung ein annäherndes Bild vom Ganzen geben. So ergab eine von den Ministerien der Justiz und des Innern im Königreich Sachsen veranstaltete Erhebung, dass in dem Zeitraum eines Jahres vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 nicht weniger als 26,587 Personen wegen Bettelns und Vagirens im Königreich Sachsen bestraft worden sind. In Mecklenburg wurden nach einer Mittheilung des „Hann. Cour." im Jahre 1879 an 10,000 Personen wegen Bettelei verhaftet. Diese 10,000 Personen haben durchschnittlich je 14 Tage in Untersuchungs- und Strafhaft verbracht. Die Gesammtkosten für Beköstigung, Heizung u. s. w. stellten sich auf 175,000 *M.* und 5000 *M.* Transportkosten. Man schätzt, dass diese 10,000 Personen in dem betreffenden Jahre sich 180,000 — 200,000 *M.* erbettelt haben. Nach anderen Mittheilungen zählte man in Mecklenburg in einem Jahre 90,000 Vagabunden, in Württemberg im Januar 1878 allein 77,000. In der Provinz Hessen betrug die Gesammtzahl der Landstreicher im Winter 1877/78 über 10,000. Die städtischen Asyle Berlins wurden im Jahre 1879 von 110,000, der private Asylverein von 120,000 Obdachlosen in Anspruch genommen. Nach der letztveröffentlichten Statistik über die Handhabung der Strafrechtspflege in Bayern betrug die Zahl der wegen Bettels oder Landstreicherei Verurtheilten im Jahre 1879 108,911, doppelt so viel als im Jahr 1872. Die

Statistik der wegen Bettels und Landstreicherei Bestraften ergiebt selbstverständlich eine viel geringere Zahl, als bei einer Zählung der Landstreicher und Bettler sich herausstellen würde. Die zuverlässigste Vagantenstatistik würde eine an einem Tag veranstaltete Zählung bei den nun in einem dichten Netz über das Land verbreiteten Anti-Bettelvereinen ergeben. Wahrscheinlich aber bleibt die in den Motiven der Interpellation, welche der Abg. Ackermann im Februar 1880 in der sächsischen II. Kammer an die Regierung richtete, angenommene Schätzung, dass die Zahl der Bettler in ganz Deutschland sich auf etwa 200,000 belaufe, und dass diese, wenn ihre tägliche Einnahme 1,50 ℳ beträgt, täglich 300,000 ℳ absorbiren, noch unter der Wirklichkeit, und keinerlei Anzeichen liegen vor, dass dieses Heer sich in neuester Zeit vermindert habe.

Wenn man nun dieses Anwachsen der Vagabondage und seine Folgen nicht als ein unabwendbares Naturereigniss im socialen Leben betrachtete, etwa weil Deutschland, Dank seiner politischen Zustände, schon mehrmals in früheren Jahrhunderten der Schauplatz einer Vagabundenfrage war, sondern es für eine Pflicht des Staates und der Gesellschaft hielt, sich des Uebels zu erwehren und, wenn man auch nicht die Arbeitslosigkeit aufheben konnte, wenigstens die einseitige Ausartung derselben in Vagabondage und das damit verbundene Sinken in der moralischen und physischen Qualität des Arbeiterstandes zu verhindern, so musste sich die Erkenntniss bald aufdrängen, dass die gebotenen Mittel unzureichend seien. Es galt in der Zeit der beginnenden Arbeitseinschränkung die latenten Arbeitskräfte in andere Berufszweige überzuleiten und, soweit nöthig, auf Kosten der übrigen Bevölkerung auf eine die moralische Haltung und die Arbeitstüchtigkeit conservirende Art zu erhalten. Dass zur Erzielung dieser Aufgabe das System des Unterstützungswohnsitzes schlechterdings ungeeignet war, wird allmälig allseitig zugestanden. Es war ebenso mustergiltig für die Periode des Aufschwungs, als es für die des wirthschaftlichen Niedergangs Fiasko machte. Vorkommnisse, wie die Entlassung von Arbeitern kurz vor Ablauf der zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nöthigen Zeit, zu dem einzigen Zweck, um diese Erwerbung eben zu verhindern, charakterisiren das System hinlänglich. Indess ist hier nicht der Ort, um die Frage: Heimath oder Unterstützungswohnsitz, weiter auszuführen. Nur das ist festzustellen, dass das System des Unterstützungswohnsitzes das Wandern der arbeitslosen Elemente keineswegs verhindern wollte und verhindern konnte.

Hiezu kam nun noch die Mangelhaftigkeit der Anstalten zur Ueberwachung, Verpflegung und Unterbringung der wandernden Arbeitergruppen. Die Zunftverfassung hatte in dieser Beziehung besser gesorgt. Sie zwang die Gesellen zum Wandern, sorgte aber auch dafür, dass diese nicht einfach auf die Landstrasse angewiesen waren, sondern überall einen Anhalt an den sesshaften Gewerbsgenossen hatten. Zugleich war durch die Aufsicht auf die Herbergen der wandernde Theil der Gewerbetreibenden stets der Controle des sesshaften unterstellt und auf einfache Art eine Arbeits-

nachweisung eingerichtet, alles Dinge, die ein Ausarten des Wanderns in Vagabundiren zu verhindern suchten und auch wirklich verhinderten. Mit der Auflösung der Gewerbe-Organisationen fiel auch die Aufsicht über die Herbergen weg, sowie die Wanderunterstützungen durch die Gewerbsgenossen. Theilweise traten an Stelle der alten Herbergen die auf religiöser Grundlage beruhenden Herbergen zur Heimath, Gesellenvereine, z. B. die von Pfarrer Kolping gegründeten katholischen Gesellenvereine, deren im Jahre 1881 an 500 gezählt wurden; allein dieselben waren, wenn ihrer Wirksamkeit auch alle Anerkennung zu zollen ist, doch zu dünn gesäet, und konnten auch den wünschenswerthen Zusammenhang zwischen dem wandernden und dem sesshaften Theil der gewerblichen Bevölkerung und die Aufsicht des letzteren über den ersteren nicht wiederherstellen. Das Gros der wandernden Arbeiter blieb jedenfalls auf die Gasthäuser allerletzten Ranges angewiesen, in denen von irgend einer Aufsicht keine Rede mehr, wohl aber Gelegenheit zum raschen Verkommen gegeben war. Wer einige dieser „Fremdenherbergen", welche für die leiblichen Bedürfnisse ihrer Gäste zu Gunsten der bereitwilligsten Verabreichung von Spirituosen möglichst schlecht sorgen, dabei aber Rendezvous-Plätze und Schulen des Vagabundenthums sind, ohne dass ihnen die Polizei meist etwas anhaben kann, länger beobachtet hat, der wird sich über den Umfang und die Intensität, die das Uebel angenommen hat, nicht mehr wundern.

Wie Gewerbeverfassung und Heimathgesetzgebung (Unterstützungswohnsitz) dem Anwachsen des Vagabundirens keinen Einhalt thun konnten, so hat auch die repressive Thätigkeit der Strafgesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung der Vagabondage nahezu vollständig versagt, wie dies nach Lage der Sache nicht wohl anders möglich war. Das Strafgesetzbuch bedroht in § 361 Ziff. 3 u. 4 den Bettel und das Umherziehen als Landstreicher mit Haft. Neben der Verurtheilung zu Haft kann erkannt werden, dass die betreffende Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werde; die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Fall vorhergegangener Verurtheilung wegen Bettels tritt diese Befugniss der Landespolizeibehörde nur dann ein, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Die übrigen gegen Bettel und Vagabondage gerichteten Strafbestimmungen sind nebensächlicher Natur. Bei diesen Bestimmungen ist nun hauptsächlich verfehlt, dass ihre Anwendung ein für Uebertretungssachen viel zu complicirtes Verfahren voraussetzt. Der Schwerpunkt der strafgesetzlichen Bestimmungen liegt in der Befugniss zur Unterbringung in einem Arbeitshause. Dies wird thatsächlich von den Landstreichern gefürchtet, die eigentliche Bestrafung der Uebertretung fällt daneben gar nicht in's Gewicht. Um aber der Landespolizeibehörde die nöthigen Anhaltspunkte zu geben, muss schon vor der Verurtheilung der betreffenden

Person durch den Amtsanwalt Erkundigung angestellt werden, ob in den letzten Jahren Vorbestrafungen wegen Bettels stattgefunden haben u. s. w., es muss die Landespolizeibehörde, die in der Regel nicht am Orte des Einzelgerichts sich befindet, befragt werden, ob sie von der Befugniss der Unterbringung in einem Arbeitshause Gebrauch machen will und die Verschuhung des Vaganten verlangt. Alles dies bedeutet aber eine Verlängerung der Untersuchungshaft, die in den meisten Fällen die zuzuerkennende Strafe weit übersteigt, und eine Häufung der Correspondenz, zu der die Beamten um so weniger Zeit und Neigung haben, je mehr sie ausserdem genügend beschäftigt sind. Hiezu kommt, dass die Führung der Personalacten oder Straflisten in Deutschland durchaus nicht einheitlich geordnet ist — in Bayern führen die Bezirksämter, in den meisten norddeutschen Staaten die Gemeindebehörden die Straflisten —, dass Requisitionen an unrichtige Behörden und damit verbundener neuer Zeitverlust an der Tagesordnung sind, so dass häufig genug die nöthigen Mittheilungen erst eintreffen, nachdem der betreffende Vagant wieder entlassen worden ist. Bei der Verurtheilung wegen Landstreicherei ist allerdings keine Recherche nothwendig, um einen Verurtheilten der Landespolizeibehörde überweisen zu können, aber um den Begriff der Landstreicherei juristisch im einzelnen Fall festzustellen, sind solche nicht minder geboten. Das Strafgesetzbuch giebt keine nähere Erläuterung des Begriffs Landstreicherei, und die Interpretationen, z. B. die des Commentars von Schwarze: „Landstreicherei setzt ein habituelles Verhalten voraus, welches den Charakter der Gewerbsmässigkeit an sich trägt," sind nicht geeignet, das practische Bedürfniss wesentlich zu befriedigen. Es ist überhaupt eine offene Frage, ob es nicht ein principieller Widerspruch ist, einerseits die unumschränkte Freizügigkeit und Passfreiheit einzuführen, welche jedem Deutschen das Recht giebt, an jedem Orte Deutschlands sich aufzuhalten, sofern er nur keine Armenunterstützung verlangt, und andererseits die Landstreicherei als strafbar zu erklären.

Es geht aus alledem hervor, dass es nicht nur eine weitverbreitete Gleichgiltigkeit oder Bequemlichkeit der Beamten und Richter, sondern eine in der Natur der Bestimmungen liegende Folge war, wenn eine Durchschnittsbestrafung von Bettlern und Landstreichern allgemein Platz griff. Bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, den vielleicht das erstemal aus Noth bettelnden Handwerksburschen und den gewerbsmässigen Stromer zu unterscheiden, strafte man jeden Vorgeführten mit ein paar Tagen Haft und liess ihn dann wieder laufen. Gerade diese Durchschnittsbestrafung aber musste das Anwachsen des Vagantenthums eher befördern, als es geeignet war, irgendwie den Strafzweck zu erreichen. Sie stumpfte die bessern Elemente unter der wandernden Bevölkerung gegen gerichtliche Bestrafung und das Gefängniss ab, weil es diese zu hart und häufig ungerecht traf, während sie die schlechteren Elemente weder ausreichend bestrafte noch besserte. Der richtige Vagant betrachtet das Amtsgerichts-Gefängniss nur als zeitweiliges Ausruhen vom Wandern, die gerichtliche Procedur, welche vorangeht, lässt ihn vollkommen gleichgiltig, und wenn ihm mit der Verschuhung

an die Heimathbehörde gedroht wird, verdirbt er etwa noch seine Kleider, da er weiss, dass er nun auf Staatskosten neu gekleidet werden muss. Das, was der ordentliche Arbeiter sucht und der Stromer fürchtet, Arbeit, kann das Amtsgerichts-Gefängniss in der Regel nicht bieten, es wird daher überdies der ordentliche Arbeiter mit dem Uebel des gezwungenen Nichtsthuns bestraft, der Stromer dagegen zum Faullenzen vom Staate noch autorisirt und eine Zeit lang unterhalten.

Bedenkt man noch dazu die unvermeidlichen schlimmen Folgen der gemeinsamen Haft, so ist man versucht, anzunehmen, dass es vielleicht besser gewesen wäre, von Strafbestimmungen gegen das Vagantenthum ganz abzusehen. Ganz zweifellos konnten mit den sehr erheblichen Summen, welche alljährlich auf den Unterhalt der verhafteten Vaganten erwuchsen, auf anderem Gebiete ganz andere und positivere Resultate erzielt werden.

Die Polizei hatte nach dem bisherigen System nur den Vollzug der gerichtlichen Ermächtigungen. Wurde die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht ausgesprochen, so war auch für eine weitere Thätigkeit der Polizei kein Boden. Abgesehen von dieser unrichtigen Vertheilung der Gewalten waren auch die Mittel, welche die Polizei anwenden konnte, um der Vagabondage entgegenzutreten, wenig wirksam, mit Ausnahme der Einlieferung in ein Correctionshaus. Das häufig angewandte Mittel der Ertheilung von Zwangspässen oder Reiserouten hat sich nach übereinstimmenden Urtheilen als völlig nutzlos erwiesen. Sie dienen dem Vaganten nur als officielle Bettelbriefe in die Heimath, wenn er sie nicht so bald als möglich fortwirft; das sicherere Verschuben aber ist, wenn es nicht zum Zwecke der Verbringung in die Correctionsanstalt erfolgt, eine ebenso theure als zwecklose Massregel, da die Empfangsbehörde nichts thun kann, als den Verschubten mit einem durchschnittlich nicht befolgten Arbeitsauftrag in die Heimath zu entlassen, vorausgesetzt, dass er eine solche hat.

Bei diesem Versagen der coercitiven Macht des Staates musste gegenüber der fortdauernden Noth die Privatthätigkeit eintreten. Dieselbe hat sich im Verlaufe weniger Jahre in verschiedenen Theilen Deutschlands ziemlich nach einem Gedanken entwickelt, nämlich durch Vereinsbildung den Hausbettel abzuschaffen, dagegen den Durchreisenden ein fixes Geschenk aus Vereinsmitteln zu gewähren. Die Zahl der auf dieser Grundlage entstandenen Wanderunterstützungs- oder Antibettel-Vereine ist in wenigen Jahren ungemein rasch gestiegen — Beweis genug, wie lebhaft und weitverbreitet der Wunsch nach Beseitigung des Hausbettels nicht nur, sondern auch das Streben nach einer Organisation in diesem desorganisirten Gebiete war. Auch von autoritativer Seite wurde die Bildung von solchen Vereinen angeregt.*) Die Vereine sind jedenfalls zahlreich genug verbreitet und ein grosser Theil hat hinreichende Erfahrungen gesammelt, dass sich ein Urtheil über den Nutzen der Institution fällen lässt. Die Ansichten hier-

*) Circular des preussischen Ministers des Innern vom 28. Dec. 1879. Entschliessung des bayerischen Ministeriums des Innern v. 13. März 1882.

über sind sehr getheilt; es scheint jedoch, als ob die neuesten Erhebungen die günstige Meinung, die man anfänglich fast allgemein über die Wirkung der Antibettelvereine hegte, nicht rechtfertigten. Ein hervorragendes Interesse darf, wie überhaupt in der Frage der Bekämpfung des Vagantenthums, so namentlich in der speciellen Frage der Nützlichkeit der Antibettelvereine das Resultat der Erhebung beanspruchen, welche der Ausschuss der Rheinisch-westfälischen Gefängniss-Gesellschaft während des vorigen Jahres in der Rheinprovinz und in Westfalen veranstaltet hat. 792 Fragebogen kamen beantwortet zurück. Die Resultate sind für einen grösseren Leserkreis in Broschürenform verarbeitet.*) Das auf Grund dieser Erhebung gebildete Urtheil geht nun dahin, dass die Vereine, wie sie fast ausnahmslos jetzt bestehen, als zweckmässig und günstig wirkend nicht anerkannt werden können. An vielen Orten hat die Bildung eines Vereins die Vaganten erst hergezogen. Es heisst hier z. B.: „Man hat mehrfach beobachtet, dass die Wandernden ihre Marschrouten nach den vorhandenen Vereinen einrichten und die Unterstützungen schliesslich als eine berechtigte Forderung ansehen.“ „Im Jahre 1879,“ wird aus einem Städtchen im Regierungsbezirk Münster berichtet, „bestand hier ein Verein gegen Bettelei. Da aber der Zudrang der Vagabunden in dem Jahre ein ganz enormer war und durch den Verein das Betteln und Landstreichen nur befördert ward, so wurde der Verein wieder aufgehoben. Im Jahre 1879 sind fast 300 hier gewesen, um sich das Stadtgeschenk zu holen. Dieselben machten nach hier Abstecher und kamen per Bahn an, nur um sich das Stadtgeschenk zu holen.“ Ein anderer Bericht sagt: „Hier besteht kein Antibettelverein und habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Nachbarstadt, wo ein solcher Verein besteht, viel häufiger von Vagabunden besucht wird, als der hiesige Ort. Die Vagabunden besuchen den Tag über die abgelegenen kleineren Gehöfte und begehen sich dann gegen Abend in die Stadt, um von dem Antibettelverein ein freies Logis zu bekommen.“ Diese und ähnliche Urtheile beziehen sich nun hauptsächlich auf Vereine, welche ein Geldgeschenk verabreichen. Diese Form der Bekämpfung des Vagabundenthums hat sich schon jetzt als überwiegend schädlich herausgestellt. Aber auch die segensreiche Wirkung der Antibettelvereine, welche grundsätzlich Gelduntersützung ausschliessen und nur Naturalverpflegung gewähren — eine Form der Bekämpfung der Vagabondage, welche u. A. der vorjährige Armenpfleger-Congress in Berlin und die im November vorigen Jahres in Cannstatt abgehaltene Landesversammlung der württembergischen Bezirkswohlthätig-

*) Die Vagabundenfrage. Erörtert von Pastor G. Stursberg in Düsseldorf. — Ueber Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundenthums. Vortrag von Geh. Regierungsrath Lütgen in Hannover. — Ueber die Bestrebungen und Erfolge des Armen-Unterstützungsvereins in Siegen zur Bekämpfung der vagabundirenden Bettelei. Vortrag von Grubendirector P. G. Knops in Siegen. Düsseldorf 1882. Selbstverlag der Rheinisch-westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

keitsvereine empfahlen, ist nach den Resultaten der erwähnten Erhebung nicht unbedingt zu bejahen. Bezüglich der Antibettelvereine überhaupt wird hienach behauptet, dass die von ihnen gewährte Unterstützung nachtheilig auf die Gesinnung der Empfänger wirkt; die organisirte Pflege wird eine „amtlich beglaubigte Unterstützung des Vagabundenthums und des Bettels" genannt; es wird geklagt, dass „der Vagabund eine Unterstützung von einem Verein als solche gar nicht ansieht, sie vielmehr als förmliche Legitimation zum Weitervagabundiren betrachtet". Eine besondere Schwierigkeit ist bei den Antibettelvereinen jeder Art die Prüfung der Legitimationen. Der Verein ist noch weniger im Stande als eine Staatsbehörde, in zweifelhaften Fällen Recherchen zu pflegen und den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden. Er drückt sein Siegel auf die dargereichte Legitimation, und häufig genug werden Vaganten aufgegriffen, deren Zwangspässe mit den Vereinsstempeln entgegengesetzter Routen friedlich bedeckt sind.

Zu dem Grundsatz der ausschliesslichen Naturalunterstützung muss noch ein weiterer treten: „Forderung von Arbeit", wenn die günstigen Wirkungen der Antibettelvereine die ungünstigen überwiegen sollen. Die Einrichtung eines Arbeitsnachweisungs-Bureau's ist damit im eigenen Interesse des Vereins geboten. Die Forderung von Arbeit als Gegenleistung für die gewährte Unterstützung ist fast allein im Stande, den ohne Verschulden Arbeitslosen von dem arbeitsscheuen Stromer zu unterscheiden; einen wie grossen Procentsatz die letzteren manchmal gegenüber den ersteren ausmachen, darüber giebt die erwähnte Broschüre einige drastische Beispiele aus unmittelbar practischer Erfahrung. Es handelt sich z. B. um den Bau einer Chaussee. Jeder das Vereinsgeschenk Fordernde wird zunächst auf die Baustelle gewiesen, um Arbeit zu suchen, die ihm zu einem Lohn von 1,30 bis 1,50 ℳ garantirt ist. Von durchschnittlich 10 vorsprechenden Vaganten hat es kaum einer der Mühe werth gehalten, sich die Arbsit anzusehen. Von den wenigen Nachfragenden hat nur einer sich bereit erklärt, am folgenden Tage anzufangen, und auch dieser blieb weg, nachdem er auf der Herberge bearbeitet war; „das sollte mir einfallen, für so ein Geld zu arbeiten," war die ständige Antwort.

Die leichteste Form, um Antibettelvereine in's Leben zu rufen, ist die, welche einfach den Hausbettel zurückdrängt und dafür Geldgeschenke gewährt. Die Einrichtung der Naturalverpflegung ist schon mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass Vereine in kleinen Orten sie kaum bewältigen können. Vollends die Einrichtung einer Arbeitsforderung und einer irgend brauchbaren Arbeitsnachweisung ist bisher den wenigsten Antibettelvereinen gelungen. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es der überwiegenden Mehrzahl Derjenigen, welche die Vereine bilden, nicht um Mitarbeit an einer grossen socialen Aufgabe, sondern nur um Beseitigung des als lästig befundenen Hausbettels zu thun ist; der Verein mit fixem Geldgeschenk erfüllt diesen Zweck, das genügt. Für die Arbeit, welche mit der Erfüllung weiter gehender Aufgaben verbunden ist, wie Organisi-

rnng der Naturalverpflegung und deren Ueberwachung, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, finden sich selten die nöthigen Personen. Das Interesse an der Bildnng von Wanderunterstützungsvereinen nimmt vielmehr progressiv in dem Maass ab, als die Organisation derselben den Rahmen localer Abwehr verlässt und sich als Glied einer grösseren socialen Organisation einfügt. Diese in der Natur der Sache liegende Neigung steht einer Vereinigung der Antibettelvereine in principielle Verbände entgegen, welche ausserdem mit Recht als das nothwendige Ziel einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Systems bezeichnet wird. In Württemberg, woselbst die Organisirung der Wanderunterstützung am weitesten gediehen ist und wo die Zusammenfassung der einzelnen Antibettelvereine in Verbände schon erreicht war, machen sich schon theilweise retrograde Bestrebungen geltend; über einen neuerdings im Grossherzogthum Weimar gemachten Versuch einer Zusammenfassung sämmtlicher Ortschaften in Verbände zur organisirten Bekämpfung des Vagabundenthums und zur Unterstützung hilfsbedürftiger wandernder Handwerker und Arbeiter fehlen bisher die Erfahrungen.

Bei weitem die grösste Zahl der Antibettelvereine besteht zur Zeit für sich als locales Vertheidigungsinstitut gegen die Belästigung durch den Hausbettel, und wird aus diesem Stadium nicht herauskommen können; von den bestehenden Antibettelvereinen hat wieder nur der geringere Theil Geldspenden ausgeschlossen und Naturalverpflegung eingeführt, und der allergeringste hat das System der Forderung von Arbeitsleistung und eine brauchbare Arbeitsnachweisung eingeführt. Die Hoffnung, dass auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit und Selbsthilfe das Vagabundenthum wirksam bekämpft werden könne, muss hienach gleichfalls so ziemlich aufgegeben werden.

Die Antwort auf die Frage, auf welchem Weg aber eine wirksame Bekämpfung zu erreichen sei, ergiebt sich aus dem bisher Ausgeführten dahin: Es muss eine allgemeine Wanderunterstützung organisirt werden, die dem beschäftigungslosen Arbeiter und dem zu seiner gewerblichen Ausbildung reisenden Handwerksburschen den nothdürftigen Lebensunterhalt bietet, sie aber gleichzeitig unter Aufsicht stellt, dagegen das professionelle Landstreicherthum ausschliesst. Zugleich sind die Strafbestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei durch Androhung der Zwangsarbeit zu verschärfen.

Zu einer Organisirung der Wanderunterstützung im angedeuteten Sinn wären vorzugsweise die Innungen befähigt und berufen, wie dies in dem Edict des Königs Friedrich Wilhelm I. von 1725 in dem practischen Commandostyl jener Zeit folgendermassen ausgedrückt ist: „Die Handwerksbursche können zwar überall in Unseren Landen, zu Treibung ihres Handwerks, die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; jedoch bleibt ihnen das Ansprechen oder Betteln auf den Strassen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersaget, massen die Freiheit zu betteln denenselben nur Anlass zur Faulheit und liederlichem Leben giebet. Es müssen aber alle Magisträte in den Städten mit Fleiss dahin sehen, dass bei jeglichem

Gewerk solche Veranstaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwerkshursche sogleich hei ihrer Ankunfft entweder hei einem Meister in Arbeit treten oder bei den Handwerksiaden einen zureichenden Zebrpfennig, wann sie dessen bedürffen, hekommen und damit ihren Weg weiter fortsetzen können.“

Aliein die Innungen sind trotz aiier Muster-Statuten und Gewerbe-Ordnungsnovellen nicbt wiederhergestellt, und werden es in nächster Zeit nicht sein. Dann bieibt bei der nachgewiesnen Unzulänglichkeit der Privatvereine nur übrig, dass der Staat die Sacbe in die Hand nimmt, nicht nur durch energischere Bestrafung der Vagahondage, sondern durcb Organisirung der Wanderunterstützung. Eine solche kann sich in natürlichster Weise an die kleineren Verbändo (Districte, Kreise) anschliessen, welche ja schon jetzt einen Tbeil der Armen- und Krankenpflege in den Bereich ihrer Aufgaben gezogen hahen. So gut eine Districtsgemeinde Krankenhäuser unterhält, kann sie auch an einigen Orten des Districts Stationen für Wanderunterstützung, einige davon mit Anstalten für einfaches Nachtquartier einrichten und unterhalten. Die Entwerfung einer Routenkarte und die Feststellung der Stationen für das ganze Land wäre mit geringen Schwierigkeiten verbunden. Naturaiverpflegung gegen einfache Arheitsleistung, ferner Arheitsnacbweisung für die einzelnen Professionisten, welche durch einen periodiscb erscheinenden, auf sämmtiichen Stationen aufliegenden Arheitsanzeiger unterstützt werden kann, hätte bei sämmtlichen Stationen gleichmässig Regel zu bilden. Schon die gleichmässige Einricbtung der Wanderunterstützung nach diesen Grundzügen würde die Haltung des hesseren Tbeils der wandernden Bevölkerung in kurzer Zeit ebenso heben, wie sie die professionsmässigen Vagabunden vertreihen würde. Hat doch scbon eine ähnliche Einrichtung in einem württembergischen Kreis genügt, um den „Suppengau“ zu einer unter den Vaganten berücbtigten Gegend zu macben. Indess bildet eine allgemeine gleicbmässige Organisirung der Wanderunterstützung auch die Grundlage, von der aus eine scbärfere Bestrafung des Bettelns und Vagirens in Aussicbt genommen werden kann. Freilich ist hiebei nocb eine Forderung zu erwähnen, gegen weiche sich merkwürdigerweise die liberalen Parteien, obgleich irgend eine freiheitliche Garantie nicht im geringsten hedrobt ist, bartnäckig gewehrt baben — die Einfübrung obligatorischer Arbeitsbücher auch für erwacbsene Arheiter. Die Führung und Evidentbaltung solcher Arbeitsbücher, in welchen neben der Beurkundung über Verwendung in ständiger Arbeit auch die Notizen über genossene Wanderunterstützung einzutragen wären, bilden die nothwendige Voraussetzung einer organisirten Wanderunterstützung. Ohne obligatorische Arbeitsbücher ist dagegen eine Controle und eine Unterscbeidung des wandernden Arbeiters von dem Stromer auch künftig ebenso erscbwert, wenn nicht unmöglich gemacht, ais dies gegenwärtig der Fall ist.

Auch zum Zweck der Bestrafung ist die Forderung der Führung ohligatorischer Arbeitsbücher fast unerlässlicb. Im Weiteren aber bedürfen die Strafbestimmungen einer Umgestaltung, um wirksam zu werden. An

Stelle der Haft hätte principiell Zwangsarbeit zu treten,*) und zwar müsste die Verhängung solcher auch ohne den Nachweis zweier Vorstrafen wegen Bettels zulässig sein, während die Uebertretnng der Landstreicherei dann anzunehmen sein würde, wenn ein die Wanderunterstützung Ansprechender entweder mit keinem ordnungsmässig geführten Arbeitshuch versehen ist, oder aus demselben hervorgeht, dass er Arbeit meidet. Da die Polizeihehörden ohnehin mit den Wanderunterstützungs-Einrichtungen im Contact steben müssen, so empfiehlt es sich auch, ihnen wenigstens eine vorläufige Strafgewalt, etwa mit Zulässigkeit der Berufung an die Gerichte zu übertragen, und die amtsgerichtlichen Verhandlungen zu ersparen, die, wie jeder Betheiligte zugeben wird, weder nothwendig waren, noch das Recht gefördert haben und am allerwenigsten das Ansehen des Gerichts. Nothwendig wäre hiehei allerdings eine Vermehrung der Arbeitshäuser oder Correctionsanstalten, da ansserdem die Verbringung der zu Detinirenden in die Anstalt zn viel kosten würde. Allein der hiefür nothwendige Anfwand muss gemacht werden. Zum Theil würde er auch durch die Ersparnisse an Gefängnissen und vielleicht durch die Arbeitsleistung der Corrigenden **) gedeckt. In ähnlicher vereinfachter, aher strengerer Weise gegenüber unserer gegenwärtigen Gesetzgehung bestimmte, als vor etwa 16 Jahren in Belgien die Vagabondage überhand nahm, ein dortiges Gesetz u. A.: Jede gesunde über 14 Jahre alte Person, welche beim Betteln und Vagahundiren getroffen wird, ist zu hestrafen und nach verhüsster Strafe der Regierung zur Verfügung zu stellen. Ferner enthält das Gesetz strenge Gefängnisstrafen mit der Bestimmung, dass sie entweder in einem Gefängniss oder sofort in einem dépôt de mendicité, bei Jugendlichen in einer école de réforme verbüsst werden. Im nächsten Jahre nach Erlass des Gesetzes hatte sich die Zahl der Corrigenden über 35 Proc. vermindert.

Ohne eine gleichzeitige und gleichmässige Reform in beiden Richtungen, der einer staatlichen Organisirung der Wanderunterstützung und der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die Vagabondage, wird es nicht gelingen, des Uebels Herr zu werden; es wird vielleicht, wenn die Arbeitsgelegenheit wieder zunimmt, sich weniger fühlhar machen, aber mit jeder Verschlechterung des Arheitsmarktes wiederkehren, und die Gesellschaft wird sich stets in der gleichen Hilflosigkeit hefinden, mögen die strafgesetzlichen nnd polizeilichen Bestimmungen gegen das Vagahundenthum den Behörden auch noch so oft eingeschärft werden.

Es ist ein wichtiges und nicht lange zn verschiebendes Stück socialer Aufgahe, vor welcher der Staat sich hefindet. „Je mehr ich in die Arbeit hineinkam," so schliesst der Verfasser der citirten Broschüre im Sinne

---

*) Eine ähnliche Bestimmung enthielt Artikel 8 der hayerischen Verordnung vom 28. Nov. 1816.

**) Ueher den gelungenen Versuch einer Verwendung der Corrigenden zu landwirthschaftlichen Culturarheiten in Schleswig-Holstein s. „Deutsche landwirthschaftliche Presse". 1882. Nr. 1.

Vieler, „desto schwerer wurde mir um's Herz im Gedanken an die grosse Zahl zerrütteter Existenzen, an die Tausende von Söhnen unseres Volkes, die auf so gefährlicher Bahn sich bewegen, sehr viele auf sie gedrängt durch die Macht der Verhältnisse, durch den Mangel an rechtzeitiger und rechter Hilfe; sehr viele wie in einem Bann im Vagantenthum festgehalten, weil keine rettende Hand sich bietet. Es wird doch je länger je mehr ein schaurig elendes Leben, das der Vagant, leiblich und geistig immer tiefer sinkend, führt. Wenn jeweilig die Kunde darüber sich verbreitet, dass hie und da einer sich nach der Aufnahme in's Gefängniss sehnt und man dann tüchtig — unzweifelhaft manchmal ohne Kenntniss der Verhältnisse — darüber herzieht, wie gut es die Leute dort haben müssen, und nach Peitsche und anderen Gewaltmitteln verlangt, so sollte man nie vergessen, die Kehrseite der Sache recht gründlich zu erwägen: wie trostlos muss das Leben sein, dem das Gefängniss, Zuchthaus und Arbeitsanstalt vorzuziehen ist, und sich fragen, was man selbst zur Verhinderung und Heilung solchen Elends gethan hat, thun sollte. Ich habe zuweilen das Wort „Vagabund" niedergeschrieben, wo die Feder sich sträuben wollte. Scheidung gilt's — und dann nachhaltige eiserne Strenge und schärfste Zucht gegen den gemeingefährlichen echten Vagabunden, aber unermüdliche erbarmende Liebe gegen jeden, der gern wieder ein ordentliches Glied der Gesellschaft werden will."

Es sind dieselben Forderungen, zu welchen auch diese Ausführung gelangte. Das Ziel ist lohnend und ein Erfolg viel weniger zweifelhaft als in manchen anderen socialen Aufgaben. Aber freilich, Staat und Gesellschaft müssen sich entschliessen, einer neuen Calamität auch mit einer neuen Organisation zu begegnen und nicht nur mit den Hausmitteln territorialer Polizeigewalt. R. Schreiber. (Augsb. „Allg. Ztg.")

Landstreicher-Statistik.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Zunahme der Landstreicherei hingelenkt worden und die Regierung hat die unterstellten Organe darauf aufmerksam gemacht, dass es dringend notbwendig sei, eine grosse Sorgfalt zur Beseitigung dieses Missstandes zu entwickeln. Um eine Uebersicht über die Ausdehnung der Landstreicherei in Preussen zu gewinnen, seien folgende Zahlen, auf Grund statistischen Materials gesammelt, wiedergegeben: In den zur Besserung der Landstreicher, Arbeitsscheuen etc. bestehenden 18 Anstalten Preussens waren auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches internirt: 1874: 4605, 1875: 5290, 1876: 6334, 1877: 7208 und 1878: 9000. Die Zahl der Landstreicher hat sich demnach in 4 Jahren geradezu um das Doppelte gesteigert, ein Umstand, der sehr zu denken giebt. Die Hauptzahl der Landstreicher stellen die Männer, welche 1878 mit 7980 gegenüber 1020 Frauenzimmer vertreten sind. Die Steigerung ist wesentlich auf der männlichen Seite, denn es

waren 1874: 3924 Männer und rund 680 Frauen, dagegen 1878, wie oben angegeben, 7980 Männer und 1020 Frauen detinirt. — Am geringsten ist die Steigerung in der Provinz Westfalen, nämlich von 219 auf 371, am stärksten in der Rheinprovinz, von 553 auf 1150. Vertheilt man diese Mitglieder der menschlichen Gesellschaft auf die Bevölkerung der Provinzen, so kommen die wenigsten mit 0,015 pCt. auf Westfalen, die meisten mit 0,079 pCt. auf die Kurmark. Die Rheinprovinz kommt mit 0,020 pCt. fort. Auffallend ist die Zahl der liederlichen Frauenzimmer nach ihrer Vertheilung auf die Provinzen. Während aus allen anderen Provinzen durchschnittlich 30 — 40 untergebracht waren, weisen die Rheinprovinz 230, Posen 140 und Schlesien deren 160 auf. Bemerkenswerth ist aber auch, dass während in der ganzen Monarchie ein schnelles Wachsen der Landstreicherei wahrzunehmen ist, die Provinz Preussen einen ganz erheblichen Rückgang aufzuweisen hat, nämlich von 701 auf 614 in einem Jahre, worunter eine Abnahme bei den Frauenzimmern von 159 auf 115. Also hier anscheinend einen Fortschritt zum Bessern. Die Kosten des Unterhaltes in sämmtlichen Anstalten belaufen sich 1878 auf rund 2,600,000 ℳ; hiervon haben die Corrigenden selbst verdient 1,000,000 ℳ, so dass noch rund 1,500,000 ℳ zugeschossen werden mussten.

Statistik über die Todesstrafe.

Die Gegner der Abschaffung der Todesstrafe stellen als Hauptargument gegen diese humane Massregel die Behauptung auf, dass die Zahl der grossen Verbrechen zunehmen würde. Die criminal-statistischen Ausweise verschiedener Staaten beweisen aber, dass die Vollstreckung der Todesstrafe schon längst zu den Ausnahmen gehört und in den seltensten Fällen vollzogen wird. Nachstehende Tabelle diene als Beweis dieser Thatsache:

Oesterreich (1870—79)	608	Todesurtheile,	16	Hinrichtungen,
Frankreich (1870—79)	198	„	93	„
Spanien (1868—77)	291	„	126	„
Schweden (1869—78)	32	„	3	„
Norwegen (1867—78)	14	„	3	„
Dänemark (1868—77)	94	„	1	„
Italien jährlich über	500	„	15—20	„
Norddeutschland (1869—78)	484	„	—	„
Bayern (1870—79)	249	„	7	„
England u. Wales (1850—79)	665	„	372	„
Vereinigte Staaten von Nordamerika jährlich	2500	„	100	„
			und 100	Lynche.

Die Abschaffung der Todesstrafe ist bereits gesetzlich durchgeführt in folgenden Ländern: Holland, Portugal, Rumänien, Belgien, Toscana, Finnland, in Nordamerika in den Staaten Michigan, Wisconsin, Rhode-

Island und Maine. In Holland hat seit 1870, dem Datum der Abschaffung der Todesstrafe, die Zahl der Morde abgenommen, in 10 Jahren blos 17. Auf Toscana kommen von ganz Italien die wenigsten Verbrecher.

Vor dem Schwurgericht in **Münster** in Westfalen wurde im November 1881 ein interessanter Fall verhandelt. Der Bahnwärter H. Harbaum aus Mesum sollte sein uneheliches Kind getödtet haben; er leugnete zwar und erklärte, das Kind sei eines natürlichen Todes verstorben; aber auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen (?), welche erklärten, das Kind habe Schwefelsäure zu trinken bekommen, wurde er schuldig gesprochen und zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Die Sachverständigen hatten im Munde der Leiche schwarze Flecken entdeckt, wie sie durch Schwefelsäure bewirkt zu werden pflegen. Harbaum's Einwand, dass die Leiche in einem Raume stand, wo sie von Ameisen angefressen werden konnte, und das Auffinden von Ameisenkörpern in der Leiche blieben unbeachtet. Das war im Jahre 1873. Harbaum war in das Zuchthaus zu Zelle übergeführt worden, wo er durch sein gutes Betragen und seine Unschuldsbetheuerungen das Interesse der Strafanstaltsbeamten erweckte, und als einer von den letzteren in einer Fachschrift zwei Fälle beschrieben las, in denen man die Spuren von Ameisenfrass an menschlichen Körpern fälschlich für Wirkungen der Schwefelsäure gehalten hatte, wurde in einer Conferenz der Strafanstaltsbeamten beschlossen, den Harbaum'schen Fall noch einmal zu näherer Prüfung zu bringen. Es wurde eine Aeusserung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin eingeholt und festgestellt, dass in der That eine Verwechslung von Ameisensäure mit Schwefelsäure vorlag. Wäre das Kind damals durch Eingiessen von Schwefelsäure vergiftet worden, so musste dieselbe auch in den Magen gedrungen sein. Nun hatte man aber Gaumen, Speiseröhre, Schlund und Magen ganz unversehrt gefunden. Unter diesen Umständen konnte der Vertreter des Medicinal-Collegiums nur konstatiren, dass hier ein schwerer Irrthum der früheren Sachverständigen vorliege, worauf der Staatsanwalt selbst die Freisprechung des Harbaum beantragte und die Geschworenen einstimmig das Nichtschuldig sprachen. So ist die Unschuld doch noch zu ihrem Rechte gelangt, aber 8 Jahre hat das Opfer dieses „schweren Irrthums" in der Strafanstalt zugebracht und seine Frau ist in der Zwischenzeit aus Gram gestorben und er selbst vor der Zeit gealtert.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Anhalt-Dessau.

Hachtmann, Pastor in Zöre (Schleswig), wurde zum Anstaltsgeistlichen in Coswig ernannt.

Parrey, Anstaltsgeistlicher in Coswig, wurde zum Pfarrer in Wörpen ernannt.

Seit 1. Juli 1882 ist Geh. Reg.-Rath Walther in Dessau von den Geschäften eines Strafanstalts-Commissärs entbunden und sind solche dem Reg.-Rath Witting in Dessau übertragen worden.

b. Baden.

Glück, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss Bruchsal versetzt.

Goos, Verwalter des Landesgefängnisses Freiburg, erhielt die Staatsdienereigenschaft.

Lenhard, Verwalter des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, erhielt die Staatsdienereigenschaft.

Löhlein, Hauptmann a. D. und Vorstand des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, wurde zum Director ernannt.

Rudolf, Buchhalter am Landesgefängniss in Bruchsal, wurde in gleicher Eigenschaft an jenes in Mannheim versetzt.

c. Elsass.

Kretzschmar, Inspector an der Strafanstalt Ensisheim, wurde zum Vorstand des Bezirksgefängnisses ernannt.

Wenkebach, Inspector an der Strafanstalt Hagenau, wurde in gleicher Eigenschaft an jene in Ensisheim versetzt.

d. Hamburg.

Bartens, bisher II. Lehrer am Centralgefängniss Fuhlsbüttel, wurde zum I. Lehrer daselbst befördert.

Bode, I. Lehrer an dem Centralgefängniss Fuhlsbüttel, ist von seinem Amte ausgeschieden.

Eichardt, Inspector dor Straf- und Corrections-Anstalt Cöln, wurde in gleicher Eigenschaft an das Centralgefängniss Fuhlsbüttel versetzt.

v. Schukmann, Alexander, wurde zum Inspector des Centralgefängnisses Fuhlsbüttel ernannt.

Wandsbeck wurde zum II. Lehrer des Centralgefängnisses Fuhlsbüttel ernannt.

e. Hessen.

Kattrein, Major a. D., wurde zum Director des Landeszuchthauses Marienschloss ernannt.

Lang, bisher Hauptsteueramtsassistent in Offenbach, wurde als Rechner an das Landeszuchthaus Marienschloss versetzt.

Schmidt, Rechner des Landeszuchthauses Marienschloss, wurde als Hauptsteueramts-Assistent nach Offenbach a. M. versetzt.

Scriba, Major a. D., Director des Landeszuchthauses Marienschloss, wurde in Ruhestand versetzt.

f. Oldenburg.

Burwinsel, Dr., erhielt die Stelle eines Hausarztes der Strafanstalten provisorisch übertragen.

Gendes, Buchhalter, wurde als Cassier der Strafanstalten ernannt.

Schönau, Cassier der Strafanstalten, wurde entlassen.

Viesow, Dr., Hausarzt der Strafanstalten, hat seine Function niedergelegt.

g. Preussen.

v. Heyden, Director der Strafanstalt Mewe, wurde in gleicher Eigenschaft an jene in Görlitz versetzt.

Hoffmeister, Vorsteher und Inspector der Strafanstalt Siegburg, wurde in gleicher Eigenschaft an jene in Lichtenburg versetzt.

Husum, Inspector der Strafanstalt Neugard, wurde zum Rendanten dieser Anstalt ernannt.

Regitz, Director der Strafanstalt Lukau, wurde in gleicher Eigenschaft an jene in Halle a. S. versetzt.

Wittrupp, Arbeitsinspector der Strafanstalt Werden, wurde in gleicher Eigenschaft an jene in Wartenburg versetzt.

h. Sachsen-Weimar.

Gilbert, Dr., Strafanstaltsseelsorger, wurde der Abschied bewilligt in Folge Aufrückung in eine höhere kirchliche Stellung.

Nischwitz, Carl, Registrator bei der Bezirksdirection zu Apolda, wurde zum Kassier und Director-Stellvertreter des Weiberzuchthauses Hassenberg ernannt.

Siefert, Max, Kassier des Weiberzuchthauses Hassenberg, wurde zum Director dieser Anstalt ernannt.

Trabert, Diakonus, wurde zum Strafanstaltsseelsorger ernannt.

i. Württemberg.

Arnet, Dr., Arzt des Zuchthauses in Stuttgart, wurde in Ruhestand versetzt.

Bauer, Dr., Oberamtsarzt in Rottenburg, wurde zum Hausarzt an dem Landesgefängniss daselbst ernannt.

Boller, Regierungsrath, wurde zum Mitglied des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart ernannt.

Glauner, Stadtpfarrer, wurde zum ev. Hausgeistlichen an dem Landesgefängniss in Rottenburg ernannt.

Jeitter, Justizrath und Vorstand des Landesgefängnisses in Hall, wurde von Seiner Maj. dem König auf den Höchstdemselben über das Ergebniss der im September 1881 in dem Landesgefängniss zu Hall und der Filialanstalt zu Klein-Comburg vorgenommenen Amtsvisitation erstatteten Vortrag vermöge höchster Entschliessung vom 17. Februar 1882 zum Ober-Justiz-Rath mit dem Rang auf der 6. Stufe der Rangordnung ernannt.

Kiefer, evang. Hausgeistlicher an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell, wurde in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus in Ludwigsburg versetzt.

Köstlin, Dr., prakt. Arzt, wurde zum Hausarzt des Zuchthauses in Stuttgart ernannt.

Reiffsteck, Dr., Hausarzt am Landesgefängniss in Rottenburg, wurde auf Ansuchen seiner Stelle enthoben.

Rieke, Hofrath und Oeconomieverwalter am Waisenhause in Stuttgart, wurde durch die im Vollmachtsnamen Sr Maj. des Königs ergangenen Entschliessung des Kgl. Staatsministeriums seinem Ansuchen gemäss wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, in Ruhestand versetzt.

Wagner, Pfarrer, wurde zum evang. Hausgeistlichen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell ernannt.

Weber, Stadtpfarrer, wurde zum kath. Hausgeistlichen an dem Landesgefängniss in Rottenburg ernannt.

v. Zoller, Oberregierungsrath a. D., wurde von der Stelle eines Mitglieds des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart enthoben.

2. Todesfälle.

a. Baden.

Weicht, Rechnungsrath a. D. in Karlsruhe.

b. Hamburg.

Lottenburger, Gefängnissinspector in Hamburg.

c. Preussen.

Grosskopf, Regierungsrath in Frankfurt a. O.
Rihheck, Ministerialdirector im Ministerium des Innern in Berlin.
Schliehen, Director der Strafanstalt Halle a. S.

d. Sachsen-Coburg.

Sterz, Director der Strafanstalt Hassenberg.

e. Württemberg.

Werner, Dr. Medicinalrath, Hausarzt am Zuchthause in Ludwigsburg.

3. Decorationen.

a. Baden.

Geiler, Oberaufseher am Männerzuchthaus Bruchsal, erhielt die grosse goldene Verdienstmedaille.

Haas, Aufscher am Kreisgefängniss Rastatt, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

Klumpp, Oberaufseher am Landesgefängniss Freiburg, erhielt die kleine goldene Verdienstmedaille.

Koser, Oberaufseher am Landesgefängniss Bruchsal, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

Rutschmann, Oberaufseher am Landesgefängniss Mannheim, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

Thär, Aufseherin an der Weiberstrafanstalt Bruchsal, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

b. Württemberg.

Arnet, Dr., Arzt des Zuchthauses in Stuttgart, erhielt den Friedrichs-Orden.

Köstlin, Director des Zellengefängnisses in Heilbronn, erhielt das Ritterkreuz II. Cl. des Königl. Kronenordens.

Sichart, Director des Zuchthauses in Ludwigsburg, erhielt das Ritterkreuz I. Cl. des Friedrichsordens.

Röcker, Oberaufseher an der Strafanstalt in Gotteszell, erhielt die silberne Zivilverdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

In den Verein eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Baden.

Beck, Bezirksbauinspector in Freiburg.
v. Jagemann, Ministerialrath und Respicient für Strafanstaltssachen im Grossh. Justiz-Ministerium in Karlsruhe.
v. Kirchenheim, Dr., Docent der Rechte in Heidelberg.
Kübel, Buchhalter des Landesgefängnisses Freiburg.

b. Elsass-Lothringen.

Schranzer, Pfarrer der Knabenbesserungsanstalt Hagenau.

c. Preussen.

Esens, Königl. Amtsgericht.
v. Lilienthal, Dr., Docent der Universität Halle a. S.
v. Lieres und Wilkau, Major a. D. und Inspector der Strafanstalt Münster.
Münster, Strafanstalt.
Teike, Inspector und Rendant des Strafgefängnisses Glückstadt.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Der Oberstaatsanwalt am Kgl. Appellationsgericht Marienwerder.
Der erste Staatsanwalt am Kgl. Landgericht Insterburg.
Der Staatsanwalt am Kgl. Landgericht Verden.

d. Sachsen.

Raabe, Karl, Dr. jur., Director der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.

e. Württemberg.

Bessler, Amtsrichter in Backnang.

Ausgetreten sind:

a. Baden.

Hansen, Stadtpfarrer a. D. in Köndringen.

b. Bayern.

Meuth, Regierungsrath, früher Vorstand des Zuchthauses Kaiserslautern.

c. Oldenburg.

Wehberg, Caplan in Cappeln.

d. Preussen.

Friedrich, Kreisphysikus in Hammeln.
v. Hülsen, Inspector der Strafanstalt Celle.
Krummacher, Pastor in Elberfeld.
Lindemann, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Lüneburg.
Reich, Landgerichtsdirector in Berlin.
Schmidt, Major a. D., Director des Bezirksgefängnisses Hammeln.
Wiesner, Pastor, ev. Geistlicher am Diakonissenkrankenhaus in Danzig.

e. Sachsen.

Henerici, Pfarrer in Kaditz.

f. Württemberg.

di Centa, Dr., Arzt am Landesgefängniss Schw. Hall.
Haas, Dompräbendar, kath. Geistlicher des Landesgefängnisses Rottenburg.

g. Ungarn.

Pramberger, Official der Centralstrafanstalt Lepoglava.
Resö-Ensel, Landes- und Wechselgerichtsadvokat in Buda-Pest.
Sarié, Franz, Verwalter der Centralstrafanstalt Lepoglava.

Bekanntmachung.

Von dem Vorsitzenden des Vereins-Ausschusses ist unterm 28. Nov. 1880 an die Ausschussmitglieder ein Schreiben ergangen, dessen Ziff. 2 Folgendes besagte:

Nach dem Beschluss der Bremener Versammlung sollen weitere Vorbereitungen für die nächste Vereinsversammlung betreffs der Frage wegen Vermehrung der Verbrechen und der Recidivität getroffen werden. Als Referenten hiefür schlage ich Herrn Dr. Krohne und Herrn Director Wirth vor und bitte sowohl die Comité-Mitglieder des Vereins als genannte Herren, sich hierüber zu äussern.

Von dem Ausschussmitglied, Herrn Geh. Reg.-Rath d'Alinge, kam hierauf folgende Erklärung ein:

Auf das gefällige Schreiben vom 28. vorigen Monats beehrt sich das unterzeichnete Mitglied des Ausschusses ergebenst Folgendes zu erklären:

Nach Fassung des geehrten Schreibens entsteht Zweifel, ob die vorgeschlagenen Herren Director Krohne und Director Wirth bereits jetzt definitiv als Referenten über die Frage wegen Vermehrung der Verbrechen und der Recidivität für die nächste Vereinsversammlung bestellt werden, oder ob dieselben zunächst nur die insbesondere wohl in der Materialsammlung bestehenden Vorbereitungen bezüglich dieser Fragen treffen sollen, so dass die Referentenbestellung erst später zu erfolgen haben würde.

Wenn die letztere Modalität nach Ansicht des Unterzeichneten die allein richtige sein dürfte, da die bezügliche Frage nach ihrer derzeitigen Fassung bei nur einigermassen eingehender Behandlung in Rücksicht auf ihre tiefgehenden Beziehungen zu allen Lebensgebieten zu einer so umfangreichen sich gestalten muss, dass wohl zunächst erwogen werden möchte, ob sie sich überhaupt mit nur einiger Aussicht auf Erfolg zur Discussion in einer auf so überaus kurze Zeit zusammentretenden Vereinsversammlung bringen lässt, so würde doch, sofern sie hier hat vorgeschlagen werden sollen, die Bestellung von 2 Referenten in den Personen der vorgenannten Herren kaum zweckdienlich befunden werden können, sondern es sich empfehlen, wenn zunächst Seitens des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses die Frage und zwar in engerer Begrenzung je einem Mitgliede aus den verschiedenen einzelnen oder wenigstens den grösseren Staaten zu ausführlicher Berichterstattung vorgelegt und dann erst zur Bearbeitung dieser Berichte für die Zwecke der Vereinsversammlung Referenten gewählt würden. Der Vortheil dieses Weges würde vor Allem darin liegen, dass eine umfassendere, nicht local oder auf gewisse Anweisungen beschränkte Unterlage für die unverkennbar hochwichtige Untersuchung geschaffen und das auf eine solche Unterlage gestützte Urtheil auch wesentlich an Einfluss und Bedeutsamkeit für die öffentliche Meinung gewinnen würde, dass aber auch andererseits der Vereinsversammlung das Material zur Frage in einer solchen Form vorgelegt werden könnte, welche die Debatte auf die Hauptpunkte zudrängt und weitläufige fruchtlose Auseinandersetzungen über wenig wichtigere Punkte erspart.

Eine engere Begrenzung der Frage selbst aber würde leicht dadurch gefunden werden können, dass man die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen und der Recidivität, je nachdem sie in der Beschaffenheit der Strafgesetzgebung oder in den Strafvollzugseinrichtungen oder schliesslich in der Beschaffenheit der politischen, wirthschaftlichen oder socialen Verhältnisse der Gegenwart zu suchen sind, auseinanderhält und die Frage auf die eine oder die andere Beziehung beschränkt bez. ausdehnt.

Wenn dagegen die erstere Modalität vorgeschwebt haben sollte, so würde ergebenst Unterzeichneter es nicht zweckentsprechend finden, dass das Referat in die Hände zweier ein und demselben Staat angehöriger Mitglieder gelegt wird und seinerseits vorgeschlagen, dass an Stelle des einen oder des anderen der vorgeschlagenen Herren der Herr Dir. Ass. Dr. jur. Gelbhaar zur Betheiligung an demselben in Aussicht genommen würde.

Schliesslich bitte ich noch die unter 2 gegebene Erklärung nach ihrem Wortlaute im nächsten Vereinshefte gefälligst aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Zwickau, am 4. Dezember 1880. **d'Alinge.**

Obigem Ansinnen entsprechend, bemerke ich, dass der Ausschuss in der Sache noch Beschluss fassen wird.

Der Vorsitzende des Vereinsausschusses.

Inhalt.

1. Mittheilungen über den Gesundheitszustand unter den Ge
des württemb. Männerzuchthauses Ludwigsburg währ
Zeitraumes 1872—1880. Von Sichart . .
2. Neujahrsgruss und Wunsch an Strafgefangene. Von L.
feld . . . . . .
3. Mittheilungen aus der Praxis . . . . . .
4. Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Von Dr. 1
5. Bericht über den Schulunterricht in Herzoglicher Strafa
Coswig in Anhalt für die Zeit vom 1. Juli 1879 bis
1880. Von Schneider . . . . . .
6. Die Strafanstalt zu Oslebshausen bei Bremen . .
7. Die Prügelstrafe . . . . . .
8. Erklärung des Vereins der Berliner Gefängnissbeamten
9. Correspondenz . . . . . .
Insbesondere:
Danzig (Gefängnissverein) . . . . . .
Aus Württemberg, Respiciatswechsel . .
Stuttgart, Zustand der gerichtlichen Strafanstalten
Aus Baden, Respiciatswechsel . . . . .
Aus Baden, Gefängniss- und Schutzvereinswesen
Bremen, Fürsorge für entlassene Strafgefangene
Mailänder Wohlthätigkeits-Congress. Von Föhri
St. Petersburg, Amtsniederlegung des Geheimerat
Grot . . . . . .
10. Vermischtes . . . . . .
Insbesondere:
Die städtische Arbeitsanstalt in Dresden . . .
Für entlassene Strafgefangene . . . . . .
Die Stromerplage . . . . . .
Die Vagabundenfrage . . . . . .
11. Personalnachrichten . . . . . .
12. Vereinsangelegenheiten . . . . . .

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt.cls bd.15

Bl atter f ur gef angnisskunde. Zeitschr

3 1951 000 730 239 B